

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom April 1967
(3. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1967

Inhaltsübersicht

I. Verzeichnis der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	VI
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	VI
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	VII.
IV. Ältestenrat der Landessynode	VIII
V. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VIII.
VI. Verzeichnis der Redner	IXf.
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	Xf.
VIII. Eröffnungsgottesdienst: Predigt des Herrn Landesbischofs Professor Dr. Heidland	1f.
IX. Verhandlungen der Landessynode	3ff.
X. Anlage	

Erste Sitzung, 24. April 1967, vormittags und nachmittags

3—41

Eröffnung durch den Präsidenten — Begrüßung — Grußwort des Vertreters des Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau — Glückwünsche — Entschuldigungen — Bekanntgabe der Eingänge: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Visitationsordnung“; Überarbeitung des Sonderausschusses — Eingabe des Evangelischen Industrie- und Männerpfarramtes Nordbaden: Errichtung eines zweiten Tagungsraumes beim August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld — Eingabe des Oberrechnungsrates i. R. Heinrich Berggötz in Karlsruhe-Durlach: Betreuung der Diasporagemeinden — Anträge der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt: a) Änderung der Kirchenbezirksgrenzen des Stadt- und Landkreises Karlsruhe. b) Besetzung der Prälatur Mittelbaden. c) Genehmigung der Einstellung von nebenberuflichen Pfarramtssekretärinnen. — Antrag der Bezirkssynode Emmendingen zur Aufstellung der Kollektionspläne — Eingabe des Verbandes der Evangelischen Kirchenmusiker Deutschlands: Verleihung des Kirchenmusikdirektor-Titels — Antrag der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Mannheim: Zuleitung des Entwurfs einer neuen Visitationsordnung an die amtlichen Pfarrkonferenzen zur Beratung und Stellungnahme — Antrag des Bezirksskirchenrats Lörrach auf Änderung der Grenzen der Kirchenbezirke — Antrag des Bezirksskirchenrats Schopfheim zur gleichen Frage — Antrag des Kirchenbezirks Lörrach auf Änderung der Visitationenordnung — Antrag des Bezirksskirchenrats Lörrach auf Zuweisung eines Bezirkskantors für den Kirchenbezirk Lörrach — Antrag des Vereins Evang. Familienferienstätte Rührberg auf Finanzhilfe — Antrag der Evangelischen Arbeitnehmerschaft auf Errichtung eines Wochenendferienzentrums im Odenwald — Bitte des Kirchengemeinderats St. Georgen i. Schw. um Genehmigung der Gemeindesatzung — Antrag der Synodalen Dr. Borchardt und Dr. Müller zur Konfirmationsordnung — Eingabe des Petersstiftes in Heidelberg zum Antrag der Pfarrerinnen auf Änderung der Grundordnung — Vorschlag des Petersstiftes in Heidelberg zum Antrag der Pfarrerinnen unserer Landeskirche auf Änderung der Grundordnung — Antrag der Liturgischen Kommission zum Antrag der Pfarrerinnen unserer Landeskirche auf Änderung der §§ 61ff. GO — Antrag des Synodalen Höfflin auf Bestellung eines gemeinsamen ständigen kirchlichen Beauftragten der beiden evangelischen Landeskirchen beim Landtag und bei der Landesregierung von Baden-Württemberg — Eingabe von 58 Gemeindegliedern Mosbachs mit der Bitte um Erhaltung des evangelischen Altersheims in Mosbach — Bitte des Diakonissenmutterhauses Mannheim um Finanzhilfe beim Neubau des Kinderkurheimes „Siloah“ in Bad Rappenau — Antrag des Ökumenischen Studienkreises in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Bildung eines Ausschusses für Ökumene und Mission — Antrag der Synodalen Kley, Leinert und Härzschiel auf Ergänzung des § 30 der Grundordnung — Antrag von Pfarrer Dr. Stürmer betr. Aufhebung der Patronatsrechte — Antrag von Pfarrer Dr. Stürmer und Verwaltungsdirektor Ziegler, Mannheim betr. Beteiligung der Gemeinden am Kirchentag — Antrag der Bezirkssynode Müllheim betr. Anmeldung zur Wählerliste — Vorlage des Landeskirchenrats betr. Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen — Berichte über die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland — Nachruf für Kaufmann Gustav Götz in Ihringen — Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses — Bericht des Unterausschusses über die Visitationenordnung — Bericht zum Antrag des Pfarrers Paul Katz: Textänderungen in den Lehrbüchern „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“ — Bericht des Kleinen

Verfassungsausschusses zum Antrag des Kirchengemeinderats Rastatt zum Lektorenamt — Bericht des Finanzausschusses: allgemeiner Überblick — Bericht des Finanzausschusses: Einstufung kirchlicher Aufgaben — Bericht des Finanzausschusses zum Antrag der Stadtmision Heidelberg e. V. auf weitere Finanzhilfe zum Krankenhausneubau.

Zweite Sitzung, 26. April 1967, vormittags und nachmittags

42—80

Grußworte des Vertreters: a) der Berlin-Brandenburgischen Landeskirche; b) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg — Antrag auf Änderung der Grundordnung in ihrem VI. Abschnitt, Der Kirchenbezirk — Bericht zur Vorlage des Landeskirchenrats über ein kirchliches Gesetz über die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen — Bericht zum Antrag auf Bestellung eines gemeinsamen ständigen kirchlichen Beauftragten der beiden evangelischen Landeskirchen beim Landtag und bei der Landesregierung von Baden-Württemberg — Bericht zu dem Antrag auf Ergänzung des § 30 der Grundordnung betr. Vorsitz des Kirchengemeinderats — Bericht zu dem Antrag auf Festlegung der Stellung und der Aufgaben des Prälaten — Bericht zur Eingabe betr. Betreuung der Diasporagemeinden — Bericht zum Antrag zur Aufstellung der Kollektentäne — Bericht zur Eingabe der Evangelischen Kirchenmusiker Deutschlands betr. Verleihung des Kirchenmusikdirektor-Titels — Bericht zum Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Rastatt auf Änderung des Lektorengesetzes — Bericht über den Jahresabschluß — Bericht zu Finanzhilfen für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen — Bericht zur Eingabe des Evangelischen Industrie- und Männerpfarramtes Nordbaden betr. Errichtung eines zweiten Tagungsraumes beim August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld — Antrag auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 3. November 1949 — Bericht zur Eingabe der 58 Gemeindeglieder Mosbachs mit der Bitte um Erhaltung des Evangelischen Altersheimes in Mosbach — Bericht zum Antrag einer Finanzhilfe für das Diakonissenmutterhaus Mannheim zum Neubau des Kinderkurheims „Siloah“ in Bad Rappenau — Bericht zum Antrag des Vereins Evangelische Familienferienstätte Rührberg auf Finanzhilfe — Kurzes Grundsatzreferat von Synodalen H. Schmidt über Aufgaben des Planungsausschusses. —

Gegenstände, die in der „Fragestunde“ behandelt worden sind: Zuweisung von Gemeindehelferinnen — Ausbildung von Frauen für den Gemeindedienst mittels Fernstudiums — Verwendung der Zwinglibibel bei der gottesdienstlichen Schriftlesung — Einführung eines Patentscheins — Möglichkeiten des Theologiestudiums für Abiturienten der sog. B-Züge der Gymnasien und Wirtschaftsoberschulen — Einstellung eines Lehrbeauftragten für Sozial- und Wirtschaftsethik für die Höhere Wirtschaftsfachschule in Pforzheim — Zahl der Fakultas-Theologen — Herabsetzung der Religionsstundenzahl von 3 auf 2 Stunden — Durchführung der neuen Konfirmationsordnung in den Gemeinden der Landeskirche — Einstellung eines nichttheologischen Redakteurs beim AUFBRUCH — Einzug der Kirchensteuer durch staatliche Stellen.

Dritte Sitzung, 27. April 1967, vormittags und nachmittags

81—130

Wiederbildung des Lebensordnungsausschusses I — Bericht zum Antrag auf Einführung des Gesamtgottesdienstes bei der Eröffnung der Landessynode — Bericht zum Antrag auf Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgezetz — Begrüßung und Grußwort des Vertreters der pfälzischen Landeskirche — Bericht zum Antrag des Okumenischen Studienkreises in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Bildung eines Ausschusses für Okumene und Mission — Zustimmung zur Erklärung der Mitglieder der Synode der EKD in Fürstenwalde über die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland — Bericht über den Antrag auf Behandlung von Baumaßnahmen — Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses — Bericht über die Bitte des Diakonissenmutterhauses Mannheim um Finanzhilfe beim Neubau des Kinderkurheimes „Siloah“ in Bad Rappenau — Bericht über Baumaßnahmen für das Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg — Bericht zum Antrag über Festlegung des Aufgabenkreises und der Stellung des Prälaten — Bericht zum Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt betr. Genehmigung der Einstellung von nebenberuflichen Pfarramtssekretärinnen — Bericht zum Antrag der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (früher Arbeiterwerk) auf Errichtung eines Wochenendferienzentrums im

Odenwald — Bericht zum Antrag auf Änderung der Grundordnung zum VI. Abschnitt: Der Kirchenbezirk — Bericht zu der Bitte des Kirchengemeinderats St. Georgen i. Schw. um Genehmigung der Gemeindesatzung — Bericht zum Antrag der Bezirkssynode Müllheim auf Änderung der kirchlichen Wahlordnung — Bildung eines Ausschusses für Ökumene und Mission — Bericht zur Anregung von Pfarrer Dr. Stürmer betr. der Frage der Aufhebung der Patronatsrechte — Bericht zum Antrag der Synodalen Dr. Borchardt und Dr. Müller zur Konfirmationsordnung — Arbeit der Katechismuskommission — Beteiligung der Gemeinden am Kirchentag — Antrag auf eine Synodaltagung über Fragen der gegenwärtigen Theologie — Bildung eines Ausschusses zur Vorbereitung einer solchen Synodaltagung.

Vierte Sitzung, 28. April 1967, vormittags 131—137

Bericht zu dem Antrag der Synodalen Dr. Borchardt und Dr. Müller zur Konfirmationsordnung — Bericht zu dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. Visitationsordnung — Dank an den Herrn Präsidenten der Landessynode und an die Synodalen — Schlußgebet des Herrn Landesbischofs.

X. Anlage:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen.

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,
 Oberkirchenrat Hans **Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Günther **Adolph**,
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,
 Oberkirchenrat Professor D. Otto **Hof**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

a) Landesbischof

Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**

b) Präsident der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt,
 Mannheim
 (1. Stellvertreter: **Schoener**, Karlheinz, Pfarrer,
 Heidelberg
 2. Stellvertreter: **Schneider**, Hermann, Bürger-
 meister i. R., Konstanz)

c) Landessynodale

1. **Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork
 (Stellvertreterin: **Debbert**, Elfriede, Diplomvolks-
 wirtin, Karlsruhe)
 2. **Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach
 (Stellvertreter: **Hertling**, Werner, Direktor,
 Weisenbachfabrik)
 3. **Götsching**, Dr. Christian, Regierungsmedizinal-
 Direktor, Freiburg
 (Stellvertreter: **Günther**, Hermann, Rektor,
 Müllheim)

4. **Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim
 (Stellvertreter: **Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann,
 Fabrikdirектор, Mannheim-Feudenheim)
 5. **Höfflin**, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen
 (Stellvertreter: **Schmitz**, Hermann, Landgerichts-
 direktor i. R., Brühl)
 6. **Köhnlein**, Dr. Ernst, Pfarrer, Karlsruhe
 (Stellvertreter: **Leinert**, Erich, Dekan, Schopf-
 heim)
 7. **Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg
 (Stellvertreter: **Hollstein**, Heinrich, Pfarrer,
 Wiesloch)
 8. **Weigt**, Horst, Dekan, Karlsruhe-Durlach
 (Stellvertreter: **Lohr**, Willi, Pfarrer, Blumberg)

d) die Oberkirchenräte (8)

e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor,
 Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakul-
 tät der Universität Heidelberg)

f) mit beratender Stimme:

Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat, Freiburg
Wallach, Dr. Manfred, Prälat, Mannheim

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Insgesamt 65, z. Z. 64, Landessynodale, da für den am 14. Oktober 1966 verstorbenen Synodalen Friedrich Kiefer, Kandern (Kirchenbezirk Lörrach),
 bis zum Zusammentritt der Frühjahrstagung der Landessynode ein Nachfolger noch nicht gewählt werden konnte.

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mann-
 heim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode
Barner, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl
 (berufen) FA.
Baumann, Christian, Pfarrer, Spöck
 (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach
 (K.B. Mosbach) FA.

Berggötz, Reinhard, Pfarrer, Schriesheim
 (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) HA.
Beyer, Dietlinde, Pfarrerin, Dozentin, Freiburg
 (K.B. Freiburg) RA.
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Aka-
 demie der Wissenschaften, Heidelberg
 (K.B. Heidelberg) RA.

- Borchardt, Dr. Ellen, Hausfrau, Hohensachsen**
(K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Brändle, Karl, Schulamtsdirektor, Niefern**
(K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.**
- Bußmann, Günter, Pfarrer, Pforzheim**
(K.B. Pforzheim-Stadt) HA.
- Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe**
(K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.**
- Eck, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach**
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat, Plankstadt**
(K.B. Oberheidelberg) HA.
- Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.**
- Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten**
(K.B. Freiburg) HA.
- Feil, Helmut, Dekan, Bretten**
(K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.
- Finck, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach**
(K.B. Sinsheim) HA.
- Fischer, Rupert, Dekan, Heinsheim**
(K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.
- Frank, Albert, Pfarrer, Donaueschingen**
(K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim**
(K.B. Bretten) FA.
- Galda, Helmuth, Pfarrer, Buchen**
(K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.
- Gessner, Dr. Hans, Oberamtsrichter, Schwetzingen**
(K.B. Oberheidelberg) RA.
- Götsching, Dr. Christian, Regierungsmedizinaldirektor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.**
- Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.**
- Günther, Hermann, Rektor, Müllheim**
(K.B. Müllheim) HA.
- Härzschen, Kurt, Sozialsekretär, Schopfheim**
(K.B. Schopfheim) FA.
- Hagmaier, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat, Waldhausen (K.B. Wertheim) FA.**
- Henninger, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden**
(K.B. Boxberg) FA.
- Herb, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide**
(K.B. Karlsruhe-Land) RA, PA.
- Herbrechtsmeier, Hartmut, Mittelschuloberlehrer, Kehl, (K.B. Kehl) RA.**
- Hertling, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik**
(K.B. Baden-Baden) FA.
- Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH, Karlsruhe**
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim**
(K.B. Lahr) HA.
- Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen**
(K.B. Emmendingen) FA.
- Hollstein, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch**
(K.B. Oberheidelberg) FA.
- Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen**
(K.B. Hornberg) FA.
- Jörger, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach**
(K.B. Durlach) FA., PA.
- Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz**
(K.B. Konstanz) RA.
- Köhnlein, Dr. Ernst, Pfarrer, Karlsruhe,**
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Leinert, Erich, Dekan, Schopfheim**
(K.B. Müllheim/Schopfheim) HA., PA.
- Lohr, Willi, Pfarrer, Blumberg (K.B. Konstanz) HA.**
- Mölber, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau**
(berufen) FA.
- Müller, Karl, Reg.-Vermessungsamt Mannheim, Buchen**
(K.B. Adelsheim) HA.
- Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA., PA.**
- Nübling, Gustav, Pfarrer, Hauingen**
(K.B. Lörrach) HA.
- Rave, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden**
(K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
- Reiser, Walter, Apotheker, Pforzheim**
(K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schmidt, Heinrich, Dekan, Mannheim**
(K.B. Mannheim) HA., PA.
- Schmitt, Friedrich, Landwirt, Muckensturm**
(berufen) HA.
- Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.**
- Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl**
(berufen) RA.
- Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz**
(K.B. Konstanz) FA.
- Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg**
(K.B. Heidelberg) HA.
- Schröter, Siegfried, Dekan, Lahr**
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (berufen)**
- Schweikhart, Walter, Dekan, Boxberg**
(K.B. Wertheim/Boxberg) RA.
- Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim**
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Stratmann, Friedrich, Verleger, Daudenzell**
(K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.**
- Viebig, Joachim, Oberforstrat, Eberbach**
(K.B. Neckargemünd) HA.
- Weigt, Horst, Dekan, Karlsruhe-Durlach (berufen) HA.**
- Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.**

IV.

Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode
Schoener, Karlheinz, Pfarrer, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Beyer, Dietlinde, Pfarrerin, Dozentin
Bußmann, Günter, Pfarrer
Eck, Richard, Direktor

Schriftführer
der
Landessynode

Herb, August, Landgerichtsdirektor
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schriftführer
der
Landessynode

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates:
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin
Günther, Hermann, Rektor
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.

V.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Hauptausschuss

Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Vorsitzender
Weigt, Horst, Dekan, stellv. Vorsitzender
Baumann, Christian, Pfarrer
Berggötz, Reinhard, Pfarrer
Brändle, Karl, Schulamtsdirektor
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Bußmann, Günter, Pfarrer
Eck, Richard, Direktor
Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat
Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor
Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R.
Finck, Dr. Klaus, Tierarzt
Frank, Albert, Pfarrer
Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer
Günther, Hermann, Rektor
Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt beim BGH
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Leinert, Erich, Dekan
Lohr, Willi, Pfarrer
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsamtmand
Nübling, Gustav, Pfarrer
Rave, Hellmut, Pfarrer
Schmidt, Heinrich, Dekan
Schmitt, Friedrich, Landwirt
Stratmann, Friedrich, Verleger
Viebig, Joachim, Oberforstrat
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin
(27 Mitglieder)

b) Rechtsausschuss

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., stellv. Vorsitzender
Beyer, Dietlinde, Dozentin, Pfarrerin
Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften
Borchardt, Dr. Ellen, Hausfrau
Feil, Helmut, Dekan
Fischer, Rupert, Dekan
Gessner, Dr. Hans, Oberamtsrichter
Herb, August, Landgerichtsdirektor
Herbrechtsmeier, Hartmut, Mittelschuloberlehrer
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.
Köhlein, Dr. Ernst, Pfarrer
Reiser, Walter, Apotheker
Schröter, Siegfried, Dekan
Schweikhart, Walter, Dekan
(15 Mitglieder)

c) Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Vorsitzender
Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL., stellv. Vorsitzender
Barner, Schwester Hanna, Oberin
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat
Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin

Gabriel, Emil, Industriekaufmann
Galda, Helmuth, Pfarrer
Götsching, Dr. Christian, Reg.-Medizinaldirektor
Härzschen, Kurt, Sozialsekretär
Hagmaier, Heinrich, Landwirtschaftsschulrat
Henninger, Otto, Bürgermeister
Hertling, Werner, Direktor
Hollstein, Heinrich, Pfarrer
Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R.
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat

Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirektor
Stock, Günter, Kaufmann
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt
 (20 Mitglieder)

d) **Planungsausschuss**

Schmidt, Heinrich, Dekan, Vorsitzender
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, stellv. Vorsitzender
Herb, August, Landgerichtsdirektor
Jörger, Friedrich, Ingenieur
Leinert, Erich, Dekan
 (5 Mitglieder)

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günther , Oberkirchenrat	34, 75, 77ff.
Angelberger, Dr. Wilhelm , Oberstaatsanwalt, Präsident der Landessynode	3f., 4ff., 13f., 23, 24, 27, 33, 34, 35, 37, 39, 41, 42, 43f., 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53f., 55, 58, 59f., 66, 69, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 91, 93, 98, 99, 100, 102, 104f., 106, 107, 108, 110, 111, 112, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 136, 137
Baumann, Christian , Pfarrer	110
Berger, Friedrich , Kirchenoberrechtsrat	69f., 106
Berggötz, Reinhard , Pfarrer	47ff., 102f.
Beyer, Dietlinde , Pfarrerin, Dozentin	96, 114f.
Borchardt, Dr. Ellen , Hausfrau	107, 116, 126
Bornhäuser, Dr. Hans , Prälat	88, 110, 122f., 136
Brändle, Karl , Schulamtsdirektor	90
Brunner, D. Peter , Univ.-Professor	56, 58, 71
Bussmann, Günter , Pfarrer	51, 117
Debbert, Elfriede , Dipl.-Volkswirtin	91f.
v. Dietze, D. Dr. Constantin , Univ.-Professor	18ff., 23f., 62, 110, 111, 116f., 122, 136
Eichfeld, Arthur , Regierungsschulamtsrat	52
Erb, D. Jörg , Oberlehrer i. R.	27ff., 87, 127f.
Fischer, Rupert , Dekan	63, 82, 133ff.
Frank, Albert , Pfarrer	33, 49, 51, 83, 97, 136
Gabriel, Emil , Industriekaufmann	38f., 56, 88f.
Gessner, Dr. Hans , Oberamtsrichter	108f.
Götsching, Dr. Christian , Regierungsmedizinaldirektor	39ff., 55, 60, 65f., 71, 90
Gorenflos, Gottfried , Pfarrer, Oberstudienrat	33, 67, 83, 84, 129, 130
Günther, Hermann , Rektor	109f., 121
Härzschen, Kurt , Sozialsekretär	63f., 67, 70, 97, 106
Hagmaier, Heinrich , Landwirtschaftsschulrat	60f.
Hammann, Ernst , Oberkirchenrat	80
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang , Professor, Landesbischof	121, 122, 126, 128, 137
Herb, August , Landgerichtsdirektor	46f., 100f., 132, 133
Hermann, Reinhard , Pfarrer	43
Herzog, Rolf , Oberstaatsanwalt beim BGH	117, 123, 133
Höflein, Albert , Bürgermeister, MdL	56, 57f., 62, 71, 83, 90, 92, 96, 104, 111
Hof, D. Otto , Professor, Oberkirchenrat	84
Hollstein, Heinrich , Pfarrer	54f., 97, 101f.
Hürster, Alfred , Geschäftsführer i. R.	51, 66f., 83, 92, 106, 121
Jörger, Friedrich , Ingenieur	59, 88, 90

Katz, Hans, Oberkirchenrat	74, 75, 104, 123f., 126, 136
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.	45f., 64, 66, 110f.
Köhlein, Dr. Ernst, Pfarrer	14ff., 117, 123
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat	76f., 79f., 100, 118f., 122, 126f.
Leinert, Erich, Dekan	83, 84, 86, 112ff., 121
Leutke, Fritz, Superintendent i. R.	42f.
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	58f., 68f., 70f., 71f., 80, 90, 92f., 97f.
Lohr, Willi, Pfarrer	50, 99
Lutz, Heinrich, Dekan	4
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat	53, 55, 64f., 66, 82, 84, 87, 90f., 103f., 115f., 124, 129, 131f., 135, 136
Nübling, Gustav, Pfarrer	70, 71, 82, 83
Rave, Hellmut, Pfarrer	47, 49f., 50f., 56, 58, 74, 85f., 87f., 96, 117f., 124f., 128, 130
Reiser, Walter, Apotheker	45, 91
Schmidt, Heinrich, Dekan	49, 55, 58, 59, 61, 63, 72ff., 83, 84, 89, 91, 95f., 125, 135f., 136
Schmitt, Friedrich, Landwirt	92, 97
Schmitt, Georg, Dipl.-Kaufmann, Fabrikdirектор	55, 61f., 67, 70, 87, 90, 92, 96f., 100, 123
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.	67f., 98, 119f.
Schneider, Fritz, Staatsminister, Präsident der pfälzischen Landessynode	86f.
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.	35ff., 49, 52f., 57, 65, 69, 87, 93ff., 98, 99
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	13, 47, 66, 69, 81, 83, 97, 99, 100, 104, 130, 131, 132, 136, 137
Schröter, Siegfried, Dekan	85, 107f.
Schweikhart, Walter, Dekan	44f.
Stock, Günter, Kaufmann	99, 100, 120
Trendelenburg, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt	49, 50, 67, 70, 83, 89f., 92, 99, 110
Viebig, Joachim, Oberforstrat	34f., 82, 105f.
Wallach, Dr. Manfred, Prälat	120f.
Weigt, Horst, Dekan	24ff., 62f., 65, 87, 111
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	120

VII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
AUFBRUCH, Einstellung eines nichttheologischen Redakteurs	80
August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld, Ausbau, Eingabe des Evangelischen Industrie- und Männerpfarramtes Nordbaden	5, 59
Baumaßnahmen, Behandlung von	88ff.
Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen	54ff.
Beauftragter der beiden evangelischen Landeskirchen beim Landtag und bei der Landesregierung von Baden-Württemberg, Antrag des Synodalen Höfflin auf Bestellung eines ständigen kirchlichen	9, 45
Berlin-Brandenburgische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	42
Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Lörrach, Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach auf Zuweisung eines	6
Diasporagemeinden, Betreuung der, Eingabe von Oberrechnungsrat i. R. Berggötz	5, 47ff.
Evangelische Kirche in Deutschland, Berichte über die Tagung der Synode der	14ff.
Evangelische Kirche in Deutschland, Zustimmung zur Erklärung der Mitglieder der Synode der EKD in Fürstenwalde zur Einheit der	88
Fakultas-Theologen, Zahl der	78f.
Finanzfragen, allgemeiner Überblick	35ff.
Finanzfragen, Einstufung der kirchlichen Aufgaben	38f.
Frauen für den Gemeindedienst mittels Fernstudium, Ausbildung von	74f.

Gemeindehelferinnen	74
Gemeindesatzungen, Bitte des Kirchengemeinderats St. Georgen i. Schw.	
um Genehmigung von ...	7, 107f.
Gesamtgottesdienst bei der Eröffnung der Landessynode	82ff.
Götz, Gustav, Kaufmann, Nachruf	23
Grundordnung, Änderung zum VI. Abschnitt (Der Kirchenbezirk) der ...	42f., 107
Grundordnung, Antrag der Synoden Kley, Leinert und Härzschel auf Ergänzung des § 30 der ...	11, 45f.
Grundordnung, Eingabe des Petersstiftes in Heidelberg zum Antrag der Pfarreinnen auf Änderung der ... und Vorschlag der liturgischen Kommission	9
„Der gute Hirte“, Textänderung betr...	27ff.
Heidelberg, Antrag auf weitere Finanzhilfe zum Krankenhausneubau der Stadtmision in ...	39ff.
Hessen-Nassauische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	4
Jahresabschluß	52ff.
Katechismuskommission, Arbeit der ...	127f.
Kirchenbezirksgrenzen, Änderung der ... Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach und Schopfheim	6
Kirchenbezirksgrenzen des Stadt- und Landkreises, Änderung der ... Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt	6
Kirchenmusikalisches Institut in Heidelberg, Baumaßnahmen für ...	99f.
Kirchenmusikdirektor-Titel, Verleihung des ... Eingabe des Verbandes der Evang. Kirchenmusikdirektoren Deutschlands	6, 51f.
Kirchensteuer, Einzug durch staatliche Stellen	80
Kirchentag, Antrag von Pfarrer Dr. Stürmer und Verwaltungsdirektor Ziegler, Mannheim, betr. Beteiligung der Gemeinden am ...	11, 82, 128f.
Kleiner Verfassungsausschuß, Bericht des ...	23f.
Kollektienpläne, Aufstellung der ... Antrag der Bezirkssynode Emmendingen	6, 50f.
Konfirmationsordnung, Antrag der Synoden Dr. Borchardt und Dr. Siegfried Müller auf Änderung der ...	8, 112ff., 131ff.
Konfirmationsordnung, Durchführung der neuen ... in den Gemeinden	79f.
Lebensordnungsausschuß I	82
Lehrbeanstandungsordnung, Vorbereitung eines Entwurfes einer ...	24
Lektorat, Eingabe des Kirchengemeinderats Rastatt zur ...	14, 34f., 52
Mosbach, Eingabe von 58 Gemeindegliedern mit der Bitte um Erhaltung des evangelischen Altersheims in ...	9, 60
Ökumene und Mission, Antrag des ökumenischen Studienkreises in der evangelischen Landeskirche in Baden auf Bildung eines Ausschusses für ...	10, 87f., 110
Patentschein, Einführung eines ...	76f.
Patronatsrechte, Antrag von Pfarrer Dr. Stürmer betr. Aufhebung der ...	11, 110f.
Pfälzische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	86f.
Pfarramtssekretärinnen, Genehmigung der Einstellung von nebenberuflichen ... Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt	6, 102f.
Pfarrerinnen, Zulassung zum vollen Gemeindepfarramt der ...	12
Pfarrstellen, Antrag von W. Schweikart u. a. auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von ...	12, 13, 59f., 84ff.
Planungsausschuß, Grundsatzreferat über die Aufgaben des ...	72ff.
Pforzheim, Einstellung eines Lehrbeauftragten über Sozial- und Wirtschaftsethik für die Höhere Wirtschaftsschule in ...	77f.
Prälaten, Festlegung des Aufgabenkreises und der Stellung der ...	13, 46f., 100ff.
Prälatur Mittelbaden, Besetzung der ... Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt	6, 46, 101
Rappenau, Bitte des Diakonissenmutterhauses Mannheim um Finanzhilfe beim Neubau des Kinderkurheims „Siloah“ in Bad ...	10, 60ff., 93ff.
Rechnungsprüfungsausschuß, Bericht des ...	91ff.
Religionsunterricht, Herabsetzung von 3 auf 2 Wochenstunden ...	78f.
Rielasingen, Vorlage des Landeskirchenrats betr. Einrichtung einer evangelischen Kirchengemeinde	12, 44f.
Rührberg, Antrag des Vereins Evang. Familienferienstätten auf Finanzhilfe	6, 69ff.
„Schild des Glaubens“, Textänderung betr.	27ff.
Theologie, Synodaltagung über Fragen der gegenwärtigen ...	129f.
Theologiestudium von Abiturienten der sog. B-Züge, Möglichkeiten des ...	77
Visitationsordnung, Änderung der ... Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach	6
Visitationsordnung, Bericht des Unterausschusses über eine ...	24ff.

XII

Visitationsordnung, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes; Vertagung	5, 133ff.
Visitationsordnung, Zuleitung des Entwurfes einer neuen , an die amtlichen Pfarrkonferenzen zur Beratung und Stellungnahme, Antrag der Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Mannheim	6, 135
Wählerliste, Anmeldung zur , Antrag der Bezirkssynode Müllheim	12, 108ff.
Wochenendferienzentrum im Odenwald, Antrag der Evang. Arbeitnehmerschaft auf Errichtung eines	7, 105f.
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	42
Zwinglibibel, Verwendung bei gottesdienstlichen Schriftlesungen	75f.

Gottesdienst

bei der 3. Tagung der 1965 gewählten Landessynode am 23. April 1967

in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb.

Predigt des Herrn Landesbischofs Professor Dr. Hans-Wolfgang Heidland

Und ich sah ein anderes Zeichen am Himmel, das war groß und wundersam: sieben Engel, die hatten die letzten sieben Plagen, denn mit denselben ist vollendet der Zorn Gottes.

Und ich sah, und es war wie ein gläsernes Meer, mit Feuer gemengt; und die den Sieg behalten hatten über das Tier und sein Bild und über die Zahl seines Namens, die standen an dem gläsernen Meer und hatten Gottes Harfen und sangen das Lied des Mose, des Knechtes Gottes, und das Lied des Lammes und sprachen:

Groß und wundersam sind deine Werke, Herr, allmächtiger Gott! Gerecht und wahrhaftig sind deine Wege, du König der Völker. Wer sollte dich nicht fürchten, Herr, und deinen Namen preisen? Denn du allein bist heilig! Ja, alle Völker werden kommen und anbeten vor dir, denn deine gerechten Gerichte sind offenbar geworden.

Offenbarung Johannes 15, 1—4

Liebe Brüder und Schwestern!

Sicher haben einige von uns schon einen solchen Augenblick am Meer erlebt: Er ereignet sich am Morgen, wenn die Sonne bereits eine Spanne ihrer Bahn über den Horizont heraufgestiegen ist. Das Meer liegt unbeweglich. Nur eine leichte Brise kräuselt seine Oberfläche und verwandelt sie in unendlich viele kleine Wellen, in denen sich wie in hundertmillionen winzigen Gläsern das Licht der Sonne bricht, so daß aus der einen Sonne unzählige geworden sind. Das Wasser ist verwandelt in flüssiges Gold, in glühendes Glas. Die Luft ist erfüllt von Licht und einer lautlosen Herrlichkeit.

Ein solcher Tag ist es wohl, mit dem der Seher Johannes das vergleicht, was ihm vor dem Throne Gottes gezeigt wird. Er wohnte ja auf einer Insel im Mittelmeer und kannte diese Augenblicke. Lange vor ihm schon hatten die Völker des Mittelmeeres sich so den Himmel vorgestellt als einen gewaltigen Ozean, hoch über den Sternen, vermischt mit den Urelementen Wasser und Feuer. Johannes freilich weiß, daß auch dieses großartige Bild nur ein unvollkommener Vergleich ist für die Herrlichkeit, von der Gott wirklich umgeben ist. Er schreibt scheu und vorsichtig: ich sah „wie“ ein gläsernes Meer.

Noch blendender wird diese Vision durch den Rahmen, der sie umgibt. Er ist drohend und düster. Zuerst gewahrt der Seher die Vollstrecker des letzten Zornes Gottes: „Und ich sah ein anderes Zeichen am Himmel, das war groß und wundersam. Sieben Engel, die hatten die letzten sieben Plagen; denn mit denselben ist vollendet der Zorn Gottes.“ Und hernach, in Vers 5, erscheint wieder dieses drohende Unheil: „Danach sah ich, da wird aufgetan der Tempel der Hütte des Zeugnisses im Himmel, und es gingen aus dem Tempel die sieben Engel, die die sieben Plagen hatten“. Der Blick auf das Lichtermeer unterbricht also nur kurz wie ein Blitzlicht die Schau des Gerichtes Gottes. Hart steht dieses Gericht vor und nach diesem Lichtblick.

Dann gewahrt der Seher im Blick auf das Meer Gestalten, wohl am Ufer des Meeres — es könnte sprachlich auch möglich sein: auf dem Meer — die Sieger, die Sieger, die alles Leid überwunden hatten, das in der Endzeit durchzustehen ist, die Plagen, „das Tier und sein Bild und die Zahlen seines Namens“. Der Blick des Sehers ist also in die Zukunft gerichtet. Er schaut bereits den Ausgang der Geschichte, deren letzte Katastrophe ihm selber noch bevorsteht. Noch bevor die Engel die Plagen über die Menschheit ausschütten, darf der Seher schon die vollendete Welt sehen, die die Plagen hinter sich hat.

Es ist also möglich, daß ein Mensch im Glauben durchhält, auch wenn sich die Plagen über ihn ergießen; wenn er im Flugzeug an einem Felsenriff zerschellt; wenn er erlebt, wie ein bösartiger Tumor seine Lebenskraft frisst; wenn die Hoffnung, die er an einen Menschen geknüpft hat, enttäuscht ist; wenn ein neuer Krieg die Erde nun wirklich in ein Chaos verwandelt. Der Seher sieht vor dem Throne Gottes Menschen, die das alles durchlitten haben, die darin umgekommen sind, deren Glaube aber blieb. Es ist möglich, daß ein Mensch über die Versuchung einer Ideologie siegt, — der Seher sieht sie im Bilde dieses Tiere. Gewiß, die Wissenschaft hat imponierende Leistungen vorzuweisen, aber wir müssen nicht ihrem Zauber verfallen. Auch ein einfaches Gemeindeglied ist wohl imstande, von der Wissenschaft doch nicht den Himmel auf der Erde und der Weisheit letzten Schluß zu erwarten. Gewiß, die Massenmedien suggerieren uns ein, glücklich sein sei oberstes Gesetz. Der Seher sieht Menschen, denen Wahrhaftigkeit wichtiger war als ein 300 SL; die einen Krankenbesuch machten und dafür auf einen Krimi verzichteten. Gewiß, wir werden täglich

ratloser angesichts der Fragen, die die neue Zeit an uns Christen stellt. Es gibt aber offenbar Menschen, die in dieser Ratlosigkeit, inmitten all der Zweifel und der Verzweiflung an Jesus Christus festgehalten haben.

Wie ist das möglich?

Davon singen diese Sieger. Daß Menschen im Glauben festbleiben, ist Gottes Werk und geschieht auf Gottes Wegen. Die Sänger am strahlenden Meer sind Werk Gottes: „Groß und wundersam sind deine Werke, Herr, allmächtiger Gott“. Daß ihr Lebensweg bis an den Thron Gottes führt, ist Gottes Führung: „Gerecht und wahrhaftig sind deine Wege, du König der Völker.“ Daß die Menschheit vor Gott staunend, zitternd, fürchtend, anbetend steht, ist der Wunsch Gottes. Der Lobpreis wird begleitet auf den Harfen Gottes. Darum heißt das Lied der Vollendeten: „Lied des Mose, des Knechtes Gottes“. Mose hat erlebt, wie Gott sein Volk rettet. Damals, jenseits des Schilfmeeres stand schon einmal das Volk Gottes und lobte seinen Retter. Darum heißt das Lied auch: „Lied des Lammes“. In Jesus Christus rettet Gott mehr als eine Handvoll Nomadenvolk: die Welt, und er rettet sie aus einer schlimmeren Knechtschaft als der des Pharao; die Sänger am gläsernen Meer stehen jenseits der Schuld und des

Grabes. Jesus Christus ist es, der bei seiner Gemeinde ausharrt in den Plagen und in den Versuchungen der letzten Zeit. Er ist es, der durch seinen Geist den Glauben seiner Leute bewahrt, er ist es, der vor den Augen des Sehers den Vorhang der Zukunft beiseitezieht und ihm und der Gemeinde zeigt, wie Gott rettet.

Wer in der Kirche eine besondere Verantwortung trägt, ist darauf angewiesen, diesen Blick auf diesen Sieger tagtäglich zu werfen. Namentlich eine Synode ist in der Gefahr, Echo zu sein auf das, was im Lande gesprochen wird. Wir wollen, liebe Schwestern und Brüder, Echo sein auf den Lobgesang der Erlösten. Hören wir darum zu Beginn unserer Beratungen genau auf diesen Lobgesang und antworten wir ihm jetzt mit unserem Lied und in den nächsten Tagen mit unseren Entscheidungen! Hören wir: „Groß und wundersam sind deine Werke, Herr, allmächtiger Gott, gerecht und wahrhaftig sind deine Wege, du König der Völker! Wer sollte dich nicht fürchten, Herr, und deinen Namen preisen. Denn du allein bist heilig. Ja, alle Völker werden kommen und anbeten vor dir, denn deine gerechten Gerichte sind offenbar geworden.“

Hören wir und antworten wir mit unserem Lied!
Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ausprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 24. April 1967, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

Eröffnung der Synode I.

Begrüßung II.

Glückwünsche III.

Entschuldigungen IV.

Bekanntgabe der Eingänge V.

VI.

Bericht über die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Berichterstatter: 1. Synodaler Dr. Köhnlein
2. Synodaler D. Dr. v. Dietze

VII.

Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

VIII.

Bericht des Unterausschusses — Visitationsordnung
Berichterstatter: Synodaler Weigt

IX.

Bericht zum Antrag des Pfarrers Paul Katz: Textänderungen in den Lehrbüchern „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“

Berichterstatter: Synodaler D. Erb

X.

Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses zum Antrag des Kirchengemeinderates Rastatt zum Lektorenamt

Berichterstatter: Synodaler Viebig

XI.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Empfehlungen zur Frage: Steuersenkungen — Finanzausgleich
 - a) allgemeiner Überblick
Berichterstatter: Synodaler Schneider
 - b) Rangeinstufung der kirchlichen Aufgaben
Berichterstatter: Synodaler Gabriel
2. Antrag der Stadtmission Heidelberg e. V. auf weitere Finanzhilfe zum Krankenhausneubau
Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

XII.

Verschiedenes

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Sitzung unserer dritten Tagung und bitte zunächst Herrn Prälat Dr. Wallach um das Eingangsgebet.

Prälat Dr. Wallach spricht das Eingangsgebet.

II.

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Zur dritten Tagung unserer im Herbst 1965 gewählten Synode heiße ich Sie alle recht herzlich willkommen. Mit diesem Willkommgruß verbinde ich zugleich die freudige Feststellung, daß trotz der ungünstigen Zeitspanne unserer Tagung fast alle Synodalen, vor allem die im Schuldienst tätigen kommen konnten. In dieser guten Besetzung können wir hoffentlich alle uns zahlreich aufgetragenen Aufgaben innerhalb der uns zur Verfügung stehenden Zeit brauchbaren Lösungen zuführen. Im Namen der Synode heiße ich Sie, hochverehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten willkommen und gebe zugleich un-

serem tiefen Bedauern Ausdruck, daß unser verehrter Oberkirchenrat Dr. Jung infolge eines Kreislaufversagens nicht unter uns weilen kann. Von ganzem Herzen wünschen wir ihm eine recht baldige Genesung. Mögen ihm im Verlauf seines Kuraufenthaltes in Badenweiler die Kräfte geschenkt werden, deren er bedarf, um sein verantwortungsvolles Amt in der Leitung unserer Landeskirche vollauf wahrzunehmen. Herr Dr. Jung hofft, das von ihm zugesagte Referat über die staatliche Baupflicht auf der Herbsttagung nachholen zu können. Mit dieser Hoffnung verknüpft er die weitere Hoffnung, daß es dann sogar noch aktueller sein werde, falls bis dahin das Ergebnis der Untersuchungen des Generallandesarchivs vorliege. In unser aller Namen werde ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung beste Wünsche für eine baldige Genesung übermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

Im Verlauf der Tagung unserer Synode dürfen wir gute alte Freunde als Gäste unserer Schwesternkirchen begrüßen. Es bedarf in allen Fällen keiner besonderen Vorstellung. Herr Dekan Lutz unserer nördlichen Nachbarkirche weilt bereit unter uns. Für unsere Berlin-Brandenburgische Schwesternkirche wird Herr Superintendent Leutke im Laufe des Nachmittags zu uns kommen. Herr Pfarrer Hermann als Gast unserer Schwesternkirche, mit der wir in einem Staatsverband leben, kann erst heute abend oder morgen früh kommen, weil die Synode der Württembergischen Landeskirche heute noch tagt. Als Vertreter der Synode der Pfälzischen Landeskirche wird deren Präsident, Herr Minister Schneider, im Verlauf der Synodaltagung bei uns weilen. Nur konnte er noch nicht den genauen Zeitpunkt mitteilen, da zu viele Dinge für ihn noch zu erledigen wären. An sich wollte als Vertreter der Berlin-Brandenburgischen Kirche Herr Präsident Altmann zu uns kommen. Er hatte bereits früher seinen Plan schon mitgeteilt. Leider hat sich sein Augenleiden erheblich verschlechtert, so daß er vor ungefähr drei Wochen das Krankenhaus aufsuchen mußte. Die Operation ist gut verlaufen, und er kann in diesen Tagen wieder nach Hause zurückkehren. Auch ihm werde ich in unser aller Namen beste Wünsche für baldige Wiederherstellung seiner Gesundheit übermitteln. (Beifall!)

Nun darf ich Sie, Herr Dekan Lutz, der Sie als erster zu uns gekommen sind, nochmals herzlich willkommen heißen und auch unserer Freude Ausdruck geben über Ihr Kommen und Ihre Bereitschaft zum gemeinsamen Gespräch in herzlicher und brüderlicher Art. Daß es unser Wunsch ist, daß Sie sich bei uns wie zu Hause fühlen mögen, brauche ich wohl nicht besonders zu betonen. Seien Sie herzlich willkommen!

Wenn es Ihrem Wunsche entspricht, gebe ich Ihnen Gelegenheit, ein Grußwort zu sprechen.

Dekan Lutz: Ich danke sehr herzlich für diese sehr freundliche Begrüßung. Dieses Mal ist mir Ihr Arbeitsprogramm nicht bekannt gewesen und ich lasse mich deshalb von der Arbeit Ihrer Synode überraschen.

Hochwürdiger Herr Landesbischof, hochverehrter Herr Präsident, verehrte, liebe Synodale! Es ist mir

natürlich — Sie werden das verstehen — jedesmal eine große Freude, als Beauftragter unserer Kirche in Hessen und Nassau hierher entsandt zu werden, zumal in dieser Jahreszeit und zumal damit ja für mich keine große Verantwortung und — das liegt auf der Hand — so ein kleiner Urlaub verbunden ist. Aber es freut mich besonders und die Arbeitsgruppen wissen es ja, daß ich gern auch an Ihrer Arbeit teilnehme, und ich darf Ihnen wieder von unserer Kirche und im Namen unseres Präs., Herrn Dr. Wilhelm, die besten Wünsche für eine gedeihliche und gesegnete Arbeit übermitteln und hoffe, daß Ihre Kirche mit an dem Reich unseres Herrn Jesu Christi durch diese Arbeit hier beteiligt sein darf und daß ich durch meine Person ein klein wenig darstellen darf die guten nachbarlichen Beziehungen unserer beiden Kirchen, die unter einem Herrn stehen, miteinander glauben und miteinander in der Arbeit der Liebe stehen wollen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Dekan! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre Worte des Grußes, die Sie uns in treuer Verbundenheit geschenkt haben, und für Ihre guten Wünsche.

III.

Am 7. Dezember 1966 hat in seiner Vaterstadt Konstanz unser lieber und geschätzter Bruder Hermann Schneider sein 70. Lebensjahr vollendet. Wir gedachten an diesem Ehrentag seiner mit herzlichen Segenswünschen und in dankbarer Verehrung. Sie alle haben unseren treuen und unermüdlichen Konsynoden hier im Plenum, im Finanzausschuß und auch in Sonderausschüssen kennengelernt. Es wäre müßig, wollte ich versuchen, all das, was Sie persönlich wahrnehmen durften, in Worte zu kleiden. Ich könnte es nicht so vollkommen und klar tun, wie es uns unser guter Bruder Schneider hier selbst vorgelebt hat. Ich kann heute nur nochmals unsere besten Wünsche aussprechen zugleich mit unserem aufrichtigen Dank für all die guten Dienste, die er uns in der Vielzahl seiner Ämter in langer Zeit in hervorragender Weise und in unerschütterlicher Treue getan hat. Mit diesem Dank an ihn verbinden wir die innige Bitte an unseren Herrn, er möge Sie, lieber Bruder Schneider, den Ihren und uns noch recht viele Jahre in Ihrer großen Schaffenskraft auch im achten Jahrzehnt erhalten. Gottes reicher Segen möge Ihnen mit Ihren Lieben geschenkt werden. (Großer Beifall!)

Ebenso herzliche Glück- und Segenswünsche gelten unserem hochverehrten und geschätzten Oberkirchenrat Professor D. Hof. Er hat am 13. Februar 1967 sein 65. Lebensjahr vollenden dürfen. Auch sein Wirken im Bereich unserer Landeskirche ist Ihnen allen so bekannt, daß ich mir ein näheres Eingehen ersparen kann. Unser guter und treuer Oberkirchenrat Hof kann auf ein reiches und von Gott gesegnetes Wirken in unserer Landeskirche zurückblicken. Hier bei uns im Plenum und in den Ausschüssen hat er jederzeit in stets vertrauensvoller Zusammenarbeit gute und fruchtbringende Arbeit geleistet. Im Kleinen Verfassungsausschuß, und das möchte ich hier besonders noch betonen, wissen wir alle seine

reichen Erfahrungen und hervorragenden Kenntnisse sehr zu schätzen und sind stets für seine Hilfe und seinen Rat dankbar. Für all dies danken wir heute nochmals herzlich mit allen guten Wünschen für Sie mit Ihren Lieben. Möge es Ihnen auch vergönnt sein, noch recht viele Jahre bei Gesundheit und Tatkraft Ihr Werk weiterzuführen! Allezeit Gott befohlen! (Großer Beifall!)

IV.

Leider sind einige unserer Brüder verhindert, teilweise für die ganze Zeit und teilweise an einzelnen Tagen, an unseren Arbeiten teilzunehmen. Herr **Herbrechtsmeier** schreibt am 9. 4. 1967:

„Hiermit möchte ich Sie bitten, mein Fehlen bei der diesjährigen Frühjahrstagung der Landessynode zu entschuldigen. Es ist mir leider bei den außerordentlichen Verhältnissen an unserer Schule nicht möglich wegzubleiben. Ich habe in diesen beiden Kurzschuljahren die Klasse geführt, die jetzt bereits im Juni die Abschlußprüfung ablegen muß. Ich kann sie bei den letzten Vorbereitungen für die Prüfung nicht eine Woche allein lassen, zumal in dieser Zeit auch die Englischlehrerin ausfällt. Ich bedauere sehr, dieses Mal nicht dabei sein zu können. Ich bitte Sie, der Synode meine Grüße und die besten Wünsche für eine erfolgreiche Arbeit zu übermitteln und verbleibe

Ihr sehr ergebener

Herbrechtsmeier.“

Ebenfalls aus beruflichen Gründen kann Herr **D. Blesken** nicht kommen. Er schreibt:

„Zu meinem Bedauern ist es mir zum ersten Mal seit meiner Wahl 1959 nicht möglich, den Termin der Landessynode mit verschiedenen beruflichen und persönlichen Plänen und Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Ich bitte Sie daher, mein Fehlen an der bevorstehenden Tagung entschuldigen zu wollen. Meine Wünsche gelten einem gesegneten Verlauf der Synode. Möchte Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, wie bei anderen Tagen unserer Synode Geschick und Geduld zur Leitung geschenkt werden.

Mit freundlichen Grüßen Ihr ganz ergebener

Hans Blesken.“

Erst am späten Nachmittag erreichte mich gestern die betrübliche Nachricht, daß Herr Dekan **Feil** infolge Kreislaufstörung nicht kommen kann. Er muß sich heute einer Generaluntersuchung unterziehen und hofft, falls der Arzt damit einverstanden sein sollte, vielleicht noch kurz vorbeikommen zu können. Ihm gelten unsere besten Wünsche. Ich werde sie ihm in Ihrem Namen übermitteln. (Beifall!)

Unser Bruder Schneider muß uns leider am Donnerstag nach dem Essen verlassen, weil er an diesem und den folgenden Tagen unbedingt einer anderen Verpflichtung nachkommen muß.

Herr **Härzschel** wird heute erst im Laufe des Tages eintreffen. Er muß heute vormittag an einer wichtigen Sitzung bei der Landesversicherungsanstalt Baden teilnehmen.

Herr **Trendelenburg** kann nach einer fernmündlichen Mitteilung wegen wichtigen geschäftlichen Dingen erst am Dienstagvormittag kommen.

Soweit die Entschuldigungen, und nun zur Bekanntgabe der Eingänge unter Punkt V unserer Tagesordnung.

Ehe die Eingänge bekanntgegeben werden, wird Herr Pfarrer **Schweikhart** noch einen Brief unseres guten Prälaten **D. Maas** verlesen.

Verehrter, lieber Herr Präsident!

Ich denke in der kommenden Woche besonders herzlich an Sie. Sie stehen in ihr wieder, wie schon so viele Jahre, mit Güte und Klugheit, Weisheit und Humor vor unserer Synode und helfen dadurch, die entscheidenden Entschlüsse zu fassen, die unserer lieben Landeskirche nötig sind. Ich denke dabei besonders an die Frage der Visitation, die mich selbst in vielen Jahren bewegte und deren seelosgerliche Bedeutung ich immer wieder bedachte. Bei all dem tiefen Ernst, den unsere Zeit und unsere Gemeinden von der Synode verlangt, wünsche ich ihr doch auch, daß sie sei, was ein Heiliger von ihr verlangt, eine Herberge der christlichen Frölichkeit.

Gott segne Sie, lieber Herr Präsident, unseren lieben Herrn Landesbischof und seine Oberkirchenräte und alle die verehrten Synodalen.

In dankbarer Verbundenheit grüßt Sie

Ihr alter Prälat i. R. **D. Hermann Maas.**

(Allgemeiner Beifall!)

Für dieses treue Gedenken und die guten Wünsche werde ich Herrn Prälat **Maas** auch in Ihrem Namen Dank sagen und ihm gute Wünsche übermitteln.

V.

Bei den Eingängen — Sie haben ja alle das Verzeichnis erhalten — haben wir in Ziffer 1 die Vorlage: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Visitatorienordnung“. Auf unserer letzten Tagung haben die beiden Ausschüsse, Haupt- und Rechtsausschuß, ihre Berichte erstattet, und ihrem Vorschlag entsprechend hat ein Sonderausschuß bei einer Zwischentagung die Materie weiter bearbeitet. Hierüber wird im Verlauf unserer heutigen Plenarsitzung Herr **Weigt** berichten, und dann wird die Materie zur weiteren Bearbeitung wieder an Haupt- und Rechtsausschuß zurückgehen.

Bei der letzten Tagung konnte ein Antrag des Evangelischen Industrie- und Männerpfarramtes Nordbaden nicht mehr erledigt werden, da er nicht rechtzeitig eingegangen war. Er ist zwischenzeitlich durch den Finanzausschuß vorbereitet, und der Bericht zu diesem Begehr des Industrie- und Männerpfarramtes Nordbaden wird am kommenden Mittwoch in der Plenarsitzung durch unseren Konsynoden **Jörger** gegeben werden.

Ebenfalls ist ein Antrag zurückgestellt worden in der ersten Sitzung unserer Herbsttagung, den Herr **Oberrechnungsrat i. R. Heinrich Berggötz** gestellt hatte. Sie finden dies im gedruckten Protokoll Herbst 1966 Seite 16. Er hat zu seinen Ausführungen noch weitere Begründungen gegeben und auch statistische Aufstellungen überreicht. Dieses Material überreichen wir dem Hauptausschuß, der uns dann nach der Bearbeitung des gesamten Antrages berichten kann.

Die Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt hat mit Schreiben vom 25. Oktober 1966 drei Anträge gestellt, und zwar

a) Änderung der Kirchenbezirksgrenzen im Bereich des Stadt- und Landkreises Karlsruhe.

Die Vorbereitung dieses Antrages für die Behandlung in den Ausschüssen wird zunächst der Planungsausschuß übernehmen. Ich darf an dieser Stelle gleich einer Bitte des Vorsitzenden dieses Ausschusses nachkommen und Ihnen mitteilen, daß er beabsichtigt, während des Tagungsverlaufes den Ausschuß zusammenzurufen, und zwar ist an eine kurze Zusammenkunft am heutigen Tag nach der Plenarsitzung gedacht, wobei dann auch der Zeitpunkt für die zweite Zusammenkunft vereinbart werden kann.

b) Der zweite Teil betrifft die Besetzung der Prälatur Mittelbaden. Diesen Antrag haben wir bereits dem Haupt- und Finanzausschuß zugewiesen. Hierzu wird Ihnen im Verlauf der Bekanntgaben noch ein weiterer Antrag unterbreitet werden.

c) Als letzten Antrag stellte die Bezirkssynode das Begehr, die Landessynode möge zur Entlastung von Pfarrern und Gemeindehelferinnen in den größeren Gemeinden die Einstellung nebenberuflicher Hilfskräfte genehmigen, für die eine Rückvergütung aus landeskirchlichen Mitteln übernommen wird. Auch hier haben wir bereits den Hauptausschuß und den Finanzausschuß um die Vorbereitung gebeten.

Im gedruckten Protokoll 1966 Herbst Seite 17 finden Sie einen Antrag der Bezirkssynode Emmendingen zur Aufstellung der Kollektentäler, Pflichtkollektentäler. Hier hat auch bereits der Hauptausschuß die Unterlage und wird im Verlauf seiner Beratung die Vorbereitung für das Plenum treffen.

Der Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands hat den Antrag gestellt, den Titel Kirchenmusikdirektor in geeigneten Fällen zu verleihen. Der Hauptausschuß, dessen Vorsitzender das ganze Begehr kennt, wird die Sache bearbeiten.

Die amtliche Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Mannheim hat am 10. November 1966 folgenden Antrag an die Landessynode beschlossen:

Die amtliche Pfarrkonferenz Mannheim stellt den Antrag, den Entwurf einer neuen Visitationsordnung vor der Beschußfassung den amtlichen Pfarrkonferenzen zur Beratung und Stellungnahme zuzuleiten.

Diesen Antrag übergeben wir auch den beiden Ausschüssen, die bereits mit der Materie befaßt sind.

Der Bezirkskirchenrat Lörrach bittet mit Schreiben vom 24. November 1966 die Landessynode, den Kirchenbezirk Lörrach zum Modellfall für Neuplanung unter Berücksichtigung der Strukturverhältnisse zu machen und im Hinblick darauf eine Neuordnung der Kirchenbezirke Müllheim, Lörrach, Schopfheim baldigst in die Wege zu leiten mit der Zielsetzung, das Dekanat Schopfheim in ein Dekanat Waldshut umzuwandeln und bei der Neuordnung der Nachbarschaftsschulen eine vernünftige Mög-

lichkeit geordneter Sprengelplanungen zu schaffen. Hierzu hat die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Schopfheim einen ergänzenden Antrag gestellt. Ich verlese ich gleichzeitig:

Die Bezirkssynode Schopfheim bittet die Landessynode, den Raum des Kirchenbezirks Schopfheim neu abzugrenzen. Sie schließt sich damit dem Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach in der Frage der Neugliederung des Kirchenbezirks in formaler Hinsicht an. Die Bezirkssynode Schopfheim ist der Meinung, daß eine schrittweise Neuordnung nur dann zufriedenstellende Verhältnisse schafft, wenn sie gleichzeitig in den Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim, Freiburg, Konstanz und Schopfheim durchgeführt wird.

Den Hauptantrag mit dem Ergänzungsantrag geben wir auch dem Planungsausschuß zur ersten Vorbereitung, wie wir das mit dem vorhergehenden Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt getan haben.

Der Bezirkskirchenrat Lörrach bittet die Landessynode mit Schreiben vom 24. November 1966 zu erwägen, ob die Visitationsordnung nicht dahingehend abgeändert werden könnte, daß der Bezirkskirchenrat den Bescheid an die Gemeinden fertigt, eine Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterleitet und die Kirchenleitung einen Bescheid an Pfarrer und Kreis der Ältesten unter Berücksichtigung des Bescheids des Bezirkskirchenrats nachfertigt. Der augenblickliche Zustand, daß die Gemeinden auf eine Visitation erst nach Monaten wieder etwas hören, ist kirchlich unbefriedigend. Der Bezirkskirchenrat: Dekan Wettmann, Pfarrer Bauer, Pfarrer Schade und E. Schwarz.

Haupt- und Rechtsausschuß sind bereits mit dem Entwurf der Visitationsordnung befaßt. Diesen beiden Ausschüssen überreichen wir auch diesen Antrag des Bezirkskirchenrats Lörrach.

Bei der Aufstellung, die Sie erhalten haben, ist ein weiterer Antrag des Bezirkskirchenrates Lörrach, nämlich auf Zuweisung eines Bezirkskantors für diesen Kirchenbezirk, angeführt. Dieser Antrag ist mit Schreiben vom 20. März 1967 zurückgezogen worden.

Der Verein Evangelische Familienferienstätten Rührberg in Lörrach hat am 15. Dezember 1966 einen Antrag gestellt auf Finanzhilfe, und zwar betrifft dies eine Familienferienstätte und Begegnungszentrum auf dem Rührberg.

Wie der Landeskirche bekannt ist, entsteht auf unserem Gelände auf dem Rührberg ein Jugend- und Begegnungszentrum. Vorhanden sind bereits zwei Jugendheime, eines der Markusgemeinde Lörrach gehörend, das andere der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinfelden. In diesem Jahre, 1966, wurden fünf Familienferienhäuser errichtet. Dieselben dienen vor allem der Erholung und Freizeit von kinderreichen Familien, stehen aber darüber hinaus vor allen im Winterhalbjahr auch zu Gemeindefreizeiten, Konfirmandenfreizeiten usw. zur Verfügung. In dankenswerter Weise hat uns zum Bau der fünf Familienferienhäuser die Landeskirche 1965 einen Zuschuß von 20 000 DM und ein Darlehen von ebenso 20 000 DM zur Verfügung

gestellt. Nachdem nun auch die Bundesmittel für die fünf Familienferienhäuser eingetroffen sind, können die fünf Familienferienhäuser nun fertiggestellt werden. Die fünf Familienferienhäuser sollen und müssen ergänzt werden durch weitere drei Familienferienhäuser. Das eine dient der Wohnung für einen nebenamtlichen Verwalter. Dieses Haus muß auch unterkellert werden, weil wir eine Wasserdruckanlage für die gesamte Anlage hier unterbringen müssen. Mit dem Bau der drei weiteren Familienferienhäuser als zweiten Bauabschnitt bringen wir unser Freizeit- und Erholungszentrum zu einem Abschluß. Seitens des Bundes und des Landes ist die Notwendigkeit für diesen zweiten Bauabschnitt voll anerkannt. Wir haben bereits die schriftliche Zusage, daß wir seitens des Bundes mit einem Zuschuß von 80 000 DM und des Landes mit einem von 70 000 DM für 1967 rechnen können."

Nun kommt eine Kostenaufstellung, die ich nicht verlesen möchte. Ich komme dann nur noch zum Verlesen des Schlußabsatzes:

„Die bereits vorhandenen Häuser, die zum Teil mit großen, eigenen Leistungen aufgebaut worden sind (das Jugendheim der Markuspfarrei, das „Kurt-Roser-Haus“ zum Beispiel, wurde zu 50 Prozent durch Eigenleistung und Spenden erbaut) berechtigen uns zu sagen, daß es sich hier um eine für unseren Bezirk und darüber hinaus gute Sache handelt. Wir bitten darum, uns nun die abschließende Fertigstellung dieses Begegnungs- und Freizeitzentrums zu ermöglichen, wir erbitten den eingangs genannten Zuschuß und ein Darlehen der Landeskirche. Wenn der Zuschuß etwas auf Kosten des Darlehens noch erhöht werden könnte, so wäre das uns eine weitere Hilfe.“ (Heiterkeit!)

Diesen Antrag übergeben wir dem Finanzausschuß.

Die Evangelische Arbeitnehmerschaft, früher Arbeiterwerk, hat einen Antrag eingereicht auf Errichtung eines Wochenendferienzentrums im Odenwald. Der Antrag lautet:

Die Evangelische Arbeitnehmerschaft (früher Arbeiterwerk) stellt an die Landessynode folgenden Antrag:

Die Badische Landeskirche soll im Odenwald an einem landschaftlich schönen Platz ein größeres Gelände erwerben, um darauf ein Wochenendferienzentrum zu errichten.

Begründung:

Mit zunehmender Motorisierung fahren immer mehr Arbeiter, Angestellte und Beamte aus Mannheim übers Wochenende in den Odenwald. Grundsätzlich ist das auch von der Kirche zu begrüßen, weil dadurch den Kindern und Erwachsenen Gelegenheit gegeben wird, sich in guter Luft und in der Natur zu erholen. Bedauerlich ist dabei nur, daß diese Gemeindeglieder den Gottesdienst in ihrer Mannheimer Gemeindekirche nicht besuchen können.

Die Kirche sollte über diese Entwicklung nicht klagen, sondern nach neuen Wegen suchen, ihren Auftrag auch in der mobilen Freizeitgesellschaft auszurichten. Auf dem zu erwerbenden Gelände wäre ein großer Campingplatz einzurichten, ferner ein Gemeinschaftshaus, in dem man Lebensmittel einkaufen und ein einfaches Mittagessen einnehmen kann. Außerdem sollte man für die Kinder Kleingolf-, Boccia-, Ringtennis-, Tischtennisanlagen

usw. einrichten, vielleicht sogar einen kleineren Sportplatz, damit sich die Kinder austoben und ihre Eltern sich erholen können. (Heiterkeit!) Im Gemeinschaftshaus sollte ein Diakon am Werk sein, der mit einigen Helfern das Ferienzentrum betreut.

Am Waldrand des Ferienzentrums sollte man eine einfache Hallenkirche errichten, die durch Lautsprecher vor dem Haupteingang eine große Menge Gottesdienstbesucher erreichen kann. Auf diese Weise würde der Auftrag Jesu Christi neu verwirklicht: Gehet hin an die Hecken und Zäune ... Gehet hin in alle Welt...

Zur Frage der Finanzierung eines solchen Ferienzentrums sollte man sich bemühen, Zuschüsse des Bundes und der Länder, speziell wohl des Bundesfamilienministeriums, zu erhalten. Durch das Standgeld auf dem Campingplatz und durch den Verkauf von Waren und einer einfachen Mahlzeit im Gemeinschaftshaus würde das Ferienzentrum sogar laufend Einnahmen erbringen, durch die es schrittweise weiter ausgebaut werden kann.“

Dieser Antrag ist unterzeichnet von Herrn Pfarrer Langguth. Den Antrag überreichen wir dem Haupt-, wie auch dem Finanzausschuß.

Der Kirchengemeinderat St. Georgen im Schwarzwald bittet um Genehmigung der Gemeindesatzung in Anlehnung an § 31 Absatz 5 der Grundordnung. Ich sehe davon ab, den gesamten Antrag mit den Anlagen, insbesondere den Satzungsentwurf vorzulesen. Der Rechtsausschuß, der zuständig ist zur Bearbeitung, wird im Rahmen der Berichterstattung die einzelnen Ausführungen hier vortragen. Ich werde also lediglich das Begleitschreiben jetzt verlesen.

Der Evangelische Kirchengemeinderat St. Georgen im Schwarzwald bittet die Hohe Synode, „die vom Kirchengemeinderat am 2. 12. 1966 beschlossene Kirchengemeindesatzung nach § 31 Abs. 5 der Grundordnung durch ein Kirchengesetz zu genehmigen“ (Protokoll der KGR-Sitzung vom 10. 2. 1967 zu Pos. 4).

Unsere Satzung weist in § 5 eine vom § 31 GO abweichende Bestimmung über die Anzahl der Kirchengemeinderäte auf. Zur Begründung unserer Auffassung und unseres Antrages tragen wir folgendes vor:

Die Kirchengemeinde St. Georgen besteht aus 5 Orten: St. Georgen mit 7058 Evangelischen, Brigach mit 402, Oberkirnach mit 208, Peterzell mit 710, Langenschildach mit 608. Diese 5 Orte bilden 5 Pfarrgemeinden, und zwar St. Georgen Ost-Stadt (4306 Evangelische), St. Georgen West-Stadt mit Brigach (3049 Evangelische), Peterzell (810 Evangelische, darunter ca. 100 von St. Georgen), Langenschildach (608 Evangelische) und Oberkirnach (208 Evangelische). Diese 5 Pfarrgemeinden wiederum bilden 3 Pfarreien: St. Georgen Ost mit Ost-Stadt und Oberkirnach (4514 Gemeindeglieder), St. Georgen West einschließlich Brigach (3049 Gemeindeglieder) und St. Georgen-Peterzell mit Langenschildach (1418 Gemeindeglieder).

Diese eigenartige Struktur der Kirchengemeinde bringt es mit sich, daß die Gesamtseelenzahl, die ja nicht allzugroß ist, durch eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Ältesten repräsentiert wird, nämlich von insgesamt 33, wobei die kleinste Pfarrei nur einen Ältesten weniger hat als die größte Pfarrei, die die 3fache Anzahl von Gemeindegliedern hat. Wenn man den § 31 Abs. 2 GO so auslegt, wie

es der Evangelische Oberkirchenrat in seinen Erlassen an uns vom 2. November 1966 Az: 10/0—12908/66 und vom 3. Januar 1967 Az: 10/0—18576/66 tut, nämlich die Anzahl 30 sowohl als Höchst- als auch als Mindestsatz ansieht, so wird der Kirchengemeinderat St. Georgen zu einem den gemeindlichen Verhältnissen nicht mehr angepaßten Mammutorgan.

Man wird diese Auslegung des § 31 Abs. 2 tatsächlich dem Wortlaut entnehmen müssen. Man wird aber doch bezweifeln können, ob bei Erlass der GO eine solche sonderbare Kirchengemeinde im Blickpunkt des Gesetzgebers stand. In der Regel dürften Kirchengemeinden entweder, etwa in großstädtischen Verhältnissen, sehr viele Pfarreien haben, oder in der Diaspora aus sehr vielen kleinen Pfarrgemeinden zusammengesetzt sein. Jedenfalls hat der Gesetzgeber bei Erlass der GO durch Einfügung des Abs. 5 in § 31 selbst die Möglichkeit offengelassen, daß besondere Verhältnisse eine andere Regelung nötig machen.

Im allgemeinen ist doch ein Kirchengemeinderat, der 30 — und mit den Pfarrern noch mehr — Mitglieder umfaßt, ein Gremium, das zu der in einer Kirchengemeinde doch wohl gebotenen freien Verhandlungsführung nicht mehr in der Lage ist. Hier muß dann nach parlamentarischen Geschäftsordnungen verfahren werden. In einer großstädtischen Gemeinde wird eine straffe parlamentarische Ordnung nicht vermeidbar sein. Da wir aber trotz der Industrialisierung unseres Ortes und der Größe der beiden städtischen Pfarreien immer noch einigermaßen überschaubare Verhältnisse haben, wären wir sehr unglücklich, wenn nun der Kirchengemeinderat zu einem Organ werden müßte, das zwar demokratisch aber nicht mehr persönlich wirken kann.

Wir haben daher in unserer Satzung eine Regelung vorgeschlagen, durch die die Größe des Kirchengemeinderates auf etwas über 20 beschränkt wäre. Die Regelung sieht vor, daß die einzelnen Pfarrgemeinden im Verhältnis zu ihrer Seelenzahl im Kirchengemeinderat vertreten sind, wobei die größte Pfarrgemeinde den Maßstab abgibt.

Der Kirchengemeinderat bittet mit ausdrücklichem Einverständnis der nach § 33 GO befragten Altestenkreise Peterzell und Langenschildach die Hohe Synode, diese Regelung unserer Satzung zu gestatten, da sie den Verhältnissen unserer Kirchengemeinde am besten angepaßt erscheint.

Der Evangelische Oberkirchenrat erhält Nachricht von unserem Antrag. Wir erlauben uns, Mehrfertigungen unseres Antrages und der Satzung zum Zweck der Ausschußarbeit beizufügen.

Mit freundlichem Gruß (gez.) Dieter Paul, Pfarrer.

Der Rechtsausschuß wird diese Materie bearbeiten und im Verlauf der Tagung dem Plenum berichten.

Die Synodalen Dr. Ellen Borchardt und Dr. Siegfried Müller haben mit Schreiben vom 26. Februar 1967 zur Konfirmationsordnung folgenden Antrag gestellt.

Die Synode möge beschließen:

1. Mit der Verabschiedung der Konfirmationsordnung vom 4. 11. 1966 hat die Synode zum Ausdruck gebracht, daß ein Abschnitt in den Überlegungen über die Konfirmation erreicht ist. Eine Fortsetzung der Arbeit an dieser wichtigen kirchlichen Ordnung ist jedoch nötig.

2. Vornehmlich wird die Frage, ob der Zeitpunkt der Konfirmation nach der neuen Ordnung mit dem ersten Gang zum Abendmahl zusammenfallen soll oder ob das Verständnis vom Abendmahl es auch zuläßt, daß Jugendliche schon etwa ab dem 8. Lebensjahr teilnehmen können, den zuständigen Ausschüssen zur Weiterberatung zugewiesen.

3. Die Entwürfe des Heidelberger Jungakademikerkreises und des Ettlinger Kreises zu einer neuen Konfirmationsordnung sollen veröffentlicht und zu diesem Zweck dem gedruckten Protokoll der Synodalverhandlungen beigegeben werden.

4. Wenn Pfarrer und Altestenkreis einer Gemeinde unserer Landeskirche nach diesen Entwürfen (oder nach einem anderen Entwurf, der beim Präsidenten der Synode vorgelegen hat und den Ausschüssen zu Behandlung zugewiesen war) die Konfirmation versuchsweise durchführen wollen, sollen sie dazu nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit haben.

5. Über die Erfahrung mit diesen Versuchen ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten.

Begründung des Antrags:

So dankbar die Synode sein kann, daß nun eine Ordnung nach jahrelanger Arbeit verabschiedet werden konnte, so sehr will sie sich doch dessen bewußt sein und bleiben, daß alle Ordnung einen vorläufigen Charakter hat. Das Leben will weitergehen und sich immer wieder neue Wege und Formen suchen. Es wäre angesichts der teilweise stark konservativen Züge der verabschiedeten Ordnung sicher nicht zu verantworten, wenn die Synode den Eindruck entstehen ließe, daß sie in ihrer Gesamtheit der Überzeugung ist, diese Ordnung müßte wie ihre Vorgängerin auch für ca. 50 Jahre gelten. Dies ist nicht der Fall. Die Ordnung ist zwar mit großer Mehrheit verabschiedet, aber die Stimmen derer, die einem stärkeren Durchbruch zu einem neuen Verständnis der Konfirmation das Wort redeten, sollen und wollen nicht verstummen. Der Auftrag und die Verantwortung der Synode ist daher mit der Verabschiedung dieser Ordnung nicht erledigt.

Darum sollte es für den Pfarrer, der von seinem Altestenkreis darin unterstützt wird, eine beschränkte und überwachte Möglichkeit zu Versuchen geben; sogenanntem Wildwuchs soll auf keinen Fall durch die Ziffer 4 dieses Antrags freie Bahn gegeben werden. Es regt sich Neues und gutes Neues, das ist von den Ausschüssen der Synode anerkannt worden. Es sollte die Möglichkeit haben, auch in der Gemeinde erprobt zu werden.

Zu Ziffer 2: Die Frage, von welchem Zeitpunkt an das Abendmahl an Jugendliche gespendet werden darf oder soll, ist nicht nur von theologischen Grundsätzen her, sondern auch von der seelsorgerlichen Wirkung her zu sehen. Jugendliche im Alter von 8—10 Jahren sind für das Evangelium sehr aufnahmefähig und zwar bereits mit wachem Verstand. Das bestätigen viele Erfahrungen im Religionsunterricht. Ist von Jugendlichen diesen Alters nicht vielleicht ein einfacheres Hineinwachsen in das Abendmahlsgeschehen zu erwarten mit anhaltender Wirkung für spätere Lebensjahre und -Jahrzehnte, als es bei den heutigen Konfirmanden der Fall ist? Eine Überprüfung dieser Frage scheint angebracht. Die unverändert feste Zuord-

nung von Konfirmation und erstem Abendmahlsgang hat sich oft genug nicht zum Segen für beide ausgewirkt.

(gez.) Dr. Ellen Borchardt
(gez.) Dr. Siegfried Müller

Dem ist beigefügt ein Schreiben von Herrn Dr. Müller:

Heute sende ich Ihnen eine zweite verbesserte Fassung meines Antrages vom 4. November 1966. Die Konsynodale Frau Dr. Borchardt hat sich auf eigene Anregung meinem Antrag angeschlossen. Ich bitte Sie nun, so zu verfahren, daß der Antrag vom 4. November 1966 zugunsten dieses Antrags vom 26. Februar 1967 mit allem zurückgezogen gilt und auf der Frühjahrstagung der neue Antrag dem Ausschusse zur Bearbeitung übergeben wird.

Und zwar handelt es sich um Haupt- und Rechtsausschuß.

Unter den Ziffern 15, 16 und 17 haben wir Anregungen und Vorschläge des Rektors des Petersstift in Heidelberg zu dem Antrag der Pfarrerinnen unserer Landeskirche auf Änderung der Grundordnung, der dem Kleinen Verfassungsausschuß zur weiteren Bearbeitung zugewiesen wurde. Der Kleine Verfassungsausschuß hat sich auch in zwei Sitzungen mit dieser Materie bereits beschäftigt, wie Sie nachher aus dem Bericht des Vorsitzenden dieses Ausschusses hören werden.

Ich würde anregen die Vorschläge, die hier eingereicht worden sind, wobei die Liturgische Kommission den einen Vorschlag sich zu eigen gemacht und ebenfalls unterbreitet hat, unmittelbar dem Kleinen Verfassungsausschuß zuzuweisen, damit die Behandlung der Gesamtmauerie dort erfolgen kann. Wären Sie damit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

Danke schön! — Also alle drei Eingaben zunächst dem Kleinen Verfassungsausschuß. Zuständig wäre für 15 und 16 der Rechtsausschuß und für 17 der Hauptausschuß.

Unser Konsynodaler Höfflin hat am 10. März 1967 folgenden Antrag gestellt:

Betr.: Bestellung eines gemeinsamen ständigen kirchlichen Beauftragten der beiden evangelischen Landeskirchen beim Landtag und der Landesregierung von Baden-Württemberg.

Zu obigem Betreff stelle ich hiermit folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Landesteil Württemberg die Ernennung eines ständigen kirchlichen Beauftragten beim Landtag und der Landesregierung vorzubereiten und baldmöglichst zu verwirklichen.

Zur Begründung darf ich kurz in gedrängter Form folgendes anführen: Kirchliche und staatliche Öffentlichkeitsaufgaben, insbesondere im sozialen und kulturellen Bereich, bedürfen immer mehr der Koordination. Worte der Kirche zu politischen Tagesfragen mehren sich und werden im politischen Raum nicht selten mißbraucht. Die Kirche bedarf daher einer laufenden, schnellen und sachgerechten Information auch im Bereich der Landespolitik.

An unschädlichen Nebenwirkungen der Bestel-

lung eines solchen Beauftragten möchte ich noch nennen:

Die schlechte Optik zweier evangelischer Landeskirchen in einem Land würde verbessert. Die ohnehin seltenen Exemplare engagierter evangelischer Politiker würden solche kirchliche Solidarität sicher zu schätzen wissen.

Weiter Gründe bin ich bereit, im zuständigen Ausschuß mündlich nachzutragen.

Denzlingen, den 10. März 1967

(gez.) Albert Höfflin

Der zuständige Ausschuß ist der Rechtsausschuß.

Dem Finanzausschuß soll die nachstehende Eingabe überreicht werden zur Erledigung gegenüber den Antragstellern wie auch gegenüber dem zuständigen Kirchenbezirk. Es handelt sich um eine Eingabe, die formell nicht ganz den Voraussetzungen entspricht. Es sind zwar 58 Personen genannt, die jeweils mit Maschinenschrift in Erscheinung treten, jedoch nicht durch eigene Unterschrift. Es wäre aber meines Erachtens in diesem Fall nicht angebracht, aus formalen Gründen das Begehren zurückzuweisen. Wir haben es gestern auch im Ältestenrat besprochen. Der Finanzausschuß wird allen Beteiligten einen entsprechenden Bescheid zu einer gütlichen Erledigung zugehen lassen. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Betr. Altersheim

Wie wir erfahren haben, gedenkt die Leitung der Johannesanstalten das Altersheim eingehen zu lassen, dadurch, daß keine neuen Bewerber aufgenommen werden. Als Grund wird angegeben, daß die Räume für Angestellte benötigt werden und laut Statuten die Johannesanstalten nur für Pflege geistig und körperlich behinderter Kinder gedacht seien. Wir verweisen auf das Beispiel von Bethel, Rauhes Haus, Kork usw., die ursprünglich auch nur für Kinder und Kranke bestimmt waren und heute Altersheime besitzen. Es wird doch immer wieder hingewiesen in evangelischen und weltlichen Zeitschriften und Zeitungen (siehe Aufbruch), wie stark die Verpflichtung der heutigen Generation gegenüber den Alten sei, um die man sich unbedingt annehmen und kümmern müsse. Das ist durchaus biblisch und evangeliumsgemäß. Darum verstehen wir nicht, daß das im ganzen Bezirk Mosbach bestehende einzige evangelische Altersheim eingehen soll, zumal viele alte Menschen aus Mosbach und Umgebung in das Altersheim der Johannesanstalten gehen möchten, aber bei der ablehnenden Haltung der Leitung überhaupt nicht den Mut haben, sich zu melden. Zum andern ist es doch für alte Menschen bedrückend, das Gefühl haben zu müssen, man warte auf ihren Tod. Da jetzt im Bereich der Johannesanstalten ganz große Bauvorhaben durchgeführt werden, um neue Räume für Pfleglinge und Angestellte zu gewinnen, würden die Zimmer des Altersheims, die z. Zt. weithin mit Angestellten belegt sind, wieder frei für unsere Alten. Der Mangel an Personal, wie ihn andere Altersheime kennen, ist hier nicht so drückend, weil aus den Pfleglingen Hilfskräfte für das Altersheim zu gewinnen sind. Bei voller Belegung wird sich unserer Berechnung nach das Altersheim tragen.

Wir bitten die verantwortlichen Männer, ehe sie den endgültigen Beschuß über Aufhebung des

Altersheimes fassen, unsere Darlegungen ernstlich zu erwägen und Mittel und Wege zu suchen, das Altersheim für unsere evangelischen Alten zu erhalten.

Der Ältestenrat war der Ansicht, daß der Finanzausschuß dieses Begehren allein erledigen möge, da er ganz besonders dazu in der Lage ist, weil er die Zwischentagung im Sommer in Mosbach durchgeführt und hierbei die gesamten Verhältnisse in den Johannesanstalten kennengelernt hat.

Das Diakonissenmutterhaus Mannheim hat mit Schreiben vom 20. März 1967 folgenden Antrag gestellt:

Betr.: Finanzhilfe für das Diakonissenmutterhaus Mannheim, hier: Neubau des Kinderkurheims "Siloah" in Bad Rappenau.

Mit Schrift vom 19. März 1965 haben wir die im Betreff genannte Finanzhilfe erbeten. Zuletzt hat sich der Finanzausschuß während der Herbsttagung der Landessynode 1966 (Vorlage Nr. 2/7) mit dem Antrag befaßt. In dieser Vorlage ist auf Seite 3 ein abgewandelter Finanzierungsplan enthalten, in dem eine Finanzhilfe durch das Land Baden-Württemberg in Form eines Darlehens von 150 000 DM und eines Zuschusses in Höhe von 100 000 DM aufgeführt ist. Dabei ist bemerkt: „Die endgültige Bewilligung der staatlichen Mittel wird nur ausgesprochen, wenn die Landeskirche die Gewährung der von ihr erbetenen Finanzhilfe verbindlich in Aussicht stellen kann.“

Zur Prüfung unseres Antrages auf Finanzhilfe durch das Land Baden-Württemberg hat das Wirtschaftsministerium am 20. Februar d. J. Herrn Regierungsdirektor Röckert nach Bad Rappenau entsandt. Er konnte sich — wie der Vorsitzende des Finanzausschusses der Landessynode und der Finanzreferent des Evangelischen Oberkirchenrats im Oktober 1966 — bei seiner eingehenden Besichtigung von der Dringlichkeit des Bauvorhabens angesichts der überalterten Gebäude und Einrichtungen überzeugen. In der Folge konnten wir erfahren, daß auch die technische Abteilung des Wirtschaftsministeriums die Gesamtplanung anerkannt und das haushälterisch kalkulierte Projekt für förderungswürdig erachtet hat.

Im Zuge weiterer Erörterungen ergab sich die Erkenntnis, daß Einrichtungen gemeinnütziger Art auch über die Ressortmittel des federführenden Ministeriums hinaus vom Land Baden-Württemberg durch eine Entschließung des Landtages Förderung erfahren haben, wobei 25 Prozent der Bausumme als nicht unüblich und keineswegs als übermäßig angesehen wurden. Das hat uns veranlaßt, am 17. März den in Abschrift angeschlossenen Brief an den Herrn Wirtschaftsminister Dr. Schwarz zu richten, nachdem unser bisheriger Antrag an das Wirtschaftsministerium auf einer Besprechung mit dessen Vorgänger im Amt — Herrn Minister Dr. Leuze — beruht.

Wir haben nahegebracht bekommen, daß die Aussichten auf nachdrückliche Hilfe, die man uns aus Gründen der Parität zu gewähren willens seitherzt groß sind, nicht zuletzt auch deswegen, weil ein solches Bauvorhaben in diesem Raum bei der heutigen Situation auf dem Baumarkt ie eher ie lieber gestartet werden sollte. Wenn eine solche außerordentlich erhöhte — vervierfachte! — Hilfe des Landes im Bereich der Möglichkeit steht, glauben wir sagen zu dürfen, daß diese einmalige, ja

unwiederbringliche Situation ebensowenig verpaßt werden sollte wie die einmalige Baumarktsituation des Jahres 1967 für Bauausschreibung und Baubeginn.

Das Gesuch um erweiterte staatliche Finanzhilfe können wir nur stellen, wenn wir die Bewilligung unserer Bitte durch die Landessynode in der Frühjahrstagung erhalten. Dabei würde es genügen, wenn (siehe auch Schlußsatz der eingangs genannten Vorlage Nr. 2/7) die landeskirchliche Finanzhilfe in drei Jahresraten zur Verfügung gestellt würde. Dabei erbitten wir angesichts der veränderten Lage nicht mehr das sogenannte Darlehen II. mit 500 000 DM, sondern nur noch — wie ursprünglich — einen Zuschuß und ein Darlehen in Höhe von je 1 Million DM.

Wir legen den neuen Finanzierungsplan bei: die Eigenmittel sind auf 500 000 DM erhöht; die Mittel, die auf dem freien Markt beschafft werden sollten, aber für unser Haus bei der heutigen Lage des Kreditmarktes einerseits und des Gebots gemeinnütziger Kalkulation andererseits unerschwinglich sind, kommen dank der zu erwartenden staatlichen Hilfe in Wegfall. Da nach neuesten Informationen Lakra-Mittel nur in gekürzter Form zur Auszahlung kommen sollen (5000 DM pro Schwestern-Wohnraum und 65 DM qm Wohnfläche) sind dieselben vermindert mit 180 000 DM eingesetzt.

Der Vollständigkeit halber tragen wir noch vor, daß das Land Baden-Württemberg — wie für das ursprünglich erörterte Darlehen — auch für das erhöhte Darlehen die Bürgschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden erwartet und voraussetzt.

Wir erhoffen in Dankbarkeit die Bewilligung unseres Antrages, um in diesem Jahr, in dem „Siloah“ 80 Jahre besteht, den Start zum Neubau geben zu können.

(gez.) Hermann Schmitz, W. Lorenz.

Die Anlage verlese ich nicht. Der Finanzausschuß wird gebeten, diesen Antrag zu bearbeiten.

Mit Schreiben vom 22. März 1967, das auch am gleichen Tag bereits fernmündlich angekündigt wurde, hat der Ökumenische Studienkreis der Evangelischen Landeskirche in Baden den Antrag gestellt,

die Landessynode wolle einen Ausschuß für Ökumene und Mission bilden nach Geschäftsordnung § 8 Absatz 1 letzter Satz.

Vielleicht ist aber gedacht an § 8 Absatz 3; denn es soll sich sicherlich nicht um einen ständigen Ausschuß der Landessynode, sondern um einen besonderen Ausschuß handeln, wie auch aus der Begründung zu entnehmen ist, die ich jetzt verlese:

Wie auf dem Gebiet der Diakonie hat sich je länger je mehr auch auf dem Gebiet ökumenischer und missionarischer Aktivität die Notwendigkeit ergeben, bei der Fülle und dem Gewicht der anstehenden Fragen und auch der Größenordnung des diesbezüglichen finanziellen Engagements der Landeskirche dem Bereich in der Landessynode ständige Aufmerksamkeit zu schenken. Dies ist augenblicklich dadurch noch besonders aktuell, daß im kommenden Jahr die vierte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen stattfinden wird und die Mitgliedskirchen durch den Zentralausschuß in seiner Erklärung „Auf dem ökumenischen Weg“ (Tagung Februar 1966 in Genf) zu einer grundsätzlichen Stellungnahme zu der ökumenischen Situation und weiteren Entwicklung aufgefordert sind.

In der weiteren Auswirkung soll durch die Bildung dieses Ausschusses die in unserer Kirche vorhandene und erfreulicherweise wachsende ökumenische und missionarische Aktivität aus dem Raum mehr oder weniger privater Liebhaberei in die bewußte Erfüllung eines allgemein kirchlichen Auftrags überführt werden; zugleich muß diese Aktivität koordiniert und nicht zuletzt auch manchem Wildwuchs gesteuert werden.

(gez.) Bornhäuser

Hierbei verweise ich auf das gedruckte Protokoll unserer Frühjahrstagung 1966 Seite 42, woselbst unter Ziffer 7 ausgeführt wird, daß an den Vorschlag der Bildung eines solchen Ausschusses bereits zu Beginn unserer Periode gedacht worden ist. Der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß werden um Bearbeitung und Bericht gebeten.

Die Synodalen Kley, Leinert und Härschel haben mit Schreiben vom 23. März 1967 gemäß § 12 der Geschäftsordnung für die Landessynode den Antrag gestellt:

Die Landessynode wolle beschließen, den § 30 der Grundordnung durch folgenden zweiten Satz zu ergänzen:

„Zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderats kann auch ein Ältester gewählt werden.“

Begründung:

Auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Baden in Görwihl über das Thema: „Kirche und Gesellschaft“ wurden Möglichkeiten erörtert, Pfarrer von Verwaltungsaufgaben freizustellen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Kräfte noch mehr den eigentlichen Aufgaben des Predigtamtes i. S. des § 45 Abs. 2 Grundordnung zuwenden zu können. Eine solche Entlastung des Pfarrers bedeutet beispielsweise die in § 32 Absatz 1 Grundordnung für geteilte Kirchengemeinden vorgesehene Möglichkeit, auch einen Ältesten zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu wählen. Für einfache Kirchengemeinden ist eine gleichlautende Bestimmung in der Grundordnung nicht enthalten. Da jedoch auch in einfachen Kirchengemeinden geeignete Älteste gefunden werden können, die willens und in der Lage sind, dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchengemeinderat und damit einen großen Teil der Verwaltungsaufgaben abzunehmen, erschien den Teilnehmern der Tagung eine Ergänzung der Grundordnung in dieser Richtung erforderlich.

Der Antrag mit Begründung ist von den drei genannten Synodalen unterzeichnet. Die Bearbeitung bekommt der Rechtsausschuß.

Soweit die veröffentlichten und in das Verzeichnis aufgenommenen Vorlagen und Eingaben wie auch Anträge. Durch postalische Schwierigkeiten und deshalb noch als rechtzeitig zu werten sind zwei weitere Begehren eingegangen, und zwar seitens des Herrn Pfarrer Dr. Stürmer als dem Leiter des Evangelischen Presseverbandes für Baden, der ausführt, es wäre notwendig, daß die badische Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung zu folgenden Fragen Stellung nimmt, und zwar unter Hinweis auf die kommenden Ausgaben des AUFBRUCH, insbesondere der Nr. 15, die Aufhebung der Patronatsrechte, wobei auch ein Interview in der Ausgabe Nr. 16, letzte Seite, veröffentlicht wurde und ein Schreiben des Freiherrn

von Gemmingen, Burg Guttenberg in Neckargemünd vom 18. 4. 1967 eingegangen ist. Diese Materie, die jetzt schon in der Öffentlichkeit behandelt wird, aber nicht genügend vorbereitet werden konnte, ist noch rechtzeitig eingegangen, sie wird heute dem Rechts- und dem Finanzausschuß übergeben mit der Bitte, im Verlauf der einzelnen Arbeitssitzungen dieses Themas zu bearbeiten und dann dem Plenum vorzutragen. Ich übergebe jetzt hierzu den Brief des Freiherrn von Gemmingen und weise auf die beiden Ausgaben des AUFBRUCH Nr. 15 und Nr. 16 hin. Soweit zu der Frage der Aufhebung der Patronatsrechte.

Und nun das zweite Begehr: Beteiligung der Gemeinden am Kirchentag. Hier hat der Geschäftsführer des Landesausschusses des Deutschen Evangelischen Kirchentags, Herr Verwaltungsdirektor Friedrich Ziegler in Mannheim, Ausführungen gemacht. Sie lauten:

„Ich erlaube mir, im Nachtrag zum Antrag des Herrn Pfarrer Dr. Stürmer eine Begründung zu übermitteln:

1. Im Anschluß an den Kirchentag von Köln 1965, der unter der Losung „In der Freiheit bestehen“ durchgeführt wurde, der wohl den letzten Anstoß zur Bildung der Bekenntnisbewegung „Kein anderes Evangelium“ gegeben hat, waren Auseinandersetzungen der Leitung des Kirchentages mit führenden Vertretern der Bekenntnisbewegung bekanntgeworden. Die Bekenntnisbewegung hat dabei die Forderung aufgestellt, daß bestimmte Vertreter der sogen. modernen Theologie auf dem Kirchentag nicht als Redner, Referenten usw. teilnehmen sollten. Diese Forderungen waren in ultimativer Form geltend gemacht worden. Die Kirchentagsleitung einschließlich des Landesbischofs von Hannover haben sich redlich bemüht, Mißverständnisse auszuräumen, und man hatte alle Themen und vorgesehenen Redner vorher bekanntgegeben, bevor diese überhaupt angefragt wurden. Es kam trotzdem zu keiner Einigung, was nicht am Aufbau oder der Thematik des Kirchentags lag, sondern durch die Ablehnung einzelner Redner durch die Bekenntnisbewegung. Zündstoff war schließlich der als Redner vorgesehene Tübinger Neutestamentler Professor Ernst Käsemann.

2. Die Bekenntnisbewegung hat selbst keinen Referenten vorgeschlagen, weder als Referent noch als Podiumsgesprächsteilnehmer. Der Vorstand der Bekenntnisbewegung bleibt bei seinem Nein zum Kirchentag. „Wenn das Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentags nicht bereit ist, die fraglichen Theologen... durch bibel- und bekenntnisgebundene Referenten zu ersetzen, können wir beim Kirchentag 1967 weder mitarbeiten noch für ihn werben.“ Diesem Nein hat sich auch der Vorsitzende der Bekenntnisbewegung in Baden angeschlossen und angedroht, daß sogar eine Gegenpropaganda gestartet werde.

3. Der Präsident des Kirchentages v. Weizsäcker hat trotz allem die Einladung an die Bekenntnisbewegung zur Teilnahme am Kirchentag in Hannover wiederholt. „Weil der Kirchentag einen Beitrag zu dem in der ganzen Kirche geführten Gesprächen über das rechte Verständnis der evangelischen Botschaft in der Gegenwart“ leisten und Vertreter der verschiedensten theologischen Auffassungen zu Wort kommen lassen wollte, sei es „notwendig, daß

niemand von vornherein ausgeschlossen wird oder sich ausgeschlossen fühlt, der zu einem solchen Gespräch bereit ist".

4. Bei der ganzen Auseinandersetzung geht es wahrhaftig nicht nur um den Kirchentag in Hannover, sondern um den Weg unserer Evangelischen Kirche schlechthin. Aus diesem Anlaß haben verschiedene Synoden, EKD, Westfalen, Hessen-Nassau, Berlin-Brandenburg (West), Bund der Bischofskonferenz der VELKD, Stellung zur Frage der modernen Theologie abgegeben und zur Klärung beigetragen. Die Landeskirchenleitung hat die Einladung zum Kirchentag der Geschäftsstelle Baden unterstützt.

5. Ein Nein zum Kirchentag ist unverantwortlich. Haben wir nicht gerade in diesem Jahr mehr als einen gewichtigen Grund, als Evangelische Kirche unter dem Thema des Friedens zusammenzukommen? Wir werden dort das eine Evangelium (und kein anderes) zu hören bekommen. Wir sind deshalb der Meinung, daß ein Wort der Synode, welches die Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Teilnahme am Evangelischen Kirchentag 1967 in Hannover auffordert in dieser augenblicklichen Situation zur Klärung und Werbung erforderlich ist.

(gez.) Friedrich Ziegler, Geschäftsführer."

Diese Begründung übergeben wir dem Hauptausschuß mit der Bitte, die gesamte Materie zu besprechen und hier vorzutragen.

Ich darf ferner hierzu noch darauf hinweisen, daß in Nr. 17 des AUFBRUCH auf Seite 6 sich ebenfalls Ausführungen zu dieser Frage finden.

Wie Sie sich vielleicht alle noch erinnern werden, haben wir auf unserer letzten Tagung einen Antrag von Müllheim gesucht und nicht gefunden. Er war auch noch nicht gefunden, als ich diese Liste aufgestellt habe. Der Weg von Müllheim nach Karlsruhe und Mannheim scheint doch etwas weit zu sein. Aus diesem Grunde, damit endlich dem Begehr der Bezirkssynode Müllheim entsprochen werden kann, liegt jetzt eine Photokopie des Antrages vor und soll auf dieser Tagung durch den Rechtausschuß behandelt werden. Er lautet:

Betr.: Antrag der Bezirkssynode Müllheim vom 22. 11. 1965 Wahlordnung betr.

Die Bezirkssynode Müllheim hat in ihrer Sitzung vom 22. 11. 1965 einstimmig beschlossen, einen Antrag an die Landessynode zu richten, die Anmeldung zur Wählerliste als Voraussetzung zum aktiven Wahlrecht aufzuheben.

Nach Auskunft unserer Landessynoden und nach dem Protokoll „Verhandlungen der Landessynode vom April 1966“ lag ein solcher Antrag der Synode nicht vor. Lediglich ein Zusatzantrag, der es den Kirchengemeinden ermöglichen soll analog zur Landessynode fähige Laien in den Kirchengemeinderat zu berufen, war der Synode bekanntgegeben worden. Er wurde, wie wir hören, abgelehnt.

Da wir nicht wissen, wie der Antrag der Bezirkssynode Müllheim verloren gegangen ist, wollen wir ihn hiermit noch einmal in vollem Wortlaut der Synode unterbreiten. Aus dem Sitzungsprotokoll geht hervor, daß die Begründung zu dem einstimmig beschlossenen Antrag abschnittsweise zur Abstimmung kam. Abschnitt 1 und 3 wurden einstimmig angenommen, Abschnitt 2 ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung.

Antrag des Kirchengemeinderats Müllheim, also der ursprüngliche Antrag der an die Frühjahrsynode 1966 gegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Die Bezirkssynode möge beschließen:

Antrag an die Landessynode: Die Anmeldung zur Wählerliste als Voraussetzung zum aktiven Wahlrecht wird aufgehoben.

Begründung: Bei den letzten Kirchenwahlen hat es landauf, landab viel böses Blut verursacht, daß zahlreiche Gemeindeglieder nicht wählen durften, weil sie nicht in die Wählerliste eingetragen waren. Andererseits erfordert das Bestreben, diese Eintragungen möglichst sorgfältig und unvollständig zu erreichen, für die Kirchengemeinden ein kaum zu rechtfertigendes zusätzliches Maß an formaler bürokratischer Arbeit, das in keinem Verhältnis zum inneren Erfolg steht.

Was nach 1947 und 1953 berechtigt war, hat in der Zwischenzeit wesentlich an Gewicht verloren. Die Anmeldung zur Wählerliste ist heute kein Kriterium mehr für die innere Einstellung zur Kirche, erst recht nicht zu Christus. Dagegen engt diese Forderung die Möglichkeiten der Kirche ein und gibt ihren Gegnern — völlig unnötig — immer mehr Angriffsflächen. (Vgl. Dorothea Sölle im diesjährigen Kirchentagsvorbereitungsheft.) Die reformatorische Kirche sollte Verfassungsvorschriften auf ein unabwendbares Minimum beschränken.

Es wäre zu erwägen, ob nicht unser ganzes, so kompliziertes Wahlgesetz völlig umgebaut und bei der nächsten Wahl 1971 in wesentlich einfacherer Form zur Anwendung kommen sollte. Es hat leider nicht vermocht, uns die für unsere Aufgaben fähigsten Menschen in die kirchlichen Körperschaften zu bringen.

(gez.) K. Th. Schäfer

Ich hatte bereits erwähnt, daß der Rechtausschuß um die Bearbeitung gebeten wird.

Als nächstes haben wir die Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode mit dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen. Sie haben alle einen Abdruck erhalten. Der Rechtausschuß wird gebeten, im Plenum hierzu zu berichten.

Der Kleine Verfassungsausschuß hat den Antrag des Synoden Walter Schweikart und Andere auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 3. November 1949 bearbeitet und hat durch seinen Vorsitzenden einen schriftlichen Bericht an Sie alle gegeben. Haupt- und Rechtausschuß, denen die Materie zur Bearbeitung zusteht, werden im Plenum hierzu berichten.

Die Pfarrer des Pfarrkollegs, die in der Zeit vom 12.—21. April 1967 in Wilhelmsfeld waren, haben zu dem heute schon erwähnten Antrag unserer Pfarrerinnen auf Zulassung zum Gemeindepfarramt eine Eingabe Herrn Prälat Dr. Wallach mit hierhergegeben. Sie lautet:

„Die zum Pfarrkolleg in Wilhelmsfeld versammelten Pfarrer unterstützen nach eingehender Aussprache den Antrag der Theologinnen an die Landessynode und bitten die Synode zu beschließen, daß künftig Pfarre-

rinnen zum vollen Gemeindepfarramt zugelassen werden. Wir meinen, daß theologische Bedenken gegen diesen Schritt nicht mehr bestehen. Die Pfarrerin steht schon heute im vollen Dienst der Verkündigung."

Die Unterschriften sind: Schumacher, Karlsruhe; Häffner (jetzt der Kirchenbezirk) Neckargemünd; Rupp, Mannheim; Stein, Mannheim; Stiehler, Mannheim; Willnauer, Heidelberg; Wallach, Mannheim; Konstantin, Pforzheim-Land; Riedinger, Neckargemünd; Roth, Pforzheim-Stadt; Kauf, Boxberg; Simon, Bretten; Hasenbrink, Neckarbischofsheim; Mohr, Sinsheim; Werner Schmitthenner, Karlsruhe-Stadt und Hessenauer, Sinsheim.

Da, wie ich bei den Eingaben 15, 16 und 17 schon sagte, die Materie bereits beim Kleinen Verfassungsausschuß in Bearbeitung ist, möchte ich Sie bitten, daß wir hier unter Umgehung des Rechtsausschusses dieses Begehren unmittelbar dem Kleinen Verfassungsausschuß überreichen. Wären Sie hiermit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

Danke schön!

Heute früh sind noch zwei Anträge hier eingegangen. Ich darf sie verlesen, und zwar:

Antrag 1 betrifft Aufgabenbereich und Stellung der Prälaten. Die Unterzeichneten stellen den Antrag,

die Synode wolle Aufgabenbereich und Stellung des Prälaten neu überprüfen und festlegen, bevor sie über den Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt über die Besetzung der Prälatur Mittelbaden entscheidet.

Gezeichnet von den Synodalen Frank, Viebig, Herb, Fischer und Schmitz.

Mein Vorschlag geht dahin, daß wir diesen Antrag dem Rechtsausschuß heute allein übergeben mit der Bitte, ihn möglichst bald zu behandeln und hier dem Plenum einen Bericht zu geben, damit wir dann den weiteren Weg, vor allen Dingen hinsichtlich des Begehrens der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt festlegen können.

Ein zweiter Antrag: Antrag zum Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses — (Zuruf: Zur Geschäftsordnung!) — Ja, bitte!

Synodaler **Schoener**: Ich möchte annehmen, Herr Präsident, daß der eben bezeichnete Antrag für die Überlegungen über den Aufgabenbereich und Stellung des Amtes des Prälaten auch für den Hauptausschuß von Interesse ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich sage ja: zunächst nur — ich habe deshalb eingeschränkt — zunächst nur beim Rechtsausschuß. Wenn nämlich, das können wir gleich behandeln, der Rechtsausschuß zu dem Ergebnis kommen sollte, daß die Synode überfordert ist, jetzt auf dieser Tagung dieses ganze Begehren zu erfüllen, dann wird es doch dem Kleinen Verfassungsausschuß zugewiesen, und da genügt es, wenn dieses Votum der Rechtsausschuß vorträgt. Deshalb meine Einschränkung heute zunächst dem Rechtsausschuß. — Sind Sie damit einverstanden? — Keine Bedenken.

Als Antrag zum Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses an die Landessynode zum Antrag W. Schweikart und Andere auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 3. November 1949:

„Die Landessynode wolle beschließen: Die §§ 3 und 5 des genannten Gesetzes werden geändert wie folgt:

§ 3, 1. Absatz:

Während der Bewerbungsfrist orientiert der Kirchengemeinderat bei der Gemeinde der bisherigen Pfarrstelle (Heimatkirchengemeinde), der Ätestenkreis der zu besetzenden Pfarrstelle den Evangelischen Oberkirchenrat über den Zustand der Gemeinde, ihre Bedürfnisse und Wünsche über den zu berufenden Pfarrer.

Absatz 2:

Ebenso orientiert der Bezirkskirchenrat den Evangelischen Oberkirchenrat über Bedürfnisse und Wünsche des Kirchenbezirks im Blick auf den zu berufenden Pfarrer.

§ 5 Absatz 1 bleibt wie bisher.

Für Absatz 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Auf Wunsch des Kirchengemeinderates (bzw. Ätestenkreises) spricht der Landesbischof oder ein von ihm bestimmter Vertreter mit diesen über Persönlichkeit und Gaben der von ihm nach § 4 Absatz 1 vorgeschlagenen Bewerber und ihre Eignung für die zu besetzende Pfarrstelle

Absatz 3 soll dann der bisherige Absatz 2 sein.

Anmerkung: Und zwar

1. Für den Gang der gesamten Prozedur ist es in dem Stadium von § 3 nicht nötig, daß hier Kirchenleitung oder Dekan bereits tätig werden. Es genügt eine Berichterstattung durch den Kirchengemeinderat.
2. Durch eine gleichlautende Berichterstattung des Bezirkskirchenrats soll jedoch zugleich die des Kirchengemeinderats durch Nennung maßgebender Gesichtspunkte unter dem Aspekt des Bezirks ergänzt werden.
3. Die Möglichkeit eines nun nach dem neuen § 5 Absatz 2 geführten Gesprächs ist eine so gewichtige Verbesserung der Prozedur und bringt ein so wichtiges neues Moment, daß sie nicht nur in einer neuen Durchführungsverordnung, sondern in das Gesetz selbst eingebaut werden sollte. Dieses Gespräch sollte nicht obligatorisch, sondern fakultativ sein, wie auch der Kleine Verfassungsausschuß vorschlägt. Es ist jedoch offen zu lassen, ob der Landesbischof für dieses Gespräch den theologischen Referenten des Oberkirchenrats, den Prälaten, den Dekan oder noch andere Personen als weiteren Vertreter von Fall zu Fall bestimmen will. Bloße Akteneinsicht wird dafür jedenfalls nicht genügen.

Dieser Antrag ist unterzeichnet von den Synodalen Rave, Eisinger und Bußmann.

Der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß haben ja vorhin die weitere Bearbeitung wieder erhalten. Beiden wollen wir auch diesen Antrag zuweisen.

Und jetzt käme noch der letzte Punkt. Der Kleine Verfassungsausschuß gibt einen weiteren Bericht, und zwar durch den Konsynoden Viebig zu dem Antrag des Kirchengemeinderats Rastatt über das Lektorat. Dieser Bericht wird auch heute im Verlauf der Plenarsitzung gegeben werden.

Und zum Schluß darf ich unter Bezugnahme auf die Zuweisungen 4a und 8 ein Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. März 1967 verlesen, das gegeben worden ist zur Frage der Neueinteilung der Kirchenbezirke:

„In den letzten Jahren ist im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche die Frage nach einer Neueinteilung der Kirchenbezirke bzw. einer Veränderung der Abgrenzung einzelner Kirchenbezirke gestellt worden. An die Landessynode haben sich in dieser Angelegenheit die Kirchenbezirke Karlsruhe-Stadt mit Schreiben vom 25. Oktober 1966 und Lörrach mit Schreiben vom 24. November 1966 gewandt.

Hier können wir ergänzen: und der Kirchenbezirk Schopfheim am 17. April im Anschluß an den Lörracher Antrag.

Der Bezirkskirchenrat Lörrach schlägt eine Neuordnung der Kirchenbezirke Müllheim, Lörrach und Schopfheim vor, wobei das Dekanat Schopfheim in ein Dekanat Waldshut umgewandelt und insbesondere eine Neuordnung für die Nachbarschaftsgebiete und eine zweckmäßige Einteilung der beteiligten Kirchenbezirke erfolgen soll.

Die Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt bittet die Landessynode, die Dekanatsgrenze im Bereich des Stadt- und Landkreises Karlsruhe so zu ordnen, daß sie mit der Gemarkungsgrenze zusammenfällt. Nur auf diese Weise könnten unnötige organisatorische Schwierigkeiten und Verhandlungen in städtischen und staatlichen Dienststellen und in der Durchführung von Tagungen etwa für Lehrer des Kirchenbezirks vermieden werden.

Im Evangelischen Oberkirchenrat sind bereits seit längerer Zeit durch die Herren Kirchenoberarchivrat Erbacher und Kirchenoberberichtsrat Niens sorgfältige Vorarbeiten für eine Überprüfung der Kirchenbezirkseinteilung auf die der Kirche heute gestellten Aufgaben hin geleistet worden. Beide Herren haben den Dekanen auf der letzten Dekanatskonferenz vom 31. 1. bis 1. 2. 1967 in Herrenalb hierüber ausführlich berichtet. Dabei wurde erneut deutlich, wie vielschichtig und differenziert die Aufgabe ist. Befriedigende, gegebenenfalls durch Verhandlungen des Landeskirchenrats oder Kirchengerichts der Landessynode nach § 70 Absatz 2 der Grundordnung durchzuführende Lösungen werden nur über gründliche, alle erheblichen Aspekte in Betracht ziehende Vorarbeiten in einer Kommission von Sachverständigen zu erreichen sein.

Wir empfehlen der Landessynode, den Planungsausschuß mit dieser Aufgabe zu betreuen. Der Planungsausschuß möge für die Dauer dieser Arbeit die genannten Herren Erbacher und Niens als Sachverständige und bei der Überprüfung einzelner

Kirchenbezirke jeweils die Dekane und andere Mitglieder des Bezirkskirchenrats sowie die zuständigen Gebietsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats zu beratender Mitwirkung hinzuziehen.“

Dieses Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats ist unterzeichnet von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt. Ich schlage vor, nachdem ich den Inhalt des Schreibens bekanntgegeben habe, wird das Schreiben selbst dem Vorsitzenden des Planungsausschusses, Herrn Schmidt, zur Verfügung gestellt.

Soweit die Eingänge. Damit wäre Punkt V unserer Tagesordnung erschöpft.

Pause von 10.35 bis 10.50 Uhr

VI.

Wir hören jetzt unter Punkt VI der Tagesordnung einen Bericht über die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, und zwar wird der Bericht von unseren beiden Abgeordneten in der EKD-Synode erstattet, zunächst von Herrn Dr. Köhnlein und anschließend von Herrn Dr. v. Dietze. Ich möchte hier vorausschicken, daß wir im Anschluß an den Bericht nicht gleich eine Aussprache haben werden, sondern es ist vorgesehen, eventuell am Mittwoch — aber das ist noch nicht endgültig — in den Nachmittagsstunden die drei Ausschüsse gemeinsam hierher zu bitten, um dann ergänzende Ausführungen des Herrn Landesbischofs und unserer beiden Abgeordneten in der EKD-Synode zu hören und anschließend darüber zu sprechen. Der Zeitpunkt wird am Mittwochvormittag in der Plenarsitzung, die um 9 Uhr beginnen wird, bekanntgegeben werden.

Zunächst darf ich nun Herrn Dr. Köhnlein um seinen Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler Dr. Köhnlein: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich komme dem Wunsch nach Orientierung über den Verlauf der EKD-Synode mit meinem Konsynodalen Herrn Dr. D. v. Dietze mit großen Freuden nach und danke dem Ältestenrat dafür, daß er diesen Programm-Punkt bereits auf die Tagesordnung der ersten Plenarsitzung gebracht hat.

Nachdem die allgemeinen kirchlichen Erneuerungswahlen im Herbst 1966 durchgeführt und die neu gebildeten Landessynoden der Gliedkirchen im Verlauf des Jahres 1966 die Wahl der Abgeordneten zur Synode der EKD vorgenommen hatten, konnte der Präsident nunmehr für die Zeit vom 1.—7. April die neu gebildete vierte Synode der EKD zu ihrer ersten Tagung einberufen. Während vor sechs Jahren die Abgeordneten aus dem ganzen Bereich der EKD sich noch gemeinsam im Johannesstift zu Spandau zu der 1. konstituierenden Tagung der dritten Synode der EKD versammeln konnten, war der Präsident der Synode dieses Mal genötigt, gemäß § 2 des Kirchengerichts über Synodaltagungen nach Spandau und Berlin-Weißensee einzuladen. Nachdem Seigewasser aber deutlich genug zum Ausdruck gebracht hatte, daß der Regierung der DDR Ostberlin als

Tagungsort unerwünscht sei, wurden die Synodalen aus dem Bereich der DDR nach Fürstenwalde einberufen. Die vorzunehmenden Wahlen und die zu beschließenden Gesetze erfordern ja immer wieder die Kommunikation der beiden Versammlungen. Dies war darum besonders erschwert, weil jetzt nicht nur die Mauer in Berlin, sondern dazu noch die Zonengrenze trennend zwischen uns lag. Es war darum von vornherein mit vielerlei Erschwernissen und Verzögerungen vor allem hinsichtlich der Wahlen des Rates und seines Vorsitzenden zu rechnen. Da nach der Grundordnung der EKD Artikel 30, 2 für die Wahl der Mitglieder des Rates die bekenntnisfähige und landschaftliche Gliederung der EKD zu berücksichtigen ist und die Kirchenkonferenz hierfür Vorschläge machen kann, fanden bereits vor der Synode Beratungen, auch Absprachen herüber und hinüber statt, die sich nicht nur auf die Zusammensetzung des nunmehr fünfzehn Mitglieder umfassenden Rates, sondern auch auf die Person des Ratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bezogen. In einem inoffiziellen Zusammensein anschließend an das erste gemeinsame Abendessen am 1. April wurden die Synodalen mit der bestehenden Situation vertraut gemacht und gebeten — ohne dies als Entmündigung der Synode anzusehen — bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen so weit wie möglich auf die vorangegangenen Absprachen Rücksicht zu nehmen. Daß dieses Anliegen zunächst auf wenig Verständnis stieß, war ja mehr als begreiflich.

Der gedruckte Rechenschaftsbericht des Rates der EKD für den Zeitraum vom 1. Februar 1966 bis zum 31. Januar 1967 war den Synodalen schon Anfang März zugegangen. Der hier bereits vermittelte Überblick über die kirchliche Gesamtsituation sollte auf der Synode durch Berichte des Ratsvorsitzenden, Bischof Scharf, und des Sprechers des Rates für die Gliedkirchen der DDR, Bischof Krummacher, vertieft und durch Sonderberichte des Kirchlichen Außenamtes (Wischmann), des Diakonischen Werkes (Schober), der Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (Pörksen) erweitert werden.

Die sechs Ausschüsse, auf die die Synodalen nach einem Vorschlag des Nominierungsausschusses verteilt wurden, sollten die in den Berichten gegebenen Anregungen und Mitteilungen verarbeiten und gegebenenfalls Beschußanträge und Entschließungsentwürfe vorbereiten. Die einzelnen Bereiche, die den Ausschüssen zugewiesen wurden, entsprachen den sechs Abschnitten des Ratsberichtes:

Theologie, Lehre Verkündigung,
Innerkirchliche Arbeit,
Ökumenische Fragen,
Öffentliche Verantwortung der Kirche,
Diakonische Fragen und
Kulturpolitik.

Herr v. Dietze wird berichten über den Bereich der öffentlichen Verantwortung der Kirche und ihre kulturpolitische Aufgaben und wird dazu die Gesetze erläutern, die die Synode im Interesse der Fortführung ihrer Arbeit unter den gegenwärtig erschweren äußeren Bedingungen beschlossen hat.

Meine Aufgabe ist es, Sie über den Verlauf der Wahlen zu orientieren und die Fragen zu beleuchten, was womöglich daraus sich für den weiteren Weg der EKD ergeben könnte, und Sie, soweit die Zeit reicht, noch teilnehmen zu lassen an Überlegungen und Entschlüsse der Synode auf dem Gebiet von Lehre und Verkündigung, innerkirchlicher Arbeit, Diakonie, Ökumene, Mission, wobei dann aber eines ins andere übergeht und eine strenge Scheidung nicht durchgehalten werden kann, wenn nicht unnötige Wiederholungen vorkommen sollen.

Im Grunde lag es in der Natur der Sache, daß der vierten Synode der EKD für ihr erstes Zusammentreten noch kein Spezialthema aufgegeben werden konnte. Sich zu konstituieren und zu informieren war zunächst Aufgabe genug, und doch war der Synode, wenn ich so sagen darf, in höherem Sinne ein Thema gestellt: zunächst unausgesprochen und unbewußt, dann einmal von einem Synodalen als das heimliche Thema der Synode bezeichnet, das nach der Verlesung des Krummacherschen Berichts bestimmt war für unser Denken und Handeln, und schließlich in der von uns allen mit tiefer Dankbarkeit übernommenen Erklärung von Fürstenwalde bekenntnishaft zum Ausdruck gebracht war: Die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Sie war in den letzten Monaten in der DDR Gegenstand harter Angriffe. So hieß es bereits im Februar in der Stellungnahme der CDU-Fraktion zu dem Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR vor der Volkskammer:

Zwischen unserem humanistischen Deutschland und dem revanchistischen Bonner Staat gibt es keine Gemeinsamkeit. Das gilt auch in vollem Maße auf kirchlichem Gebiet. Die westdeutsche evangelische Kirche hat vor zehn Jahren durch den Abschluß des Militärseelsorgevertrages und ihre Integration in die NATO die evangelische Kirche in Deutschland bewußt gespalten. Unter Berufung auf die sogenannte Einheit der Kirche hat sie seitdem versucht, in Übereinstimmung mit der westdeutschen CDU/CSU-Politik auch auf kirchlichem Gebiet eine Alleinvertretungsanmaßung durchzusetzen. ... Die unabhängige und eigenverantwortliche evangelische Kirche in der DDR hat mit der westdeutschen Militärkirche nichts gemein. Die frühere institutionelle Einheit ist mit dem Militärseelsorgevertrag und der Rechtfertigung der revanchistischen Politik zerstört worden. Die evangelische Kirche in der DDR und die westdeutsche Militärkirche können heute nicht mehr in einem Atemzug genannt werden ...

Bei der Jenaer Tagung des Präsidiums der CDU mit Theologen wurde in dem Schlußwort von Gerald Götting der Satz ausgesprochen:

Wenn in kirchlichen Kreisen noch von einer Einheit der evangelischen Kirchen in Deutschland gesprochen wird, dann ist das letzten Endes eine Beleidigung der progressiven evangelischen Staatsbürger, die ihre ganze Kraft für die Stärkung unserer souveränen sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik einsetzen, und es ist zugleich eine Beleidigung der unabhängigen evangelischen Kirche in unserem Staat, die entsprechend dem Kommuniqué vom Juli 1958 loyal den Aufbau des Sozialismus in der DDR respektiert.

Der zweite Teil des Krummacher'schen Rechenschaftsberichtes enthielt die Antwort auf diese Angriffe. Seine Verlesung durch Bischof Haug am Montagmorgen wurde von der Synode als der eigentliche Höhepunkt der ganzen Tagung empfunden. Wenn unsere Brüder drüben in der geschilderten Situation entschlossen waren, nicht nur an der geistlichen, sondern auch an der institutionellen, leibhaften Einheit der EKD festzuhalten, dann sollten, das war nun allen klar, auch die von uns durchzuführenden Wahlen vor allem zu einem Ausdruck für die faktisch vorhandene Gemeinschaft in der EKD werden. Bischof Scharf hatte unmittelbar nach Eröffnung der Synode am Sonnagnachmittag am Anfang seines Ratsberichtes daran erinnert, daß 1948 in Eisenach bei der Verabschiedung der ersten „Verfassung der evangelischen Christenheit in Deutschland“ ausgesprochen worden sei, der Wechsel im Vorsitz des Rates von Legislaturperiode zu Legislaturperiode und die Zuordnung der beiden Vorsitzenden zueinander solle der konfessionellen Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland Rechnung tragen. Diese stille Übereinkunft sei bei der Wiederwahl von Bischof Dibelius im Jahre 1955 und bei seiner Scharf's, Wahl im Jahre 1961 außer Acht gelassen worden. Er erkenne darum die Wünsche der Brüder aus der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands an und werde, wenn Bischof Lilje vom Nominierungsausschuß der Synode oder vom neu gewählten Rat vorgeschlagen werde, neben ihm für das Amt des Ratsvorsitzenden nicht kandidieren. Er sehe in dem Personalvorschlag der Brüder aus der VELKD ihr Ja zur EKD und ihre Bereitschaft, in der Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche in Deutschland die Verantwortung zu tragen.

Nachdem der Ratswahlvorbereitungsausschuß in Spandau und der entsprechende Nominierungsausschuß in Fürstenwalde ihre Vorschläge für die Wahl des Präsidiums und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland weitgehend unter Berücksichtigung der vorangegangenen Absprachen erarbeitet und aufeinander abgestimmt hatten, konnte die Wahl des Präsidiums bereits am Montagnachmittag vorgenommen werden. Zu wählen waren von beiden Teilsynoden soviele Namen, daß sich für jede Teilsynode ein arbeitsfähiges Präsidium mit zwei Stellvertretern, zwei Schriftführern und zwei Beisitzern ergibt. Die Wahl des Präs. erfolgte getrennt hiervon. Das Ergebnis der Wahl konnte jedoch erst am Mittwoch bekanntgegeben werden, nachdem die beiderseitigen Ergebnisse ausgetauscht und addiert waren. Erstmalig wurden zwei Frauen in das Präsidium der EKD-Synode gewählt: Chefredakteurin Dr. Grell in Potsdam und Studienrätin Dr. Büchsel in Hannover. Alle anwesenden Synodalen, 75 in Spandau und 40 in Fürstenwalde, hatten sich an der Wahl beteiligt. Präs. Puttfarken ebenso Superintendent Figur, der seither den Vorsitz in der Teilsynode drüben inne hatte, wurden mit sämtlichen 115 Stimmen wiedergewählt, die übrigen erhielten alle mindestens 110 Stimmen.

Am Dienstag früh fand die Ratswahl statt. An dem von den Ausschüssen vorbereiteten Wahlvorschlag

mit den 14 Namen mußte nur einer abgeändert werden. Der Synodale Professor Dr. Neumann von der Universität Jena hatte leider seine Bereitschaft zu kandidieren zurückgezogen. An seine Stelle wurde von dem Nominierungsausschuß in Fürstenwalde Frau Lundbeck, Oberin eines Diakonissenhauses in Mecklenburg, vorgeschlagen, die seither in Thüringen gewirkt hat. Es war das Anliegen der Synode in Fürstenwalde, einen Kandidaten aus Thüringen vorzuschlagen. Nachdem der Vorsitzende des Ratswahlvorbereitungsausschusses, Propst Schutzka, über die vielen Gesichtspunkte, die bei der Aufstellung der Liste berücksichtigt werden mußten, die geleisteten Vorarbeiten und die erzielte Einmütigkeit in den beiden Ausschüssen berichtet und die Synode gebeten hatte, angesichts der drängenden Zeit ohne lange Aussprache dem Vorschlag ihre Zustimmung zu geben, erfolgte die Wahl, an der ja auch die Mitglieder der Kirchenkonferenz beteiligt waren, in großer Einmütigkeit. Aber auch in diesem Fall konnte das Ergebnis erst nach erfolgter gegenseitiger Benachrichtigung am Mittwochvormittag mitgeteilt werden. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde in allen Fällen weit übertrffen, sie lag für die einzelnen Namen zwischen 85 und 100 Prozent aller Stimmen. Neu wurde in den Rat gewählt: Bauer, Beckmann, Dietzfelbinger, Weeber und Wölber für die Teilsynode im Westen; neu gewählt wurden für den Bereich der Gliedkirchen im Osten Frau Lundbeck und Bischof Noth.

Nicht ganz so programmäßig verlief die Wahl des Ratsvorsitzenden. Nach Artikel 30, 3 der Grundordnung kann der neugebildete Rat aus der Mitte der Ratsmitglieder Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters machen. Da sämtliche Ratskandidaten schon vor ihrer Wahl dem Präsidium gegenüber auf dieses Recht verzichtet hatten, bestand zunächst der Plan, die Wahl des Vorsitzenden unmittelbar nach der Ratswahl am Dienstagnachmittag durchzuführen. Schon hatte Propst Schutzka das Ergebnis der Überlegungen in den beiden Nominierungsausschüssen bekannt gegeben, daß man nämlich hüben und drüben der Überzeugung sei, wegen der beeindruckenden ausgezeichneten Zusammenarbeit kämen für den Vorsitz nur die beiden seitherigen Vorsitzenden, nämlich Bischof Scharf und Bischof Lilje in Frage. Der Ausschuß in Spandau könne allerdings der Synode keinen Vorschlag machen, welchen der beiden sie zum ersten und welchen sie zum zweiten Vorsitzenden wählen sollte. Das Abstimmungsergebnis sei im Ausschuß 4:4 gewesen, und man habe auch nicht den Versuch gemacht, sich gegenseitig zu überreden. Schon hatte Scharf erneut erklärt, er werde neben Lilje nicht kandidieren, und Synodaler Metzger ausgerufen, „das kann uns nicht hindern, ihn dennoch zu wählen“, als ein rechtskundiges Mitglied der Synode, unterstützt von Bundestagspräsident Gerstenmaier auf Grund von § 30, 3 Einspruch gegen die Vornahme der Wahl erhob.

Die Wahl des Ratsvorsitzenden war also verschoben. Da erreichte uns mitten in der Nacht die Mitteilung, die Beratungen in Fürstenwalde hätten zu dem Ergebnis geführt, daß bei aller hohen Wert-

schätzung der beiden Kandidaten für Lilje als Vorsitzenden nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit zu erreichen sei. Es werde darum von ihnen, um den berechtigten Wünschen der Lutheraner Rechnung zu tragen, als Ratsvorsitzender Bischof Dietzfelbinger vorgeschlagen. So mußten die Mitglieder des Ratswahlvorbereitungsausschusses in der Nacht zu neuen Beratungen aus ihren Betten geholt werden. In aller Frühe kamen dann auch die der VELKD angehörigen Synoden zusammen. Lilje erklärte sich bereit, auf seine Kandidatur zu verzichten, wie er es zugunsten von Scharf vor sechs Jahren schon einmal und nun Scharf auf dieser Tagung mit Rücksicht auf ihn bereits zweimal getan hatte.

Das Ergebnis der Beratungen konnte der Synode erst Donnerstagvormittag mitgeteilt werden, nachdem nun auch der neugebildete Rat nach Ablauf der Einspruchsfrist Gelegenheit hatte, von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen.

Der Ratsvorbereitungsausschuß in Spandau und der Nominierungsausschuß in Fürstenwalde brachten für den Ratsvorsitzenden nunmehr einmütig Bischof Dietzfelbinger und für seinen Stellvertreter Bischof Scharf in Vorschlag. Der Rat hatte sich mit diesem Vorschlag identifiziert. Die erzielte Einmütigkeit im Wahlvorschlag bezeichnete Propst Schutzka, der Vorsitzende des Ausschusses, als eine Dokumentation der Bereitschaft zur Einigkeit und bat die Synode, im gleichen Sinne ihre Entscheidung zu treffen. Von den zur Zeit der Wahl anwesenden 146 stimmberechtigten Mitgliedern von Synode und Kirchenkonferenz haben 129, das sind 88 Prozent, Dietzfelbinger als Ratsvorsitzenden und 118, das sind 81 Prozent, Scharf als Stellvertreter des Ratsvorsitzenden gewählt.

Sicher war für den Wahlvorgang der Synoden in Fürstenwalde mitbestimmend, daß Bischof Dietzfelbinger seither politisch weniger hervorgetreten ist als Lilje und Scharf. Und doch waren die politischen Gesichtspunkte für sie nicht die letztlich entscheidenden. Sie haben sich fast hundertprozentig für den für die Sicht der DDR schwer belasteten Bischof Scharf als stellvertretenden Vorsitzenden entschieden. Sie haben trotz des Beschlusses von allen Seiten durch ihre Mitwirkung bei der Wahl der Führungsgremien sich einschließlich der Brüder aus Thüringen einmütig auch zu der institutionellen Einheit der EKD bekannt. Auch in Spandau wurde nicht gekämpft um konfessionelle Belange oder um Ehrensitze für bewährte Bischöfe. Die Rücksichtnahme auf die Brüder drüben und die Bereitschaft, den berechtigten Erwartungen der Lutheraner entgegenzukommen, waren für unser Handeln maßgebend. Und was die betroffenen Männer selber anlangt — jeder hatte in eindrucksvoller Weise zum Ausdruck gebracht, daß die Sorge um die eine gemeinsame Sache ihnen über alle persönlichen Wünsche und Gedanken gehe. Nicht zuletzt gilt das von dem neuen Ratsvorsitzenden, der keineswegs vorbereitet war auf seine Wahl, und — das Zitat aus dem Philipperbrief waren aus seinem Mund keine leeren Worte — nur mit „Furcht und Zittern“ seine Bereitschaft erklärte: „Herr Präses, ja, ich nehme an“.

Wenn es trotz der bestehenden äußeren Schwierigkeiten möglich war, im Verlauf von vier Tagen bei der Durchführung der Wahlen zu einer solchen Einmütigkeit zu gelangen, dann vermögen wir darin nicht nur das Ergebnis menschlichen Taktierens zu erblicken. Wenn unter uns der Wille wirksam war, aufeinander zu hören, die Sorge der Minderheit ernst zu nehmen, berechtigte Anliegen zu berücksichtigen, auch wo keine Rechtsansprüche bestanden, wenn Bereitschaft war zu persönlichem Verzicht, dann glauben wir den Einen am Werk, der uns über alle Hemmnisse hinweg beieinander halten kann und uns zu immer festerer Gemeinschaft zusammenführen will.

In dieser Zuversicht hat der seitherige Ratsvorsitzende, unterstützt von den übrigen Mitgliedern des Rates, aber nicht immer verstanden von Kirchenleitungen und Synoden der Gliedkirchen, tapfere Schritte auf das Ziel einer Evangelischen Kirche in Deutschland hin getan. So begründete er in seinem Bericht die Aktivität des Rates in Fragen der Lehre und Verkündigung der Kirche, die Einberufung zu einer Lehrsynode im Jahre 1965 und die Bildung eines Theologischen Ausschusses, der auch über die Grenze der Legislaturperiode hinweg an den Problemen weiterarbeiten soll, die zwischen Gemeindefrömmigkeit und wissenschaftlicher Theologie aufgebrochen sind. Zu Beginn dieses Abschnittes findet sich eine Aussage über das EKD-Verständnis des seitherigen Ratsvorsitzenden, dem wir uns nur voll anschließen können: „Der Rat hat sich als Leitung einer Kirche verstanden, als Organ der Leitung eines bekenntnismäßig gebundenen Zusammenschlusses bekenntnisbestimmter Gliedkirchen und darin zugleich als das geistlich leitende Organ einer sich festigenden Großkirche, in der die Bekenntnisse der Reformation gelten und für die sie eine aktuelle Bedeutung haben.“

In der Diskussion des Ratsberichtes hat nur Lilje sich dazu geäußert. Er war ja als der damals vorgeschlagene Nachfolger von Scharf direkt angedreht worden mit dem Wunsch, ihm, Lilje, „möge es leichter gelingen, die uns geschenkte Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst in allen Gliedkirchen und Gemeinden über verbliebene Hemmnisse hinweg kräftig zu fördern und dem gemeinsamen evangelischen Bekenntnis, das der Vorspruch der Grundordnung beschreibt, zu dem Vorrang zu verhelfen, der ihm zukommt.“ Lilje brachte folgendes zum Ausdruck: „Der große Komplex Einheit der Kirche ist als theologische Frage sehr sorgfältig zu bearbeiten. Nach der praktischen Seite gehört angesichts des kirchlichen Partikularismus der Landeskirchen dazu, daß unablässig von den Landessynoden Versuche gemacht werden, Schritt für Schritt in der Sache vorwärts zu kommen.“

Die Frage der Abendmahlsgemeinschaft, die für die Einheit der Evangelischen Kirche so viel bedeutet und die unsere Synode vor einem Jahr bei unserer freudigen Zustimmung zu den von der zweiten Abendmahlskommission vorgeschlagenen Neufassung des § 4, 4 der Grundordnung bewegt hat, ist noch voll im Fluß. 15 Gliedkirchen haben inzwischen zugestimmt, darunter leider nur eine,

die der VELKD angehört. Zwei Gliedkirchen werden erst auf ihrer diesjährigen Synodaltagung dazu Stellung nehmen. In der Mehrzahl der positiven Stellungnahmen wurde ebenso wie von uns die Hoffnung und Bitte ausgesprochen, „daß die Bemühungen um die Einheit der EKD in Glauben, Lehre, Leben, Bekennen, im Hören auf das Wort, in Gebet und im heiligen Abendmahl fortgesetzt werden“.

Ich möchte Ihnen aus dem Ratsbericht von Scharf seine diesbezüglichen Ausführungen vorlesen:

Die zweite Abendmahlskommission empfiehlt die offene Kommunion. Nicht nur die Gemeindeglieder in der Breite der deutschen Christenheit, auch die Pfarrer, auch ein sehr großer Teil der Mitglieder der Kirchenleitungen sind bedrückt davon, daß die Empfehlung der Kommission nicht weitergreift. Studentenparrer und junge Gemeinden, Jugend aus den verschiedensten Bekenntnissen der Erde auf deutschem Boden wie in anderen Ländern zelebrieren das heilige Abendmahl nach dem einen und dem anderen Ritus miteinander und kommunizieren mit und ohne oberhirtlichen Dispens gemeinsam. Hier tritt ein vorwärtsstögender Strom der Entwicklung über die Flut einfassenden Ufer hinaus. Aber die manchmal ein wenig turbulenten Vorgänge zeigen uns, daß wir — nun nicht in Turbulenz — doch in geordnetem Vorwärtsschreiten Gelände für Gemeinsamkeit gewinnen müssen. Die Gemeinschaft der Gäste, der Gäste, die einer wie der andere aus sich selbst nichts vorzuweisen haben, die Gemeinschaft der Gäste, die am Tisch des Herrn alle Empfangende sind, sie werden alle von ihm mit der gleichen Gabe beschenkt. Die Gemeinschaft der Gäste drängt auf sichtbare Verwirklichung. Sie ist das Ziel echter, tiefer Sehnsucht der innerlich Ergriffenen. Nach innen wird hier unsere Kirche über die Beschreibung des unterschiedlichen Verhaltens, die sogenannte Regelung von Eisenach von 1948, hinausgehen müssen und gewiß nicht in zu vorsichtigem Tempo. Sogar die staatliche Rechtsprechung ist auf diese Umstände aufmerksam geworden. Sie stellt uns von außen die Frage nach dem gemein-evangelischen Bekenntnis der Abendmahlsgemeinschaft. An ihr, an dieser Frage hängt das Verständnis einer Kirchengliedschaft, die aus der Parochialgemeinde über die Gliedkirche in die unmittelbare und volle Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland führen und in einer kirchlichen Einbürgerung auf den verschiedenen Stufen zugleich bestehen soll.“

Und nun noch das kurze Wort von Fürstenwalde:

„Die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht durch Gottes Gnade noch immer. Daß die Gabe der Einheit uns jetzt streitig gemacht wird, hat gewiß auch darin seinen Grund, daß wir sie nicht überzeugend genug bewahrt haben. Wir sind verpflichtet, die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland stets aufs neue zu suchen und zu vertiefen. Es muß unser sehnliches Gebet und Gegenstand intensiver geistlicher Bemühungen sein, daß die Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sich als eine Kirche am Tisch ihres Herrn versammeln können.“

Wie steht der neue Ratsvorsitzende zu allen diesen Fragen? Unmittelbar nach seiner Wahl dankte er Bischof Scharf für seine Bemühungen um die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und versicherte, für ihn, den jetzt stellvertretenden Vor-

sitzenden würde es Arbeit genug in dieser Richtung geben. In einer Pressekonferenz tags darauf brachte er zum Ausdruck, es habe sich eine so enge Bruderschaft mit den anderen Ratsmitgliedern ergeben, daß er sein Amt in der Zuversicht antrete, der EKD und ihrer Einheit dienen zu können. Vor allem hoffe er auf eine enge Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Ratsvorsitzenden und Bischof Lilje, mit dem ihn jahrelange Gemeinschaft verbinde. Oberster Grundsatz seines Handelns werde die Wahrung der EKD-Grundordnung aus dem Jahre 1948 sein. Zur Frage nach seinen Vorstellungen von der EKD als „Einheitskirche“ verwies Dietzelbinger auf die Feststellung der Grundordnung, daß es sich bei der EKD um einen „Bund bekenntnisbestimmter Landeskirchen“ handle. Daß er trotz des Festhaltens an diesem Status an eine weitere Festigung der bestehenden Einheit und Gemeinschaft glaubt, brachte er mit der Aussage zum Ausdruck, „diese Grundordnung bietet keine ernsthafte Schwierigkeiten für eine volle Abendmahlsgemeinschaft unter allen evangelischen Christen in Deutschland“.

Sein Schlußwort auf der Synode der EKD lautete:

„Die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland war das beherrschende Thema dieser Synode. Warum wir an ihr festhalten, hat Bischof Krummacher im zweiten Teil seines Berichtes überzeugend formuliert. Was sie für uns heute bedeuten kann, ist in der Erklärung der Synoden in Fürstenwalde bekenntnishaft zum Ausdruck gekommen. Wir sind mit ihnen einig.“

Wir vereinen uns mit unseren Brüdern in Fürstenwalde zu der Bitte, Gott möge uns auch im geteilten Volk den gemeinsamen Weg gehen lassen, der uns im Gehorsam des Glaubens gewiesen ist.“

Unter einem solchen Ratsvorsitzenden, den wir alle um seiner hohen geistigen und geistlichen Gaben willen hoch schätzen, und dem trotz aller konservativen und konfessionellen Bindungen fraglos die wachsende geistliche Einheit der EKD am Herzen liegt, unter einem solchen Ratsvorsitzenden, so möchte ich in Abwandlung des Satzes von Bischof Lilje sagen, muß es vermehrte Aufgabe des Rates, der Kirchenkonferenz der EKD-Synode und aller Synoden der Gliedkirchen sein, unablässig Versuche zu machen, Schritt für Schritt in der Sache der einen Evangelischen Kirche in Deutschland vorwärts zu kommen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Dekan Köhnlein, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre ausgezeichneten Ausführungen und Ihren Bericht über den Verlauf der Synode.

Nun darf ich Sie, Herr v. Dietze bitten, den nächsten Teil des Berichtes zu erstatten.

Berichterstatter Synodaler D. Dr. v. Dietze: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Sie haben bereits durch Herrn Köhnlein gehört, worauf sich mein Bericht erstrecken soll, nämlich auf einige Ausschußarbeiten und auf das Kirchengesetz über die Tagung der Synode und der Kirchenkonferenz in besonderen Fällen. Erlauben Sie, daß ich beim Eingang nochmal das unterstreiche, was bereits im vorausgegangenen Referat zum Ausdruck gekommen ist, was aber in der Öffentlichkeit und vielleicht auch in un-

seren Kreisen nicht so allgemein bekannt ist, daß nämlich auch diese Synode außer ihrer Konstituierung und den Wahlen sehr gewichtige andere Arbeitsgegenstände hatte. Der Rechenschaftsbericht, den der Rat dieser Synode vorgelegt hat, umfaßt 234 Druckseiten, gegliedert in elf verschiedene sachliche Abschnitte gemäß den Arbeitsaufgaben. Die Berichte des Ratsvorsitzenden in Spandau und von Bischof Krummacher in Fürstenwalde haben sich — das ist ja auch in dem vorausgegangenen Referat schon deutlich geworden — sehr stark mit diesen verschiedenen Aufgaben befaßt. Der Bericht von Bischof Scharf war in die sechs Kapitel unterteilt, nach denen dann auch die Ausschüsse der Synode gebildet wurden und zu arbeiten hatten.

Der zweite Teil des Berichts, den Bischof Krummacher in Fürstenwalde gegeben hat, war ganz zweifellos, wie wir es ja eben schon hörten, der Höhepunkt der ganzen Tagung — und wir können wohl auch sagen, die Rettung der ganzen Tagung. Aber darüber wollen wir doch nicht vergessen, daß es eben der zweite Teil war, und das, was im ersten Teil gestanden hat, wieder außer acht lassen. Es war ja so, daß die beiden, Bischof Scharf und Bischof Krummacher, ihre Berichte vorher, obwohl sie nicht persönlich zusammenkommen konnten, sich mitgeteilt hatten und dann jeweils, wenn ein Bericht in einem Teil der Synode erstattet worden war, er im anderen Teil auch vorgetragen wurde, also Bischof Scharf zunächst den ersten Teil des Berichtes von Bischof Krummacher vortrug, nachdem er seinen eigenen Bericht vorgetragen hatte und erfahren hatte, daß Bischof Krummacher diesen ersten Teil auch in Fürstenwalde schon hatte vortragen können, und umgekehrt. Es ist dadurch die Einheit der Synode trotz Tagung an getrennten Orten auch sehr deutlich praktiziert worden.

In diesem ersten Teil des Berichtes von Bischof Krummacher sind behandelt der Friedens- und Versöhnungsdienst der Kirche, die christliche Unterweisung und Erziehung, besonders auch im Hinblick auf Schwierigkeiten, die in der DDR auf diesem Gebiete gemacht werden, im Hinblick auf Vorfälle, die die jungen Christen einer Verhöhnung und einer Behinderung im Schulwesen und im ganzen Bildungswesen aussetzen. Es ist weiter auf die Erschwerungen für die Beschaffung und Benutzung kirchlicher Räume hingewiesen worden, auf innerkirchliche Probleme, theologische Fragen, Fragen der Verkündigung, auf ökumenische Aufgaben und Arbeiten. Dabei ist besonders gedacht auch der CCIA, das ist die Abkürzung für einen ökumenischen Ausschuß für internationale Angelegenheiten, dem Bischof Krummacher als Mitglied angehört, außerdem drei andere Deutsche als Mitglieder — einer von ihnen spricht augenblicklich zu Ihnen. — Durch diesen Ausschuß ist es uns auch möglich gewesen, mindestens einmal im Jahr, meistens sogar zweimal im Jahr, mit Bischof Krummacher und mit anderen Kirchmännern aus der DDR in Weißensee zusammenzukommen unter sehr dankenswerter Beteiligung von amerikanischen und englischen Mitgliedern. Noch Anfang März dieses Jahres haben die Wächter an der Mauer es doch nicht für an-

gebracht gehalten, uns diese Zusammenkunft zu verwehren, während ja dann auch schon vor dem Zusammentritt der Synode in Spandau kein Synodaler mehr durch die Mauer hindurchgelassen wurde. Aus den Berichten von Bischof Scharf in Spandau und Bischof Krummacher in Fürstenwalde ist dann die Einteilung der nicht den Wahlen und der allgemeinen Konstituierung dienenden Arbeiten der Synode erwachsen. Über die Ausschüsse für öffentliche Verantwortung und für Kulturpolitik habe ich nunmehr zu berichten.

Der Ausschuß für öffentliche Verantwortung ist in den letzten Jahren besonders stark in das allgemeine Blickfeld gerückt, namentlich durch die Vertriebenendenkschrift. Darüber ist in dem gedruckten Rechenschaftsbericht des Rates auch das Wesentliche gesagt worden. Auf diese Erörterungen ist während der jetzigen Synodaltagung nicht noch einmal im einzelnen eingegangen worden. Wohl aber ist die neue Aufgabe, die diesem Ausschuß für öffentliche Verantwortung gestellt ist, in ihren Grundzügen besprochen worden. Dieser neue Arbeitsauftrag hat das Thema Kriegsverhütung und Friedenssicherung. Vorsitzender der Kammer für öffentliche Verantwortung, unser Konsynodaler Raiser, Tübinger Professor, Jurist, hat in der öffentlichen Aussprache ganz besonders betont, wie wichtig es sei, in diesen Dingen behutsam vorzugehen. Er hat unter anderem auf die Arbeit der CCIA in Verbindung mit Vietnam abgehoben. Wir konnten auf recht aussagefähige Äußerungen des Ökumenischen Rates in Genf hinweisen, zu denen auch schon die Synode der EKD, die alte Synode im vergangenen Jahre, als sie in Spandau und Potsdam tagte, ihre Zustimmung geäußert hat und hielten es jetzt nicht für angebracht, mit einer neuen Erklärung hervorzutreten, die entweder farblos hätte sein müssen oder sonst vielleicht der Situation nicht gerecht worden wäre. Was uns in erster Linie oblag und uns am Herzen lag, ist darin kundgetan worden, daß der Schlußgottesdienst der Synodaltagung ein Bittgottesdienst für den Frieden, namentlich in den bedrohten Erdteilen und Ländern wie Vietnam gewesen ist. Raiser hat, wie mir scheint, auch mit Recht davor gewarnt, bei Äußerungen zu den Friedensfragen, zum Atomsperrvertrag und auch zum Notstandsgesetz sich von Leidenschaften leiten zu lassen und hat die Notwendigkeit gründlicher und sauberer Information dabei betont, hinsichtlich des Atomsperrvertrages hat er darauf hingewiesen, daß eines der schwierigsten Probleme dabei sei, die deutsche Forschung und die deutsche Industrie dagegen zu schützen, daß die in ihr bereits anlaufenden und mit Aussicht auf guten Erfolg anlaufenden Arbeiten, von denen eine ganz wesentliche Bereicherung und Verstärkung der Entwicklungshilfe erwartet werden kann, gestört oder unterbunden werden.

Es ist auch in dem gedruckten Ratsbericht bereits betont, wie ausgedehnt die Vorarbeiten für die Erfüllung des Arbeitsauftrages „Kriegsverhütung und Friedenssicherung“ gespannt werden müssen. Die Kammer ist dabei, so heißt es da, sich mit ihren Unterausschüssen in die theologischen, soziologischen, völkerrechtlichen, rüstungstechnischen Aspekte

ihres Arbeitsauftrages einzuarbeiten. Und dabei ergibt sich ein ganz schwerer Problemkreis daraus, daß ja keineswegs überall in der Welt die Sehnsucht nach Frieden so groß ist wie bei uns. In einer Arbeitstagung der Okumene, vorbereitend für die nächstjährige Tagung des Okumenischen Rates in Uppsala, ist unter der Überschrift „Kirche und Gesellschaft“ auch über das Recht auf Revolution, auf gewaltsame Umsturz gearbeitet worden. Das geht doch an eine Friedensstörung heran, und zwar gerade unter sehr starker Beteiligung der Vertreter aus der jungen Kirche. Also hier die Mahnung, nicht vorschnell und nicht ohne genügende Unterrichtung in die Dinge hineinzureden und dadurch gewissenhafte und sorgfältige Arbeit, die der Aufgabe nun gerade hier bei diesem Arbeitsauftrag „Kriegsverhütung und Friedenssicherung“ dient, zu stören.

Der zweite Ausschuß, über den ich einiges zu sagen habe, ist der für Kulturpolitik, an dessen Arbeiten ich selbst unter dem Vorsitz von Kirchenpräsident Sucker mit teilnehmen konnte. In dem Bericht, den Kirchenpräsident Sucker im Auftrag des Ausschusses vor dem Plenum der Synode erstattet hat, hat er darauf hingewiesen, daß heute die Kulturpolitik das gleiche Gewicht hat wie die Sozialpolitik. Die Schule ist nach einem Ausdruck des Soziologen Schelski Verteiler von Sozialchancen. Jede Schulreform sei Sozialreform, ist ein Ausspruch von Georg Picht. Sucker hat auch versucht, namentlich in unseren Ausschußbesprechungen, der falschen Verwendung des Schlagwortes von einem Kulturprotestantismus vorzubeugen. Das Wort habe lange den Sinn gehabt, daß man sich nur auf kulturelle Fragen konzentrieren wolle oder konzentriert habe und dabei das eigentlich Kirchliche und Christliche vergesse. Eine Beschäftigung der Kirche und auch gerade der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Kulturpolitik sei aber heute eine ebenso unabweisbare Aufgabe wie die Sozialpolitik. Allerdings gebe es auf dem Gebiet der Kulturpolitik ganz besondere Schwierigkeiten. Kirchenpräsident Sucker kennt sie, da er Mitglied des deutschen Bildungsrates ist und da sehr intensiv mitarbeitet. Es sind Schwierigkeiten, die sich aus der föderativen Verfassung unserer Bundesrepublik ergeben, Schwierigkeiten, die für die Evangelische Kirche in Deutschland darin liegen, da sie zu zwei hinsichtlich der Kulturpolitik sehr unterschiedlichen Gebieten zu sprechen hat, und Schwierigkeiten nun auch hinsichtlich der Verfassung der Evangelischen Kirche in Deutschland selber als Auswirkung des sonst sicherlich nicht geringzuschätzenden föderativen Elements.

Insbesondere ist in dem Kulturausschuß und in seinem Bericht das Wort der Kirche zu Fragen von Unterricht und Erziehung, das die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im April 1958 beschlossen hat, noch einmal durchdacht worden. Wir kamen ohne Schwierigkeit zu dem Ergebnis, daß dieses Wort, so wertvoll es damals war, doch einer Neubearbeitung bedarf, denn seit 1958 hat ja auf diesem Gebiet in beiden Teilen Deutschlands sich sehr viel geändert. Wir haben es damals gegen den Versuch, uns mit Gewalt daran zu hindern, beschlossen; dieser Versuch wurde gemacht, als unsere

Synode im östlichen Teil von Berlin, in Weißensee, ihre erste Sitzung hielt, als durch Massendemonstrationen und Tumulte von außen versucht wurde, uns zu zwingen, die Beratung des Themas Unterricht und Erziehung abzusetzen und stattdessen die Kündigung des Militärseelsorgevertrages auf die Tagesordnung zu setzen. Obwohl damit eigentlich für das Interesse an einem solchen Wort der Synode eine ganz gute Voraussetzung geschaffen war, ist dies Wort im Lande kaum bekannt geworden, kaum in die Gemeinden gedrungen. Das hat uns nun bewogen, nicht nur im Hinblick auf dieses eine Wort zu Fragen von Unterricht und Erziehung uns zu äußern, sondern auch im Hinblick auf das, was für die Wirkung kirchlicher Äußerungen zu tun ist. Wichtig sind eine Beschränkung auf das, was wirksam werden kann, und die weitere Behandlung einer synodalen Äußerung, damit sie bis in die Gemeinden hinein kommt und ihre Beachtung findet. Nur dann werden die notwendigen Überlegungen von den evangelischen Christen im ganzen Land getragen werden.

Auf der jetzigen Tagung war es selbstverständlich nicht möglich, ein festes Programm für die Kulturpolitik zu erarbeiten oder vorzulegen. Es mußte sich infolgedessen der Ausschuß Kulturpolitik darauf beschränken, einige Anregungen an den Rat zu geben, einmal die Notwendigkeit der ständigen und intensiveren Beschäftigung mit den Problemen der Kulturpolitik zu empfehlen, und zweitens ein dafür geeignetes Gremium zu schaffen. Wir haben in der Evangelischen Kirche in Deutschland seit einigen Jahren eine Kammer für Erziehungsfragen — Kammer für Erziehung, Bildung und Unterricht heißt sie mit ihrem vollen Namen —, aber sie hat bisher wenig von Arbeitsergebnissen erkennen lassen. Eine andersartige Zusammensetzung — bisher besteht sie hauptsächlich aus Pädagogen —, auch unter Hinzufügung also von Sachkennern aus anderen Bereichen wird empfohlen; außerdem wird es wahrscheinlich auch um eine Bereicherung ihrer materiellen Ausstattung gehen, und es wird weiter eine besondere Stelle wissenschaftlicher in diesen Arbeitsbereich fallender Arbeiten für notwendig gehalten. Dafür ist die Stärkung des in Münster bereits bestehenden, aber sehr schwach ausgestatteten Comeniusinstituts vorgesehen.

Damit lassen Sie mich nun von den Berichten über Ausschußarbeiten, Ausschußberichten und Vorträgen Abschied nehmen und auf das eingehen, was weiter zu den Themen gehört, die mir heute zugefallen sind. Auf den zweiten Teil des Berichts von Bischof Krummacher ist eine wirklich dankbare und glückliche Reaktion erfolgt. Vieles ist in die Presse gekommen, die im allgemeinen sehr ausführlich und, wenn auch nicht immer fehlerfrei, so doch besser als auf manchen früheren Synoden, über die Tagung berichtet hat. Sie werden z. B. gehört oder gelesen haben, daß eine Äußerung Martin Niemöllers im Anschluß an die Verlesung des zweiten Teiles von Bischof Krummachers Bericht, die Bischof Haug bei uns vornahm, einiges Aufsehen erregte. Er verwies darauf, daß nach Abschluß eines Friedensvertrages, wenn dann zwei Staaten da wären, die Trennung in

zwei Kirchen in Frage komme. Er hat selber nachher in einer späteren Äußerung gemeint, er sei mißverstanden worden, er habe sich gar nicht für die Trennung aussprechen wollen, sondern gesagt, man müsse eben erst mal einen Friedensvertrag abwarten. Immerhin unterstrich er sehr deutlich die Bedeutung von Staatsgrenzen als Kirchengrenzen. Darin ist ihm in der Synode niemand gefolgt. Er hat von einer ganzen Reihe von Synodalen, darunter von Bischof Scharf, von Moderator Niesel sogar sehr deutlichen Widerspruch erhalten. Sie haben das, was ja in dem Krummacher'schen Bericht auch in dankenswerter Weise herausgearbeitet worden war, auch gegenüber den Äußerungen Niemöllers zur Geltung gebracht. Es handelt sich jetzt nicht etwa um die Schaffung einer neuen Einheit, sondern um die Zerreißung einer bestehenden, es handelt sich um eine Zerreißung, die nicht aus kirchlichen Gründen gefordert wird. Demgegenüber ist, wie es Krummacher in seinem Bericht ja ausgedrückt hat, Glaubensgehorsam geboten. Gewiß ist die organisatorische Einheit einer Kirche nicht ohne weiteres ein Teil des Bekenntnisses, ein *status confessionis*, aber es gibt Lagen, so wie es die auch im Kirchenkampf der dreißiger Jahre gegeben hat, in denen auch die äußeren Dinge, auch die Gestalt der Kirche und ihrer Ordnung, wenn sie aus politischen Gründen, von politischen Stellen angetastet werden, im Glaubensgehorsam verteidigt werden müssen.

Das ist ja dann zum Allgemeingut in der Auffassung der Synode geworden. Zunächst haben die Synodalen in Fürstenwalde eine Erklärung beschlossen, die im Wortlaut in der „Evangelischen Welt“ und vielfach auch schon in den Tageszeitungen veröffentlicht wurde. Sie hat die Grundgedanken des Krummacher'schen Berichtes aufgenommen. Diese Erklärung ist einstimmig in Fürstenwalde beschlossen worden, und einstimmig haben die Synodalen in Spandau sich diese Erklärung zu eigen gemacht. Gewiß war es auch durchaus angebracht, daß der schon mehrfach erwähnte Synodale Raiser uns ans Herz legte, nach einer solchen durchlittenen und im Gebet errungenen, uns beglückenden und befreien Erklärung, wie sie der Bericht von Bischof Krummacher enthielt, sollten wir uns nicht etwa beruhigen, daß nun alles gut sei; wir sollten vielmehr mitdenken und mitleiden, mit ihm und mit den Brüdern im anderen Teile Deutschlands; wir durften nicht zur Ruhe kommen in den Fragen um die Einheit der Kirche, nicht nur ihrer organisatorischen Einheit und ihrer äußeren Gestalt. Das uns noch einmal einzuschärfen, war sicherlich wichtig.

Und nun zum Abschluß lassen Sie mich noch auf das Gesetz zur Tagung der Synode und Kirchenkonferenz in besonderen Fällen zu sprechen kommen. Sie haben ja bereits gehört, daß nach der Mauer, nachdem also die Synodalen aus den beiden Teilen Deutschlands nicht mehr an einem Ort zusammenkommen konnten, nach 1961 es notwendig wurde, eine Regelung zu finden. Das ist 1963 in Bethel geschehen. Damals hatten wir als Rechtsgrundlagen nur die Grundordnung und die Grundordnung kennt nur Tagungen an einem Ort. Die Grundordnung verlangt aber, daß Abänderungen

der Grundordnung mit Zweidrittelmehrheit aller Synodalen beschlossen werden müssen, nicht nur Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Durch einen Glückfall — menschlich gesprochen — war es möglich, daß in Bethel eine wenn auch sehr knappe Zweidrittelmehrheit zustandekam. Etwas mehr als ein Drittel der Synodalen der Evangelischen Kirche in Deutschland kommt nämlich aus Kirchen jenseits der Mauer und des Eisernen Vorhangs, 42 von 120, und von diesen 120 sind zwanzig vom Rat berufen, die übrigen gewählt. Von den gewählten Hundert sind es 35, die auf Kirchen jenseits des Eisernen Vorhangs entfallen, also auch mehr als ein Drittel. Bei den Berufungen werden in derselben Proportion die verschiedenen Teile Deutschlands bedacht. Nun ist es aber in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland — anders als bei uns — so, daß für jeden Synodalen — das erleben wir, wenn wir unsere Vertreter für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland wählen — auch zwei Stellvertreter mit gewählt werden. Ebenso ist es bei den Berufungen. Es war ein Glückfall, daß im Frühjahr 1961, als man noch nicht auf die Mauer, die im August 1961 kam, gefaßt war, für einige Berufene aus dem östlichen Teil Vertreter aus dem westlichen Teil benannt und ernannt wurden. So konnten einige berufene Synodale, die durch die Mauer verhindert waren, 1963 nach Bethel kommen, durch ihre in der Bundesrepublik wohnenden Vertreter ersetzt werden. Dadurch war es möglich, in Bethel noch einmal mit legalen Mitteln eine Abänderung der Grundordnung zu erreichen. Ob das jemals wieder möglich sein würde, konnte kein Mensch voraussagen. Erwünscht war es keinesfalls, daß nur mit so knapper Mehrheit und ohne eine unmittelbare Beteiligung der Kirchen und Synodalen aus dem anderen Teil Deutschlands eine so wichtige Entscheidung getroffen wurde. Die Beteiligung der Kirchen und Synodalen aus dem anderen Teil Deutschlands ist damals dadurch gewissermaßen nachgeholt worden, daß der Rat erst ermächtigt wurde, dieses Betheler Gesetz über die Tagung der Synode in besonderen Fällen in Kraft zu setzen, und der Rat das erst getan hat, nachdem er sich der Zustimmung der Gliedkirchen aus dem anderen Teil Deutschlands hatte vergewissern können. Dann hat einstimmig der Rat, einschließlich der Ratsmitglieder aus der DDR, das Betheler Gesetz in Kraft gesetzt. Dies Betheler Gesetz ist sehr kurz; es enthält nur drei Paragraphen. Wir haben jetzt 1967 noch unter diesem Gesetz getagt. Wir haben es aber im Hinblick auf künftige Fälle abgeändert. Gerade über diese Abänderung habe ich zu berichten, und dazu meinte ich den Ausgangspunkt schildern zu sollen. Im Gesetz von 1963 steht: „Bis auf weiteres ist die Beschußfähigkeit der Synode in Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder gegeben.“ Das konnte bedeuten, daß, wenn die Mehrheit der Mitglieder nur in der Bundesrepublik zusammentreten kann, dann die Synode schon beschlußfähig ist, wozu sonst nach der Grundordnung eben die Anwesenheit von zwei Dritteln erforderlich war. Und der § 2 des Gesetzes von 1963 besagte: „Der Präses der Synode kann im Einvernehmen mit dem Rat die Synode zu

örtlich getrennten Tagungen einberufen". So geschah es jetzt, örtlich getrennt, aber gleichzeitig. Jede Entschließung, jeder Beschuß, jede Wahl mußte von beiden Teilen vorgenommen werden, und nur die Zusammenzählung der Stimmen aus beiden Teilen konnte ein rechtsgütiges Ergebnis bringen. Nach dem neuen Gesetz, das in Fürstenwalde und Spandau während der letzten Tagung verabschiedet worden ist, gilt:

1. Der Grundsatz, wonach die Synode normalerweise an einem Ort tagt, ist unangetastet geblieben, genau so wie in Bethel 1963.

2. Die Regelung über getrennte Tagungen der Synode, so wie wir sie jetzt praktiziert haben, ist beibehalten worden mit einigen unwesentlichen Änderungen. Und dazu ist

3. gekommen die Einführung eines neuen Modus, einer neuen Möglichkeit, Regionaltagungen der Synode zu halten. Bei diesen regionalen Tagungen bleibt eine Synode bestehen.

Anders ist es zur Zeit in der Gliedkirche Berlin-Brandenburg, die in zwei Regionalsynoden sich aufteilen kann und das tut. Wir haben dagegen Regionaltagungen einer Synode vorgesehen, nur die Aufgaben und Befugnisse der Synode können durch regionale Tagungen je für ihren Bereich wahrgenommen werden. Das bedeutet: wir brauchen nicht gleichzeitig zu tagen, dafür gibt es auch keine Sollvorschrift. Es bedeutet weiter, daß im äußersten Fall sogar jede Regionaltagung befugt ist, nur die auf ihre Region entfallenden Ratmitglieder oder Präsidentenmitglieder der Synode, nur den stellvertretenen Vorsitzenden oder den Vorsitzenden des Rates zu wählen. Es sind das Bestimmungen, die vorher durchdacht waren, auch die Formulierung des Gesetzentwurfes war vor dem Zusammentritt der Synode in Spandau und Fürstenwalde im Wortlaut fertig; es ist nachher nur eine kleine Ergänzung auf Wunsch der Kirchenkonferenz mit hinzugekommen. Es wäre ja undenkbar gewesen, während der Tagung der Synode nun noch eine Übereinstimmung über die Formulierung jedes einzelnen Paragraphen in absehbarer Zeit zu erhalten.

In dem ausführlichen Bericht, den uns der Präsident der Kanzlei in Hannover zur Einführung des neuen Kirchengesetzes gegeben hat, meinte er, die Einzelheiten seien nachher Aufgabe der Ausschüsse. Das entsprach nicht ganz den Tatsachen, denn die Ausschüsse konnten, wie sich der Berichterstatter des Rechtsausschusses, der Präsident der Hessen-Nassauischen Landessynode Wilhelmi äußerte, keine Gesetzeskosmetik mehr treiben. Sie mußten entweder zustimmen oder das Zustandekommen des Gesetzes hätten sie gefährdet, zustimmen sowohl in Fürstenwalde als auch in Spandau.

Das ist eine Stelle gewesen, an der auch ernste Meinungsverschiedenheiten aufgebrochen sind. Die Vertreter der Thüringischen Landeskirche in Fürstenwalde haben dort am ersten Sitzungstag einen Vorschlag, der auf einen früheren geheimgehaltenen Beschuß der Thüringischen Landessynode zurückging, vorgetragen. Er hätte von der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland kaum noch etwas übrig gelassen. Danach sollte der Rat nämlich

paritätisch aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern aus der DDR und aus der Bundesrepublik besetzt werden; es sollten zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden, und es sollten in Fürstenwalde eben nur Kandidaten aus der DDR in den Rat gewählt werden. Also keine gemeinsame Wahl mehr. Wenn noch der Name der Evangelischen Kirche in Deutschland beibehalten wurde, so war doch der Gehalt dessen, was für die äußere Ordnung darunter zum Ausdruck kam, ganz wesentlich vermindert oder völlig ausgeöhlt. Darüber ist es in Fürstenwalde zu ernsten Auseinandersetzungen gekommen. Es ist dann aber schließlich doch eine Entspannung eingetreten. Es beteiligten sich auch die Synoden aus Thüringen an der Wahl des Präsidenten und des Rates, und sie haben dann auch der Erklärung über die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland mit zugestimmt, der Erklärung, die zu dem Bericht von Bischof Krummacher zunächst in Fürstenwalde beschlossen und dann von den Synoden in Spandau auch gebilligt wurde. Aus den Abstimmungsziffern — wir haben sie nicht getrennt ausgezählt, mit Recht nicht — ist zu entnehmen, daß vielleicht wenigstens einige der Thüringer Synoden dabei gewesen sind. Ob Thüringer unter denjenigen waren, die nicht Dietzfelbinger gewählt haben, oder sonst sich nicht den gemeinsamen Entscheidungen positiv angeschlossen haben, ist nicht sicher. Es ist uns auch, jedenfalls mir, nicht genau bekannt, worauf die Absage von dem sehr geschätzten Professor Neumann aus Jena, den wir sehr gern im Rat gesehen hätten, zurückzuführen ist. Daß da ein Druck ausgeübt worden ist, ist ziemlich wahrscheinlich. Von welcher Seite er gekommen ist, ob von landeskirchlich-thüringischer oder von politischer oder von beiden Seiten, darüber kann ich nichts sagen.

Das Gesetz über Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz in besonderen Fällen wurde mit 113 von den möglichen 120 Stimmen angenommen. Es sind dabei nicht alle 120 anwesend gewesen; bei uns fehlten, glaube ich, zwei und drüben, glaube ich, auch zwei bei den einzelnen Abstimmungen. — Damit ist dieses Gesetz so gut wie einstimmig angenommen worden. Es ist auch damit zum Ausdruck gebracht, daß in den Fragen der Einheit und der Gestalt der Evangelischen Kirche in Deutschland eine dankenswerte Einigkeit vorhanden war oder sich einstellte. Es ist damit auch das, was Bischof Krummacher in dem zweiten Teil seines Berichtes ausgesprochen hat, zum Tragen gekommen, indem er aus den zehn Artikeln, die 1963 von den Gliedkirchen in der DDR formuliert worden waren über Einheit und Dienst der Kirche, zitierte: „Die Kirche verfällt in Ungehorsam, wenn sie ihre Ordnungen und ihr Recht durch menschliche Wilkür auflöst, ihre eigenen Ordnungen nicht einhält oder die Gestalt ihrer Ordnungen an außerkirchliche Bindungen preisgibt“ und an die Barmer These erinnerte: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“ Es ist auf der diesjährigen Tagung

der Synode noch nicht nötig geworden, etwa aus der Tagung an getrennten Orten in die Regionaltagung überzugehen. Es ist nur die Möglichkeit geschaffen worden, daß bei späteren Synodaltagungen auch von dieser Bestimmung des neuen Gesetzes Gebrauch gemacht werden kann. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr von Dietze, auch Ihnen sei herzlicher Dank für den eingehenden Bericht, durch den Sie uns vor allen Dingen einen umfassenden Blick in die Arbeit der Einzelgebiete, vor allem der Ausschüsse gegeben haben. Nochmals recht herzlichen Dank!

Ich darf auch nochmals darauf hinweisen, wie ich schon eingangs sagte, daß wir eine Aussprache hierüber am Mittwoch haben werden.

Ehe ich nun die Sitzung zur Mittagspause unterbreche, muß ich einer traurigen Pflicht nachkommen. Am Ende der Pause erst wurde mir die äußerst betrübliche Nachricht, daß am 8. Januar 1967 in Ihringen unser früherer Konsynodaler Gustav Götz, der als gewähltes Mitglied des Kirchenbezirks Freiburg von 1959 bis 1965 unserer Synode angehört hat, im Alter von nahezu 66 Jahren verstorben ist. Unser herzliches Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Wir verlieren in ihm einen aufrechten und treuen Bruder, der im Plenum und im Finanzausschuß ein guter, stiller Mitarbeiter gewesen ist. Ihm sei für seine Dienste, die er als Ältester und als Synodaler geleistet hat, herzlich gedankt wie auch für seine treue und echte Kameradschaft. Sein Andenken wollen wir stets in Ehren halten.

— Die Synodalen erheben sich von ihren Sitzen. —

Zum Zeichen des Mitempfindens haben Sie sich von Ihren Plätzen erhoben. — Ich danke Ihnen.

Die Sitzung wird unterbrochen bis 15.30 Uhr.

— 12.30 Uhr —

Präsident Dr. Angelberger: Ehe wir in der Tagesordnung weitermachen, zunächst einen Antrag, der soeben eingegangen ist.

„Der Gottesdienst zur Eröffnung der Synode möge ab Herbst 1967 als Gesamtgottesdienst gehalten werden.

Begründung:

In der neuen Agenda ist der Gesamtgottesdienst in einer für die Landeskirche verbindlichen Form vorgesehen. Seit kurzem kann der Gesamtgottesdienst auch als Hauptgottesdienst einmal im Monat gehalten werden. Es steht einer Synode wohl an, die geschenkte Abendmahlsgemeinschaft zu praktizieren. Sie sollte sich darin von keinem Kirchengemeinderat unserer Landeskirche ‚überrunden‘ lassen.“

Ich glaube, wir geben den Antrag dem Hauptausschuß mit der Bitte um weitere Bearbeitung.

VII.

Und nun gibt zu Punkt VII unserer Tagesordnung Herr Professor von Dietze als Vorsitzender des Kleinen Verfassungsausschusses einen Bericht über die Arbeit dieses Gremiums.

Berichterstatter Synodaler D. Dr. v. Dietze: Die Landessynode hat in der Frühjahrstagung 1966 den Kleinen Verfassungsausschuß neu gebildet. Sie hat ihn gleichzeitig beauftragt, eine neue Pfarrkandidatenordnung zu entwerfen und das im Pfarrerdienstgesetz von 1962 angekündigte Lehrzuchtgesetz vorzubereiten. Sie hat ihm ferner in derselben Tagung auf Antrag des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses den Antrag W. Schweikhart und andere auf Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen zur bevorzugten Behandlung zugewiesen. In der Herbsttagung 1966 überwies die Landessynode auch die Eingabe, die von Frau Dr. Faulhaber unterzeichnet ist, mit dem Antrag der Pfarrerinnen und Vikarinnen auf Änderung des § 61 der Grundordnung sowie die Eingabe des Kirchengemeinderats Rastatt zum Lektorenamt dem Kleinen Verfassungsausschuß.

Der kleine Verfassungsausschuß hat sich folgendermaßen konstituiert:

Er hat wieder mich zum Vorsitzenden und Pfarrer Köhnlein zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die bisherigen ständigen Mitarbeiter Oberkirchenrat i. R. Professor D. Dr. Friedrich und die Oberkirchenräte Adolph, Professor D. Hof und Professor Dr. Wendt haben unserer Bitte um weitere ständige Mitarbeit entsprochen.

Die von der Landessynode gewählten zehn Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses haben, der ihnen gegebenen Ermächtigung entsprechend, die Synodalen Frau Pfarrerin Beyer, Professor Dr. Eisinger und Amtsgerichtsdirektor i. R. Kley kooptiert.

Arbeitstagungen hielt der Kleine Verfassungsausschuß am 5./6. Januar und 21./22. April 1967. In ihnen konnten wir vier von den eingehend genannten fünf Aufträgen behandeln. Nur den Entwurf einer neuen Pfarrkandidatenordnung haben wir zurückgestellt, weil diese Aufgabe uns am wenigsten eilbedürftig zu sein schien.

Wir berieten zunächst den Antrag Schweikhart. Das Ergebnis dieser Beratung ist der am 4. April dieses Jahres den Synodalen von dem Herrn Präsidenten der Landessynode mit der Einladung zur jetzigen Tagung übersandte Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses, der die Stellungnahme und ihre Begründung enthält. Der Kleine Verfassungsausschuß schlägt vor, den genannten Antrag abzulehnen, also das Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen nicht zu ändern. Der Kleine Verfassungsausschuß konnte auch den Gesichtspunkten, um deren Berücksichtigung der Hauptausschuß gebeten hat, nicht zustimmen. Er macht aber Vorschläge für die Durchführung und Handhabung des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen. Bereits heute Vormittag hat die Landessynode den Antrag Schweikhart mit dem Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß überwiesen.

Über die Eingabe des Kirchengemeinderats Rastatt zum Lektorenamt wird noch heute Nachmittag im Auftrag des Kleinen Verfassungsausschusses ein Mitglied, unser Konsynodaler Oberforstrat Viebig, der Landessynode berichten.

Die Aufgabe, ein Lehrzuchtgesetz vorzubereiten, ist im Kleinen Verfassungsausschuß und in der Landessynode schon bei der Beratung der Grundordnung erörtert worden. Das Pfarrerdienstgesetz von 1962 besagt in seinem § 65: „Lehrbeanstandungen... erfordern ein besonderes Lehrzuchtverfahren“. In Verbindung mit der Beratung und Verabschiedung dieses Gesetzes hat der Kleine Verfassungsausschuß von der Landessynode den ausdrücklichen Auftrag erhalten, ein Lehrzuchtgesetz vorzubereiten. Seitdem hat 1963 die Evangelische Kirche der Union sich eine Lehrbeanstandungsordnung gegeben, nachdem bereits 1951 die württembergische Landeskirche eine Lehrzuchtordnung und 1956 die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands eine Lehrordnung geschaffen hatten.

Der Kleine Verfassungsausschuß hat sich mit dem wichtigsten Schrifttum zu den Fragen der Lehrzucht oder Lehrbeanstandung vertraut gemacht. Auf Grund eines einführenden Vortrages von Pfarrer Köhnlein hat er dann die Problematik der ihm gestellten Aufgabe eingehend erörtert. In seiner letzten Sitzung hat er bereits einen ersten Entwurf für eine Lehrbeanstandungsordnung beraten. Den sicher nicht schönen und auch sachlich nicht ganz befriedigenden Namen „Lehrbeanstandungsordnung“ hat der Kleine Verfassungsausschuß einstweilen von der Evangelischen Kirche der Union übernommen. Er hält es für geboten, seinen Entwurf inhaltlich mit der Ordnung möglichst übereinstimmend zu halten, die in der Evangelischen Kirche der Union besteht; denn er ist überzeugt, daß unsere Landeskirche damit einen wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung des in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Kirchenrechts leisten kann.

Der Kleine Verfassungsausschuß will vor dem Zusammentritt unserer Herbstsynode den Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung in zweiter Lesung beraten. Er beabsichtigt, ihn dann mit einer Begründung dem Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen mit der Bitte, ihn dem Landeskirchenrat zuzuleiten, damit dieser ihn der Landessynode vorlegen kann. Es ist dies der Weg, den wir bei der Vorbereitung wichtiger Kirchengesetze regelmäßig gegangen sind. Er bewirkt, daß die Landessynode bei ihrer Beratung schon die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats verwerten kann. Wir erwarten, daß die Landessynode dann vor der endgültigen Verabschiedung einer Lehrbeanstandungsordnung die Bezirksynoden zur Stellungnahme auffordern wird. Sie wird auch zu entscheiden haben, welchen Namen die Ordnung erhalten soll, die das im § 65 des Pfarrerdienstgesetzes angekündigte Lehrzuchtverfahren regelt.

Zum Antrag auf Änderung des § 61 der Grundordnung über die Pfarrerin hat der Kleine Verfassungsausschuß die in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bestimmungen und die damit gemachten Erfahrungen beraten. Er wird auf seiner nächsten Arbeitstagung im Herbst voraussichtlich seine Stellungnahme zu dem genannten Antrag beschließen. (Beifall!)

VIII.

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke vielmals für die Unterrichtung der Synode.

Zu dem Antrag Schweikhart ist eine weitere Bemerkung nicht mehr notwendig, da wir heute früh schon die Überweisung an die beiden Ausschüsse vorgenommen haben. Ich kann deshalb Herrn Weigt bitten, den Bericht für den Unterausschuß zu geben. Ich darf hierbei ins Gedächtnis zurückrufen, daß die Landessynode in der dritten Sitzung im Herbst folgenden Beschuß gefaßt hat:

1. Die Landessynode beauftragt den Hauptausschuß und den Rechtsausschuß, die Arbeit an der Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, Visitationssordnung, fortzusetzen.

2. Es wird ein besonderer Ausschuß gebildet, dem angehören: die stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses, die beiden Berichterstatter und je drei weitere Mitglieder des Hauptausschusses. Den Vorsitz führt der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses.

Der neu zu bildende besondere Ausschuß wird beauftragt, bevor der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß in der Frühjahrstagung der Landessynode 1967 ihre Arbeit fortsetzen, zunächst die grundsätzlichen mit der Visitationssordnung zusammenhängenden Fragen zu beraten.

Dieser Vorschlag ist einstimmig angenommen worden, und zu Ziffer 2 wurde dann die personelle Besetzung so festgelegt:

Herr Weigt als Vorsitzender,
Herr Schmitz als Stellvertreter,
die Berichterstatter Heinrich Schmidt und
Köhnlein für Hauptausschuß

und für den Rechtsausschuß die Mitglieder: Eisinger, Günther und Lohr sowie für den Hauptausschuß die Mitglieder Herb, Schröter und Walter Schweikhart.

Der Vorsitzende dieses Unterausschusses wird nun über das Ergebnis der Arbeit auf der Zwischenstagung berichten. Darf ich bitten!

Berichterstatter Synodaler Weigt: Herr Präsident, Hohe Synode! Der Beschuß der Landessynode ist vom Herrn Präsidenten eben nochmal genannt worden. Von den genannten Mitgliedern waren auf der Tagung am 1. und 2. Februar dieses Jahres in der vom Herrn Präsidenten genannten Reihenfolge anwesend: die Synodalen Weigt, Schmitz, Heinrich Schmidt, Dr. Köhnlein, Lohr, Schröter und Schweikhart. Die Mitglieder Herb und Günther hatten sich wegen dienstlicher Verhinderung entschuldigt.

Der Ausschuß hatte Gelegenheit, die Argumente der Herren Oberkirchenräte Professor D. Hof und Professor Dr. Wendt ausführlich zu hören und abzuwagen und dadurch die Gesichtspunkte der Ausschußmitglieder und die des Rechts- und Hauptausschusses immer wieder auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Wir haben diese Gelegenheit dankbar begrüßt.

Der Auftrag, den der Unterausschuß hatte, der in meinem Bericht nochmals genannt ist, wurde eben von dem Herrn Präsidenten nochmals zitiert. Der Ausschuß hat sich dieser Weisung entsprechend auf die grundsätzlichen Fragen beschränkt und sie unter folgenden Gesichtspunkten beraten:

1. Auf welcher Ebene erfolgt die Visitation?
2. Wer erteilt die Bescheide?

Dem Ausschuß lagen die Vorlage des Landeskirchenrats und die Berichte des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses vor, wie sie auf der Herbsttagung der Synode erstattet worden waren. Da die wesentlichen Gesichtspunkte der beiden Ausschüsse somit den Synodalen von daher bekannt sind, kann ich mich im folgenden darauf beschränken, das Ergebnis unserer Beratungen und die Gesichtspunkte kurz wiederzugeben, die den Sonderausschuß bei seinen Empfehlungen geleitet haben.

Zu 1: Auf welcher Ebene erfolgt die Visitation?

Im Vorspruch der Vorlage des Landeskirchenrates über Sinn und Zweck der Visitation (I) erschien dem Ausschuß in Absatz 2 und 3 der Begriff „Kirchenleitung“ als zu schillernd. Während unter den „mit dem Leistungsdienst Beauftragten“ in Absatz 2 alle Instanzen gemeint sein könnten, ist bei der „Kirchenleitung“ in Absatz 3 anscheinend nur an den Oberkirchenrat gedacht. Während in der KV von 1921 (Niens Nr. 5, § 1, 1) eindeutig der Dekan und der Bezirkskirchenrat visitieren, sagt dieser I. Abschnitt der Vorlage nichts über den Visitationsträger aus. Auch die Ausführungen über den Visitationsträger in § 2, Abschnitt (1) der Vorlage sind von der Einleitung her nicht in der Weise bestimmt, daß klar ersichtlich wäre, ob der Dekan und der Bezirkskirchenrat geborene Visitationsträger oder lediglich Delegierte im Sinne von GO 101, Absatz 2 sind. Auch im Bericht des Hauptausschusses wird der Begriff Kirchenleitung zu selbstverständlich mit Oberkirchenrat gleichgesetzt. Der Ausschuß war der Meinung, daß theologisch das Hirtenamt auf allen drei Ebenen, in der Gemeinde, im Kirchenbezirk und im Oberkirchenrat ausgeübt wird, und daß Kirchenleitung immer in Zusammenwirkung mit den synodalen und presbyterialen Gremien erfolgt. Auch die Ziffern (1) und (2) des § 101 der GO heben diese Voraussetzung nicht auf. Man kann sie durchaus so verstehen, daß dem Bischof Kanzelrecht (Absatz 1) und Visitationsrecht (Absatz 2 des § 101) zustehen, ohne daß das Visitationsrecht als ausschließliches Recht des Bischofs angesehen werden und jede Visitation durch andere Instanzen als delegiert bezeichnet werden muß. Visitationsträger sind daher nach Meinung des Ausschusses Bischof, Dekan, Oberkirchenrat und Bezirkskirchenrat nebeneinander. Dabei ist der Visitation durch den Bezirkskirchenrat und Dekan als Regelfall der Vorzug zu geben, weil wegen der räumlichen Nähe die bessere Kenntnis der Verhältnisse bei Dekan und Bezirkskirchenrat vorausgesetzt werden darf, und weil in der Durchführung der Visitation auf Bezirksebene die Tendenz der GO zur Übertragung echter Verantwortlichkeit auf die synodalen und presbyterialen Gremien konsequenter durchgeführt wird. Wir haben also außer der größeren räumlichen und wohl auch

sachlichen Nähe bei der Visitation auf Bezirksebene auch die Übertragung echter Verantwortlichkeit auf die synodalen und presbyterialen Gremien konsequenter durchgeführt gesehen. Diese Tendenz wird auch durch § 81, Absatz 5a der GO unterstrichen, wo die Durchführung von Visitationen zusammen mit dem Bezirkskirchenrat vorrangig als ein Teil der geistlichen Leitungsaufgaben des Dekans bezeichnet wird. § 101, Absatz 2 GO steht unseres Erachtens mit seiner Feststellung, daß Visitationen vom Bischof delegiert seien, im Widerspruch zu der Meinung von § 81. Dadurch wird jedoch das Recht der obersten Kirchenleitung, jederzeit Visitationen anzurufen oder durch den Bischof oder seine geistlichen Oberkirchenräte durchführen zu lassen, keineswegs beeinträchtigt. Dieses Recht darf, wie bereits angedeutet, parallel zum Kanzelrecht gesehen werden, das ebenfalls unbestritten ist. Außerdem war der Ausschuß der Meinung, daß grundsätzlich auch die Prälaten Visitationen halten sollten, doch sollten Bedenken dagegen von seiten der Inhaber dieses Amt wegen seiner Besonderheit respektiert werden.

Im übrigen werden weitere Gesichtspunkte zu diesem Komplex auch noch bei der Frage der Verbescheidung mit anklingen.

Zu 2: Wer erteilt die Bescheide?

In der Frage der Bescheiderteilung machte sich der Ausschuß den Alternativvorschlag 1 insofern zu eigen, als auch er von der Voraussetzung ausging, daß Feststellung und Beurteilung grundsätzlich nicht voneinander zu trennen sind. Das scheint auch dem Besuchsscharakter der Visitation, wie er im 1. Satz des Vorspruchs zur Vorlage (I) formuliert ist, am besten zu entsprechen. Der Ausschuß verkannte nicht das Bemühen, im Alternativvorschlag 2 auch die Visitationskommission an der Beurteilung zu beteiligen, indem Bescheidsentwürfe der Kommission eingereicht und vielleicht sogar in wesentlichen Teilen vom Bezirksreferenten des Oberkirchenrats übernommen werden. Trotzdem erschien einigen Mitgliedern die Verbescheidung auf Grund des Aktenstudiums als visitationsfremder bürokratischer Akt.

Auf der anderen Seite wurden bei den Beratungen auch die zahlreichen menschlichen Probleme nicht außer acht gelassen, die mit der Visitation und den Bescheiden verbunden sind. Sie können darin bestehen, daß den Dekan mit dem visitierten Pfarrer persönliche Freundschaft verbindet, die einer sachlichen Beurteilung hinderlich sein kann. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß bei wiederholter Visitation einer Gemeinde durch denselben Dekan nicht mehr viel Neues zu beurteilen sein könnte. Dagegen wurde eingewandt, daß ein Dekan in solchen Fällen durchaus die Möglichkeit hat, den Oberkirchenrat um Beauftragung einer anderen Stelle mit der Durchführung der Visitation zu bitten. Andererseits wurde davon gesprochen, daß Pfarrer manchmal sehr einsam sind, und daß anlässlich einer Visitation ein zustimmendes Wort der Kirchenleitung zu ihrem Dienst ermutigend sein könnte, und daß ebenso eine Kritik oder Vorschläge für Änderungen in der Arbeitsweise größeres Gewicht haben dürften, wenn sie von der obersten Kirchenleitung

ausgesprochen werden. Auch die bereits bei der Herbsttagung von Oberkirchenrat Professor D. Hof leidenschaftlich ausgesprochenen Bitte, dem Referenten im Oberkirchenrat die letzte geistliche Tätigkeit durch die Erteilung der Bescheide zu belassen, war ebenso wenig vergessen wie die andere praktische Erfahrung, daß einige Bezirksreferenten in der obersten Kirchenleitung ganz offensichtlich arbeitsmäßig durch die Notwendigkeit der Verbescheidung überfordert sind.

Dies sind nur einige aus der Vielzahl der Gesichtspunkte, die der Sonderausschuß in vier Arbeitssitzungen gründlich und ohne Zeitnot zu bedenken hatte, und sein Vorschlag an die Synode versucht, auch in der Frage der Bescheide klare und ehrliche Regelungen zu schaffen, bei denen niemand die Beurteilung eines anderen einfach als die seine übernimmt, bei der vielmehr jeder den Bescheid auch verfaßt hat, der seine Unterschrift trägt, und bei dem auch alle beteiligt sind, die von der Sache her ein berechtigtes Interesse an der Beteiligung bei der Verbescheidung haben dürfen.

Dem Vorschlag liegt der bereits bei der Frage der Trägerschaft ausgeführte theologische Grundsatz zugrunde, daß das Hirtenamt auf allen drei Ebenen in der Gemeinde, im Bezirk und in der obersten Kirchenleitung ausgeübt wird. Dementsprechend geschieht auch das Lehre-Urteilen auf diesen drei Ebenen, und es wird in der Gemeinde und im Bezirk zunehmend an Bedeutung gewinnen. Dem Ausschuß schienen Andeutungen in dieser Richtung unausgesprochen schon in der bisherigen Praxis vorzuliegen, denn der Bericht des Pfarrers zur Visitation ist auch Beurteilung der Gemeinde, und das Gespräch der Ältesten mit der Visitationsskommission in Abwesenheit des Pfarrers ist auch Lehre-Urteilen. Ebenso sind individuelle Feststellung und kollegiale Beurteilung schon heute bei den Visitationen insoffern vereinigt, als die einzelnen Mitglieder der Kommission einzelne Veranstaltungen protokollierend festhalten und beurteilen und andererseits die Kommission miteinander den Gesamteindruck der Visitation bespricht. Im Bemühen darum, der Vielzahl der berechtigten Anliegen möglichst weitgehend gerecht zu werden, schlägt daher der Sonderausschuß für die Bescheids-Erteilung folgendes Verfahren vor:

1. Die Visitationsskommission (in der Regel der Dekan und Mitglieder des Bezirkkirchenrats) verfaßt einen Visitationssbescheid, der von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben und damit zum Bescheid erhoben wird. Dieser Bescheid wird mit allen anderen Unterlagen dem Oberkirchenrat übergeben.
2. Der Bezirksreferent im Oberkirchenrat erteilt seinerseits aus der Sicht der Landeskirche und aus Aktenkenntnis einen zusätzlichen Bescheid.
3. Beide Bescheide werden dem visitierten Pfarrer und seinem Kirchengemeinderat, beziehungsweise Ältestenkreis vom Oberkirchenrat zugestellt und damit eröffnet.
4. Kommt der Evangelische Oberkirchenrat zu einer wesentlich anderen Beurteilung der Visitation als

der Bezirkkirchenrat, so führt er eine klärende Aussprache herbei.

Der Sonderausschuß glaubte mit dieser Regelung die Beurteilung auf allen drei Ebenen konsequent durchgeführt zu sehen. Auf Gemeindeebene haben Pfarrer und Älteste eine Beurteilung ihrer Gemeinde vorgenommen. Auf Bezirksebene hat die Visitationsskommission die visitierte Gemeinde im Gesamten ihres Kirchenbezirks gesehen und von daher ihre Beurteilung ausgesprochen. Auf der Ebene des Oberkirchenrats erfolgt die Beurteilung im Rahmen gesamtkirchlicher Gesichtspunkte und aus Kenntnis der Akten möglicherweise auch die Feststellung, ob Anregungen, die dem Pfarrer vielleicht schon zu einem früheren Zeitpunkt (z. B. in einer anderen Pfarrstelle) gegeben wurden, von ihm bedacht und berücksichtigt worden sind. Der Ausschuß glaubt, mit diesem Vorschlag die Beurteilung auf alle kirchenleitenden Gremien verteilt zu haben, die nach der Grundkonzeption daran beteiligt werden müssen. Trotzdem blieb der Wunsch bestehen, den Gesamtablauf der Visitation (vgl. Vorlage § 5) möglichst einfach zu halten.

Obwohl Einzelheiten den Beratungen in den zuständigen Ausschüssen vorbehalten bleiben, werden nachstehend einige wenige Änderungen in der Vorlage formuliert, die diesen grundsätzlichen Erwägungen Rechnung tragen:

1. § 1, Absatz (2): „In der geteilten Kirchengemeinde werden Pfarrgemeinden an einer Kirche in der Regel gemeinsam visitiert. Sie können jedoch, wenn Ältestenkreis und die Visitationsskommission sich darin einig sind, auch getrennt visitiert werden.“ Dazu darf ich außerhalb des Berichts bemerken, daß wir ursprünglich diese in der Herbsttagung aufgetauchte Frage als besonderen Beratungspunkt vorgesehen hatten. Es zeigte sich dann, daß die Leidenschaft dafür nicht so groß war, daß es ein besonderer Punkt der Beratung hätte werden können.
2. § 2, Absatz (3), letzter Satz: „Eine Verschiebung des Visitationsturnus bedarf...“ Dieser Vorschlag ist, soviel ich weiß, im Bericht des Rechtsausschusses vermerkt worden.
3. § 14, Absatz (1): Der Satz, der mit „...zu erörtern“ schließt, soll fortgeführt werden: „Durch Unterzeichnung aller Mitglieder werden sie zu Visitationssbescheiden. Weicht der Eindruck... usw.“ Dann sagt der Satz weiter, wie zu verfahren ist, wenn der Eindruck des Oberkirchenrats von dem der Bezirksebene abweicht.
4. § 14, Absatz (2) entfällt.
5. § 16 wird zu § 15 mit folgenden Änderungen: Satz 2 lautet: „Dieser Bericht ist dem Evangelischen Oberkirchenrat, zusammen mit den Visitationssbescheiden, den Berichten zur Visitation (§ 4) und den bei der Visitation aufgenommenen Niederschriften sowie den eingereichten Predigten binnen eines Monats nach Abschluß des Gemeindebesuches vorzulegen. Zweitschriften der Berichte zur Visitation, der Niederschriften, der Bescheide und des Berichtes über den Ablauf der Visitation bleiben bei den Akten des Dekanats“

Absatz (2): „Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die Bescheide der Visitationskommission zusammen mit seiner eigenen Stellungnahme in der Regel innerhalb eines weiteren Monats.“

Absatz (3): „Kommt der Evangelische Oberkirchenrat zu einer wesentlich anderen Beurteilung der Visitation, so führt er eine klärende Aussprache mit der Visitationskommission herbei.“

Absatz (4): „Ist der Landesbischof oder ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrats Visitator, so erläßt er im Einvernehmen mit der Visitationskommission die von allen Mitgliedern mit unterzeichneten Visitationsbescheide.“

6. § 15 wird § 16 mit folgender Fassung des 1. Satzes im Absatz (1): „Der der Gemeinde erteilte Visitationsbescheid ist vom Pfarrer dem Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) zu eröffnen“ usw.

Herr Präsident, Hohe Synode! Mit diesem Bericht bestätigt sich, was durch unseren evangelischen Pressedienst bereits angedeutet wurde, daß innerhalb des Sonderausschusses eine Annäherung der Standpunkte stattgefunden hat. Sie erfolgte vor allem in der Hinsicht, daß manche zunächst stark emotional bestimmten Meinungen dieser gründlichen Prüfung nicht standgehalten haben. Ich habe persönlich Anlaß, abschließend dafür zu danken, daß wir diese nicht leichten Fragen in Ruhe und brüderlicher Gemeinsamkeit besprechen konnten, und ich bin sicherlich nicht das einzige Mitglied des Sonderausschusses, das dabei persönlich etwas hinzugelernt hat. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie als Vorsitzender recht herzlichen Dank für den Bericht und mit allen Mitgliedern zusammen unseren Dank für Ihre weitere Vorarbeit, so daß jetzt Haupt- und Rechtsausschuß die Arbeit fortsetzen können.

Gibt es einzelne Fragen, die jetzt hier besprochen werden sollten, die also nicht aufgeschoben werden können bis zu den Ausschußberatungen? — Das ist nicht der Fall.

IX.

So kann ich dann den 9. Punkt unserer Tagesordnung aufrufen, und zwar erinnern Sie sich noch an den Antrag des Pfarrers Paul Katz, Textänderungen in den Lehrbüchern „Schild des Glaubens“ und „Der gute Hirte“ vorzunehmen.

Hierzu wird uns Herr D. Erb einen Bericht geben.

Berichterstatter Synodaler D. Erb: Herr Präsident, Hohe Synode! Ein amtlich eingeführtes Unterweisungsbuch wie der „Schild des Glaubens“ ist seinem Verfasser praktisch aus der Hand genommen. Wenn auch Jahr um Jahr neue Auflagen nötig werden, kann er doch so viel wie nichts tun, um sein Buch gemäß gewonnener Einsichten und Erkenntnisse in einer sich wandelnden Welt auf dem Laufenden zu halten; denn das Buch ist in einer bestimmten Fassung angenommen worden, und der Gebrauch verschiedener und von einander abweichenden Ausgaben nebeneinander schafft Verdruß. So wurden in den zwanzig Jahren nur zweimal Korrekturen durch-

geführt, um den revidierten Bibeltext zu berücksichtigen. Der durchgesehene Wortlaut des Neuen Testaments ist von der dreißigsten Auflage im Jahr 1961 an eingearbeitet; der revidierte alttestamentliche Text ist von der 41. Auflage vom Frühsummer 1966 an berücksichtigt. Zur ersten Korrektur gab ein Brief des heimgegangenen Bischofs D. Bender den Anstoß; die zweite Korrektur war schon im Gang, als die Frühjahrssynode 1966 zusammentrat.

Heute würde ich den Auftrag, der mir vor 29 Jahren erteilt wurde, anders durchführen. Eine „Einheits-biblische-Geschichte“ für alle Schuljahre bliebe außer Betracht; man müßte zweimal unterteilen, um bei der sprachlichen Fassung auf die drei Altersstufen eingehen zu können. Auch die „Schmalspur-biblische-Geschichte“ käme nicht mehr in Frage. Man würde heute in eine biblische Geschichte die für die betreffende Altersstufe in Frage kommenden Stoffe aus der christlichen Lebenskunde, der Kirchengeschichte, der Glaubenslehre und aus dem Gesangbuch einarbeiten, so daß eine Ganzheit sichtbar würde, wie sie zum erstenmal in einem Unterweisungsbuch für die Unterstufe im „Guten Hirten“ entfaltet wurde, und der Schüler nicht mehr mit Gesangbuch, Katechismus, Kirchengeschichte und biblischer Geschichte umgehen müßte, sondern alles wohl gegliedert und sorgfältig zusammengestellt in seinem Religionsbuch vorfände. Das aussprechen heißt darauf hinweisen, welche Folgerungen sich aus der grundsätzlichen Umgestaltung an einer Stelle ergeben, und wie schwer es ist, aus einer angelaufenen Entwicklung in eine andere umzusteigen.

Bei dieser Sachlage war es zu begrüßen, daß der „Schild des Glaubens“ im Auftrag der Synode unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Würdigung Israels überprüft wurde. Den Anstoß dazu gab der Antrag Katz, der verlangte, die Darstellung der Passionsgeschichte solle so abgeändert werden, daß nicht das Weiterbestehen und Weiterwirken eines christlichen Antijudaismus gefördert werde. Die Synode beschloß, den Antrag dem Oberkirchenrat als Arbeitsmaterial für einen kleinen Arbeitskreis zu zuweisen, der sich mit der Überprüfung des Buches befassen sollte. Als Richtlinie für diese Arbeit wurde dem zu bildenden Arbeitskreis der Satz mit auf den Weg gegeben: „Die Botschaft der Heiligen Schrift darf nicht verkürzt werden; wir müssen aber offen sein für notwendige Änderungen des erläuternden und verbindenden Textes.“

In diesen Arbeitskreis wurden berufen: Professor Eisinger, die Gymnasialprofessoren Hohn und Hirschberg, Dekan Dr. Merkle und der Verfasser. In einer vierstündigen Arbeitssitzung erreichten wir gestern nachmittag Übereinstimmung in allen Punkten. Meine persönliche Einstellung zu dieser Sache habe ich der Synode vor einem Jahr dargelegt. Heute möchte ich in wenigen Sätzen die Haltung umreißen, mit der wir diese Überprüfung durchgeführt haben: Israel ist Gottes Volk und sein Augapfel; ihm verdanken wir das Alte Testament, aus Israel ging der Erlöser hervor. Wir haben uns an Israel vergangen und wissen, daß dieser Ausdruck in keiner Weise zur Bezeichnung unserer Schuld ausreicht. Angesichts dieser Schuld und im Bestreben, jedem christlichen

Antijudaismus den Boden zu entziehen, halten wir es für gerechtfertigt, überall dort, wo die Synoptiker die Möglichkeit dazu geben, den mildesten Ausdruck für die Bezeichnung der Schuld Israels am Tod Jesu zu wählen, den die heilige Schrift zuläßt — in der Erkenntnis, daß die Passion des Herrn nicht dem Verrat des Judas, nicht dem Haß Israels, nicht dem Versagen des Pilatus, sondern dem Heilsratschluß Gottes zur Rettung des Menschengeschlechts entspringt.

Bei der Durchsicht hat sich ergeben, daß auch eine Anzahl von Zeichnungen der Korrektur bedürfen. Paula Jordan, die persönliches Mitglied der „Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit“ ist, hat sich gern bereit erklärt, die Korrekturen vorzunehmen. Ein eingehender Bericht ist jetzt nicht möglich, da das Protokoll der gestrigen Arbeitssitzung noch nicht vorliegt und der Oberkirchenrat, dem die Synode die Durchführung der Überprüfung und etwa notwendig erscheinender Korrekturen in die Hand legte, noch nicht Stellung genommen hat. Ich hoffe, daß unsere Vorschläge bald zustimmend verabschiedet werden, damit die Korrekturen in einer im Herbst fällig werdenden Neuauflage berücksichtigt werden können. Sind diese Verbesserungen durchgeführt, wird niemand mehr behaupten dürfen, das Buch fördere einen christlichen Antijudaismus. Darüber bin ich froh, und ich denke, auch die Synode, die ja mit dem Verfasser die Verantwortung für das Buch trägt.

Wenn da und dort aus einer nachgewachsenen Generation Stimmen laut werden, die etwas abschätzig sagen, daß die Akzente im „Schild“ nicht überall richtig gesetzt seien, so ist darauf zu erwideren, daß der „Schild des Glaubens“ 1941 nach einer langen Zeit der Unfruchtbarkeit katechetischer Bemühungen als Vorreiter einer neuen Generation von Unterweisungsbüchern auf dem Plan erschien und somit heute nicht das Neueste vom Neuen sein kann, was vermutlich unseren Kindern auch gar nicht besonders bekömmlich wäre. Aber es scheint doch bei einer solchen Beurteilung des Buches eine Unkenntnis mitzusprechen, die nichts mehr davon weiß, daß das Buch in einer Stunde auf dem Kampfplatz erschien, da Gottes Wort teuer war im Land, und daß es in einer Bekennerzeit bewährt erfunden wurde. Ein Buch, das durch eine solche Feuerprobe ging, darf für sich in Anspruch nehmen, daß es zum mindesten die Substanz enthält und richtig darstellt, auf die es ankommt.

Es erscheint angebracht, am heutigen Tag, da wieder einmal vor der Synode von dem Buch die Rede ist, etwas aus seiner Vorgeschichte zu berichten, das vor dem 4. November 1949 liegt, an dem die Synode unserer Landeskirche den „Schild“ als Unterweisungsbuch angenommen hat, zumal noch nie darüber berichtet worden ist, zumal von den Männern, die damals verantwortlich für die Kirche zu handeln hatten, keiner mehr im Amt ist, zumal die Akten, soweit sie vorhanden sind, nichts oder nicht viel darüber hergeben werden, weil es damals klug war, nicht allzu viel aktenkundig zu machen. Ich danke dem Herrn Präsidenten, daß er die Möglichkeit eingeräumt hat, das hier zu tun. Betrachten

Sie das, was ich jetzt darbiete, als einen — ich hoffe — erholsamen Einschub in der Reihe der Arbeitsberichte.

Beginnen wir also: Auf Weihnachten 1933 war im Bärenreiter-Verlag von Willi Harwerth, einem Meisterschüler Rudolf Kochs, die Karte „Der Lebensweg Jesu“ erschienen. Das war etwas Neues und Einzigartiges. In die topographische Karte des Heiligen Landes im Ausmaß von 80 auf 120 cm waren neben Bergen, Bächen, Flecken und Städten 106 Ereignisse aus dem Leben des Herrn am Ort ihres Geschehens als kleine Skizzen eingetragen. Sie waren nummeriert, und einem Schlüssel in der oberen linken Ecke der Karte, in das Mittelmeer hinausgerückt, konnte man entnehmen, um welches Ereignis es sich jeweils handelte. Tatsächlich war man angesichts dieser Karte geradezu aufgefordert, seine Bibelkenntnis zu überprüfen. Bei den Kindern weckte sie Fragen um Fragen, die manche Eltern in Verlegenheit bringen konnten.

Der Inhaber des Bärenreiter-Verlags war mir durch die Singbewegung evangelischer Prägung befreundet. Nun trat er an mich mit dem Vorschlag heran, man müsse ein Begleitheft zu der Karte schaffen, und das geeignetste wäre, wenn man die Geschichten des Evangeliums für Kinder erzählte. So trafe man zwei Fliegen mit einer Klappe, man hülfe der Karte unter die Leute und gäbe den Eltern eine Anweisung zum Erzählen biblischer Geschichte. Ich hätte das Zeug für diese Aufgabe und solle mich an die Arbeit machen.

So wurde ich an eine Aufgabe gestellt, die ich mir nicht ausgesucht hatte, und mußte Neuland betreten. Seit Jahrzehnten schien sich niemand mehr ernsthaft bemüht zu haben, biblische Geschichte zu erzählen. Das Neueste war das Gottbüchlein aus München mit den schönen Bildern von Bruno Goldschmidt. Es war ein Aufruf, mehr Liebe, mehr Mühe, mehr Phantasie daran zu wenden, das Wort Gottes kindertümlich darzustellen und lieb zu machen, endlich zu brechen mit dem ungeschriebenen Gesetz, die christlichen Unterweisungsbücher müßten unter allen Lehrbüchern die mindesten, unansehnlichsten, veraltetsten sein, daß es vielmehr von der Praxis der alten Kirche zu lernen gelte, die auf die Ausstattung ihrer liturgischen Bücher alle Sorgfalt und alle Liebe, viel Fleiß und höchste Kunst gewendet hat, damit durch die äußere Gestalt des Buches auf den Wert und die Köstlichkeit des Inhalts hingewiesen werde. Der Ruf verhallte damals ungehört.

Ich hatte keine neue biblische Geschichte zu machen, sondern ein Begleitheft zu einer Bildkarte, und also begann ich, die dort dargestellten Ereignisse zu erzählen. Zunächst distanzierte ich mich von der Luthersprache, fand Gefallen an manchen eigenen Wendungen, um beim zweiten und dritten Durchgang doch wieder näher an Luthers Sprache heranzurücken, weil ich sie an vielen Stellen unverbraucht und taufrisch fand. Nur wo altägyptische Wendungen und ein schwer überschaubarer Satzbau die Sinnerfassung erschwerten, griff ich formend ein. Richtiger gesagt: ich nahm die Sprache des Reformators in mich auf und versuchte sie als ein auch Kindern zugängliches Deutsch unserer Tage ohne

Bruch und Schaden wiederzugeben. Der Leser hat den Eindruck der schier unveränderten Luthersprache; erst bei näherer Prüfung stellt er fest, daß doch mancherlei zu ändern war, damit diese kindertümliche und zugleich sachgerechte Sprache zustande kam.

So entstand das Büchlein „Der Heiland“. Die warme „Kunst“ im Kinderzimmer des Gersbacher Schulhauses war das erste Katheter meiner Vorlesungen und unsere Kinder die Hörer. Auch benutzte ich fleißig die Möglichkeit, im Religionsunterricht auf der Unterstufe meine Gestaltungen zu prüfen. Nicht ohne eine gewisse Bewegung lese ich noch heute die Einleitungssätze, die mir für das kleine Buch typisch zu sein scheinen:

„Über der Erde waltet der allmächtige Gott. Er lenkt den Lauf der Welt und die Wege der Menschen. Er will, daß wir nach seinen Geboten leben und wieder zu ihm kommen nach dieser Zeit. In seiner großen Liebe hat er den Heiland auf die Erde gesandt, damit er uns den Weg zum Himmel weise. Arm und klein kam er in diese Welt als seiner Mutter Kind; aber ein Glanz aus dem Himmel ging vor ihm her, noch ehe er geboren war, und wie ein Herold vor dem König hergeht und ausruft, daß er kommt und ihm Bahn macht, so ging Johannes vor dem Herrn her und bereitete ihm den Weg.“

Das kleine Buch erschien 1935; innerhalb eines Jahres mußte es zum zweiten Mal aufgelegt werden. Da es jeglicher graphischer Zier entbehrte, mußte also seine sprachliche Gestaltung überzeugt haben, und offenbar gab es Eltern, die angesichts der jetzt erkennbar werdenden christusfeindlichen Einstellung des Regimes gewillt waren, ihren Kindern selbst die Botschaft des Evangeliums zu vermitteln.

Es muß ein Stück jugendlicher Unbekümmertheit gewesen sein und auch ein Stück Liebe zur Heimatkirche, daß ich den Mut fand, das Büchlein dem Landesbischof D. Kühlewein zu schicken. Ich habe ein Handschreiben von ihm folgenden Inhalts:

„Haben Sie herzlichen Dank für die freundliche Zusendung Ihres Büchleins, das ich mit warmem Interesse gelesen und über dessen Darstellung ich mich von Herzen gefreut habe. Ich hoffe, es wird ein wertvoller Beitrag für die künftige Biblische Geschichte sein, deren wir so dringend bedürfen und die bisher infolge der kirchlichen Wirren noch nicht zustandegekommen ist.“

In Gersbach wurden noch meine Blumenlegenden fertig, von Paula Jordan illustriert; wir hatten uns also als Arbeitsgespann zusammengefunden, noch ehe vom „Schild des Glaubens“ überhaupt die Rede war. Dann waren unsere Kinder so weit herangewachsen, daß ich mich nach einer anderen Stelle umsehen mußte, damit sie die Höhere Schule besuchen konnten. Im Dezember 1936 zogen wir nach Lahr, wo der weltanschauliche Wind wesentlich schärfer pfiff als in dem abgelegenen Gersbach.

Im Februar 1938 erschien dort in der Friedrich-Schule, an der ich unterrichtete, Oberkirchenrat Voges zur Religionsprüfung. Es war die letzte im Dritten Reich. Sie war damals schon fehl am Platz. Statt uns zu prüfen, hätte man uns ermutigen und stärken

sollten. Denn wir waren in einer ständigen Anfechtung und standen unter dem unheimlichen Druck der Partei. Wir kamen uns vor wie geprügelte und getretene Hunde. Wir sollten den Religionsunterricht niederlegen, mindestens die Unterweisung im Alten Testament verweigern. Als Beamte wollten Staat und Partei uns völlig vereinnahmen, als Religionslehrer waren wir der Kirche verpflichtet, von der wir uns weithin im Stich gelassen fühlten. Das Wort der Ermutigung blieb damals aus. Ich überlegte lange, ob ich dem Prüfenden das Büchlein aufs Pult hinauslegen sollte. Schließlich interessierte es mich doch, inwieweit so ein Oberkirchenrat im Bilde sei über das, was sich im kirchlichen Raum regte und noch gewagt wurde, und legte es hinaus; es war ein folgenschwerer Entschluß. Der Referent für das Unterrichtswesen kannte es nicht, obwohl zwei Jahre dahin gegangen waren, seit ich es dem Herrn Landesbischof geschickt hatte. Wenn zwei Jahre früher hätte gestartet werden können, was jetzt nicht ohne einen gewisen Elan unternommen wurde, wäre ein anderer Erfolg beschieden gewesen. So gingen zwei kostbare Jahre verloren.

Schon zehn Tage nach der Prüfung bekam ich ein Schreiben von Oberkirchenrat Voges:

„Der unterzeichnete Referent hat Ihr Büchlein dem Herrn Landesbischof und den geistlichen Referenten des Kollegiums vorgelegt. Da Ihr Buch ungeteilten Beifall fand, werden Sie hiermit gebeten, sich zu äußern, ob Sie in der Lage sind, eine neue Biblische Geschichte für den Religionsunterricht zu schaffen. Es besteht schon seit zwei Jahrzehnten bei Pfarrern und Religionslehrern der Wunsch, anstelle der nunmehr sechzig Jahre im Gebrauch befindlichen Biblischen Geschichte eine neue treten zu lassen. Der berechtigte Wunsch ist heute zur dringenden Notwendigkeit geworden. Seit Monaten erwägt die Kirchenleitung entweder die Neugestaltung der alten oder die Übernahme einer Biblischen Geschichte einer anderen Landeskirche oder eine Neugestaltung. Die beiden ersten Möglichkeiten scheiden jetzt aus, da triftige Gründe dagegen sprechen. Wir glauben, nunmehr in Ihnen den Mann gefunden zu haben, der den schweren und manchmal spröden Stoff kindertümlich darstellen kann. Wenn Sie sich zur Übernahme dieser Arbeit entschließen sollten, bitten wir Sie, alsbald hier persönlich vorzusprechen, damit eine Besprechung über Umfang, Aufbau und Gestaltung des Buches stattfinden kann.“

Mitte März ließ mich der Herr Landesbischof bitten, Proben alttestamentlicher Geschichten einzureichen. Sie fanden ebenfalls die Zustimmung des geistlichen Kollegiums. In dem Antwortschreiben hieß es:

„Wir fragen Sie hiermit an, ob Sie Ihre Zustimmung nunmehr geben können, daß wir wegen der Beschaffung einer Biblischen Geschichte durch Sie beim Kultusministerium vorstellig werden können.“

Darauf antwortete ich umgehend, ich sei bereit, die Aufgabe zu übernehmen, bate aber dringend, von allen Bemühungen, für mich beim Kultusministerium Urlaub zu erwirken, abzusehen, weil bei einer Ablehnung eines solchen Urlaubs meine Lage höchst schwierig würde. Bei zuchtvoller Ausnutzung

meiner Zeit und Kraft hoffte ich, bis zum Herbst einen ersten Entwurf vorlegen zu können.

In einer Sitzung vom 17. Mai 1938, das war also ein knappes Vierteljahr nach jener Religionsprüfung, wurde ich in aller Form vom Oberkirchenrat beauftragt, eine neue Biblische Geschichte zu schaffen. Am 11. August wurde ich noch gebeten, trotz der ungeklärten Verhältnisse an der Arbeit zu bleiben. Dann begann sich die Angelegenheit zu verschleppen, ich bekam überhaupt keine Nachricht mehr, so daß ich an Silvester 1938 an den Oberkirchenrat schrieb:

„Die Lage hat sich schnell verschlechtert. Ein kirchliches Unterweisungsbuch, das mit der Genehmigung außerkirchlicher Stellen rechnet, kommt nicht mehr in Frage. Bald wird der Religionsunterricht vielleicht außerhalb der Schule erteilt werden müssen. Der Notstand mit der Biblischen Geschichte ist erkannt und dringender als je zuvor, da der Nachdruck der alten verboten ist. Was denkt die Kirchenleitung zu tun, um den Plan zu verwirklichen, dem sie sich doch verpflichtet wissen muß? Das schlimmste wäre, das hat sich wiederholt gezeigt, wenn nichts geschieht.“

Darauf antwortete sechs Tage später die Kirchenleitung:

„Da wir für alle Maßnahmen, die finanzielle Auswirkungen haben, der Zustimmung der Finanzabteilung bedürfen, haben wir uns schon unter dem 19. September 1938 an diese Stelle mit dem Ersuchen gewandt, ihre Zustimmung zu geben, daß endgültig Abmachungen mit Ihnen wegen der Schaffung einer Biblischen Geschichte getroffen werden können. Wir haben darauf abgehoben, daß ein solches Buch geschaffen werden muß, auch wenn unter den derzeitigen Umständen keine Aussicht auf Einführung im öffentlichen Schulunterricht besteht. Je größer die Wahrscheinlichkeit werde, daß ein ausreichender und geeigneter Religionsunterricht als öffentliches Lehrfach nicht mehr erteilt werden könne, desto mehr müsse sich die Kirche darauf einstellen, durch Haus und Gemeinde den biblischen Stoff an die Kinder heranzubringen. Obwohl klar zum Ausdruck kam, daß es sich in erster Linie um die Schaffung einer Biblischen Geschichte für die Verwendung in der rein kirchlichen Unterweisung handelt, hat die Finanzabteilung beim Kultusministerium um eine Stellungnahme gebeten und die Antwort erhalten, daß die Einführung einer neuen Biblischen Geschichte bis auf weiteres durch den Reichserziehungsminister untersagt sei.“

Soweit der Brief. In ihm machte die Kirchenleitung den Vorschlag, ich möchte im Einvernehmen mit ihr das Buch zusammenstellen und im Bärenreiterverlag herausbringen. Das erscheine unter den gegenwärtigen Umständen als der einzige gangbare Weg. Die Kirche wolle sich für die Verbreitung des Buches einsetzen; eine weitere Verpflichtung aber könne sie nicht übernehmen.

Was damals schon bedrückte und was bei der Rückschau erst recht deutlich wird, ist die Gelähmtheit der Kirchenleitung ihrem Feind gegenüber. Man vermißt den Mut zum Wagnis, die Phantasie, die neue Mittel und Wege entdeckt, um das erstrebte Ziel dennoch zu erreichen. Die Kirchenleitung hätte durch eine einfache Umfrage selbst oder durch eine

beauftragte Stelle testen lassen können, mit welcher Abnahme des Buches etwa innerhalb der Landeskirche zu rechnen sei; das wäre für den Verlag eine große Hilfe gewesen. Dergleichen geschah nicht, auch nicht durch den Beauftragten der Volksmission, der schrieb:

„Wir haben keine Kirche mehr, die selbständig handeln könnte, seit die Finanzabteilung eingesetzt ist. Wieviel Pläne sind deswegen schon gescheitert! Wir von der Volksmission können auch nur empfehlen und uns für die Verbreitung des Buches einsetzen.“

Das Maß der Abhängigkeit der Kirche von der Finanzabteilung erhellt aus der Tatsache, daß der Oberkirchenrat nicht in der Lage war, mir das Fahrgeld von Lahr nach Karlsruhe zu ersetzen, sondern mich an die Volksmission verweisen mußte. So war es damals.

Ursprünglich hatte der Bärenreiterverlag beabsichtigt, die alttestamentlichen Geschichten als Gegenstück zum „Heilandbüchlein“ herauszubringen. Dieser Name erklärt sich — nebenbei gesagt — aus der Tatsache, daß ich damals der Überzeugung war, der Begriff Heiland könne mit dem Vollklang, wie er für manchen von uns in der Prägung „Heliand“ begriffen ist, für die Unterweisung zurückgewonnen werden. Aber nun gab der Verlag diesen Plan auf, um aufs Ganze zu gehen. Er wollte eine biblische Geschichte schaffen, ein Buch für die häusliche Unterweisung, das auch zur Hausandacht benutzt werden könnte und die Geschichten Alten und Neuen Testaments enthalten sollte. Darauf drängte jetzt die ganze Entwicklung. Unter der Lehrerschaft der Volkschulen war in jenen Tagen eine Aktion zur Niederlegung des Religionsunterrichts in Gang gebracht worden, deren Ergebnis nicht abzuschätzen war. Ein Buch für die häusliche Unterweisung war dringend nötig. Vergeblich bemühte sich der Verlag, die Zusage für die Abnahme einer bestimmten Auflage zu erhalten. Unsere Landeskirche, auf die er vor allem seine Hoffnung setzte, wollte sich dafür verwenden, daß jeder Pfarrei gestattet werde, ein Exemplar auf Fondskosten anzuschaffen. Aber selbst diese bescheidene Zusage mußte im Frühjahr 1941, als das Buch schon in der Presse war, zurückgenommen werden:

„Nach den neusten Anordnungen der Reichsschrifttumskammer ist es uns zu unserem Bedauern nicht mehr möglich, den Absatz einer bestimmten Anzahl von Exemplaren zu garantieren.“

Während so die Aussichten des Buches innerhalb unserer Landeskirche dahinschwanden, erwuchs ihm von Berlin her unerwartete Hilfe. Die Bekennende Kirche beabsichtigte die Schaffung eines Hausbuches für die christliche Unterweisung, weil auf den öffentlichen Religionsunterricht je länger desto weniger Verlaß war, und hatte zu diesem Zweck den Pfarrer Samuel Rothenberg an der Hand. Dies Buch sollte durch die Reichsfrauenhilfe, den damals stärksten evangelischen Verband, in die Gemeinden getragen werden. Leiter der Reichsfrauenhilfe war Pfarrer Adolf Brandmeyer, mir verbunden aus der bündischen Bewegung und der Michaelsbruderschaft. Er kannte das Heilandbüchlein, er wußte, daß ich an

den alttestamentlichen Geschichten arbeitete, er wußte von meiner Beauftragung durch die Landeskirche. Es kam sehr rasch dahin, daß die Bekennende Kirche Abstand nahm von ihrem Vorhaben, um mein Buch zu unterstützen, das ihren Absichten völlig entsprach. Adolf Brandmeyer hat meine Arbeit durchgesehen und mir vor allem bei der Zuordnung des Spruchguts geholfen. Der ganze vierstufige Spruchplan, wie er im Auftrag der Bekennenden Kirche von Martin Albertz und Heinrich Ford dargeboten und publiziert worden war, wurde eingearbeitet.

Im Vertrauen auf solche Unterstützung betrieb nun der Verlag die Drucklegung des Buches. Als ich im August 1939 an den Westwall gerufen wurde, lag das Manuskript bereits in Kassel. Es trat noch einmal eine Verzögerung ein, weil der Verlag im ersten Halbjahr des Krieges soviel wie keine Geldeingänge zu verzeichnen hatte; ein Vorschuß der Reichsfrauenhilfe half über die Notlage hinweg. Was noch zu regeln war, das konnte ich vom Westwall aus machen. Als ich nach dem Frankreichfeldzug für den Schuldienst freigestellt wurde, begann die Drucklegung des Buches.

Aber noch war die letzte Hürde nicht genommen. Der Bärenreiterverlag war vor die Alternative gestellt worden, entweder sein sogenanntes konfessionelles Schrifttum abzustoßen oder als Musikverlag einzugehen. Der Verleger entschied sich für einen dritten Weg. Er hatte einige Jahre zuvor mit dem Liederbuch „Das aufrecht Fähnlein“ zugleich den sudetendeutschen Verlag Johannes Stauda erworben und bei sich auf Eis gelegt. Jetzt machte er ihn wieder auf, übertrug ihn seinem engsten Mitarbeiter Paul Gümbel und überführte das beanstandete Schrifttum in den neuen Verlag. Alles blieb unter einem Dach, die Arbeit lief weiter, nur nach außen wurde der Anschein erweckt, als sei eine Trennung vollzogen. Das gefährliche Spiel lief auf eine glatte Irreführung der Reichsschrifttumskammer hinaus; aber ohne dieses Wagnis wäre die Arbeit nicht weiterzuführen gewesen. Im Stauda-Verlag sollte der „Schild des Glaubens“ erscheinen; die Auslieferung an den Buchhandel wurde untersagt. In dieser Situation hatte der Verleger den Mut, in die Höhle des Löwen zu gehen und der Reichsschrifttumskammer darzulegen, er hätte das Buch für Stauda gesetzt, gedruckt, gebunden und also eine Menge Kapital investiert, das verloren sei, wenn das Buch von Stauda nicht verkauft werden könnte. Ob es der Reichsschrifttumskammer völlig gleichgültig sein dürfe, wenn ein international so bekannter Verlag zugrunde gehe? Darauf ließ man das Buch erscheinen, schickte ihm aber die Gestapo nach, es zu beschlagnahmen. Bischof Wüstemann von Kurhessen-Waldeck, damals Dekan in Kassel, hat unterm 10. Januar 1947 schriftlich bestätigt, daß einmal 500 Exemplare, die er vom Verlag direkt bezogen hatte, um sie dem im öffentlichen Buchhandel drohenden Zugriff der Gestapo zu entziehen, bei ihm beschlagnahmt worden seien. Man kann fragen, warum das geschehen ist. Die christliche Unterweisung sollte auf alle mögliche Weise behindert werden; eine wirkungsvolle Hinderungsmaßnahme war der Mangel

an Unterweisungsbüchern. Der Titel „Schild des Glaubens“ wurde als Kampfansage empfunden; außerdem war der Zweck des Buches klar ausgesprochen:

„Der christliche Glaube ist unserem Volk auf seinem tausendjährigen Weg durch die Geschichte Kraft und Wegzehrung gewesen. Daß ihm diese Kraft erhalten bleibe, dazu will das Buch mit helfen.“

Trotz der Nachstellungen der Gestapo ist der größte Teil der Auflage — sie betrug 14 000 Exemplare — in die rechten Hände gekommen. Bald war das Buch in Deutschland bekannt; wer der Bekennenden Kirche nahe stand, kannte es oder wußte von ihm.

Am Ostersonntag 1941 waren die ersten Exemplare des Buches in meine Hand gekommen. Der Verlag war völlig überrascht über den rapiden Absatz des Buches; so wie die Bücher die Binderei verließen, mußten sie ausgeliefert werden; die Auflage reichte nicht aus. Zu spät meldete sich am 3. Juli 1941 die Badische Landeskirche.

„Nachdem die Finanzabteilung ihre Zustimmung gegeben hat, daß für Gemeindepfarrer, die Religionsunterricht erteilen, für Gemeindehelfer, für Helfer im Kindergottesdienst und für Kinderschwestern das Buch „Schild des Glaubens“ beschafft werden kann, fragen wir an, ob der Verlag 2000 Exemplare für die Badische Landeskirche bereitstellen kann. Wir haben zwar gehört, die erste Auflage sei vergriffen, eine zweite aber im Druck.“

Wir bitten, uns auch darüber zu berichten, damit wir den mancherlei Gerüchten entgegentreten können.“

Man kann zwischen den Zeilen lesen, daß der Oberkirchenrat mit Fragen bestürmt wurde, wo das Buch bleibe und warum es ausgerechnet in der Landeskirche nicht erhältlich sei, die seine Schaffung veranlaßt hatte. Der Verlag mußte antworten, die Auflage sei durch Vorausbestellungen längst vergriffen. Von einer zweiten Auflage könne keine Rede sein, da kein Papier zur Verfügung stünde. Die Versuche, es im Elsaß noch einmal herauszubringen, scheiterten. Das Buch war gerade noch vor Toreschluß erschienen.

*

Bald nach dem Zusammenbruch meldete sich unsere Landeskirche und kündete einen Bedarf von 120 000 Exemplaren an. Doch die Wirtschaft war auf dem Nullpunkt, es fehlte an allen Rohstoffen. Immerhin hatte die Landeskirche bereits am 1. April 1946 von der Militärregierung die Zusicherung für eine Papierlieferung für 10 000 Exemplare in der Hand. Aber nun trat ein anderes Hindernis auf. Ich war Parteigenosse gewesen. Wie weit diese Tarnung dazu geholfen hat, daß ich in den zwölf Jahren ziemlich unbehindert, von Verwarnungen durch die Reichsschrifttumskammer abgesehen, an der Arbeit bleiben konnte, das ist nicht zu erheben. Daß es mir nicht wohl dabei gewesen war und daß man mir mehr als einmal den Prozeß angedroht hatte, wer fragte danach! Jetzt war meine ehemalige Parteizugehörigkeit ein unüberwindliches Hindernis. Bei den Franzosen kam ich schnell zu Gnaden, ich war keinen Tag vom Dienst suspendiert. Aber ich

benötigte die Lizenz durch die Amerikaner in Wiesbaden, weil Kassel in der amerikanischen Zone lag, und die erhielt ich nicht. Fürsprachen und Gutachten von Bischöfen, Ministerpräsidenten, Kultusministern, evangelischen wie katholischen, vom Leiter des Hilfswerkes, auch aus der Landeskirche — ich nenne mit Dank Landesbischof D. Bender und Oberkirchenrat Dr. Friedrich —, halfen so wenig wie der Hinweis, daß ich doch gerade unter dem Nazi-regime das Buch herausgebracht hätte, das man jetzt so dringend benötigte, und daß ich schon auf der Mannheimer Bekenntniswoche 1937, auf der verschiedene Redner verhaftet wurden, das Singen geleitet hatte, das jener Woche das besondere Gepräge gab.

Erst als Anfang März 1948 personelle Veränderungen in der Militärregierung in Wiesbaden vorgenommen wurden, waren auf einmal alle Hindernisse aus dem Weg geräumt. Es stellte sich heraus, daß ein Presseoffizier böswillig die Arbeit des Bärenreiter-Verlags und seiner Autoren blockiert hatte. Schon zehn Tage später erging die Nachricht an den Verlag, es stünde nichts im Wege, sich meiner als Autor zu bedienen. Jetzt konnte endlich die Auflage von 10 000 Exemplaren für die Badische Landeskirche erscheinen; die Filme dazu — sie wurde auf photo-mechanischem Wege hergestellt — waren eine Liebesgabe aus der Schweiz; in Deutschland war damals so etwas noch nicht aufzutreiben.

*

Ich war aus dem Krieg heimgekommen mit dem Gelöbnis, das Buch so zu gestalten, wie ich es für notwendig hielt. Zwar hatte ich dem Alten Testamente fast den doppelten Raum eingeräumt, den die damalige Kirchenleitung für nötig und möglich gehalten hatte. Trotzdem war es nicht zu seinem Recht gekommen; die Königsgeschichten waren unvollständig, es fehlten die Psalmen, die wir beten gelernt hatten, die Propheten mußten ausführlicher zu Wort kommen. Nicht minder als die Evangelien sind die Briefe der Apostel Schriften kerygmatischen Charakters. Aber welche Bedeutung spielen sie in der Unterweisung? Ich vertrat den Standpunkt, man könne bei entsprechender Darstellung die Briefe in ihren Grundzügen sich aneignen wie Geschichten und man müsse ganze Passagen daraus sich einprägen wie Liedstrophen. Deshalb wollte ich sie in das Buch aufnehmen.

In der bösen Zeit, in der ich um meine Lizenz kämpfte, habe ich dann in Mundingen die Neubearbeitung des Buches vorgenommen. Im Januar 1948 lag das Manuskript beim Hilfswerk in Stuttgart. Sein Generalsekretär, Dr. Krimm, heute Professor in Heidelberg, war Paul Gümbel und mir befreundet. Er sollte sich einen Eindruck von ihm verschaffen und nach Möglichkeit darum kämpfen, Papier für die Drucklegung zu erlangen.

Im Januar 1948 schrieb er an den Verlag:

„In diesen Tagen hatte das Zentralbüro den Besuch einiger Herren der Missourisynode, die sich für die Verwertung der von ihnen gestifteten Mittel interessierten und die Freigabe weiterer Hilfen von ganz genauen Erörterungen über den Zweck und die Verwendungsart abhängig machten. Dabei war besonders von den Büchern die Rede,

die durch die von der Missourisynode gespendeten Mittel zum Druck befördert werden sollten. Es ist Ihnen bekannt, daß es sich bei der Missourisynode um jene kirchliche Gemeinschaft in den Vereinigten Staaten handelt, die aus der vom Gegensatz zum Liberalismus bestimmten Auswanderung entstanden ist und von daher als besonderes Merkmal eine strenge Ausprägung der Orthodoxie erhalten hat. Diese bezieht sich namentlich auf das von der Missourisynode geübte Schriftprinzip, nach dem jede Kritik am biblischen Wort, ja selbst jede Formulierung, die eine solche Kritik vermuten lassen könnte, ausgeschlossen ist. Die Anwendung der von der Missourisynode geübten Prinzipien hat es mit sich gebracht, daß jedes in ihrem Auftrag geschaffene Buch der Zensur eines auserwählten Kollegiums unterworfen wird, ehe es zum Erscheinen zugelassen wird. Die gleiche Praxis wünschten die Herren nun auch gegenüber den mit Hilfe ihrer gespendeten Rohmaterialien in Deutschland erscheinenden Bücher anzuwenden. Da ihnen von der Leitung des Hilfswerks der große Mangel an Unterweisungsbüchern als vordringlichster Notstand geschildert und das Buch „Schild des Glaubens“ als besonders hochwertig genannt worden war, äußerten die Herren den Wunsch, das Manuskript kennenzulernen, ehe sie sich zur Förderung einer größeren Auflage entschlossen. Sie bestimmten aus ihrer Mitte Herrn Professor Graebner, einen Dozenten ihres theologischen Kollegs, der sich in der sorgfältigsten Weise dieser Aufgabe unterzog und mehrere Tage bis tief in die Nächte hinein das Manuskript auf das Genaueste durchgesehen und nach den von der Missourisynode geübten Maßstäben überprüft hat. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im ganzen positiv. Herr Professor Graebner schloß seine Durchsicht mit dem zusammenfassenden Urteil: Ein schönes Buch; Gott segne Verfasser und Leser!“

Das hinderte ihn aber nicht, eine Reihe einzelner Bemerkungen und Wünsche auszusprechen, von denen er die einen als unverbindliche Anregung, die andern aber als unerlässliche Voraussetzung für eine Förderung des Werkes durch die Missourisynode bezeichnete. Erst wenn ihm gemeldet werden könnte, daß diese Anregungen berücksichtigt worden seien, könne er das Werk für die Förderung freigeben.“

Soweit der Brief des Hilfswerks. Ich habe die Liste Professor Graebners noch bei meinen Akten. Es wäre interessant, näher auf sie einzugehen; doch will ich nur eine Sache herausgreifen. Professor Graebner leugnete nicht, daß für den zweiten Teil des Buches Jesaja ein anderer Verfasser angenommen werden müsse als für den ersten Teil. Doch wisse die Heilige Schrift selbst nichts von einem andern Jesaja. Tauche nun in dem Buch die Überschrift „Der andere Jesaja“ auf, so sei die Schrift vor den Kindern geschulmeistert und in ihrer Autorität herabgesetzt; darum müsse diese Überschrift fallen. Dieser Standpunkt ist in seiner Grundsatztreue großartig, und etwas von der Ehrfurcht vor der Heiligen Schrift, die hinter ihm steht, möchte man manchem, der lehrend mit ihr umzugehen hat, von Herzen wünschen. Doch der Standpunkt ist anfechtbar. Es ist eine Sache pädagogischer Weisheit und Verantwortung, wie man einen solchen Sachverhalt dem Schüler darlegt, und schließlich darf

und muß man dem Katecheten etwas zutrauen. Es stand zu viel auf dem Spiel, als daß man einem Dutzend solcher zum Teil geringfügiger Dinge wegen auf die nun möglich gewordene Drucklegung hätte verzichten dürfen.

Nun konnte das Buch in dritter wesentlich erweiterter und neu bearbeiteter Auflage erscheinen. Die äußere Gestalt spiegelte noch die arme Zeit. Das Buch war nur kartoniert, und das dick auftragende holzhaltige Papier machte es zum dicken Wälzer. Es trug, wie noch manche Auflage, den Eindruck: „Die Herausgabe dieses Buches wurde ermöglicht durch eine Rohstoffspende der amerikanischen Sektion des Lutherischen Weltbundes an das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland.“

In dieser Auflage lag der „Schild“ unserer Synode am 4. November 1949 vor, als über ihn Beschuß gefaßt wurde, wenige Tage darauf auch der Synode der pfälzischen Landeskirche. Ohne Zweifel war es gut, daß ich von der Prozedur, die bei der Annahme eines Lehrbuches praktiziert wird, keine Ahnung hatte. Hinterher war mir zu Mut wie dem Reiter, der ohne es zu ahnen, über den zugefrorenen Bodensee ritt. Man muß sich wundern, wie verständige Leute zu völlig gegensätzlichen Urteilen kommen können. Der eine betonte, er sei bei mancher Geschichte an Hebel erinnert worden, der andere warf mir vor, ich hätte es nicht für nötig gehalten, Hebels biblische Geschichten auch nur eines Blickes zu würdigen. Der eine lobte den dichterischen Schwung der Sprache, der andere schrieb mir ins Stammbuch, wer nicht mit einem Tropfen dichterischem Öls gesalbt sei, möge gefälligst die Finger von einer solchen Aufgabe weglassen. Aber dergleichen muß der in Kauf nehmen, der sich erkühnt, sein Lied auf dem Markt zu singen. Wenn ich die Gutachten und die Synodalverhandlungen über die Einführung des Buches nachlese, erröte ich innerlich noch heute, weil so viel Anerkennung und Lob gespendet wird — nicht nur dem Buch. Das soll auch gesagt sein. Wichtig ist, daß das Buch bei uns einstimmig bei zwei Enthaltungen angenommen wurde.

Diese beiden Enthaltungen galten nicht dem Buch, sondern seinem Titel, der für zu anspruchsvoll gehalten wurde. Einige Synodalen gaben sich alle Mühe, das Buch, das schon in einer Auflage von 90 000 vorlag, nachträglich zu enthaupten und den historisch gewordenen Titel durch „Biblische Geschichte“ zu ersetzen. Der Angriff wurde abgewehrt, nicht zuletzt durch das entschiedene Eintreten von Oberkirchenrat Katz, der sich um die Einführung des Buches sehr verdient gemacht hat. Manchen theologischen Synodalen erschien das Buch zu wenig systematisch; sie brachten ihren Einwand auf die Formel: ein Hausbuch, aber kein Schulbuch. Heute ist es eine Gassenweisheit, daß es für ein Schulbuch die höchste Anerkennung bedeutet, wenn es zugleich als Hausbuch geliebt ist. Der Titel „Biblische Geschichte“ ist, so weit ich sehe, nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr verwendet worden.

Mit nur einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen wurde das Buch auch von der Synode der pfälzischen Landeskirche angenommen; diese drei Stimmen wurden in einer Besprechung mit dem Verfasser

gleichfalls für das Buch gewonnen. 1954 wurde es durch die Schulbehörde in den Hamburger Schulen eingeführt. Schon 1949 war die erste große Lizenzausgabe für Mitteldeutschland erschienen; der „Schild“ ist das Buch für die biblische Unterweisung im anderen Teil Deutschlands geworden. Im Augenblick beträgt die Gesamtauflage des Buches 1.456 Millionen; davon wurde etwa ein Drittel in Mitteldeutschland gedruckt.

Wenn schon im Zusammenhang mit meinem Buch der Name Hebels genannt wird, so will ich gern gestehen, daß ich ihn liebend verehre und versucht habe, von ihm zu lernen, auch im Hinblick auf den „Schild des Glaubens“. Daß ich insoweit in seinen Fußstapfen stehe, als es mir vergönnt war, für die Heimatkirche eine Biblische Geschichte zu schreiben, die über ihre Grenzen hinaus Bedeutung gewonnen hat, das rechne ich zum Schönsten, was mir Gott in meinem Leben hat gelingen lassen. Wenn es nicht als zu anspruchsvoll klingen könnte, würde ich sagen, daß man über dem Werdegang des Buches eine Reihe von Fügungen einer höheren Hand erkennen könnte. Daß das Buch ein menschliches Wagnis war, habe ich versucht darzulegen. Beides, die göttliche Hand und das menschliche Wagnis, sollte man weder übersehen noch vergessen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst möchte ich Ihnen, Herr D. Erb, doppelten Dank sagen, den ersten Dank für den Zwischenbericht, den Sie gegeben haben zu dem Arbeitsprogramm über die Herbeiführung einer Lösung zum Antrag des Pfarrers Paul Katz. Den zweiten Dank möchte ich Ihnen sagen für Ihre interessante Führung in die langwierige und auch oft schwere Entstehungsgeschichte, den langen Weg bis zur endgültigen Herausgabe des Buches „Schild des Glaubens“ — herzlichen Dank!

Synodaler Gorenflos: Verehrter Bruder Erb! Ge-
statten Sie mir eine bescheidene Einwendung. Soviel ich dem Synodalprotokoll der Frühjahrstagung vom April 1966 auf Seite 75 und 76 entnehme, liegt kein Beschuß der Synode vor, auf Grund dessen die Entscheidung über die Neufassung des „Schild des Glaubens“ dem Oberkirchenrat allein übertragen wurde. Er wurde nur gebeten, eine Kommission für diese Neufassung zusammenzustellen. Nachdem die Synode bisher das Recht wahrgenommen hat, über Religionsbücher endgültig zu beschließen, sollte sie wohl auch jetzt nicht darauf verzichten, ohne das Verfahren komplizieren zu wollen, über die geplante Neufassung zu beschließen; denn die vorgesehene Akzentverschiebung ist doch von einer solchen Tragweite, daß sie von der ganzen Synode mitgetragen bzw. mitentschieden werden sollte. (Beifall!)

Synodaler Frank: Ich habe auch nur eine Frage: Nachdem die Sache auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, wäre es doch für die Synode auch wertvoll gewesen, etwas von den geplanten Textänderungen zu hören. Denn sonst hätte ja die Angelegenheit mit einem Satz weitergegeben werden können. Im übrigen pflichte ich dem bei, was mein Vorredner gesagt hat.

Oberkirchenrat Adolph: Ich glaube, daß wir die Diskussion über diesen Punkt sehr schnell zum Abschluß bringen können. Es ist wohl etwas mißverständlich auch ausgedrückt und ausgesprochen worden. Es ist ganz klar, der Auftrag, den die Synode gegeben hat, war, der Oberkirchenrat möge eine Kommission einsetzen, die die Frage, die durch den Antrag Paul Katz gegeben war, und die verschiedenen damit zusammenhängenden Fragen untersuchen würde. Diese Kommission ist vom Oberkirchenrat eingesetzt worden. Diese Kommission hat ein Ergebnis erarbeitet, das jetzt dem Oberkirchenrat zugeleitet wird. Der Oberkirchenrat wird dann seinerseits dieses Ergebnis der Synode vorlegen.

Dem Oberkirchenrat selbst war die Tatsache, daß hier ein Zwischenbericht erstattet werden würde, vor der Synode nicht bekannt. Sonst hätte man unter Umständen noch einen Schritt weitergehen können. Aber es ist eventuell möglich, aus den Reihen des Hauptausschusses im Laufe dieser Synode einen kleinen Unterausschuß zu bilden, der das bisherige Ergebnis zusammen mit dem Oberkirchenrat überprüfen kann, damit gewisse notwendige Änderungen, die über die Tatsache hinausgehen, daß der Text der revidierten Lutherbibel nunmehr Verwendung gefunden hat, durchgeführt werden können, falls die Herausgabe einer Neuausgabe dies erforderlich mache. Das könnte man aber im Hauptausschuß noch besprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Und zwar, wenn ich gleich zeitlich fortfahren darf, wenn der Oberkirchenrat sein Material der Synode vorlegt. Zu diesem Zeitpunkt wird der Hauptausschuß den Auftrag der Überarbeitung erhalten und eventuell Ihrem Rate folgend dann einen Unterausschuß bilden.

Damit wäre dieser Punkt erledigt; denn bislang war der Auftrag nur, daß ein Arbeitsgremium beim Oberkirchenrat die Vorbereitung trifft, und das hörten wir ja, daß das im Gange ist.

X.

Nun darf ich zu Punkt X der Tagesordnung Herrn Viebig bitten, den Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses zum Antrag des Kirchengemeinderates Rastatt zum Lektorenamt zu geben.

Berichterstatter Synodaler Viebig: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Bei der Herbsttagung 1966 unserer Synode wurde folgende Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderates Rastatt dem Kleinen Verfassungsausschuß zur Bearbeitung zugewiesen, für den zu berichten ich die Ehre habe.

Der Evangelische Kirchengemeinderat Rastatt hat am 16. 9. 1966 beschlossen, der Landessynode folgendes Anliegen vorzutragen:

1. Das kirchliche Gesetz über das Lektorenamt vom 4. Mai 1963 legt die Zurüstung und Weiterbildung der Lektoren in die Hände des Dekans. Nach vier Jahren praktischer Erprobung fühlt der Kirchengemeinderat Rastatt sich verpflichtet, der Landessynode zu berichten, daß sich die Durchführung dieses Gesetzes in der Praxis nicht bewährt hat. Das Gesetz bürdet die Durchführung den Dekanen auf. Damit ist ein Dekan eindeutig

überfordert. Auf dem Dekan lasten so viele Aufgaben, Einführung der Pfarrer und Gemeinden in die Probleme der heutigen Theologie, Zurüstung zum Besuchsdienst, Bezirksmännerwerk, Bezirksdiakonat usw., daß der Dekan mit der Aufgabe, auch die Lektoren auszubilden, überlastet ist. Diesen Dienst an einem geeigneten Pfarrer des Kirchenbezirks zu delegieren, scheitert daran, daß bereits jeder Pfarrer neben seinem Pfarramt einen Sonderdienst für die vielerlei kirchlichen Werke wahrzunehmen hat.

Daher bittet der Evangelische Kirchengemeinderat Rastatt, entsprechend der Rüstzeiten für die anderen kirchlichen Dienste auch Kurse für Lektoren auf Landesebene durchzuführen und diese Arbeit so zu verstärken, daß vor allem für die Diasporagebiete genügend Lektoren vorhanden sind, die die gottesdienstliche Versorgung der Gemeinden sicherstellen. Nachdem es für alle Amtsträger vom Pfarrer bis zum Kirchendiener besondere Rüstzeiten gibt, ist gar nicht einzusehen, warum gerade das Amt des Lektors davon ausgenommen sein soll.

2. Religionslehrer fallen als Lektoren fast durchweg aus, da sie das freie Gespräch in der kirchlichen Unterweisung gewohnt sind und deshalb auf selbst erarbeitete Wortverkündigung auch vor der Gemeinde nicht verzichten möchten. Wie wertvoll kann eine Predigt sein, die in der Woche vorher in Schulklassen erarbeitet wurde. Es sollte überlegt werden, ob nicht die katechetisch ausgebildeten Kräfte soweit gefördert werden könnten, daß sie in die Lage kommen, eine Predigt selbst auszuarbeiten. Jedenfalls ist der Zustand, daß viele seminaristisch ausgebildete Religionslehrer auf der Seite stehen, ein Luxus, den wir uns eigentlich nicht leisten können.

3. Es wäre denkbar, mit der Zurüstung und Weiterbildung der Lektoren die Evangelische Akademie oder das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau zu beauftragen. (gez.) Herrmann, Pfarrer

Es ist erfreulich, eine Meinungsäußerung über die praktische Erfahrung mit einem Gesetz zu hören. In der Durchführung habe es sich nicht bewährt, weil der Dekan mit der Zurüstung der Lektoren überfordert sei.

Als Beispiele der Überlastung werden Aufgaben erwähnt, die meiner Meinung nach nicht unbedingt vom Dekan wahrzunehmen sind, sondern delegiert werden können (Zurüstung zum Besuchsdienst, Bezirksmännerwerk, Bezirksdiakonat). Tatsächlich ist es aber so, daß nur wenige Dekane eine Zurüstung der Lektoren vornehmen. Damit ist noch nicht gesagt, daß diese Aufgabe nun einer anderen Person oder Stelle übertragen werden muß.

In der Frühjahrstagung 1962 hat bei der Beratung des Lektorengesetzes Synodaler Kley einen Änderungsantrag mit folgendem Wortlaut gestellt:

§ 3 Absatz 2:

„Zur Ermittlung geeigneter Persönlichkeiten, zur Einführung in die Aufgaben des Lektors und zur Einübung in seinen Dienst sowie zur Förderung bereits berufener Lektoren sind vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Bedarf Rüstzeiten einzurichten. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit der Durchführung der Rüstzeiten einen Prälaten oder einen Dekan beauftragen.“

Nachzulesen im Protokoll Seite 96 vom Jahre 1962 Frühjahr.

Dieser Antrag wurde nach längerer Aussprache vom Antragsteller zurückgezogen.

Ich halte es nicht für gut, daß ein Kirchenbezirk, der Lektoren braucht und hierfür Willige aufzuweisen hat, sich jeweils an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden muß, damit dieser eine Rüstzeit einrichtet oder jemanden damit beauftragt.

Die Frage, wo im Kirchenbezirk besteht zur gottesdienstlichen Versorgung der Gemeinden Bedarf für einen Lektor, wer kommt hierfür in Frage, wen kann man fragen, muß in jedem Fall vom Dekan, dem Bezirkskirchenrat und den Pfarrern des Bezirks beantwortet werden. Das „Einrichten von Rüstzeiten“ heißt ja nicht, daß der Dekan sie selbst halten muß. Rastatt schreibt, daß das Delegieren an einen geeigneten Pfarrer nicht möglich sei, weil jeder Pfarrer schon einen Sonderdienst habe.

Trotzdem hat, wie ich inzwischen erfahren habe, auch der Kirchenbezirk Baden-Baden ohne Gesetzesänderung einen Weg gefunden, und unser Konsynodaler Rave hat im Auftrag des Dekans eine Zurrüstung von zwanzig Lektoren vorgenommen. Das dürfte vorerst ausreichen.

Im übrigen hat sich das Verfahren so eingespielt, daß auf den Dekanskonferenzen mehrfach über dieses Problem gesprochen und dort vereinbart wurde, daß die Prälaten hier helfend eingreifen. Beide Prälaten haben Rüstzeiten für Lektoren abgehalten. 1965 hatten wir im Bereich der Landeskirche achtzig Lektoren. Inzwischen sind mindestens ebenso viele zugerüstet worden, ohne daß das Gesetz geändert werden mußte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich zum Ausdruck bringen, daß den Herren Prälaten für diesen Dienst der herzliche Dank der Landessynode gebührt. (Beifall!)

Bei der letzten Dekanskonferenz wurde vereinbart, daß die weitere Förderung der Lektoren von den Prälaten übernommen wird, wenn die Kirchenbezirke dies wünschen. Die Einführung in die Aufgaben des Lektors soll nach Möglichkeit im Kirchenbezirk erfolgen, und wo dies nicht möglich ist, werden auch hier die Prälaten tätig werden. Die Initiative zur Ausbildung von Lektoren muß — und das ist auch der Tenor des Gesetzes — vom Kirchenbezirk, also vom Dekan ausgehen. Fühlt sich der Dekan außerstande, selbst eine Zurüstung vorzunehmen oder geeignete Kräfte im Kirchenbezirk zu finden, so kann er — gegebenenfalls mit anderen Kirchenbezirken zusammen — den zuständigen Prälaten um die Abhaltung einer Rüstzeit bitten. Die Teilnehmer werden von den Dekanaten nominiert.

Daneben könnten die Prälaten jährlich einmal eine Rüstzeit zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch für im Dienst befindliche Lektoren abhalten, zu der allgemein eingeladen wird.

Wir sind im Kleinen Verfassungsausschuß der Meinung, daß eine Änderung des Gesetzes für die Handhabung nicht erforderlich ist, und empfehlen der Synode, dieser Auffassung zuzustimmen.

Zwei Anregungen möchte der Kleine Verfassungsausschuß geben:

1. Die Bezirkskirchenräte werden gebeten, zugehörte Gemeindeglieder auch wirklich mit allen erforderlichen Angaben zur Berufung zum Lektor dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzuschlagen. Die Dekane sollten gemäß § 7 des Gesetzes die Beauftragung mit den einzelnen Vertretungsdiensten tatsächlich auch vornehmen. Einige Lektoren sind nämlich trotz Bedarf „aufs Eis“ gelegt. Mir ist ein Fall bekannt, wo eine ausgebildete Lektorin in einer Kirchengemeinde mit über zehn Predigtstellen nichts zu tun hatte und jetzt in einer anderen Landeskirche einen Dienst übernommen hat.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten — nach Klärung des Geschäftsverteilers —, gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes die jährlichen Berichte der Dekane über den Einsatz der Lektoren anzunehmen, auszuwerten und der Synode auf der Frühjahrstagung 1968 über Zahl und Einsatz der Lektoren zu berichten.

Schließlich darf zu Punkt 2 der Eingabe Rastatt gesagt werden:

Der Einsatz seminaristisch ausgebildeter Religionslehrer fällt nicht in den Bereich des Lektorengesetzes. Der Kleine Verfassungsausschuß hat hierzu die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates eingeholt, der er sich anschließt. Diese lautet:

„Was die Abhaltung von Gottesdiensten mit freier Wortverkündigung durch seminaristisch ausgebildete Religionslehrer betrifft, so ist dies bisher schon im Schulgottesdienst möglich. Die Abhaltung von Gemeindegottesdiensten mit freier Wortverkündigung allgemein zu gestatten, halten wir nicht für richtig. Jedoch sind wir bereit, von Fall zu Fall darüber zu entscheiden, ob einem seminaristisch ausgebildeten Religionslehrer die Ermächtigung zur freien Wortverkündigung in Gemeindegottesdiensten gegeben werden kann. Wenn dies geschehen soll, muß der zuständige Dekan einen entsprechenden Antrag an uns richten, welchem drei Predigten des Religionslehrers zur Einsicht beigelegt werden müssen. Außerdem haben wir Vorsorge getroffen, daß solche Religionslehrer, sofern sie das Oberseminar in Freiburg besuchen, dort neben der katechetischen auch eine gewisse homiletische Anleitung und Ausbildung bekommen.“

Die Synode wird gebeten, der vorgetragenen Auffassung und den gegebenen Anregungen zuzustimmen und entsprechend zu beschließen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Den Hauptausschuß bitten wir, die Vorbereitung für die nächste Plenarsitzung zu übernehmen.

— Pause —

XI.

Wir hören jetzt die Berichte des Finanzausschusses; zunächst gibt uns der Vorsitzende des Ausschusses einen allgemeinen Überblick.

XI. 1a

Berichterstatter Konsynodaler Schneider: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß der Landessynode hat in Fortsetzung der Diskussion über die Finanzreferate des Synodalen Höfflin und

von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr zur „Untersuchung der kirchlichen Finanzlage und der Möglichkeiten einer Neuordnung des kirchlichen Finanz- und Steuerwesens“, in zwei Sondersitzungen am 24. und 25. Februar und 31. März / 1. April in Herrenalb getagt. Ziel dieser auf der Herbstsynode 1965 schon angesprochenen Untersuchungen sollten nach dem Protokoll der Herbstsynode 1965 S. 69 und der Herbstsynode 1966 S. 17 sein:

1. zu versuchen, den echten Finanzbedarf unserer Kirche einmal zu ermitteln und festzustellen,
2. die Bereitschaft zu erkunden, ob eine Begrenzung übersteigerter Aufwendungen, die man da und dort in der Verwaltung sowohl, vor allen Dingen aber im Bauwesen glaubte feststellen zu müssen, — ob diese Bereitschaft vorhanden ist,
3. zu prüfen, welche Möglichkeiten von Steuerermäßigungen gegeben seien und
4. eine Lösung zu erstreben, die eine gerechte Beteiligung aller Kirchenmitglieder und Steuerzahler an der Aufbringung des Finanzbedarfes der Landeskirche sicherstelle.

Die in diesen Sondersitzungen gewonnenen Erkenntnisse sollen auf dieser Frühjahrssynode — jetzt durch diesen allgemeinen Bericht — informativ mitgeteilt werden, und sie, diese Erkenntnisse, sollen Material sein, um bei der Aufstellung des neuen Haushaltes 1968 und 1969 möglichst nun mit eingearbeitet zu werden.

In einer Art Generaldebatte wurde zunächst festgestellt, daß auch unsere Volkskirche heute als Schwerpunkttauftrag die Wortverkündigung habe, woraus sich dann Ruf und Wille zum missionarisch-diakonischen Dienst ergeben müsse. Einige Diskussionsäußerungen darüber seien zitiert:

Solange wir noch Volkskirche haben, sollten wir ihre Möglichkeiten zur Wortverkündigung aus schöpfen und nützen.

Oder: Jede Gelegenheit, das Wort an den Menschen heranzubringen, muß wahrgenommen werden.

Oder: Wir bejahren die Volkskirche mit all ihren auch von uns gesehenen Mängeln, so lange sie uns gegeben ist, sonst geht ein kostlicher Breitenauftrag verloren.

Aus der Fülle dieser Äußerungen, die in diesem Zusammenhang gemacht worden sind, möchte ich eine Zusammenfassung, die uns der Konsynode Gabriel in einer Art Gesprächsleitlinie formuliert hat, hier wiedergeben. Er sagt:

Alles, was aus dem Topf kirchlicher Finanzen zur Ausgabe gelangt, kann nur dann als legitim bezeichnet werden, wenn es direkt oder indirekt noch Bezug zu den beiden Schwerpunkten kirchlicher Lebensäußerungen hat, nämlich Wortverkündigung und missionarisch-diakonischer Dienst.

Aus dieser Sicht heraus, die sich in der Generaldebatte ergeben hat, waren die echten kirchlichen Aufgaben zunächst einmal festzustellen, was zu einer Art Rangeinstufung der in unserem landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Positionen führte und worüber Bruder Gabriel anschließend im besonderen berichten wird.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit war die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen. Schon auf der Herbstsynode 1965 war darüber debattiert worden, ob die Kirchensteuererhebung, wie wir sie jetzt haben, mit einem Prozentsatz der staatlichen Einkommen- und Lohnsteuer, richtig und auch kirchlich vertretbar sei. Zugleich wurde die Überprüfung der Möglichkeiten zu Steuersenkungen gefordert. Dabei wurde hingewiesen etwa auf die Frage einer Senkung oder vielleicht auch eines ganzen Wegfalles der Gewerbesteuer oder auf die Möglichkeit einer linearen Senkung des Steuerfußes oder auf die Frage der Kappung bei Hochbesteuerten oder ob durch die Erhebung eines Kirchgeldes nun auch ein Ausgleich gegenüber diesen Senkungsmaßnahmen gesucht werden müsse.

Zur Frage der Gewerbesteuer war uns vom Finanzreferenten des Oberkirchenrates, Herrn Dr. Löhr, auf unsere Bitte hin ein Gutachten in dieser Sondersitzung nun zugeleitet worden über die Auswirkungen des vollen Wegfalles oder eventuell wenigstens eines Teiles der Gewerbesteuer. Eine gründliche Untersuchung dieser Frage war schon deshalb geboten, weil es sich dabei um eine Ertragssumme von 6,2 Millionen handelt, wovon bisher 4,41 Millionen als Ortskirchensteuer an die Kirchengemeinden gingen. Nach dem Wegfall der Kirchensteuer, die ja den Gemeinden eine sehr schwere Finanzsituation dann gebracht hat, waren wir oder sind wir der Meinung, daß keineswegs weitere Einbußen von den Kirchengemeinden verlangt werden könnte, ohne entsprechenden Ersatz. Wir waren sehr dankbar, daß das erbetene Gutachten von Herrn Dr. Löhr, welches wir eingehend diskutierten, in dankenswerter Weise zwei Varianten aufzeigte über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Im gesamten kann als Ergebnis dieser Aussprache über Möglichkeiten einer Gewerbesteuersenkung oder Wegfall gesagt und festgestellt werden: Die gutachtlichen Ausführungen und Vorschläge von Herrn Dr. Löhr zur Frage des etwaigen Wegfalls der Gewerbesteuer stellen einen geeigneten Steuersenkungsvorschlag dar. Es wird empfohlen, bei der Aufstellung des landeskirchlichen Haushaltes 1968/69, der ja auf der Herbststeuersynode zur Vorlage kommt, eine Berücksichtigung dieses Senkungsvorschlags bei der Gewerbesteuer anzustreben.

Weiterer Untersuchungen bedarf es dann noch in bezug auf die drei anderen Fragen, die behandelt worden sind, über Möglichkeiten der Senkung des Steuerfußes. Einmal ob linear allgemein hier eine solche Senkung etwa von 10 Prozent auf 9 Prozent erfolgen könnte. Hier sind nun noch Fragen zu klären: Einmal über die Größenordnung und ihre Auswirkung selbst; dann müßte mit den staatlichen Einzugsbehörden der Kirchensteuer wohl doch auch ein Gespräch geführt werden, ob hier eine wesentliche Änderung, etwa wenn man nur halbprozentig senken könnte oder wollte, — ob eine solche Änderung große Erschwernisse brächte, daß die staatlichen Behörden hier unter Umständen nicht mitziehen würden.

In der Frage der Einführung der Kappung erscheint es tragbar, daß man dieses Problem ein-

gehender erörtert als eine evtl. spätere Anschlußmaßnahme, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Haushaltlage dies zuläßt. Auch dort handelt es sich ja je nach der Größe der Kappung um Millionenbeträge.

In der Frage der Einführung eines Kirchgeldes wurde festgestellt, daß dies eine sehr problematische Angelegenheit sei. Zwar könnte sie im Notfall erwogen werden. Aber — und das wurde ganz klar ausgedrückt — daß dann dieses Kirchgeld nicht nur erhoben werden sollte oder könnte von denen, die bisher keine Steuer zahlten, sondern daß es ganz allgemein für alle Evangelischen eingeführt werden müßte, eventuell mit einer entsprechenden sozialen Staffelung.

Sie sehen, daß bei diesen drei Untersuchungen einige offene Fragen geblieben sind, die noch weiterer Abklärung bedürfen. Endgültig kann man darüber u. E. nur eine Vorlage machen und eine Diskussion hier noch herbeiführen nach Ablauf der jetzigen Haushaltsperiode 1966/67, nach Ermittlung des Gesamtergebnisses dieser Haushaltsperiode, am Ende des Jahres 1967 und auch nach genauer Beobachtung der weiteren Entwicklung des Steueraufkommens in allen Sparten, die wir haben. Auch hier wird erst das Ende des Jahres 1967 ein gewisses Bild ergeben.

Allgemein sei noch abschließend zu den Senkungsmaßnahmen folgendes gesagt: Bei jeder Senkungsmaßnahme muß sich Art und Umfang nach der jeweiligen finanziellen Möglichkeit und Auswirkung der einzelnen Maßnahme richten. Unter Umständen ist auch an eine Verbindung mehrerer Senkungsmaßnahmen zu denken.

Es ist auch bei unseren Besprechungen dieses Problemkreises darauf hingewiesen worden, daß wohl bis zum nächsten Haushalt 1968/69 doch noch einige grundlegende Untersuchungen nötig sind. So sehr man etwa eine Klärung der Frage der Gewerbesteuer wünscht, müsse man doch die Jahre 1968/69 noch als eine Übergangszeit ansehen, und es wäre wohl zweckmäßig, daß man für diese Übergangszeit doch noch das bisherige Schema des Haushaltes beibehalten würde, um Zeit zu gewinnen, damit eine Regelung des ganz großen, wichtigen Problems einer neuen Steuerverteilung recht gelöst werden kann und entsprechende Vorlage an die Synode gemacht werden könnte.

Das ist unsere Empfehlung für die nächste Haushaltsperiode 1968/69, eine Übergangslösung zu suchen, welche den bisherigen Haushaltsaufbau der Kirchengemeinden noch einmal beläßt, Härtefälle berücksichtigt, dann aber auch ausreichend Zeit gibt zur Beratung und Entwicklung eines neuen innerkirchlichen Finanzausgleiches. Diese Empfehlungen werden an den Oberkirchenrat gegeben und dann der Synode mit der Vorlage des Haushaltes 1968/69 zur Diskussion und zur Beschußfassung vorgelegt werden.

Wir haben dann auch eingehenden Bericht erhalten über Finanzhilfe für Bauvorhaben. Der Bericht wurde durch die leider erfolgte Erkrankung von Herrn Dr. Jung nicht von ihm als

Bau- und Finanzreferent, sondern von Herrn Dr. Löhr dankenswerterweise erstattet. Aus demselben entnahmen wir, daß für zwölf diakonische Einrichtungen — darunter große Finanzhilfen an die Körker Anstalten, ans Krankenhaus Siloah in Pforzheim — also an zwölf diakonische Einrichtungen, die bereits im Ausbau, zum Teil fast fertiggestellt waren, 1966 rund 6 Millionen bewilligt und zugewiesen wurden und 1967 weitere 1,83 Millionen als Resthilfen vorgesehen und durch Haushaltssmittel finanziert worden sind. Dann ist uns aber berichtet worden, daß weitere Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen angemeldet sind, und noch unerledigte Anträge vorliegen mit einem Gesamtkostenaufwand von 99,742 Millionen, für welche Finanzhilfen der Landeskirche in Höhe von 13,972 Millionen DM beantragt wurden. Davon Darlehen 10,234 Millionen, Zuschuß 3,738 Millionen DM. Man ist sich darüber klar, daß gegenüber diesen Anforderungen und Wünschen nochmals eine genaue Überprüfung der einzelnen Objekte und Bauvorhaben notwendig ist, nach dem Größenausmaß, nach der Dringlichkeit, nach der Höhe der erbetenen Finanzlage und Sicherung der Gesamtfinanzierung, eventuell auch eine Prüfung, ob eine Rückstellung oder zum mindesten eine Verteilung auf mehrere Haushaltsjahre möglich ist.

Über den Stand der Bauprogramme wurde uns Stand Januar 1967 berichtet, daß allgemein die Bauprogramme in einem normalen Ablauf sich vollziehen. Während Instandsetzungsprogramm und Sonderprogramm I noch ausreichend verfügbare Mittel haben, ergeben sich bei Diaspora- und Sonderbauprogramm II Fehlbeträge bei voller Bewilligung der erbetenen Finanzhilfen. Es dürfte aber ein ungestörter Jahresablauf aus 1967 noch zu erwarten sein, weil Teile dieser Bauvorhaben von selbst in das Jahr 1968 mit hinauslaufen und somit eine Ausgleichsicherheit gegeben ist.

Unsere Sondersitzungen zeigten die ganze Spannweite und auch die Schwierigkeiten der Probleme auf, um einen neuen innerkirchlichen Finanzausgleich und seine Grundlagen herbeizuführen. Wir hatten aber auch den Willen, auch in diesen materiellen Fragen kirchlich zu denken und zu handeln, damit für eine längere Zeitperiode dann eine rechte und gute neue kirchliche Finanzordnung gefunden wird. Die Beratungen des Finanzausschusses werden sich nunmehr besonders dieser Frage der neuen Regelung des Finanzausgleiches zuwenden, damit zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden, insbesondere aber auch zwischen den Kirchengemeinden selbst untereinander eine sachkundige Lösung für die weitere landeskirchliche und gemeindliche Finanzwirtschaft gefunden wird. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie herzlichen Dank für die Unterrichtung über die bisherige Arbeit bei den Zwischentagungen und vor allen Dingen für das Aufzeigen der Fragen, die ja schon jedem einzelnen jetzt einen Hinweis geben können, was ungefähr geplant und gedacht ist und was seinen Niederschlag finden kann in dem Haushaltsplan 1968/69.

Zu diesem Gesamtgebiet gibt nun einen ergänzenden Bericht unser Synodaler Gabriel, und zwar zur Einstufung der kirchlichen Aufgaben.

XI. 1b

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Herr Präsident, verehrte Mitsynodale! Im Rahmen der Gesamtüberprüfung der Finanzstruktur der Evangelischen Landeskirche in Baden erschien es dem Finanzausschuß zweckmäßig, zuerst festzustellen, welche kirchlichen Aufgaben jetzt und in absehbarer Zukunft legitim anzusehen sind und in welchem Rang der Wichtigkeit sie eingestellt werden sollen. Eine solche Überprüfung der Aufgaben bzw. Ausgaben wurde bereits in den Referaten Dr. Löhr und Höfflin, die allen Synodalen abgedruckt vorliegen, gefordert. Herr Höfflin regte in seinen Ausführungen noch darüber hinaus an, es sollte auch die Aufgabenverteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden neu überdacht werden.

Über die Aufgaben, die finanziell den Gemeinden zukommen, darf unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenverteilung hier gesagt werden:

Der Finanzausschuß hat festgestellt und bejaht, daß die Aufgaben für die Gemeinden im wesentlichen so belassen bleiben können, wie sie im Grundsatzreferat von Herrn Dr. Löhr im April 1963 dargestellt worden sind. Danach sind den Kirchengemeinden folgende Aufgabenbereiche zugewiesen, das heißt die Gemeinden haben zu sorgen

für die Bereitstellung der kirchlichen Gebäude wie Kirchen, Gemeindehäuser, Kindergärten, für die sonstigen Kultbedürfnisse,
für die Bereitstellung der Pfarrwohnungen, soweit kein Drittverpflichteter vorhanden ist, ferner
für die sachlichen Kosten des Pfarramtes, die Kosten für Bedienstete der Kirchengemeinde wie Organist, Kirchendiener,
für die Verwaltungsbeamten und Angestellten wie Kirchenrechner, Steuererheber, die sachlichen Kosten der Vermögensverwaltung, die Kosten für die Einrichtungen der Kirchengemeinde wie Kindergarten, Krankenpflegestation und die örtlichen Aufgaben der Inneren Mission und des Hilfswerks, die Beiträge zur Umlage des Kirchenbezirks.

Diese Zuweisung der Aufgaben geschieht nicht willkürlich, sondern in Anlehnung an § 29 Grundsordnung, in dem Satz 1 dort lautet:

Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

Hieraus ergibt sich allerdings für die Landeskirche die Aufgabe, die Kirchengemeinden in solcher Weise an dem Steuerertrag zu beteiligen, daß sie ihre Aufgaben möglichst weitgehend in eigener Verantwortung erfüllen können.

Mit Rücksicht auf die bereits eingetretenen Veränderungen der Steuergrundlagen in den Gemeinden und unter Beachtung der vom Finanzausschuß erarbeiteten weiteren möglichen Strukturverände-

rungen auf diesem Gebiet ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit eines neuen innerkirchlichen Finanzausgleiches. Er muß sicherstellen, daß die oben angeführten Aufgaben in möglichst großer Selbständigkeit von den Gemeinden erledigt werden können. Die Beratung dieses neuen innerkirchlichen Finanzausgleiches steht, wie hier schon erwähnt wurde, an. Er wird in Zukunft ein größeres Gewicht haben, als er es in der Vergangenheit gehabt hat.

Die Überprüfung der Aufgaben, die der Landeskirche zukommen, hat sehr gründlich und umfassend im Finanzausschuß stattgefunden.

Dabei hat sich der Finanzausschuß zum Grundsatz gemacht, daß die Überprüfung der Aufgaben wohl dem Ermessen der Kirche anheimgestellt ist, daß aber die Aufstellung von Prioritäten und Rangstufen so getroffen werden muß, daß sie, wie alles kirchliche Handeln, letztlich vor der Heiligen Schrift verantwortet werden kann. Konkret sind uns auch aus der Grundsatzordnung in der Betrachtung der uns zugewiesenen Aufgaben Schwerpunkte gesetzt. Die Schwerpunkte wurden schon genannt:

Der erste ist der Auftrag der Wortverkündigung, er lehnt sich an an § 11 Absatz 1 der Grundsordnung, wo es heißt:

Die Glieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, daß ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.

Und der zweite Schwerpunkt der diakonisch-missionarischen Aufgaben der Landeskirche lehnt sich an an die §§ 67 ff.:

Die Kirche hat den Auftrag, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche, überall da zu helfen, wo ihnen Menschen in Not begegnen.

An diesen beiden Schwerpunkten kirchlicher Lebensäußerung hat sich die Beratung orientiert. In diesen großen weitgespannten Rahmen dieser beiden Schwerpunkte wurde eine Rangeinstufung der landeskirchlichen Aufgaben versucht, und es ergab sich in der Beratung folgende Reihenfolge:

In den einzelnen Rängen werde ich die darin genannten Aufgaben unter a, b, c beziffern; das ist aber keine Reihenfolge der Gewichtigkeit, sondern nur eine Gliederungshilfe.

1. Rang: Wortverkündigung; dazu gehört:

a) Besoldungsaufwand für die Dienste in den Gemeinden. Er geschieht im wesentlichen in Anlehnung an die staatliche Besoldungsordnung.

b) Bauaufwendungen zur Sicherstellung von kirchlichen Räumen, Aufbau, Instandsetzung und teils Unterhaltung und die Etatzuweisungen an die Programme.

Es wurden bei Beratungen dieses Aufgabenbereichs einige Gedanken beigetragen, die vielleicht erwähnenswert sein dürfen. Es wurde gesagt, die Wortverkündigung hat erste Priorität, und die Vorrangigkeit der Wortverkündigung ist auch dann gegeben, wenn wenig Vollmacht da sei. Es wurde gesagt:

Die Kirche als Institution kann zwar die Wortverkündigung vorn ansetzen, aber das geistgewirkte Tätigwerden ihrer Glieder nicht bewirken. Ihre Glieder müssen sich darin bewähren.

2. Rang: Diakonisch-missionarische Dienste:

Hier hat man unterschieden zwischen Diensten, die mehr diakonisch sind und Dienste und Einrichtungen, die auch in einer besonderen Weise noch der Wortverkündigung dienen. Es wurde zu den diakonischen Diensten der Grundsatz aufgestellt: der Förderung von Einrichtungen für Ausbildung und Weiterbildung diakonischer Mitarbeiter gebührt der Vorrang gegenüber der Förderung sonstiger Einrichtungen. Dazu gehören

a) Schwesternausbildungsstätten und Mutterhäuser, Anstalten für körperlich und geistig Behinderte mit Schwesternausbildung, z. B. Kork, Mosbach.

b) Waisenhäuser,

c) Altenpflegeheime, besonders wenn sie an ein Krankenhaus angegliedert sind,

d) Krankenhäuser mit Schwesternausbildung.

Es wurde in diesem Zusammenhang vermerkt, daß nach Freiburg und gegebenenfalls nach Genehmigung von Salem und Heidelberg ein Sättigungsgrad erreicht sei.

An Einrichtungen und Diensten, die in besonderer Weise auch der Wortverkündigung dienen, wurden aufgezählt: Die Jugendarbeit. Hierüber will sich der Finanzausschuß noch eine Übersicht verschaffen, die vom Landesjugendpfarramt erstellt werden soll. Daraus soll auch ersehen werden, ob es notwendig ist, von den anderen Werken ähnliche Übersichten heranzuziehen.

Zu diesen Einrichtungen und Diensten gehören dann das Männerwerk, das Frauenwerk, die Erziehungs- und Schularbeit, die Studentenarbeit, Krankenhaus- und Gehörlosenseelsorge, Militärseelsorge, kirchenmusikalische Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Volksmission, die Rundfunk- und Fernseharbeit, Akademiearbeit, Sozialarbeit, Dorfarbeit, Ausbildungsstätten und Heime. Dazu gehören noch zu Rang 2 die freiwilligen Leistungen für die Ökumene und die Leistungen im Umlageverfahren.

3. Rang der diakonischen Aufgaben:

a) Krankenhäuser allgemein,

b) Kindergärten.

Es wurde zum Punkt Kindergärten erwähnt, daß die Bezugssumme durch die Landeskirche ständig im Steigen ist, daß für 1967 etwa 350 000 DM für Kindergärten erforderlich werden und etwa 112 000 DM für Krankenpflegestationen. Das erhebt die Frage nach Genehmigung weiterer Kindergärten. Der Ausschuß kam aber nach Beratung zu dem Ergebnis, daß Kindergärten auch unter diesem Aspekt der großen Bezugssumme weiterhin gebaut und unterstützt werden sollen, wo sie begründet notwendig sind.

c) Rehabilitationszentren:

Weitere Ausbauhilfen für solche Einrichtungen werden höchstens als Darlehen in Betracht kommen.

d) Sanatorien.

Es wurde gesagt, daß die vorhandenen sich selbst tragen.

e) Bauvorhaben für verschiedene diakonische Bestimmungen.

4. Rang:

a) Evangelische Beispielschulen und Schulen allgemein.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß keine neuen Schulen mehr geplant und gebaut werden sollten. Der Einsatz auf diesem Gebiet soll als abgeschlossen angesehen werden.

b) Erholungsheime.

Es wurde hier erwähnt, daß die vorhandenen sich fast selbst tragen, und wir haben ja heute vom Herrn Präsidenten gehört, daß weitere Anträge Rührberg-Lörrach eingegangen sind und weiter noch nicht genannte Anträge schlummern. Aber es ist nicht mehr daran gedacht, auf landeskirchlicher Ebene Erholungsheime zu bauen. Es soll vielmehr den Kirchengemeinden überlassen werden, die sie ja dann auch zu betreiben haben.

c) Freizeitheime.

Es wurde hier festgestellt, daß die Freizeitheime sehr beliebt und gefragt sind, daß aber sie besonders für sozial Schwache ursprünglich gedacht waren und man feststellt, daß immer wieder die gleichen, oft nicht sozial schwache Leute davon Gebrauch machen.

5. Rang:

a) Studentenwohnheime.

Hier wurde gesagt, daß Freiburg noch nach abschließender Beschlusfassung wohl zum Zuge kommen könnte, daß aber dann nichts mehr in Aussicht zu nehmen sei.

b) Wohnhäuser.

Aus der Beratung ging hervor, daß mit landeskirchlichen Mitteln keine Wohnhäuser mehr gebaut werden sollten. Der Wohnungsbau zum Beispiel für Religionslehrer soll den kirchlichen Fonds übertragen bleiben. Es wurde in diesem Zusammenhang auch angeregt, daß die Fondsvermögen künftig nicht mehr ausschließlich in Grund und Boden, sondern evtl. auch in Hausbesitz umzustrukturieren seien.

Diese Aufgabenanalyse wurde erarbeitet ohne Anlehnung an das Schema des Haushaltplanes. Der Finanzausschuß hat vielmehr versucht, die einzelnen Aufgaben nach ihrer geistlich begründeten Wichtigkeit in eine Rangfolge aufzunehmen. Diese Rangfolge soll beim Einsatz der Finanzmittel, insbesondere bei der Verwendung für Bauzwecke mit berücksichtigt werden.

Die vorgetragene Rangeinstufung ist im Finanzausschuß als das Ergebnis der ersten Lesung bezeichnet worden, es soll später darüber neu beraten werden. (Beifall)!

XI, 2

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie herzlichen Dank! — Wir kommen nun, da eine Aussprache nicht vorgesehen ist, zu dem letzten Bericht, und zwar zum Antrag der Stadtmision Heidelberg e.V. auf weitere Finanzhilfe zum Krankenhausneubau. Diesen Bericht gibt Herr Dr. Götsching.

Berichterstatter Synodaler Dr. Götsching: Liebe Konsynodale! Dieser Gegenstand wurde auf mehreren Synodaltagungen bereits behandelt, zuletzt auf

der Herbsttagung 1966. Ich verweise auf den Verhandlungsbericht über die Herbsttagung der Landesynode 1966, Seite 26ff. Es wurde über den Antrag ausreichend diskutiert. Danach wurde folgender Vorschlag des Finanzausschusses mit allen Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen. Zur Erinnerung verlese ich nochmals den letzten Beschuß vom 3. November 1966:

1. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, daß die im Jahre 1961 auf 7,2 Millionen DM veranschlagten Baukosten für einen Krankenhausbau für 180 Betten nunmehr mit 15,5 Millionen DM bei 230 Betten auf Grund neuer Planung angegeben werden.
2. Über die erneute von der Landeskirche erbetene Finanzhilfe von 3,1 Millionen DM kann auf der jetzigen Tagung nicht entschieden werden.
3. Die Landessynode anerkennt nach wie vor die Bedeutung eines evangelischen Krankenhausneubaus in Heidelberg und ist bereit, diesen im Rahmen der Möglichkeiten zu fördern.
4. Über das Projekt soll unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte auf der Frühjahrstagung 1967 erneut beraten werden.

So lautet der letzte Beschuß.

Auf einer Sitzung des Finanzausschusses am 24./25. Februar 1967 wurde dem Finanzausschuß von seiten der Evangelischen Stadtmission Heidelberg ein Modell des geplanten Krankenhausneubaues vorge stellt. Zu dem wurde der Finanzbedarf zur Durchführung des Krankenhausneubaues näher erläutert. Nach anschließender Beratung kam der Finanzausschuß zu dem Ergebnis, daß vor endgültiger Empfehlung an die Synode noch folgendes zu klären sei:

1. Es soll eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt werden, die von den jetzt gegebenen Verhältnissen, zum Beispiel Kosten, Pflegesätzen usw. auszugehen hat.

2. Die Evangelische Stadtmission Heidelberg könne bei der Inangriffnahme dieses großen Krankenhausprojektes auf absehbare Zeit keine größeren andefen finanziellen Aufgaben mehr übernehmen, sondern sie müsse die Wirtschaftsführung aller ihrer Einrichtungen darauf ausrichten, notfalls auch das Risiko des Krankenhausbetriebes selbst mittragen.

3. Es solle erläutert werden, wie der Betrieb der Krankenpflegeschule geplant sei und welche finanzielle Belastung die Schule voraussichtlich mit sich bringe, und ob diese Belastung vom Krankenhausbetrieb getragen werden solle.

4. Von seiten des Finanzausschusses wurde darauf hingewiesen, daß bei einer Bewilligung von Mitteln für das Projekt nach den jetzt vorliegenden Plänen später nicht erwartet, erhofft oder gar gefordert werden dürfe, daß die Landeskirche für eine Ausweitung des Krankenhauses weitere Mittel zur Verfügung stelle.

In einem Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates an die Evangelische Stadtmission wurden diese vier Punkte vorgetragen. Die Stadtmission hat zu diesem Schreiben Stellung genommen. Die Antwort der Stadtmission wurde dem Finanzausschuß zur Sitzung am 31. März / 1. April 1967 vom Ober-

kirchenrat zusammengefaßt wie folgt wiedergegeben.

Zu 1:

Die Stadtmission hat eine von Diakon Rentsch erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt, aus der hervorgeht, daß bei 90prozentiger Belegung der laufende Ertrag den Betriebsaufwand decken wird. Wesentliche Bedenken können gegen die Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht erhoben werden.

Zu 2:

Die Stadtmission weist darauf hin, daß sie die Errichtung eines evangelischen Kurheimes für alkoholkranke Männer beabsichtigt. Das Vorhaben soll in der Gemeinde Münzesheim verwirklicht werden auf einem Gelände, das bei der Flurbereinigung der Pflege Schönau zugesprochen werden soll. Die Stadtmission ist der Ansicht, daß für den laufenden Betrieb eines solchen Kurheimes keine Zusätze notwendig sind, hält es jedoch für nicht ausgeschlossen, daß sie die Landeskirche für die Errichtung eines solchen Heimes um eine Finanzhilfe bitten wird.

Zu 3:

Nach der Planung von Architekt Roßmann kann den Erfordernissen des Schwestern-Schulbetriebes an einer Pflegeschule im jetzigen Behandlungsteil des Altbauers unter Einbeziehung der jetzigen Küche im Untergeschoß ohne große bauliche Veränderung voll und in zweckmäßiger Form entsprochen werden. Für den etwaigen Bedarf einer Pflegehelferinnenschule mit einjährigen Kursen stehen genügend Räume zur Verfügung. Auch die Unterbringung von Krankenpflegeschülerinnen sei geregelt. Die Stadtmission ist der Ansicht, die Kosten für die Pflegeschule aus dem Krankenhausbetrieb notfalls aus ihrem Gesamtwerk tragen zu können.

Zu 4:

Aus städtebaulichen und bautechnischen Gründen ist es unmöglich, das geplante Krankenhausgebäude zu einem späteren Zeitpunkt etwa aufzustocken. Das jetzige Vorhaben ist in seiner gesamten Anlage so abgerundet, daß eine spätere Erweiterung weder beabsichtigt noch möglich ist.

Es wurde nun im Finanzausschuß eine eingehende Diskussion geführt. Dieser wurde die Rangeinstufung kirchlicher Aufgaben — wie sie soeben von Konsynodalen Gabriel geschildert wurde — zugelegelegt.

Es wurde jedoch allerdings anerkannt, daß das Bestehen eines evangelischen Krankenhauses in Heidelberg und Freiburg von größter Bedeutung ist. Somit befürwortet auch der Finanzausschuß, diese beiden Krankenhäuser vorrangig finanziell zu unterstützen.

Es wird dann über die oben aufgeführten Punkte 1—4 lange diskutiert. So wird zum Beispiel in Frage gestellt, ob man mit gewisser Wahrscheinlichkeit überhaupt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung jetzt schon angeben kann, zum Beispiel liege eine 90prozentige Belegung eines Krankenhauses schon weit über der Norm. Die Belegung eines Krankenhauses hängt zudem von verschiedenen unwägbaren Umständen ab, zum Beispiel Besetzung mit Ärzten, Höhe des Pflegesatzes usw., so daß man die vor-

getragene Wirtschaftlichkeitsberechnung nur in guter Hoffnung sehen und billigen kann.

Punkt 2 — Errichtung eines evangelischen Kurheimes für alkoholkranke Männer — nimmt der Finanzausschuß zur Kenntnis. Es kann jedoch derzeit überhaupt nicht über eine Finanzbeihilfe dafür gesprochen oder diese etwa in Aussicht gestellt werden.

Zu Punkt 3 — Schwesternschule — sieht der Finanzausschuß die geforderten Voraussetzungen als erfüllt an.

Zu Punkt 4 — eventuelle Erweiterung des jetzigen Neubaues — nimmt der Finanzausschuß zur Kenntnis, daß an eine Erweiterung oder Aufstockung des vorgesehenen Neubaues weder gedacht ist noch diese möglich sein werden.

In Anbetracht der Tatsache, daß der Evangelischen Stadtmision Heidelberg bereits auf der Frühjahrsynode 1961 2,2 Millionen DM als Darlehen zum Neubau eines Krankenhauses bewilligt worden sind, entschloß sich der Finanzausschuß nach eingehender Überprüfung der Notwendigkeit des Krankenhausneubaues, die Bitte der Stadtmision Heidelberg auf weitere Finanzhilfe durch die Landeskirche der Landessynode befürwortend weiterzuleiten.

Die Gesamtkosten für den Krankenhausneubau belaufen sich nach der jetzigen Aufstellung auf 15,51 Millionen DM. Der Finanzierungsplan liegt vor. Die Mittel seien zum Teil (Staatszuschuß) zugesagt und könnten bald abgerufen werden. Von der Landeskirche werden noch erbeten: 3,1 Millionen DM als Darlehen. Nachdem von den im Frühjahr 1961 bereits bewilligten 2,2 Millionen DM bereits 300 000 DM ausbezahlt wurden, steht der Evangelischen Stadtmision noch ein bewilligter Restbetrag von 1,9 Millionen DM zu. Zusammen mit den 3,1 Millionen DM, die jetzt erbeten werden, würden bei Befürwortung durch die Synode der Evangelischen Stadtmision noch 5 Millionen DM zur Verfügung gestellt bzw. ausbezahlt werden müssen.

Der Finanzausschuß stellt folgenden Antrag:

Zum Neubau eines evangelischen Krankenhauses in Heidelberg werden der Evangelischen Stadtmision in Heidelberg zu den bereits bewilligten 2,2 Millionen DM weitere 3,1 Millionen DM als Finanzhilfe zugesagt. Nachdem bereits 300 000 DM ausbezahlt wurden, verbleibt somit noch ein „Restbetrag“ von 5 Millionen DM.

Dieser Betrag wird als Darlehen vergeben, und zwar wie folgt:

2,7 Millionen zu 2½ Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung.

1,5 Millionen davon wurden schon 1961 zu diesem Zins- und Tilgungssatz bewilligt und stehen bereit,

2,3 Millionen DM zinslos und 1 Prozent Tilgung,

0,7 Millionen wurden schon 1961 zu dieser Bedingung bewilligt. 0,3 Millionen DM wurden bereits ausbezahlt; 0,4 Millionen DM stehen bereit.

Von den 5,0 Millionen DM stehen somit die im Jahre 1961 bewilligten und noch nicht ausbezahlt 1,9 Millionen DM bereit und könnten abgerufen werden. Von der Restsumme von 3,1 Millionen DM kann 1 Million DM aus dem Haushaltüberschuß des Jahres 1966 zur Verfügung gestellt werden. 1,5 Millionen DM können in 3 Raten zu je 0,5 Millionen DM aus dem ordentlichen Haushalt der Jahre 1968, 1969 und 1970 bereitgestellt werden. 0,6 Millionen DM können als Darlehen aus der Kapitalienverwaltungsanstalt genommen werden.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, wie beantragt zu beschließen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache. — Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Es findet somit keine Aussprache statt. — Sie haben den Antrag gehört, den der Finanzausschuß vorschlägt. Gibt es hiergegen irgendwelche Einwendungen? — Wer ist dagegen? — 1 Stimme. — Wer enthält sich? — Bei 7 Enthaltungen und 1 Gegenstimme ist der Vorschlag des Finanzausschusses **angenommen**.

XII.

Zum Punkt XII der Tagesordnung werden von Seiten des Präsidenten und einiger Synodalen noch kurze Ausführungen gemacht, die sich auf die zeitliche Einordnung der „Fragestunde“ in der kommenden 2. Plenarsitzung und auf die Möglichkeit der Teilnahme der Synodalen an den vom Rundfunk und Fernsehen übertragenen Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Altbundeskanzler Konrad Adenauer beziehen.

Synodaler **Frank** spricht das Schlußgebet.

— Schluß 18.30 Uhr —

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 26. April 1967, vormittags 8.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung und Bekanntgabe von Eingängen

II.

Berichte des Rechtsausschusses

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen

Berichterstatter: Synodaler W. Schweikart

2. Antrag des Synodalen Höfflin auf Bestellung eines gemeinsamen ständigen kirchlichen Beauftragten der beiden evangelischen Landeskirchen beim Landtag und bei der Landesregierung von Baden-Württemberg

Berichterstatter: Synodaler Reiser

3. Antrag der Synodalen Kley, Leinert und Härschel auf Ergänzung des § 30 der Grundordnung durch folgenden zweiten Satz:

„Zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderates kann auch ein Ältester gewählt werden.“

Berichterstatter: Synodaler Kley

4. Antrag der Synodalen Frank und anderer auf Festlegung der Stellung und der Aufgaben des Prälaten

Berichterstatter: Synodaler Herb

III.

Berichte des Hauptausschusses

1. Eingabe des Oberrechnungsrates i. R. Heinrich Berggötz in Karlsruhe-Durlach: Betreuung der Diasporagemeinden mit Zusatzbegründung vom 10. Februar 1967

Berichterstatter: Synodaler Berggötz

2. Antrag der Bezirkssynode Emmendingen zur Aufstellung der Kollekttenpläne (Pflichtkollektien)

Berichterstatter: Synodaler Rave

3. Eingabe des Verbandes der evangelischen Kirchenmusiker Deutschlands: Verleihung des Kirchenmusikdirektor-Titels

Berichterstatter: Synodaler Bußmann

4. Antrag des Kirchengemeinderates Rastatt auf Änderung des Lektorengegesetzes

Berichterstatter: Synodaler Eichfeld

IV.

Berichte des Finanzausschusses

1. Jahresabschluß 1966

Berichterstatter: Synodaler Schneider

2. Finanzhilfen für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen 1967

Berichterstatter: Synodaler Hollstein

3. Eingabe des Evangelischen Industrie- und Männerpfarramtes Nordbaden: Errichtung eines zweiten Tagungsraumes beim August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld mit Zusatzschreiben vom 9. Februar 1967

Berichterstatter: Synodaler Jörger

4. Eingabe von 58 Gemeindegliedern Mosbachs mit der Bitte um Erhaltung des evangelischen Altersheims in Mosbach

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

5. Bitte des Diakonissenmutterhauses Mannheim um Finanzhilfe beim Neubau des Kinderkurheimes „Siloah“ in Bad Rappenau

Berichterstatter: Synodaler Hagmaier

6. Antrag des Vereins Evangelischer Familienferienstätte Rührberg auf Finanzhilfe

Berichterstatter: Synodaler Berger

V.

Verschiedenes — Fragestunde

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die zweite Sitzung unserer dritten Tagung.

Synodaler Dr. Eisinger spricht das Eingangsgebet.

Liebe Schwestern und Brüder! Sie werden alle schon festgestellt haben, daß zwei weitere Freunde unter uns weilen, und zwar Herr Superintendent Leutke unserer Berlin-Brandenburgischen Schwesternkirche. Sie ist, wie ich am Montag schon sagte, für uns alle trotz Trennung eine Kirche, und Sie, Herr Superintendent, sind für uns der Vertreter der gesamten Berlin-Brandenburgischen Kirche. Als Vertreter unserer Württembergischen Kirche ist Herr Pfarrer Hermann bei uns. Dieses Mal kommt er nicht aus Württemberg, sondern unmittelbar aus Baden hierher zu uns gefahren. Seine Synode hat nämlich bis zum Montag die Synodaltagung auf der Insel Reichenau durchgeführt.

Meine liebworten Gäste! Daß wir uns alle aufrichtig über Ihr Kommen und Ihre Bereitschaft zum gemeinsamen Gespräch freuen, brauche ich wohl nicht besonders zu betonen, denn Sie sind beide bei uns ja alte Bekannte und Freunde. Wir begrüßen Sie herzlich in unserer Mitte.

Darf ich zunächst Sie, Herr Superintendent Leutke, bitten, ein Grußwort zu sprechen.

Superintendent Leutke: Hochverehrter Herr Präsident, hochverehrter Herr Landesbischof, meine lieben Brüder und Schwestern! Nun darf ich wieder unter Ihnen Gast sein. Ich bin das mit Dankbarkeit und in Freuden. Zwischen meinem letzten Hiersein und heute liegt eine größere Spanne Zeit. Ich halte es für gut, denn es ist nach meiner Meinung nicht ungünstig, wenn auch mal andere von der Berlin-Brandenburgischen Kirche zu Ihnen kommen, und zwar jüngere, sonst müssen Sie ja den Verdacht haben, daß auf unserer Berliner Synode nur alte Männer sitzen. Aber dem ist nicht so.

Nun ein paar Grußworte, zunächst und vor allem von unserem Bischof. Am letzten Freitag hat er mir

für Sie herzliche Segenswünsche aufgetragen, für Sie persönlich und für Ihre vielfältige Arbeit in Ihren Gemeinden. Wir hoffen nun für unseren Bischof nach der letzten Entscheidung der EKD-Synode, daß unser Bischof nunmehr etwas herauskommt aus der politischen Schußlinie. Zum zweiten grüße ich von einem Mann, der eigentlich an meiner Stelle hier sein sollte, von dem Präsidenten unserer Regionalsynode West, dem Ihnen allen ja gut bekannten Bruder Altmann. Er hat sich einer Augenoperation unterziehen müssen, er ist aber auf dem Wege der Besserung und läßt Ihnen auch herzliche Grüße sagen.

Aber dann komme ich mit einem Gruß, den ich mit besonderer Freude und mit besonderem Nachdruck sage, weil er unmittelbar aus dem Ostteil unserer Kirche kommt, und zwar von dem Präsidenten der Regionalsynode Ost, von Bruder Figur. Er läßt Sie sehr herzlich grüßen und hat mich gebeten, wenn ich wieder nach Berlin zurückkomme, ihm doch von dieser Synode und von einzelnen, die er kennt, näher zu erzählen, dem ich gern nachkommen werde. Er hat gerade eine schwere Woche hinter sich, da er ja als Vizepräsident die EKD-Synode in Fürstenwalde geleitet hat.

Nun darf ich noch einen inoffiziellen Gruß anfügen. Dieser Gruß kommt von einem Mann, der in vielen Dekanatsbezirken der badischen Kirche gut bekannt ist, von meinem früheren Generalsuperintendenten Bruder Braun, der jetzt im Ruhestand in Berlin lebt. Als er hörte, daß ich hierherfahre, hat er mich herzlich gebeten, doch ja nicht zu vergessen, Grüße auszurichten.

Doch nun genug der Grüße und Wünsche. Als Gast darf ich noch eine Bitte aussprechen. Auf der Schlußsynode der Evangelischen Kirche in Deutschland ist so viel von der Einheit gesprochen worden und, Sie haben es alle gelesen und gehört, auch manch mutiges Wort. Sie werden es mir abnehmen, wenn ich sage, daß die Kirche Berlin-Brandenburg an der Frage der Einheit besonders engagiert ist. Wir sind wohl vor anderen Kirchen durch die politische Zerrissenheit besonders belastet und unsere Kirche muß ihr kirchliches Leben so führen, daß die Glieder dieser Kirche räumlich nicht zueinander kommen können. Nun weiß ich sehr wohl, daß Sie mit Ihren Nachbarkirchen, mit der hessischen, der württembergischen und der pfälzischen Kirche, in bester Tuchfühlung stehen, in besserer als mit uns da oben. Aber obwohl Hunderte von Kilometern dazwischen liegen — und Ihr Präsident hat es eben bestätigt —, haben Sie diese Einheit mit uns da oben in den letzten Jahrzehnten praktiziert, so praktiziert, daß wir nicht aufhören dürfen, Ihnen dafür dankbar zu sein.

Und wenn nun auf der Synode der EKD der Ruf laut geworden ist, lassen Sie uns nicht los, dann möchte ich diesen Ruf aufgreifen und in das badische Land hinein weitergeben, in die Pfarrhäuser, in die Gemeinden, in die vielfältigen Beziehungen, die Sie mit der Berlin-Brandenburgischen Kirche haben: Lassen Sie uns nicht los, und werden Sie auch nicht verdrießlich, wenn Sie bei Ihrer Gemeinschaft mit uns auch manche Enttäuschungen erleben. Lassen Sie uns nicht los, denn wenn ich an unsere Brüder und

Schwestern im Osten denke, gehen diese ganz bestimmt wieder härteren Belastungen entgegen. Lassen Sie uns nicht los, mit der Bitte komme ich zu Ihnen.

Als Gast grüße ich Sie in herzlicher Verbundenheit und spreche Ihnen, Herr Präsident, meinen Dank für Ihre Worte aus. Der Herr der Kirche gebe zu Ihrem Wollen das Vollbringen. (Beifall!)

Pfarrer **Hermann**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder!

Ich bedanke mich zunächst sehr herzlich für die freundliche Aufnahme und für den Geist, in dem Sie mich in Ihre Mitte genommen haben. Ich komme von der Tagung unserer Synode und darf Ihnen frische Grüße von dem Präsidenten unserer Synode, Landrat Klumpp, Tübingen, von unserem Landesbischof und von der ganzen Synode bringen. Die zeitliche Nähe dieser beiden Synoden verbindet uns, und die Art, in der wir unsere Synode gehalten haben, hat uns auf Ihren Weg geführt. Sie tagen in einem badischen Haus im württembergischen Herrenalb, wir haben im Löchnerhaus — es gehört dem Württembergischen Lehrerverein — auf der badischen Insel Reichenau getagt. Diese geschichts- und gemüseträchtige Insel war offenbar fruchtbar für das, was wir uns vorgenommen hatten.

Wir sprachen drei Tage über theologische Fragen, und nur über das. „Theologie und Kirche“ hieß das Thema. Und wenn es manchmal auch so war, daß die Sturmwarnung auf dem Bodensee eingeschaltet war, spätestens Samstagabend ist sie erloschen.

Es war eine fruchtbare Tagung. Wir haben einander ganz neu gesehen in der Arbeit am biblischen Text. Wir erkannten, daß die Freunde vom Pietismus nicht so fundamentalistisch sind, wie wir fürchteten, und daß die Vertreter der modernen Theologie nicht so ungläubig sind, wie es zunächst schien. Wir konnten uns in Fragen der Auferstehung und in Fragen der Bibelauslegung auf ein paar Sätze einigen, die einstimmig verabschiedet wurden und in denen wir eine Mitteilung an die Gemeinden machten. Und wir hoffen, daß es für unsere Synode und unsere Landeskirche eine Hilfe ist.

Ich wünsche Ihnen, daß der Boden hier in diesem Herrenalb so fruchtbar ist, wie für uns der Boden auf der Reichenau fruchtbar gewesen ist, und daß Sie im gemeinsamen Fragen und Suchen die Einheit finden und erkennen, was hilfreich und was notwendig ist. Ich wünsche Ihnen Gottes Segen dazu. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank sage ich Ihnen, verehrte Gäste, für Ihre Grußworte, die Sie uns in treuer Verbundenheit des Glaubens und Dienstes mit aufrichtigen Wünschen entboten haben und die wir dankbar entgegennehmen. Die überbrachten Grüße erwidern wir in herzlicher Weise mit allen guten Wünschen.

Seit unserer letzten Plenarsitzung ist noch ein weiterer Antrag eingegangen, den ich hiermit bekanntgeben möchte, ein Antrag auf Änderung der Grundordnung, und zwar Abschnitt VI (Der Kirchenbezirk), von den Synodalen Dekan Leinert, Viebig u. a.

„Die Unterzeichneten Mitglieder der Landessynode stellen folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle eine Änderung der Grundordnung in ihrem VI. Abschnitt, Der Kirchenbezirk, vornehmen und dazu ein geeignetes Gremium, z. B. den Kleinen Verfassungsausschuß mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragen, wobei folgender Gesichtspunkt Beachtung finden soll:

Das synodale Prinzip ist in der Grundordnung auf der Ebene der Kirchengemeinde und der Landeskirche entsprechend ausgeprägt gestaltet. Die Stellung für den Kirchenbezirk, dessen öffentlich-rechtliche Stellung immer deutlicher zutage tritt und dem auch im Raum der Kirche in zunehmendem Maße eine selbständige Stellung zuerkannt wird, bleibt hinter diesem Grundprinzip weit zurück.

Zur Begründung wird angeführt:

Zur Frage der Leitung: In der Kirchengemeinde, § 22 Absatz 3 der Grundordnung: „Die Ältesten sind berufen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten“.

In der Landeskirche: § 90, Absatz 2: „Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.“

Dagegen im Kirchenbezirk, § 81, Absatz 1: „Wie der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet der Dekan den Kirchenbezirk durch Gottes Wort.“

Der Dekan leitet den Kirchenbezirk aber nicht wie der Ortspfarrer die Ortsgemeinde, da er nicht in Gemeinschaft mit einem synodalen Gremium und nicht nur durch Gottes Wort den Kirchenbezirk leitet. § 81, Absatz 3 besagt nämlich, daß der Bezirkskirchenrat und die Bezirkssynode den Dekan bei der Leitung nur unterstützt. Diese Gremien haben aber keine leitenden Funktionen, wie Orts-, Kreis-, Landessynode oder Landeskirchenrat. Nach dem Wortlaut der Grundordnung hat der Bezirkskirchenrat im wesentlichen Beobachtungsaufgaben. § 78, Abs. 1: „Der Bezirkskirchenrat beobachtet die Zustände, Vorgänge und Bedürfnisse des Kirchenbezirks...“

Die Bezirkssynode, die bei sechsjähriger Amtszeit nur jedes dritte Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentritt, ist kein arbeitsfähiges synodales Gremium; sie hat keine Ausschüsse und keine eigene Geschäftsordnung. Ihre Aufgabe ist in § 73 genannt. Wir empfinden dies als rechtdürftig. § 73 lautet:

„(1) Die Bezirkssynode hat die Aufgabe, für ihren Bezirk ein Gesamtbild der für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgänge und Zustände zu gewinnen...“ So weit das Zitat. Das ist keine Leitungsfunktion. Die Formulierungen des § 72, Abs. 2 reichen unseres Erachtens nicht aus. Auch beim Vorsitz in den synodalen Gremien bleibt die Regelung im

Kirchenbezirk hinter der unteren und oberen Ebene zurück.

Nach § 32 wählt in geteilten Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden. In § 96 ist bestimmt, daß die Landessynode aus ihrer Mitte den Präsidenten wählt. Bei der Bezirkssynode heißt es in § 74 „Vorsitzender der Bezirkssynode ist der Dekan.“

Wir beantragen:

- die Aufgaben der Bezirkssynode ihrer heutigen Bedeutung entsprechend neu zu fassen;
- der Bezirkssynode das Recht einzuräumen, deren Präsident selbst zu wählen;
- eine Geschäftsordnung für die jährliche ordentliche Tagung der Bezirkssynode zu erlassen, die auch die Bildung von Ausschüssen zuläßt;
- Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirkskirchenrates den heutigen Erfordernissen entsprechend zu ordnen und die Frage des Vorsitzenden zu klären.“

So weit die 4 Punkte des Antrages.

Gleichzeitig wird die Änderung der dieser Neuordnung entgegenstehenden Bestimmungen im kirchlichen Gesetz, die Bestellung der Dekane und deren Stellvertreter vom 26. April 1951 (§§ 6 und 7) und der §§ 31 und 32 der Dekanatsordnung vom 11. Dezember 1900 sowie der Verordnung zur weiteren Durchführung der kirchlichen Wahlordnung vom 31. August 1959 beantragt.

Der Antrag ist unterzeichnet von den Synodalen Leinert, Viebig, Rave, Weigt, Herzog, Kley, Eisinger, Schröter.

Diesen Antrag übergeben wir zunächst dem Rechtsausschuß. Ich habe auch mit einem Teil der Antragsteller besprochen, daß es nicht möglich sein wird, in eine Bearbeitung dieses Antrages in breiterem Rahmen einzutreten und daß der Rechtsausschuß sich Gedanken macht, wie der Antrag überhaupt durchgearbeitet und dann dem Plenum vorgelegt werden kann, eventuell, wie schon die Antragsteller ausführen, dadurch, daß der Antrag zunächst dem Kleinen Verfassungsausschuß übergeben werden wird.

So weit die Eingänge. Wir kommen dann zu

II.

Berichte des Rechtsausschusses, und zwar zuerst zu 1. Vorlage des Landeskirchenrats: Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen. Den Bericht gibt Synodaler Walter Schweikhart.

II, 1

Berichterstatter Synodaler **Walter Schweikhart**: Herr Landesbischof, Herr Präsident, verehrte Kon-synodale! Der Landeskirchenrat hat der Landessynode folgenden Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen zugeleitet:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Rielasingen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinde Rielasingen und Worblingen umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Rielasingen gehört dem Kirchenbezirk Konstanz an.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Als eine Neuerscheinung darf vermerkt werden, daß der Rechtsausschuß die geographischen Gegebenheiten, von denen hier die Rede ist, auf einer Karte prüfen konnte, die nun für die Landessynode beschafft und für die späteren Verhandlungen noch durch eine größere Landkarte ersetzt werden soll. (Allgemeiner Beifall!)

Die Gemeinden Rielasingen und Worblingen liegen nahe der Schweizer Grenze. In Rielasingen leben zur Zeit etwa 1200 Evangelische, in Worblingen etwa 400. In Rielasingen steht bereits Kirche und Pfarrhaus, der Gottesdienst in Worblingen wird vierzehntäglich noch im Schulsaal gehalten. Da auch die finanziellen Voraussetzungen geregelt sind, steht der Errichtung einer Kirchengemeinde Rielasingen und Worblingen nichts im Wege. Die Landessynode wird deshalb gebeten, den vorstehenden Gesetzesentwurf zum Gesetz zu erheben.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall, so daß wir zur Abstimmung schreiten können. Ich rufe auf: Überschrift:

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen.

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Somit einstimmig angenommen.

§ 1

Werden hier Einwendungen erhoben? — Enthaltungen? Einstimmig angenommen.

§ 2

Ist jemand mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

§ 3,

der das Inkrafttreten und die Vollzugssetzungsweise behandelt. Wer ist hier dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Wer ist gegen das gesamte Gesetz? — Wer enthält sich? — Somit wäre das gesamte Gesetz einstimmig angenommen.

II, 2

2. Es folgt der Bericht des Synodalen Reiser zu dem Antrag unseres Synodalen Höfflin auf Bestellung eines gemeinsamen ständigen kirchlichen Beauftragten der beiden evangelischen Landeskirchen beim Landtag und bei der Landesregierung von Baden-Württemberg.

Berichterstatter Synodaler Reiser: Herr Landesbischof, Herr Präsident, liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß lag zur Beratung und Beschußfassung folgender Antrag des Synodalen Höfflin vor, den ich Ihnen im Wortlaut vorlesen möchte:

Die Landessynode wolle beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Landesteil Württemberg die Ernennung eines ständigen kirchlichen Beauftragten beim Landtag und der Landesregierung vorzubereiten und baldmöglichst zu verwirklichen.

Zur Begründung darf ich in kurz gedrängter Form anführen:

Kirchliche und staatliche Öffentlichkeitsaufgaben, insbesondere im sozialen und kulturellen Bereich bedürfen immer mehr der Koordination. Worte der Kirche zu politischen Tagesfragen mehren sich und werden im politischen Raum nicht selten mißbraucht. Die Kirche bedarf einer laufenden schnellen und sachgerechten Information, auch im Bereich der Landespolitik. An unschädlichen Nebenwirkungen der Bestellung eines solchen Beauftragten möchte ich noch nennen: die schlechte Optik zweier evangelischer Landeskirchen in einem Land würde verbessert. Die ohnehin seltenen Exemplare engagierter evangelischer Politiker würden solche kirchliche Solidarität zu schätzen wissen.

Weitere Gründe bin ich bereit, dem zuständigen Ausschuß mündlich nachzutragen.

Der Rechtsausschuß hat sich längere Zeit mit diesem Antrag beschäftigt, und er schlägt nach eingehender Beratung und Anhörung des Antragstellers der Synode folgenden Beschuß vor:

Die Synode kann im Augenblick von sich aus keine Entscheidung fällen. In Übereinstimmung mit dem Antragsteller wird der Antrag zur weiteren Behandlung an den Oberkirchenrat überwiesen mit der Bitte, bei der nächsten Synodaltagung eingehend hierüber zu berichten.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Sie haben den Vorschlag des Rechtsausschusses gehört. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung? — Nicht der Fall. Somit wäre der Vorschlag des Rechtsausschusses einstimmig angenommen.

II, 3

Den nächsten Bericht gibt unser Konsynodaler Kley zu dem Antrag, den er mit den Synodalen Leinert und Härschel gestellt hat auf Ergänzung des § 30 der Grundordnung durch folgenden zweiten Satz:

„Zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderates kann auch ein Ältester gewählt werden.“

Berichterstatter Synodaler Kley: Herr Landesbischof, Herr Präsident, liebe Konsynodale! Auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Baden über das Thema „Kirche und Gesellschaft“, die vom

17. bis 19. Februar 1967 in Görwihl stattfand und an der die Synodalen Dekan Leinert, Härschel und Kley teilnahmen, wurden unter anderem Möglichkeiten erörtert, Pfarrer von Verwaltungsaufgaben freizustellen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Kräfte mehr als bisher den eigentlichen Aufgaben des Predigtamtes, nämlich Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben, zuwenden zu können. Als ein geeigneter Weg, dies zu erreichen, wurde unter anderem die Übertragung des Vorsitzes in Kirchengemeinderatssitzungen auf Älteste auch in einfachen Kirchengemeinden angesehen. Die an jener Tagung teilnehmenden Landessynodalen stellten am 23. März 1967 einen Antrag an die Landessynode, die einschlägige Bestimmung der Grundordnung in diesem Sinne zu ändern.

Der Rechtsausschuß machte sich einmütig die Auffassung der Antragsteller zu eigen. Er sieht in der Schaffung einer Bestimmung, die es ermöglicht, auch in einfachen Kirchengemeinden — in geteilten Kirchengemeinden ist dies bereits nach § 32 Grundordnung rechtmäßig — einen Ältesten zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zu wählen, einen Weg, nicht nur den Pfarrer von Verwaltungsarbeiten zu entlasten, sondern auch die Mitverantwortung der Ältesten in der Leitung der Kirchengemeinden zu stärken. Er empfiehlt, dem § 22 Absatz 1 Grundordnung durch Änderung der Grundordnung folgende Fassung zu geben:

„Zusammen mit dem Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) bilden die Ältesten den Ältestenkreis. Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß einige, zum Teil noch nicht entscheidungsreife Änderungen der Grundordnung anstehen, über die gemeinsam entschieden werden sollte, ist der Rechtsausschuß einmütig der Auffassung, daß in der jetzigen Tagung der Landessynode die Änderung des § 22 Absatz 1 der Grundordnung noch nicht beschlossen, die Entscheidung vielmehr zurückgestellt werden sollte, bis auch über die anderen Änderungen der Grundordnung entschieden werden kann.

Der Rechtsausschuß empfiehlt aber, die Pfarrer die sich überlastet fühlen, darauf hinzuweisen, daß sie von der durch § 22 Absatz 1 der Grundordnung gebotenen Möglichkeit, dem vom Ältestenkreis als Stellvertreter des Vorsitzenden gewählten Ältesten Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise in eigener Verantwortung zu übertragen, in verstärktem Maße Gebrauch machen mögen.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode, seinem Vorschlag zuzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wird eine Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer kann dem Vorschlag des Rechtsausschusses, den Sie soeben gehört haben, nicht zustimmen? Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Bei 1 Enthaltung einstimmig angenommen.

Der nächste Bericht des Rechtsausschusses wird gegeben von unserem Synodalen Herb, und zwar zu dem Antrag der Synodalen Frank und anderer auf Festlegung der Stellung und der Aufgaben des Prälaten.

II, 4

Berichterstatter Synodaler Herb: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die Synodalen Frank und andere haben am 24. April 1967 den Antrag gestellt,

die Synode wolle Aufgabenbereich und Stellung des Prälaten neu überprüfen und festlegen, bevor sie über den Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt über die Besetzung der Prälatur Mittelbaden entscheidet.

Mit diesem Antrag hat sich der Rechtsausschuß gestern beschäftigt. Über das Ergebnis der Beratung darf ich wie folgt berichten:

Der Rechtsausschuß ist einmütig der Auffassung, daß Aufgabenbereich und Stellung des Prälaten dringend der Klarstellung und eindeutigen Festlegung bedürfen.

Diese Notwendigkeit ergibt sich einmal daraus, daß sowohl die derzeit amtierenden Prälaten als auch verschiedene Synodale — wie sich bei der Beratung der Visitationsordnung ergeben hat — die einschlägigen Bestimmungen der Grundordnung, nämlich die §§ 86ff., unterschiedlich auslegen.

Hierbei werden zwei divergierende Meinungen vertreten:

Nach der einen Meinung ist die Übertragung kirchenleitender Funktionen auf den Prälaten mit seiner unbestritten wesentlichen Stellung als pastor pastorum unvereinbar, während nach der anderen Meinung die Wahrnehmung der zweifellos im Vordergrund stehenden seelsorgerlichen Aufgaben keineswegs die Übernahme kirchenleitender Funktionen ausschließt.

Hierzu ist zu bemerken:

Die derzeit geltenden Bestimmungen der Grundordnung gehen von der Vereinbarkeit beider Aufgabengebiete im Amt des Prälaten, der seelsorgerlichen und kirchenleitenden, aus. Dies ergibt sich eindeutig aus § 86 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung, wonach die Prälaten den Landesbischof unterstützen — wie es wörtlich heißt — „in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer“. Es ist also hier ausdrücklich von der geistlichen Leitung die Rede, die sich nicht nur auf die Pfarrer, sondern auch auf die Gemeinden erstreckt. Außerdem ist dem Prälaten in dem Aufgabenkatalog des § 87 der Grundordnung unter Buchstabe a) ausdrücklich der Besuch der Gemeinden seines Kirchenkreises aufgegeben, worin ebenfalls eine kirchenleitende Aufgabe zu erblicken ist.

Wenn auch somit nach dem geltenden Recht von einer Unvereinbarkeit von seelsorgerlichen und kirchenleitenden Aufgaben nicht gesprochen werden kann, so ist doch unverkennbar, daß zwischen eindeutiger gesetzlicher Regelung und Praxis eine Divergenz besteht, die Veranlassung gibt, entweder die Grundordnung mit der Praxis oder aber die

Praxis mit der Grundordnung in Übereinstimmung zu bringen. Zumindest insoweit ist eine weitere Klärung erforderlich. Weiter hat sich in der Praxis außerhalb des Katalogs des § 87 der Grundordnung eine sehr wichtige, vom Gesetzgeber damals in ihrer Bedeutung noch nicht erkannte Aufgabe gestellt, die auch von den derzeitigen Amtsinhabern in dankenswerter Weise wahrgenommen worden ist, nämlich die Durchführung von Pastoralkollegs. Insoweit ist eine ergänzende Klarstellung in § 87 Grundordnung wünschenswert.

Schließlich stehen Überlegungen im Raum, die dagehen, zur Entlastung des Bezirksreferenten im Oberkirchenrat entweder den Prälaten weitere Kirchenleitungsaufgaben zu übertragen oder aber bei Beschränkung der Aufgaben der Prälaten anstelle der Errichtung weiterer Prälaturen die Zahl der Bezirksreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats zu vermehren. Auch diese Überlegungen sind noch nicht zum Abschluß gekommen.

Der Rechtsausschuß ist in seiner überwiegenden Mehrheit der Auffassung, daß all diese Unklarheiten über Stellung und Aufgabenbereich des Prälaten beseitigt sein müssen, bevor über den Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt auf Besetzung der Prälatur Mittelbaden entschieden werden kann. Erst bei genauer Kenntnis des Umfangs des Aufgabenbereiches der Prälaten läßt sich beurteilen, ob weitere Prälaturen errichtet und besetzt werden müssen. Im übrigen hat auch der als Prälat zu Berufende ein Anrecht darauf, Art und Umfang seines künftigen Aufgabenbereiches zu kennen, bevor er sich für ein solches Amt zur Verfügung stellt. Schließlich können auch der den Prälaten vorschlagende Landesbischof und der ihn berufende Landeskirchenrat dessen Eignung nur bei Kenntnis der Art und des Umfangs seiner Aufgaben beurteilen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher der Landessynode:

- Die Landessynode wolle den Antrag der Synodalen Frank und andere vom 24. 4. 1967 auf Überprüfung und Festlegung des Aufgabenbereichs des Prälaten dem Kleinen Verfassungsausschusses zur weiteren Bearbeitung und Berichterstattung überweisen,
- die Entscheidung über den Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt auf Besetzung der Prälatur Mittelbaden bis zur Erledigung von Punkt a) zurückzustellen.

Diese Empfehlung des Rechtsausschusses steht einer alsbaldigen Verabschiedung der Visitationenordnung nicht entgegen.

Nach dem Ergebnis der Beratungen des aus Mitgliedern des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses bestehenden Sonderausschusses, wie es dessen Vorsitzender, Synodaler Weigt, vorgetragen hat, sollen — nach Auffassung des Rechtsausschusses besser: können — grundsätzlich auch die Prälaten Visitationen halten, jedoch sollten — wie es in diesem Bericht wörtlich heißt — „Bedenken dagegen von Seiten der Inhaber dieses Amtes wegen seiner Besonderheit respektiert werden“. Das heißt mit anderen Worten: die Durchführung von Visitationen

soll ihnen nur übertragen werden, wenn sie damit einverstanden sind. Diese Regelung geht zutreffend von der grundsätzlichen Vereinbarkeit von seelsorgerlichen und kirchenleitenden Aufgaben im Amt des Prälaten nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Grundordnung aus und nimmt zugleich gebührend Rücksicht auf das subjektive Amtsverständnis der derzeit amtierenden Prälaten. Für eine Zurückstellung der Visitationenordnung besteht daher kein Anlaß.

Präsident Dr. Angelberger: Wird eine Aussprache gewünscht? Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Schoener: Ich habe nur die Bitte, daß der Antrag der Synodalen Frank und anderer auch dem Hauptausschuß zur Bearbeitung zugeleitet wird. Wir haben über die Frage der Prälatur Mittelbaden noch nicht gesprochen und könnten das im Zusammenhang mit dem jetzigen Antrag dann tun. Wäre das möglich?

Präsident Dr. Angelberger: Ich denke, ja. Es fragt sich, ob es zweckmäßig ist. Jetzt ist der Bericht gegeben und das Ergebnis dieses Berichts könnten Sie bei der Besprechung des Antrages Karlsruhe-Stadt berücksichtigen.

Synodaler Schoener: Könnte uns eine Abschrift des Antrages noch zugeleitet werden? Dann sind wir zufrieden.

Prälat Dr. Angelberger: Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode

die Landessynode wolle den Antrag der Synodalen Frank und anderer vom 24. April 1967 auf Überprüfung und Festlegung des Aufgabenbereichs des Prälaten dem Kleinen Verfassungsausschuß zur weiteren Bearbeitung und Berichterstattung überweisen.

Das ist der erste Teil des Vorschlags des Rechtsausschusses. — Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden?

Synodaler Rave (zur Geschäftordnung): Kann man die Abstimmung nicht vertagen, bis der Hauptausschuß das Problem auch besprochen hat?

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist damit nicht einverstanden? Es sind alle einverstanden. So unterbrechen wir die Behandlung dieses Punktes und setzen sie morgen vormittag fort. Ist es zeitlich so recht? (Synodaler Schoener: Da geht es.)

III, 1

Es folgen Berichte des Hauptausschusses und zwar Bericht des Synodalen Berggötz zur Eingabe des Oberrechnungsrats i. R. Heinrich Berggötz in Karlsruhe-Durlach: Betreuung der Diasporagemeinden mit Zusatzbegründung vom 10. Februar 1967, und vom 19. April 1967.

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Brüder und Schwestern! Herr Oberrechnungsrat i. R. Heinrich Berggötz aus Karlsruhe-Durlach hat am 18. Oktober 1966 in einem Schreiben an die Synode zu Fragen der Diaspora Stellung genommen. Sie können es gekürzt auf Seite 16 des gedruckten Protokolls der Herbsttagung 1966 nachlesen. Weil es seinerzeit zeitlich

zu spät eingereicht worden war, wurde es vom Herrn Präsidenten damals nur verlesen, seine Behandlung aber auf diese Tagung verschoben. Inzwischen kam am 12. Februar 1967 noch ein Nachtrag hinzu, nämlich ein ausführliches Verzeichnis der Diasporagemeinden als Zusatzbegründung.

Gestatten Sie mir, daß ich ein persönliches Wort voranstelle, da es sich ja um einen Antrag meines Vaters handelt. Es gehörte zu den prägenden Eindrücken in unserem Elternhaus, daß dort neben dem inneren Verpflichtetsein dem Evangelium gegenüber eine große Liebe zu unserer evangelischen Kirche und da insbesondere zur Diaspora lebendig war. Es hat uns Kinder sehr beeindruckt, daß unser Vater, der heute im 78. Lebensjahr steht, lange Jahre hindurch fast jeden Sonntag zu einem Gottesdienst in der Diaspora unterwegs war. Es ist richtig: In dem Schreiben ist grundsätzlich nichts Neues gesagt, aber was gesagt ist, das kommt aus dieser großen Liebe zur Diaspora und zugleich aus der Sorge, ob dort in der seelsorgerlichen Betreuung nicht doch manches versäumt werden könnte.

In dem Brief geht es um drei Anträge:

1. die Planung, die Bemühungen um die Finanzierung und die Durchführung von Kirchbauten in der Diaspora sollte nicht allein nur in den Händen des örtlichen Kirchengemeinderats liegen, der hier oft überfordert ist, sondern sie sollten von einer Stelle im Oberkirchenrat her beratend und lenkend unterstützt werden.
2. In Orten ab 200 evangelischen Gemeindegliedern sollten Mittel und Wege gefunden werden, um möglichst bald zu einem gottesdienstlichen Raum zu kommen. Orte mit über 500 Gemeindegliedern sollten in ein Sofortprogramm aufgenommen werden.
3. Die Zahl der Gottesdienste sollte so vermehrt werden, daß in Orten ab 150 Gemeindegliedern alle 14 Tage und in solchen ab 200 Seelen möglichst sonntäglich Gottesdienst gehalten werden kann.

Zum 1. Punkt wurde im Hauptausschuß festgestellt:

a) Beim Evangelischen Oberkirchenrat besteht ein Kirchenbauamt, das diese beratende und lenkende Funktion in Bausachen ausübt.

b) Der Evangelische Oberkirchenrat hat etwa vor Jahresfrist eine Erhebung in der ganzen Landeskirche durchführen lassen mit dem Ziel, genauen Bescheid über den Baubedarf zu bekommen.

c) Die Synode hat vor vielen Jahren ein Diaspora-Bauprogramm beschlossen und hat dadurch den Startschuß zu einer sehr segensreichen Entwicklung gegeben, die Zahl der Neubauten in der Diaspora kann sich sehen lassen.

d) Das Gustav-Adolf-Werk hält die Gesamtverantwortung der Gemeinden für die Diaspora ständig wach und hilft nach besten Kräften mit.

e) Die Dekane und Bezirkskirchenräte sind kraft ihres Amtes angehalten, den Gemeinden ihres Bezirks auch bei ihren Bauaufgaben zur Seite zu stehen.

Für diese vielfältigen Bemühungen und tatkräftigen Unterstützungen der Diaspora sagt der Hauptausschuß allen genannten Stellen ganz herzlichen Dank. Er ist der Meinung, daß darum ein neues Amt, wie es in dem Brief beantragt wird, nicht nötig ist.

Bei der Diskussion über den zweiten Antrag, möglichst schnell und umfassend in den Diasporagemeinden Gottesdienststätten zu errichten, wurde darauf abgehoben:

- a) dem großzügigen Bauen sind finanzielle Grenzen gesetzt,
- b) in vielen Diasporagemeinden ist immer noch eine starke Abwanderung im Gange, so daß sogar an einigen Orten Kirchen stehen, die heute dort nicht mehr gebaut würden.
- c) Andere Diasporagemeinden behelfen sich so, daß sie sonntags von mehreren Orten einen Omnibus zur Kirche im Hauptort fahren lassen und so den zerstreuten Gemeindegliedern die Möglichkeit der größeren Gemeinschaft unter dem Wort geben.

Demgegenüber wurde betont, daß es nicht darum geht, die kirchlichen Finanzen weiter zu strapazieren. In dem Antrag ist ein altes Anliegen wieder aufgenommen worden, das die Synode vor Jahren zwar bejaht hat, es dann aber bei dieser Bejahung hat bewenden lassen, nämlich dies: kleine, versetzbare, genormte, einfache und darum billige Kirchen in großer Zahl zu errichten.

Eine bekannte Fertigbaufirma, die viele Kindergärten und Schulen baut, hat ein Angebot für eine versetzbare Mini-Kirche in Einfachstausführung mit 100 Sitzplätzen für 20 000 DM unterbreitet. Für den doppelten Preis ist die Ausführung schon recht komfortabel. Was die Sekten, z. B. die Neuapostolischen, fertigbringen, daß sie schon bei 20—50 Mitgliedern eine Kirche hinstellen, das sollten wir in unserer großen evangelischen Kirche für Gemeinden mit 200 Gemeindegliedern auch bewerkstelligen können. Wir brauchen keine Dome, wir sollten nicht für Jahrhunderte bauen, aber diese Gemeinden brauchen einen Raum ganz für sich, in dem ihnen das Evangelium gesagt wird und sie in ihrem Glauben gestärkt werden, daß sie ihres Glaubens leben können. Da können wir nicht weitere 20 Jahre warten, sonst könnte diese Diaspora geistlich verhungert und gestorben sein, und eine der großen Aufgaben unserer Landeskirche, die ihr in unserer Generation aufgetragen wurden, nicht gelöst sein.

Zum dritten Antrag, nämlich möglichst sonntägliche Gottesdienste zu halten, wurden kritische Stimmen laut, wie man denn unseren Pfarrern noch mehr zumuten könnte. Es fiel das Wort vom „Herunterhunzen unserer Pfarrer“, denn viele Pfarrer arbeiten doch schon lange über ihre Kraft. Ähnliche kritische Stimmen wurden schon zu diesem Thema im „Aufbruch“ abgedruckt. Aber auch hier wurde andererseits geltend gemacht, daß mit keinem Wort die Rede davon ist, daß den Pfarrern noch mehr zugesummt werden soll. Daß viele Pfarrer bis zum Umfallen ausgelastet sind, ist bekannt. Es geht vielmehr darum, daß der beschrittene Weg mit Lektoren zielbewußt weitergegangen wird. Bis jetzt sind etwa 80 Lektoren eingesetzt und 80 weitere kommen dieses Jahr hinzu. Aber das sind immer noch zu wenig.

Viele sind nicht richtig eingesetzt und in dieser Hinsicht ist in manchen Gegenden wenig getan. Aber selbst wenn wir 160 einsetzen, ist das immer noch zu wenig. So viel Glaubenskraft muß doch in unserer Kirche noch vorhanden sein, daß da unter den 1,3 Millionen Gemeindegliedern ein paar hundert Männer und Frauen voll Glaubens und der Liebe zu finden sein müssen, die Lesegottesdienste in der Diaspora halten können. Oder sollen wir uns auch hier von den Sekten beschämen lassen, die unermüdlich ihre Leute in ganz gezielten Aktionen einsetzen? Ob wir uns nicht aufraffen sollten und es im Namen unseres lebendigen Herrn wagen könnten, auch in der Diaspora das Evangelium in großem Maße anzubieten und auszuteilen? Noch haben wir Zeit und Gelegenheit dazu.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Landessynode, folgenden Beschuß zu dem Antrag Berggötz zu fassen:

1. Die Synode begrüßt dankbar die Sorge für hinreichende gottesdienstliche Versorgung der in Frage kommenden Diasporagemeinden.
2. Die Errichtung eines neuen besonderen Amtes bei der Kirchenleitung, das den Bau von gottesdienstlichen Räumen prüft, plant und durchführt, halten wir nicht für erforderlich.
3. Nur durch den verstärkten Einsatz von Lektoren kann in der Diasporasituation eine Vermehrung örtlicher Sonntagsgottesdienste herbeigeführt werden. Die Kirchenbezirke, in denen es an Lektoren fehlt, werden ermuntert, für eine ausreichende Zahl von ausgebildeten Lektoren Sorge zu tragen.
4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen Kur- und Fremdenverkehrsorte während der Saisonzeit.
5. Zur Regelung dieser Angelegenheiten sollen sich in erster Linie die Bezirkskirchenräte verantwortlich wissen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort zu den Ausführung und Vorschlägen des Hauptausschusses zu ergreifen?

Synodaler Schneider: Ich habe nur die Frage, ob Sie nicht alle unter dem Eindruck stehen, daß hier etwas angesprochen wird, das zum mindesten auch im Finanzausschuß mit erörtert hätte werden sollen, wenigstens die Frage 2, die behandelt worden ist. Es ist doch eine Tatsache, daß das Diasporabauprogramm, welches von der grundsätzlichen Seite her aus der Verpflichtung zur Hilfe in der Diaspora geschaffen worden ist — sei es durch Bauten oder sei es durch finanzielle Unterstützungen —, nun hier sehr stark tangiert wird. Es ist ferner doch eine Tatsache, daß wir im Finanzausschuß in jeder unserer Sitzungen uns beschäftigen mit Berichten über die Durchführung von geplanten oder schon in Arbeit befindlichen Bauten und umgekehrt, gerade auch mit Möglichkeiten der Hilfe in der Diasporasituation. Darum finde ich es eigentlich etwas merkwürdig, daß man gerade diese ganz konkreten Fragen, etwa Fertigkirchen, Kleinkirchen, Kleinkapellen, etwa Preisfragen und dergleichen hier nun erörtert, ohne wenigstens dem Finanzausschuß Möglichkeit und Gelegenheit zu geben, sich auch damit zu beschäftigen.

Ich will die Frage jetzt nicht aufhalten und will auch sagen, daß ich persönlich ohne weiteres der Entschließung zustimmen kann. Ich will aber festhalten, daß hier ein Fall vorliegt, wo die gegenseitige Mitarbeit durch z w e i Ausschüsse möglich, ja m. E. auch notwendig gewesen wäre.

Synodaler Frank: Es ist eine erfreuliche Feststellung, daß ein Glied der Kirche sich in dieser Weise um die Anliegen der Diaspora und um die Versorgung in kirchlicher, seelsorgerlicher Hinsicht draußen in der Diaspora kümmert. Und ich meine darum, es sollte die Synode Herrn Oberrechnungsrat i. R. Berggötz dafür ein Wort herzlichen Dankes sagen. (Beifall!)

Synodaler Trendelenburg: Ich würde sagen, daß es doch wohl notwendig sein wird, daß man die Lage der Diaspora in einem Ausschuß, wenigstens im Planungsausschuß untersucht. Denn es ist ja festgestellt worden, daß durch Abwanderung und Zuwanderung gewisse Strukturwandlungen in der Diaspora eingetreten sind, und ich würde sagen, die Synode sollte den Plan ins Auge fassen, daß wir die Verteilung und die Planung in der Diaspora einer größeren Kontrolle unterziehen von seiten der Synode.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich mal kurz unterbrechen und den Vorsitzenden des Planungsausschusses, Herrn Heinrich Schmidt, fragen, ob nicht ohnedies schon das eben von Herrn Trendelenburg vorgetragene Begehrn beim Planungsausschuß mit in die ersten Planungen aufgenommen worden ist?

Synodaler Heinrich Schmidt: Ja, das ist automatisch mitgegeben. Denn es müssen ja in den Bezirken die einzelnen Gemeinden gefragt und nach ihrer Zusammenarbeit untersucht werden. Ich glaube, daß dem Anliegen wird stattgegeben werden.

Präsident Dr. Angelberger: Würde sich dann ein formeller Antrag erübrigen?

Synodaler Trendelenburg: Jawohl! Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die Ergebnisse der modernen Regionalplanungen darauf hindeuten, daß man sich mit der Frage beschäftigen muß.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Noch eine Wortmeldung?

Synodaler Rave: Ich möchte einen Punkt noch ergänzen und entsprechende Überlegungen des Hauptausschusses doch ausdrücklich nennen. In der Rangordnung, die uns der Finanzausschuß vorgetragen hat, war mit Recht die Verkündigung von Gottes Wort an aller erste Stelle gerückt. Und aus diesem Grund sind ja, wie wir auch eben wieder hörten, nicht wenige Kirchen in der Diaspora gebaut worden. Es fällt nun auf, daß in diesen bereits vorhandenen Kirchen oft nur vierzehntäglich oder gar nur dreiwöchentlich Gottesdienst gehalten wird. Natürlich soll den Pfarrern, die einfach nicht noch mehr tun können, nicht noch eine zusätzliche Last aufgeburdet werden. Es sollen aber die verantwortlichen Ältestenkreise ausdrücklich darauf hingewiesen und dringend darum gebeten werden, sie möchten durch den Einsatz von Lektoren dafür sorgen, daß in jeder vorhandenen Kirche auch sonntäglich Gottesdienst

gehalten wird, und die Kirchenleitung wolle bei Visitationsbescheiden diesen Punkt auch besonders beachten.

Synodaler Lohr: Ich wollte zu dem, was Herr Trendelenburg sagte, nur ergänzen: Man muß sich vor allen Dingen genaue Unterlagen beschaffen, ehe man an eine Planung geht. Denn die Unterlagen, die dem Antrag beiliegen, erscheinen reichlich vage. Ich kann hier als Beispiel aus meiner eigenen Diaspora den Unterlagen entnehmen: Da sind drei Orte mit je 200 Seelen aufgeführt. Keiner dieser Orte hatte aber jemals über 100 Seelen, im Gegenteil, sie sind alle unter 100 Seelen. In der vorliegenden Tabelle aber sind sie mit 200 Seelen eingesetzt. Auch an Hand des weiteren uns vorliegenden Zahlenmaterials könnte demonstriert werden, daß hier exakter gearbeitet werden muß.

Synodaler Trendelenburg: Ich möchte noch anregen, daß man anstreben sollte, in der Diaspora nun nicht Kirchen und Kirchtürme zu errichten, sondern Einrichtungen zu schaffen, die der Gemeinde dienen können, sogenannte Mehrzweckeinrichtungen. Es ist uns nicht damit gedient, daß Räume geschaffen werden, die nur alle vierzehn Tage oder drei Wochen benutzt werden, sondern man sollte da irgendwie einen kombinierten Zweck haben. Das ist ja auch schon öfters geschehen.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. — Ich schließe die Aussprache und frage Sie, ob Sie damit einverstanden sind, daß wir über die fünf Punkte, die der Hauptausschuß zur Abstimmung vorschlägt, gemeinsam abstimmen können. — Wer ist dagegen? — Niemand. Enthaltung, bitte? — Auch nicht der Fall.

Wird es gewünscht, daß ich die fünf Punkte nochmals vorlese? (**Zurufe: Ja!**)

1. Die Synode begrüßt dankbar die Sorge für hinreichende gottesdienstliche Versorgung der in Frage kommenden Diasporagemeinden.
2. Die Errichtung eines neuen besonderen Amtes bei der Kirchenleitung, das den Bau von gottesdienstlichen Räumen prüft, plant und durchführt, halten wir nicht für erforderlich.
3. Nur durch den verstärkten Einsatz von Lektoren kann in der Diasporasituation eine Vermehrung örtlicher Sonntagsgottesdienste herbeigeführt werden. Die Kirchenbezirke, in denen es an Lektoren fehlt, werden ermuntert, für eine ausreichende Zahl von ausgebildeten Lektoren Sorge zu tragen.
4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen Kur- und Fremdenverkehrsorte während der Saisonzeit.
5. Zur Regelung dieser Angelegenheiten sollen sich in erster Linie die Bezirksschulräte verantwortlich wissen.

Ich stelle nun diese fünf Punkte gemeinsam zur Abstimmung. Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag des Hauptausschusses in sämtlichen fünf Punkten in einer Abstimmung **einstimmig angenommen**.

III, 2

Den nächsten Bericht gibt unser Synodaler Rave zu dem Antrag der Bezirkssynode Emmendingen zur Aufstellung der Kollektenepläne (Pflichtkollektien).

Berichterstatter Synodaler Rave: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Schwestern und Brüder! Sie finden diesen Antrag bereits abgedruckt im gedruckten Protokoll der Verhandlungen der Landessynode vom vorigen Herbst auf der Seite 17, linke Spalte unten. — Kann das jeder vor sich nehmen oder soll ich ihn noch einmal verlesen? — Es hat es nicht jeder da, dann lese ich es doch noch mal

Die Bezirkssynode Emmendingen beantragt auf Grund einer Eingabe an die Bezirkssynode, die die Kirchengemeinderäte Kollnau-Gutach und Denzlingen getätigten hatten: Die Landessynode möge mit Nachdruck dafür eintreten, daß zukünftig die Kollektenepläne der sonntäglichen Pflichtkollektien, vor allem im Blick auf die hohen kirchlichen Feiertage, sinn- bzw. kasusgebunden aufzustellen sind. Anlaß für diesen Antrag sind vor allem folgende bisherige Pflichtkollektien:

1. Karfreitag für den Melanchthonverein.
Wir schlagen eine diakonische Kollekte vor, die der Verkündigung des Tages und der Erwartung der Karfreitagsgemeinde besser entspricht und außerdem nach dem Wegfall der Hilfswerksammlung, im Blick auf den relativ hohen Ertrag, eine besondere Berechtigung hat.
2. Pfingsten: Bezirksskollekte.
Wir schlagen, dem Charakter des Tages entsprechend, eine ökumenische Kollekte vor.
3. Erntedankfest: Bezirksskollekte.
Wir schlagen eine Kollekte für eine gezielte Aktion zur Linderung von Hungersnöten vor.
4. Buß- und Betttag: Baukollekte.
Wir schlagen eine, eventuell kurzfristig anzusetzende aktuelle Kollekte vor, die etwa für Gemeinden in den Ostgebieten oder für Israel bestimmt sein könnte.
Auch eine eventuell auftretende Naturkatastrophe könnte berücksichtigt werden.

Im Blick auf die wachsenden Aufgaben des Kirchenbezirks schlagen wir außerdem vor, anstelle der zwei Bezirksskollektien mindestens drei Kollektien an geeigneten Sonntagen anzusetzen.

Auf Baukollektien auf Landesebene sollte überhaupt verzichtet werden, um an ihre Stelle zusätzliche Bezirksskollektien treten zu lassen.

Eine sinnvolle Kollekteneplanung ist unerlässlich für die Erziehung unserer Gemeinden zu echter Opferbereitschaft.

Der Hauptausschuß bejaht Gesamtanliegen und Einzelvorschläge dieses Antrages sehr und macht ihn sich in vollem Umfange zu eigen. Er bittet, ganz allgemein zu prüfen, wie die landeskirchlichen Pflichtkollektien noch besser dem Charakter des jeweiligen Sonntags zugeordnet werden können. Kollektene für nur ganz allgemein genannte Zwecke wie „gesamtkirchliche Aufgaben der EKD“ sollen unterblieben bzw. solche Aufgaben präzisiert werden. In Ergänzung der gemachten Einzelvorschläge gibt er noch zu erwägen, auf den 10. Sonntag nach Trinitatis jeweils eine Kollekte für ein mit Israel zusammenhängendes Anliegen auszuschreiben.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode folgende Beschußfassung vor:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, den Kollektionsplan nach den in dem betreffenden Antrag und dem nun gegebenen Bericht genannten Gesichtspunkten zu überarbeiten. Der überarbeitete Entwurf möge der Herbstsynode zur Kenntnis gegeben werden.

Das ist natürlich nur für dieses Jahr gemeint.

Synodaler Frank: Im Hauptausschuß wurde uns mitgeteilt, daß das Melanchthonwerk auf die Karfreitagskollekte sehr angewiesen ist. Wenn sie abgesetzt wird, dann müßte gleichzeitig ein Weg gefunden werden, auf dem dem Melanchthonverein doch in entsprechender Weise geholfen würde.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall; somit kann ich die Aussprache schließen.

Der Vorschlag des Hauptausschusses ist Ihnen sicher noch gegenwärtig. Ich stelle ihn zur Abstimmung. Wer ist gegen den gemachten Vorschlag? — 1 Stimme. — Wer enthält sich? — 2 Stimmen. — Wäre der Antrag des Hauptausschusses angenommen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

III, 3

Den dritten Bericht für den Hauptausschuß gibt der Synodale Bußmann, und zwar zu der Eingabe des Verbandes der evangelischen Kirchenmusiker Deutschlands: Verleihung des Kirchenmusiker-Titels.

Berichterstatter Synodaler Bußmann: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Seit 1943 wurde in unserer Landeskirche der Titel Kirchenmusikdirektor nicht mehr verliehen. Nun liegt eine Eingabe des Verbandes Evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands vor, der es begrüßen würde, „wenn die Frage der Titelverleihung für Kirchenmusiker in Baden grundsätzlich überprüft würde“.

Konkreter Anlaß zu diesem Vorstoß ist die Wahl von Herrn Bezirkskantor Erich Hübner, Heidelberg, zum Obmann dieses Verbandes. Es wird für seine Amtsführung als wünschenswert und förderlich erachtet, wenn ihm der Titel Kirchenmusikdirektor verliehen werden könnte.

Allgemein ist zu sagen, daß der Hauptausschuß sich für das Anliegen dieser Eingabe offen gezeigt hat. Im einzelnen wurden folgende maßgeblichen Gesichtspunkte genannt:

1. Nahezu alle Gliedkirchen der EKD in West und Ost haben zur Würdigung des Wirkens besonders befähigter Kirchenmusiker den Titel Kirchenmusikdirektor im Gebrauch. Unterschiede bestehen freilich darin, wie bei der Verleihung verfahren wird, also etwa in den Fragen: wer verleiht den Titel oder welche Konsequenzen hat die Verleihung für Vergütung und Aufgabenbereich.
2. Es geht hier nicht um Titelsucht, sondern um die Betonung der Gleichrangigkeit der Stellung einzelner badischer Kirchenmusiker zu der ihrer Kollegen in den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands, um den Anschluß an eine dort übliche Sprachregelung.

3. Die Gründe, die seinerzeit mit zur Abschaffung des Titels in unserer Landeskirche führten — im wesentlichen unliebsame Vorgänge bei der Begehrung des Titels —, wurden im Hauptausschuß wohl beachtet, bleiben aber als betrübliche Möglichkeiten bestehen und müssen gegebenenfalls in Kauf genommen werden.

4. Falls der Titel Kirchenmusikdirektor unserer Landeskirche wieder eingeführt werden sollte, darf er keinesfalls ein Ehrentitel (solche werden in Baden nicht verliehen), sondern nur eine kirchliche Amtsbezeichnung im Sinne von § 108 w) der Grundordnung sein. Darüber bestand im Ausschuß von Anfang an Einmütigkeit.

5. Eine „Lex ad personam“ zu schaffen, also eine Anordnung für den vorliegenden Fall, wurde nicht für zweckmäßig erachtet.

6. Es ist unbedingt erforderlich, Bestimmungen zu erlassen, die eine wirksame Beschränkung bei der Verleihung der Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor gewährleisten.

Als Ergebnis der Beratung empfiehlt der Hauptausschuß der Synode, folgenden Beschuß zur Wiedereinführung der kirchlichen Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ zu fassen:

Soll ein Kirchenmusiker in die Besoldungsgruppe BAT III eingestuft werden, so bedarf es dazu nicht nur der finanziellen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sondern einer besonderen Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates nach Anhörung des Amtes für Kirchenmusik. Ein solcher Kirchenmusiker führt dann die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Hürster: Ich habe eigentlich nicht viel Verständnis für diesen Antrag, weil ich der Meinung bin, daß die Leistung eines Kirchenmusikers — ich schätze die von Kantor Hübner sehr — nicht davon abhängt, daß er Kirchenmusikdirektor wird. Ich empfinde es einfach als unnötig, in unserer Zeit Titel zu verleihen — und im Grund genommen sind es einfach Titel —, die im Volksmund als Ehrentitel angesehen werden. Ich habe einige Bedenken dazu. Ich habe keine Bedenken dagegen, daß man Männer mit großen Aufgaben, mit großer Leistung auch besser bezahlt. Das ist logisch und richtig. Aber ich habe das Bedenken, daß wir hier mit einem Titel zu weit gehen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und stelle den Antrag des Hauptausschusses zur Abstimmung. Dieser Antrag lautet:

Soll ein Kirchenmusiker in die Besoldungsgruppe BAT III eingestuft werden, so bedarf es dazu nicht nur der finanziellen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sondern einer besonderen Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates nach Anhörung des Amtes für Kirchenmusik. Ein solcher Kirchenmusiker führt dann die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektor.

Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses seine Zustimmung nicht geben? 3 Stimmen. Wer enthält sich? 10 Stimmen. — Der Antrag wäre somit bei 3 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen **angenommen**.

III, 4

Es kommt als letzter Bericht des Hauptausschusses der Bericht zum Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Rastatt auf Änderung des Lektorengesetzes.

Berichterstatter Synodaler **Eichfeld**: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Dem Bericht liegt ein Schreiben des Evangelischen Kirchengemeinderats Rastatt vom 26. September 1966 zugrunde, das wir im gedruckten Protokoll über die Herbstsynode 1966 auf Seite 14 finden. Ich nehme an, daß ich dieses ziemlich umfangreiche Schreiben hier nicht zu verlesen brauche. Ich möchte mich aber vergewissern, Herr Präsident, ist das erwünscht? (Präsident: Ich glaube nicht. Wird das begehr? Allgemein: Nein!)

Hierzu hat bereits der Kleine Verfassungsausschuß durch seinen Berichterstatter, Synodalen Viebig, in der ersten öffentlichen Sitzung am Montag, dem 24. April 1967, unter Tagesordnungspunkt X. wie folgt Stellung genommen:

„Die Initiative zur Ausbildung von Lektoren muß vom Kirchenbezirk, also dem Dekan ausgehen. Fühlt sich der Dekan außerstande, selbst eine Zurüstung vorzunehmen oder geeignete Kräfte im Kirchenbezirk zu finden, so kann er den zuständigen Prälaten um die Abhaltung einer Rüstzeit bitten, eventuell unter Zusammenarbeit mehrerer Dekanatsbezirke. Die Teilnehmer werden von den Dekanaten nominiert.“

Der Hauptausschuß, der im wesentlichen der gleichen Meinung ist, möchte auf die beiden wichtigsten Teile des Antrags Rastatt kurz eingehen. Der erste Teil, das Lektorengesetz wegen der angeblichen Überforderung der Dekane zu ändern, wird mit folgender Begründung abgelehnt:

Dem Anliegen, die Ausbildung von Lektoren zu intensivieren, kann im Rahmen des bestehenden Gesetzes entsprochen werden. Dem Dekan bleibt nach wie vor die Verantwortung für die Ausbildung der Lektoren seines Bezirks. Die Durchführung dagegen muß nicht in seiner Hand liegen, nachdem die Prälaten hier ihre Hilfe angeboten und wirksam gewährt haben.

Der zweite Teil des Antrags beschäftigt sich mit der Ausbildung von nichttheologischen Religionslehrern und anderen zu Predigern. Der Hauptausschuß war dabei der Überzeugung, daß ihre rechtzeitige Heranbildung von großer Wichtigkeit sei und schlägt daher vor, diesen Teil des Antrags dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung und Vorlage an die Synode zur gegebenen Zeit, wenn möglich im nächsten Frühjahr, zu überweisen.

Als Beschuß durch die Landessynode schlägt daher der Hauptausschuß vor:

1. Eine Änderung des Lektorengesetzes wird abgelehnt.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Ausbildung von nichttheologischen Predigern (Prädikanten) möglichst im kommenden Frühjahr zu berichten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? Das ist nicht der Fall. Es stehen dann zur Abstimmung zwei Vorschläge des Hauptausschusses:

1. Eine Änderung des Lektorengesetzes wird abgelehnt.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Wer enthält sich? Somit wäre dieser eben verlesene Vorschlag **einstimmig angenommen**.

Der 2. Vorschlag des Hauptausschusses lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Ausbildung von nichttheologischen Predigern (Prädikanten) möglichst im kommenden Frühjahr zu berichten.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Wer enthält sich? Dann wäre auch der zweite Vorschlag **einstimmig angenommen**. Somit sind die Berichte des Hauptausschusses erledigt.

IV, 1

Es folgen unter IV der Tagesordnung die Berichte des Finanzausschusses. Ich darf den Synodalen Schneider als 1. Vorsitzenden des Finanzausschusses bitten, über den Jahresabschluß 1966 zu berichten.

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hatte den Finanzreferenten darum gebeten, den Jahresabschluß 1966, d. h. den ersten Abschluß nach der Spruchfällung des Bundesverfassungsgerichts uns so bald wie möglich vorzulegen, weil derselbe ja eine gewisse Sicht der Zahlenentwicklung in diesem ersten Nachfolgejahr seit dem bisherigen normalen Steueraufkommen nun geben sollte, eine Sicht der Zahlen auch als Vorbereitung des neuen Haushalts 1968/69.

Daß dieser Jahresabschluß nun schon auf die Tagung des Finanzausschusses am 31. März und 1. April 1967 ausgegeben worden ist, das möchte ich mit Dank feststellen, mit Dank auch all denen gegenüber, die an der Erarbeitung eines solchen Jahresabschlusses nun teilgehabt haben. (Beifall!)

Es ist nun ein Gesamtergebnis in einer Vorlage, die uns das Finanzreferat gemacht hat, ausgewiesen, wonach die Summe der laufenden Einnahmen, die im Haushaltspunkt mit 91 375 000 DM angesetzt waren, nunmehr mit dem Betrag von 106 680 000 DM nun als Abschlußziffer ausgewiesen ist. Bei den laufenden Ausgaben, wo — da der Haushaltspunkt in seiner ersten Vorlage ja ausgeglichen sein muß —, auch auf 91 375 000 DM lautete, ist ein Ist-Nachweis mit 105 003 000 DM erfolgt. Wenn man das Mehr und das Weniger gegeneinander abwägt, ist festzustellen, daß die Einnahmen jetzt um 15 305 000 DM gestiegen sind, daß aber die Steigerung der laufenden Ausgaben immerhin mit 13 628 000 DM fast ebenso hoch ist, so daß ein Haushaltssüberschuß von 1 677 000 DM jetzt zur Debatte steht und über dessen Verwendung beschlossen werden kann. Es ist noch nach-

zutragen, daß bei den laufenden Ausgaben Rücklagen mit verbucht sind, z. B. die laufende Baurücklage für die diakonischen Einrichtungen, über welche die Synode ja auch beschlossen hat, und ferner eine Erhöhung der Steuerausgleichsrücklage um 3 000 000 DM als Folgeerscheinung des Bundesverfassungsgerichtsspruches.

Wenn man nun die beiden Seiten mit den Einnahmen und Ausgaben durchprüft nach den Ergebnissen oder nach den Schwerpunkten, in denen Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Haushaltvorlage vorliegen, dann kann man feststellen, daß bei den Einnahmen die Kirchensteuer der entscheidende Faktor ist, daß aber doch — auch das sei nachgewiesen und vermerkt — die Personalkosten gesenkt werden konnten, nämlich mit 1 460 000 DM. Dabei ist hier erfreulich festzustellen, daß wir nun mit dieser Senkung der Personalkosten nicht etwa eine Vernachlässigung der Ausstattung vor uns sehen, sondern eben in der Besetzung von im Stellenplan ausgewiesenen Stellen noch etwas Zurückhaltung geübt werden konnte.

Bei den Ausgaben ist festzustellen, daß dieselben fast um 4 Millionen gewachsen sind, einfach aus der Tatsache, daß die Kirchensteueranteile der Gemeinden entsprechend der Erhöhung des Steuereinkommens nun eine stärkere Rückvergütung in diesem Ausmaße an die Gemeinden selbst erforderlich machte und dies durchgeführt wurde.

Das sind nur einige Streiflichter, die zeigen, daß wir auch hier bei dieser Abrechnung des Jahres 1966 darnach geschaut haben, inwieweit hier ein übersteigertes Aufkommen aus der Kirchensteuer von laufenden oder auch außerordentlichen Mehrausgaben — ich nehme nochmal die 3 Millionen-Rücklage für die Rückvergütung an Steuerpflichtige für die Kirchenbausteuer — nun sich gewandelt hat. Wir werden für das Abrechnungsjahr 1967 das nochmals weiterverfolgen müssen, um dann eben im Haushalt 1968/69 diese Erfahrung verwerten zu können.

Es ist aber jetzt noch ein Haushaltsumberschuss von 1 677 000 DM offen, und es ist uns vom Finanzreferenten der Vorschlag gemacht worden, über diesen Betrag wie folgt eine Verwendung vorzuschlagen und Sie zu bitten, derselben zuzustimmen: Es heißt hier, daß dieser Haushaltsumberschuss verwendet werden solle:

a) für Finanzhilfe für das Bauvorhaben Salem, Stadtmission Heidelberg 1 000 000 DM
das ist ein Teilbetrag der Erhöhung, die Heidelberg beantragt hat. Sie haben gestern mit der positiven Zustimmung zu dem Vorschlag für Salem diese 1 Million mit bewilligt. Dann sollen die „Bauhilfen an Kirchengemeinden“ Haushaltstelle 11 um 500 000 DM erhöht werden, einfach auch aus der Tatsache, daß diese Bauhilfen für teilweise schon in Angriff genommene Vorhaben benötigt wird.

Dann soll eine Zuweisung an die Kapitalienverwaltungsanstalt in Höhe von 150 000 DM beschlossen werden nach dem Vorschlag, auch indirekt nichts anderes, als auf dem Umweg über die Kapitalienverwaltung an Kirchengemeinden geben zu können.

Und der Restbetrag mit 27 921,05 DM soll im laufenden Betriebsfonds verbleiben.

Der Antrag oder die Empfehlung, die wir geben und zur Beschußfassung nun beantragen, lautet wie folgt:

Die Landessynode wolle beschließen:

Der im Jahresabschluß 1966 ausgewiesene Haushaltsumberschuss mit 1 677 921,05 DM wird zu folgender Verwendung vorgeschlagen:

a) Finanzhilfe Bauvorhaben Salem	1 000 000 DM
b) Baubehilfen an Gemeinden Hst. 11 mit	500 000 DM
c) Zuweisung an die Kapitalienverwaltungsanstalt	150 000 DM
d) Verbleib des Restes im laufenden Betriebsfonds mit	27 921,05 DM

Wir bitten, dem zuzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Eine kleine Ergänzung: Zu diesen verminderten Personalkosten haben wir auch im Finanzausschuß doch davon Kenntnis bekommen, daß dabei auch eine Rolle gespielt hat, daß die Besoldungserhöhung nicht zum 1. 1., wie vorgesehen, sondern erst zum 1. 8. eingesetzt hat, so daß wir da etwas sparen konnten.

Und dann zu der vorherigen Anfrage wegen der Kollekte Melanchthonverein an Karfreitag. Aus der dem Finanzausschuß übergebenen Aufstellung geht hervor, daß bereits im Jahre 1966 die Kollekte in Höhe von 57 000 DM dem Melanchthonverein ersetzt worden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. So kann ich schließen und stelle den Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung, und zwar sind es vier Ziffern:

a) Finanzhilfe Bauvorhaben Heidelberg	1 000 000 DM
das ist bereits am Montag schon Gegenstand unserer Gesamterledigung des Antrages auf Finanzhilfe Salem-Heidelberg gewesen,	
b) Baubehilfen an Gemeinden nach der Haushaltstelle 11 soll eine Erhöhung über eine halbe Million, also	500 000 DM
erfahren.	
c) Beim dritten Punkt soll an die Kapitalienverwaltungsanstalt zugewiesen werden, und	150 000 DM
d) bei der letzten Stelle soll der Rest mit	27 921,05 DM
im laufenden Betriebsfonds verbleiben.	

Wer kann diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses **einstimmig angenommen**. — Danke schön!

IV, 2

Den zweiten Bericht für den Finanzausschuß gibt unser Synodaler Hollstein, und zwar zu **Finanzhilfen für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen 1967**.

Berichterstatter Synodaler **Hollstein**: Der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses hat in seiner Übersicht in der ersten Sitzung der Synode unter anderem vorgetragen, daß aus dem Bereich der Inneren Mission Bauvorhaben mit einem Gesamtaufwand von 99,7 Millionen DM bekannt sind, für die landeskirchliche Finanzhilfe in Höhe von 13,97 Millionen DM beantragt wurde. Das Diakonische Werk hat für die einzelnen Projekte eine Dringlichkeitsliste aufgestellt, die dem Finanzausschuß vorlag. Insgesamt handelt es sich um 27 Vorhaben, die sich zum Teil erst im Stadium der Planung befinden. Es erübrigt sich, jetzt alle zu nennen, da einzelne Projekte für eine kirchliche Finanzhilfe nicht in Frage kommen und über andere bei der Einzelvorlage zur gegebenen Zeit gesprochen werden muß. Das wird zum Teil in dieser Sitzung geschehen.

Im Haushartsplan stehen unter Ziffer 51/33 zwei Millionen für diese Einrichtungen zur Verfügung. Wir hoffen, daß auch für die Jahre 1968/69 dieser Betrag in den Haushalt eingestellt werden kann, das heißt daß für die Jahre 1967, 1968 und 1969 zusammen 6 Millionen DM zur Verfügung stehen. Bis zu diesem Betrag können Finanzhilfen vorgesehen werden. Darüber hinaus kann sich die Landeskirche jetzt nicht engagieren, denn wir wissen noch nicht, wie der angestrebte Finanzausgleich aussehen wird und wie sich das auf die Haushartspläne auswirkt. Mit den zur Verfügung stehenden 6 Millionen DM können aber nicht rund 14 Millionen DM Anforderungen befriedigt werden. Für das Jahr 1966 wurden aus dem Überschuß bereits 4 Millionen DM für diakonische Zwecke zusätzlich verausgabt. Bei der derzeitigen allgemeinen Finanzsituationen ist es jedoch fraglich, ob auch in kommenden Jahren aus Überschüssen weitere Mittel verfügbar werden. Das wird keinesfalls in der nötigen Höhe möglich sein. Deshalb hat der Finanzausschuß die Rangstufen überlegt, nach denen die vorhandenen Mittel so eingesetzt werden können, daß der kirchlich größte Effekt erzielt wird. Irgendwelche Richtlinien für die Zuweisung der Mittel müssen ja vorhanden sein. Die vom Synodalen Gabriel vorgetragene Rangordnung ist das Ergebnis der bisherigen Beratungen. Diese Einstufung legt der Finanzausschuß seinen jetzigen Entscheidungen zugrunde, sie sollen auch bei der Aufstellung des Haushartsplanes 1968/69 berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit den Haushartsplanberatungen wird die Synode über diese Rangordnung zu beraten haben. Der Finanzausschuß wollte sich mit dieser Ordnung eine Grundlage für seine eigene Arbeit schaffen, keinesfalls eine Entscheidung der Synode vorwegnehmen, wie da und dort vermutet wurde. Aber der Finanzausschuß ist

für den Haushartsplan verantwortlich und muß sich deshalb Gedanken über den richtigen und verantwortungsbewußten Einsatz der Geldmittel machen.

Auf jeden Fall muß der Synode bewußt sein, daß nicht alle Anforderungen erfüllt werden können, und das muß auch im Land bekannt werden. Deshalb wurde der Inneren Mission bereits mitgeteilt, daß jeder Bauträger einen Bau, für den kirchliche Mittel erwartet werden, nur beginnen kann, wenn diese Mittel fest zugesagt sind. Wird ein Bauvorhaben ohne diese Zusage begonnen, trägt der Bauträger das volle Risiko. Die Landeskirche kann auch nicht für Zwischenfinanzierung oder Abdeckung von Finanzierungslücken in Anspruch genommen werden.

Bei Anträgen auf Finanzhilfe ist die aufgestellte Rangordnung zu beachten. Anträge aus den unteren Rangstufen haben zur Zeit keine Aussicht auf Berücksichtigung. Diese Rangordnung soll auch dem Oberkirchenrat eine Rückendeckung bei seinen Verhandlungen mit den Antragstellern geben. Selbstverständlich begründet die Rangordnung keinen Anspruch auf Finanzhilfe für einzelne Projekte. Es muß deutlich ausgesprochen werden, daß einige Vorhaben, die bereits geplant sind, keine Förderung durch die Landeskirche erfahren können. Hierzu gehören, wie schon gesagt wurde, weitere Krankenhäuser.

Mit der beschlossenen Finanzhilfe für Salem-Heidelberg und den Endausbau des Diakonissenhauses Freiburg, mit dem sich die Synode noch befasst muß, ist die Förderung von Krankenhausbauten abgeschlossen.

Zum augenblicklichen Stand gebe ich einige Zahlen. Für folgende Projekte, die bereits früher beschlossen wurden, sind 1967 noch zur Finanzierung aufzubringen:

Diakonissenhaus Bethlehem Karlsruhe	Zuschuß	500 000 DM
Kinderheim Lahr-Dinglingen	Zuschuß	33 000 DM
	und Darlehen	133 000 DM
Johannesanstalten Mosbach — Neubau	Zuschuß	200 000 DM
" für Schwarzacher Hof	Zuschuß	22 000 DM
	und Darlehen	22 000 DM
Kinderheim Friedrich-Bodelschwingh-Mannheim	Darlehen	280 000 DM
Altersheim Weinheim	Zuschuß	245 000 DM
Altersheim Waldshut	Zuschuß	350 000 DM
Erziehungsheim Niefernburg	Zuschuß	50 000 DM
Mädchenheim Bretten (Schule) zum Bau der notwendigen Heimschule vor allem für heilpädagogische Fälle	Zuschuß	75 000 DM
Altersheim Müllheim	Zuschuß	100 000 DM
Altenheim Evang. Stift Freiburg	Darlehen	100 000 DM
Diakonissenhaus Frankenstein in Wertheim für Schwesternwohnheim	Zuschuß	100 000 DM
Das sind zusammen		
Darlehen	535 000 DM	und
Zuschüsse	1 675 000 DM	
insgesamt	2 210 000 DM	

Hierfür stehen im Haushaltsplan 2 000 000 DM zur Verfügung, der Rest soll als Darlehen aus der kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt gegeben werden.

Einige dieser Vorhaben müssen auch 1968 noch einmal mit Restbeträgen finanziert werden. Das erfordert nach dem jetzigen Stand schon 1 351 000 DM aus den Mitteln für 1968, so daß dann nur noch 649 000 DM aus Pos. 51/33 zur Verfügung stehen.

Das Diakonische Werk hat unter den dringendsten Vorhaben für 1968 aber bereits 1 150 000 DM angemeldet; hieraus ist zu ersehen, daß auch 1968 nicht alle dringendsten Vorhaben im Haushaltsplan voll finanziert werden können.

Der Finanzausschuß legt diesen Bericht der Synode mit der Bitte um zustimmende Kenntnisnahme vor.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort zu ergreifen?

Synodaler Georg Schmitt: Ich möchte doch zu überlegen geben, ob es richtig ist, daß man heute einen Plan aufstellt für 2 bis 3 Jahre und sagen kann, es kommt nichts mehr dazu, und was kommen sollte, das werden wir ablehnen. Es ist doch wohl nicht so, daß man in der Kirche sagen kann, wir haben kein Geld oder wir erwarten kein Geld und wir wollen das kirchliche Leben in den diakonischen Werken damit abdrosseln. Wir müssen mit der Zeit gehen und so wie seither die diakonischen Werke laufend unterstützen und nicht die Möglichkeit nehmen, künftig weiter helfen zu können.

Synodaler Dr. Götsching: Zur Klärung: Der Berichterstatter hatte gesagt, daß das, was für 1967 mit 625 000 DM schon zu Buche steht, 1968 mit 1 351 000 DM weiter zu fördern vorgesehen ist. Es handelt sich nicht um 1968, sondern um weiter folgende Jahre, die nicht aufgegliedert sind. Somit ist es nicht so, daß sämtliche Mittel schon voraus weggeplant sind.

Synodaler Heinrich Schmidt: Ich habe sehr schwerwiegende Bedenken nicht gegen die Hilfe und die dargestellte Verteilung des Überschusses, sondern gegen eine Vorentscheidung, die der Finanzausschuß gefällt hat mit der Rangordnung. Das sieht ja so aus, als ob allein der Finanzausschuß die gesamte Arbeit der Kirche nach Richtigkeit und Dringlichkeit einteilen könne, ohne die anderen Ausschüsse und vor allen Dingen die Kirchenleitung dazu eingehend in allen wesentlichen Punkten zu hören. Es scheint mir völlig unmöglich, daß der Finanzausschuß die Gesichtspunkte für die Rangordnung sämtlicher Arbeiten, die Geld in der Kirche kosten, festlegt. Dieses Grundprinzip müßte die Synode einmütig ablehnen. Dann stehen wir nicht etwa vor der direkten Zerstörung der jetzt geplanten Verteilung — das möchte ich damit gar nicht erreichen. Aber ich möchte 1. erreichen, daß bei dieser Verteilung und vor allen Dingen bei der Ablehnung gewisser Projekte doch auch die Gesichtspunkte anderer Ausschüsse, insbesondere theologische und traditionelle Fragen berücksichtigt werden. In der Kirche kann man nicht immer nur auf das schauen, was ad hoc einem interessant erscheint und anspricht. Es gibt auch Verpflichtungen, die gerade darum wesentlich kirchlich sind, weil sie eine

bewahrende Aufgabe haben. Ich werde darauf in einem speziellen Fall nachher noch zu sprechen kommen. Mir geht es 2. jetzt darum, daß diese Rangordnung erst durch sämtliche Ausschüsse gehen muß und wahrscheinlich einer ganz grundsätzlichen Plenar-Debatte bedarf (teilweise Beifall).

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich ergänzend gleich die Frage stellen: Stellen Sie den Antrag dahin, wie Sie das im letzten Satz zum Ausdruck gebracht haben?

Synodaler Heinrich Schmidt: Ja. Er ist noch besser zu formulieren.

Synodaler Dr. Götsching: Als Mitglied des Finanzausschusses möchte ich sagen, daß diese Rangeinstufung der kirchlichen Aufgaben vom Finanzausschuß vorgetragen worden ist und alle haben es gehört. Es ist dagegen kein Widerspruch erfolgt bzw. sie ist praktisch anerkannt worden. Man kann den Finanzausschuß nicht etwa so ansehen, als sei er zweitrangig und als würde nur der Hauptausschuß zu Füßen Jesu sitzen ...

Ich meine, bei diesen Problemen, um die wir uns sehr kümmern, müssen wir für die Dinge eine Arbeitsgrundlage haben und uns eine Rangeinstufung als Aufgabe vornehmen. Das sollte von den anderen Ausschüssen anerkannt werden. Wenn Sie anderer Meinung sind, sind wir gerne bereit, diese Dinge zu berücksichtigen. Sie werden aber, wenn Sie die Rangeinstufung ansehen, feststellen, daß diese aus der Gesamtverantwortung heraus entstanden ist, daß sie hier und da verbessert wurde, daß aber die einzelnen Dinge, die in den einzelnen Rängen stehen, doch nicht ohne weiteres ausgetauscht werden können.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich möchte nur unterstreichen, die Rangordnung hat der Finanzausschuß nicht mit dem Rechenschieber aufgestellt, sondern wir haben in zwei Zwischensitzungen die grundsätzlichen Dinge aus der Sicht der Kirche und nicht aus der Sicht des Geldbeutels durchdiskutiert und der Synode den Bericht vorgelegt.

Was jetzt die Be zuschussung der Diakonischen Werke in den nächsten Jahren betrifft, bitte ich genau hinzuhören. Es handelt sich um die im Haushalt vorgesehenen Mittel, aber jeder Synodale weiß, daß wir außer den im Haushalt vorgesehenen Mitteln immer noch aus Überschüssen haben finanzieren können und müssen und daß wir uns nun der Situation gegenübersehen, daß wir die kommenden Haushaltspläne aufstellen müssen mit der Berücksichtigung, daß es 1968/69 Überschüsse in dem bisher gewohnten Umfang nicht mehr geben wird. Das bedeutet andererseits eine gewisse Gesundung unseres Haushaltsgesetzes, daß wir wissen, so viel haben wir in unserem Haushaltsplan zur Verfügung und damit können wir die Anforderungen befriedigen.

Die Mittel, die für 1968/69 vorgesehen werden, sollen die gleiche Höhe haben — sicher ist das noch keineswegs —, es kann sein, daß sie niedriger sein werden. Unter Berücksichtigung dessen könnte unser Berichterstatter Hollstein sich entsprechend über die vorgelegte Dringlichkeitsliste der Diakonischen Werke äußern.

Synodaler Höfflin: Meines Erachtens ist das Begehr der übrigen Ausschüsse, über diese Rangordnung mitzubestimmen, eine Frage des Gewichts, das man ihr beimißt. Gibt man ihr das Gewicht eines kirchlichen Gesetzes, so müssen selbstverständlich die anderen Ausschüsse mitreden.

Nun hat aber der Finanzausschuß sich schon bisher eine Begründung für jeden einzelnen Fall erarbeitet, und etwas anderes tut er auch dann nicht, wenn er sich Prioritäten erarbeitet, die er als entscheidende Faktoren für seine Anträge, die er im Plenum stellen will, annimmt.

Meines Erachtens sind zwei Dinge zu unterscheiden. Einmal der Wunsch der übrigen Ausschüsse, sich an der weiteren Festlegung dieser Rangordnung zu beteiligen. Hier haben wir berichtet, daß wir in dieser Siche erst eine Erste Lesung hinter uns haben. Das andere, was vorliegt, sind Einzelentscheidungen, die die Synode zu treffen hat. Wir haben lediglich zu berichten, auf Grund welcher Erwägungen wir zu den Vorschlägen im einzelnen gekommen sind. Da ist es richtig und entspricht der Wahrheit, daß wir dabei die erarbeiteten Prioritäten berücksichtigt haben.

Synodaler Rave: Ich möchte Dr. Götsching doch sagen, daß bei Punkt XI der Montags-Plenarsitzung von Ihnen, Herr Präsident, ausdrücklich gesagt worden ist, „eine Aussprache ist nicht vorgesehen“, so daß keineswegs geschlossen werden kann, daß diese Prioritätenliste bereits die Zustimmung der Synode gefunden hätte.

Zu dem, was uns vorgetragen worden ist, habe ich vor allem die Frage: für 1968/69 und die folgenden Jahre sollen je 2 000 000 DM für diese Dinge zur Verfügung stehen. Die Annahme dieses Vorschlags würde ja bedeuten, daß wir die Beratungen über den Gesamt-Haushalt vom Herbst in dieser Position vorwegnehmen und uns da gleichsam bereits binden. Könnten wir den Vorschlag des Finanzausschusses nicht so fassen, daß er sich bereitfindet, daß alles, was er für 1968 und später vorgesehen hat, in der Herbstsynode behandelt wird, die den Gesamthaushalt zu beraten hat?

Synodaler Gabriel: Ich darf darauf hinweisen, daß die Haushaltspläne aller Jahre eine gewisse Priorität der Aufgaben beinhaltet haben. Diese haben sich zwar damals nicht in Worten, sondern mehr in Zahlen dargestellt. Damit aber auch eine andere Handhabung, eine bessere Übersicht einmal eintreten kann, haben Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr wie auch Herr Höfflin in den Grundsatzreferaten festgestellt, daß für einen weiteren Einsatz der Mittel eine Feststellung des sog. echten Bedarfs vorangestellt werden müsse. Die Feststellung des sogen. echten Finanzbedarfs kan sich aber nur an dem Aufgabenkatalog orientieren. Auf der Herbstsynode 1966 hat der Finanzausschuß berichtet, was bereits geschehen ist und was er noch zu erarbeiten gedenkt im Rahmen der Überprüfung der Finanzstruktur unserer Kirche. Professor D. Brunner hat seinerzeit bekundet, daß diese Arbeit und ihre Fortführung zu den legitimen Aufgaben des Finanzausschusses zu zählen sei. Diese Meinungsäußerung blieb im Ple-

num unwidersprochen, und in diesem Sinn hat der Finanzausschuß weiter beraten, und er hat in dieser Synodaltagung das Ergebnis der Aufgabenüberprüfung bekanntgegeben. Es wurde in meinem Bericht am Schluß ausdrücklich erwähnt, daß diese Aufgabenfeststellung lediglich als das Ergebnis der ersten Beratung zu verstehen sei und daß weitere Beratungen darüber notwendig seien. Diese weiteren Beratungen schließen eine Einbeziehung der übrigen Ausschüsse nach meinem Dafürhalten nicht aus. Es wurde auch heute in dem Bericht des Synodalen Hollstein ja eingeflochten, daß auf der nächsten Synodaltagung dieses Thema noch einmal aufgegriffen werden soll und dann ein Beschuß der Synode darüber herbeigeführt werden wird.

Ich halte also dafür, daß bis zur Beschußfassung genügend Zeit für allgemeine Aussprachen dazwischen liegt. Aber bis zur nächsten Synode muß ja ein Vorentwurf des Haushaltplanes vorgelegt werden. Aus diesem Grunde hielt es der Finanzausschuß für notwendig, sein Ergebnis der Zwischenberatungen schon einmal anklingen zu lassen und von der Synode insoweit bestätigen zu lassen, daß es bei der Aufstellung des Vorentwurfs mitverwertet werden kann.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte keine Stellung jetzt nehmen zu dem konkreten Inhalt des Vorschlags, der uns von dem Finanzausschuß vorgelegt worden ist, sondern ich möchte ein ganz kurzes Wort sagen zu der grundsätzlichen Frage, die jetzt aufgebrochen ist, zu jener Frage, die mit der Rangordnung der Aufgaben und Bedürfnisse zusammenhängt.

Zunächst folgende Feststellung: Ich halte es für ein sehr gutes Zeichen, daß der Finanzausschuß als solcher theologisch kirchliche Erwägungen angestellt hat über die Ränge der kirchlichen Aufgaben und damit auch der notwendigen Ausgaben. Ich meine, er hat damit doch gezeigt, in welch schönem Maße er ein echtes, synodales und kirchliches Organ ist, das diese Frage auch selbstständig durchdenkt.

Zum zweiten aber ist uns wohl allen ja deutlich, daß das finanzielle Problem in den kommenden Jahren sehr wahrscheinlich ein Schwergewicht für das Leben der Kirche bekommen wird, das wir heute noch gar nicht recht werden absehen können. Darum ist diese Frage nach den Prioritäten, nach den Rangordnungen, doch wohl eine so wichtige und tief grundsätzliche Frage, daß ganz sicher die Synode als ganze und darum auch alle Ausschüsse damit befaßt werden müssen. Ich glaube, nur dies war das Anliegen des Votums von Herrn Dekan Schmidt, das also nicht im Gegensatz steht zu den Überzeugungen des Finanzausschusses. Und so meine ich, ergibt sich aus diesen Erwägungen, daß wir für die Zukunft doch einmal planen sollten eine allgemeine, grundsätzliche Besinnung über die vornehmsten, dringlichsten Aufgaben der Kirche, die finanzielle Mittel beanspruchen, wobei wir jene Rangordnung, die der Finanzausschuß aufgestellt hat, durchaus als eine Grundlage unserer Besprechungen akzeptieren können, sie aber noch weiter durchdenken müssen und vielleicht auch da und dort noch diesen oder jenen Akzent werden setzen müssen.

Synodaler Schneider: Nachdem eine ganze Reihe von Mitgliedern des Finanzausschusses sich in freudiger, dynamischer Initiative zum Wort gedrängt haben, möchte ich doch als Vorsitzender des Finanzausschusses zur Klärung der Fragen, die jetzt weit über den Bericht Hollstein hinaus aufgetaucht sind, einiges sagen.

Der Bericht Hollstein ist eine Mitteilung zur Information, wie nun Beiträge, Finanzhilfe für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen 1967 besprochen und behandelt werden sollen. Daß sich dann noch angeknüpft hat oder, besser gesagt, schon einleitend darauf hingewiesen werden mußte, daß nun doch eine gewisse Begrenzung notwendig werden wird und daß die Rangordnung dazu ein Hilfsmittel sein soll, das ist in der Sache gegeben gewesen. Was aber vielleicht nun in der Aussprache gesagt wurde, durch den Bericht, den Konsynodaler Gabriel in der Montagsitzung über die Rangordnung gebracht hat, sei diese praktisch anerkannt worden, oder daß auch gesagt wurde, weil kein Widerspruch erfolgte, sei sie quasi in der Endformulierung schon angenommen, das möchte ich nicht im Raume stehen lassen. Dies trifft nicht zu, sondern es war — Gabriel hat es ja vorhin auch mit erwähnt — einfach einmal eine erste Darstellung, daß hier etwas notwendig ist und daß der Versuch gemacht worden ist, die sehr schwierige Problematik einer Rangordnung auch praktizieren zu können. Es ist also ein erster Versuch, ob wir dann, endgültig in dieser Form, in dieser Reihenfolge, in dieser Eingliederung praktizieren können, das möchte ich doch ausdrücklich hier noch einmal sagen, muß weiterberaten und im Herbst entschieden werden. Es wird der jetzige Entwurf aber Ausgangspunkt sein müssen.

Wir haben diese Rangordnung von unserem Gesichtspunkt aus in der Praxis für richtig gehalten, haben aber immer das doch mit gesagt — und das möchte ich hier auch betonen —, daß selbstverständlich diese Angelegenheit (a) mit den anderen Ausschüssen und (b) auch in einer Plenarsitzung hier unserer Synode diskutiert, ausdiskutiert, eventuell geändert werden kann durch andere Anträge und Beschlüsse. Erst dann soll durch einen Endbeschuß des Plenums der Synode die endgültige Form festgestellt werden. Es ist auch gar nicht möglich, daß wir heute hier darüber diskutieren könnten, wenn wir nur vom Montag her im Ohr einigermaßen das Schema mitbekommen haben, sondern da muß eine schriftliche Vorlage für die Diskussion gegeben werden, wie es allgemein üblich ist. Dann kann in der gegebenen Ordnung über Ausschüsse und einem Antrag an das Plenum die Frage zu einer Diskussion und endgültigen Verabschiedung durch das Plenum geführt werden. Das ist auch im Grunde unsere Auffassung im Finanzausschuß. Er hat aber durch die Erstdiskussion die Begriffe praktisch anerkannt und jetzt wird gesagt werden müssen, daß wir diesen Weg der endgültigen Verabschiedung im Plenum gehen werden und gehen wollen.

Synodaler Heinrich Schmidt: Ich möchte den Antrag in demselben Sinn formulieren und bin sehr dankbar für die Ausführungen des Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses. Dadurch ist schon einiges

geklärt. Ich muß aber dann einige Sätze auch zur Begründung sagen. Der Antrag: Die Synode wolle die vom Finanzausschuß aufgestellte Rangordnung als Antrag entgegennehmen und zur Beratung in die übrigen Ausschüsse weiterleiten. Sie möge dabei prüfen, ob auf eine solche Rangordnung nicht ganz verzichtet werden kann.

Dazu folgende Gründe: 1. Herr Konsynodaler Schneider hat die erste Begründung schon ausführlich gegeben. Die ganze Synode und ihre Ausschüsse sollen an der Konzeption dieser Rangordnung teilnehmen können.

2. Eine solche Rangordnung hat eine ganz große Gefahr. Ich bestreite vom Hauptausschuß her dem Finanzausschuß keineswegs das Recht und die Pflicht zu der Aufgabe, Prioritäten in den anstehenden Ausgaben, Aufgaben und Werken festzustellen. Das ist durchaus seine Aufgabe. Die Frage ist nur, ob man eine Ordnung dieser Prioritäten für mehrere Jahre festlegen kann und damit die Rangordnung — entschuldigen Sie den Vergleich — zu einem Korsett macht, in das man also auch in den kommenden Jahren eingebunden und eingezwungen ist. (Beifall!) Denn damit macht man es sich unmöglich, im kommenden Jahr neue Aufgaben als einzelne Aufgaben zu beurteilen. Viele Diskussionen und Überlegungen sind dann schon abgeschnitten und der Finanzausschuß ist gar nicht mehr in der Lage, voll verantwortlich den einzelnen Antrag zu beurteilen.

Das ist ein ähnlicher Vorgang, wie er sich in der Kirche einzuschleichen droht, wenn vom Bekenntnis die Rede ist. Wir sind bemüht zu formulieren: das Bekenntnis muß ständig an der *viva vox evangelii* überprüft und korrigiert werden. Das ist eines der Probleme gewesen, das uns bei der Vorarbeit für ein Lehrbeanstandungsverfahren sehr wesentlich beschäftigt hat. Wenn vorhin gesagt wurde, daß nicht nur der Hauptausschuß zu Füßen Jesu sitzt, so ist er aber stolz darauf, wenn gesagt wird, daß er dort sitzt und wäre froh, wenn er den Finanzausschuß dort treffen würde (Große Heiterkeit!) (Zuruf Synodaler Schneider: Da ist ein Abstand notwendig!) und seine Mitglieder nicht vor dem Herrn als Cherubim mit gezogenem Schwert stünden. (Heiterkeit!) Das ist es, was die Rangordnung möglich macht. Wenn ich als Vorsitzender des Planungsausschusses ganz gewiß für Planungen und Organisation einen gewissen Hang und eine gewisse Begeisterung habe, so möchte ich doch dringend davor warnen, daß solche Planungen wie eben diese so zementiert werden, daß sie uns die Beweglichkeit nehmen, ad hoc zu prüfen, wenn heute uns das Wort und der Ruf zu einer Aufgabe trifft. Insofern habe ich große Bedenken gegenüber einer auf Jahre zementierten Anordnung.

Synodaler Höfflin: Ich bin mit dem ersten Satz des Antrages völlig einverstanden. Ich wehre mich aber gegen den zweiten, der die Absicht enthüllt, eine Rangordnung überhaupt aus den Bemühungen zu streichen, und zwar aus folgendem Grund:

Die Rangordnung als Leitlinie entstammt nicht meinem Gedanken. Ich wollte das öffentliche Wirken der Kirche mit ihrer inneren Aktivität so in Einklang

bringen, daß ich das Haushaltvolumen beschränkte, um so eine echte Diskussion über das, was mit den dann vorhandenen Mitteln kirchlich legitim angefangen wird, echt gestalten zu können. Dagegen hat man mir gesagt, so könne man es nicht machen, sondern man müssen den Mut haben, eine Rangordnung aufzustellen und eben von sich aus Mittel nur für kirchlich legitime Zwecke zur Verfügung stellen. Wenn wir jetzt bei dem vorgestern richtigen Weg zu der Erkenntnis kommen, daß er falsch ist, dann stehen wir wieder am Anfang unserer Bemühungen und werden wiederum die steigenden Steuern eben einfach ausgeben, weil das der bequemste Weg ist.

Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß diese Richtlinien kein Gesetz sein sollen. Sie gewinnen zweifellos — das dürfen wir nicht übersehen — durch Beratung und Verabschiedung in allen Ausschüssen vermehrtes Gewicht. Ich möchte aber dennoch darauf hinweisen, daß die Synode ja hier im Plenum jeden einzelnen Antrag entscheidet und durchaus in der Lage ist, da und dort von ihren eigenen Richtlinien abzuweichen. Nur sollte sie sich hüten, aus alledem, was dann nicht in die Richtlinien paßt, Sonderfälle zu machen.

Synodaler D. Brunner: Ich muß noch einmal versuchen, das Anliegen, das mich beschäftigt, etwas zu klären. Es ist doch keine Frage, daß aus dem Wesen der Kirche entscheidende Aufgaben, die sozusagen nein — nicht nur sozusagen, sondern grundsätzlich im ius divinum, im göttlichen Recht, also in der Stiftung Christi gründen, einen Vorrang haben müssen vor anderen Aufgaben, die auch da sind. Das muß unter allen Umständen festgehalten werden und von da aus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, diesen Sachverhalt einmal gründlich durchzureflektieren, wie denn das Gefälle im Gesamten der mit dem Wesen der Kirche verbundenen Aufgaben zu beurteilen ist.

Auf der anderen Seite aber, und das scheint mir das Anliegen von Herr Dekan Schmidt zu sagen, lebt diese Kirche, in der ganz bestimmte notwendige Strukturen und Aufgaben gesetzt sind, in einer konkreten geschichtlichen Existenz. Sie lebt im Jetzt und Hier, und im Jetzt und Hier können durchaus unter Umständen einmal Aufgaben in einer bestimmten, nur durch die Geschichte bedingten Lage so stark hervorbrechen, daß an anderen Stellen gewisse Dinge einmal zurücktreten müssen.

Erlauben Sie mir ein Beispiel: Es könnte ja doch in einer Zeit, die wir heute nicht absehen können, in einem ganzen Kontinent der Erde einmal eine ganz furchtbare Katastrophe eintreten, die noch viel furchtbarer ist als die Hungerkatastrophe in Indien. Dann könnte ich mir denken, daß die Kirche die Gehälter für die Pfarrer um einen bestimmten Prozentsatz einmal kürzt, um dieses Geld in die Katastrophe hineinzugeben. Das ist doch denkbar. Dann hätten wir an der Stelle, die sozusagen eine absolute Priorität in der Rangordnung hat, einmal etwas gestrichen in finanzieller Hinsicht und in die geschichtliche Situation hineingegeben. Das ist die Offenheit, die wir uns bewahren müssen. Diese Offenheit setzt aber gerade voraus, daß wir eine bestimmte Konzeption haben von einer aus dem Wesen der Kirche

sich ergebenden Rangordnung der Aufgaben, für die die Mittel bereitzustellen sind (teilweise Beifall!).

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor, ich schließe deswegen die Aussprache und komme zunächst zu der Frage, die der Finanzausschuß aufgeworfen hat als Bitte, nämlich dem Vorschlag, den der Berichterstatter Hollstein unterbreitet hat,

daß zustimmend Kenntnis genommen wird.

Synodaler Rave: Zur Geschäftsordnung: Kann nicht getrennt abgestimmt werden hinsichtlich des Vorschages für 1967 und dieser Sache mit den 2 Millionen ab 1968?

Präsident Dr. Angelberger: So ist das. Der Berichterstatter hat ausdrücklich vorgetragen, daß für die folgenden Projekte, die bereits früher beschlossen worden sind, 1967 zur Finanzierung noch die nachstehenden Beträge aufzubringen sind, und dazu bittet der Finanzausschuß um zustimmende Kenntnisnahme. 1968 ist insoweit erwähnt, als es heißt, einige dieser Vorhaben müssen auch 1968 noch einmal mit Restbeträgen finanziert werden; das wird erläutert, indem es fortlaufend heißt: „Das erfordert nach dem jetzigen Stand schon 1 351 000 DM aus den Mitteln für 1968, so daß dann nur noch 649 000 DM aus Position 51/33 zur Verfügung stehen.“ Aber der Finanzausschuß bittet, so habe ich den Bericht aufgefaßt und so ist auch der Wortlaut hier vorgelegt worden, um die zustimmende Kenntnisnahme lediglich hinsichtlich der Finanzierung der Projekte, die einzeln für das Jahr 1967 aufgeführt sind. (Synodaler Schneider: Das ist so gedacht.)

Darf ich nochmals fragen: Wer kann hier nicht zustimmen? 1 Stimme. Wer enthält sich? 2 Stimmen.

Jetzt, nachdem diese zustimmende Kenntnisnahme stattgefunden hat, kommt der Antrag unseres Synodalen Heinrich Schmidt zur Abstimmung. Ich bitte, diesen nochmals zu verlesen.

Synodaler Heinrich Schmidt: Der Antrag lautet:

Die Synode wolle die vom Finanzausschuß aufgestellte Rangordnung als Antrag entgegennehmen und den übrigen Ausschüssen zur Beratung zuweisen.

So weit der Antrag.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Der Finanzausschuß hat diese Rangordnung noch nicht zu einem Antrag an die Synode formuliert. Die jetzigen Überlegungen, die als „Erste Lesung“ bezeichnet wurden, würden durch den Antrag eine Bedeutung bekommen, die ihr der Finanzausschuß noch nicht zuteilen wollte. Ich meine, streiten wir da nicht ein wenig auch um Worte bei dieser Rangordnung? Der Haushaltspunkt mit ausführlichen Erläuterungen wird alle zwei Jahre der Synode und zwar allen Synodal-Mitgliedern vorgelegt. Es finden darüber Beratungen statt, die Beschlüsse werden gefaßt. Damit wird doch auch eine Rangordnung für einen Zeitraum von 2 Jahren festgelegt. Das muß man doch sehen.

Wenn sich der Finanzausschuß in diesem Augenblick Gedanken gemacht hat für eine weitere Planung oder für eine Vorausschau, dann ist das in einer Zeit der Krisis sicherlich angebracht. Es ist doch gut, wenn man schon die Synode über Mög-

lichkeiten der Entwicklung unterrichtet, die natürlich nicht mit Sicherheit eintreten kann. Aber die Vorausschau auf mögliche künftige Entwicklungen sollte doch schon angedeutet werden und sie kann doch nur dazu beitragen, daß die Haushaltsberatungen im Herbst von den einzelnen jetzt schon bei sich bedacht werden. Ich halte es für eine gute Sache, daß der Finanzausschuß schon im vorhinein die Synode am Planen teilnehmen läßt und an seinen Überlegungen, so daß hernach nicht der Vorwurf gemacht werden kann, die Synode werde plötzlich vor etwas Neues gestellt, sie habe nichts davon gewußt, und daß der Finanzausschuß zu erkennen gibt, nach welchen Grundsätzen er seine Arbeit auch im Blick auf die neuen Haushaltspläne tut. Ich meine nur, wir sollten durch diesen Antrag, der jetzt gestellt ist, der Rangordnung nicht eine Bedeutung geben, die ihr vom Finanzausschuß her bisher noch nicht zugeschrieben war.

Synodaler Heinrich Schmidt: Den Ausführungen von Oberkirchenrat Lörh kann ich insoweit freudig zustimmen, wenn der Rangordnung, die vorgetragen wurde, nur die Bedeutung einer Ordnung für die diesjährige Verteilung der Überschüsse beigegeben wird und wenn gesagt wird, diese Aufzählung war insoweit informativ, als der Finanzausschuß so etwas ausarbeitet und, wenn es den Zustand der Reife erreicht hat, selbst bei der Synode beantragt. Wenn der Finanzausschuß das vorhat, so möchte ich durch meinen Antrag nicht forcieren, daß der Antrag des Finanzausschusses in einem unreifen Zustand der Beratung nun heute schon gestellt werden müßte. Insofern kann ich also den Antrag zurückziehen. Aber so sah es vorher nicht aus, das möchte ich deutlich betonen. Denn es ist gesagt worden: diese Rangordnung ist ein Rückhalt nicht nur für den Finanzausschuß, sondern auch für die Kirchenleitung bei der Begründung von Absagen und Zurückweisungen, aber die Rangordnung rechtfertige keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Das sind ja Sätze, die weit über das hinausgehen, was in der Darstellung eben gesagt wurde. Ich nehme aber zur Kenntnis, daß diese Sätze so gewichtig nicht genommen werden, und wenn wir einem Antrag des Finanzausschusses entgegensehen können, betrachte ich die Sache für erledigt.

IV, 3

Präsident Dr. Angelberger: Dann darf ich weiterfahren in der Tagesordnung mit dem dritten Bericht den uns Synodaler Jörger zur Eingabe des Evangelischen Industrie- und Männerpfarramtes Nordbaden: Errichtung eines zweiten Tagungsraumes beim August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld geben wird.

Berichterstatter Synodaler Jörger: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 31. März bis 1. April 1967 und am 25. April 1967 den Antrag des Industrie- und Männerpfarramtes für Nordbaden in Mannheim über eine Erweiterung des August-Winnig-Hauses um einen zweiten Tagungsraum behandelt. Darüber hinaus hat am 10. April 1967 eine

Ortsbesichtigung des Berichters zusammen mit den Herren Oberbaurat Hampe vom Bauamt Heidelberg und Herrn Pfarrer Langguth stattgefunden.

Als Ergebnis der Beratungen, der Ortsbesichtigung und nach Rücksprache mit Tagungsleitern wurde festgestellt, daß ein reibungsloser Tagungsablauf durch die in Wilhelmsfeld gegebenen Verhältnisse, d. h. Benützung des Speisesaals als Tagungsraum, auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Außerdem ergaben sich bei der Behandlung der Frage „Benutzung des August-Winnig-Hauses“ als Tagungsstätte neue Gesichtspunkte.

Aus diesem Grunde bittet der Finanzausschuß die Synode, sie wolle beschließen, daß

- durch den Evangelischen Oberkirchenrat ermittelt wird, ob und wie eine auf dem Haus lastende Verpflichtung, die bei der letzten baulichen Erweiterung Voraussetzungen für die Gewährung einer Bauhilfe durch den Bund war, zu lösen ist. Diese Vereinbarung legt der Landeskirche die Verpflichtung auf, das August-Winnig-Haus jährlich 200 Tage für Familienerholung bereitzustellen.

Bei aller Einsicht und Würdigung in die Notwendigkeit daß Familienerholung durchgeführt und gefördert werden muß, führt die erwähnte Verpflichtung zu erheblichen Schwierigkeiten, sofern das Haus stärker als bisher für Tagungen und Freizeiten in Anspruch genommen werden soll.

- den Oberkirchenrat zu bitten, das Kirchenbauamt zu veranlassen, die Kosten festzustellen, die für den Bau eines Tagungsraumes aufzubringen wären, und einen Rohentwurf zu fertigen, nach Maßgabe der zwischen Herrn Oberbaurat Hampe und dem Berichter stattgefundenen Besprechung.

Gedacht ist an einen Tagungsraum auf dem vorhandenen Gelände für ca. 70—80 Personen, mit den notwendigen Nebenräumen.

Eine endgültige Stellungnahme zu dem Antrag kann der Finanzausschuß bisher nicht abgeben. Nach Feststellung der Kosten und Einsicht in den zu fertigenden Rohentwurf will sich der Finanzausschuß auf seiner nächsten Zwischensitzung mit dem Antrag weiter beschäftigen und der Synode bei der Herbsttagung seine endgültige Stellungnahme unterbreiten.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Sie haben gehört durch den Herrn Berichterstatter, daß der Finanzausschuß zunächst noch eine weitere Klärung herbeigeführt wissen will, und zwar in zweifacher Weise durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Wer kann diesem Vorschlag, diesem zweifachen Vorschlag des Finanzausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses einstimmig angenommen, und die endgültige Behandlung des Antrages wird dann im Verlauf unserer Herbstsynode stattfinden.

Ehe ich nun eine kurze Pause eintreten lasse, möchte ich noch einen vor wenigen Minuten eingegangenen Antrag verlesen, und zwar übergeben von unserem Konsynodalem Walter Schweikhart mit drei weiteren Unterschriften: Schoener, Lohr und Henninger:

Der Antrag auf Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 3. November 1949 wird zurückgenommen.

Die Begründung hierzu lautet:

Bei der Beratung im Rechtsausschuß hat sich ergeben, daß eine Änderung des Gesetzes „das ganze innere Gefüge unserer Landeskirche“ verändern würde. Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt teilte mit, daß es bisher bereits möglich gewesen sei, 37 Prozent der Pfarrer, die ihre Stelle gewechselt haben, durch Berufung in andere Gemeinden zu bringen. Alle Pfarrer, die einen Wechsel wünschen, können sich vertrauensvoll an die Kirchenleitung wenden. Damit ist dem Antrag, der helfen wollte, den Stellenwechsel zu erleichtern, vorerst Rechnung getragen. Die Synode wird gebeten, wie bisher so auch weiterhin dem Pfarrstellenbesetzungsgebot ihre Aufmerksamkeit zu schenken und für eine elastische, den Pfarrstellenwechsel fördernde Handhabung besorgt zu sein.

Es folgen die vorhin erwähnten vier Unterschriften. (Beifall!)

— Pause —

IV, 4

Es folgt nun der vierte Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe der 58 Gemeindeglieder Mosbachs mit der Bitte um Erhaltung des Evangelischen Altersheimes in Mosbach. Diesen Bericht gibt der Synodale Dr. Götsching.

Berichterstatter Synodaler Dr. Götsching: Eine Kopie dieses Schreibens wurde der Landessynode zur Kenntnisnahme übersandt. Es ging darum, das einzige evangelische Altersheim der Johannes-Anstalten in Mosbach zu erhalten, das es im Bezirk Mosbach gibt.

Bei der Beratung im Finanzausschuß waren wir uns darüber einig, daß die in der Eingabe genannten verantwortlichen Männer im Vorstand und Aufsichtsrat der Johannes-Anstalten in Mosbach zu suchen sind, an die das Schreiben adressiert ist, und daß die Landessynode lediglich Kenntnis nehmen sollte, um eine Stellungnahme aber nicht gebeten wurde.

Es war aber bei der Diskussion möglich, näheres über die Errichtung und die Führung des Altersheimes zu erfahren. Darnach kann gesagt werden, daß das Altersheim aus zwingenden Gründen 1948/1949 eingerichtet werden mußte, daß aber das als Altersheim eingerichtete Haus dringend als Unterkunft für das Anstaltpflegepersonal benötigt wird. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Einrichtung von Altersheimen als eine caritative Aufgabe anzusehen ist, daß aber im Sinne einer Priorität die Unterbringung von pflegebedürftigen, geistig behinderten Personen vorrangig ist. Dazu gehört selbstverständlich auch die Unterbringung des Pflegepersonals. Wenn z. B. im Kreis Mosbach und den umliegenden Bezirken noch kein evangelisches

Altersheim besteht, so kann die Synode bei Bedarf eines solchen nur empfehlen, bereits vorhandene örtliche Bestrebungen zur Gründung eines evangelischen Altersheimes z. B. durch Bildung eines eingetragenen Vereins, ernsthaft bald in die Tat umzusetzen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, das Schreiben der 58 Mosbacher Gemeindeglieder unter Berücksichtigung des oben Gesagten zur Kenntnis zu nehmen. Die Entscheidung über die Verwendung des Altersheims liegt beim Vorstand und Aufsichtsrat der Johannes-Anstalten.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand, Ausführungen zu machen oder Fragen zu stellen? Das ist nicht der Fall. Sind Sie mit dem Vorschlag des Finanzausschusses einverstanden. Wer kann das nicht? Enthaltungen? Somit ist er bei 1 Stimmenthaltung **angenommen**.

IV, 5

Den nächsten Bericht des Finanzausschusses gibt unser Konsynodaler Hagmaier.

Berichterstatter Synodaler Hagmaier: Herr Präsident! Hohe Synode! Der Finanzausschuß befaßte sich in seiner Beratung am 25. April 1967 mit dem Antrag einer Finanzhilfe für das Diakonissenmutterhaus Mannheim zum Neubau des Kinderkurheimes Siloah in Bad Rappenau anstelle des seitherigen, 80 Jahre bestehenden Kindererholungsheimes, welches nicht mehr betriebsfähig ist.

Der Finanzausschuß hat sich während seiner Herbsttagung der Landessynode 1966 — Vorlage 2/7 — mit dem Antrag bereits befaßt.

In dem vorgelegten Finanzierungsplan mit insgesamt 3 680 000 DM wurde von der Landeskirche ein

Zuschuß von	1 000 000 DM
ein Darlehen I von	1 000 000 DM
ein Darlehen II von	500 000 DM

erwartet. Auch das Land hatte ein Darlehen von 150 000 DM und einen Zuschuß von 100 000 DM gebilligt, wenn von der Landeskirche die Gewährung der von ihr erbetteten Finanzhilfe verbindlich zugesagt wird.

Durch Schreiben vom 20. März 1967 wird ange- sichts der veränderten Lage von der Landeskirche nur noch ein

Zuschuß von	1 000 000 DM
und ein Darlehen von	1 000 000 DM
erbeten, weil vom Land	1 000 000 DM

erwartet wird.

Nach der eingehenden Beratung des Finanzausschusses am 25. April 1967 unter Anhörung des Vor- sitzenden des Mutterhauses, Konsynodalen Schmitz, kam der Finanzausschuß zu dem Beschuß:

Der Finanzausschuß sieht sich nicht in der Lage, den gestellten Antrag zu befürworten.

Die Begründung lautet:

1. Der Neubau eines Kinderkurheimes entspricht nicht dem diakonischen Auftrag, den die Landeskirche zu erfüllen hat.

2. Nach einer Rangeinstufung der kirchlichen Aufgaben entfällt der Bau eines Kinderkurheimes in die Rangstufe 4 und ist somit zur Zeit nicht zuschußwürdig.

3. Auch wenn die Bezuschussung befürwortet würde, wären für die nächsten drei Jahre diese Mittel nicht vorhanden oder sie müßten anderen wichtigen Aufgaben entzogen werden.

Damit ist der Antrag abzulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Heinrich Schmidt: Es ist dringend notwendig, an dieser Stelle einmal beispielhaft aufzuzeigen, wie sich eine Rangordnung auswirken kann. Sie hilft nämlich denen, die den Antrag prüfen sollen, wesentliche Gesichtspunkte schon nicht mehr zu prüfen, weil die Rangordnung sie dieser Prüfung enthebt. Und gerade diese Gesichtspunkte sind vielleicht die entscheidenden. Es entsteht durch die Berichterstattung an einer Stelle ein falsches Bild. Wenn der Staat in den letzten Verhandlungen etwas angeboten hat, was er bisher noch keinem Heim gewährt hat, nämlich einen Zuschuß von einer halben Million und ein Darlehen mit ganz niedrigem Zins von einer halben Million, betont der Staat, wie wichtig ihm diese Einrichtung des Kinderheimes Siloah ist. Das ist ganz gewiß kein entscheidendes Merkmal für die Aufgabe, die wir als Kirche haben, aber immerhin ist das ein Merkmal, das der Finanzausschuß deswegen nicht richtig gesehen hat, weil in den Ausführungen seiner Mitglieder, die ich bisher hören konnte, betont wurde, daß dieses Heim von Mannheim her gar nicht mehr in dem Maße belegt werde, wie das bei seiner Gründung der Fall gewesen sei. Da muß ich gerade sagen, das ist die enorme Entwicklung, daß dieses Heim das einzige seiner Art in Nordbaden ist und aus dem ganzen Reich belegt wird, ja ständig überbelegt ist und dauernd Anmeldungen zurückweisen muß. Wie medizinisch wichtig die Bewegungsbäder in der Sole sind, können Sie überall erfahren.

Das Heim ist nun nicht etwa eine Neugründung. Es geht ja nicht darum, daß die Kirche jetzt auf die Idee käme, hier einen diakonischen Dienst an leidenden Kindern zu beginnen, sondern dieses Heim tut seit über 80 Jahren seinen segensvollen Dienst, es ist in ganz Deutschland bekannt und nachgerade so sehr veraltet und im Verfall begriffen, daß wir dieses ständig voll belegte Haus nun um seines Zustandes willen schließen müssen. Darum bitten wir um diese Hilfe. Da der Staat erkannt hat, daß das ein Glied in seiner Arbeit der Betreuung der Kinder ist, halten wir es tatsächlich für richtig, daß die Kirche sich aus diesem Arbeitsgebiet nicht sang- und klanglos zurückzieht und zwar in einem Augenblick, da der Staat seine Hilfe zugesagt hat und in einem Augenblick, der keineswegs für die Synode überraschend ist; denn die Bitte um Finanzhilfe ist der Frühjahrs-Synode 1965 vorgetragen worden. Die Vorlage der baureifen und schon genehmigten Pläne erfolgte in der Herbstsynode 1965. Die Verzögerung, die dann entstanden ist, ist nicht durch das Heim und seine Vorstandsmitglieder und die Verantwortlichen entstanden, sondern durch die Frage

der Kirchenbausteuer und deren Entscheidung am Ende des Jahres 1965.

Trotzdem hat der Vorstand natürlich die Verhandlungen mit dem Staat weitergeführt, im Frühjahr und Herbst 1966 und jetzt im vergangenen Winter. Es sind fast sämtliche Ministerien in Anspruch genommen. Wir haben ja von Mannheim zwei Minister in der Badisch-Württembergischen Landesregierung, nämlich Krause und Angstmann. Aber noch viele andere mußten mit der Sache befaßt werden und haben in einem sehr erfreulichen Zusammenwirken nun diese Hilfe des Staates erreicht.

Ich muß nun sagen, daß es eine nicht persönliche, aber für uns als Kirche in dieser Sache doch äußerst blamable Angelegenheit ist, wenn jetzt Landgerichtsdirektor Schmitz als Vorsitzender des Diakonissenhauses nach all diesen Verhandlungen den Herren sagen muß: Also die Aufgabe, die wir euch bisher haben ans Herz legen können und die ihr als wichtig anerkannt habt, die sieht die Landessynode kraft ihrer neuen Rangordnung als nicht mehr unterstützungswürdig an und der Bau eines Kinderkurheimes entspricht nicht der diakonischen Aufgabe, die die Kirche hat. Dabei handelt es sich, meine Damen und Herren, um die Erhaltung eines Werkes, das segensreich gearbeitet hat und dessen Tätigkeit sich nicht im Baden der Kinder erschöpft. Da wird nicht nur gebadet, sondern auch gebetet, Bibelkunde betrieben. Da werden die Kinder heute noch von Diakonissen und natürlich von Hilfskräften betreut. Wenn Sie einmal das Haus besucht haben, werden Sie gespürt haben, welch ein schöner, feiner, kirchlicher Geist dort herrscht. Da sollen wir die Türe zumachen wegen Baufälligkeit und wegen der Rangordnung!

Synodaler Georg Schmitt: Wer in Mannheim das Diakonissenhaus kennt, der weiß, daß es aufs engste mit der Evangelischen Kirche in Mannheim verbunden ist. Zur Zeit ist Dekan Schmidt im Vorstand, der Synodale Schmitz ist geschäftsführender Vorstand und Herr Ziegler, der Verwaltungsdirektor vom Kirchengemeindeamt Mannheim, ist auch im Vorstand.

In der Bevölkerung in Mannheim ist das Diakonissenhaus seit beinahe 100 Jahren identisch mit der Evangelischen Kirche. Würden wir heute ein solches Werk schließen, wäre das eine Blamage nicht nur für die Kirche in Mannheim, sondern für die ganze Kirche in Baden. Dazu kommt, daß das Diakonissenhaus in Mannheim in den letzten Jahrzehnten aufs Schwerste betroffen wurde. Es war vollständig ausgebombt und mußte in den letzten Kriegsjahren verlagert werden. Es ist mit unglaublicher Energie und mit großen Opfern durch die Bevölkerung, die Mannheimer Industrie, und der Stadtverwaltung Mannheim dem Diakonissenhaus gelungen, wieder nach Mannheim zurückzukehren. Es hat dann ein Krankenhaus auf dem Lindenhof mit 17 Millionen (Zwischenbemerkung: 12,5 Millionen) erbaut, wobei die Kirche keine Mittel für das Krankenhaus gegeben hat. Es soll damit gesagt sein, daß das Diakonissenhaus in Mannheim aufs engste mit der Kirche verbunden ist, viel mehr als z. B. das Haus Salem in Heidelberg, dem wir am Montag, 5,1 Millionen DM

für das Krankenhaus bewilligt haben (Widerspruch), insgesamt 5,1 Millionen DM.

Das Haus Siloah in Bad Rappenau besteht 80 Jahre. Dem Finanzausschuß habe ich gesagt, es fällt auch unter die Rangordnung der Wortverkündigung, denn es ist schon 80 Jahre im Geiste Jesu Christi den Kindern das Wort Gottes nahegebracht worden. Ich glaube, es sind auch hier in dieser Synode einige Herren, die in Siloah, in Bad Rappenau gewesen sind und dort als Kind oder sonstwie sich erholt haben.

Daneben besteht in Bad Rappenau ein Kinderheim, das von der Landeshauptstadt Stuttgart für 90 Kinder erbaut worden ist. Da kostete das Bett 62 000 DM; der Neu- bzw. Umbau, den das Diakonissenhaus Mannheim vorhat, kostet pro Bett nur 30 000 DM. Ich bin der Meinung, daß wir Wege finden müssen, aus den verschiedensten Gründen dieses Siloah zu erhalten. Einmal, damit es dem Diakonissenhaus Mannheim erhalten bleibt, des weiteren weil es unter der Leitung von Diakonissen steht, denn diese werden in Mannheim ausgebildet. Das wäre auch eine Rangordnung nach Punkt 2, nicht nach Punkt 4, neben der Wortverkündigung mit Punkt 1. Zum anderen wäre es für ganz Mannheim und auch für die dortige Kirche eine Blamage, zum anderen entstünde eine Verwunderung darüber, warum seitens der Kirche ein solches, 80 Jahre bestehendes Heim aufgegeben wird.

Wenn gesagt wird, es ist kein Geld dafür da, so möchte ich sagen, daß in der Kirche das Geld nicht dafür da ist, daß es nach Rangstufen verwendet wird, sondern wie in den letzten 15 Jahren, wo so viel Segensreiches gebaut worden ist, auch segensreich dort angewendet wird, wo es nötig ist.

Wenn ich mir vorstelle, daß der Badischen Landeskirche in den nächsten drei Jahren, das ist meine feste Überzeugung, eine Dritt-Milliarde an Einnahmen zufließen wird, so ist wohl sicher darin ein Betrag enthalten, der für Siloah in Bad Rappenau ausgegeben werden kann.

Es sind ja eine Reihe von Werken da, wo Gelder und Zinsen zurückfließen. Wir schenken das Geld ja nicht ganz her, allerdings kann man dem Vorstand des Diakonissenhauses Mannheim sagen, es wäre vielleicht möglich, eine andere Finanzdisposition aufzubauen, daß es vielleicht der Kirchenleitung sagen kann, es sind nicht über 50 Prozent des Finanzierungskapitals nötig, sondern vielleicht 30 oder 35 Prozent. Aber keinesfalls — das ist meine persönliche Meinung — dürfen wir dieses Projekt fallen lassen und eine achtzig Jahre für die Kirche bestandene Kinderheilstätte oder Sanatorium schließen. Das wäre eine Blamage und eine Schande und für die Mannheimer Bevölkerung ein Minus gegenüber der Kirche.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zur Sache kann ich mich nicht äußern, weil ich darüber nicht unterrichtet bin. Was mich aber zur Wortmeldung veranlaßt, ist die Begründung nach Inhalt und Form. Im ersten Punkt hieß es, wenn ich es recht in Erinnerung habe, daß die Förderung eines Kinderkurheimes nicht zum Diakonieauftrag der Kirche gehöre. Das apodiktisch an den Anfang zu stellen, halte ich nicht für ge-

rechtfertigt. Und dann hieß es nachher: damit ist dieses Unternehmen nicht mehr förderungswürdig (Zuruf!) — zuschußwürdig. Ich besinne mich auf mehrfache Mahnungen unseres heimgegangenen Landesbischofs Bender, daß kirchliche Äußerungen anders klingen müßten als Schreiben vom Finanzamt. Er hat damit ja nicht nur das Finanzamt im engeren Sinne gemeint, sondern weltlichen Stellen, die über Geldmittel zu verfügen haben. Ich habe jetzt viel zu tun mit der Nichtbewilligung oder Nichtmehr-Fortsetzung von Forschungsaufträgen durch das Landesministerium, durch das Bundesministerium, durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und welche Stellen es auch immer sind. Ich habe von keiner eine Äußerung bekommen: „Ihr Forschungsauftrag ist nicht mehr förderungswürdig“. Ich bedauere den Ton, der da angeschlagen worden ist.

Synodaler Höfflin: Ich möchte nur erwähnen, daß Richtlinien nicht nur zur Gedankenlosigkeit anregen können, sondern auch zum Nachdenken helfen können. Sie können zum Beispiel verhindern, daß man Projekte der Inneren Mission nur deswegen für dringlich hält, weil der Staat an ihnen interessiert ist oder weil vielleicht die andere Konfession auf diesem Gebiet einen Vorsprung hat. Diese Begründung haben bei uns in den vergangenen Jahren ja nicht selten auch eine Rolle gespielt. Ich würde es lieber sehen, wenn wir künftig nach dem Maßstab kirchlichen Überlegens handeln würden.

Nun wollen wir aber doch auch sehen, daß an dem Gesamtprojekt von 3,7 Millionen die Landeskirche für mindestens 2 Millionen interessiert sein soll. Das Land hat — so ist uns im Ausschuß gesagt worden — durch seinen Wirtschaftsminister erklären lassen, daß in seinem Haushaltbereich 250 000 DM bereitstehen. Es ist uns gesagt worden, daß versucht werden soll, über einen Landtagsbeschuß eine Million bereitzustellen. Über diese Million ist keine restliche Klarheit im Ausschuß erzielt worden. Ich bin der Meinung, daß sie bei der gegenwärtigen Haushaltsslage nicht bereitgestellt werden kann und daß sich also das Interesse der Landeskirche, wenn wir heute den Startschuß geben, wie bei vielen anderen Bauvorhaben noch erhöhen wird.

Ich möchte aber auch ganz klar sagen, daß das Interesse des Staates nicht unbedingt nur das Interesse an Siloah sein muß. Die Finanzminister aller Länder haben im Moment ein vorrangiges Interesse, die Konjunktur anzukurbeln, und ich möchte den Finanzminister kennen, der nicht gerne für 250 000 DM die Konjunktur für fast 4 Millionen ankurbelt. Ich bin der Meinung, daß wir nicht darum herumkommen, in Zukunft auch bei den bisher unter diakonischen Aufgaben laufenden Ausgaben Streichungen vorzunehmen, wenn wir den kirchlichen Haushalt als Ganzes noch verantworten sollen. Und irgendwo müssen wir beginnen, und ich meine, daß ein Kinderkurheim nicht an Rangstufe I rangieren kann und daß die Entscheidung des Finanzausschusses hier eine sachgerechte war.

Synodaler Weigt: Ich habe diese Entscheidung auch mit Kopfschütteln gehört, und zwar würde ich sagen, was der Vorredner eben sagte, über die Zahlen könnte man diskutieren, aber das Pauschal-

urteil „nicht förderungswürdig“ ist gefährlich. Ein Pfarrer, der zwanzig Jahre in Mannheim war und unzählige Kinder, die eingeschult werden sollten, auf ärztliches Anraten vorher nochmal nach Bad Rappenau schicken konnte, damit sie den schulischen Anforderungen gesundheitlich besser entsprechen konnten, der kann das nicht verstehen, daß man so pauschal, sicher ohne Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, urteilen kann.

Eine Frage bitte ich mir zu gestatten, Herr Präsident! Mir ist es nicht klar, ob ein evangelisches Krankenhaus eine größere Illusion darstellt als ein evangelisches Kinderheim. Ich persönlich neige dazu, daß, wenn die Kirche schon unterscheiden muß, die christliche Betreuung und der Segen, der von solchen Kinderheimen ausgeht, dann größer ist als bei einem sogenannten evangelischen Krankenhaus, was noch nicht existiert, und das man nun großzügig bevorschubt. Wenn man Akzente setzen muß, dann meine ich, ist die Kirche direkter mit der Verkündigung am Werk dort, wo sie solche Kinder betreut. Wenn man schon Rangordnungen aufstellt — und ich hatte nicht gedacht, daß der Teufel, den Dekan Schmidt an die Wand gemalt hat, tatsächlich so schnell lebendig wird; jetzt merkt man, daß seine Besorgnisse doch nicht so übertrieben waren — würde ich in diesem Punkt der Rangordnung keineswegs zustimmen, sondern aus meiner seelsorgerlichen Erfahrung sagen, dann doch lieber Kinderheim als sogenanntes evangelisches Krankenhaus. (Beifall!)

Synodaler Heinrich Schmidt: Wenn von den rein kirchlichen Interessen von dem Herrn Konsynodalen Götsching gesprochen worden ist, so möchte ich Ihnen einmal die Optik zeigen, wie sie im Diakonissenhaus Mannheim sichtbar wird. Als das neue Diakonissenhaus und Mutterhaus mit 300 Betten gebaut wurde, geschah es weder auf die Initiative der Landeskirche noch mit irgendwelchen Mitteln der Landeskirche; die Landeskirche gab dazu den schönen Betrag von 300 000 DM für den Bau der Kapelle, und zwar wurde noch die Bemerkung gemacht, dafür könne man ja einen Dom bauen! Das hat damals recht böses Blut in dem Diakonissenhaus und den in der Öffentlichkeit sich bildenden Interessenkreisen um das Haus erregt. Die zweite Optik über die Interessen des Staates an unserer Arbeit im Diakonissenhaus wird dadurch sichtbar, daß es damals gelungen ist, dem Bundesverteidigungsministerium ein Interesse unter die Weste zu jubeln, das sich in einer Auszahlung von 5 Millionen DM darstellt. Damit haben wir ein Kapital, ein unverzinsliches Kapital gehabt, teils geschenkt, das überhaupt das Unternehmen ermöglichte. Wenn Sie jetzt hören, daß das Diakonissenhaus zum zweiten Mal an die Landeskirche herantritt — ich muß allerdings sagen, dankenswert war die Hilfe für das neu zu errichtende Schwesternhaus, darüber wird Herr Direktor Schmitz etwas sagen — nun bei der Erhaltung eines bestehenden Werkes des Mutterhauses, das schwer total, dreimal total zerstört war und immer wieder von vorne anfangen mußte, dann erinnere ich daran, wieviel liebe gute Worte für ein anderes Mutterhaus, das mehrfache Zerstörung er-

lebt hat, hier gesprochen worden sind. So, da muß ich sagen, sollte das kirchliche und staatliche Interesse unter diesen beiden Gesichtspunkten einmal neu gesehen werden.

Synodaler Fischer: Bad Rappenau gehört ja zu meinem Kirchenbezirk, und ich kenne es sehr gut, ich bin jede Woche mindestens zwei- oder dreimal durch irgendwelche Dinge genötigt, in Rappenau zu sein. Ich kann nur sagen, nicht nur daß alles das, was zugunsten des Neubaues in Bad Rappenau bereits vorgebracht worden ist, von mir aus guter Kenntnis unterstützt werden muß, sondern möchte doch auch darauf hinweisen, daß man wohl eine Schließung des Hauses oder auch allein die Tatsache, daß es nicht erneuert wird, durchaus als eine Katastrophe empfinden würde. Bad Rappenau ist ein Ort, in dem zur Zeit die Sanatorien geradezu aus dem Boden schießen, ein Ort, in dem sich Dinge ereignen, die weitgehend Aufsehen erregen, nämlich der Neubau und die Neueinrichtung ausgezeichneter Kuranstalten und Kurmittel. Man scheut dort keine Ausgaben, und der Ort gewinnt mehr und mehr an medizinischer Bedeutung. Und in dieser Situation nun soll dieses seit 80 Jahren bestehende evangelische Kinderheim, das, wie ja vorhin gesagt worden ist, weit über die Grenze unserer badischen Landeskirche hinaus bekannt ist und von ganz Deutschland beschickt wird genau wie die anderen Sanatorien auch, geschlossen werden oder soll rückständig bleiben, völlig rückständig, so, daß man das Gefühl hat, es müsse unter das Amt für Denkmalschutz fallen. Das ist eine Sache, die einfach unerträglich ist, die geradezu als katastrophal nicht nur empfunden würde, sondern eben auch hinausgetragen würde. Es würde überall erzählt: hier hat die evangelische Landeskirche, hier haben die Evangelischen überhaupt versagt, hier haben sie zugemacht. Während man überall sich bemüht, und das äußerste dran setzt, alles zu tun, wird hier geschlossen! Das würde man weitgehend nicht verstehen, und deswegen möchte ich sagen, man sollte alles dransetzen, das Kinderheim Bad Rappenau zu erhalten und zu fördern.

Eine andere Frage wäre die, die ich als Laie nicht beurteilen kann, ob man nicht die Pläne dahingehend untersuchen kann, ob es nicht möglich ist, entsprechend der heutigen Situation mit geringeren Mitteln auszukommen, ob tatsächlich ein Projekt, das so viele Millionen kostet, in dieser Weise durchgeführt werden muß, ob nicht die Möglichkeit besteht, das noch einmal zu revidieren. Das wäre ja eine andere Frage, ob man eine solch hohe Summe braucht.

Synodaler Härschel: Wir haben wiederholt gehört, daß auf das 80jährige Bestehen dieses Hauses hingewiesen wurde. Ich möchte sagen, wir leben heute in einer Welt, die anders ist als vor 80 Jahren und wir müssen uns viel schneller auf neue Situationen einstellen. Deshalb muß etwas, was vor 80 Jahren Gültigkeit hatte, nicht heute noch Gültigkeit haben. Ich meine, wir müßten den Mut haben, auch einmal etwas abzubauen, einmal einer Tradition, die so segensreich war, adieu zu sagen, um neue Aufgaben zu erfüllen. Die Kinderkuren sind damals unter

einem gewissen Mangel, in einer Notlage aufgebaut worden, weil es Krankheiten gab und für die Kinder keine Heilstätten vorhanden waren. Deshalb ist damals dieses Heim erstellt worden. Die Situation heute ist völlig anders, es muß kein Kind, das einen gesundheitlichen Schaden hat, deshalb, weil dieses Heim etwa nicht bestünde, zurückgesetzt werden, sondern es gibt im staatlichen und privaten Bereich so viele Möglichkeiten, Kinder in die Erholung zu schicken, daß wir nicht unbedingt dieses Haus von uns aus weiterführen müssen. Ich würde die Situation anders sehen, als vor 80 Jahren. Wenn der Staat hier Hilfe angeboten hat, kann das für uns kein Maßstab sein, denn wenn wir überall dort, wo der Staat Finanzhilfe anbietet, etwas tun wollten, würden unsere Mittel nicht ausreichen. Es müssen schon andere Überlegungen für diese Entscheidung maßgebend sein. Ich glaube, es kann nicht so sein, daß wir das, was einmal gebaut worden war, bewahren und die Tradition auf jeden Fall fortführen, sondern es muß so sein, daß vorrangig die Aufgaben, die für die Zukunft wichtig sind, von uns behandelt und beschlossen werden müssen.

Synodaler Kley: Ich erkenne jetzt, als Synodaler überfordert gewesen zu sein, als ich in der ersten Sitzung unserer diesmaligen Tagung mit einem Projekt, nämlich mit dem Krankenhausbau Heidelberg plötzlich konfrontiert wurde, ohne die anderen heranstegenden diakonischen Projekte zu kennen.

Ich halte es nach dem soeben von den Synodalen aus Mannheim und dem Konsynodalen Fischer Gehörten nicht für vertretbar, daß wir für das Projekt Krankenhaus Heidelberg mehrere Millionen bewilligen und das Projekt in Bad Rappenau schlankweg ablehnen.

Ich frage den Vorsitzenden und den Berichterstatter des Finanzausschusses, ob es in etwaiger Abänderung des Beschlusses vom Montag möglich ist, die beiden Projekte Krankenhaus Heidelberg und Kinderkurheim Bad Rappenau nebeneinander in der Weise zu fördern, daß Heidelberg der bewilligte Zuschuß in gedeckteren Abschnitten gegeben und Heidelberg damit ein Bauaufschub zugemutet wird, um mit den dadurch freiwerdenden Mitteln für die Erneuerung von Siloah in Bad Rappenau schon jetzt eine Starthilfe geben zu können. (Beifall!)

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet, weil Synodaler Kley nun das wegen Heidelberg gesagt hat, meine Wortmeldung liegt schon länger vor. Zunächst möchte ich mich zwar nicht dagegen verwahren, aber es doch als eigenartig bezeichnen, daß Synodaler Schmitt, der bei der Beratung im Finanzausschuß zugegen war, hier im Plenum über unseren Entschluß einen harten Ausdruck gebraucht hat. Wenn er aufmerksam und verantwortungsbewußt unseren Beratungen gefolgt ist, wird er nicht aufrecht erhalten, daß wir in einer gewissen Gleichgültigkeit oder, wie er sich sonst ausgedrückt haben mag, diesen Beschuß gefaßt haben. Niemand hat im Finanzausschuß gesagt und mit dem Beschuß den Befehl gegeben, daß das Kinderkurheim geschlossen werden soll. Das behauptet Mannheim, daß es jetzt schließen müsse, wenn es nicht die 2 Millionen von der Landeskirche

bekomme. Wir im Finanzausschuß haben das wirklich gründlich und verantwortungsvoll beraten und festgestellt, daß wir die 2 Millionen Zuschuß und Darlehen, die von uns erwartet werden, nicht bewilligen können. Wir können doch nicht jetzt sagen, wir geben das Geld und nicht sagen, woher wir es nehmen. Wir haben das Geld dafür nicht, und vor allem würden wir, selbst wenn wir es im Überfluß hätten, grundsätzlich vom Finanzausschuß sagen, es wäre eine so exorbitant hohe Beteiligung der Landeskirche an einem Projekt der Inneren Mission, wie wir es noch nie gehabt haben. Wir wissen, daß wir Projekten der Inneren Mission in vielen Fällen zum Start nur dadurch verhelfen können, indem wir dazu das Geld aus kirchlichen Mitteln geben, aber noch nie waren es 50 Prozent oder noch mehr. Wenn es auf einen Prozentsatz von 10, 20, höchstens 25 Prozent beschränkt wäre, ließe sich meiner Überzeugung nach eine neue Verhandlungsbasis finden.

Ich glaube, es steckt noch ein anderer Gedanke dahinter. Es ist von den Mannheimer Synodalen schon ins Feld geführt worden, daß die Kirchengemeinde Mannheim und der Diakonissenverein Mannheim sein Krankenhaus ohne kirchliche Zuschüsse bauen können. Das haben sie nicht getan, weil Mannheim die ärmste Gemeinde im Lande ist, vielmehr hat es die Landeskirche dankbar begrüßt, daß eine so finanzstarke Gemeinde wie Mannheim keine landeskirchlichen Mittel in Anspruch nehmen mußte. Aber wenn jetzt hinten herum gesagt wird, wir haben keine Mittel bekommen, also haben wir einen moralischen Anspruch, für Bad Rappenau etwas zu bekommen, finde ich das auch nicht richtig.

Wir haben vor einigen Jahren in der Debatte über den Antrag der Städtekonferenz dieses Argument schon einmal besprechen müssen — es war in der vergangenen Synode —, daß nicht der, der das Meiste in den gemeinsamen Topf hineintut, nun etwa gelegentlich — ich will nicht sagen, daß er das immer tut — erklärt, er hätte einen höheren Anspruch an diesen Topf. Wenn Mannheim, das Diakonissenhaus, die Stadt und wer sonst ein Interesse daran hat, sich bemühen, läßt sich der landeskirchliche Anteil von 50 Prozent, der erwartet wird, ganz erheblich herunterschrauben. Es ist aber nicht Aufgabe des Finanzausschusses, zu prüfen, wie der erwartete Anteil der Landeskirche herabgesetzt werden kann. Der Finanzausschuß hat zu prüfen: können wir die 2 Millionen flüssig machen oder nicht. Ich meine, wenn uns das zugemutet wird, dann müssen diejenigen, die behaupten, die Landeskirche könne das, uns sagen, wo wir die 2 Millionen herbringen können.

Da von dem Synodalen Kley zum Schluß eine Andeutung, mehr als eine solche gemacht wurde, möchte ich darauf kurz eingehen. Wenn wir schon eine Rangordnung für Bauten machen sollten in dieser Höhe, so möchte ich darauf hinweisen, daß in den von uns erarbeiteten Richtlinien Krankenhäuser an zwei Stellen vorkommen. Wir unterscheiden Krankenhäuser mit Schwesternausbildung und Krankenhäuser schlechthin oder unter den sog. Evangelischen Krankenhäusern. In der vorherge-

gangenen Synode waren solche Häuser schon einmal zur Diskussion gestanden. Ich habe damals gesagt, ein Krankenhaus wird nicht dadurch evangelisch, daß man die Mauern mit Geldern der Kirche erbaut.

Dieser Gesichtspunkt hat bei den Verhandlungen der Synode über Krankenhäuser und die Frage des Vorranges eine Rolle gespielt. Erst als diese Voraussetzung für Freiburg und Heidelberg in befriedigender Weise vorhanden war, hat man den Bau weiterbetrieben und zur Auflage gemacht, daß gerade die Schwesternausbildung wichtige Voraussetzung für die finanzielle Förderung solcher Bauten ist. Wir unterscheiden im Finanzausschuß Krankenhäuser, die diese Voraussetzung nicht haben, indem wir sie in dieselbe Rangstufe wie Erholungsheime und Kurheime einbeziehen.

Synodaler Weigt: Ich möchte nochmals sagen, daß die finanziellen Auseinandersetzungen oder Verhandlungen darüber durch das, was ich sagen will, nicht berührt sind. Es ist klar, daß man darüber reden müßte. Aber in einer Landessynode darf man vielleicht das eine sagen: Ist es irgendwann der Ehrgeiz der Kirchen gewesen, auf allen Gebieten vertreten zu sein? Ist das heute bei Rappennau nur die Frage, ob wir therapeutisch etwas bieten, oder sollen wir in der Synode nicht die Frage stellen, ob ein Heim, in dem mit den Kindern gebetet wird und in dem sie den Heiland kennen lernen, wichtig ist.

Synodaler Schneider: Ich bin durch die Worte von Kley angesprochen worden und möchte in dieser Frage als Vorsitzender des Finanzausschusses sagen: Ich halte den Beschuß wegen Heidelberg, der gefaßt worden ist unter ganz eindeutiger und klarer Darlegung auch der finanziellen Verhältnisse für gegeben und der muß eingehalten werden. Wir würden sonst bei allen möglichen Vorhaben ins Schwimmen kommen, wenn wir drei Tage darauf einen mit Überlegung gefaßten Beschuß wieder rückgängig machen würden.

Das soll aber nicht bedeuten, daß ich nicht auch wegen Rappennau etwas sagen möchte, und zwar nicht als Vorsitzender des Finanzausschusses, sondern als Synodaler, der glaubt, zu dieser Frage seine Meinung und Auffassung auch mit kundgeben zu sollen.

Zunächst möchte ich sagen, der Beschuß ist nicht einstimmig so gefaßt worden, wie er ist, sondern es ist immerhin eine respektable Minderheit, die anderer Auffassung war, mit dagewesen.

Zur grundsätzlichen Frage, ob man von einem diakonischen Auftrag hier noch sprechen könne oder nicht — das hat ja die Einstufung in 2 oder 4 auf Grund der letzteren Entscheidung die Ablehnung wesentlich mit beeinflußt —, möchte ich sagen, ich halte die Arbeit in Bad Rappennau für einen diakonischen Auftrag und auch für einen geistlichen Auftrag des Herantragens des Evangeliums an die Kinder, die dort doch immerhin sechs Wochen in geschlossenen Gruppen zusammen sind und deshalb auch in anderer Weise beeinflußt werden können, als nur in den paar Stunden im Schulunterricht. Das zu diesem Punkt.

Zur Frage, daß man sich hier mit Kureinrichtungen und Kindersolbädern befassen soll und der Mei-

nungsäußerung, die hier geäußert wurde, es seien 80 Jahre vergangen, das habe keine Gültigkeit mehr, heute seien andere ärztlich-medizinische Methoden da, da möchte ich nur auf Bad Dürheim hinweisen, das in den letzten Jahren — ich möchte sagen, das kann man gar nicht mehr an einer Hand herzählen — nicht nur Kurmittelhäuser, sondern ausgesprochene Kindersanatorien mit der Solebehandlung neu gebaut hat, die dort hoch angesehen sind. Ich würde das auch für Bad Rappennau gegeben sehen und es ist ein Plus, daß Rappennau einen Vertrag hat, wonach ihm die staatliche Sole in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt wird. Das nach dieser Seite.

Nun zur finanziellen Seite. Ich möchte nicht verhehlen, daß ich persönlich es auch zum Ausdruck gebracht habe, daß ich meiner Auffassung nach für das Projekt bin, selbst wenn es nicht mehr abgewandelt werden könnte. Was vom Vorsitzenden von Rappennau seinerzeit erbeten wurde: 2 Millionen DM (1 Million Darlehen und 1 Million Zuschuß) sollten zur Verfügung gestellt werden. Das halte ich für möglich und glaube, daß wir das durchziehen können und zwar deshalb, weil dieser Zuschuß bzw. die Darlehenshingabe nicht noch im Jahre 1967, sondern verteilt auf 3, vielleicht sogar 4 Jahresraten mit je 500 000 DM gegeben werden soll.

Das ist nach meiner Beurteilung eine tragbare Sache, selbst unter Berücksichtigung von allen möglichen Zukunftsentwicklungen.

Und nun ist etwas noch nicht in der Diskussion zur Sprache gekommen, daß nämlich die Verhandlungen, die der Verein mit den verschiedenen Ministerien geführt hat, doch eine Erwartung eines zustimmenden Entgegenkommens in sich birgt und daß auf Anforderung des Wirtschaftsministeriums verantwortliche Herren des e. V. am 3. Mai nach Stuttgart bestellt sind, um dort diese bisher geführten Verhandlungen nun zu einem gewissen Endergebnis zu führen. Dort soll festgestellt werden, ob, wenn die Kirche mitmacht, der Staat diese 1 Million zur Verfügung stellt. Ich finde, es ist ungut, wenn man so — ich möchte mal sagen — sich herangetastet hat an diese Fühlung mit dem Staat und an diese Stellungnahme des Staates, daß man hier wenige Wochen vorher das unmöglich macht durch den Nein-Beschluß. Ich bin dankbar dafür, daß die Synode von dem Recht Gebrauch gemacht hat, eine Empfehlung des Finanzausschusses möglichst rasch — und zwar deshalb, weil der Termin 3. Mai bevorsteht — nun hier etwas unter die Lupe zu nehmen und darüber ihrerseits ein Votum abzugeben, wie man nun hier weiterkommen könne. Ich selbst werde mich an der Abstimmung sehr gerne beteiligen und werde meinerseits ein Ja zu der Ermöglichung der Finanzierungshilfe geben. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Dr. Götsching: Ich möchte zu einzelnen sachlichen Gesichtspunkten noch einmal etwas sagen, weil ich mich auch als Arzt angesprochen fühle.

Wir müssen feststellen, und da meine ich, wirklich ausreichende Erfahrungen zu haben, daß der Gesundheitszustand der Kinder noch nie so gut war wie heute. Das trifft auch für Mannheim zu, natürlich relativ gesehen. Ich gebe zu, daß in Mannheim der Zustand schlechter sein kann als in anderen Teilen

des Landes. Daß der Zustand noch nicht sehr gut ist, wissen wir auch. Wenn aber gesagt wird, daß nicht nur von Mannheim, sondern aus der ganzen Bundesrepublik Kinder dahingeschickt werden, dann schränkt dies das Argument „schlechter Gesundheitszustand der Mannheimer Kinder“ schon wieder etwas ein.

Weiterhin wäre zu sagen, es werden in Rappenau Solbäder verabreicht. Solbäder können im allgemeinen nur gesunden Kindern verabreicht werden, weil kranke Kinder diese stärkende Maßnahme gar nicht vertragen würden. Wenn Bruder Schneider sagt, daß in Bad Dürheim neue Kinderheime entstanden sind, so sind da auch sekundäre Gesichtspunkte und nicht etwa nur die gute heilende Solekraft im Vordergrund gewesen. Sicher diese auch, aber man weiß heute, daß man lieber die Kinder an die Nordsee schickt als in Solbäder, weil dort die kräftigenden Faktoren noch größer sind. Wenn ich auch anerkenne, daß genügend Kinder kommen, so fragt sich nur, wie lange wird das noch sein. Wir haben gehört, daß zur Zeit nur vier oder fünf Diakonissen in Bad Rappenau tätig sind. Wir wissen, daß Diakonissen ganz sicher später nicht mehr zur Verfügung stehen werden, sondern daß doch ein großer Fehlbestand bald eintreten wird. Wenn wir jetzt den Neubau genehmigen, dann wird es fraglich sein, wie lange noch von evangelischer Seite aus diese dann evangelischen Mauern betreut werden können.

Ich möchte noch einen anderen Gesichtspunkt vorbringen. Wenn vorhin vom Berichterstatter gesagt wurde, der Bau wäre nicht förderungswürdig, so ist das im Grunde nicht richtig, sondern sogar falsch; denn wir haben nicht gesagt, daß er nicht förderungswürdig ist, sondern wir haben nur gesagt, daß die Landeskirche zu diesem Bau keine Mittel geben kann, weil Kinderheime eben im Hinblick auf die Finanzlage der Kirche nicht zuerst berücksichtigt werden können. Wenn es so ist — und Synodaler Schmitz würde uns vielleicht noch Auskunft zusätzlich geben können —, daß wirklich ein diakonischer Dienst in dem Kindererholungsheim getätig wird und daß die Verkündigung im Vordergrund zu sehen ist, halten wir es ohne weiteres für förderungswürdig, aber eben nicht durch die Landeskirche.

Wäre es dann nicht möglich, daß die Gemeinde Mannheim nun eine größere Sammlung veranstaltet? Könnte man nicht einen Film von diesem Erholungsheim drehen und in den Gemeinden von Mannheim und Umgebung diesen Film zeigen und entsprechend große Kollekten einsammeln? Ich könnte mir vorstellen, daß da einige Aktivitäten noch schlummern und möchte das mit warmem Munde sagen.

Synodaler Schoener: Ich möchte zu den Ausführungen von Konsynodalem Kley doch nicht schweigen und zwar deshalb, weil sie mir in zweifacher Weise befreundlich erscheinen. Einmal halte ich es nicht für geraten, daß man ein Projekt zugunsten eines anderen zurückstellt. Das halte ich für kein besonders schönes Verfahren. Zum andern, das hat Konsynodaler Schneider schon dankenswerterweise gesagt, machen wir uns doch unglaublich, wenn wir einen Beschuß der vor zwei Tagen gefaßt

wurde, nach zwei Tagen wieder aufheben. Von dieser doppelten Sicht aus möchte ich herzlich bitten, das Haus Salem nicht zu verkoppeln mit den Aufgaben, die uns in Rappenau erwachsen sind.

Schließlich möchte ich auch den Konsynodalen Schmitt aus Mannheim noch fragen, wie seine Bemerkung zu verstehen sei, daß das Mannheimer Diakonissenhaus kirchlicher sei als das Haus Salem in Heidelberg. Dafür müßte wohl der Beweis noch erbracht werden.

Im übrigen möchte ich den Antrag stellen, die Debatte zu beenden und den Finanzausschuß zu bitten, das Anliegen von Siloah noch einmal zu überprüfen auf Grund der heutigen Debatte, eine Linie, die Herr Bürgermeister Schneider ja erfreulicherweise auch schon angedeutet hat.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Ich gebe die vermerkte Rednerliste bekannt. Es sind die Herren Hürster, Gorenflos, Härschel, Trendelenburg, Georg Schmitt, Schmitz und schließlich nach den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung der Berichterstatter.

Ich stelle den Antrag unseres Konsynodalen Schoener auf Schluß der Debatte zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Antrag?

Synodaler Kley: Zur Geschäftsordnung! (Zuruf Präsident: Ja, bitte!)

Ich würde doch bitten, mindestens dem Konsynodalem Schmitz das Wort noch zu geben.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, ich bitte zu beachten, daß nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung die von mir bekanntgegebenen Herren alle noch zu Wort kommen werden.

Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — Somit wäre die Rednerliste für die Zukunft versperrt. Es kommt jetzt zu Wort Herr Hürster!

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Zur Geschäftsordnung (Zuruf: Ja!). Der Antrag Schoener hat noch einen zweiten Teil, Überweisung an den Finanzausschuß. Wird darüber nicht abgestimmt?

Präsident Dr. Angelberger: Nein! Jetzt lassen wir zuerst alle vermerkten Redner sprechen.

Synodaler Hürster: Bei den bisherigen Debatten ist es in Gesichtspunkt nicht in Erscheinung getreten, nämlich der, daß wir seit dem Jahre 1964 keine Mittel aus Artikel 13 mehr haben, und das sind doch pro Jahr immerhin 8 Millionen, und das merkt man nun an dieser Stelle, daß wir in den Mitteln beschränkt sind. Deshalb streiten wir uns und debattieren wir um die Frage. Wenn der Finanzausschuß nun hier eine Grenze sieht, so bitte ich das auch von daher einmal zu verstehen. Es ist, glaube ich, nicht so sehr eine Blamage für Mannheim. Es tut mir irgendwo leid, daß wir hier eine Grenze ziehen müssen —, sondern mehr noch für den Staat, der bis heute keine Wege findet, hier uns einen Ersatz oder eine Zusage zu machen für den Ausfall nach Artikel 13. Mannheim hat ja früher sehr viel mit diesem einen Artikel 13 bauen können, und ich bin sogar der Meinung, daß Mannheim, die sind sehr geschickt, Wege gefunden hätte, auch das Siloah auf diese Weise irgendwie sicherzustellen. Und nun sind die Mittel beschränkt, aber auch bei uns. Und wir können nun einfach nicht uferlos weitergehen.

Ich bin sogar der Meinung, daß gerade an dieser Stelle die Rangordnung wichtig wird. Was ist wirklich legitim, wo müssen wir Grenzen setzen? Das ist für uns keine Erleichterung, wie Herr Dekan Schmidt meint, daß wir da nicht mehr überlegen brauchten. Wir haben das im Finanzausschuß immer sehr ernsthaft überlegt, und ich glaube, wir wollen das auch weiterhin tun. Die Schwierigkeit ist die, daß wir einfach nicht bedenkenlos können Ja sagen, weil wir andere Aufgaben damit blockieren und weil hier an dieser Stelle ja ein besonders hoher Betrag gefordert war. Wenn es sich um einen kleineren Beteiligungsbeitrag gehandelt hätte, hätte man vielleicht noch einen Ausweg gefunden. Ich bitte, auch diese Seite zu bedenken.

Synodaler Gorenflos: Was Sie sagen, Herr Hürster, liegt ganz auf der Linie dessen, was ich noch kurz bemerken will. Müßten wir den Staat nicht durch eine gewisse Zurückhaltung in dieser Sache geradezu dazu provozieren, daß er mehr gibt, als er zu geben gewillt ist; denn der Betrag von 250 000 DM, der zunächst mal angeboten ist, scheint mir sehr niedrig. Wenn wir vorhin gehört haben, daß Kinder aus der ganzen Bundesrepublik nach Bad Rappenau kommen, dann müßte doch die Bezahlung dieses Projektes eine Ehrensache für das Land Baden-Württemberg sein, und zwar in einem erheblich größeren Maße, als es bisher angeboten ist. Damit wird die Beschickung des Hauses durch die Mannheimer Schwestern ja in keiner Weise berührt.

Synodaler Härschel: Ich möchte betonen, daß ich nicht gesagt habe, daß die Behandlung der Kinder nicht notwendig wäre, sondern ich möchte noch einmal unterstreichen, daß die Voraussetzungen andere sind. Wenn da gesagt wurde, es würde ja gebetet, dann möchte ich aber doch zu bedenken geben, dieses Haus ist sicher nicht unter dem Gesichtspunkt gebaut worden, daß dort Kinder gemeinsam beten, (Zurufe: O, o! Mißfallen!) sondern weil zunächst eine leibliche Not vorhanden war; das andere war sekundär. Das möchte ich behaupten. Diese Not ist aber heute doch nicht mehr vorhanden. Wir können Kindern auch an anderen Stellen die leibliche Hilfe geben, und ich möchte bitten, einmal zu überlegen, ob wir mit den Mitteln nicht weit mehr erreichen können im diakonischen Auftrag und in der Verkündigung, wenn wir sie an anderen Stellen einsetzen, und zwar an Stellen, die den Gegebenheiten unserer Zeit entsprechen, damit wir nicht hier Mittel investieren, die uns in anderen Bereichen fehlen. Denn daß sie uns fehlen, ist ganz sicher. Sie müssen irgendwo abgezweigt werden und können an anderer Stelle ihren Dienst nicht tun.

Noch einmal, es geht darum, daß wir erkennen, und da müssen wir uns freimachen von Emotionen, wir erleben es im säkularen Bereich, daß wir überall Altes abbauen müssen, weil unsere veränderte und schnell sich verändernde Gesellschaft neues fordert, daß wir nicht im kirchlichen Bereich statisch bleiben.

Synodaler Trendelenburg: Ich sehe nun, daß eine Welle des Siloahenthuziasmus auf uns zukommt, und ich möchte sagen, es ist natürlich die Gefahr, daß dieser Enthusiasmus uns zu teuer wird. Die

Anregungen von Konsynodalen Schmidt möchte ich doch auch gerne aufgreifen, daß in den Finanzierungsplan doch auf jeden Fall eine Bankhypothek eingestellt wird von mindestens 500 000 DM. Es ist völlig ausgeschlossen, daß sich die Landeskirche in dieser Höhe an dem Projekt beteiligt. Daß sie sich sonst daran in diesem Umfang beteiligen wird, ist aus der Diskussion schon erkennbar, aber wir können das in der Höhe nicht verantworten.

Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, daß es mein Bestreben ist, für die ganzen Bauvorhaben der Inneren Mission ein konstruktives Gerüst zu finden, nach dem die Zuschüsse der Landeskirche gegeben werden können. Sie werden nun sehen, daß wir jetzt in Heidelberg — entschuldigen Sie, daß ich diese Zusammenfassung noch einmal bringen muß — und in Mannheim insgesamt 7,2 Millionen DM festlegen, das ist ziemlich viel Geld. Die ganzen Anträge, die wir haben, belaufen sich aus dem Bereich der Inneren Mission auf insgesamt 11 Millionen DM. Und sie sind auch sehr ungleichwertig. Eine gewisse Gleichwertigkeit unserer Finanzierung muß aber gegeben sein, und ich möchte dringend bitten, daß der Antrag in der Form überprüft wird, daß einmal mehr Eigenmittel und zum zweiten auch eine wirkliche erste Hypothek eingestellt wird.

Synodaler Georg Schmitt: Ich möchte Synodalen Pfarrer Schoener meinen Gedanken erläutern, als ich sagte, daß m. W. das Diakonissenhaus Mannheim enger mit der Kirche verbunden sei als Salem in Heidelberg. Von jeher ist dies meines Erachtens dadurch der Fall gewesen, daß ein landeskirchlicher Pfarrer die geistliche Leitung und Ausbildung in dem Schwesternhaus hat. Außerdem ist zur Zeit der Dekan des Kreises Mannheim im Vorstand. Der amtierende Vorstand, Konsynodaler Schmitz, ist neben Direktor Ziegler von der Kirchengemeinde Mannheim mit im Verwaltungsrat. Damit wollte ich sagen, wie eng von jeher und auch heute in der Mannheimer Bevölkerung der Begriff Evangelische Kirche und Diakonissenhaus Mannheim miteinander verbunden sind.

Synodaler Schmitz: Die Diskussion ist sehr vielschichtig geworden, deswegen eines, was mir sehr am Herzen liegt, vorab. Ich habe mich immer über jeden Neuanfang gefreut, den ich in diesen 7 Jahren meiner Zugehörigkeit zu dieser Synode hier hören konnte und nach einer Vorlage des Finanzausschusses durch meine Stimmabgabe mit Ja fördern konnte. Ich war glücklich, daß das Mannheimer Diakonissenhaus für sein Krankenhaus kein Geld von der Kirche gebraucht hat. Damit haben wir anderen diakonischen Aufgaben den Weg freigemacht und freigehalten für Gelder der Landeskirche. Auch das ist ein Ausgleichsmoment, das man sehen muß. Und ich war außerordentlich dankbar und habe das im alten Plenarsaal bezeugt und im Mutterhaus und in Mannheim für die Hilfe, die wir für unser Schwesternwohnheim von der Landeskirche bekommen haben, eine Hilfe, die groß war, aber immerhin in einer sechsstelligen Zahl sich bewegt hat, auch wieder dank einer phantastisch genauen Kalkulation. Wir haben mit nur 1700 DM den Voranschlag überschritten. Ich sage das deshalb: Das ist kein Geld

bei 2,6 Millionen DM. Wir haben für unser Bauvorhaben in Bad Rappenau vom Kirchenbauamt und von den Baubehörden atestiert bekommen, daß unsere Konzeption bester neuester Form ist und unsere Kalkulation phantastisch ausgeklügelt und an der untersten Grenze ist. Deswegen die Diskrepanz zwischen dem aufwendigen Heim der Stadt Stuttgart in Bad Rappenau und unserer Planung. Es ist wirklich nichts dran zu verändern. Wir wurden aber darauf hingewiesen, daß man diese Bausituation des Jahres 1967 nicht verpassen sollte.

Wenn gesagt worden ist, der Staat habe ein Interesse an so etwas, er solle dann mehr herausrücken, möchte ich dazu sagen: Liebe Schwestern und Brüder, es ist so, das Wirtschaftsministerium hatte uns Ressortmittel in Aussicht gestellt. Man hat, nachdem ein Augenschein vorgenommen war und eine genaue Prüfung des Bauvorhabens an Ort und Stelle stattgefunden hat, gesagt, ihr sollt mehr gefördert werden, ihr müßt gefördert werden, ihr seid wirklich förderungswürdig. Der Staat, wenn er für 25 Prozent die Schleuse aufmacht, gibt nämlich außerordentlich viel, Herr Gorenflos. Sie müssen sich einmal vor Augen halten, für die allerdringlichsten Stufen „Krankenhäuser und Altersheime“ 35—40 Prozent. So müssen Sie die Relation sehen, wenn von Prozenten und Stufen die Rede ist.

Und nun zu der Stimme von hinten links:

Ich kann Ihnen aus der Festschrift anlässlich des 75jährigen Bestehens — das ist schon lange her — des Diakonissenhauses und aus der Gründungsurkunde von Rappenau am 9. 6. 1887 etwas vorlesen: „Das Haus wird Siloah geheißen in Erinnerung an die heilkräftigen Wasser des Teiches Siloah und daran, daß Gott seine Gaben gibt für Leib und Seele.“ Wenn Sie eine Koppelung von Wort-Gottes-Verkündigung und Gottes Gaben in jeder Form suchen, hier können Sie diese finden. Wir haben uns bemüht, das durch die Jahrzehnte hindurch zu tragen. Und ich darf sagen, daß der Vorsteher unseres Mutterhauses in jeder Kurperiode von 6 Wochen ein- bis zweimal bei den Jungs und Mädeln ist und mit ihnen einen Tag verbringt, seine Gespräche mit ihnen hat und seinen kleinen Gottesdienst mit ihnen durchführt. Das sind Koppelungen der diakonischen Arbeit, das sind Tatsachen.

Ich war bestürzt, als ich gestern die Nachricht bekam, daß das alles nicht beachtet wird. Aber ich bin dankbar, daß Herr Professor v. Dietze von sich aus das gesagt hat: Was mich fast noch tiefer getroffen hat, die Kälte der Begründung der Ablehnung. Es ist ein diakonischer Auftrag der Landeskirche, der in Siloah erfüllt wird. Wir sind ein Diakonissenmutterhaus mit Schwesternschule. Die Herren vom Finanzausschuß wissen, was ich damit sagen will, ich denke dabei an die Rangstufen, die nach ihrem eigenen Fahrplan aufgestellt worden sind. Und dann dazu der Einfachheit halber für 3 Jahre keine Mittel! Ich war gestern, als ich den Vortrag des Konsynodalen Gabriel hörte — oder vorgestern — gar nicht so bestürzt. Ich weiß, es ist auch Referenten des Oberkirchenrats so gegangen. Ich war nicht so bestürzt, ich habe sogar zu glätten versucht, daß das gar nicht so sei, wie man es sehe und es

verstanden habe. Seit gestern nachmittag, als sich das „Zementieren“ herumsprach, weiß ich allerdings, daß diese Rangstufen-Einteilung oder die Zementierung eine ungeheure Gefahr ist, die Dekan Schmidt aufgezeigt hat. Als wir bei Siloah waren, hörten wir die erschütternde Feststellung, wir haben jetzt noch zwei Krankenhäuser zu bezuschussen, das eine liegt im Norden, das andere im Süden. Das heißt, Mannheim fällt weg. Da kann ich nur sagen, diese Zementierung ist fürchterlich. In der Frankfurter Zeitung war kürzlich im Wirtschaftsteil gesagt, es sei ein Gebot der Wirtschaft, flexibel zu sein. Wenn man anfängt, so zu zementieren, hört es auf. Wenn von nun an die Träger von Krankenhäusern und Stiftungen wie z. B. die Heinrich-Lanz-Krankenhaus-Stiftung mit ihren Mannheimer Mitgliedern — es sind Leute der Wirtschaft darin federführend, die dieses große Projekt tragen — lesen werden, daß die Rangeinstufung für Krankenhäuser nichts mehr übrig läßt, werden sie nicht der Auffassung sein, daß das der wirtschaftlichen Weisheit letzter Schluß ist. Man kann wirklich die Finanzwirtschaft nur führen, wenn man flexibel bleibt. Ich habe nicht geahnt, daß unser Antrag der 2 Jahre hier anhängig ist und das vor 3 Jahren begonnene Bauprogramm, das aller Anerkennung gefunden hat, an den Rangstufen zerbrechen wird. Ich kann nur eines noch sagen: Die Kinder kommen aus dem Stadt- und Landkreis Mannheim, aus Heidelberg, aus verschiedenen Orten in Baden, aus dem Mannheim nahen Hessen, der Mannheim nahen Pfalz, sie kommen aus verschiedenen Orten Württembergs, es gibt — das habe ich im Finanzausschuß wortwörtlich vorgetragen — Kinder aus dem hohen Norden, Kinder von Bremen und Hamburg. Was ich vortrage, kann ich beweisen, und zwar bis zu den Belegzahlen.

Ich wäre dankbar, wenn das, was Synodaler Schneider gesagt hat, den Finanzausschuß noch beschäftigen könnte. Es müßte dann eigentlich doch gesehen werden, daß und wie man uns den Weg ebnet. Es ist wirklich so, wenn wir jetzt von der Synode die Mittel nicht bekommen, und dann dem Staat nicht sagen können, bitte wir sind damit ausgestattet, wird er uns auch nichts geben. Dann können wir im Herbst 1967 nicht starten, dann ist die Ausnutzung der günstigen Konjunktur und der Preise nicht möglich.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Es ist im Finanzausschuß ausdrücklich gesagt worden, ob die Kinder aus Mannheim oder aus ganz Baden oder aus der ganzen Bundesrepublik kommen, das ist für die Beurteilung der diakonischen Aufgabe als einer kirchlichen Aufgabe gar nicht ausschlaggebend. Hier wird ein Dienst an unserer evangelischen Jugend getan. Viele diakonische Einrichtungen sind wertvoll und wünschenswert, aber nicht alle können durchgeführt werden, wenn die Mittel dazu nicht reichen. Deshalb ist vom Zentralen her eine Auswahl zu treffen. Darüber hat sich der Finanzausschuß eingehend Gedanken gemacht. Dazu wäre viel zu sagen. Jetzt jedoch nur dies: Als Haushaltsreferent muß ich mich gegen eine weitere Vorbelastung des landeskirchlichen Haushalts für das kommende Jahr wehren. Wir haben vorhin in den Bericht von Herrn Pfarrer

Hollstein die Vorschau auf 1968 und die folgenden Jahre gehört und die etwaigen Festlegungen für diese Jahre. 2 Millionen DM können wir jetzt für Siloah nicht bereitstellen. Wir können sie nur geben, wenn wir uns vornehmen, sie in den künftigen Haushaltsplänen unterzubringen. Das bedeutet: wir legen uns jetzt schon fest für eine Zeit, die sehr kritisch wird; denn wir haben keinesfalls mit erhöhten Steuereinnahmen zu rechnen, sondern mit einer Steuerminderung. Deswegen wehre ich mich gegen eine weitere Vorbelastung des landeskirchlichen Haushalts. Das braucht aber die Verhandlungen zwischen dem Vorstand des Diakonissenhauses und den Ministerien am 3. Mai 1967 nicht zu stören. Ich persönlich halte es für unwahrscheinlich, daß der Staat 1 Million DM zur Verfügung stellt; aber er kann sie auch geben unter der Voraussetzung, daß die Landeskirche noch die 2 Millionen bewilligt; dann könnten wir später immer noch einmal überlegen. Die Türe würde nicht zugeschlagen; denn dem Staat wird nichts anderes zugemutet als uns. Insfern brauchen wir auch heute eine Entscheidung nicht zu fällen. Wenn der Antrag nicht abgelehnt wird, würde ich allenfalls meinen, er sollte, nein, er müßte sogar dem Finanzausschuß zurückgegeben werden, weil der Finanzausschuß erklärt hat, die beantragten Mittel sind nicht vorhanden und stehen nicht bereit. Also müßte, wenn der Wunsch besteht, daß trotz allem eine landeskirchliche Hilfe versucht werden solle, der Finanzausschuß überlegen, wie das ohne eine unvertretbare Beeinträchtigung unserer finanziellen Beweglichkeit, die in den nächsten Jahren immer erforderlich sein wird, geschehen könnte. Aber ich bitte nochmals, doch entgegenzunehmen, daß ich eine weitere Vorbelastung des landeskirchlichen Haushaltes in diesem Augenblick nicht befürworten kann, ja mich dagegen wehren muß.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Hagmaier, wünschen Sie das Wort als Berichterstatter? — Nicht.

Herr Schoener, darf ich Sie bitten, den zweiten Teil Ihres Antrages nochmals zu wiederholen; über den ersten haben wir ja schon abgestimmt.

Synodaler Schoener: Der Finanzausschuß wird gebeten, die Eingabe nochmals zu behandeln unter Berücksichtigung der heutigen Debatte.

Präsident Dr. Angelberger: Dieser Abänderungsantrag geht dem Antrag des Finanzausschusses vor, und ich stelle ihn deshalb zuerst zur Abstimmung. Wer ist gegen den Vorschlag Schoener? — 8. Wer enthält sich? — 2. Somit ist der Antrag Schoener gegen 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Wir kommen nun zum letzten (Zuruf Synodaler Schneider: Herr Präsident!) — Ja, bitte!

Synodaler Schneider: Darf ich hierzu noch einmal kurz bemerken und sagen: Wenn der Finanzausschuß jetzt diese Aufgabe nochmals zugewiesen bekam, würde ich doch von der Synode gerne hören, ob sie mit der Meinung ist, daß wir, und wenn es das Opfer einer Nachsitzung von heute auf den morgigen Tag kostet, um diese zweite Beratung durchführen zu können, morgen in der Plenarsitzung das Thema wieder behandeln. (Präsident: Ja, selbstverständlich!) Sind wir jetzt so in enger Fühlungnahme...

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich unterbrechen!

— Das war als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt!

Synodaler Schoener: Darf ich noch ergänzen, ich habe den Antrag deswegen gestellt, weil ich wußte, daß der Finanzausschuß augenblicklich arbeitslos ist. (Heiterkeit!) So war es nicht gedacht, aber... (Zuruf Synodaler Schneider: Das ist nur der Neid der Besitzenden!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich unterbrechen!

— Es war aus dem Antrag eigentlich schon zu entnehmen, daß im Hinblick darauf, daß mit den Vertretern des Staates am 3. Mai gesprochen werden muß — denn der Zeitpunkt ist vereinbart —, der Finanzausschuß jetzt noch während dieser Tagung die Sache vorbereitet, und daß wir es auf der einzigen möglichen Plenarsitzung, nämlich morgen, wieder behandeln werden.

IV, 6

Ich komme dann zum letzten Punkt der Tagesordnung hinsichtlich des Finanzausschusses: Antrag des Vereins Evangelischer Familienferienstätte Rührberg auf Finanzhilfe. Diesen Bericht erstattet uns Herr Konsynodaler Berger.

Berichterstatter Synodaler Berger: Die Evangelische Familienstätte Rührberg e. V. mit Sitz in Lörrach hat am 15. 12. 1966 an die Landesynode einen Antrag auf einen Zuschuß von 25 000 DM und ein Darlehen von 30 000 DM gerichtet. Die Synode wurde mit dem Inhalt des genannten Antragschreibens in ihrer ersten Plenarsitzung bekanntgemacht, so daß diese hier nur kurz zusammengefaßt wiederholt zu werden braucht.

Vorhanden sind auf dem Rührberg zwei Jugendheime, je eines im Eigentum der Markuspfarrei Lörrach und der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinfelden. Im Jahre 1966 wurden fünf Familienferienhäuser von der Antragstellerin für Erholung und Freizeit von kinderreichen Familien errichtet. Hierfür hat unsere Landeskirche 1965 einen Zuschuß und ein Darlehen von je 20 000 DM zur Verfügung gestellt. Drei weitere Ferienhäuser sollen nunmehr noch erstellt werden. Die Kosten für diesen zweiten Bauabschnitt werden auf 243 000 DM errechnet. Der Bund hat hierfür einen Zuschuß von 80 000 DM und das Land einen solchen von 70 000 DM zugesagt. Nach Abschluß des gesamten Bauprojektes werden in den sieben der Familienferienerholung zur Verfügung stehenden Häuser 56 Betten vorhanden sein. Dieses Zentrum wird, wie die Antragstellerin in ihrem Schreiben weiter ausführt, „zu den verschiedensten Möglichkeiten der kirchlichen Freizeitarbeiten, der Konfirmanden-, Gemeinde-, Jugend- und anderen Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung stehen“.

Der Finanzausschuß begrüßte den Plan und den Bauwillen der Evangelischen Familienferienstätte Rührberg e. V. zur Erstellung der drei weiteren Bauten für dieses Begegnungs- und Freizeitzentrum des Bezirks. Er sieht daran aber mehr ein Projekt des Dekanatskreises und speziell der Kirchengemeinden Lörrach und Rheinfelden, das für einen begrenzten Personenkreis zur Verfügung steht.

Der Finanzierung von Ferien- und Freizeitheimen kann die Landeskirche bei der zur Zeit gegebenen und der gebotenen Finanzlage keine Priorität geben, sondern nur nachhaltige Bedeutung einräumen. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß der Bau und die Finanzierung von Freizeitheimen eigene und alleinige Aufgabe und Angelegenheit der Evangelischen Familienferienstätte Rührberg e. V. sein muß und sein darf, und bittet daher, den Antrag abzulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort? —

Synodaler Trendelenburg: Ich konnte bei der Diskussion des Antrages des Vereins Evangelischer Familienfreizeiten Rührberg im Finanzausschuß aus einem nicht aufschiebbaren dienstlichen Anlaß nicht zugegen sein und muß sagen, daß ich über den Beschußvorschlag des Finanzausschusses nicht glücklich bin, da hier durch Ablehnung der Einstellung landeskirchlicher Mittel eine an sich gute Sache aufs empfindlichste gefährdet wird. Ich habe die Familienferienstätte schon mehrfach aus Interesse besucht und ihre Entwicklung seit Jahren verfolgt. Die Entwicklung der Dinge ist bekannt, und sie ist in dem Antrag der Markuspfarrei Lörrach an den Oberkirchenrat vom 21. 2. 1967 ja auch geschildert worden. Das Schreiben wurde ja hier bekanntgegeben, ich brauche es nicht noch mal vorlesen. Es mag ein unglücklicher Zufall sein, da der Abschluß dieses Bauvorhabens — es sind ja bereits sieben kirchliche Gebäude vorhanden — mit dem an sich grundsätzlich richtigen Entschluß des Finanzausschusses zur Rangeinstufung kirchlicher Aufgaben kollidiert. Ich will nicht sagen zusammenfällt, er kollidiert leider. Doch halte ich das nicht für einen Grund, diese an sich gute Sache abzulehnen, da es sich nur um die sinnvolle Fertigstellung eines vor langer Zeit begonnenen Bauvorhabens handelt. Dies aber sollte unserer aller Anliegen sein, daß diese Familienfreizeitstätte fertiggestellt wird.

Ich stelle damit den Antrag auf Gewährung der Finanzhilfe.

Synodaler Nübling: Der Kirchenbezirk Lörrach verfügt über keine eigenen Räumlichkeiten übergemeindlicher Art. Hier versucht nun eine Gemeinde solche Räumlichkeiten zu schaffen, die zum Teil der gewiß lobenswerten Familienerholung dienen werden, aber zu einem nicht geringen Teil übergemeindlichen Treffen, z. B. Konfirmandenfreizeiten. Ich war selbst zu einer Mitarbeiterrüste auf dem Rührberg. Und insofern hat der Kirchenbezirk Interesse daran, daß dieses Projekt zu Ende geführt wird. Es ist gesagt worden, es sei Sache des Dekanatskreises, dieses Projekt zu finanzieren. Nun ist es ja nicht so, daß die Ferienheimstätte an die Synode herantritt mit einer Planung und sagt, wir wollen diese Angelegenheit finanziert haben von der Synode, sondern es ist zu einem großen Teil schon gebaut, es fehlt nur noch der Abschluß, und selbst bei diesem Abschluß handelt es sich um ein Fünftel des Betrages der Bausumme, den man von der Landeskirche erbittet. Weshalb der Kirchenbezirk nicht für diese Summe aufkommen kann, das liegt daran, daß er schon über Gebühr beansprucht ist. Wir

haben auf der letzten Bezirkssynode unseren Kirchenbezirksbeitrag sehr erhöht, um die Eheberatungsstelle in Lörrach tragen zu können. Wenn der Kirchenbezirk höher dotiert wird, was ich begrüßen würde, dann wäre er auch durchaus in der Lage, diese Summe aufzubringen. Da dies aber nicht der Fall ist, sieht er sich genötigt, sich bei der Landeskirche um Hilfe umzusehen. Ich verstehe nicht ganz, weshalb diese an sich niedrige Summe rundweg abgelehnt worden ist. Sonst werden ja Millionenbeträge verhandelt, wir haben das ja gehört in der Aussprache vorhin. Hier handelt es sich um ein kleines Fischlein, 50 000 DM, zum Teil in Darlehen. Das ist ja nicht so überwältigend.

Ich möchte doch bitten, dem Antrag der Familienerholungsstätte zuzustimmen.

Synodaler Härschel: Ich möchte noch ein Wort vom Grundsätzlichen her sagen. Ich meine, daß wir bei der Aufstellung der Rangordnung doch bedenken sollten, daß diese Familienerholung eine Aufgabe ist, die in der Zukunft noch stärkere Bedeutung haben wird. Der Freizeitraum des einzelnen hat sich vergrößert. Arbeitszeitverkürzungen bringen weitere Freizeit. Das bedeutet aber, daß die Menschen in dieser Freizeit etwas tun müssen. Wir stellen fest, daß in den letzten Jahren der Besuch der Abendveranstaltungen immer stärker zurückgeht, daß aber die Möglichkeiten bei Familienwochenenden im Wachsen sind. Ich meine, wenn wir von der Verkündigung reden, dann bieten sich hier neue Möglichkeiten, die wir unbedingt nutzen sollten. Vielleicht wäre es in diesem Zusammenhang einmal von Interesse zu erfahren, wie unsere württembergische Schwesternkirche dieses Problem sieht. Eventuell können wir da einen Überblick bekommen, wie in anderen Landeskirchen dieses Problem, das meiner Meinung nach eine Aufgabe für die Zukunft ist, gesehen wird.

Synodaler Georg Schmitt: Da es im Augenblick so ist, daß in der Landeskirche die meisten Gelder in Karlsruhe eingehen und es in den nächsten Jahren wohl auch so sein wird und in den Kirchengemeinden immer weniger Geld eingeht, und da die endgültige Verteilung auf die Gemeinden noch nicht geregelt ist, und da es sich hier um einen kleinen Betrag handelt, möchte ich doch meinen, man könnte diese 50 000 DM, die nötig sind, seitens der Kirchenverwaltung irgendwie, vielleicht über eines der vier Bauprogramme, geben, vielleicht als Hypothek oder Darlehen. Das Geld kommt ja im Laufe von zehn, zwanzig Jahren wieder zurück. Auf jeden Fall wäre das meines Erachtens ein Weg, um diese Gelder aufzubringen, um dieses Vorhaben nicht zu gefährden und zu stoppen.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Der Vorschlag von Herrn Georg Schmitt, die Mittel aus den Bauprogrammen zu entnehmen, ist nicht durchführbar, da eine solche Finanzierung den Grundsätzen widerspricht, die wir für die Gewährung auf Finanzhilfen aus diesen Programmen aufgestellt haben.

Zur Sache selbst möchte ich jedoch noch sagen: Es tritt uns hier das Argument entgegen, es ist schon gebaut. Meines Erachtens ein Grund, den Antrag

abzulehnen, denn wir werden vor vollendete Tatsachen gestellt.

Das zweite Argument ist: die staatlichen Mittel sind bewilligt. Meines Erachtens für uns nicht zwingend, denn über die kirchlichen Gelder verfügt die Kirche, nicht der Staat und auch nicht mittelbar auf diese Weise.

Und das dritte Argument: Es ist ein kleiner Fisch. Die Kirchengemeinde Lörrach hat im Jahre 1966 276 300 DM an Kirchensteuer vom Einkommen erhalten. Sollte es ihr nicht möglich sein, notfalls ein Darlehen auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmen und zu finanzieren, sei es auch, daß sie jährlich eine besondere Sammlung veranstaltet, um den Schuldendienst aufzubringen. Ich möchte hier nicht ein Sprichwort zitieren, aber darf doch sagen, daß kleine Summen zusammengefaßt auch einen großen Betrag ergeben. Und zu dem Argument, es handele sich hier „nur“ um 50 000 DM, für mich sind 50 000 DM viel Geld.

Synodaler Dr. Götsching: Wenn hier noch mehr solche Anträge zur Debatte stünden und wenn noch mehr Synodale aus den entsprechenden Kreisen da wären, dann würden wir noch viel mehr zu diskutieren haben. Sie sehen dabei, wie notwendig es ist, daß wir eine gewisse Rangfolge aufstellen.

Ich möchte sagen, wenn hier drei Häuser bereits stehen, dann muß eben jetzt Lörrach und Rheinfelden warten, bis es weitere bauen kann. Wir können von seiten der Synode — das wurde im Finanzausschuß eingehend erörtert, vielleicht gerade zweckmäßiger und sachlicher, als wenn Herr Trendelenburg dabei gewesen wäre — hierzu nichts geben.

Synodaler Höfflin: Ich beantrage, Punkt 6 wieder mit Punkt 5 zu behandeln, weil es für mich um die Frage geht, ob wir die Rangliste einhalten oder nicht. Wenn wir das nicht tun, müssen wir konsequenterweise auch Rührberg fördern. Ich bin aber der Meinung, daß wir weder 5 noch 6 fördern können, wenn wir nicht unsere Arbeit in den letzten zwei Jahren im Finanzausschuß zerstören wollen. Ich darf Sie also erneut darauf aufmerksam machen, daß wir den 14. 12. 1965 erneut erleben werden mit der Gewerbesteuer, mit allen schönen und unschönen Begleiterscheinungen. Wenn sich die Kirche nicht in der Lage sieht, sich zu beschränken auf das kirchlich Legitime, so wird sie sicher eines Tages dazu gezwungen werden.

Nun aber eine ernste Frage: Wollen Sie die Kraft derjenigen, die nun schon zwei Jahre an dieser Aufgabe arbeiten, noch weiter verheizen, indem Sie ihnen einen Vorschlag nach dem anderen aus der Hand nehmen und zerstören? Letztes Jahr haben Sie das mit meiner Arbeit getan, diesmal die Arbeit von Gabriel verheizt. Wer dann die Vorarbeit für den Herbst übernehmen soll, müßte ja dann noch abgeklärt werden.

Synodaler D. Brunner: Ich glaube, die Debatte hat gezeigt, wie notwendig es ist, daß wir uns doch einmal insgesamt grundsätzlich über diese Frage der Rangordnung bestimmter Aufgaben unterhalten und vielleicht auch zu einem Ergebnis kommen. Ich wollte aber gleichzeitig als ein Laie in diesen Dingen mir noch folgende Bemerkung erlauben:

Verehrte liebe Brüder und Schwestern! Ich habe den Eindruck, daß in den nächsten Jahrzehnten auf die Kirche sehr neue und gewichtige Fragen auf dem gesamten Gebiet des Steuerwesens und damit auch des Finanzwesens zukommen können. Ich will es so formulieren: Wir müssen uns darauf doch schon, ich möchte sagen in einer inneren Haltung einstellen. Wir können nicht die Finanzierung solcher Projekte, wie sie eben besprochen werden, einfach im Blick darauf, daß da Kirchensteuermittel irgendwie da sind, ausbauen und planen. Wir müßten meines Erachtens viel mehr auf dem finanziellen Gebiet von der konkreten Ortsgemeinde, in diesem Fall von dem örtlichen Kirchenbezirk ausgehen. Wenn hier ein entscheidendes Bedürfnis vorliegt, dieses Ferienheim auszubauen — ich vermute, daß ein solches Bedürfnis vorliegt —, dann müssen die spontanen Kräfte in den Gemeinden dieses Kirchenbezirks angesprochen und ermuntert werden. Die Amerikaner machen das auch ohne Kirchensteuermittel. Wir müssen diesen zweiten Weg, glaube ich, schon jetzt stärker in das Bewußtsein der Gemeinden, der Ältestenkreise und der Bezirkssynoden hineinbringen, das Bewußtsein, daß für solche Dinge nicht in erster Linie die Gesamtkirche und die Steuermittel in Anspruch zu nehmen sind, sondern die konkreten Opfergaben unserer örtlichen Gemeinden. Man müßte dann auch bestimmte Personen direkt mehr ansprechen den Mut haben. Und wenn es auch nur kleine Stiftungen sind, Kleines gibt ein Vieles. Auch auf diese Weise müßte versucht werden, Mittel zusammenzubringen, mit deren Hilfe man eine solche Angelegenheit, die ja einem bestimmten Gebiet zugute kommen soll, finanzieren kann.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich für die Antragsteller einen der beiden Vertreter bitten?

Synodaler Nübling: Ich möchte zu dem, was Herr Oberkirchenrat Löhr sagte, bemerken, daß noch nicht gebaut ist. Der 3. Bauabschnitt ist noch nicht begonnen. Das „bereits gebaut“ bezog sich auf die ersten zwei Drittel des Vorhabens. Die Kirchengemeinde Lörrach ist selbst mit anderen Projekten befaßt, sie hat dringend ein Altenwohnheim zu bauen. Sie werden Bescheid wissen, sie benötigt auch hier Unterstützung.

Zu dem, was Herr Professor Brunner sagte: Die Gemeinde hat sehr viel getan. Die Gruppe der Christlichen Pfadfinderjugend war oben, sie hat wochenlang gearbeitet, Erwachsene haben da mitgearbeitet. 50 Prozent der Baukosten wurden von der Gemeinde selbst aufgebracht. Wenn die Familienferienstätte nun an die Landessynode herantritt, ist es nicht so, daß sie von der Landessynode alles erwartet, sondern eben nur eine Mithilfe.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: So viel ich unterrichtet bin, ist der 1. Bauabschnitt, zu dem wir eine kleine Hilfe leider gegeben haben, noch nicht fertig. Sie hatten aber vorhin gesagt, es ist schon gebaut worden. Ich hörte aber auch voll Interesse aus Ihren Ausführungen, daß die Gemeinde eine Rangfolge hat, und sagt, wir müssen ein Altenwohnheim bauen, wir können die Ferienstätte nicht fördern. Dasselbe praktizieren wir auch. Wir haben eine ganze Reihe von Altenheimen, die auf eine Bezuschussung der

Landeskirche warten, deren Träger ganz dringend fragen, ob die Landeskirche nicht endlich die erwarteten Gelder zur Verfügung stellen kann. Nach dem gleichen Prinzip der Rangfolge müssen auch wir handeln.

Präsident Dr. Angelberger: Synodaler Berger als Berichterstatter verzichtet.

Es ist von dem Synodalen Höfflin der Antrag gestellt, den Fall Ziffer 6 des Tagesordnungspunktes IV ebenfalls abzusetzen und an den Finanzausschuß zurückzugeben zur nochmaligen Behandlung und morgen die Beratung im Plenum fortzusetzen.

Wer ist für diesen Antrag Höfflin? 25 Stimmen. Anwesend sind 58 Synodale, so daß der Antrag nicht angenommen ist. (Stimmenthaltungen?) Darf ich die Geschäftsordnung verlesen. (Nein, sie ist bekannt.) Sie ist doch nicht bekannt. Es heißt: Zur Feststellung eines Beschlusses ist die „Zustimmung“ der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich.

Ich stelle zur Abstimmung den Vorschlag des Finanzausschusses, der dahin geht, das Begehren Rührberg abzulehnen. Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? 7 Stimmen. — Enthaltung 5 Stimmen. — Der Antrag des Finanzausschusses ist gegen 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen **angenommen**.

Ich unterbreche die Sitzung bis 15.30 Uhr.

Ende 12.54 Uhr

V.

Präsident Dr. Angelberger: Punkt V der Tagesordnung sieht zunächst „Verschiedenes“ vor.

Bereits am Montag, auch am gestrigen Tag und vor allem auch heute in der Vormittagssitzung wurde gelegentlich die Frage aufgeworfen: Sind solche oder ähnliche Punkte auch berücksichtigt in dem Gesamtprogramm des Planungsausschusses. Und um hier Klarheit anzubieten, hat sich Herr Heinrich Schmidt als Vorsitzender dieses Ausschusses bereiterklärt, jetzt ein kurzes Referat zu geben, damit diese grundlegenden Fragen mal angedeutet sind.

Darf ich bitten!

(Die Ausführungen wurden gemacht im Anschluß an einen Vortrag von Vizepräsident Thimme, Bielefeld bei einer Akademietagung in Bad Boll.)

Synodaler Heinrich Schmidt: Hochverehrter Herr Präsident, hochverehrter Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Ich danke für die Möglichkeit, diese grundlegenden kurzen Ausführungen, die eigentlich nur für den Planungsausschuß gedacht waren, hier im Plenum machen zu dürfen. Wenn man an die Gesamtaufgabe des Planungsausschusses denkt, so steht natürlich all das im Vordergrund, was in der vergangenen Zeit immer wieder unter dem Stichwort Strukturplanung zusammengefaßt worden ist. In diesem Wort schwingt so viel Unklarheit und so viel berechtigte Hoffnung und so viel Utopisches mit, daß es mir wichtig erscheint, eine biblische Grundbesinnung anzustellen, die anknüpft an die Lehre des Apostels Paulus vom Leib und den Gliedern. Unter diesem Bild stellt er ja die Gemeinde dar. Ich beziehe mich also auf Röm. 12, I. Kor. 12, Eph. 1 und 2 und Kol. 1 und 2 und bitte, die vorgetragenen

Gedanken nicht als eine Exegese dieser Stellen zu betrachten, sondern als eine Vorbemerkung zur Selbstkontrolle der Arbeit des Planungsausschusses.

1. Die Lehre des Apostels Paulus vom Leib und den Gliedern enthält keine bestimmte Ordnungsgestalt der Kirche, sondern gibt nur Gesichtspunkte, Hilfslinien, die für jede Ordnungsgestalt und ihre Verwirklichung beachtet werden müssen. Es gibt keinen morphologischen Fundamentalismus. Es ist nicht so, daß eine Gemeinde, die sich an Paulus orientiert, eine bestimmte Gestalt haben müßte. Das Vatikanische Konzil überfließt von Bibelzitaten solcher Stellen, die vom Leib Jesu reden, natürlich in dem Sinne: kein Leib ohne Haupt, wo Leib und Haupt, muß es ein Oben und Unten geben. Also: ob wir parochial oder funktional, synodal oder presbyterian oder episkopal oder von einem Amt oder von vier Ämtern reden, wir können uns immer auf Paulus beziehen.

2. Man kann die Rede des Paulus nicht einfach in die Gegenwart übertragen. Sie ist erfüllt von eschatologischem Enthusiasmus. Kann man sich nun bei ihm deshalb überhaupt nicht mehr orientieren? — Nein Das Auseinanderreißen von Ereignis und Institution, von Enthusiasmus und Gestalt ist nicht neutestamentlich und nicht richtig, wie es Harnack noch tat. Das Institutionelle ist im Neuen Testament schon immer mit dabei. So gewiß die Uranfänge Einmaligkeit besaßen, sind doch wesentliche Momente mit drin, die über die Einmaligkeit hinausweisen in unsere Zeit und in die Institutionalisierung.

3. Die Rede vom Leib Christi ist spezifisch neutestamentlich. Auch sonst wird eine Gemeinschaft mit einem Leib verglichen, z. B. beim Auszug der Plebejer in der Rede Menenius Agrippas: Ein Volk ist ein Leib, ein Organismus mit Haupt und Magen.

Aber zwischen dem, was Kirche ist, und dem, was eine sonstige Gemeinschaft ist, auch wenn sie beide mit einem Leib zu vergleichen sind, ist ein **wesentlicher Unterschied**: die Kirche mag sozialologisch ein Versorgungsorganismus sein. Sie deckt sich damit aber nicht. Röm. 12 heißt es: „Ihr sei der Leib Christi“. Also die Gemeinde funktioniert nicht nur wie ein Leib, sondern sie ist der Leib Christi.

4. „Ihr seid in den Leib Christi, in sein Leiden und Sterben hineingetauft.“ „Die von seinem Leib gegessen haben“, gehören eng miteinander zusammen. Kirche gehört hinein in die sakramentale Realität seines Leibes, in die Realpräsenz des Leibes Christi. Man darf die Gegenwart Christi in der Kirche als Leib glauben, wie man sie glauben darf in Brot, Wein und Wasser. Darum dürfen wir nicht nur das Gleichnishaft, das Funktionale des Leibes sehen.

Wir standen zu lange unter der Unterscheidung von Randsiedlern und Kerngemeinde. Wenn wir den Leib Christi ernst nehmen, dann braucht es nicht zu stimmen, daß die Randsiedler die Fernsten seien. Das können auch die Kernglieder einmal sein. Das Verhältnis von nah und fern ändert sich sehr schnell. Ich erinnere an den Pharisäer und Zöllner.

5. Die Aussagen über den Leib Christi in Röm. 12, I. Kor. 12, Epheser und Kolosser stehen immer am Anfang parenthetischer Abschnitte der Briefe. Sie ge-

hören also nicht nur in die Statistik dogmatischer Formulierungen hinein, sondern in die Anrede an die Gemeinde, die Schritte tun soll, die verwirklichen soll. So gewiß der Leib Christi real ist, so gewiß muß, soll, kann er leben und sich bewegen. Er ist der Übergang vom Sakrament zur Ethik. Gemeinde als Leib Christi existierend befindet sich im Wachsen.

Aus diesen vielen grundsätzlichen Sätzen ziehe ich nun rasch noch einige Folgerungen:

1. Es handelt sich um Christi Leib, nicht um ein Leibgebilde als solches. Er ist Grund, Mitte, Inhalt der Congregatio, der Sammlung um den Herrn. Dieses Moment der sichtbaren Versammeltheit um den, der in Wort und Sakrament sich darbietet, dieses Moment müssen wir festhalten. Es geht in allem, auch in der Strukturplanung, nur darum, wie wir unter dem Zeichen seiner Gegenwart diese Congregatio verwirklichen. Sie ist schon vorhanden, wo zwei oder drei versammelt sind in seinem Namen. Das wird nicht durch Strukturplanung gemacht. Die Zentralität um ihn herum ist das Typische. Er ist für die verschiedensten Formen der Arbeit, für alle Kreise in der Kirche der Mittelpunkt, das heißt die Hauptsache. Wir sind Kirche durch die Bindung an diese Mitte. Das ist eine grundsätzliche und wesenhafte Absage an den Individualismus. Darum kann keine Form echten biblischen Christentums sein ohne tiefes Mißtrauen gegen die latente Kirche. Selbstverständlich müssen wir bereit sein zur Buße, wir müssen zugeben, daß wir durch unsere Art zu sein und zu reden vielen Menschen den Weg zu dieser Einverleibung in Christus verlegt haben, das heißt durch unsere προσκοπή, wie es in II. Kor. 6, Vers 3 steht.

Wenn wir deshalb in Buße gehen müssen, ist das keine Legitimation dafür, daß sich die Kirche in eine illegitime Latenz konstituiert, das ist Grunderkenntnis für Strukturplanung.

Wenn wir deswegen in die Buße gehen müssen, ist das keine Legitimation dafür, daß sich die Kirche in eine illegitime Latenz konstituiert. Das ist Grunderkenntnis für Strukturplanung.

2. Der Leib Christi ist eine Absage an den Zustand der passiven Rezeptivität. Der Leib Christi ist keine Versorgungseinrichtung, kein Großunternehmen, in dem immer weniger Menschen für immer mehr Menschen die Versorgung betreiben müssen. Nur im Mithandeln, im Engagement aller ist man Glied am Leib oder Leib mit Gliedern. Der Leib Christi schließt deshalb auch jede Amtsmonopolisierung aus. Wenn man von einem Amt des Wortes redet, ist das kein Grund dafür, Diakonie nur im Singular zu gebrauchen. Die Isolierung jedes Gliedes ist immer zum Schaden aller. Das ist allen Ämtern und Werken gesagt, sie gleichen sonst den mageren Kühen in der Traumdeutung Josephs: Durch, daß sie andere auffressen, werden sie auch nicht fetter.

3. Die Einheit. Die Gemeinde ist eine, die Kirche ist eine. Das ist gar nicht so selbstverständlich. Das ist das Thema der Christenheit. Es ist die ökumenische Bewegung im ganzen. Es ist die Frage der Einheit der Kirche in Ost und West, und noch tiefer:

es ist die Einheit der Kirche überhaupt. Christus ist einer und nicht pluralistisch, nicht vielfältig in sich selbst. Es ist nur eine Wahrheit in Christus, so sehr sie sich auch vielfältig äußern kann. Die Einheit der Kirche als Einheit muß sich darstellen nicht als ein Nebeneinanderherlaufen von Einzelverrichtungen. Wir sagen dann: wir müssen koordinieren. Ist es damit getan? Es geht in allem um das eine. Das eine muß festgehalten werden, wenn das Vielfältige überhaupt sein Recht haben soll. Diese Einheit muß sichtbar und konkret in Erscheinung treten. Wir müssen also bei der Einheit des regelmäßigen Gottesdienstes bleiben. Dieses eine, sichtbare Moment der Einheit muß festgehalten werden.

Die katholische Kirche hat hier mehr sichtbare Momente der Einheit, z. B. das Brevier. Wir sind da etwas im Defizit. Wir sollten stärker zur Konkretisierung kommen in der Strukturplanung. Und das „konkret“ hat in der ersten Silbe eben diese Einheit, dieses Miteinander drin.

Einzelne Werke nehmen sich besonders wichtig und versuchen eben, den größeren Teil für sich aus dem Kuchen herauszuschneiden; obwohl wir die Einheit betonen, will je ein Glied die Einheit bei sich selber monopolisieren. Das ist nicht durch die Organisation zu lösen, sondern das ist in höchstem Maße eine geistliche Aufgabe. Das hat auch mit dem Verhältnis der Landeskirche zu den anderen Gliedern in der EKD und der Ökumene zu tun. Ich möchte aber betonen, daß dieser Abschnitt konzipiert war vor der Auseinandersetzung mit dem Finanzaus- schuß heute vormittag (allgemeine Heiterkeit).

4. Die Ganzheit des Leibes. Da hinein gehört die Mission. Das Hineinnehmen der Mission ist nicht eine Addition, sondern eine Funktion. Kirche verwirklicht sich in und als Mission. Ist der Leib nicht ganz, dann lebt er nicht. Dasselbe gilt von der Diakonie. Sie ist nicht eine charitative Angelegenheit in bezug auf den einzelnen notleidenden Menschen oder auf Kinder, sondern Kirche ist nur in ihrer Ganzheit heil, also in Wahrnehmung aller Funktionen. Nur so kann sie heil und integer sein. In der Struktur von gestern war diese Ganzheit nicht gewahrt. Man kann dann auch von der Vielfalt reden. Einheit und Vielfalt schließen sich nicht aus. Die Vielfalt macht die Einheit lebensfähig. Die Charismata im Plural sind geschenkt, und wo sie geschenkt sind, kommt die Einheit als Pneuma zur Wirkung.

5. Die Flexibilität. Die Vielfalt ist in sich selbst nicht statisch, sondern beweglich. Auf verschiedene Situationen ist sie verschieden applikabel. Wenn wir Römer 12 und I. Korinther 12 miteinander verglichen, ist das deutlich. Da ist von verschiedenen Gemeinden und für verschiedene Gemeinden beim gleichen Apostel das Funktionale sehr verschieden ausgesagt. Hier muß die Variabilität bleiben. Rom ist anders als Korinth, Freiburg ist anders als Neustadt, Mannheim anders als Heidelberg. Die Gaben sind verschieden, die Aufgaben sind verschieden.

Flexibel sein zu dürfen und zu müssen, das ist die Schönheit der Arbeit des Planungsausschusses, nicht eine zu erzielende Uniformität im ganzen Land.

6. Wofür ist der Leib da? Um nach außen hin etwas zu tun, um die Welt umzukrempeln? Merk-

würdig, wo man darnach fragt, heißt es: um seiner Selbstaufbau willen, um zu seiner Selbstbesserung beizutragen, um zu wachsen. Er ist nicht dazu da, um im status quo zu beharren, er ist dazu da, um Christus in sich selbst zu verwirklichen und darzustellen. Er dient dem Herrn. Das ist eine Warnung vor Betriebsamkeit, vor Weltreformertum. Es ist vielmehr die Rede von dem Gliedsein füreinander, von dem Füreinander-da-sein. So sieht das Pleroma, die Fülle Christi, aus und damit ist die ganze Welt, die ganze neue Welt gemeint. Das geschieht nicht zuerst durch Ordnung und Organisation, sondern durch Durchdringung.

Von diesen Grundsätzen her wollen wir zwei Arbeitsgebiete in Angriff nehmen, die Parochialstruktur und die Funktionalstruktur, die es zu bauen gilt. Die Parochialstruktur ist mit der Organisation in einem Wirtschaftsbetrieb zu vergleichen, die das Fundament darstellt. In der Kirche sind das die Potenzen, die uns im Leben der Gemeinde gegeben sind.

Die Funktionalstruktur ist in einem Wirtschaftsbetrieb zu vergleichen mit der Aktion, die im Betrieb die Ware anrollt, verarbeitet und wieder an den Gebrauchsplatz bringt, also die Aktion, die in den verschiedenen Fachgebieten ihre Tätigkeit entfaltet, damit die Gemeinde lebt.

Darum möchte ich — und ich bin dankbar, daß das hier geschehen kann — dem Planungsausschuß sagen: Ich rufe die Herren und die Mitarbeiter, die sich zu ihm finden werden, nicht zu einer großen Planungskonzeption. Da hat man immer den Verdacht, daß wir groß im Planen und Denken sind, und nachher klein im Tun. Ich möchte sie rufen, mit mir zusammen eine Schar zu bilden, die die Aufgabe hat, das Leben unserer Kirche mit diesem Geist, mit diesem Denken zu durchdringen. Lassen Sie uns schlicht eine solche Durchdringungsgruppe miteinander sein. Danke schön! (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort zu dem Punkt Verschiedenes?

Synodaler Rave: Ich habe einen Antrag im Zusammenhang mit den geführten Verhandlungen. Der Antrag lautet:

Der landeskirchliche Haushaltsplan 1968/69 wolle zu gegebener Zeit auch dem Hauptausschuß zur Beratung zugewiesen werden. Wenn möglich, möge der Evangelische Oberkirchenrat den Entwurf dieses Haushaltplanes bereits eine angemessene Zeit vor Beginn der Synode den Synodalen zum Durchdenken zusenden.

Ich glaube, ich muß das nicht begründen. Das liegt in der Logik der Vormittagsverhandlungen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Sie bitten, den Antrag geschäftsordnungsmäßig mit zwei weiteren Unterschriften einzureichen.

Wer hat noch einen Wunsch zu dem Punkt Verschiedenes? Das ist nicht der Fall, so daß die erste Hälfte des letzten Punktes der Tagesordnung erledigt wäre.

Wir kommen nun zu dem Teil, den ich am Montag bereits angesagt habe und zu dem die entsprechen-

den Unterlagen eingegangen sind, dem Teil der Fragestellung. Sie alle haben sicherlich heute früh mit der Tagesordnung auch das Verzeichnis der Fragen erhalten. So heißt die erste Frage des Synodalen Höfflin bezüglich der Zuweisung von Gemeindehelferinnen:

Ich frage den Evangelischen Oberkirchenrat, ob er bereit ist, solchen Kirchengemeinden bevorzugt Gemeindehelferinnen zur Verfügung zu stellen, die neben den übrigen erforderlichen Voraussetzungen den Nachweis erbringen können, daß als Frucht der Gemeindearbeit sich Jugendliche aus der Gemeinde zur Ausbildung als Gemeindehelferin melden.

Oberkirchenrat Katz: Die Frage kann ich ganz kurz mit Ja beantworten. Wir haben im Frühjahr dieses Jahres bei der Aufnahme des Jahrganges, der im März seine Prüfung gemacht hat, bereits zwei Gemeinden, die diese Voraussetzungen erfüllen, Gemeindehelferinnen zugewiesen. Das eine ist die Gemeinde des Fragestellers. Ich möchte aber dazu noch eine Bemerkung machen. Es ist dankenswerterweise in der Frage gesagt „neben den übrigen erforderlichen Voraussetzungen“. Diese erforderlichen Voraussetzungen sind so verschiedenartig und so schwer abwägbar, daß es oft so aussehen kann, als ob eine Gemeinde, aus der eine Gemeindehelferin hervorgegangen ist, benachteiligt würde. Die Diakonissenhäuser sind wohl zuerst in dieser Weise vorgegangen und haben öfters nur solchen Gemeinden Schwestern gegeben, aus denen Krankenschwestern hervorgegangen sind. So kann man bei den Gemeindehelferinnen und bei der Besetzung dieser Stellen nicht vorgehen. Es kommt hier auf verschiedene Komponenten an, nicht nur auf die Gemeinde, sondern auch auf den Pfarrer, ob er alt oder jung ist, krank ist oder in der vollen Arbeitskraft steht. Auch ist nicht nur von der Seelenzahl einer Gemeinde auszugehen, denn bei gleicher Seelenzahl können die Arbeitserfordernisse doch sehr unterschiedlich sein. Deshalb kann hier nicht schematisch verfahren werden.

Zum andern ist zu sagen: Damit, daß ein junges Mädchen aus einer Gemeinde in Freiburg sich anmeldet, ist noch nicht gesagt, daß sie auch tatsächlich Gemeindehelferin wird. Ich glaube, daß bei keinem Ausbildungszweig der Abzug so groß ist wie bei den Gemeindehelferinnen. Es ist ja, wie die Statistik zeigt, so, daß wir z. Zt. einen Männerüberschuß haben. Das bedeutet, daß die Mädchen gute Heiratschancen haben. Es macht daher eine nicht kleine Zahl nach der Ausbildung höchstens noch das Anerkennungsjahr und dann heiraten sie und können im besten Falle noch halbtäglich eingesetzt werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Die erste Frage unseres Synodalen Rave betrifft die Ausbildung von Frauen für den Gemeindedienst mittels Fernstudium und lautet:

Die Kirchenkanzlei der EKD hat Mitte 1965 ein Memorandum zur Frage der Ausbildung von Frauen für den Gemeindedienst mittels Fernstudium herausgebracht und allen Lan-

deskirchen zugeleitet. Gedacht ist dabei an Frauen der sogenannten dritten Lebensphase. Das Memorandum empfiehlt festzustellen, welche Spezialaufgaben von Frauen in Teilzeitarbeit (20—30 Wochenstunden) übernommen werden könnten. Als Sonderaufgaben werden genannt: Religionsunterricht in den Schulen, Frauen- und Mütterarbeit, Krankenhausseelsorge, Altenklubarbeit, Mitarbeit in der pfarramtlichen Verwaltung u. a. Die Aktion soll mit dazu beitragen, den besorgnisserregenden Mangel an Gemeindehelferinnen, Katecheten, Krankenhausseelsorgern u. a. qualifizierten Mitarbeitern im Gemeindedienst zu überwinden.

Nun kommt die Frage:

Wie beurteilt die Kirchenleitung die Vorschläge dieses Memorandums?

Und als zweite:

Sind mit diesem Fernstudium in einer Landeskirche bereits praktische Erfahrungen gemacht worden?

Oberkirchenrat Katz: Zu dieser Beantwortung sind zwei Referate heranzuziehen. Außer mir wird Herr Oberkirchenrat Adolph sich vermutlich noch äußern. Mir wurde im Asteiler das gesamte Memorandum der Kirchenkanzlei, das von Frau Kirchenrätin Grimme in Hannover verfaßt ist, zur Bearbeitung zugeleitet. Wir haben im Oberkirchenrat kurz einmal die Frage in einer Sitzung andiskutiert, haben die Sache dann aber zurückgestellt, weil der ganze große Komplex der eventuellen Neugestaltung der Ausbildung und des Einsatzes der Gemeindehelferinnen und aller seminaristisch vorgebildeten Mitarbeiter in der Kirche zusammen gesehen werden muß. Wir sind in der Behandlung und in der Beratung dieses Gegenstandes noch nicht sehr weit gekommen. Es tauchen immer wieder neue Gesichtspunkte auf. Der Kreis der hier sich stellenden Fragen wird immer größer, weil auch die ganzen diakonischen Kräfte, die Sozialarbeiter, Sozialarbeiterinnen usw. miteinbezogen werden müssen, so daß wir im Blick auf die Umgestaltung oder Neugestaltung der Ausbildung und des Einsatzes dieser Kräfte noch nicht so weit gekommen sind, daß wir die Fragen des Fernstudiums hätten miteinbeziehen und behandeln können. Soweit ich orientiert bin, ist noch keine Erfahrung mit einem Fernstudium gemacht, da nach der Seite hin noch nichts angelaufen ist. Über die Möglichkeit, ein solches Fernstudium zu gestalten und zu organisieren und im einzelnen durchzuarbeiten, kann vielleicht Herr Oberkirchenrat Adolph, der jüngst erst auf einer Konferenz war, wo diese Frage angesprochen wurde, eine Antwort geben.

Oberkirchenrat Adolph: Zunächst ist zu dieser Frage zu sagen, daß dies nicht eine Angelegenheit einer einzelnen Landeskirche sein kann und sein wird. Auch die Bemühungen, von denen Herr Oberkirchenrat Katz sprach, die Frau Oberkirchenrätin Grimme in der Kanzlei der EKD angestellt hat, gehören zu dem, was gerade vor ganz kurzer Zeit zusammengefaßt wurde. In Tübingen wurde ein deutsches Institut für Fernstudium begründet. Damit be-

auftragt ist der frühere Dozent der Pädagogischen Hochschule in Karlsruhe, Herr Professor Dr. Dohmen. Er ist an die EKD herangetreten, an den Schulerreferenten, Herrn Oberkirchenrat Becker, mit der Frage, ob wir nicht den ganzen Bereich des Religionsunterrichts mit einbauen wollten in das große Programm des Fernstudiums, das alle Fächer umfassen soll. Dabei muß man grundsätzlich unterscheiden: Hier handelt es sich einmal um Ausbildung und im anderen Fall um Weiterbildung. Das sind die zwei Gesichtspunkte. Man muß eine Stelle innerhalb der EKD finden, an der diese Arbeit weiterbetrieben werden kann. Der Rat der EKD hat sich für das Comeniusinstitut entschieden beziehungsweise das Comeniusinstitut dafür in Vorschlag gebracht. Das betrifft zunächst einmal all das, was an der Schule geschieht, also Ausbildung zur Religionslehrerin für Volksschulen, Realschulen, Berufsschulen und zweitens Weiterbildung von Katecheten etwa zu dem Stand, den man bei uns mit dem Oberseminar erreicht usw., das heißt also Weiterbildung im Blick auf eine gewisse Durchlässigkeit durch die Schularten. Ungeklärt ist noch die Frage, inwieweit man auch die anderen im Raum der Kirche vorhandenen Berufe mit einbauen kann, also Gemeindehelferin, Gemeindehelfer usw. Das ist auch eine finanzielle Frage.

Im übrigen muß man sagen, daß Mindestzeit, bis dieses jetzt geplante Fernstudium in Angriff genommen werden kann, drei bis vier Jahre sein wird; denn rein praktisch ist die Durchführung so, daß ein Professor mit dieser Aufgabe betraut wird, nebenamtlich gewissermaßen, daß er dann am Comeniusinstitut in Münster einen hauptamtlichen Mitarbeiter sitzen hat, von dem aus Aufträge zur Veröffentlichung von Lehrbüchern, Lehrhilfen, Studienhilfen usw. herausgegeben werden und dann dort diese ganzen Vorarbeiten gewissermaßen kodifiziert werden. Dann erst ist mit der Möglichkeit zu rechnen, ein solches Fernstudium beginnen zu lassen. Die entscheidende Frage, die an uns gestellt war, war die, ob wir es für möglich halten, daß aus dem Raume der Kirche gerade im Blick auf die kirchliche Personalnot eine so große Zahl sich melden wird, daß sich der Aufwand der Vorbereitung, — was natürlich im Fach Biologie und im Sprachenfach gar kein Zweifel ist —, auch in unserem Raum lohnen wird. Das sind Untersuchungen, die noch angestellt werden müssen. Also Sie sehen, ein kompliziertes Unternehmen. Das ist eigentlich der neuste Stand im Blick auf die Beteiligung der Kirche an diesem Institut für Fernstudium.

Präsident Dr. Angelberger: Die nächste Frage von Herrn Rave:

Es ist gegenwärtig Vorschrift in unserer Landeskirche, daß für die gottesdienstliche Schriftlesung der revidierte Text der Lutherbibel verwandt werden soll. Welche Gesichtspunkte stehen dem im Wege, daß in unserer Landeskirche — nicht zuletzt im Blick auf ihren Charakter als konsensusunierte Kirche — der Übersetzung der Zwinglibibel als einer ebenfalls amtlichen Übersetzung der gleiche Rang zuerkannt wird?

Oberkirchenrat Kühlewein: Es ist nicht eigentlich eine Frage des Ranges, wenn für die Lesungen in den Gottesdiensten unserer Landeskirche der revisierte Text in der Lutherbibel vorgeschrieben ist, sondern vielmehr eine Frage der Ordnung beziehungsweise der Eingewöhnung. Im Rang sind sich die Lutherbibel und die Zürcher Bibel selbstverständlich gleich, was darin zum Ausdruck kommt, daß jeder Pfarrer das Recht hat, zu Erklärungen eines Textes während der Predigt die Zürcher Bibel heranzuziehen, desgleichen auch im Unterricht. Die Lesungen von Texten oder Sprüchen haben meines Erachtens aber auch einen stark pädagogischen Zweck. Ein Text oder ein Bibelwort soll sich ja einprägen können. Und das ist nur möglich, wenn der Wortlaut eben immer einer und derselbe ist. Jeder von uns weiß aus der Praxis im Konfirmandenunterricht, aber auch aus Gesprächen um die Bibel mit Erwachsenen, daß es bedauerlicherweise immer seltener wird, daß die Bibelworte auch ihrem Wortlaut nach bekannt sind, also auswendig gewußt werden, was doch eigentlich für unser Leben so wichtig wäre. Diesem Mißstand würde Vorschub geleistet werden, wenn in den Gottesdiensten unserer Gemeinde verschiedene Übersetzungen nebeneinander in Übung kämen. Als Vergleich in etwa möchte ich anfügen, daß etwa die Jahreslosung oder die Monatssprüche, oder die Wochensprüche, die oftmals am Schluß des Gottesdienstes der Gemeinde mitgegeben werden, unmöglich nach verschiedenen Übersetzungsarten zitiert werden könnten. Der Sinn solcher Worte und Sprüche ist ja erst recht der, daß sie sich tief einprägen und uns die Woche oder das Jahr oder das ganze Leben hindurch begleiten. Und das ist nur möglich, wenn ein Wortlaut festliegt.

Präsident Dr. Angelberger: Die nächste Frage vom Synodalen Rave lautet:

In welchen Gliedkirchen der EKD ist bei Tufen für Paten, die außerhalb der betreffenden Pfarrei wohnhaft sind, ein Patenschein obligatorisch eingeführt?

Welche Hindernisse sieht die Kirchenleitung, einen Patenschein auch für die Gemeinden unserer Landeskirche obligatorisch zu machen, zumindest für Paten, die bei einer Taufe nicht zugegen sein können?

Unter Patenschein wird hierbei ein Dokument verstanden, in dem auswärtige Paten sich schriftlich zur Fürbitte und Mithilfe bei der christlichen Erziehung ihres Patenkindes verpflichten, und bei evangelischen Paten zugleich ein Nachweis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche durch ihr Pfarramt geben wird; vgl. anliegendes Muster.

Das Muster lautet:

Überschrift: Patenschein.

An das Evangelische Pfarramt in ...

Hiermit erkläre ich mich bereit, das Patenamt für das Kind ... anzunehmen und verspreche, regelmäßig für mein Patenkind zu beten und nach bestem Vermögen dafür mit zu sorgen, daß es im christlichen Glauben erzogen wird. — Ort, Datum und Unterschrift des Paten.

Auf der Rückseite heißt es:

Hierdurch wird bestätigt — Name, Beruf, Wohnort —, daß ... der Evangelischen Kirche angehört, Zutritt zu den Heiligen Sakramenten hat und daher zu dem — von ihr/ihm — beantragten Patenamt zugelassen werden kann. Ort, Zeitpunkt, Unterschrift des Pfarrers mit Siegel.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ein Patenschein ist in der Vereinigten Lutherischen Kirche eingeführt. Ob er in anderen Gliedkirchen eingeführt ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Das müßte man durch eine Umfrage feststellen. Das könnte geschehen, wenn der Wunsch besteht.

Die Frage selbst ist schon manchmal aufgeworfen worden und sie ist, wenn Sie das freundlicherweise nachlesen wollen, in fast jedem Bescheid des Oberkirchenrats an die Bezirkssynoden eingehend beantwortet worden.

Zur Sache selbst möchte ich vielleicht heute so viel sagen, daß nach der Taufordnung für die Hand des Pfarrers — Sie erinnern sich — die Patenfähigkeit festgestellt werden soll. Selbstverständlich ist die Frage, wie das geschieht.

Hinter der Forderung und der Bitte nach der Einführung des Patenscheins steht offenbar die Sorge um das seines eigentlichen Sinnes entleerte Patenamt überhaupt. Das ist ein Stück volkskirchlicher Not. Aber die Frage ist eben die, ob man dieser Not und den bedrängten Pfarrgewissen dadurch abhelfen kann, daß man eine Patenamtsbescheinigung verlangt. Sie wissen vielleicht noch, wenigstens die Älteren unter Ihnen, die in der vorvorigen Synode waren, daß im Entwurf des Oberkirchenrats zur Taufordnung ein solcher Patenschein vorgesehen war. Wenn Sie wollen, vergleichen Sie bitte die Verhandlungen der Landessynode auf der Frühjahrstagung 1955, Anlage 3, Seite 4. Die Landessynode hat den Patenschein damals abgelehnt und hat sich dem Vorschlag des Oberkirchenrats nicht angeschlossen und zwar im wesentlichen aus zwei Gründen. Einmal wollte man die bürokratische Arbeit für ein Pfarramt nicht unnötig erschweren und vermehren, vor allem aber war der Gedanke ausschlaggebend, daß ohne Vertrauen des Pfarrers zu den Angaben der Taufeltern im Taufgespräch alle seelsorgerliche Arbeit überhaupt gefährdet ist. Wenn im seelsorgerlichen Gespräch, das ist wenigstens meine Erfahrung durch viele Jahre hindurch gewesen, mit den Eltern die Fähigkeit zum Patenamt besprochen und erfragt und festgestellt ist, warum dann eigentlich noch eine schriftliche Bescheinigung oder Bestätigung?

Ich möchte ein Votum von wenigen Sätzen vorgelesen, das vor einigen Jahren die Karlsruher Bezirkssynode zu dieser Frage abgegeben hat, ein Votum, dem ich mich für meine Person völlig anschließen würde. Es lautet: „Haben wir mehr erreicht, als daß wir ein oder zwei Stück Papier in der Hand halten? Welchen Gebrauch wollen wir denn im Ernst mit solchen Erklärungen machen? Es ist schön und gut, wenn wir fordern, laßt uns aufhören, die Volkskirche so zu verstehen, als ob der große oder auch nur der größte Teil eines Volkes zur Kirche Jesu Christi gehören könne oder gar müsse. Wie

aber sieht die Konsequenz aus, die sich aus einer solchen Forderung ergibt?"

Präsident Dr. Angelberger: Die 6. Frage ist die des Synodalen Hollstein:

Im Sommer machen eine größere Zahl Oberprimaner an den B-Zügen der Gymnasien und Wirtschaftsoberschulen das Abitur. Sie erlangen dadurch die sog. Fakultätsreife, die zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen befähigt, nicht aber zum Universitätsstudium. Einige dieser Abiturienten möchten Theologie studieren. Dazu müssen sie eine Zusatzprüfung in Mathematik und in einer zweiten Fremdsprache machen.

Besteht die Möglichkeit, durch die Landeskirche einen Kurs einzurichten, der diese Abiturienten möglichst rasch und ohne großen finanziellen Aufwand zum Vollabitur führt? Oder sieht der Evangelische Oberkirchenrat einen anderen Weg, auf dem diese Abiturienten Pfarrer werden können?

Oberkirchenrat Adolph: Die Reifeprüfungen an den B-Zügen der Gymnasien, die zu einem fachgebundenen Abitur führen, laufen jetzt erst allmählich an. Es ist nun in der Tat sogleich das Problem entstanden, wie kann ein Absolvent eines solchen B-Zuges das Studium der Theologie ergreifen, da er mit seinem Abitur, weil es eben ein fachgebundenes ist, nicht an einer Universität immatrikuliert werden kann?

Wenn eine Möglichkeit besteht, auch mit diesem Abitur unter bestimmten Voraussetzungen zum Universitätsstudium zu kommen, könnten dann diese Voraussetzungen so gestaltet werden, daß es im Blick auf das bevorstehende Theologiestudium sinnvoll ist? Das heißt also, daß man insbesondere die Sprachen, die man zum Studium der Theologie braucht, auch für diesen Zweck anerkannt bekommt.

Im Auftrag des Oberkirchenrates hat Herr Pfarrer Baschang mit dem Oberschulamt und schließlich mit dem Kultusministerium in Stuttgart verhandelt. Ergebnis: Es muß unter allen Umständen eine Zusatzprüfung in Mathematik abgelegt werden.

Also es muß 1. eine Zusatzprüfung in Mathematik abgelegt werden, 2. es muß eine Zusatzprüfung in einer zweiten Fremdsprache abgelegt werden. Die Schulverwaltung würde dafür als zweite Fremdsprache Griechisch anerkennen, sie würde Lateinisch anerkennen. Nur ist es bei Latein so, daß das sog. Große Latinum gefordert würde, während nach unserer Studien- und Prüfungsordnung das Kleine Latinum genügt, so daß man bei der zweiten Fremdsprache auf Griechisch zugehen müßte.

Wenn dann ein Abiturient sein Abiturzeugnis und die Zeugnisse dieser beiden Zusatzprüfungen hat, dann kann er an einer wissenschaftlichen Hochschule, also an einer Universität immatrikuliert werden. Da wir gar keinen Überblick haben, weil diese Dinge erst anlaufen, um wieviele Oberprimaner es sich handelt, die an solchen B-Zügen und auch an Wirtschaftsoberschulen das Abitur in diesen Wochen und Monaten ablegen, kann natürlich auch schwer darüber etwas gesagt werden, ob die Zahl so groß sein wird, daß die Landeskirche hier irgendwie helfend

eingreifen könnte. Es besteht die Möglichkeit, und zwar in Stuttgart, einen solchen Kurs zu besuchen, an dessen Ende man das Graecum macht, das heißt also, dann die Zusatzprüfung in einer Fremdsprache hat. Die Zusatzprüfung in Mathematik, — da wird es wohl keine andere Möglichkeit geben im Raum der Kirche, — müßte auf irgendeine private Weise von dem Betreffenden abgelegt werden.

Das ist der derzeitige Stand. Jedenfalls wäre es ganz gut, wenn einzelne Gemeindepfarrer oder Religionslehrer in der betreffenden Schule, insbesondere in den B-Zügen — das sind nicht allzu viele Schulen im Land —, wo Abiturienten sind, die die Freude haben, Theologie zu studieren, sich zur Beratung an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden würden.

Das ist der Stand dieser Frage im Augenblick.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Die Frage von Herrn Bußmann:

Die Synode hat in ihrer letzten Sitzung im Herbst 1966 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, die Frage der Errichtung eines Lehrstuhls oder die Erteilung eines Lehrauftrages für Sozial- und Wirtschaftsethik für die Höhere Wirtschaftsfachschule in Pforzheim mit dem Kultusministerium zu klären, gegebenenfalls für die Besetzung des Lehrstuhls geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Außerdem wurde der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, zur Frage der Wahrnehmung der Aufgaben der Studentenseelsorge in Pforzheim auf Grund der Visitation eines Studentenpfarramtes der Synode bald zu berichten (vergleiche Protokoll Seite 37).

Welche Auskünfte kann der Evangelische Oberkirchenrat zu dieser Angelegenheit geben?

Oberkirchenrat Adolph: Das war eine Vorlage an die Synode, die von dem Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt eingebracht wurde. Die Verhandlungen und Besprechungen mit den entsprechenden Referenten im Kultusministerium haben ergeben, daß es sich bei der Frage nach der Errichtung eines Lehrstuhles oder zunächst einmal der Erteilung eines Lehrauftrages für Sozial- und Wirtschaftsethik für die Höhere Wirtschaftsfachschule in Pforzheim um ein Problem handelt, das zunächst in seiner Grundsätzlichkeit abgeklärt werden muß im Blick auf die Höheren Fachschulen überhaupt. Diese Frage steht nicht nur in Pforzheim an, sondern im Grunde überall da, wo eine Höhere Fachschule, sei das nun technischer Art oder kaufmännischer Art, also Wirtschaftsfachschule und dergleichen, sich befindet.

Die grundsätzliche Erörterung, die dabei geführt wurde, hat gezeigt, daß es sehr komplexe und vielschichtige Gesichtspunkte sind, die hier zu berücksichtigen sind, bis hin zur Frage der Einbeziehung des berufspädagogischen Instituts in Stuttgart. Außerdem müßte dann, wenn die Grundsatzfragen geklärt sind, diese ganze Angelegenheit zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und uns in Karlsruhe und ebenso auch mit den Ordinariaten in Freiburg und Rottenburg irgendwie besprochen und entsprechend koordiniert werden. Man

kann zu dieser ganzen Frage nur sagen, die Dinge sind im Augenblick im Gange und im Gespräch. Aber so einfach werden sie nicht zu lösen sein, insbesondere da ja nun seit einiger Zeit bei all diesen Fragen gleich auf Seiten des Staates die Frage der Finanzierung solcher Einrichtungen oder solcher Lehrstühle und Lehraufträge eine gewisse Rolle spielt.

Die Frage der Studentenseelsorge in Pforzheim — das darf ich wohl auch gleich sagen — war in dem Antrag selbst insofern mit dem gekoppelt, wovon ich jetzt gesprochen habe, als man eben der Auffassung war, daß ein solcher Lehrbeauftragter oder Inhaber eines Lehrstuhles für Sozial- und Wirtschaftsethik für die Höhere Wirtschaftsschule in Pforzheim dann auch die Studentenseelsorge in Pforzheim in Personalunion wahrnehmen könnte. Diese Frage wird dann geprüft und erörtert werden müssen, wenn diese Grundsatzfragen, die ich ange deutet habe, ihre Erledigung gefunden haben.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Herr Gorenflos stellt zwei Fragen zum Thema Religionsunterricht. Ich verlese beide gleichzeitig.

1. Frage: Wieviel Studierende bereiten sich zur Zeit auf die Erlangung einer Fakultas für Religionsunterricht im Nebenfach an Höheren Schulen sowie für Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen für den späteren Dienst in der badischen Landeskirche vor, und reicht diese Zahl aus, um in den nächsten fünf Jahren den Anforderungen der Schulen zu genügen?

2. Frage: Wäre es nach Auffassung der Kirchenleitung

- ein Beitrag zur Behebung des Religionslehrmangels,
- ein Beitrag zur Förderung der Geschlossenheit des Religionsunterrichts,
- eine positive Mitwirkung der Kirche bei der derzeitigen Umstellung des Schulwesens in unserem Land,

wenn die Religionsstundenzahl in den Haupt schulen generell von drei auf zwei herab gesetzt würde? Und wenn ja, welche Schritte sind möglich, um in einer gemeinsamen Aktion mit den Ordinariaten eine gesetzliche Neuregelung mit dem Staat auszuhandeln?

Oberkirchenrat Adolph: Wieviel Studierende bereiten sich zur Zeit auf die Erlangung einer Fakultas für Religion im Nebenfach an Höheren Schulen vor? — Diese Frage können wir nicht präzise beantworten, und zwar einfach deshalb, weil ja diese sogenannten Religionsphilologen bei uns eine verhältnismäßig junge Gattung von Religionslehrern darstellen und nicht etwa wie die Volltheologen bei der Landeskirche dadurch, daß sie sich melden, in einer Liste geführt werden. Wir haben vor wenigen Wochen zum ersten Male ein Instruktions- oder Informationsblatt an die Fakultas-Religionsphilologen herausgegeben und sie gebeten, sie möchten sich doch in ganz unverbindlicher Weise, wenn sie das Fach Theologie in ihre Fächerzusammensetzung mit einbeziehen, beim Evangelischen Oberkirchenrat melden. Was darauf erfolgt, wird abzuwarten sein.

Wir können lediglich sagen, daß in den letzten zwei bis drei Jahren etwa zwei bis fünf Religionsphilologen in den Dienst gekommen sind, also eine verhältnismäßig geringe Zahl. In Süd- und Nordbaden zusammen dürften im Augenblick zwölf bis fünfzehn Religionsphilologen im Dienste sein.

Zweiter Teil der ersten Frage: Wieviel Studierende bereiten sich für Religion an Grund-, Haupt- und Realschulen für den späteren Dienst in der badischen Landeskirche vor? — Da kann man im Augenblick sagen: 90 Prozent der evangelischen Studierenden an unseren Pädagogischen Hochschulen. Das ist an sich ein unveränderter Zustand in den vergangenen Jahren. Ein Problem stellt die Frage des Religionsunterrichts an den Realschulen dar, weil da die Realschule eine Schulgattung ist, die ausgesprochenen Fachunterricht hat. Es ist noch nicht geklärt, ob die Realschulen so gehandhabt werden wie die Volksschulen, so daß zwei Drittel Religionsunterricht durch schulische Kräfte, ein Drittel durch kirchliche Kräfte erteilt werden, oder ob sie so behandelt werden wie die Höheren Schulen, dann würde die Kirche für die ganze Erteilung des Religionsunterrichts zuständig sein. D. h., dann würden entweder laufend Volltheologen, Pfarrvikare usw. oder laufend kirchliche Lehrkräfte, die die Fachgruppenprüfung für die Realschule haben, den Unterricht dort übernehmen müssen, wir hätten dann analog zu den Religions-Philologen die Mittel- bzw. Realschullehrer, die die Fachschulprüfung in Religion abgelegt haben. Das ist im Augenblick auch noch nicht eine allzu große Zahl. Ich schätze, daß wir bis jetzt 40 oder 50 haben, die die Fachschulprüfung in Religion abgelegt haben und mit einem Viertel oder der Hälfte ihres Unterrichts mit Religionsunterricht belegt werden können.

Die Frage, ob das in den nächsten 5 Jahren den Anforderungen der Schule genüge, läßt sich insofern leicht beantworten, als in den nächsten 5 Jahren eine erhebliche Panne nicht passieren wird; wenn wir auf so kurze Frist die Dinge abstellen wollten, wären wir mit unseren Ubelegungen zu spät daran, weil alles eine entsprechende Anlaufzeit braucht. Entscheidend wird sein — das läßt sich nicht mit einer Zahl ausdrücken —, wie etwa die zukünftige Gestaltung des Studiums an unseren Pädagogischen Hochschulen aussehen wird und welche Rolle dabei die Möglichkeit, eine Fakultas für Religionsunterricht zu erwerben, spielen wird. Jedenfalls müssen wir insbesondere im Blick auf die Realschule und damit zugleich auch die Unterstufe der höheren Schule schon jetzt unser Augenmerk darauf lenken — und das geschieht auch —, daß wir für diesen Schulzweig möglichst mit Religionslehrern ausgestattet sind, seien es kirchliche oder solche mit der Fachgruppenprüfung.

Damit komme ich zu der zweiten Frage, die ja sagt, ob nach Auffassung der Kirchenleitung es sinnvoll wäre, wenn wir in der Wochenstundenzahl generell von 3 auf 2 Wochenstunden heruntergehen würden. Das ist keine Frage im Blick auf die Geschlossenheit des Religionsunterrichts. Das scheint mir auch keine Frage zu sein im Blick auf die Mitwirkung der Kirche bei der derzeitigen Umstellung des

Schulwesens, denn das war in diesem Zusammenhang ein Problem während der Kurzschuljahre. In dem Moment, in dem das normale Schuljahr wieder da ist, kommt man wieder auf die grundsätzliche Regelung. Sie könnte rein theoretisch auch durchgeführt werden. Das würde weder ein positiver noch ein negativer Beitrag im Blick auf das Ganze des Schulwesens sein. Aber für uns ist die Frage nach den drei Wochenstunden neben gewissen pädagogischen und didaktischen Problemen ja auch ein personelles Problem. Wir sind bei der Ausweitung der Schulen und der Differenzierung der Schulen praktisch nicht in der Lage, den Anteil, den wir mit unseren kirchlichen Kräften leisten sollten, tatsächlich zu leisten, wenn wir davon ausgehen, daß es eine Unmöglichkeit darstellt, daß ein Pfarrer mit 3000 bis 4000 Gemeindegliedern noch 18 Stunden Religionsunterricht und 6 Stunden Konfirmandenunterricht in der Woche gibt.

Wenn wir also, wie wir es durch Erlaß im November versucht haben, eine gewisse Höchstgrenze, die dem Pfarrer zumutbar erscheint, ohne daß er vom Physischen her überfordert wird, anstreben, können wir diese 3 Stunden nicht überall durchhalten. Wir sind darum so vorgegangen und haben offiziell diese Drei-Wochen-Stundenzahl weiterhin aufrecht erhalten, aber die Dekanate bevollmächtigt, von drei auf zwei Wochenstunden zurückzugehen, wenn dies nötig war. Ganz ähnlich liegt die Sache bei der katholischen Kirche.

Aber wie schon mehrfach gesagt wurde, ist das Problem, von drei auf zwei Wochenstunden zurückzugehen, gar nicht so einfach, und zwar deshalb, weil diese Drei-Wochen-Stundenzahl zu einem, man kann fast sagen konstitutiven Faktor der christlichen Gemeinschaftsschule badischer Prägung gehört und im Gesetz von 1964/65 ausdrücklich genannt und aufgenommen worden ist (Neues Schulverwaltungsgesetz 1964). Wenn Sie die Dinge in den Zeitungen verfolgen, werden Sie festgestellt haben, daß, als man insbesondere nach der neuen Koalition in unserem Lande die christliche Gemeinschaftsschule badischer Prägung für das ganze Land bestätigt hat, immer wieder betont hat: jawohl, christliche Gemeinschaftsschule mit drei Stunden Religionsunterricht usw. usw. Wenn man davon ausgeht, ob diese christliche Gemeinschaftsschule überhaupt institutionell abgesichert werden kann — und Sie wissen aus all dem, was man in der Zeitung liest, daß die katholische Seite, repräsentiert durch das Ordinariat Freiburg, sehr stark von dieser Auffassung ausgeht —, bestehen im Augenblick wenig Möglichkeiten oder Aussichten, in einer gemeinsamen Aktion mit den Ordinariaten eine gesetzliche Neuregelung mit dem Staat auszuhandeln, wobei man von drei auf zwei Stunden heruntergeht.

Nach Artikel 16 unserer Landesverfassung ist es so: Wenn es um die Frage des Charakters der christlichen Gemeinschaftsschule geht, sind Staat, Kirche, Lehrer und Eltern zu beteiligen. Jedenfalls, vor dieser Aufgabe stehen wir jetzt. Unsere Regierung hat am 9. Februar 1967 das Schulgesetz beschlossen. Sie kennen es: christliche Gemeinschaftsschule badischer Prägung im ganzen Land, und die Sonderregelung

für Südwürttemberg-Hohenzollern. Es werden die Verhandlungen der kommenden Monate sein: Welches werden die charakteristischen Merkmale der christlichen Gemeinschaftsschule, wie sie diesem Gesetz entsprechen, sein, und wie werden sie gesetzlich abzusichern sein? Auf dem Lande ist es da und dort möglich, die 3 Stunden zu halten; wo die Möglichkeit nicht besteht, ist von uns aus die Zustimmung dazu gegeben, daß auf zwei Stunden zurückgegangen werden kann.

Jedenfalls hat der Oberkirchenrat sich in dieser Frage besprochen und war sich darin einig, daß es sinnlos ist, bei einer solchen Belastung, wie ich vorhin sagte, mit 18 Stunden Religionsunterricht und 6 Stunden Konfirmandenunterricht eine Gemeinde von 3000 bis 4000 Gemeindegliedern gut betreuen zu können. Dann wird auf allen Seiten nichts Gutes geleistet werden können. Darum haben wir die Freiheit gegeben, auf zwei Stunden zurückzugehen, aber an eine andere gesetzliche Regelung ist im Augenblick nicht zu denken.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! Herr Frank stellt eine Frage zur Konfirmationsordnung:

Nach langer Vorarbeit und heißem Ringen in der Landessynode und zuvor in den Bezirkssynoden wurde die neue Konfirmationsordnung beschlossen und eingeführt.

Es wäre nun aufschlußreich und interessant, zu erfahren:

1. In wievielen Gemeinden wurde an einem Sonntag vor Ostern konfirmiert?
2. In wievielen Gemeinden wurde an einem Sonntag nach Ostern konfirmiert?
3. In wievielen Gemeinden wurde die Segnung durch Älteste vollzogen?
4. In wievielen Gemeinden wurde nach dem agendarischen Formular A 1 (3 Fragen) verfahren?
5. In wievielen Gemeinden wurde nach dem agendarischen Formular A 2 — Frage nach der Bereitschaft zum Bekenntnis und Mahnung nach dem Glaubensbekenntnis — verfahren?
6. In wievielen Gemeinden wurde nach dem agendarischen Formular B 1 — Frage nach dem Glaubensbekenntnis — verfahren?
7. In wievielen Gemeinden wurde nach dem agendarischen Formular B 2 — lediglich Mahnung nach dem Glaubensbekenntnis — verfahren?

Ist der Evangelische Oberkirchenrat bereit, auf dem Weg über die Dekanate die entsprechenden Erhebungen in den Gemeinden der Landeskirche zu machen und das Ergebnis seinerzeit der Synode mitzuteilen?

Oberkirchenrat Kühlewein: Das ist ein bißchen viel auf einmal. Man kann ziemlich kurz und bündig antworten: Selbstverständlich ja. Damit wäre alles gesagt.

Sie dürfen sicher sein, daß es alle die, die bei der Konfirmationsordnung mitgearbeitet haben, und die Kirchenleitung sehr interessiert, wie sich die Konfirmationsordnung im einzelnen in den Gemeinden ausgewirkt hat. Wir hatten bis jetzt von einer Um-

frage in dieser vorgeschlagenen Art abgesehen, weil wir der Meinung waren, so ganz kurz nach der ersten Konfirmation nach neuer Ordnung und jetzt nach Ostern (Beifall!) wäre das fast unmöglich. Außerdem wissen wir ja, daß die Fragebogen sowieso ein kleines Schreckgespenst für unsere Pfarrer sind, daß sich diese keiner großen Liebe erfreuen. (Beifall!)

Wir werden überlegen müssen, ob wir diese Umfrage, die bestimmt eines Tages kommen wird und muß, jetzt schon starten wollen oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn eben mehr Erfahrungen auf diesem Gebiet in den Gemeinden gemacht worden sind. Auf alle Fälle kann ich das mit gutem Gewissen versprechen, daß die Synode von dem Ergebnis der Umfrage Kenntnis erhalten wird.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank. Es kommen die Fragen des Synodalen Nübling. Die erste Frage:

Bei der Gründung unserer Kirchenzeitung „AUFBRUCH“ wurde mehrfach davon gesprochen, einen nichttheologischen Redakteur zu verpflichten. Ist der Kirchenleitung bekannt, weshalb diese Absicht nicht verwirklicht worden ist?

Oberkirchenrat Hammann: Seit 2 Jahren hat sich der Vorstand des Presseverbandes gemäß der Weisung der Landessynode bemüht, zunächst einen badischen Theologen als Chefredakteur für den „AUFBRUCH“ zu gewinnen. Alle diese Bemühungen sind bisher ohne Erfolg geblieben. Diese bedauerliche Lage hat dazu geführt, daß Herr Dr. Stürmer nicht, wie gehofft, die weiteren Aufgaben, wie z. B. die Neugestaltung der Handreichung und die Koordinierung der Bezirksbeilagen in der gewünschten Weise vorantreiben konnte. Es ging schon seit Monaten fast über seine Kraft.

Nun ist es aber dem Vorstand des Presseverbandes nach wiederholten Versuchen doch möglich geworden, einen Nichttheologen, einen Journalisten, der bisher als Redakteur an einer Tageszeitung im Rheinland gearbeitet hat, für die Mitarbeit zu gewinnen. Herr Neumann wird in Kürze die Arbeit in Form einer Probezeit im Presseverband aufnehmen. Es muß beachtet werden, daß er nicht Chefredakteur wird. Diese Stelle bleibt weiterhin vakant. Er wird, so lautet dann die Dienstbezeichnung, als „Redakteur vom Dienst“ der Redaktionskommission und

speziell Herrn Dr. Stürmer, neben den anderen Mitarbeitern, zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Herrn Neumann kürzlich kennen gelernt. Wir haben den Eindruck gewonnen, daß er, der aus der kirchlichen Jugendarbeit kommt und persönlich seit Jahren mit seiner Familie sich als ein bewußt evangelischer Christ verhalten hat, für die nächste Zeit die geeignete Persönlichkeit darstellen dürfte, die wir auf diesem Gebiet schon immer erwartet haben.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Herr Nübling stellt die weitere Frage:

Nach Presseberichten sprachen sich die Mitglieder des Rates der EKD, Bischof Lilje, Bischof Scharf und das frühere Ratsmitglied Minister Heinemann, gegen das staatliche Einzugsverfahren der Kirchensteuer aus. Ist der Kirchenleitung bekannt, ob und inwieweit sich der Rat der EKD mit dieser Frage befaßt?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die fraglichen Äußerungen sind meines Wissens nicht nach vorheriger Beratung im Rat der EKD gemacht worden. Sie sind jedoch, wenn ich recht unterrichtet bin, kürzlich in einem Ausschuß der EKD-Synode zur Sprache gekommen. Ein Votum zur Sache ist von dorther nicht verlautbart geworden. Es ist nichts Neues, daß aus der Kirche heraus Bedenken gegen das staatliche Einzugsverfahren vorgebracht werden. Um die Äußerungen der in der Frage genannten Persönlichkeiten und ihre Bedeutung zu beurteilen, müßte man den Zusammenhang kennen, in dem sie gefallen sind. Dieser ist mir nicht näher bekannt.

Das Problem des Kirchensteuereinzuges beschäftigt immer wieder die Steuerkommission der EKD. Zu etwaigen Entscheidungen in dieser Materie sind nach kirchlichem und staatlichem Recht in erster Linie zuständig die Leitungen der Landeskirchen, denen das Steuerrecht zusteht, nicht mehr der Rat der EKD, die keine Kirchensteuer erhebt.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Somit wäre die Fragestunde abgeschlossen. Ich schließe jetzt die zweite Plenarsitzung.

Synodaler Berggötz spricht das Schlußgebet.

— Ende 17.05 Uhr —

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 27. April 1967, vormittags 8.30 Uhr

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe

II.

Berichte des Hauptausschusses

1. Bildung des Lebensordnungsausschusses I

Berichterstatter: Synodaler Schoener

2. Antrag der Synodalen Dr. Müller und zwei anderer auf Einführung des Gesamtgottesdienstes bei Eröffnung der Landessynode

Berichterstatter: Synodaler Nübling

3. Antrag der Synodalen Rave und zwei anderer auf Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgebot in Anlehnung an den Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Gorenflos

4. Antrag des ökumenischen Studienkreises in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Bildung eines Ausschusses für Ökumene und Mission

Berichterstatter: Synodaler D. Erb
zugleich für RA

5. Entschließung zur Erklärung von Bischof Krummacher auf der EKD-Synode

Berichterstatter: Synodaler Jörger

III.

Berichte des Finanzausschusses

1. Antrag des Synodalen Trendelenburg auf Behandlung von Baumaßnahmen

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

2. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Debbert

3. Bitte des Diakonissenmutterhauses Mannheim um Finanzhilfe beim Neubau des Kinderkurheimes „Siloah“ in Bad Rappenau

Berichterstatter: Synodaler Schneider

4. Baumaßnahmen für das Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg

Berichterstatter: Synodaler Stock

5. Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt: Besetzung der Prälatur Mittelbaden

Berichterstatter: Synodaler Hollstein

IV.

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

1. Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt:

Genehmigung der Einstellung von nebenberuflichen Pfarramtssekretärinnen

Berichterstatter: für HA Synodaler Berggötz
für FA Synodaler Dr. Müller

2. Antrag der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (früher Arbeiterwerk) auf Errichtung eines Wochenendferienzentrums im Odenwald

Berichterstatter: für HA Synodaler Viebig
für FA Synodaler Berger

V.

Berichte des Rechtsausschusses

1. Antrag der Synodalen Frank und vier anderer auf Festlegung des Aufgabenbereichs und der Stellung des Prälaten

Berichterstatter: Synodaler Herb
zugleich für HA

2. Antrag der Synodalen Viebig und sieben anderer auf Änderung der Grundordnung zum VI. Abschnitt: Der Kirchenbezirk

Berichterstatter: Synodale Dr. Borchardt

3. Bitte des Kirchengemeinderats St. Georgen im Schwarzwald um Genehmigung der Gemeindesatzung (§ 31 Abs. 5 GO)

Berichterstatter: Synodaler Schröter

4. Antrag der Bezirkssynode Müllheim auf Änderung der kirchlichen Wahlordnung

Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner

VI.

Gemeinsamer Bericht des Rechtsausschusses und Finanzausschusses:

Anregung des Pfarrers Dr. Stürmer auf Behandlung der Frage der Aufhebung der Patronatsrechte

Berichterstatter: für RA Synodaler Kley
für FA Synodaler Höfflin

VII.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und Rechtsausschusses:

Antrag der Synodalen Dr. Borchardt und Dr. Müller zur Konfirmationsordnung unter Zurückziehung des Antrags vom 4. November 1966

Berichterstatter: für HA Synodaler Leinert
für RA Synodale Beyer

VIII.

Verschiedenes

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die dritte Plenarsitzung.

Synodaler W. Schweikhart spricht das Eingangsgebet.

Herr Pfarrer Dr. Stürmer hat mit Schreiben vom 29. März das Begehr an mich gerichtet, die Synode möge sich mit dem Thema befassen: Beteiligung der Gemeinden am Kirchentag. Er hat dieses Begehr zurückgenommen, so daß die Behandlung dieses Gegenstandes entfällt.

II, 1

Wir kommen nun zum zweiten Teil unserer Tagesordnung, und zwar zu den Berichten des Hauptausschusses. Hier darf ich den Vorsitzenden des Aus-

schusses bitten, kurze Ausführungen zur Bildung oder Wiederbildung des Lebensordnungsausschusses I zu machen.

Berichterstatter Synodaler Schoener: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Unsere Landeskirche arbeitet bekanntlich seit Jahren an einer kirchlichen Lebensordnung. Die Landessynode bestimmt dazu besondere Ausschüsse mit dem Auftrag, ein kirchliches Lebensgebiet zu bearbeiten.

Einige Ordnungen sind inzwischen erarbeitet. So die Ordnung der Taufe, der Konfirmation. Ein Lebensordnungsausschuß arbeitet gegenwärtig über Ehe und Trauung.

Inzwischen hat sich auch der Lebensordnungsausschuß I neu konstituiert und damit begonnen, eine Ordnung des kirchlichen Begräbnisses zu schaffen. Es fehlt aber diesem Lebensordnungsausschuß noch die synodale Legitimierung. Die Synode wird hiermit gebeten, diese zu erteilen und die personelle Zusammensetzung dieses Lebensordnungsausschusses zu genehmigen. Es handelt sich hierbei um die Synodalen:

Oberstudienrat Pfarrer Gottfried Gorenflos, Emmendingen
 Amtsgerichtsdirektor i. R. Kley, Konstanz
 Dekan Leinert, Schopfheim
 Pfarrer Nübling, Hauingen
 Dipl.-Ing. Architekt Trendelenburg, Weil a. Rh.
 Geschäftsführer i. R. Hürster, Villingen

Der oberkirchenräliche Schutzpatron ist Herr Oberkirchenrat Kühlewein.

Außerdem ist diesen Ausschüssen nach der Geschäftsordnung § 8, 3 gestattet, geeignete Personen zu kooptieren. Auch dies ist geschehen. Bei den Kooptierten handelt es sich um

Pfarrer Riehm, Mannheim
 Pfarrer Albert, Niedereggenen
 Pfarrer Dr. Iber, Mannheim
 Herrn Erb, Kürzell
 Herrn Vollmar, Rheinfelden

Mein Antrag lautet,

die Synode wolle den Lebensordnungsausschuß I in seiner personellen Zusammensetzung bestätigen und ihm ausdrücklich den Auftrag erteilen, eine Begräbnis-Ordnung zu erarbeiten.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Sie haben den Vorschlag gehört. Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. — Wer kann dem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen.

II, 2

Es folgt nun der Bericht des Hauptausschusses zu dem Antrag der Synodalen Dr. Müller und zwei anderen auf Einführung des Gesamtgottesdienstes bei Eröffnung der Landessynode. Den Bericht gibt Herr Nübling.

Berichterstatter Synodaler Nübling: Dem Hauptausschuß lag der Antrag der Synodalen Dr. Siegfried Müller und Dr. Ellen Borchardt vor. Er lautet:

Der Gottesdienst zur Eröffnung der Synode möge ab Herbst 1967 als Gesamtgottesdienst gehalten werden.

Der Antrag wird allgemein begrüßt. Doch man wendet ein, daß ein Gesamtgottesdienst am Schluß der Synode günstiger liege als am Anfang. Nicht alle Synodalen könnten schon zum Eröffnungsgottesdienst anwesend sein, andere wieder seien durch den Sonntagsdienst derart ermüdet, daß sie einem Gesamtgottesdienst nicht mehr folgen könnten. (Heiterkeit!)

Der Hauptausschuß schlägt deshalb der Synode vor,

den Antrag des Synodalen Dr. Müller und anderer so abzuwandeln, daß nicht der Eröffnungsgottesdienst gehalten werde, sondern an die Stelle der Schlußandacht ein Gesamtgottesdienst trete.

Der Beschuß des Hauptausschusses wurde mit 1 Enthaltung angenommen.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich bin dem Hauptausschuß dankbar, daß er grundsätzlich zu dem Antrag positiv steht. Mir ging es ja darum, daß die Abendmahlsgemeinschaft, die wir geschenkt bekommen haben, von unserer Synode praktiziert wird. Die Argumente, daß ein Schlußgottesdienst günstiger sei als ein Anfangsgottesdienst, haben mich nicht überzeugt. Wir haben sowohl bei der Anreise Verspätungen, wie auch am letzten Tag manche früher abreisen. Wir haben in jedem Fall immer etwas Unruhe sowohl Sonntagabend wie am Freitagmittag innerhalb des Kommens und Gehens der Synodalen. Das ist also ein rein äußerer Grund, der mich nicht überzeugt.

Ich möchte einen anderen Grund für den Anfangsgottesdienst zur Sprache bringen. Ich halte einen Anfang mit einem Gesamtgottesdienst und einer Abendmahlfeier für eine günstigere, wenn ich mal so sagen darf, Ausgangsbasis für die anschließenden gemeinsamen Verhandlungen, daß wir uns unter der von unserem Herrn gestifteten Einheit im Abendmahl zusammenfinden und von dieser Einheit aus verhandeln und nicht nun — entschuldigen Sie, wenn ich mich etwas salopp ausdrücke — sozusagen als Krönung gemeinsamer Arbeit dann das Abendmahl zum Schluß feiern. Für mich ist theologisch, wenn ich das als Laie begreifen kann, das Umgekehrte, nämlich von der geschenkten Gemeinsamkeit am Abendmahl an die gemeinsame Arbeit zu gehen, legitimer.

Synodaler Fischer: Ich bin nicht restlos überzeugt von der Wichtigkeit beziehungsweise Richtigkeit einer Abendmahlfeier als institutioneller Pflichteinrichtung.

Synodaler Viebig: In dem Bericht hieß es, daß bei der Schlußandacht diese Abendmahlfeier sein sollte. Wir haben ja eine Schlußandacht gar nicht, sondern am Ende der letzten Plenarsitzung spricht der Herr Landesbischof nur das Schlußgebet, also nur ein kurzer Abschluß der Synode. Es müßte also dann wohl am Abend des Donnerstag zum Beispiel statt der Abendandacht sein. Ich weiß nicht genau, wie im Hauptausschuß das gedacht ist.

Synodaler Trendelenburg: Ich bin der gleichen Meinung wie Herr Dr. Müller. Der Gottesdienst gehört ganz gewiß an den Anfang, und die Begründung, die gegeben worden ist, daß die Leute zu ermüdet sind, einem Gesamtgottesdienst zu folgen, gefällt mir nicht.

Ich bin ja auch nur ein Laie; aber wir praktizieren den Gesamtgottesdienst schon längere Zeit, auch vor der offiziellen Genehmigung. Es ist also schon so, daß das Zusammenkommen unter dem Abendmahl einfach die Voraussetzung für eine Synode ist, und am Schluß — das kommt mir eigenartig vor. Ich würde also dafür plädieren, den Gesamtgottesdienst an den Anfang zu stellen zu der Zeit, wie es bis jetzt immer war.

Synodaler Nübling: Zu dem Wort Schlußandacht: Schlußandacht kann die Morgenandacht sein oder die Abendandacht. Es ist eben gemeint, die letzte Andacht soll ersetzt werden durch einen Gesamtgottesdienst.

Und zu der Frage der Ermüdung: es waren etliche Mitglieder im Hauptausschuß, die sagten, sie hätten zum Beispiel am Sonntag zwei bis drei Gottesdienste gehabt, dazu Christenlehre und auch Abendmahl, es sei ihnen einfach physisch und psychisch nicht mehr möglich, solch einem längeren Gottesdienst noch zu folgen.

Synodaler Gorenflos: Es wurde ja nicht nur der Grund der physischen Abnützung geltend gemacht, über den man vielleicht doch reden kann, vielleicht gerade im Blick auf die Amtsbrüder, sondern die einfache, nüchterne, praktische Tatsache, daß so und so viele Synodale aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen am Anfang einfach nicht da sein können. Es war ja auch dieses Mal wieder so, daß doch sehr viele erst am Montag kamen. Es wäre dann schade, wenn wir nicht alle an diesem Gesamtgottesdienst teilnehmen können.

Synodaler Schoener: Ich wollte sagen, daß ich beim Zustandekommen des Beschlusses nicht im Hauptausschuß war und ich möchte meine abweichende Meinung deutlich ausdrücken. Ich bin auch dafür Gottesdienst am Anfang und nicht am Schluß. Ich habe in dem Beschuß eine Unklarheit gefunden, die ich geklärt haben möchte. Ist es so gemeint: am Ende der jeweiligen Tagung oder der gesamten Sitzungsperiode. Am Ende der Sitzungsperiode haben wir sowieso eine Abendmahlfeier. (Zwischenbemerkung: Gemeint ist die Tagung.) Ich möchte betonen, daß es mir richtig erschien, zu Beginn einer solchen den Gesamtgottesdienst zu halten.

Synodaler Leinert: Zu der Frage, ob durch einen regelmäßig wiederkehrenden Gesamtgottesdienst eine Art Institutionalisierung geschaffen werde: Es gehört für mein Empfinden zum Wesen des Gesamtgottesdienstes, daß bei ihm die volle Freiheit besteht, zu kommunizieren oder nicht. Nur unter dieser Voraussetzung kann meines Erachtens der Vorschlag gemacht werden, einen regelmäßigen Gesamtgottesdienst zu halten.

Synodaler Höfflin: Ich möchte mich aus einem rein praktischen Grund für den Gesamtgottesdienst am Anfang einsetzen. Wer im Laufe des Sonntagabend da ist, hat sich in der Regel darauf einge-

richtet, daß er da bleibt. Wer am Freitagmorgen teilnimmt, hat den Koffer im Gang stehen. Wir werden am Schluß der Tagung für einen Gesamtgottesdienst die seinem Wesen entsprechende innere Ruhe nicht finden.

Synodaler Frank: Ich würde auch nicht von Ermüdung reden, obwohl die bei manchen von uns nach drei oder vier Tagen da ist, aber doch davon, daß die rechte innere Vorbereitung und Stille eben vorher nicht möglich ist. Ich würde fragen: Könnte man nicht einen Mittelweg finden, daß man während der Tagung an einem der Tage, vielleicht an einem Abend die Abendmahlfeier halten würde?

Synodaler Leinert: Meine Frage wäre ebenfalls, ob während der Tagung ein solcher Gottesdienst stattfinden könnte. Vielleicht wäre es aber möglich, morgens um 7.30 Uhr zu beginnen. (Präsident Dr. Angelberger: An einem beliebigen Tag?) Vielleicht am Montag.

Synodaler Hürster: Wenn das auf den Montag gelegt würde, würde man praktisch den Eröffnungsgottesdienst entwerten, der am Sonntag stattfindet. Das ist nicht günstig.

Präsident Dr. Angelberger: Rein praktisch gesehen: Diejenigen, die am Sonntagabend noch nicht da sein können, treffen am Montag meist kurz vor 9 Uhr ein.

Synodaler Hürster: Ich möchte mich dafür entscheiden, daß der Vollgottesdienst am Anfang ist, das ist das richtige. Denn am Schluß ist es so, daß oft viele abgereist sind und daher manchmal die Beschußfähigkeit gerade noch gegeben war. Also am Anfang!

Synodaler Heinrich Schmidt: Der Beschuß des Hauptausschusses ist von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen:

1. davon, daß am Schluß einer Tagung die Feier des heiligen Abendmauls noch einmal vor allem unter dem Gesichtspunkt der Vergebung die Synodalen zusammenschließt. Das war gar nicht so untheologisch gedacht.

2. war nicht an einen besonderen Gottesdienst gedacht, sondern daran, daß man entweder die Abendandacht des Vorabends vor dem Schluß oder die Frühandacht des Schlußtages dazu benutzt, so daß also keineswegs nach Beendigung der Sitzung ein allgemeines Rennen entsteht und die Leute weglaufen, wenn Gottesdienst sein soll. Wenn wir es auf die jetzige Tagung beziehen, ist es die Frühandacht am Freitag, oder die Abendandacht am Donnerstag. Das war die Meinung des Ausschusses.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Wird ein Ergänzungsantrag oder ein Abänderungsantrag gestellt?

Synodaler Höfflin: Wenn ihn niemand stellt, möchte ich ihn stellen: Ich beantrage, den Gesamtgottesdienst zu Beginn der Synode an Stelle des jetzigen Eröffnungsgottesdienstes zu halten.

Synodaler Frank: Ich stelle den Antrag, daß der Gesamtgottesdienst an einem der Abende während der Tagung gehalten wird.

Synodaler Schoener: Wobei die Frage gestellt werden muß, ob damit der Einführungsgottesdienst entfällt.

Präsident Dr. Angelberger: Daran ist nicht gedacht.

Oberkirchenrat D. Hof: Die Grundordnung schreibt vor, daß jede Tagung mit einem Gottesdienst eröffnet und die letzte Tagung einer Tagungsperiode mit einem Gottesdienst geschlossen werden muß.

Präsident Dr. Angelberger: Der Antrag des Hauptausschusses lautet, daß an Stelle der Schlußandacht ein Gesamtgottesdienst trete, der Antrag Höfflin, der Eröffnungsgottesdienst ist gleichzeitig Gesamtgottesdienst, und der Antrag Frank, eine Abendandacht soll als Gesamtgottesdienst gehalten werden, wobei Sie (Frank) sich nicht auf einen bestimmten Tag festlegen und jetzt ähnlich wie Herr Heinrich Schmidt es möchte, nach dessen Vorschlag es bei der jetzigen Tagung der heutige Abend sein müßte. Das steht frei? (Frank: von Fall zu Fall.)

Synodaler Heinrich Schmidt: Ich glaube, daß der Hauptausschuß sich dem Antrag Frank anschließen könnte, da er nicht unbedingt auf Donnerstagabend oder Freitagmorgen besteht, sondern in unserer Formulierung sein Anliegen gewahrt sehen könnte.

Synodaler Leinert: Für den Gottesdienst am ersten Tag spräche, daß die volle Predigt mit der Feier des heiligen Mahls verbunden wird. (Präsident: Sie meinen den Eröffnungsgottesdienst.)

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Mein Übergangsantrag, der von Höfflin unterstützt wird, wird von mir auch jetzt noch aufrecht erhalten.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist klar. Zur Abstimmung steht der Antrag Höfflin, der sich mit dem Antrag Dr. Müller deckt. Wer ist für den Antrag Höfflin? 29 Stimmen. Wer enthält sich? Niemand. Wer ist dagegen? 25 Stimmen. Damit wäre der Antrag Höfflin **angenommen**.

II, 3

Wir kämen dann zu Ziffer 3, Antrag der Synodalen Rave und zwei anderer auf Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgegesetz in Anlehnung an den Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses.

Berichterstatter Synodaler Gorenflos: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Dem Hauptausschuß lag zur Beratung vor

1. Der Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses zum Antrag Schweikart u. a. auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 3. 11. 1949.

2. Im Zusammenhang damit ein weiterer Antrag Rave u. a. zu eben diesem Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses.

Der Antrag Schweikart erstrebte, wie Sie ja wissen, im wesentlichen, daß die Gemeindepfarrstellen künftig abwechselnd durch den Landesbischof und durch Gemeindewahl besetzt werden sollten. Der Antrag Rave machte einige Änderungsvorschläge in Richtung einer verstärkten Informationspflicht sowie der Pflicht lebhafterer gegenseitiger Konsultation bei der an der Besetzung einer Pfarrstelle Beteiligten. Der Kleine Verfassungsausschuß hatte den Antrag Schweikart mit guten Gründen

abgelehnt, gab aber darüber hinaus einige neue Anstöße, die der Hauptausschuß bereits zu bearbeiten im Begriffe war.

Nun zogen mit Datum vom 25. April die Synodalen Schweikart u. a. ihren Antrag auf ein alternierendes Verfahren bei der Pfarrstellenbesetzung überraschend zurück. Sie brachten in ihrem neuerlichen Antrag zum Ausdruck, daß ihnen nichts daran gelegen sei, „das ganze innere Gefüge unserer Landeskirche“ zu verändern, was nach den Beratungen des Rechtsausschusses die Folge einer solchen Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgegesetzes hätte sein müssen. Zugleich baten sie die Synode, doch weiterhin dem Pfarrstellenbesetzungsgegesetz ihre Aufmerksamkeit zu schenken und für eine elastische, den Pfarrstellenwechsel fördernde Handhabung besorgt zu sein.

Der erste Antrag Schweikart war für die Beratungen im Hauptausschuß damit gegenstandslos geworden. Der Hauptausschuß war jedoch der Auffassung, daß der zurückgezogene Antrag ein sehr dankenswerter Anstoß für eine Neubesinnung auf die besonders viel Takt, Umsicht und Behutsamkeit aller Beteiligten erfordernde Aufgabe der Besetzung von Pfarrstellen war. Er würdigte es als ein Verdienst der Antragsteller, diesen Anstoß gegeben zu haben.

Ubrig zur Beratung blieben jetzt noch die Anregungen des Berichts des Kleinen Verfassungsausschusses und des Antrags Rave u. a. Als Ergebnis dieser Beratungen empfiehlt nun der Hauptausschuß der Synode, den Oberkirchenrat zu bitten, mit folgenden vier Durchführungsbestimmungen zu einer lebendigeren Handhabung des Pfarrstellenbesetzungsgegesetzes — das in seinem Wortlaut unangestastet bleibt — beizutragen.

1. Das in § 3 vorgesehene Vorgespräch mit den Ältesten soll im allgemeinen mit dem Dekan geführt werden, der dabei auch die Gesichtspunkte der Raumschaft zur Geltung bringt.
2. Der Ältestenkreis der Gemeinde kann nach der Bekanntgabe der Bewerber ein Gespräch mit den in Frage kommenden Dekanen und Prälaten führen. (Ich möchte in Parenthese diesen Passus erklären: Da bei drei Bewerbern mehrere Dekane oder beide Prälaten zuständig sein können.) Hierfür sollen diese das Recht erhalten, die Personal- und Visitationsakten der Bewerber einzusehen.
3. Der Ältestenkreis ist verpflichtet, sich in geeigneter Weise über die Bewerber zu unterrichten. Dabei kann er sachverständige Gemeindeglieder beratend zuziehen, einen beratenden Ausschuß bilden, oder für den Fall, daß der Bewerber schon in der Gemeinde gepredigt hat, eine Gemeindeversammlung abhalten.
4. Es ist wichtig und erwünscht, daß die Pfarrer sich mehr als bisher bereitfinden, ihre Pfarrstellen zu wechseln, besonders im Hinblick auf die größere Häufigkeit überparochialer Dienste. Soweit Umzugskosten nur unzureichend erstattet werden, muß dieses Hemmnis beseitigt werden. Auf die besonderen Verhältnisse freiwerdender Pfarrstellen sollte in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Für den Rechtsausschuß bitte ich jetzt Herrn Schröter.

Berichterstatter Synodaler Schröter: Liebe Mit-synodale! Der Rechtsausschuß befaßte sich mit dem Antrag zum Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses an die Landessynode, zum Antrag Schweikart und andere auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen vom 3. 11. 1949. Die Antragsteller möchten, daß die §§ 3 und 5 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes geändert werde. Während der jetzige § 3 im wesentlichen lautet: „Während der Bewerbungsfrist spricht der Evangelische Oberkirchenrat mit dem Ältestenkreis über den Zustand der Gemeinde, ihrer Bedürfnisse und ihre Wünsche über den zu berufenden Pfarrer“; soll nach dem Antrag jetzt die Initiative zu der notwendigen Orientierung vom Kirchengemeinderat ausgehen. Er orientiert den Evangelischen Oberkirchenrat. Desgleichen soll der Bezirksskirchenrat den Evangelischen Oberkirchenrat über Bedürfnisse und Wünsche des Kirchenbezirks im Blick auf den zu berufenden Pfarrer orientieren. Abgesehen davon, daß das Wort „orientieren“ eine schriftliche oder mündliche Berichterstattung zuläßt und dieses Verfahren den Ablauf der Stellenbesetzung kompliziert, hält der Rechtsausschuß die bisherige Regelung nach § 3 des Gesetzes für genügend und praktisch besser durchführbar. Sie hat sich zudem in der Praxis durchaus bewährt.

Der Rechtsausschuß bittet die Landessynode, diesen Teil des Antrages, der eine Änderung des § 3 des Pfarrerdienstgesetzes anstrebt, abzulehnen.

Bei § 5 möchten die Antragsteller einen neuen Absatz 2 eingefügt haben, der lautet soll:

Auf Wunsch des Kirchengemeinderates bzw. Ältestenkreises bespricht der Landesbischof oder ein von ihm bestellter Vertreter mit diesen Persönlichkeit und Gaben der von ihm nach § 4 vorgeschlagenen Bewerber und ihre Eignung für die zu besetzende Pfarrstelle.

Der bisherige Absatz 2 würde dann Absatz 3.

Der Rechtsausschuß bejaht grundsätzlich materialiter diesen Vorschlag. Er ist nur der Meinung, diese Besprechung kann nicht gut Sache des Landesbischofs sein. Das wäre einmal eine Überforderung seines Arbeitspensums, zum anderen kann er wohl nicht gut seine eigene Vorschlagsliste besprechen. Hier wäre aber eine Aufgabe, die ganz besonders zur Seelsorge der Prälaten gehörte und vor allem von diesen wahrgenommen werden sollten. Der Rechtsausschuß ist aber der Ansicht, daß eine Bestimmung darüber nicht in den Wortlaut des Gesetzes expressis verbis aufgenommen zu werden brauchte, sondern in der Durchführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz seinen Platz finden kann. Er ist zudem der Ansicht, daß dies nur eine „Kannbestimmung“ sein kann.

Der Rechtsausschuß bittet die Landessynode darum, auch den beantragten § 5 als Gesetzesänderung abzulehnen, ihn aber zur Aufnahme in die Ausführungsbestimmungen dem Evangelischen Oberkirchenrat zu empfehlen.

Wenn auch der Antrag von W. Schweikart und anderen inzwischen zurückgenommen worden ist, so

hat er doch den Anstoß zu dem Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses zur Sache des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes gegeben. Der Rechtsausschuß ist dem Kleinen Verfassungsausschuß für diesen Bericht außerordentlich dankbar und macht ihn sich zu eigen. Er möchte aus diesem Grunde vier Punkte noch einmal unterstreichen:

1. den Satz, daß Pfarrer für ihre Wahl nicht werben dürfen. Dieser Satz sollte unbedingt in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.

2. den Satz, daß Pfarrer sich mehr als bisher bereit finden sollten, ihre Pfarrstellen zu wechseln.

Es wurde davon gesprochen, daß ein Pfarrer mindestens dreimal in seinem Leben die Pfarrstelle wechseln sollte: das erste Mal vom Vikariat zur ersten Pfarrstelle, das zweite Mal zwischen 30 und 40 Jahren und das dritte Mal um die 50 herum. Weithin scheint unter den Pfarrern über die Handhabung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes keine genügende oder eine falsche Kenntnis vorhanden zu sein. Wer aber seine Pfarrstelle einmal wechseln möchte, kann sich doch vertrauensvoll an seinen Gebietsreferenten, den Prälaten oder den Dekan wenden.

3. den Satz: Soweit Umzugskosten nur unzureichend erstattet werden, muß dieses Hemmnis beseitigt werden.

4. den Satz: um nun allen Mißverständnissen vorzubeugen. Keineswegs soll die in § 54 der Grundordnung festgelegte Unwiderruflichkeit der Berufung in eine Gemeindepfarrstelle eingeschränkt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. — Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Rave: Daß beim bisherigen Pfarrstellenbesetzungsgesetz manches in der Praxis unbefriedigend geblieben ist, war allgemeine Überzeugung. Es war nur die Meinung, daß das Medikament, das der Antrag Schweikart als Heilmittel empfohlen hat, nicht das richtige sei. Deswegen sind wir bei dieser anderen Rezeptur verblieben.

Zur Sache: Der § 3 beschäftigt sich im Pfarrstellenbesetzungsgesetz mit den Bedürfnissen der Gemeinde. Der Rechtsausschuß sagt, dieser § 3 habe sich bewährt. Der Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses sagt auf Seite 4 das Gegenteil: die praktische Bedeutung sei gering. Deswegen war mein Gedanke: Wenn man schon daran geht, dann kann man aus einer negativen Erfahrung ja die Konsequenz ziehen. Es wurde jedoch berichtet, daß es gelegentliche Ausnahmefälle gegeben hat, wo dieses Gespräch plötzlich sehr bedeutungsvoll geworden sei. Deswegen bin ich durchaus einverstanden, daß man unter diesem Gesichtspunkt den Text in § 3 läßt und diese Änderung, wie sie von mir vorgeschlagen war, nicht erfolgt.

Was § 5 betrifft, so ist auch hier materialiter genau das vorgeschlagen, was der Kleine Verfassungsausschuß vorgetragen hat: die Verbesserung der Möglichkeit, daß die Kirchenältesten sich über die Bewerber in einer guten Weise orientieren können. Das halte ich aber für so bedeutungsvoll und für eine so wichtige Verbesserung der bisherigen Praxis, daß ich sie ganz gern in dem Gesetz selbst in einem kleinen Absatz verankert gehabt hätte. Dabei habe

ich nie daran gedacht, daß der Landesbischof persönlich herumreist und die Ältestenkreise orientiert. Der Kleine Verfassungsausschuß hat gemeint, der Dekan oder der Prälat soll das Gespräch führen. Mir war das zu eng. Der Landesbischof sollte die volle Freiheit der Entscheidung haben, wer im einzelnen Fall am ehesten diese Orientierung des Ältestenkreises übernehmen könnte. Daß es in der Regel der Prälat sein wird, ist auch meine Überzeugung.

Wenn man jetzt nur Dekan und Prälat nennt, dann macht man die Sache sehr eng, aber sei es drum. Ich möchte nur verdeutlichen, warum ich den Landesbischof genannt habe.

Ob das Ganze nun als Gesetzesänderung oder nur als Durchführungsverordnung kommt, ist letztes Endes nicht so bedeutungsvoll. Die Hauptsache ist, daß diese Änderungen und Verbesserungen erfolgen.

Synodaler Leinert: Aus den Erfahrungen eines Dekanats, in dem viel Pfarrwechsel war in der letzten Zeit, möchte ich noch etwas hinzufügen. Einerseits ist es wichtig, daß die Ältesten über die Bewerber informiert werden. Andererseits ist es aber m. E. genau so wichtig, daß die Ältesten, wenn sie dem Pfarrer begegnen, der als Bewerber sich gemeldet hat für ihre Pfarrei, auch sich und ihre Pfarrei vorstellen, und zwar in einer möglichst umfassenden und klaren Weise.

Ich sage das auf Grund verschiedener Erfahrungen und halte dafür, daß hier eine partnerschaftliche Begegnung von vornherein gegeben sein sollte. Die Ältesten lernen den Pfarrer kennen, haben das Recht sich über ihn und seine Anschauungen zu informieren; sie müssen aber in gleicher Weise bereit sein, eingehend den Stand des Lebens in ihrer Gemeinde darzulegen.

Ein kleiner Punkt noch: es kommt meiner Beobachtung nach in der letzten Zeit öfter vor, daß nicht der zur Wahl vorgeschlagene Amtsbruder gebeten wird, in die Gemeinde zur Probepredigt zu kommen, sondern daß umgekehrt die Ältesten der vakanten Gemeinde in die Gemeinde des Bewerbers zum Gottesdienst und Gespräch kommen. Ich sehe nicht ein, warum der Zeitpunkt dieses Besuches geheimgehalten werden muß. Es sollte ruhig dem Pfarrer mitgeteilt werden: wir werden am kommenden Sonntag Sie besuchen. Und es sollte dann nach diesem Besuch auch ein Gespräch stattfinden. Vielleicht ist es gut, bei Ältestentagungen, wenn nicht das konkrete Thema eines Pfarrerwechsels in den Gemeinden gegeben ist, ganz allgemein einmal über die Fragen, die mit einer Besetzung der Pfarrei zusammenhängen, zu sprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort? — Sie haben nun die Vorschläge des Hauptausschusses und die des Rechtsausschusses gehört. Die Vorschläge decken sich teilweise.

Darf ich nun einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten: Wäre es denkbar, daß all das, was die beiden Herren Berichterstatter und die Diskussionsredner ausgeführt haben, zusammen an den Evangelischen Oberkirchenrat gegeben wird mit der Bitte, die Durchführungsbestimmungen entsprechend zu ändern und hiervon bei der nächsten Tagung,

also im Herbst 1967, der Synode dann Kenntnis zu geben? (Allgemeine Zustimmung!)

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag einstimmig angenommen.

Nun darf ich aus einem freudigen Anlaß die Tagessordnung unterbrechen, und Sie, sehr verehrter Herr Justizminister Schneider, sind der Gegenstand unserer Aufmerksamkeit. Daß Sie nach Ihrer Synodaltagung einerseits und dem nicht gerade ohne Anstrengungen über die Bühne gegangenen Landtagswahlkampf in Rheinland-Pfalz andererseits doch die Zeit gefunden haben, zu uns hier nach Herrenalb zu kommen, ist für uns ein Zeichen und zugleich ein Beweis dafür, wie groß Ihr Interesse und das Ihrer Synode an unserer Arbeit ist, und wie sehr Sie auch Wert darauf legen, die guten freundnachbarlichen Beziehungen zwischen den beiden Landeskirchen auch auf das Gebiet der Synoden auszudehnen. Haben Sie recht herzlichen Dank! (Allgemeiner großer Beifall!), daß Sie zu uns gekommen sind. Ihr Kommen freut uns sehr. Das mag Ihnen der Beifall bewiesen haben. Gleichzeitig auch Dank dafür, daß Sie gewillt sind, mit uns hier in unserem Kreise die Gespräche zu führen, die jetzt gerade die ganzen Aufgaben, die vor uns liegen, mit sich bringen. Also nochmals recht herzlichen Dank!

Wünschen Sie ein Grußwort zu sprechen, Herr Minister?

Präsident der Landessynode von Rheinland-Pfalz, Justizminister Schneider: Sehr geehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Ich bedanke mich sehr herzlich für die freundliche Begrüßung, die mir geworden ist. Leider ist es schon lange her, daß ich einmal in Ihrem Kreis weilen konnte. Bei den Synodaltagungen in der Zwischenzeit mußte ich mich immer durch andere Synodalmitglieder vertreten lassen. Aber wie mir diese berichtet haben, sind Sie in gleicher Weise mit großer Freundlichkeit und brüderlicher Liebe hier in Ihrem Kreis aufgenommen worden.

Mein Kommen soll, wie der Herr Präsident richtig ausgedrückt hat, die freundnachbarlichen Beziehungen zwischen unseren beiden Landeskirchen sowohl wie insbesondere auch zwischen den beiden Synoden unserer Kirchen festigen und dazu beitragen, daß der Austausch von Gedanken immer besser und kräftiger wird. Wir haben ja wiederholt die Freude gehabt, in den vergangenen Jahren Vertreter Ihrer Synode auch bei uns begrüßen zu können. Und es war für uns immer eine Bereicherung, wenn sie auch die Möglichkeit hatten, auf unseren Wunsch zu bestimmten Sachproblemen Stellung zu nehmen, denn wir haben festgestellt, daß in vieler Beziehung die Verhältnisse gleich oder ähnlich gelagert sind, wie bei Ihnen, und daher empfiehlt es sich, auch immer etwas auf den Nachbarn zu schauen und zu hören, wie er es macht.

Wir haben in der vergangenen Woche die erste Tagung unserer neuen Landessynode hinter uns gebracht, und Sie wissen selbst, daß eine solche erste Tagung nicht ganz einfach ist. Über 50 Prozent der Mitglieder sind neu gewählt, und das allein schon bedingt, daß man sich zunächst einmal kennenlernen muß, daß man erst in der 2. Tagung sich

richtig kennt und somit die Verhandlungsgegenstände allein schon von der Geschäftsordnung einige Schwierigkeiten machen. Nun, wir haben das alles hinter uns gebracht, und wir hoffen, daß wir bei den nächsten Tagungen flott und zügig arbeiten können. Einen Punkt allerdings haben wir bereits in der ersten Tagung mit erstaunlicher Schnelligkeit behandelt, nämlich die Einführung eines neuen kirchengeschichtlichen Lehrbuches für die Oberstufe der Volksschule. Hier hat die neue Synode einen Elan entwickelt, der einen großen Teil der älteren Mitglieder und auch mich in Erstaunen gesetzt hat. Ich für mich wünsche mir, daß unsere pfälzische Synode in Zukunft von dem gleichen Geist beflogen sein wird, denn dann wird es möglich sein, eines meiner Hauptanliegen für unsere Kirche zu verwirklichen in den nächsten 6 Jahren: die neue Verfassung oder Grundordnung. Sie wissen, daß wir schon geraume Zeit daran arbeiten, und mit welchen Schwierigkeiten ein solches Werk verbunden ist, brauche ich Ihnen wohl hier nicht zu sagen.

Ich habe die herzlichsten Grüße des Herrn Kirchenpräsidenten und der gesamten Synode Ihnen zu überbringen und Ihnen zu Ihrer Tagung alles Gute und Gottes Segen zu wünschen. Nochmals recht herzlichen Dank für die freundliche Aufnahme und die Begrüßung. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Minister! Es liegt auch an uns, Ihnen sowie Ihrer Kirchenleitung für die übermittelten Grüße recht herzlich zu danken wie auch für die ausgesprochenen Wünsche. Ich darf an dieser Stelle, nachdem Sie uns den Bericht gegeben haben, daß die konstituierende Tagung Ihrer Landessynode stattgefunden hat, jetzt unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche zu Ihrer Wiederwahl als Präsident unserer Pfälzischen Nachbarsynode aussprechen. Möge Ihnen stets die Kraft geschenkt werden, derer Sie bedürfen, um das Amt des Synodalpräsidenten auszuüben, möge auch stets die Verbindung zu Ihren Synodalen so gut sein, wie sie nach Ihrem Bericht in der 1. Sitzung war, damit Sie die anstehenden Probleme mit dem vorhin so schön vorgetragenen, geradezu musterhaften Schwung und Elan erledigen. Daß alles gut verlaufen möge, ist unser Wunsch für das Amt, das Sie für die nächsten sechs Jahre wieder innehaben werden.

Ich darf Sie bitten, herzliche Grüße und gute Wünsche von uns mit in die Pfalz zu nehmen. (Beifall!)

II, 4

In der Tagesordnung haben wir unter II, 4 den Bericht zum Antrag des Ökumenischen Studienkreises in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Bildung eines Ausschusses für Ökumene und Mission. Wir haben diesen Antrag sowohl dem Hauptausschuß wie dem Rechtsausschuß zur Bearbeitung zugewiesen; für beide berichtet Synodaler D. Erb.

Berichterstattetr Synodaler D. Erb: Der Ökumenische Studienkreis der Evangelischen Landeskirche

in Baden hat mit Bezug auf die Vorankündigung in der Frühjahrssynode 1966 den Antrag gestellt: Die Landessynode wolle einen Ausschuß für Ökumene und Mission bilden, und zwar nach Geschäftsordnung § 8 Abs. 3.

In der Besprechung des Hauptausschusses traten folgende Hauptmerkmale hervor:

1. Ökumene ist eine Lebensäußerung der Kirche.
2. Die ökumenische Arbeit bedarf der Legitimation und des Rückhalts der Synode.
3. Die ökumenische Verpflichtung muß in das Bewußtsein und in die Grundhaltung der Gemeinden eindringen.
4. Die Arbeit der Kirche muß heute in vielen Bereichen — vornehmlich in der Mission — unter ökumenischen Gesichtspunkten geschehen.

Der Hauptausschuß hält einen Ökumenischen Ausschuß für ein brauchbares Instrument zur Förderung dieser Anliegen. Es dürfte zweckmäßig sein, daß dieser Ausschuß in Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß vertreten ist. Er schlägt aus seiner Mitte als Mitglieder die Synodalen Herzog, Weigt und Rave vor.

In Erfüllung der Bitte des Vorsitzenden des Rechtsausschusses trage ich den Beschuß des Rechtsausschusses zu dieser Sache vor:

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode, einen nichtständigen Ausschuß für Ökumene und Mission zu bilden. Er ist der Auffassung, daß Mitglieder des Hauptausschusses und des Finanzausschusses dem neuen Ausschuß angehören sollen. Er schlägt von den Mitgliedern des Rechtsausschusses die Synodalen Kley und Dr. Köhnlein vor.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wird das Wort gewünscht?

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich schlage als Mitglied des Finanzausschusses Bürgermeister Höfflin vor.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Schneider, darf ich Sie fragen, ob Sie im Finanzausschuß einen zweiten Vorschlag hätten?

Synodaler Schneider: Die Frage ist an uns gar nicht herangetragen worden, infolgedessen müßte ich noch Fühlung nehmen. Das kann nachgeholt werden.

Synodaler Georg Schmitt: Ich schlage von mir aus Herrn Jörger vom Finanzausschuß vor.

Synodaler Weigt: Wir schlagen aus sachlichen Gesichtspunkten als alte Ökumeniker vor, Herrn Dr. Finck und Herrn Stratmann in den Ausschuß zu berufen.

Synodaler Rave: Das ganze macht jetzt einen etwas verwirrten Eindruck. Die Synodalen Gabriel vom Finanzausschuß, Stratmann und Dr. Finck vom Hauptausschuß haben ihre Zustimmung schon gegeben. Daß der Berichterstatter D. Erb schon im Bericht eine Namensnennung gegeben hat, war ein wenig verfrüht. Es wurde die Besetzung noch einmal gründlich durchgeprüft, und zwar vor allem unter dem Gesichtspunkt, daß nicht nur von der Ökumene, sondern auch von der Mission her Synodale mit in den Ausschuß hineinkommen sollten, die dort Erfahrung und inneres Engagement haben. Vielleicht wäre es richtig, wenn Prälat Dr. Born-

häuser noch einmal den gesamten Vorschlag vortragen würde.

Präsident Dr. Angelberger: Sie meinen in personeller Hinsicht. Vorgeschlagen sind, wenn ich wiederholen darf, nicht nach Ausschüssen unterteilt, Herzog, Weigt, Rave, Kley, Köhnlein, Höfflin, Jörger, Finck, Stratmann und Gabriel.

Prälat Dr. Bornhäuser: Mir will scheinen, daß der Ausschuß, der hier gebildet werden soll, nicht zu groß werden sollte. Von daher möchte ich den Vorschlag machen, die personelle Besetzung noch ein wenig auszusetzen, im Laufe der Synodaltagung noch einmal mit den betr. Ausschüssen Fühlung zu nehmen, um dann der Synode endgültige Vorschläge zu machen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich jetzt folgendes fragen: Wer ist gegen die Bildung dieses besonderen Ausschusses? Niemand. Wer enthält sich? Somit ist die Bildung des Ausschusses **einstimmig genehmigt**.

Zur peronellen Seite bitte ich den Antragsteller Prälat Dr. Bornhäuser, während der Pause, die in ungefähr einer halben Stunde sein wird, die Befreiungen zu halten, so daß wir nach der Pause auch den restlichen Teil dieses Punktes erledigen können.

Prälat Dr. Bornhäuser: Darf ich bitten, mir etwas mehr Zeit zu gewähren, als nur 10 Minuten. Ich glaube, es ist nicht notwendig, das innerhalb dieser heutigen Sitzung zu erledigen, unter Umständen hat das morgen noch Zeit.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bin nicht so sehr für die Verschiebung auf morgen. Unser Bestreben ist, morgen nur einen Tagesordnungspunkt zu haben. Ich glaube, das Problem ist nicht so schwer, mit den 10 Brüdern zu sprechen, um festzustellen, wer kann, wer möchte, wer möchte nicht. Ich darf meine Bitte nochmals wiederholen. (**Dr. Bornhäuser:** Ich werde es versuchen.)

II, 5

Im Anschluß an unsere gestrige Aussprache in den vereinigten Ausschüssen hat Herr Jörger einen Vorschlag unterbreitet. Ich bitte ihn, diesen Vorschlag jetzt hier vorzutragen.

Synodaler Jörger: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ich bitte die Synode, nachfolgender Erklärung, die zusammen mit dem Hauptausschuß ausgearbeitet und dort in diese Form gebracht wurde, ihre Zustimmung zu geben:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat bei ihrer Frühjahrstagung 1967 durch den Bericht ihrer beiden Synodalen Prof. D. Dr. v. Dietze und Pfarrer Dr. Köhnlein von der Erklärung der Mitglieder der Synode der EKD in Fürstenwalde über die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland mit großer Dankbarkeit Kenntnis genommen. Sie betrachtet diese Erklärung für sich selbst als eine Verpflichtung, die Einheit der Gliedkirchen der EKD zu erhalten und zu vertiefen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Sie haben die Ausführungen von Herrn Jörger gehört.

Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen die Abgabe der soeben bekannt gegebenen Erklärungen? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre diese Erklärung **einstimmig angenommen**.

III, 1

Wir kommen nun zu den Berichten des Finanzausschusses, und zwar als ersten Bericht: Antrag des Synodalen Trendelenburg auf Behandlung von Baumaßnahmen. Diesen Bericht gibt Herr Gabriel, der heute Geburtstag hat. (Allgemeiner, sehr großer Beifall!)

Hierzu möchte ich unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche aussprechen. — Darf ich nun um die Arbeit bitten — auch am Geburtstag?

Berichterstatter Synodaler **Gabriel:** Herr Präsident, liebe Konsynodale! Für diese Glückwünsche darf ich mich zuerst sehr herzlich bedanken!

Auf der Herbstsynode 1966 haben die Synodalen Trendelenburg, Jörger und Dr. Götsching einen Antrag eingebracht, den ich ob seiner Kürze durch Verlesung in Erinnerung bringen darf. Er lautet:

Die zahlreichen Bitten von Kirchengemeinden und Trägerverbänden im Bereich der Inneren Mission um Zuschüsse zu bestimmten Baumaßnahmen geben zu der Frage Anlaß, ob es nicht geboten wäre, durch Verfahrensregeln festzusetzen, in welchem Umfang sich die Landeskirche — falls überhaupt — beteiligen kann. So sollte z. B. für Kirchen ein Betrag pro Sitzplatz, bei Gemeindehäusern ein Betrag pro Sitzplatz, für Pfarrhäuser ein fester Betrag und für Krankenhäuser ein Betrag pro Bett festgesetzt werden, wie dies auch im staatlichen Bereich angestrebt wird und zum Beispiel bei Turnhallen, Wohnungen usw. bereits verwirklicht ist.

Den Gemeinden und Verbänden bliebe es dann in freier Initiative überlassen, durch eigene Zugaben ihre Vorhaben ihrem Ermessens nach durchzuführen.

Der Finanzausschuß hat sich auf seiner Zwischen-sitzung am 31. 3. 1967 mit diesem Anliegen befaßt und mit den Antragstellern zunächst geklärt, wie sie sich die „Verfahrensregeln über den Umfang der landeskirchlichen Kostenbeteiligung bei Bauvorhaben“ vorstellen.

Das Ergebnis dieser ersten Beratung hat Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr in der Vorlage 9/7 zusammengefaßt als Unterlage für die weitergehende Beratung auf dieser Synode.

Der auf Seite 39 des Protokolls vom Herbst angekündigte Zwischenbericht hierüber wäre hier zu erstatten.

Die bisherigen Beratungen des Finanzausschusses befaßten sich mit dem Grundanliegen des Antrages und den Überlegungen darüber, in welcher Weise es zur Geltung gebracht werden könnte. Die Beratungen sind noch nicht zu Ende geführt. Als bisheriges Ergebnis möchte ich folgendes festhalten:

I. Der Antrag bezweckt zweierlei:

1. Bauprogramm (Raumbedarf) und Kosten für Bauvorhaben, zu denen landeskirchliche Finanz-

hilfen gegeben werden, sollen nach objektiven Maßstäben bemessen werden. Hierdurch soll erreicht werden, daß die landeskirchlichen Mittel für einen nach gleichmäßigen Maßstäben als notwendig erkannten Bauaufwand zum Einsatz gelangen.

2. Der Initiative und Opferwilligkeit einer Gemeinde kann und soll dadurch Möglichkeit zur Entfaltung gegeben werden, daß sie kostenerhöhende Abweichungen von dem nach 1. ermittelten Bauaufwand auf eigene Kosten durchführen darf.

II. Die Bejahung des Grundanliegens des Antrages führte zu folgenden Überlegungen für seine Durchführung:

1. Will eine Kirchengemeinde ein Bauvorhaben durchführen, so ist vor der Beauftragung eines Architekten zunächst das Bauprogramm festzulegen. Der Umfang des Bauprogrammes richtet sich nach dem Raumbedarf, der nach gewissen Richtlinien (Erfahrungswerten) zu bemessen ist; das könnte sein etwa bei Pfarrhausbauten: 1000 cbm umbauter Raum; bei Kirchenbauten: Zahl der Sitzplätze etwa 10 Prozent der Seelenzahl der dazugehörigen Pfarrei. Besondere Verhältnisse können durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden. Das Bauprogramm bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Auf der Grundlage des nach 1. ermittelten Bauprogramms ist der Betrag der voraussichtlichen Baukosten auf Grund von Richtkostensätzen, pro cbm oder Sitzplatz oder ähnlichen Maßstäben, zu ermitteln. Besondere Verhältnisse können durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden. Der so ermittelte Baukostenbetrag oder anders gesagt anrechnungsfähige Bauaufwand bildet die Grundlage für die Bewilligung von landeskirchlichen Finanzhilfen nach den Grundsätzen, die bisher schon für die Gewährung von Baubehilfen oder Darlehen aus den Bauprogrammen gelten. Also die Konditionen der Programme selbst für den anrechnungsfähigen Aufwand sollen unverändert erhalten bleiben.

3. Beschließt der Kirchengemeinderat ein Bauvorhaben, das das nach Absatz 1 festgelegte Bauprogramm oder den nach Absatz 2 ermittelten anrechnungsfähigen Bauaufwand überschreitet, so hat die Kirchengemeinde den daraus entstehenden Mehraufwand in voller Höhe zusätzlich zu den Eigenmitteln, die Voraussetzung für die Gewährung der landeskirchlichen Finanzhilfe sind, selbst zu tragen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hinzugefügt, daß auch ein solches erweitertes, ausschließlich auf Kosten der Kirchengemeinde durchführbares Bauvorhaben in vollem Umfang nach wie vor durch die Kirchenaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig ist.

Der Finanzausschuß ist mit den Antragstellern darüber übereingekommen, daß die Erstellung von Richtlinien zunächst nur auf kirchengemeindliche Bauvorhaben beschränkt werden soll. Krankenhäuser und sonstige diakonische Bauvorhaben sollen bis auf weiteres ausgeklammert bleiben.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, folgendes zu beschließen:

Der Antrag Trendelenburg und anderer soll dem Evangelischen Oberkirchenrat zurück-

überwiesen werden mit der Bitte, vom Kirchenbauamt Richtlinien für kirchengemeindliche Bauten im Sinne dieses Berichtes ausarbeiten zu lassen. Diese Richtlinien sollen Maßstäbe erbringen für den angemessenen Raumbedarf eines Vorhabens sowie über Richtkostensätze oder, zusammengefaßt gesagt, Maßstäbe für den anrechnungsfähigen Bauaufwand.

Die Ausarbeitung des kirchlichen Bauamtes soll dem Finanzausschuß zur nächsten Synode beziehungsweise Zwischensitzung zur weiteren Beratung zugeleitet werden. Der Synode wäre bei der Spätjahrstagung erneut hierüber zu berichten.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! Wünscht jemand das Wort? —

Synodaler Heinrich Schmidt: Leider muß ich in ähnlicher Weise wie in der gestrigen Sitzung folgende Frage stellen: Hat die Kirchenleitung mit den jetzt bestehenden Bestimmungen nicht alle Möglichkeiten, die hier vorgetragenen Richtlinien anzuwenden, ohne daß diese Richtlinien irgendwie so zementiert werden — ich gebrauche absichtlich das Wort —, daß die Kirchenleitung sich selber eine Zwangsjacke anzieht? Ich bin der Meinung, daß heute nach den bestehenden Bestimmungen jeder Bau — das geht noch weiter als der Antrag; der Punkt ist gar nicht berücksichtigt — überhaupt nach seiner Notwendigkeit geprüft und dann das Bauprogramm genehmigt wird. Schließlich wird die Genehmigung für die Finanzen sowohl für die, die die Landeskirche dazu gibt, als auch für die, die die Gemeinde in ihrem Haushalt einstellen darf, vom Oberkirchenrat gegeben. Es ist nicht einzusehen, wozu es dann noch weiterer Reglementierungen braucht, an die der Referent im Oberkirchenrat sich bei seinen Entscheidungen zu halten hat. Ich fürchte, daß über diesen Weg eine Art Bauaufsicht ausgeübt werden könnte, die weit über den Begriff der Bauaufsicht hinausgeht, nämlich eine Gestaltungsmaßnahme, die absolut nichts mit der Sparsamkeit in den Finanzen zu tun haben muß.

Ich glaube, wir sollten dem Referenten oder den Referenten, die mit der Sache befaßt sind, die Freiheit lassen, die in den bisherigen Bestimmungen gegeben ist. Daß sie selbstverständlich bei der neuen Lage bedeutend sparsamer vorgehen müssen, das ist ganz klar. Dazu helfen aber diese Bestimmungen auch nicht.

Eine Informationsübersicht, wie man Bauaufgaben heute etwa sieht und darüber denkt, wäre durchaus im Land brauchbar und hilfreich, etwa in einem Aufsatz in der Handreichung oder sonst irgendwo. Aber eine gesetzliche Reglementierung halte ich nicht für nötig. (Beifall!)

Synodaler Trendelenburg: Ich möchte sagen, zum Predigen gehört Theologie, und zum Bauen gehören Hilfen, Grundregeln erarbeitet, nach denen man zu bauen denkt. Es geht ja nicht darum, die kirchlichen Bauvorhaben zu reglementieren, sondern es geht darum — und die Bestrebungen sind ja im Oberkirchenrat an sich ähnlich, man schafft ja jetzt ein

kirchliches Baurecht, wie ich gelesen habe —, Grundregeln festzulegen, nach denen man sich orientieren will. Das ist ein großer Unterschied. Ich möchte da nur ein kurzel Beispiel bringen, wie illusionär die Vorstellungen hier zur Zeit noch sind, die an uns herangetragen werden. Es sind hier in unseren Finanzierungsunterlagen zwei Dinge hintereinander aus einem Kirchenbezirk erwähnt. Eine Kirchenerneuerung um 80 Plätze, voraussichtliche Kosten 600 000 DM, und dahinter in einem Nachbarort mit 400 Seelen eine Kirche zu 200 Plätzen mit Kosten von 335 000 DM. Es geht mir ja im wesentlichen darum — die Frage, daß die Bauvorhaben der Inneren Mission im Moment noch nicht angesprochen werden sollen, ist darin begründet, daß hier die Komplexität noch größer ist —, es geht mir darum, daß schon die Antragsteller in ungefähr eine Richtschnur haben, daß bei einer gewissen Gemeindegröße so und so viel Plätze wohl erforderlich sind. Das sind Dinge, die im Architektur-Städtebau ja durchaus gang und gäbe sind, daß man solche Grundregeln hat, und daß man ungefähr weiß, mit welchem Finanzierungsaufwand man zu rechnen hat, und wie das finanziert werden kann. Damit können oft sehr umfangreiche Vorverhandlungen vermieden werden. Es geht uns also an sich nicht um Reglementierung, sondern es geht uns um eine Freiheit, die sich an einer gewissen Ordnung orientieren kann. Denn es gibt nur dann Freiheit, wenn man eine gewisse Ordnung einhält. Ich will das nun nicht weiter ausdiskutieren, aber dieser Fall, der hier in unseren Finanzierungsunterlagen enthalten ist, Erneuerung einer Kirche um 80 Plätze mit 600 000 DM, eine Sache, die natürlich noch nicht genehmigt ist, und dahinter die Kirche mit 200 Plätzen für 335 000 DM, ist unbefriedigend. Also ich meine, Ordnung muß unterlegt werden, damit die Sache und die Dinge nachher viel einfacher werden.

Synodaler Höfflin: Ich möchte die Frage beantworten, ob die jetzigen Regeln und Richtlinien für unser kirchliches Bauen ausreichen und möchte dazu sagen, daß sie manchen kirchl'chen Bau, der öffentliches Ärgernis erregt hat, nicht verhindert haben. Sie kennen den Kirchturm von Pforzheim und vieles andere, das wir nicht verhindern konnten. Deswegen möge man uns abnehmen, daß wir uns Mühe geben, das kirchliche Bauen in Einklang mit legitimen kirchlichen Gesichtspunkten zu bringen.

Synodaler Georg Schmitt: Selbstverständlich sind die seither durch die Kirche durchgeführten Bauten, die von der Synode unterstützt wurden, nicht ohne Prüfung und nicht ohne ordnungsgemäße Bearbeitung erstellt worden. Was jetzt vorgeschlagen wird, betrachte ich nur als eine Ordnung. Ich möchte aber meiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß das nicht in einem Gesetz festgelegt werden kann, sondern nur in Richtlinien und von Fall zu Fall nach den vorliegenden gesunden Verhältnissen sparsamst erarbeitet werden muß.

Synodaler Dr. Götsching: Die Kirche soll sich in gewissen Dingen eine Beschränkung auferlegen, und das sollte durch diese Richtlinien dokumentiert sein. Ich halte dafür, daß die Freiheit gerade durch diese Richtlinien nicht beschränkt wird, sondern größer ist, wenn die Gemeinde mehr Opfer aufbringen

kann, um zu der von ihr evtl. gewünschten Aufwendigkeit zu kommen. Aber es sollte nicht so sein, daß ein bestimmter Prozentsatz an der Gesamtaufwendung, nämlich 2 Prozent von seiten der Landeskirche als Unterstützung kommen. Freilich wird der Bedarf geprüft, aber ich meine, die Freiheit wäre größer, wenn die Gemeinde nach einer Bestimmung oder Ordnung weiß, wieviel sie zu bekommen hat und dann selbst noch soviel sie vermag aufzubringen kann.

Synodaler Brändle: Richtlinien für Baumaßnahmen sind zweifellos notwendig. Sie sollten aber nur orientieren und nicht zementieren. Was als „angemessener“ Raumbedarf jeweils anzusehen ist, kann schwerlich mit einer einzigen festen Zahl angegeben werden. Man sollte die Größe eines Pfarrhauses nicht grundsätzlich auf 1000 cbm beschränken. Die Zahl der erforderlichen Räume richtet sich ja nicht allein nach der Größe der Pfarrfamilie, sondern auch nach der Größe der Gemeinde. Große Gemeinden brauchen für die ständigen Mitarbeiter Arbeitsräume, die eine kleine Gemeinde nicht nötig hat. Darum muß ein Spielraum gegeben sein und kann nicht einfach eine fixe Zahl als Höchstgrenze festgelegt werden.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Wir sind ja erst bei der Erarbeitung der Richtlinien. Der Sinn des Berichtes ist es, nun einmal die Synode über unsere Arbeit und deren Fortgang zu unterrichten. Weiter soll Material beschafft werden, das dann abschließend in den Richtlinien seinen Niederschlag finden soll. Es ergeht weder ein Kirchengesetz noch wird Zement verbraucht, sondern es handelt sich letztlich darum, daß wir gerechte Maßstäbe ausarbeiten, um die Schwierigkeiten, die wir beim Genehmigungsverfahren haben, und denen wir immer wieder ausgesetzt sind, zu beheben. Sie haben vielleicht den Satz gehört, daß besondere Verhältnisse durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt werden. An die Freiheit ist dabei also schon gedacht, es ist aber sehr schwierig, wenn nicht von vornherein ein Normalmaß für ein Bauvorhaben festgelegt wird, hernach eine aufwendige Planung auf das gebotene Maß zurückzubringen. Weiß man aber und kann der Kirchengemeinderat auch den Architekten sagen, als Normalmaß ist dies anzusehen, und als Normalkosten sind diese so veranschlagt, so ist doch etwas mehr Möglichkeit gegeben, Bauumfang und Bauaufwand auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Gemeinde bleibt es dann in ihrer eigenen Verantwortung überlassen, ob sie die das Normalmaß übersteigenden Mittel aus Eigenem finanzieren will und zu finanzieren vermag.

Ich meine, wir sollten in diesem Sinne an dem Antrag weiterarbeiten.

Synodaler Jörger: Meine Wortmeldung ist überholt.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich möchte zu den vom Finanzausschuß erarbeiteten Richtlinien nur noch ein ganz kurzes Wort sagen. Richtlinien gelten immer in zweierlei Richtungen. Wir haben bei Bearbeitung der Bauvorhaben nicht nur die Erfahrung, daß wir Gemeinden, die zu aufwendig bauen, schwer wieder auf ein wie es heißt Niveau oder bestimmtes Maß zurückbringen können, das wir unterstützen

können, sondern wir haben auch die Erfahrung, daß es kleinere bescheidene Gemeinden gibt, die nicht durch starke Fraktionen in der Synode und im Finanzausschuß vertreten sind und wesentlich bescheidener im Bauen sind. Diese Gemeinden würden durch solche Richtlinien etwas gerechter behandelt werden.

Synodaler Heinrich Schmidt: Ich fühle mich durch den Begriff der Fraktionen in den Ausschüssen betroffen, und zwar als Dekan von Mannheim. Ich möchte zu dieser Bemerkung sagen, daß in der gestrigen Diskussion lediglich eine einzige Absprache zwischen Herrn Direktor Schmitz als dem ersten und mir als dem zweiten Vorsitzenden des Diakonissenhauses stattgefunden hat. Sonst besteht in dieser Sache weder eine Absprache noch Fraktionszwang.

Zum Zweiten möchte ich sagen, die teuren Kirchen sind nicht in Mannheim gebaut worden. Wir haben keine einzige Kirche mit Bruchsteinen gebaut, nur eine Kirche mit Backsteinen, alle anderen nur aus Beton, dem billigsten Stoff. Deswegen bin ich von jetzt ab gegen das Zementieren. Ich bin auch in Angst. Ich glaube, daß die Herren im Oberkirchenrat durchaus die Autorität, den richtigen Blick und das Sachverständnis haben, im Rahmen der bestehenden Gesetze die Dinge zu steuern. Aber diese Mittelmaße, die braucht man nur einmal zu übersetzen, dann stehen sie in der Gefahr Mediokritäten zu sein. Bitte, geben Sie dem Kirchenbau, und vor allem dem Kirchenbau keine normativen Regeln, denn das, was hier gesagt wird, daß eine Gemeinde nicht größere Kirchen baut als für 10 Prozent der Gemeindezahl oder vielleicht nur 5 Prozent, weil der Kirchenbesuch so schlecht ist — wir sind in Mannheim wesentlich unter die 10 Prozent gegangen —, das sind Selbstverständlichkeiten, für die es keiner Regelung bedarf. Außerdem ist diese Zahl jeweils aus der Kenntnis der Gemeinde von dem zu genehmigenden Oberkirchenrat zu beurteilen. Das kann man in vorherigen Absprachen tun. Mir würde völlig genügen, wenn eine Gemeinde vor Beginn jeder Überlegung und Konzeption mit dem zuständigen Referenten die Dinge besprechen muß. Alles andere scheint mir eine Initiative zu sein, die uns als Gesamtkirche vor der Architektenchaft, vor dem großen Gremium des Kirchenbautags und den führenden Leuten im Kirchenbau in Deutschland in den Verdacht setzt, etwas reglementieren zu wollen, was über Schutzmaßnahmen, die beabsichtigt sind, hinausgeht. Die Schutzmaßnahmen halte ich nicht für nötig, weil die bestehenden Gesetze ausreichen.

Synodaler Reiser: Ich stelle Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen den Antrag Reiser? Enthaltungen? Der Antrag ist einstimmig angenommen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Ich wollte der Meinung vorbeugen, als ob die Frage der Notwendigkeit eines Vorhabens dann nicht mehr geprüft würde. Der Finanzausschuß hat in diesem Punkt die Vorstellung gehabt, daß die Frage der Notwendigkeit eines Vorhabens vor allen anderen Überlegungen zu stehen habe. Erst wenn die Notwendigkeit

begründet ist, sollten diese Richtlinien eine Arbeitshilfe werden.

Zum zweiten darf ich sagen, daß keine Normgröße mit dem Rechenschieber zu ermitteln sein wird, vielmehr ist daran gedacht, daß bei einem angemessenen, begründeten Vorhaben eine nach gleichmäßigen Regeln in der ganzen Kirche fixierte Hilfe gegeben werden soll. Es soll also zum Beispiel in Ausstattungsfragen den Gemeinden ein gewisser Spielraum für Mehraufwand gegeben werden, aber die Landeskirche als solche soll ihre Hilfe nach gleichmäßigen Gesichtspunkten geben.

So verfolgt der Antrag zwei Dinge: einmal, keinen Unterschied in der Hilfestellung zu machen, zum zweiten, den Gemeinden einen größeren Spielraum für ihre Vorhaben zu geben, wenn sie aus besonderen Gründen glauben, mehr ansetzen zu sollen, als üblich ist. Im übrigen sind die Zu- und Abschläge für beide Gesichtspunkte genannt worden.

Präsident Dr. Angelberger: Die Aussprache ist geschlossen. Ich wiederhole den Vorschlag des Finanzausschusses, über den nun abgestimmt werden soll:

Der Antrag Trendelenburg u. a. soll dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen werden mit der Bitte, vom Kirchenbauamt Richtlinien für kirchengemeindliches Bauen im Sinne dieses Berichts ausarbeiten zu lassen. Diese Richtlinien sollen Maßstäbe erbringen für den angemessenen Raumbedarf eines Vorhabens, sowie über Richtkostensätze oder, zusammengefaßt gesagt, Maßstäbe für den anrechnungsfähigen Bauaufwand.

Die Ausarbeitung des kirchlichen Bauamtes soll dem Finanzausschuß zur nächsten Synode bzw. Zwischensitzung zur weiteren Beratung zugeleitet werden. Der Synode wäre bei der Spätjahrstagung erneut hierüber zu berichten.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? 6 Stimmen. Wer enthält sich? 3 Enthaltungen. Damit ist der Vorschlag des Finanzausschusses bei 3 Enthaltungen und 6 Gegenstimmen angenommen.

III, 2

Es folgt nun der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses, der uns von Fräulein Debbert gegeben wird.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Prüfungsausschuß der Landesynode die Rechnungsabschlüsse und Vermögensstandsdarstellungen der folgenden landeskirchlichen Kassen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung übersandt:

1. der Ev. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 1964,
2. der Ev. Zentralpfarrkasse Abt. Heidelberg für 1962,
3. der Ev. Stiftschaffnei Mosbach für 1962,
4. der Ev. Pflege Schönau für 1962,
5. der Ev.-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1962.

Die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes lassen erkennen, daß die Rechnungen und die Belege über Einnahmen und Ausgaben in sachlicher

und rechnerischer Hinsicht ordnungsgemäß und eingehend geprüft wurden. Neben den Prüfungsbemerkungen sind verschiedene Rechnungsunterschiede richtiggestellt und die Durchführung der Berichtigungen angeordnet. Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die Durchführung der Berichtigungen, die allerdings teilweise erst in der Rechnung von 1967 erfolgen. Die vom Prüfungsausschuß der Synode vorgenommenen Prüfungen der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensstandsdarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigten, daß die genannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und geprüft sind. Die Abschlüsse wurden mit den von der Synode genehmigten Voranschläge verglichen und ergaben keine Beanstandungen.

Der Finanzausschuß empfiehlt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die 5 genannten Rechnungen Entlastung erteilen.

Gleichzeitig sieht sich jedoch der Prüfungsausschuß gezwungen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, es durch personelle Verstärkung zu ermöglichen, daß die Abschlußrechnungen unverzüglich nach Aufstellung durch das Rechnungsprüfungsamt überprüft werden. Der Zeitraum von Aufstellung bis Überprüfung und Verabschiedung dürfte u. E. höchstens 1 Jahr betragen. Wie uns der zuständige Referent des Oberkirchenrats, Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr sagte, sind die Verzögerungen in der Prüfung durch Erkrankungen, Pensionierungen und Todesfälle der für die Rechnungsprüfung qualifizierten Sachbearbeiter entstanden; es ergaben sich Zeiträume zwischen Fertigstellung der Abschlußrechnungen und Prüfungen von 4 Jahren.

Nach einer Aufstellung des Rechnungsprüfungsamtes beim Evangelischen Oberkirchenrat sind unter Einschluß der 1966er Rechnungen noch 34 Rechnungen ungeprüft, dabei vor allem die Rechnungen der Landeskirchenkasse für 1964 bis 1966 und die der Kapitalienverwaltungsanstalt in Karlsruhe von 1963 bis 1966; diese Rechnungen sind u. E. vorrangig zu prüfen.

Dessen ungeachtet wird allen an den Rechnungsführungen und Rechnungsnachprüfungen beteiligten Mitarbeitern für ihre sorgfältige Arbeit die volle Anerkennung ausgesprochen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Trendelenburg: Ich möchte fragen, Herr Dr. Löhr, ist es nicht möglich, dieses Rechnungsprüfungsverfahren irgendwie nach modernen Gesichtspunkten zu machen, daß man das mit Datenverarbeitung macht, — ich weiß es nicht, ich verstehe nichts davon. Ich frage nur, wie das in Wirtschaftsbetrieben gemacht wird.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die Rechnungsprüfung kann nicht im Datenverarbeitungsverfahren erfolgen. Aber ich glaube, durch eine Rechnungsführung nach dem Datenverarbeitungsverfahren wird eine Prüfung nicht erleichtert. Es ist hier nur zu helfen durch Personal, das die Prüfung vornehmen muß. Und leider hatten wir infolge der besagten Umstände nicht die

nötigen Leute zur Verfügung, so daß wir erneut in Rückstand geraten sind, in größeren Rückstand, als er etwa vor zwei Jahren bestand.

Synodaler Georg Schmitt: Nach dem eben gehörten Bericht ist also die Feststellung der ordnungsgemäßen Rechnungsführung und Abschlüsse vier Jahre im Rückstand. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese vier Jahre aufgeholt werden müssen. Da möchte ich bitten, daß seitens des zuständigen Referenten der Synode mitgeteilt werden kann bzw. daß die Synode ihre Meinung zum Ausdruck bringt, bis wann diese Rückstände aufgeholt sein können. Es ist ja eine Unmöglichkeit, daß man im Ungewissen darüber ist, ob vier Jahre lang die Aus- und Einnahmen und die Prüfungen des Rechnungshofes die Ordnungsmäßigkeit ergeben.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, die Synode kann keinen Termin stellen. Sie kann allenfalls sagen: unverzüglich. Wir sind ja nicht in der Lage, das Personal zu einem bestimmten Termin zu stellen. Darum kann man sich nur bemühen. Deswegen können wir nicht sagen, zu welchem Termin die Prüfung abgeschlossen sein soll, es sei denn, wir nehmen in Kauf, daß sie mit zu wenig Personal unvollständig durchgeführt wird. Das kann aber nicht im Interesse der Synode liegen.

Synodaler Georg Schmitt: Ich bin hier anderer Meinung. Wenn wir diesen Bericht gehört haben, und es sollte sich, rein sachlich gesprochen, ergeben, daß irgendetwas nicht ordnungsgemäß geschehen ist, so trägt die Synode mit die Verantwortung, wenn sie nicht verlangt hat, daß unverzüglich diese rückständigen Arbeiten erledigt werden.

Synodaler Friedrich Schmitt: Ich möchte der Meinung von Herrn Georg Schmitt beitreten und fragen, ob es nicht möglich wäre, daß man etwa einem Prüfungsunternehmen Aufträge gibt. Das geschieht ja auch sonst bei Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Synodaler Hürster: Ich möchte Fräulein Debbert außerordentlich herzlich danken. (Großer Beifall!) Wir haben durch ihren Bericht ganz deutlich gehört, daß wir die richtige Person an dieser Stelle haben, und daß sie auf dieses Ubel hinweist — es ist ein Ubel, entschuldigen Sie diesen Ausdruck, er ist nicht so hart gemeint —, dafür sind wir dankbar. Und ich glaube, das genügt auch dem Referenten und den Körperschaften, daß sie nun dieser Bitte nachkommen. Ich möchte meinen, man sollte hier keine Termine setzen und uns verhaspeln in irgendwelche Dinge.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Mich bedrückt es ja am allermeisten, daß dieser Rückstand vorhanden ist; er plagt mich seit Jahr und Tag. (Zurufe!) — Nein, das hat mich geplagt von 1960 an. Wir hatten zwischenzeitlich eine Aufarbeitung der Rückstände erzielt. Dann kamen erneut die Personalschwierigkeiten. Herr Wendt kann bestätigen, wie wir uns immer wieder bemüht haben, Personal einzuspannen, auch Ruheständler mit einzogen, die die kleineren Rechnungen prüfen können. Aber davon verspreche ich mir nichts, private Prüfungsgesellschaften einzuschalten; denn sie sind

a) mit dem Kirchenrechnungslegungsverfahren nicht vertraut,

b) in den gesamten kirchlichen Verhältnissen nicht bewandert; diese muß man auch kennen, wenn man eine kirchliche Rechnung prüft.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Keine Wortmeldung mehr. Ich schließe die Aussprache und wiederhole die Empfehlung des Finanzausschusses auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die 5 Rechnungen

Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofshaus für 1964,

Evangelische Zentralpfarrkasse Abteilung Heidelberg für 1962,

Evangelische Stiftschaffnei Mosbach für 1962,

Evangelische Pflege Schönau für 1962,

und der kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1962

Entlastung erteilen.

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Somit wäre einstimmig die erbetene Entlastung erteilt und zugleich mit dieser einstimmigen Annahme Ihnen, Fräulein Debbert, mit all Ihren Helfern recht herzlich gedankt. (Beifall!)

III, 3

Präsident Dr. Angelberger: Der dritte Bericht des Finanzausschusses ist die Fortsetzung des gestern bereits begonnenen Berichts über die Bitte des Diakonissen-Mutterhauses Mannheim um Finanzhilfe beim Neubau des Kinderkurheims „Siloah“ in Bad Rappenau. Den Bericht gibt Synodaler Schneider.

Synodaler Schneider: Herr Präsident! Liebe Konzernale! Die gestrige Plenarsitzung hat ergeben, daß der Erstbericht über die Frage, ob dem Gesuch um Finanzhilfe des Diakonissen-Mutterhauses Mannheim für den Neubau des Kinderkurheims „Siloah“ in Bad Rappenau entsprochen werden soll, daß die ablehnende Beschußempfehlung des Finanzausschusses sehr stark, ich möchte fast sagen zu einer leidenschaftlichen, oft auch etwas unguten Diskussion geführt hat und das Plenum beschlossen hat, diesen Antrag noch einmal dem Finanzausschuß zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Wir haben gestern nun bis 23 Uhr beraten, weil ja bei dieser nochmaligen Überprüfung nicht nur das Finanzproblem behandelt werden mußte, sondern nach dem Verlauf der Plenarsitzung auch ausgeräumt werden mußte, was zum Teil als Mißverständnisse, zum Teil als Verzerrungen in der Diskussion sich gezeigt hatte. Dieses Ausräumen ist notwendig gewesen, um eben wieder eine sachliche Atmosphäre zu schaffen und bei unserer Finanzberatung dann im zweiten Durchgang eine konkrete, neue Konzeption zu erarbeiten.

Ich darf nur, damit das Problem klar bleibt, ganz kurz in Erinnerung rufen, daß bereits am 9. März 1965 ein erster Antrag für diese Hilfe gestellt worden ist, und daß damals das Problem um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine gewisse Zurückhaltung geboten sein ließ. Erst recht

hernach, weil die negative Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts uns in schwere Finanzveränderungsprobleme hineinführte, die uns heute noch bewegen und die erst im Laufe der nächsten Jahre zu einem Versuch der Neuordnung der kirchlichen Finanzgebarung, des kirchlichen Finanzwesens führen kann und führen muß.

Aus all diesen Gründen nun ist es ganz verständlich, daß dieser Antrag vom Jahr 1965 nun eben einfach zurückgestellt werden mußte und daß es eigentlich eines neuen Anstoßes bedurfte, um jetzt auf dieser Frühjahrssynode noch einmal eine endgültige Besprechung und Beschußfassung herbeizuführen. Dieser neue Anstoß ist dadurch erfolgt, daß Verhandlungen des Kindersolbades Rappenau-Zweiganstalt des Diakonissen-Mutterhauses Mannheim mit den zuständigen Ministerien in Stuttgart eingeleitet worden sind, die eigentlich zu einer erfreulichen Überraschung führten und gezeigt haben, daß der Staat nicht ablehnend ist, eine immerhin beträchtliche Finanzhilfe — es ist 1 Million DM hier in der Diskussion — zu leisten. Durch Querverbindungen auch zum Finanzministerium und dem Innenministerium, durch direkte Besprechungen mit dem zuständigen Sachbearbeiter und Leiter der Überprüfung solcher Projekte im Wirtschaftsministerium sind diese Verhandlungen nun so weit gediehen, daß vom Herrn Wirtschaftsminister in einem Schreiben als nächster Verhandlungstermin der 3. Mai 1967 genannt wurde. Das ist ein neues Moment, welches eine Aktivierung der Vorbereitung und der Beschußfassung in der Synode nun notwendig machte.

Es war nicht leicht, schon bei der ersten Behandlung nach der Zuweisung am Montag, nun am Dienstag in der Sitzung des Finanzausschusses hier einen Weg zu finden, der den Verantwortlichen die Freiheit und die Berechtigung geben würde, in der derzeitigen Finanzsituation nun doch eine Hilfe zu erwägen. Es ist sehr wohl überlegt worden, ob und wie diese Hilfe gestaltet werden könnte. Es muß gesagt werden, daß auch in dieser ersten Verhandlung bereits der Finanzausschuß sich eingehende Informationen besorgte, daß wir die Verbindung zum Diakonissen-Mutterhaus und seiner Zweiganstalt, des Kindersolbades Rappenau, studiert haben, und uns berichten ließen, daß diese Verbindung sehr eng und gut ist. Wir haben uns über Betriebsorganisation, wirtschaftliche Erwartungen und dergleichen unterhalten und auch die ergänzende Informationen bezogen. Wir haben auch selbst die medizinische Heilbedeutung eines solchen Solbades erwogen und zuletzt war auch das unser innerster Beweggrund der Orientierung, etwas zu erfahren über den inneren Dienst, den Schwestern und Hausgemeinschaft tun können — an den Kindern in Rappenau, die in 7 Jahreskursen je 6 Wochen dort in der Hausgemeinschaft leben und mit innerlich gefördert werden sollen. Wir haben es uns also nicht leicht gemacht.

Aber wie ein Schatten lag über dieser Diskussion das Problem der Finanzlage, die uns in eine Zeit der Untersuchung und Neufindung der Grundlagen unseres kirchlichen Finanzwesens brachte. Wie ein Schatten lag darüber auch die Erkenntnis, daß wir in der jetzigen Zeit des Überganges unter allen Um-

ständen versuchen müßten, eine gewisse Grundlage oder wenigstens gewisse Richtlinien dafür zu bekommen, wie entsprechend der Einnahmen möglicherweise auch die Ausgabenverpflichtungen überprüft und in eine gewisse Rangordnung gebracht werden sollten. Die Erkenntnis war da und ist da, daß eine Rangordnung hier aufgestellt werden sollte. Was vom Konsynodalen Gabriel Ihnen vorgetragen wurde, war ein Erstentwurf, der als Ausgangsdiskussionslage nun helfen sollte, die Dinge weiterzuführen, selbstverständlich in der gegebenen Ordnung der Befassung aller Ausschüsse damit und dann Beschußfassung durch das Plenum als Endpunkt für die Handhabung dieser Rangordnung.

Es ist gestern von unserem Konsynodalen Professor Brunner zu diesem Problem der Findung einer Rangordnung gesagt worden, schlicht und einfach, aber klar, ich halte das für eine gute Sache, daß man das versucht. Ich möchte das hier wieder in den Raum stellen, um zu sagen und auch darum zu bitten, Verständnis dafür zu haben, daß der Finanzausschuß diese Aufgabe der Schaffung einer Rangordnung mit gutem Wollen, nicht aus einer Art diktatorischer Handhabung seiner Kompetenzen hier nun einführen wollte, sondern aus guten Gründen mit dem Ziel, bis zur Haushaltsberatung auf der Herbstsynode das Ihnen dann vorlegen zu können.

Es ist vielleicht durch eine Überbetonung — wir wollten das jetzt noch praktizieren auch bei anderen Tagesordnungspunkten, die wir behandelt haben — ein Unbehagen in der Hinsicht aufgekommen. Es sind Mißverständnisse da gewesen, Verzerrungen sichtbar geworden von beiden Seiten, die an der Diskussion teilgenommen haben. Aber es war doch die Erkenntnis da, daß wir in dieser gestrigen Plenarsitzung nicht gleich eine Entscheidung herbeiführen wollten, um zu vermeiden, daß die Standpunkte ungeklärt sich verhärteten, und damit dann, aus einer Kontra-Stimmung irgendwelcher Art, diese wichtige Entscheidung geprüft und getroffen werden könnte. Deshalb die Rücküberweisung, die uns im Finanzausschuß allerdings die Pflicht auferlegte, hier nun noch einmal mit letzter Gründlichkeit alle die Dinge zu überprüfen.

Bevor ich auf die finanzielle Lösung, die zu suchen war, eingehe, und die wir, Mitglieder des Finanzausschusses, auch mit Ernst und viel innerer Belastung nun suchten, möchte ich noch sagen, daß hierbei es wohl sichtbar wurde, daß manche der Mitglieder des Finanzausschusses etwas bekümmert und bedrückt darüber waren. Ja, es bedrückte, daß man eigentlich ihr Wollen nicht recht verstanden hätte, daß diese Rangordnungskonzeption, die doch mit sehr viel Zeitaufwand, starker innerer Anteilnahme und einem ehrlichen Mühen des Ausschusses entstanden war, nun Anlaß sein könnte, daß man eben sie — ja, ich will mal sagen — als aus einer ganz falschen Richtung des „Zementierens“ gekommen verwerfe. Das alles haben wir klar und deutlich miteinander noch einmal durchgesprochen, und ich stehe nicht an, Sie zu bitten, daß ich das jetzt in den Raum stellen darf: es war gutes Wollen, keine falsche Absicht, und das wollen wir den Leuten des Finanzausschusses abnehmen (Beifall!). die Zementier-These

nun auch auswischen und nicht weiter daran rumgrübeln.

Nun hat die Aussprache nach Abklärung dieser Randerscheinungen weiter ergeben, daß eine große Zahl der Finanzausschußmitglieder aus innerer Überzeugung und aus gewissensmäßigen Erwägungen, die sie zur Ablehnung des Projektes geführt hatten, auch heute zum Ausdruck bringen lassen, daß sie an sich auf diesem Standpunkt persönlich weiter bestehen müßten. Aber es ist andererseits auch gesagt worden, daß man nicht aus einer Kontra-Haltung eine Kampfabstimmung herbeiführen soll, sondern daß wir einen echten aufrichtigen Kompromiß suchen wollten, um auf eine solche Weise, entgiftet von den Begleiterscheinungen, zum Ausdruck zu bringen, daß es sich doch um ein diakonisches Werk handelt, das einer Hilfe wert ist und man hier zu einem Sich-Näherkommen und zu einem Neuvorschlag kommen sollte. Es besteht die Chance, am 3. Mai in der Verhandlung mit dem Wirtschaftsministerium zu einem Abschluß zu kommen, sehr real. Wenn der Staatszuschuß von 1 Million DM festgehalten werden sollte, dann mußte eben für diese Verhandlung eine klare Äußerung, wo die im ursprünglichen Antrag vorgesehenen 2 Millionen, damals aus landeskirchlichen Mitteln ausnahmslos vorgesehen, herkommen sollten, daß man sie fast mit anbieten kann, um endgültig dann die Neubaufrage finanziell zu sichern.

Ich möchte, wenn ich jetzt zur Verlesung des ausgetauschten Vorschlaget komme, doch noch vorausschicken, daß derselbe mit folgendem Stimmverhältnis angenommen wurde: 9 Zustimmungen, 6 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen. Das würde praktisch heißen, daß eigentlich, wenn man unter Umständen die Enthaltungsstimmen mit den Gegenstimmen zusammenfassen würde, dieser Vorschlag in unserem Ausschuß mit nur einer Stimme Mehrheit zur Entscheidung kam. Ich habe mit Bewußtsein diese Zahlen hier zitiert, um Ihnen zu zeigen, wie schwer gerungen werden mußte, um nun zu dieser Verständigung zu kommen, daß aber auch in diesen Zahlen eine gewisse Achtung vor einer Meinungsentscheidung, die der einzelne Synodale hat, gesehen werden muß.

Was nun nach eingehender Überprüfung und starker Mitwirkung von dem Finanzreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, beschlossen wurde, ist folgendes:

Eine Bewilligung von je 1 Million, also 2 Millionen durch die Landeskirche, halb Zuschuß und halb auch Darlehen, konnte nicht erreicht werden. Daß wir die ganze Summe auf diesem Wege „nur landeskirchliche Mittel“ bei der derzeitigen Finanzlage einsetzen, dem konnte man nicht zustimmen. Man hat dann zunächst eine Erleichterung dahingehend gefunden, daß wir ein Ausbiegen auf den privaten Kapitalmarkt versuchten. Zuerst mit einer halben Million, für welche dankenswerterweise — das sei hier gesagt und festgestellt — der Kirchenbezirk Mannheim, die Gemeinde Mannheim die Zinsübernahme zusagte, so daß für das Kindersolbad Rappenau-Zweigstelle des Diakonissen-Mutterhauses Mannheim keine Zinsbelastung für diesen Teil erfolgen mußte. Wir haben dann auch von dem ver-

bleibenden Betrag von 1,5 Millionen DM die 500 000 DM ebenfalls herausgenommen aus der direkten Bezugsschaltung bzw. Darlehensgebung zu dem ermäßigten Zinssatz durch die Landeskirche und haben auch diese auf den freien Kapitalmarkt verlagert, auch mit der Bewilligung von Zinszuschüssen, damit das Kindersolbad Rappenau-Zweigstelle des Diakonissen-Mutterhauses Mannheim nicht voll mit den Zinsen belastet würde, sondern nur in dem Rahmen wie die Landeskirche auch sonst einen wesentlich ermäßigten Zinssatz für Einrichtungen der Inneren Mission zubilligt. Es ist also aus dem Zwei-Millionenbetrag ein Einmillionenbetrag mit 2 mal 500 000 DM auf den privaten Kapitalmarkt verwiesen und durch Zinszuschuß für den Trägerverein erträglich gesichert. Für die zweite Million, die auch dem Wirtschaftsministerium in Stuttgart nachgewiesen werden muß, wird die frühere Bereitschaft bekundet, daß die Hälfte als Darlehen und die andere Hälfte auch als Zuschuß gegeben wird. Es sind einige Vorbehalte auch mit einzubauen in bezug auf die etwaige Versteuerung des Baues und in bezug auf die Wirtschaftlichkeitsfrage. Alle diese Dinge sind eingehend besprochen worden und in den Beschußvorschlag, den ich jetzt verlesen möchte, mit eingearbeitet.

Der Vorschlag des Finanzausschusses lautet:

Unter der Voraussetzung, daß das Land Baden-Württemberg zum Neubau des Kinderheimes „Siloah“ in Bad Rappenau eine Finanzhilfe von 1 000 000 DM gewährt, werden dem Diakonissen-Mutterhaus Mannheim folgende landeskirchliche Finanzhilfen bewilligt:

1. Die Landeskirche gewährt einen Zuschuß in Höhe von 500 000 DM sowie ein Darlehen in Höhe von 500 000 DM zu jährlich 2½ Prozent Zinsen für das Darlehen und 2 Prozent Tilgung. Diese Hilfen können mit 500 000 DM im Rechnungsjahr 1967 und mit je 250 000 DM in den Rechnungsjahren 1968 und 1969 ausgezahlt werden.
2. Ferner gewährt die Landeskirche einen jährlichen Zinszuschuß, um dem Diakonissen-Mutterhaus die Aufnahme eines Darlehens von 500 000 DM auf dem freien Kapitalmarkt zu ermöglichen; die Höhe des Zinszuschusses ist so zu berechnen, daß das Diakonissen-Mutterhaus von der Belastung mit Zinsen, soweit sie 1½ Prozent der Darlehenssumme übersteigen, freigestellt wird. Die Landeskirche behält sich vor, diese Fremddarlehen durch Gewährung eines Darlehens zu jährlich 1½ Prozent Zinsen und 2 Prozent Tilgung aus eigenen Mitteln umzuschulden, sobald die Finanzlage der Landeskirche es zuläßt. Das Diakonissen-Mutterhaus muß eine entsprechende Kündigungsklausel mit dem Darlehensgeber vereinbaren.
3. Mit der Bewilligung dieser Finanzhilfen übernimmt die Landeskirche keine Verpflichtung zur Abdeckung von Baukosten-erhöhungen oder eines Betriebsdefizits.

Sie sehen, hier ist nur die landeskirchliche Seite hervorgehoben, die 500 000 DM, deren Zinsbezugsschaltung Mannheim übernimmt, bleiben außerhalb dieser landeskirchlichen Regelung.

Nach meiner Überzeugung darf gesagt werden, es ist ein heiß errungener Kompromiß, aber er gibt die Chance, daß doch, was bisher in den Verhandlungen mit dem Staat sichtbar geworden ist, nicht gefährdet ist, sondern der Staat seinerseits jetzt die Zusage geben muß, daß er das nun auch wirklich realisieren will. Für uns, das möchte ich zum Schluß noch sagen, ist es aber auch das Gefühl, daß hier von der Seite des Finanzausschusses alles getan worden ist, damit die Freiheit — für das persönliche, für jeden einzelnen unserer Synoden wie für den Finanzausschuß im gesamten sei das gesagt — und auch die Möglichkeit unseres Wirkens im Sinne unseres Auftrages als Finanzausschuß wieder freiekämpft werden. Das sagen wir von uns und das erbitten wir auch von Ihrer Seite, ohne Ressentiments. Auch in einem solchen Gremium, wie dem unseren, kann das vorkommen, muß vielleicht das vorkommen, um uns immer wieder auf die Besinnung zur Gemeinsamkeit zu führen. Aus diesem Geist heraus schlagen wir diese Lösung vor. Ich darf namens des Finanzausschusses bitten, daß Sie dieser Lösung Ihre uneingeschränkte Zustimmung geben.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Heinrich Schmidt: Ich möchte ein Wort des Dankes sagen und dem Finanzausschuß bestätigen, daß ich volles Verständnis dafür habe, wenn einige Mitglieder des Finanzausschusses aus der hohen Verantwortung heraus, jetzt zu sparen und sorgsam zu sein, ihre Zustimmung dem Vorschlag nicht geben konnten. Ich würde das von meinem Finanzausschuß in Mannheim auch erwarten, daß diese Verantwortung zur äußersten Sparsamkeit gerade von diesem Gremium wahrgenommen wird. Das ist seine Pflicht. Ich danke, daß auch diese Pflicht erfüllt wird. Um so mehr bin ich erfreut, daß man in besonderen Lagen über die eigenen Rangstufen hinaustreten kann, und dafür möchte ich ganz besondere Dank sagen. Sie haben damit eine Lösung gefunden. Und wenn ich mich in dem nicht ganz erfreulichen Jargon der letzten Aussprache hier im Plenum bewegen darf — ich möchte damit etwas Ernstes sagen —, habe ich den Eindruck, daß auch der Finanzausschuß zu den Füßen Jesu gesessen ist, als er diese Entscheidung getroffen hat.

Ich muß aber noch ein Wort zu der Zusage im Namen der Kirchengemeinde Mannheim sagen. Sie werden verstehen, daß ich nicht hier erklären kann: ich gebe die Zusage! Dazu brauche ich den Beschuß des Kirchengemeinderats. Aber dieser Beschuß ist vorbereitet. Die Kirchengemeinde Mannheim ist willens, in ihrem Haushaltsplan einen höheren Prozentsatz ihrer Gesamteinnahmen für die diakonischen, missionarischen und ökumenischen Zwecke einzusetzen. (Beifall!) Wir sind in der Vorbereitung dieser Rechnung unter Hintansetzung unserer eigenen großen Verpflichtungen, die vor allem im Abtragen einer immensen Schuld bestehen. Aber — und das bitte ich auch einmal positiv zu werten — unser Baupro-

gramm ist so gut wie beendet. Das bedeutet in einer Großstadt etwas. Und obwohl wir schwer mit Schulden belastet sind, wollen wir lieber diese Schulden tragen, als unser diakonisches Werk nicht in unserem Haushaltsplan verankern. Insofern habe ich aus diesem Grunde wohl mit Recht eine Zinsübernahme in Aussicht stellen können. Ich hoffe, daß mir der Kirchengemeinderat in dieser Intention auch folgt.

Synodaler Höfflin: Vor mir liegt die Zusammenstellung der notwendigen Hilfen für die Bauvorhaben im diakonischen Bereich. Diese Zusammenstellung schließt mit 99,7, also rund 100 Millionen DM ab.

Auch wenn Sie dem jetzigen Antrag des Finanzausschusses zustimmen, haben Sie nicht mehr die Möglichkeit, ohne den anderen Trägern der diakonischen Einrichtungen unrecht zu tun, auch nur eines dieser Vorhaben zu streichen. Wer hier ein solches Vorgehen vorschlagen will und dazu die Zustimmung der Synode erbittet, wird diese Erfahrung bestätigt finden. Sie können aber auch nicht mit den erbetenen Hilfen der Landeskirche noch etwas einsparen, weil Sie hier immerhin noch 13 Prozent, also erheblich mehr als den Durchschnitt an Darlehen und Zuschüssen geben. Wenn Sie nicht ungerecht sein wollen, bleibt im Herbst nichts anderes übrig, als auf jede Steuersenkung zu verzichten. Das ist die Konsequenz dieses Antrages. Wir werden im Haushaltsplan 1968 und 1969 weiterhin die Gewerbesteuer veranlagen müssen, ohne Rücksicht darauf, ob sie uns schon 1969 von außerkirchlichen Instanzen aus der Hand geschlagen wird. Ich kann daher auch dem neuen Antrag nicht zustimmen.

Synodale Beyer: Ein Kompromiß in den Fragen, die das Plenum so erregt haben, wäre sicher menschlich das, was jeder erstrebt. Hier aber gibt ein solcher Kompromiß vielleicht doch Anlaß zu weitergehender Erwägung.

Wenn eine Landeskirche nicht genügend Mittel hat, um notwendige Projekte, die nun ganz gewiß förderungswürdig sind, ausreichend zu bezuschussen, gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder man fördert viele Projekte mit Teilbeträgen, oder man bildet Schwerpunkte. Wenn man verantwortlich handeln will, muß man diese Schwerpunktbildung sehr ernsthaft ins Auge fassen, was nicht ausschließt, daß man kleine Projekte, wenn möglich, auch noch fördern kann.

Eine Schwerpunktbildung müßte demnach heißen, daß ein solches Projekt, das gefördert wird, wenn es einen diakonischen Zweck verfolgt, nun auch nach den modernsten therapeutischen Gesichtspunkten aufgebaut sein müßte; daß ein Projekt, das in erster Linie missionarisch ausgerichtet ist, auch nach den neuesten und am besten von den Synodalen zu verantwortenden Gesichtspunkten ausgestattet wäre; wenn es sich um Kinder handelt, daß hier die pädagogischen Gesichtspunkte, die uns heute wichtig sind, so gut wie möglich verwirklicht werden. Ich glaube, daß es gut wäre, wenn sich die Synode überlegt, ob sie solche Schwerpunkte schaffen will oder nicht.

Konkret zu Siloah. Wenn wir der Meinung sind, Siloah wäre ein solches Projekt einer solcher Schwerpunktbildung, müssen wir es unterstützen.

Ich glaube, daß es nicht gut ist, wenn wir einen Antrag befürworten, in dem es heißt: unter der Voraussetzung, daß der Staat das Seine tut. Wenn wir unabhängig von dem, was der Staat tut, zu der Meinung kommen, wir müssen hier helfen, dann ist eine solche Einschränkung nicht gut.

Oder aber, das ist dann der andere Weg, wir kommen zu der überlegten und verantworteten Entscheidung, wir müssen oder wollen einen anderen Schwerpunkt setzen, dann müssen wir überlegen, daß 1 Million doch sehr viel Geld ist und für einen Beantrager, der das Doppelte erwartet hat, wenig.

Synodaler Rave: Ich habe nur drei Fragen: Von welchen weiteren Stellen außer dem Land und, wie wir jetzt neuerdings hören, der Kirchengemeinde Mannheim werden noch Mittel gewährt oder sind wenigstens auch Mittel erbeten? Ich denke an die Stadt Mannheim, Landkreise Mannheim und Heidelberg oder, nachdem Herr Dekan Fischer sein Interesse bekundet hat, dann auch der Kirchenbezirk Neckarbischofsheim. (Große Heiterkeit!) Also eine reine Orientierungsfrage.

Die zweite Frage: Wenn der Antrag selbst in modifizierter Form akzeptiert wird, so wären für die nächsten drei Jahre nur noch sehr wenige Mittel für diakonische Einrichtungen da. Herr Bürgermeister Höfflin hat darauf schon angespielt. Ist eigentlich anerkannt oder überhaupt gründlich durchgeprüft, welche Dinge innerhalb der diakonischen Bedürfnisse vorrangig sind? Ist das Kinderkurheim Siloah da an erster Stelle zu nennen? Aus meinen Erfahrungen als Gemeindepfarrer liegt der brennendste Notstand bei Altenpflegeheimen. Das ist also entsetzlich, was sich in diesem Bereich der allein lebenden alten Menschen Tag um Tag abspielt, weil keine Hilfsmöglichkeit da ist. Eventuelle Anträge in der Richtung müßten also unter den Tisch fallen, wenn die Gelder für Siloah — nun auch nur in der reduzierten Form — gegeben werden. Also die Frage nach der Rangordnung innerhalb der diakonischen Einrichtungen, für die Hilfe erbeten ist.

Und das Dritte: Wir sind dadurch so in der Klemme, daß wir innerhalb der uns gesteckten Möglichkeiten sehr viele Mittel jetzt für Heidelberg geben haben. Kann der Betrieb des Kinderkurheimes Siloah nicht noch drei bis fünf Jahre in der jetzigen Form trotz aller Beschwernisse weitergeführt werden, bis das Heidelberger Krankenhaus mit seinem hohen Zuschuß abgewickelt ist?

Synodaler Georg Schmitt: Es muß doch jetzt gesagt werden zur besseren Übersicht, daß wir gestern morgen im Plenum, bevor Siloah-Rappenau auf die Tagesordnung kam, nach dem Bericht des Herrn Synodalen Pfarrer Hollstein bereits 12 Projekte des diakonischen Programmes genehmigt haben mit einer Summe von 2,12 Millionen DM im Jahre 1967 und 1,315 Millionen DM im Jahre 1968 von 27 Projekten. Es kann also nicht gesagt werden, daß durch das Siloah, das wir jetzt als 13. Projekt eingefügt haben, die anderen Werke zu kurz kommen. Das muß doch wohl gesagt werden, daß hier das Plenum

weiß, daß das keine einseitig bevorzugte Maßnahme ist, sondern daß wir stillschweigend ohne Debatte die 12 anderen diakonischen Werke unterstützt und genehmigt haben.

Synodaler Härzschel: Ich meine, wir sollten uns diese Entscheidung nicht leicht machen und noch einmal alle Argumente, die dafür und dagegen sprechen, bedenken. Einmal würde ich sagen, daß die Finanzsituation so ist, daß wir uns auf keinen Fall im voraus binden sollten und dadurch unsere Handlungsfreiheit für die nächsten Jahre weiter zusätzlich einschränken. Wir erleben in den öffentlichen Haushalten, wie gerade diese Methode zu den Schwierigkeiten geführt hat, indem man durch Bindungsermächtigungen, durch Vorausbewilligungen sich in eine schwierige Lage versetzt hat, zumal wir nicht wissen, wie sich der Haushalt in der Zukunft entwickeln wird.

Noch ein anderes: Ich möchte Sie noch einmal bitten zu prüfen, ob tatsächlich die Notwendigkeit, ein solches Haus zu bauen, besteht und ob die Tatsachen alle auf dem Tisch liegen. Gerade in der gestrigen Besprechung wurde deutlich — Bruder Stock hat es erzählt —, daß die Stadt Pforzheim ein solches Kinderkurheim aufgegeben hat, weil dort die Meinung bestand, die Kinder benötigen heute eine Bewegungstherapie, man hat dafür ein Erholungsheim gekauft. Ich habe mich mit dem Direktor der Landesversicherungsanstalt Baden ins Benehmen gesetzt und von ihm eine Meinung erbeten, auch er war der Ansicht, daß ein zwingender Bedarf auf diesem Gebiet keinesfalls bestünde nach der Kenntnis seiner Sicht, und daß wir von daher — das war auch seine Meinung — sicher noch abwarten sollten, wie sich die Verhältnisse dort entwickeln würden.

Ich meine, wenn wir diese Dinge überdenken, dann müßten wir uns auch noch eines vor Augen halten: wir könnten mit diesen Mitteln mindestens fünf bis acht Kindergärten zusätzlich bauen. Dieser Bau muß unterbleiben, für diese Kindergärten besteht sicher ein echtes Bedürfnis. Oder wir könnten hundert bis zweihundert Altenheime- oder Pflegeheimplätze bauen, für die ein großer Bedarf vorhanden ist und — ich möchte sagen — wo sogar ein echter Notstand vorliegt. Wir würden soviel Alte draußen vor der Türe stehen lassen, wenn wir dieses Projekt vorziehen. Vor dieser Alternative stehen wir, und diese Entscheidung müssen wir treffen.

Ich meine, Diakonie bedeutet doch auch — denn darin liegt das Wort dienen —, daß wir zuerst dem dienen sollten, der am bedürftigsten ist. Und ich glaube nicht, daß hier dieses Projekt die Bedürftigsten betrifft, sondern daß an anderer Stelle Bedürftigere sind, denen wir zuerst unsere Hilfe zuwenden sollten.

Deshalb möchte ich Sie bitten, daß sie die Zustimmung zu diesem Projekt nicht geben.

Synodaler Hollstein: Ich muß die Meinung des Synodalen Georg Schmitt zu dem von mir gegebenen Bericht richtigstellen:

Wir haben gestern nichts genehmigt; ich habe nur eine Übersicht gegeben über die Ausgaben auf dem diakonischen Sektor aus der einen Haushaltstelle, wo 2 Millionen DM zur Verfügung stehen für das

Jahr 1967. Die Projekte, die dadurch 1967 gefördert wurden und werden, sind Dinge, die bereits in früheren Sitzungen von der Landessynode im ganzen genehmigt wurden und jetzt in der Abwicklung sind und dafür jährlich bestimmte Beträge daraus genehmigt wurden und die jetzt anlaufen. Und daraus ergibt sich, daß also für diese Dinge die Mittel für 1967 nicht ausreichen und auch die für 1968 nicht ausreichen, um nur die laufenden Bauten in den genehmigten Ausgaben soweit zu fördern, daß sie weitergehen können.

Also genehmigt wurde nichts. Wir haben ja auch von der Synode keinen Beschuß auf unseren Bericht gefordert, sondern nur die Zustimmung zum Bericht, weil eben tatsächlich nichts zu genehmigen war.

Synodaler Friedrich Schmitt: Es ist sehr schön, wenn Herr Härzschel aus den Erfahrungen der öffentlichen Haushalte und speziell aus seiner Erfahrung als Bundestagsabgeordneter da warnt und vielleicht — das lassen wir dahingestellt — auch hier seiner eigenen Fraktion eine Philippika hält. Aber ich glaube, daß das nicht ohne weiteres mit den Aufgaben der Kirche verglichen werden kann. Ich meine — das ist jetzt ausgiebig diskutiert —, hinter der ganzen Sache steht doch der Auftrag Jesu: Lasset die Kinder zu mir kommen, und von hier aus haben wir einen echten Auftrag der Kirche.

Synodaler Schoener: Nachdem gestern die Synode mit Mehrheit beschlossen hat, das Anliegen nochmals dem Finanzausschuß mit der Bitte zur Bearbeitung rückzuüberweisen, halte ich jetzt eine erneute Grundsatzdebatte nicht mehr für erforderlich, zumal alles wesentliche gestern doch schon gesagt wurde. Darum möchte ich den Antrag stellen, jetzt den neuen Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung zu bringen.

Präsident Dr. Angelberger: Sachlich also: Schluß der Debatte! (Zurufe: Ja!)

Synodaler Frank: Ich möchte nur kurz zu dem, was Herr Härzschel über die Bewegungstherapie gesagt hat, erwähnen, daß in Donaueschingen im Kinderschwimmbad beides getan wird, sowohl Bäder gegeben und in einem Gymnastikraum Bewegungstherapie getrieben wird. Und zu dem anderen: es ist gewiß ein großes Problem die Versorgung und Unterbringung der Alten. Aber ich frage mich immer wieder einmal: genügt es, daß wir Heime für Alte bauen oder hätten wir es nicht auch nötig, immer wieder einmal das Gewissen unserer Gemeindeglieder zu stärken in der Richtung, daß sie sich, soweit es möglich ist, für ihre Alten und Eltern verantwortlich wissen. Das Wohlstandsdenken in unseren Tagen hat hier auf einen Weg geführt, der nicht einfach weiter beschritten werden darf, ohne daß auch dazu immer wieder einmal ein weckendes Wort gesagt wird.

Oberkirchenrat Dr. Lohr: Gebote finanzwirtschaftlicher Vernunft, wie sie Herr Härzschel darlegte und ich sie auch gestern zu vertreten versuchte, setzen sich nicht immer durch. Darauf muß jeder Haushaltreferent gefaßt sein.

Mit meiner Mitarbeit an dem Vorschlag habe ich versucht, wenigstens zu erreichen, daß die von mir zu vertretenden Gesichtspunkte, soweit irgend möglich, noch in Geltung bleiben. Eine gewisse Vor-

belastung für die Zukunft tritt mit dem Vorschlag des Finanzausschusses ein. Das müssen wir klar sehen. Andererseits haben Sie aus dem gestrigen Vortrag von Herrn Hollstein gehört, daß den von Frau Pfarrerin Beyer vorgetragenen Schwerpunkten bei den Bewilligungen für das laufende Jahr Rechnung getragen wird: denn in erster Linie sind es Kinderheime, Erziehungsheime mit deren Schulen sowie eine Reihe von Altersheimen, die aus den laufenden Mitteln dieses Jahres bezuschußt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt der Antrag des Synodalen Schoener vor auf Schluß der Debatte. Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — Damit wäre der Antrag einstimmig angenommen. — Wir kommen nun zur Abstimmung über den Vorschlag des ...

Synodaler Schneider (unterbrechend): Herr Präsident, ist es nicht üblich, daß der Berichterstatter noch etwas sagen darf?

Präsident Dr. Angelberger: Ich ging davon aus, als ich von Ihnen keine Wortmeldung mehr sah, daß Sie nicht mehr reden wollten. —

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich wollte nur zur Diskussion kurz folgendes sagen: Es ist ein Kompromißvorschlag, das sagen auch wir vom Finanzausschuß. Es ist aber kein fauler Kompromiß aus irgendwelchen Sondergründen, sondern wir haben uns bemüht, einen echten zu finden. Und das, was hier vorgelegt wird, ist nach meiner Auffassung ein echter und berechtigter Kompromiß.

Zur Frage, daß sogar damit die Gewerbesteuersenkung teilweise oder ganz dadurch aufgesogen würde, muß man sagen: Wenn man die Zahlen vergleicht, ist das nicht der Fall. Wir sind sogar gestern auch noch dazu gekommen zu erklären, diese Spur im Haushaltsplan 1968/69, bei der Gewerbesteuer irgendeine Ermäßigung eintreten zu lassen, wird konsequent weiterverfolgt.

Die Frage, ob man auch ohne den Staat unter Umständen nun Siloah unterstützen könnte, wenn wir es als eine zwingende Notwendigkeit ansehen, die steht erst nach dem 3. Mai 1967 im Raum. Wir aber sind der Meinung, und wir haben das auch in der Formulierung unseres Antrages zum Ausdruck gebracht: es ist erste Voraussetzung, daß der Staat mit dieser 1 Million, die er in Aussicht stellte, auch wirklich sich beteiligt.

Man kann selbstverständlich andere Notwendigkeiten wie Kindergärten und dergleichen auch sehen, und sie sind auch in der Gesamtaufstellung der diakonischen Werke, die weitere Unterstützung brauchen, bemerkt worden. Eine Formulierung wie die, „wir lassen die Alten vor der Türe stehen“, wenn wir das bewilligen, würde ich nicht für gerechtfertigt halten, sondern muß sie ablehnen.

Meine Bitte ist noch einmal, daß Sie diesen schwer erarbeiteten, echten Kompromiß nun billigen, ihm zustimmen und damit die Atmosphäre entgiften und die Bahn zu einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit frei machen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf nun den Beschußvorschlag des Finanzausschusses nochmals verlesen:

Unter der Voraussetzung, daß das Land Baden-Württemberg zum Neubau des Kinderheimes Siloah in Bad Rappenau eine Finanzhilfe von 1 000 000 DM gewährt, werden dem Diakonissen-Mutterhaus Mannheim folgende landeskirchliche Finanzhilfen bewilligt:

1. Die Landeskirche gewährt einen Zuschuß in Höhe von 500 000 DM sowie ein Darlehen in Höhe von 500 000 DM zu jährlich 2½ Prozent Zinsen für das Darlehen und 2 Prozent Tilgung. Diese Hilfen können mit 500 000 DM im Rechnungsjahr 1967 und mit je 250 000 DM in den Rechnungsjahren 1968 und 1969 ausgezahlt werden.
2. Ferner gewährt die Landeskirche einen jährlichen Zinszuschuß, um dem Diakonissen-Mutterhaus die Aufnahme eines Darlehens von 500 000 DM auf dem freien Kapitalmarkt zu ermöglichen; die Höhe des Zinszuschusses ist so zu berechnen, daß das Diakonissen-Mutterhaus von der Belastung mit Zinsen, soweit sie 1½ Prozent der Darlehenssumme übersteigen, freigestellt wird. Die Landeskirche behält sich vor, dieses Fremddarlehen durch Gewährung eines Darlehens zu jährlich 1½ Prozent Zinsen und 2 Prozent Tilgung aus eigenen Mitteln umzuschulden, sobald die Finanzlage der Landeskirche es zuläßt. Das Diakonissen-Mutterhaus muß eine entsprechende Kündigungsklausel mit dem Darlehensgeber vereinbaren.
3. Mit der Bewilligung dieser Finanzhilfen übernimmt die Landeskirche keine Verpflichtung zur Abdeckung von Baukosten erhöhungen oder eines Betriebsdefizits.

Die drei Punkte hängen meines Erachtens miteinander zusammen, daß wir sie gemeinsam zur Abstimmung stellen müssen. — Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? 16 Stimmen. — Wer enthält sich? 12 Stimmen. — 58 sind anwesend. Die Gegenprobe: Wer ist dafür? Somit ist der Antrag mit 30 Stimmen gegen 16 bei 12 Enthaltungen angenommen.

Ich erteile, ehe ich den nächsten Punkt der Tagesordnung aufrufe, Herrn Schmitz das Wort.

Synodaler Schmitz: Liebrente Konsynodale! Nach dem Wogengang zweier Tage ist es ein beglückendes Gefühl, Dank abzustatten zu dürfen, den Dank des Diakonissen-Mutterhauses und seiner Diakonissen für die Finanzhilfe, die von der Landessynode für die Fortsetzung des diakonischen Dienstes in Siloah in Bad Rappenau in zeitgemäßer Form gewährt worden ist. Mit Freuden werden unsere Schwestern die Bewilligung aufnehmen und dabei das Bewußtsein haben dürfen, daß ihr wahrhaft selbstloser Dienst, den sie dem Herrn der Kirche gelobt haben, von der Mehrheit unserer Synode von Herzen dankbar empfunden wird. Unsere Diakonissen, die um das Wort wissen: „Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb“, rufen Ihnen durch den Vorsitzenden des Vorstandes des Mutterhauses zu: „Vergelt's Gott!“ (Beifall!)

III, 4

Präsident Dr. Angelberger: Es folgt nun der Bericht unseres Konsynodalen Stock über Baumabnahmen für das Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg.

Berichterstatter Synodaler Stock: Die Landessynode hat sich in ihrer Sitzung vom 26. Oktober 1960 (gedruckte Verhandlungen S. 48/49) mit dem geplanten Neubau des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg befaßt und für dieses Vorhaben eine Rücklage von 400 000 DM beschlossen. Sie hat jedoch den endgültigen Beschuß über das Bauvorhaben bis zur Vorlage der Planungsunterlagen und der Klärung des Standorts aufgeschoben.

In der Zwischenzeit wurden verschiedene Pläne erstellt und die Frage des Standortes erörtert. Der Finanzausschuß wurde über die Entwicklung des Vorhabens stets informiert.

Dem Finanzausschuß wurde jetzt ein endgültiger Plan mit Raumprogramm und einer Aufstellung der erforderlichen Kosten vorgelegt. Der Plan sieht die Errichtung eines neuen Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg an der Hildastraße vor.

Die Erstellung eines neuen Kirchenmusikalischen Instituts ist begründet, da die bisherige Einrichtung den Anforderungen nicht mehr genügt. Die vorliegenden Pläne des Evangelischen Kirchenbauamtes fanden die Zustimmung des Direktors des Kirchenmusikalischen Instituts. Sie wurden sowohl im Raumprogramm als auch in den geschätzten Gesamtherstellungskosten vom Finanzausschuß geprüft. Das Objekt wird vom Finanzausschuß für gut gehalten und als baureif beurteilt.

Die geschätzten Gesamtherstellungskosten einschließlich Einrichtung und Kosten für Instrumente werden mit 1 420 000 DM ausgewiesen. Die Finanzierung dieses Betrages kann wie folgt durchgeführt werden:

Durch die Landessynode am 26. 10. 1960 gebildete Rücklage	400 000 DM
Rücklage aus HPL-Mitteln 1962/63	100 000 DM
Rücklage aus HPL-Mitteln 1964/65	280 000 DM
voraussichtlicher Verkaufserlös des jetzigen Institutsgebäudes	ca. 200 000 DM
Mittel im HPL 1968, HSt. 39—5	220 000 DM
Mittel im HPL 1969, HSt. 39—5	220 000 DM
	1 420 000 DM

Damit ist die Finanzierung des Bauvorhabens mit Mitteln aus Rückstellungen und HPL-Mitteln 1968/69 sichergestellt.

Der Finanzausschuß schlägt vor, die Synode wolle beschließen:

Der Bau des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, Hildestraße, nach den dem Finanzausschuß vorgelegten Plänen des Evangelischen Kirchenbauamtes mit einem Gesamtkostenaufwand in Höhe von 1 420 000 DM wird genehmigt.

Die Finanzierung erfolgt mit
Rücklagen 780 000 DM
Verkaufserlös des jetzigen

Institutsgebäudes	200 000 DM
HPL-Mittel 1968/69	440 000 DM
<hr/>	

1 420 000 DM

Synodaler Lohr: Habe ich richtig verstanden, daß die Pläne durch den Finanzausschuß geprüft und für gut befunden wurden? Ist das Aufgabe des Finanzausschusses, oder ist es seine Aufgabe, Mittel zu bewilligen? Das ist meine Frage.

Synodaler Schneider: Das ist keine Prüfung im Sinne eines Baufachmannes, eines Architekten gewesen, sondern man hat zur Beurteilung, ob bei dieser Mittelanforderung die Gestaltung, die Raumordnung und dergleichen, die gewählt worden ist, dem Notwendigen und Berechtigten entspricht. Also man hat um sich zu informieren, die Pläne eingesehen, nicht aber als ein Aufsichtsgremium, das wegen der technischen Gestaltung die Mittel ablehnt oder das Geld gibt. Nur in diesem Sinn hat sich der Finanzausschuß damit beschäftigt.

Synodaler Schoener: Nachdem Herr Direktor Schmitz für Siloah ein bewegtes Danklied angestimmt hat, kann ich als Vertreter Heidelbergs dies nun für das Kirchenmusikalische Institut auch tun (Zwischenruf: Halt!) — ich wäre dankbar, wenn man mich ausreden ließe —, falls die Genehmigung erteilt wird. Ich möchte aber um diese Genehmigung herzlich bitten, weil ich aus eigener Erfahrung durch jahrelange Tätigkeit im Kirchenmusikalischen Institut die außerordentlich behelfsmäßigen Raumverhältnisse kenne. Wenn die Synoden weiterhin bedenken, daß seit 1960, seit beinahe 7 Jahren, das Objekt bzw. diese Frage ventiliert wird, daß sich die Finanzierung auf einen langen Zeitraum erstreckt und so gut begründet ist, wie wir gehört haben, wollte ich herzlich bitten, dem Vorschlag für dieses Objekt die Zustimmung zu erteilen, damit mein Danklied, das dem Projekt auch entspricht, wirklich in Vollendung gesungen werden kann. (Zwischenruf von Synodalen Schneider: Das wollen wir jetzt hören.) Ich würde mir den Text von Schneider erbitten. (Synodaler Schneider: Ich hoffe, die Musikausdeutung dieses Textes wird sehr präzise sein. — Heiterkeit!)

Synodaler Lohr: Ich bin dankbar für die Auskunft des Vorsitzenden des Finanzausschusses, ich wäre aber ebenso dankbar, wenn in Zukunft bei Berichten des Finanzausschusses solche irreführenden Formulierungen vermieden würden.

Synodaler Trendelenburg: Als Mitglied des Finanzausschusses muß ich sagen, daß es meist etwas unangenehm ist, wenn man Finanzierungen in Höhe von 1,4 Millionen DM, die noch niedriger sind und die im Falle von anderen Projekten 15 Millionen DM wären, nun so ohne weiteres zustimmen soll bzw. überhaupt darüber reden soll, wenn man die Pläne dieses Bauvorhabens nicht kennt. Ich würde sagen, ich würde als Architekt meine Mitwirkung im Finanzausschuß als völlig überflüssig betrachten, wenn ich nicht Gelegenheit hätte, diese Dinge überhaupt zu sehen (teilweise Beifall!). Es ist für einen Architekten sehr unangenehm, wenn er über Dinge qualifiziert beraten soll, die er nicht kennt. Da würde ich sagen, das ist der eigentliche Grund und Sinn der

Sache, daß wir uns bemühen sollten, auch in Zukunft die Dinge, die wir bewilligen, etwas genauer anzuschauen.

Synodaler Georg Schmitt: Lieber Konsynodaler Trendelenburg, im Finanzausschuß wurden die Pläne uns vorgelegt und erläutert, nicht nur gestern, sondern auch schon seit Jahren, und es ist dann Ihre eigene Schuld, wenn Sie jetzt nochmals darnach fragen. (Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben keine Wortmeldung mehr. — Der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Synodaler Stock: Ich möchte über das Prüfungsverfahren des Finanzausschusses noch folgendes sagen: Es handelt sich bei dem vorgetragenen Objekt um ein Objekt der Landeskirche, nicht eines diakonischen Werkes oder einer Kirchengemeinde. Hier kommt der Vorschlag vom Evangelischen Kirchenbauamt an den Finanzausschuß, und Sie können von uns nicht erwarten, daß wir den unbesehen hier dem Plenum zur Genehmigung vorschlagen. Sollte nämlich das Kirchenbauamt der Auffassung sein, das Volumen sollte wesentlich größer werden, und Sie kommen eines Tages nach Heidelberg und entdecken dort einen großen Palast, dann kommen Sie zum Finanzausschuß und sagen: wieso kommt ihr dazu, uns dieses unerhörte Raumprogramm zur Genehmigung vorzuschlagen. Sehen Sie, bitte, darin unsere Verantwortlichkeit, daß wir nicht nur über die Mittel zu befinden haben, sondern doch eben auch über das entsprechende angemessene Volumen eines solchen Objektes. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache und verlese nochmals den Vorschlag des Finanzausschusses:

Der Bau des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, Hildestraße, nach den dem Finanzausschuß vorgelegten Plänen des Evangelischen Kirchenbauamtes mit einem Gesamtkostenaufwand in Höhe von 1 420 000 DM wird genehmigt.

Wer kann diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht folgen? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag einstimmig angenommen.

Nun Herr Schoener! (Große Heiterkeit!) — (Zurufe: ein Lied!)

Synodaler Schoener: Nachdem die Ankündigung des Dankliedes bereits derartigen Erfolg gezeigt hat, möchte ich mit Rücksicht auf unsere Zeitnot die Ausführung bis zur Grundsteinlegung verschieben. (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Herr Oberkirchenrat Kühlewein!

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich möchte nur ein Wort des Dankes sagen, aber sachlich! (Wiederum Heiterkeit!) Das so geplante Haus entspricht vollständig den Bedürfnissen der über neunzig Studierenden. Wer das alte Haus kennt und die Enge gesehen hat, der weiß, was für eine Unmöglichkeit das war und wie dankbar wir sind, daß die Synode nun die Bausumme und die Baupläne genehmigt hat. Unsere Landeskirche wird damit eine Ausbildungsstätte erhalten, die mithelfen wird, unseren Gemeinden der Landeskirche und auch vielen unserer Nach-

barkirchen tüchtige Organisten und Chorleiter zu schenken. Wir sind herzlich dafür dankbar. (Zuruf: Synodaler Schoener: Und Kirchenmusikdirektoren! (Heiterkeit!)

V, 1

Präsident Dr. Angelberger: Entsprechend unseres gestrigen Beschlusses erteile ich jetzt unserem Synodalen Herb für den Rechtsausschuß und zugleich für den Hauptausschuß zu nochmaligen kurzen Ausführungen zum Antrag des Synodalen Frank und vier anderen auf Festlegung des Aufgabenkreises und der Stellung des Prälaten das Wort. Sie finden diesen Bericht auf Seite 3 der Tagesordnung V, 1. Er ist deshalb jetzt vorausgesetzt, weil der Zusammenhang mit III Ziffer 5 klarer zum Ausdruck kommen soll.

Berichterstatter Synodaler Herb: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Über das Ergebnis der Beratung des Rechtsausschusses über den Antrag der Synodalen Frank und anderer habe ich gestern im Plenum bereits berichtet. Über die Empfehlung des Rechtsausschusses sollte gestern nicht mehr abgestimmt werden, um zunächst dem Hauptausschuß Gelegenheit zu geben, sich mit diesem Antrag ebenfalls zu befassen. Das ist inzwischen geschehen. Der Hauptausschuß hat sich bei seinen Beratungen dem Bericht des Rechtsausschusses in vollem Umfang angehlossen. — Zur Vorbereitung und Erleichterung einer Entscheidung gestatten Sie mir, daß ich den wesentlichen Inhalt dieses Berichtes kurz nochmals in Erinnerung zurückrufe.

Der zur Entscheidung stehende Antrag lautet:

Die Synode wolle Aufgabenbereich und Stellung des Prälaten neu überprüfen und festlegen, bevor sie über den Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt über die Besetzung der Prälatur Mittelbaden entscheidet.

Der Rechtsausschuß und nunmehr auch der Hauptausschuß sind der Auffassung, daß Aufgabenbereich und Stellung des Prälaten tatsächlich dringend einer Klärung bedürfen. Unklarheiten ergeben sich über die Stellung und den Aufgabenbereich, nicht etwa aus der Grundordnung. Die einschlägigen Bestimmungen der Grundordnung, nämlich §§ 86 ff., sind eindeutig. In diesen Bestimmungen ist zum Ausdruck gebracht, daß kirchenleitende und seelsorgerliche Aufgaben im Amt des Prälaten miteinander durchaus vereinbar sind. Unklarheiten ergeben sich aber daraus, daß zwischen dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung und der Praxis doch eine Divergenz besteht, die überwunden werden muß. Zugleich hat sich auch außerhalb dieser Grundordnungsbestimmungen eine weitere wichtige Aufgabe der Prälaten ergeben, nämlich die Durchführung von Pastoralkollegs, die bisher in dieser Bestimmung noch nicht aufgenommen ist. Und schließlich sind zum Abschluß zu bringen all die Überlegungen, die für die künftige Ausgestaltung dieses Amtes im Augenblick anstehen und die damit zusammenhängen, daß die derzeitigen Bezirksreferenten des Oberkirchenrats überlastet sind. Dieser Überlastung muß dadurch entgegengetreten werden, daß ent-

weder weitere kirchenleitende Aufgaben auf die Prälaten übertragen werden, oder aber dadurch, daß bei einer Beschränkung der Aufgaben der Prälaten nicht etwa weitere Prälaturen, sondern weitere Stellen für Bezirksreferenten im Evangelischen Oberkirchenrat geschaffen werden. All diese Überlegungen sollten zunächst zum Abschluß gebracht werden, und zwar ist das nach Auffassung des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses erforderlich, bevor über die Besetzung der Prälatur Mittelbaden entsprechend dem Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt entschieden werden kann. Es sollte deshalb vorher geschehen, weil man erst bei genauer Kenntnis des Umfangs des Aufgabenbereiches der Prälaten feststellen kann, ob ein weiterer Bedarf an Prälaturen besteht, und zum andern deshalb, weil ein als Prälat zu Berufender ja selbst wissen muß, welche Aufgaben nach Art und Umfang ihn erwarten, bevor er sich für ein solches Amt zur Verfügung stellt. Auch diejenigen, die bei der Auswahl eines Prälaten mitzuwirken haben, nämlich der Landesbischof bei seinem Vorschlag und der Landeskirchenrat bei der Berufung, müssen genau wissen, um welche Aufgaben es sich handelt, weil sie nur so die Eignung des Betreffenden feststellen können.

Diese Gesichtspunkte waren maßgebend für die Empfehlung des Rechtsausschusses und nunmehr auch für die Empfehlung des Hauptausschusses, die folgendermaßen lautet:

- a) Die Landessynode wolle den Antrag der Synoden Frank und anderer vom 24. April 1967 auf Überprüfung und Festlegung des Aufgabenbereiches der Prälaten dem Kleinen Verfassungsausschuß zur weiteren Bearbeitung und Berichterstattung überweisen,
- b) Die Entscheidung über den Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt auf Besetzung der Prälatur Mittelbadens ist bis zur Erledigung von a) zurückzustellen.

Ich darf weiter noch bemerken, daß nach Auffassung des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses diese Empfehlung keine Verzögerung für die Verabschiedung der Visitationsordnung bedeuten muß, weil die einschlägigen Bestimmungen der Visitationsordnung über die Stellung des Prälaten einmal mit den derzeit geltenden Bestimmungen der Grundordnung in Einklang stehen und zum anderen dem Amtsverständnis der derzeit amtierenden Prälaten genügend Rechnung tragen.

III, 5

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich nun Herrn Hollstein bitten, den Bericht für den Finanzausschuß zu geben.

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Der Bericht des Finanzausschusses nimmt nun allerdings bereits die Behandlung des Antrages der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt vorweg, der ja nach dem Wunsche des Rechts- und Hauptausschusses vorerst zurückgestellt werden sollte. Wir haben aber diese Frage nun einmal durchdacht und, wie wir meinen, auch

zu einem Abschluß gebracht, so daß wir das hier vortragen können. Und die beiden anderen Ausschüsse, die sich dann später wieder damit befassen müssen, können das zur Kenntnis nehmen als die von uns erarbeitete Meinung und für ihre weitere Beratung dann eben mit einbeziehen.

Der Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt lautet:

Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Prälatur Mittelbaden zu besetzen.

Der Finanzausschuß hat den Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt auf Besetzung der Prälatur Mittelbaden beraten. Dabei wurde festgestellt, daß in der Grundordnung § 86, 2 von einer dritten Prälatur nicht mehr die Rede ist. Der Landeskirchenrat müßte eine solche durch Verordnung erst schaffen. Die sich am Gesetz über die Errichtung von Kreisdekanaten von 1945 orientierende Meinung, die dritte Prälatenstelle sei eigentlich vorhanden, nur zur Zeit nicht besetzt, ist irrig. Demzufolge sind im Stellenplan auch nur zwei Prälaten ausgewiesen und im landeskirchlichen Haushalt keine Mittel für weitere Stellen vorgesehen. Der Finanzausschuß ist jedoch der Meinung, daß dies jederzeit geändert werden kann und kein Hindernis wäre, wenn der Landeskirchenrat eine dritte Prälatur beschließt und die Stelle besetzt.

Über diese, die Zuständigkeit des Finanzausschusses direkt betreffende Frage hinaus wurde die Frage der Prälaturen grundsätzlich ausführlich besprochen. Dabei waren viele Stimmen für Beibehaltung der Prälaten und für eine Erweiterung der Prälaturen auf alsbald drei mit dem Ziel, in absehbarer Zeit auf fünf zu kommen.

In § 86 der Grundordnung wird den Prälaten die Aufgabe zugewiesen: „Die Prälaten unterstützen den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer.“ In § 108 (2) a heißt es vom Oberkirchenrat: „Dem Oberkirchenrat obliegt insbesondere: den Landesbischof bei der geistlichen Leitung der Landeskirche zu unterstützen“. Hier wird durch die Grundordnung dieselbe Aufgabe zwei Instanzen zugewiesen. Das kann zu einer Überschneidung der Kompetenzen führen. Der Oberkirchenrat darf nicht aus der geistlichen Leitung zurückgedrängt und nur auf Verwaltungsaufgaben beschränkt werden. Das muß aber nicht die Folge sein, wenn dieselbe Aufgabe von zwei Instanzen wahrgenommen wird.

Um zu einer Klärung der schwierigen Fragen zu kommen, bittet der Finanzausschuß den Oberkirchenrat, einmal eine klare Stellungnahme zur Frage der Prälaten abzugeben und gegebenenfalls Vorschläge zu machen, die dieses Amt gegen das Amt des Oberkirchenrats besser abgrenzen und die jeweiligen Aufgaben präzisieren.

Die Stimmen, die für die Beibehaltung des Prälatenamtes sprachen, meinten, daß der Prälat doch mehr Zeit für den persönlichen Kontakt mit den Pfarrern und Gemeinden habe, da die Mitglieder des Oberkirchenrats zu ihrem Gebietsreferat noch andere kirchliche Aufgaben wahrnehmen müssen und darüber hinaus mit Verwaltungsarbeit reichlich eingedeckt sind. Durch den Dienst der Prälaten soll der

seelsorgerliche und persönliche Kontakt zwischen Oberkirchenrat und Pfarrern und Gemeinden nicht gemindert werden. Er wird sehr gewünscht und begrüßt.

Es wurde auch gesagt, daß der Prälat im Bewußtsein der Gemeinden noch nicht die Stellung hat, die ihm zukommt. Das könnte besser werden, wenn es mehr Prälaten gäbe. Deren Aufgabe in der geistlichen Zurüstung der Pfarrer, Ältesten und anderen Mitarbeiter in der Kirche ist so groß, daß sie weder vom Oberkirchenrat noch von den Dekanen, die dazu ja auch berufen sind, ausreichend wahrgenommen werden kann. Es gibt auch Fragen im gemeindlichen und im persönlichen Bereich der Pfarrer, wo der Dekan zu „nahe“ ist, der Oberkirchenrat aber zu „weit“. Hier ist eine Stelle dazwischen wünschenswert.

Als besondere Aufgabe des Prälaten wurde genannt, daß er den ökumenischen Gedanken in den Gemeinden lebendig macht.

Schließlich wurde noch angeregt, diese Fragen im Zusammenhang mit den Beratungen über die Strukturplanung gründlich zu durchdenken und dabei eine Entscheidung zu fällen, die dem Amt des Prälaten einen rechten Standort gibt und die Zahl der Prälaturen klärt. Dabei dürfte die Tatsache des Pfarrermangels kein Grund zur Ablehnung sein. Es werden auch sonst Pfarrer aus dem Gemeindedienst abgezogen und für Sonderaufgaben bereitgestellt.

Der Finanzausschuß trägt als Zusammenfassung seiner Beratungen der Synode vor:

1. Das Amt des Prälaten wird grundsätzlich bejaht.
2. Die baldige Einrichtung einer dritten Prälatur wird befürwortet.
3. Eine Vermehrung der Prälaturen auf 5 ist anzustreben. Darüber soll bei den Beratungen über die Strukturplanung entschieden werden.

In diesem Sinn ist der Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe dem Landeskirchenrat befürwortend zuzuleiten.

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke schön. Sie haben nun die beiden Ausführungen und Empfehlungen gehört. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Somit käme als erstes zur Abstimmung der Abänderungsantrag der beiden Ausschüsse, des Haupt- und des Rechtsausschusses, der dahingehend lautet:

- a) Die Landessynode wolle den Antrag der Synoden Frank u. a. vom 24. April 1967 auf Überprüfung und Feststellung des Aufgabenbereichs des Prälaten dem Kleinen Verfassungsausschuß zur weiteren Bearbeitung und Berichterstattung überweisen.

So weit der Antrag, den ich jetzt zur Abstimmung stelle. Wer ist gegen diesen, von den beiden Ausschüssen, Haupt- und Rechtsausschuß, gemachten Vorschlag? Wer enthält sich? Somit wäre der Vorschlag der beiden Ausschüsse **einstimmig angenommen**. Ziffer b) entfällt somit.

Ich darf als weiteres anregen, daß der Bericht des Synoden Hollstein gleichzeitig dem Kleinen Verfassungsausschuß als weiteres Arbeitsmaterial überwiesen wird. (Einverstanden.)

IV, 1

Wir haben nun die Berichte des Abschnitts III hinter uns und kommen zu Abschnitt IV. Hier handelt es sich um gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und des Finanzausschusses. Als erstes der Bericht zu dem Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt: Genehmigung der Einstellung von nebenberuflichen Pfarramtssekretärinnen. Das Wort hat zunächst der Synodaler Berggötz.

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Unter den 3 Anträgen, die die Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt bei ihrer ordentlichen Tagung am 12. Oktober 1966 an die Landessynode gerichtet hat, ist der folgende, den der Hauptausschuß behandelt hat:

Die Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt bittet die Landessynode, zur Entlastung von Pfarrern und Gemeindehelferinnen in den größeren Gemeinden die Einstellung nebenberuflicher Hilfskräfte zu genehmigen, für die eine Rückvergütung aus landeskirchlichen Mitteln übernommen wird.

Als Begründung wird angeführt:

Nur auf solche Weise ist eine Freistellung der in der Seelsorge tätigen hauptamtlichen Kräfte für ihre eigentlichen Aufgaben möglich. So könnte auch eine ordentliche Verwaltung in den Pfarrämtern gewährleistet und dem dringenden Wunsch der Gemeinden entsprochen werden, daß im Pfarramt möglichst jemand zu erreichen sei.

Im Hauptausschuß wurde der Antrag begrüßt und festgestellt, daß er eine wesentliche Verbesserung gegenüber der seitherigen Regelung bringt.

Bisher war es so, daß dort, wo Gemeindehelferinnenstellen nicht mehr besetzt werden konnten, der Evangelische Oberkirchenrat die Kosten für die Pfarramtssekretärinnen übernommen hat, aber dabei ausdrücklich zur Bedingung machte, daß in ihrer Arbeit die Tätigkeitsmerkmale einer Gemeindehelferin nachgewiesen wurden. So mußten diese Pfarramtssekretärinnen in beträchtlichem Maße die Aufgaben einer Gemeindehelferin mit übernehmen. In dem Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt ist von beiden einschränkenden Bestimmungen nicht die Rede. Es können danach auch Gemeinden mit einer Gemeindehelferin noch zusätzlich eine nebenamtliche Pfarramtssekretärin einstellen, ohne daß diese noch Dienste einer Gemeindehelferin übernehmen muß.

Weiter war es bisher so, daß zwar auch andere Gemeinden, die keine unbesetzte Gemeindehelferinnenstelle hatten, von sich aus eine solche Pfarramtssekretärin anstellen konnten. Sie mußten sie aber selbst bezahlen. Jetzt soll es so geregelt werden, daß von dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Zuschuß in jedem Falle gewährt wird. Wie hoch dieser Zuschuß sein wird, ist eine Sache, zu der wir im Hauptausschuß nicht Stellung nahmen, da sie zu den Kompetenzen des Finanzausschusses gehört. Wir könnten uns jedoch vorstellen, daß der Zuschuß bei schwächeren Gemeinden größer sein wird und auch sein muß als bei großen finanzstarken Gemeinden.

Gerade für Gemeinden ohne Kirchengemeindeamt wird diese Neuregelung, wie sie der Antrag vor sieht, eine spürbare Hilfe bedeuten und sich für die seelsorgerliche Intensivierung der Gemeinden se gensreich auswirken.

Der Hauptausschuß schließt sich dem Antrag ein stimmig an und bittet die Synode, sie möge zur Ent lastung von Pfarrern und Gemeindehelferinnen — im Antrag hieß es, in den größeren Gemeinden, wir sagen in den Gemeinden — in den Gemeinden die Einstellung nebenberuflicher Hilfskräfte (Pfarramts sekretärinnen) genehmigen, für die eine Rückver gütung aus landeskirchlichen Mitteln übernommen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke schön und darf Synodalen Dr. Müller um den Bericht für den Finanzausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler Dr. Siegfried Müller: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Konsynodaler Berggötz hat den Antrag, um den es sich handelt, schon verlesen. Sie haben das Proto koll der Herbstsynode 1966, in dem der Antrag auf S. 17 enthalten ist.

Der Finanzausschuß hat zum rechten Verständnis des Antrages zunächst eine Begriffsklärung vorgenommen. Unter den nebenberuflichen Hilfskräften versteht der Finanzausschuß Schreibkräfte bei Pfarr ämtern oder Pfarramtssekretärinnen. Nicht versteht der Finanzausschuß darunter, wie übrigens auch die Antragsteller, Gemeindehelferinnen oder sog. Gemeindehilfskräfte, die den der Gemeindehelferin ähnlichen Dienst in der Gemeinde leisten. Gemeindehelferinnen und Gemeindehilfskräfte werden bisher schon von der Landeskirche bezahlt; es sind dies laut Stellenplan im laufenden Haushaltsplan der Landeskirche 152. Diese Gemeindehelferinnen haben selbstverständlich nicht die Bestimmung, die Schreib und sonstigen Büroarbeiten eines Pfarramtes zu besorgen, sondern sie sollen geistliche Hilfsdienste, z. B. im Unterricht, im Besuchsdienst und im Kinder gottesdienst, übernehmen.

Daß die ordentliche Verwaltung eines Pfarramtes im allgemeinen heute nur noch mit weiteren Hilfs kräften möglich ist, sollten vor allen Dingen die Gemeinden selber einsehen und sich dementsprechend für ihren Pfarrer verantwortlich wissen. Es ist wohl kaum noch angebracht, in der Pfarrfrau die billigste und vor Kündigung sicherste Hilfskraft des Pfarrers zu sehen. Die Kräfte der Pfarrfrau, die heute ohne Personal ihren Haushalt mustergültig in Ord nung halten soll, sind begrenzt. Das müssen die Gemeinden sehen und Verständnis dafür haben, daß ihr Pfarrer eine Pfarramtssekretärin wenigstens für einige Stunden am Tage braucht. Viele Gemeinden, die es finanziell hätten ermöglichen können, haben das bisher leider nicht getan, sondern sich auf die Landeskirche verlassen, die da schon einen Ausweg finden würde.

Der Finanzausschuß hat weiterhin diese neben berufliche Arbeit beim Pfarramt deutlich abgegrenzt gegen die zentralen Verwaltungseinrichtungen in den Gemeindediensten oder Bezirksverwaltungen.

Der Finanzausschuß war außerdem der Meinung, daß nicht nur in größeren Gemeinden solche Ent

lastung für den Pfarrer nötig sein könnte; es könnte gerade ein Pfarrer einer kleineren Gemeinde, der noch Dienste auf Bezirksebene übernimmt, diese Hilfe sehr nötig haben. Aus dem allem ergaben sich für den Finanzausschuß bestimmte Tätigkeitsmerkmale für diese nebenberuflichen Hilfskräfte, die eine klare Abgrenzung gegen die Gemeindehelferinnen bilden.

Danach wurde die Frage erörtert, wer diese Pfarr amtssekretärinnen anzustellen habe. Im Finanzausschuß herrschte Einmütigkeit darin, daß dies Aufgabe und Sache der Gemeinde sei. Die Gemeinde habe grundsätzlich in ihrem ordentlichen Haushalt die Mittel für diese Hilfskraft vorzusehen. Der Finanzausschuß verkannte dabei nicht, daß dies eine von der bisherigen Praxis abweichende und dem Sinn der Antragsteller entgegengesetzte Auffassung ist. Er hält es aber für geboten, sie der Synode empfehlend vorzutragen. Der Evangelische Ober kirchenrat, der ja die Haushalte der Gemeinden überprüft und genehmigt, hat dann auch die Pflicht, die Notwendigkeit der Anstellung einer Pfarramts sekretärin zu überprüfen, und die Verpflichtung, bei Anerkennung der Notwendigkeit finanzschwachen Gemeinden aus dem Ausgleichsstock zu Mitteln in entsprechender Höhe zu verhelfen.

An dieser Stelle ist es wohl angebracht, einen Blick auf die bisherige Praxis zu werfen. Nach dem Stand vom 20. April 1967 gibt es bei 582 Pfarrern und Pfarrerinnen unserer Landeskirche genau 100 Schreibkräfte in Pfarrämtern. Rund zwei Drittel davon werden in Gemeinden von über 3000 Seelen durchschnittlich 28 Stunden beschäftigt und nach BAT VIII—VII bezahlt.

Die Kosten für diese Pfarramtssekretärinnen be trugen im Jahr 1966 313 000 DM und wurden den Gemeinden aus dem Ausgleichsstock erstattet. Das bedeutet: Es haben auch finanzschwache Gemeinden durch Nichtinanspruchnahme des Ausgleichsstocks die Pfarramtssekretärinnen finanzstarker Gemeinden mit bezahlt. Daß dies kein guter Zustand ist, werden Sie alle zugeben und die Synode kann ebenso wie der Finanzausschuß den Antragstellern dafür dankbar sein, daß durch ihren Antrag diese Frage auf gerollt wurde. Allerdings meint der Finanzausschuß, darauf hinweisen zu müssen, daß die von ihm vorgeschlagene Regelung nicht für lange Zeit wird gültig sein können. Bei einer neuen Gesamtregelung des Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Gemeinden, die nach der Steuersynode 1967 in An griff genommen werden soll, wird auch die Frage der Vergütung der Pfarramtssekretärinnen neu be dacht werden müssen.

Ich fasse zusammen:

1. Der Finanzausschuß bejaht grundsätzlich das Bedürfnis nach einer Pfarramtssekretärin unter bestimmten Voraussetzungen, die sich nicht in eine allgemeine Vorschrift fassen lassen, sondern die vom Evangelischen Oberkirchenrat von Fall zu Fall geprüft werden müssen.

2. Der Finanzausschuß will die Anstellung von Pfarramtssekretärinnen in die Verantwortung der Gemeinde geben.

3. Die Rückvergütung aus landeskirchlichen Mitteln soll nicht mehr gleichsam automatisch erfolgen, sondern von der Haushaltslage der Gemeinde abhängig gemacht werden.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, diesen drei Grundsätzen zuzustimmen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke schön. Ich eröffne die Aussprache.

Oberkirchenrat Katz: Es ist bei den beiden Ausführungen der Berichterstatter nicht erörtert, an wie vorgebildete Kräfte man bei der Einstellung der Pfarramtsssekretärinnen denkt. In Württemberg besteht eine Ausbildungseinrichtung für Pfarramtsssekretärinnen. Sie dauert m. W. 4 Monate. Es kann doch wohl nicht die Meinung sein, daß eine kaufmännisch gebildete Kraft eine zureichende Hilfe auf allen Arbeitsgebieten für den Pfarrer ist. Die Pfarramtsssekretärin könnte sicherlich einen wertvollerlen Dienst tun, wenn zugleich mit der Frage der Anstellung auch die Frage durchdacht würde, ob eine Ausbildung stattfinden soll oder ob man einfach auf Absolventinnen der Höheren Handelsschule ohne Spezialausbildung zurückgreift.

Eine zweite Frage möchte ich noch anschneiden: es ist von nebenberuflichen Pfarramtsssekretärinnen die Rede. Sicherlich aus der Erkenntnis, daß ein großer Teil unserer Pfarrämter nicht so viel Schreib- und Verwaltungsarbeit hat, daß eine ganztägige Kraft ausgelastet wäre. Nach meiner Kenntnis der Situation ist es aber nicht einfach, solche Kräfte zu gewinnen, die mit einer nebenberuflichen Tätigkeit sich zufrieden geben. Wohl könnte man an das Reservoir von Frauen der dritten Lebensphase denken oder vielleicht auch an jungverheiratete Frauen mit entsprechender Vorbildung. Es ist aber nach meiner Kenntnis die Einstellung einer Pfarramtsssekretärin oft daran gescheitert, daß keine Kraft gefunden werden konnte, die bereit war, nur nebenberuflich tätig zu sein.

Diese zwei Fragen sollten bei dem ganzen Fragenkomplex mit in Betracht gezogen werden.

Synodaler Beyer: Die Feststellung des Finanzausschusses leuchtet mir sehr ein, daß die Einstellung von Pfarramtsssekretärinnen zu den Kompetenzen der Gemeinde gehöre. Ich möchte aber die Frage stellen, wie man die Gemeindehelferin davor schützen kann, daß die Gemeinde an der Pfarramtsssekretärin, haupt- oder nebenamtlich, spart auf i h r e Kosten. Die Praxis ist ja doch sehr häufig so, daß die Gemeinden die Gemeindehelferin belasten mit den Dingen, die eigentlich in die Zuständigkeit der Pfarramtsssekretärin gehören, weil sie die Gemeindehelferin gestellt bekommen durch die Landeskirche, die Pfarramtsssekretärin aber selber bezahlen müssen.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Gerade das war die Absicht unserer Entschließung, das zu verhindern, und es sollte aus unserem Vorschlag ja ganz deutlich der Appell an die Gemeinden herausgehört werden, daß es i h r e Aufgabe ist. Deswegen haben wir uns auch so verhältnismäßig lange mit der Abgrenzung der Tätigkeitsmerkmale der Gemeindehelferin und Pfarramtsssekretärin beschäftigt, um das zu verhindern. Und der Antrag Karlsruhe sieht auch vor, wie der Hauptausschuß berichtet hat, daß

selbst, wo eine Gemeindehelferin ist, eine Pfarramtsssekretärin angestellt werden kann.

Wenn ich nun gerade das Wort habe, darf ich aus den Unterlagen, die die Verwaltung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr uns gegeben hat, noch auf eine Frage eingehen, die Herr Oberkirchenrat Katz angeschnitten hat.

Ich nehme mal nur als Beispiel: Von den hundert Sekretärinnen, die es zur Zeit gibt, die Sekretärinnen in den Gemeinden mit über 4000 Seelen. Selbst in diesen Gemeinden mit über 4000 Seelen — 53 davon haben eine Pfarramtsssekretärin — begnügen 7 sich noch mit einer stundenweisen Beschäftigung, 4 zahlen eine Pauschale, und die große Menge, 42, be solden nach TOA. Die Durchschnittsbeschäftigung ist aber, wenn wir über die ganzen Gemeinden mit über 4000 Seelen gehen, noch nicht voll, also 44 Stunden, sondern bleibt unter 30 durchschnittlich.

Synodaler Schoener: Es ist gefragt worden, wie man die Gemeindehelferinnen schützen könne, daß sie nicht mit Tätigkeiten betraut werden, die nicht ihres Amtes sind. Ich würde meinen, daß sie zunächst doch selber wissen, wozu sie da sind, wozu sie ausgebildet sind, und daß sie wohl auch in der Lage sind, das zu vertreten. Und außerdem wird ja spätestens bei der Visitation im Tätigkeitsbericht der Gemeindehelferin offenbar, ob die Bestimmungen eingehalten worden sind oder nicht.

Synodaler Höfflin: Der Mißbrauch der Gemeindehelferinnen als Stenotypistin läßt sich nur dadurch vermeiden, daß die Gemeindehelferin teurer ist als die Pfarramtsssekretärin, und zwar nicht von ihr aus gesehen, sondern für die Gemeinde teurer ist. Auf diesen Umstand haben wir sehr deutlich hingewiesen im Finanzausschuß, und Sie haben vorhin gehört, daß wir die jetzt vorgeschlagene Regelung nur für gut halten als Übergangsregelung bis zu der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde. Wir haben vor, bei jener Regelung eine in diesem Sinne wirksame Schutzbestimmung einzubauen.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr. Ich schließe die Aussprache und verlese zu nächst den Antrag des Hauptausschusses:

Der Hauptausschuß schließt sich dem Antrag einstimmig an und bittet die Synode, sie möge zur Entlastung von Pfarrern und Gemeindehelferinnen in den Gemeinden die Einstellung nebenberuflicher Hilfskräfte (Pfarramtsssekretärin) genehmigen, für die eine Rückvergütung aus landeskirchlichen Mitteln übernommen wird.

Der Vorschlag des Finanzausschusses lautet:

1. Der Finanzausschuß bejaht grundsätzlich das Bedürfnis einer Pfarramtsssekretärin unter bestimmten Voraussetzungen, die sich nicht in eine allgemeine Vorschrift fassen lassen, sondern vom Evangelischen Oberkirchenrat von Fall zu Fall geprüft werden müssen.
2. Der Finanzausschuß will die Anstellung von Pfarramtsssekretärinnen in die Verantwortung der Gemeinde geben.
3. Die Rückvergütung aus landeskirchlichen Mitteln soll nicht mehr gleichsam automatisch

erfolgen, sondern von der Haushaltsslage der Gemeinde abhängig gemacht werden.

Zum Abstimmungsmodus steht zunächst der Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung, da er in einigen Teilen hinsichtlich der Verantwortung wie auch der Erstattung der Kosten von dem ursprünglichen abweicht. Ich bin aber der Ansicht, daß wir die drei Punkte gemeinsam abstimmen können, die der Finanzausschuß vorschlägt, und frage Sie: Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses mit den drei Unterabsätzen, den ich eben zuletzt verlesen habe? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses **einstimmig angenommen**, und eine weitere Abstimmung erübrigts sich daher.

IV. 2

Zweiter Punkt unter Tagesordnung IV: Der gemeinsame Bericht der beiden Ausschüsse zum **Antrag der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (früher Arbeiterwerk) auf Errichtung eines Wochenendferienzentrums im Odenwald**. Zunächst für den Hauptausschuß Synodaler Viebig.

Berichterstatter Synodaler **Viebig**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Dem Hauptausschuß war der Antrag der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (früher Arbeiterwerk), Ortskern Mannheim, vom 9. Februar 1967 zur Bearbeitung zugewiesen worden. Der Wortlaut:

Die badische Landeskirche soll im Odenwald an einem landschaftlich schönen Platz ein größeres Gelände erwerben, um darauf ein Wochenendferienzentrum zu errichten.

Die Begründung zu diesem Antrag wurde in der ersten Plenarsitzung verlesen und ist sicherlich noch in Erinnerung. Der Antragsteller führt aus, daß die Kirche nach neuen Wegen suchen muß, ihren Auftrag auch in der mobilen Freizeitgesellschaft auszurichten. Dem stimmt der Hauptausschuß voll zu, hat aber Zweifel, ob diese Aufgaben in der beantragten Weise gelöst werden können. Sprechen wir das Ziel, das Pfarrer Langguth anvisiert, genauer an.

Zunächst die Menschen:

Da sind erstens die **Tagesausflügler** zu nennen, die am Sonntag aus Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg in das Neckartal und in den Odenwald fahren. Ihre Zahl ist an Samstagen und vor allen Dingen an Sonntagen und besonders im Sommer sehr groß.

2. Die **Wochenendurlauber**: Nach meinen Erfahrungen kommen aus Mannheim sehr wenige Wochenendurlauber in das Neckartal. Man sieht kaum Cäpfer und beobachtet selten einmal einen Wohnwagen. Unter Ausnutzung des verlängerten Wochenendes fahren diese Leute weiter weg.

3. Die **Urlauber**: Sie kommen aus ganz Deutschland und sind vor allen Dingen im Sommer in diesem Gebiet anzutreffen.

4. **Kurgäste**: Die Landesversicherungsanstalt und die Angestelltenkrankenkassen haben Vertragshotels im sogenannten „Hohen Odenwald“, die ganzjährig besetzt sind.

Nun nach den Menschen die **L a n d s c h a f t**:

Es handelt sich um die Erholungslandschaft Neckartal und hoher Odenwald. Das landschaftlich reizvolle Gebiet gehört zum größten Teil zum Amtsreich des Berichterstatters. Seit fünfzehn Jahren sind in diesem Raum Erholungsmaßnahmen mit staatlichen Zuschüssen in gemeinschaftlichem Wirken von politischen Gemeinden und Forstamt durchgeführt worden. Es handelt sich um Maßnahmen zur Lenkung und Ordnung des Autotouristenverkehrs und aus der Sicht der Gemeinden zur Hebung des Fremdenverkehrs. Ein großes Kurzentrum mit Schwimmbad, Sportanlagen und Restaurant wird in Kürze in der Nähe des Katzenbuckels erstehen. Zahlreiche Waldparkplätze, Aussichtspunkte, Schutzhütten und markierte Wanderwege sind geschaffen worden. Campingplätze befinden sich überwiegend im Tal des Neckar und seinen Seitentälern.

Zur technischen Seite des Vorhabens:

Für die Errichtung eines Campingplatzes gibt es bindende Vorschriften des Innenministeriums — ich nenne nur das Problem der Wasserversorgung, sanitäre Anlagen, Abwasserbeseitigung. Weder die Evangelische Pflege Schönaus noch die Evangelische Stiftschaft Mosbach besitzen in dem angesprochenen Gebiet geeignete Grundstücke. Wir müssen uns nun die Frage vorlegen, ob wir mit dem beantragten Vorhaben das angesprochene Ziel auch wirklich treffen. Der Hauptausschuß muß diese Frage verneinen. Es gehört zum Wesen der mobilen Freizeitgesellschaft, daß man sie nicht an einen Ort binden kann. Fassen wir die große Zahl der Tagesausflügler, die ich zuerst genannt habe, ins Auge. Diejenigen, die in die Kirche wollen, aber in Mannheim den Gottesdienst nicht besuchen können, finden im Erholungsgebiet zahlreiche Kirchen, auf deren Gottesdienstzeiten an den Ortseingängen hingewiesen wird. Die der Kirche ferner Stehenden werden wir mit einem Evangelischen Campingplatz am Katzenbuckel nicht erreichen. Oder wollen wir am Eingang mit der Aushändigung der Standgeldquittung die Besucher zum Gottesdienstbesuch verpflichten? Und von Montag bis Freitag steht der Platz leer? Da sind die Mannheimer in ihrer Stadt am Arbeitsplatz. Es gäbe eine Saison im Sommer. Da wären Mannheimer aber am wenigsten anzutreffen. Überlassen wir derartige Anlagen den politischen Gemeinden und den Landkreisen. Sicherlich kann sich eine Großstadtgemeinde Häuser und Heime für Erholungssuchende mieten.

Wenn nun der Hauptausschuß der Synode empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen, so tut er es nicht, ohne Anregungen zu geben, wie der Verkündigungsauftrag der Kirche in dieser Situation erfüllt werden könnte: Wir müssen dorthin gehen, wo die Menschen sind:

Kurzgottesdienste und seelsorgerliche Betreuung auf den vorhandenen Campingplätzen in der Hauptferienzeit.

Waldgottesdienste an Waldparkplätzen und größeren Rastplätzen, z. B. an dem 450jährigen Waldkirchlein im kleinen Odenwald oder Schutzhütten usw. Dazu muß auf moderne und phantasievolle Weise eingeladen werden.

Einsatz des Kirchenwagens im Ballungsraum der Erholung.

Nur so wird man an die Ausflügler der Städte herankommen. Für Kur- und Feriengäste sollten sich die Ortsfarrer, unterstützt durch andere Kräfte, etwas einfallen lassen. Diese Menschen langweilen sich bei schlechtem Wetter tödlich in ihren Vertrags-hotels.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, den Antrag aus den vorgetragenen Gründen abzulehnen und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, im Sinne der gegebenen Anregungen und Vorschläge — vielleicht durch das Amt für Volksmission — durch Entsendung von geeigneten Kräften den Verkündigungs- und Seelsorgedienst an Erholungssuchenden zu verstärken.

Wer in diesen Dienst entsandt wird, kann mit Sicherheit feststellen, daß er dort im Odenwald nicht nur Hecken und Zäune antrifft, sondern auch einen schönen Wald. (Heiterkeit und Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Berger, darf ich Sie bitten, den Bericht für den Finanzausschuß zu geben.

Berichterstatter Synodaler Berger: Liebe Kon-synodale! Der Hauptausschuß hat den gestellten Antrag des Evangelischen Industrie- und Männer-pfarramtes Nordbaden vom 9. 2. 1967 eingehend behandelt, so daß sich hier der Finanzausschuß kurz fassen kann. Der Antrag ist bekannt, es braucht nicht weiter darauf eingegangen zu werden.

Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß dieser Antrag im Hinblick auf Planung, Benützung, Unter-haltung und Überwachung des Ferienzentrums noch einmal besprochen und überdacht werden sollte. Es sollte dabei auch geprüft werden, ob die vielen im Odenwald vorhandenen öffentlichen Campingplätze nicht in gemeinsamer Verabredung von der evange-lischen Arbeitnehmerschaft benutzt werden können. Und es sollten von der evangelischen Arbeitnehmer-schaft Wege gesucht werden, daß diese Plätze von der Camping-Mission zur Wortverkündigung auf-gesucht oder die nächstgelegenen Kirchen benutzt werden. Es kann aber nicht die Aufgabe der Landes-kirche sein, ein Ferienzentrum zu finanzieren, zu errichten und einen kircheneigenen Campingplatz zu unterhalten.

Der Finanzausschuß bittet daher, den Antrag ab-zulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Härschel: Ich hätte nur eine Bitte. Vielleicht könnte uns der Oberkirchenrat einmal einen Bericht geben, wie in unseren Nachbarkirchen diese Frage gesehen wird. Wie ich im Gespräch fest-stellen konnte, hat Pfarrer Hermann aus Würtem-berg berichtet, daß dort in letzter Zeit ein solches Ferienzentrum errichtet worden ist. Es wäre viel-leicht interessant, zu erfahren, welche Motive bei dieser Entscheidung eine Rolle gespielt haben. Ich meine, daß diese Frage und dieser Antrag unaus-georen ist und da vielleicht noch Überlegungen ange stellt werden müssen. Aber den Gedanken, daß bewußt evangelische Familien gerne zusammen einen Urlaub verbringen möchten, wo sie unter

Glaubensgenossen sind und gemeinsame Probleme und Fragen in der Atmosphäre der Ruhe und Er-holung diskutieren können, sollte nicht so einfach vom Tisch geschoben werden. Ich wiederhole meine Bitte, daß wir doch erfahren, wie das in den Landeskirchen unserer näheren Umgebung gehandhabt wird und welche Überlegungen dort hinsichtlich dieser Frage angestellt werden.

Synodaler Hürster: In diesem Zusammenhang muß gesagt werden, es kam in dem Bericht nicht so deutlich heraus, daß der Antrag nicht von der Landes-leitung der Evangelischen Arbeitnehmerschaft ge-stellt war und diese nicht einmal Kenntnis von die-sem Antrag hatte, sondern von Mannheim selber kam, d. h. von dem Ortskern des Mannheimer Ar-beitskreises. (Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den Dekan von Mannheim hier im Raum!) Deshalb habe ich mich berichtigt. (Präsident Dr. Angelberger: Nicht weil er da ist, sondern weil Sie sich ver-sprochen haben!) Das nur zur Klarstellung. Daher kamen wir zur Ablehnung dieses Antrages.

Präsident Dr. Angelberger: Aus der Miene unseres Gastes darf ich schließen, daß er Ihre Frage, Herr Härschel, nicht in dem Ausmaß beantworten kann, wie Sie diese gestellt haben.

Wünscht noch jemand das Wort?

Synodaler Härschel: Wir dürfen den Oberkirchen-rat bitten, daß er uns einen Bericht dazu gibt.

Präsident Dr. Angelberger: Fassen wir es zusam-men: Die beiden Ausschüsse empfehlen, den Antrag aus den vorgetragenen Gründen abzulehnen und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, im Sinne der gegebenen Anregungen und Vorschläge vielleicht durch das Amt für Volksmission durch geeignete Kräfte den Verkündigungs- und Seelsorgedienst an Erholungssuchenden zu verstärken und gleichzeitig festzustellen, ob im Bereich unserer Nachbarkirchen solche Ferienzentren geschaffen worden sind, wie das im Antrag begeht worden ist. Wäre dem dann Rechnung getragen? (Jawohl!) Das ist ein Zusatzantrag.

Ich stelle zunächst den Antrag bzw. den Vorschlag der beiden Ausschüsse zur Abstimmung, den Antrag abzulehnen. Wer ist gegen diesen Vorschlag? Nie-mand. Wer enthält sich? Niemand.

Der zweite Teil geht dahin, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten usw., wie ich das eben verlesen habe. Wer ist gegen diesen Zusatzantrag? 2. Wer enthält sich? 4 Stimmen.

Nun käme der letzte Zusatz, vom Synodalen Härschel ausgelöst: Wer ist gegen diesen Zusatz, den Härschel vorgeschlagen hat, bei den Nachbar-kirchen anzufragen? (Aus der Mitte der Synode: Bitte wiederholen!)

1. den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, im Sinne der gegebenen Anregungen und Vorschläge vielleicht durch das Amt für Volksmission durch Entsendung von geeigneten Kräften den Verkündigungs- und Seelsorgedienst an Erholungssuchenden zu verstärken.

Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Einstimmig so genehmigt.

Dann mit dem Zusatz Härschel: Feststellung bei den Nachbarkirchen. Wer ist gegen diesen Zusatz?

35 Stimmen, womit der Zusatzantrag Härzschel **abgelehnt** ist.

Wir machen nun Mittagspause bis 15.30 Uhr.

Ende der Vormittagssitzung 12.37 Uhr

V, 2

Präsident Dr. Angelberger: Unter der Tagesordnungsnummer V haben wir den ersten Punkt bereits erledigt. Wir kommen zu 2. Es handelt sich um den Antrag der Synodalen Viebig und 7 anderer auf Änderung der Grundordnung zum VI. Abschnitt: Der Kirchenbezirk. Diesen Bericht gibt Frau Dr. Borchardt.

Berichterstatterin Synodale Dr. Borchardt: Herr Präsident! Hohe Synode! Von den Herren Synodalen Viebig, Weigt, Kley und fünf weiteren Herren ist der Synode ein Antrag vom 24. April 1967 auf Änderung der Grundordnung in Abschnitt VI (Kirchenbezirk) vorgelegt worden. Der Antrag mit Begründung kam in der gestrigen Plenarsitzung zur Verlesung, er lautet:

Die Landessynode wolle eine Änderung der Grundordnung in ihrem VI. Abschnitt: „Der Kirchenbezirk“ vornehmen und dazu ein geeignetes Gremium, zum Beispiel Kleiner Verfassungsausschuß, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragen, bei dem folgende Gesichtspunkte Beachtung finden sollen:

Die nun folgende Begründung des Antrags enthält die Darstellung des synodalen Leitungsprinzips, wie es in der Grundordnung für die Gemeinde- und für die landeskirchliche Ebene, nicht aber bisher für die Ebene des Kirchenbezirks verwirklicht ist. Die Begründung enthält insbesondere die Kennzeichnung der Aufgaben von Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat (§§ 73 und 78 GO), sowie die Regelung des Vorsitzes in der Bezirkssynode (§ 74 GO). Es wird darauf hingewiesen, daß diese Paragraphen über Aufgaben und Vorsitz auf der mittleren Ebene in der Struktur der Kirchenleitung dem synodalen Leitungsgedanken nicht genügen, während die entsprechenden Bestimmungen für den Kirchengemeinderat (untere Ebene, § 32 GO) und für die Landessynode (obere Ebene, § 96 GO) dem Synodalprinzip unterworfen sind.

Gemäß der Begründung ist der Antrag im einzelnen wie folgt gegliedert:

- die Aufgaben der Bezirkssynode sind ihrer heutigen Bedeutung entsprechend neu zu fassen,
- der Bezirkssynode ist das Recht einzuräumen, ihren Präsidenten selbst zu wählen,
- eine Geschäftsordnung für die jährliche ordentliche Tagung der Bezirkssynode ist zu erlassen, die auch die Bildung von Ausschüssen erlaubt,
- Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirkskirchenrats sind den heutigen Erfordernissen entsprechend neu zu ordnen und die Frage des Vorsitzes zu klären.

Gleichzeitig wird die Änderung der dieser Neuordnung entgegenstehenden Bestimmungen im kirchlichen Gesetz beantragt.

Der Rechtsausschuß hat sich mit diesem Antrag befaßt. Es wurde geltend gemacht, daß mehrere die

Grundordnung der badischen Landeskirche berührende Anträge bei der Synode anhängig sind, so auch der Antrag der Pfarrerinnen, der Antrag betreff Stellung und Aufgabe des Prälaten, der Antrag betreff Vorsitz im Ältestenrat, der Antrag betr. Abschaffung der Anmeldung zur Wählerliste. Diese Anträge sind dem Kleinen Verfassungsausschuß zum Teil bereits überwiesen, zum Teil müssen sie ihm noch zugewiesen werden.

Da im kommenden Jahr die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zehn Jahre in Kraft ist und damit auch der Zeitpunkt gegeben sein kann, mehrere Änderungen in der Grundordnung in einem vorzunehmen, soll dabei auch der hier behandelte Antrag berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck hat der Rechtsausschuß entschieden, den Antrag des Synodalen Viebig und anderer an den Kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen. Der Rechtsausschuß bittet die Synode, diesem Beschuß zuzustimmen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wird eine Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer kann dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht folgen? — 1 Stimme. — Wer enthält sich? — Bei 1 Gegenstimme **angenommen**.

V, 3

Bitte des Kirchengemeinderats St. Georgen/Schw. um Genehmigung der Gemeindesatzung unter Bezug auf § 31 Absatz 5 der Grundordnung. Diesen Bericht erstattet Herr Schröter.

Berichterstatter Synodaler Schröter: Liebe Synodale! Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats St. Georgen hat unter dem 21. 2. 1967 an die Landessynode den Antrag gestellt, die vom Kirchengemeinderat beschlossene Kirchengemeindesatzung nach § 31, 5 der Grundordnung durch ein Kirchengesetz zu genehmigen. § 31, 5 der Grundordnung lautet:

Gemeindesatzungen, die von den Bestimmungen der Absätze 1—3 abweichen, bedürfen der Genehmigung durch ein Kirchengesetz.

Was in der vorgelegten Satzung weicht von den Bestimmungen des § 31, 1—3 ab?

Dies ist der § 5 der vorgelegten Satzung, der uns hier allein interessiert. Dieser § 5 befaßt sich mit der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats. Dafür wird „ein Verteilungsschlüssel ermittelt, der der Quotient aus Seelenzahl der größten Pfarrgemeinde und Zahl der in ihr gewählten Ältesten ist“. Der Kirchengemeinderat St. Georgen setzt sich nämlich aus den Kirchenältesten der drei Pfarreien St. Georgen-Ost mit Oberkirnach, St. Georgen-West mit Brigach und Peterzell mit Langenschiltach zusammen. Für die

Ostpfarrei sind	9 Älteste
für die Westpfarrei mit Brigach	8 Älteste
für Peterzell	6 Älteste
für Langenschiltach	6 Älteste
für Oberkirnach	4 Älteste

das sind zusammen gewählt worden.

33 Älteste

Die Zahl der Ältesten übersteigt also die in § 31, 2 Grundordnung festgestellte Höchstzahl von 30 Ältesten um 3.

Diese Tatsache hat den Anlaß zu dem Antrag eines Kirchengesetzes nach § 31, 5 GO gegeben. Der Antragsteller meint, daß die Kirchengemeinde von insgesamt 7058 Gemeindegliedern durch eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Ältesten repräsentiert wird. Der Kirchengemeinderat sei — ich zitiere — „zu einem den gemeindlichen Verhältnissen nicht mehr angepaßten Mammutorgan“ geworden. Das würde sich für großstädtische Verhältnisse nicht vermeiden lassen. Ich zitiere: „Da wir aber trotz der Industrialisierung unseres Ortes und der Größe der beiden städtischen Pfarreien immer noch einigermaßen überschaubare Verhältnisse haben, wären wir sehr unglücklich, wenn nun der Kirchengemeinderat zu einem Organ werden müßte, das zwar demokratisch, aber nicht mehr persönlich wirken kann“.

Um dieser Sorge abzuhelfen, hat der Antragsteller die Anwendung eines Verteilerschlüssels erfunden. Nach diesem Verteilungsschlüssel kommt er für St. Georgen-Ost auf 9 der gewählten 9 Ältesten für St. Georgen-West auf 7 der gewählten 8 Ältesten. Für Peterzell auf 2 der gewählten 6 Ältesten für Langenschildach auf 2 der gewählten 6 Ältesten für Oberkirnach auf 1 der gewählten 4 Ältesten

das sind 21 von 33 gew. Ältesten.

Diese Tatsache, daß er durch den erfundenen Verteilungsschlüssel die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats von 33 gewählten Kirchenältesten auf 21 reduziert, will der Antragsteller durch die Landessynode nach § 31, 5 Grundordnung legitimiert haben.

Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Antrag des Kirchengemeinderats St. Georgen ausführlich befaßt. Er hat sich vor allem mit dem § 31 der Grundordnung in allen seinen Abschnitten und der in ihnen ausgesprochenen Intention beschäftigt. Er ist dabei zu folgender Überzeugung gekommen:

Es ist zunächst die grundsätzliche Absicht des § 31, 1 Grundordnung, daß alle von der Gemeinde gewählten und somit mit einem Mandat ausgestatteten Kirchenältesten den Kirchengemeinderat, also das entscheidende Leitungsorgan der Gemeinde, bilden. Das ist ihr Auftrag und ihre Würde. Diese sind nach dem Willen des Gesetzgebers zu respektieren.

Der § 31, 2 der Grundordnung ist aus Gründen der Praktikabilität gerade der Kirchengemeinderäte der Großstadtgemeinden nötig. Es ist aber nicht die Absicht des Gesetzes, aus irgendwelchen Gründen die Zahl der Kirchenältesten in geteilten Kirchengemeinden weniger als dreißig sein zu lassen. Das macht schon der letzte Satz des Absatzes 2: „Notfalls wird die Grundzahl von 30 erhöht“ deutlich. Es ist nirgends davon die Rede: „Notfalls wird die Grundzahl von 30 verringert“.

Das in dem Antrag zum Ausdruck kommende Denken in Relationen ist nicht überzeugend. Man kann sich nicht an der größten Gemeinde orientieren. Das tut schon die Wahlordnung nicht. Sie hat für die kleinste Gemeinde von hundert Seelen 4 Kirchenälteste, für die größte Gemeinde mit über

4400 Seelen doch „nur“ 10 Älteste festgelegt und das Denken in Relationen somit in dieser Sache nicht erlaubt.

Wenn argumentiert wird, daß der Kirchengemeinderat mit dreißig Kirchenältesten ein Mammutorgan sei, so ist auch dieser Grund nicht überzeugend. Es gibt in unserer Landeskirche eine ganze Reihe von Kirchengemeinden in gleicher Größe, die durch Aufgliederung in Ausschüsse es erreicht haben, daß dort genau das geschieht, was die Reduzierung der Kirchenältestenzahl nach der Vorstellung des Antragstellers erreichen möchte.

Der Rechtsausschuß ist einmütig der Meinung, daß sachlich keine Veranlassung besteht, auch bei St. Georgen unter die Zahl von dreißig Kirchenältesten zurückzugehen. Die ratio legis läßt nach § 31, 1 der Grundordnung keine Ausnahmen unter die Zahl von dreißig Kirchenältesten zu. Bei dem § 31, 5 hat der Gesetzgeber allein an Überschreitungen der Zahl dreißig, wie sie in den Großstadtgemeinden nötig sein können, gedacht, nie an Unterschreitungen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode daher, den Antrag des Kirchengemeinderats St. Georgen abzulehnen. Er empfiehlt dem Kirchengemeinderat St. Georgen, seine Satzung so zu fassen, daß etwa die drei kleinsten Gemeinden auf je einen Kirchenältesten als stimmberechtigtes Mitglied des Kirchengemeiderats verzichten und so die Intention des § 31 gewahrt bleibt. Ein Kirchengesetz erübrigt sich. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Keine Wortmeldung.

Der Vorschlag des Rechtsausschusses lautet: den Antrag des Kirchengemeinderats St. Georgen abzulehnen. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte! — 1 Enthaltung. — Der Antrag des Rechtsausschusses bei 1 Enthaltung angenommen.

V, 4

Antrag der Bezirkssynode Müllheim auf Änderung der kirchlichen Wahlordnung. Hierzu berichtet unser Synodaler Dr. Gessner.

Berichterstatter Synodaler Dr. Gessner: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß wurde die Behandlung eines Antrages zugewiesen, der nach langen Irrfahrten doch noch den Weg zur Landessynode gefunden hat. Es handelt sich um die Eingabe der Bezirkssynode Müllheim auf Grund ihres Beschlusses vom 22. 11. 1965 mit dem Antrag,

die Anmeldung zur Wählerliste als Voraussetzung zum aktiven Wahlrecht aufzuheben.

Zur Begründung wird vorgetragen:

Bei den letzten Kirchenwahlen hat es Land auf Land ab viel böses Blut verursacht, daß zahlreiche Gemeindeglieder nicht wählen durften, weil sie nicht in die Wählerliste eingetragen waren. Andererseits erfordert das Bestreben, diese Eintragungen möglichst sorgfältig und vollständig zu erreichen, für die Kirchengemeinde ein kaum zu rechtfertigendes zusätzliches Maß an formaler bürokratischer Arbeit, das in keinem Verhältnis zum inneren Erfolg steht.

Was nach 1947 und 1953 berechtigt war, hat in der Zwischenzeit wesentlich an Gewicht verloren. Die Anmeldung zur Wählerliste ist heute kein Kriterium mehr für die innere Einstellung zur Kirche, erst recht nicht zu Christus. Dagegen engt diese Forderung die Möglichkeiten der Kirche ein und gibt ihren Gegnern — völlig unnötig — immer mehr Angriffsflächen (vergleiche Dorothea Sölle im diesjährigen Kirchentagsvorbereitungsheft). Die reformatorische Kirche sollte Verfassungsvorschriften auf ein unabwendbares Minimum beschränken.

Es wäre zu erwägen — so geht es in der Begründung weiter —, ob nicht unser ganzes, so kompliziertes Wahlgesetz völlig umgebaut und bei der nächsten Wahl 1971 in wesentlich einfacherer Form zur Anwendung kommen sollte. Es hat leider nicht vermocht, uns die für unsere Aufgaben fähigsten Menschen in die kirchlichen Körperschaften zu bringen.

Ich habe nun die Ehre, die Auffassung des Rechtsausschusses zu diesem Antrag vorzutragen.

Die Landessynode hatte sich bereits während ihrer Tagung im November 1963 mit einem ähnlichen Antrag zu befassen (siehe Protokoll der Herbsttagung 1963 Seite 54ff.). Damals ging es allerdings darum, ob nicht die Wählerliste überhaupt fallen könne. Ein entsprechender Antrag wurde seinerzeit abgelehnt.

Auf die Wählerliste als solche kann tatsächlich auch nicht verzichtet werden. Wählerlisten sind auch bei politischen Wahlen nicht entbehrlich. Es soll hier allerdings nicht die Wahl der Ältesten mit einer Wahl im politischen Bereich verglichen werden; denn nach § 13 Absatz 6 unserer Grundordnung ist die Wahl der Ältesten ein Dienst in der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus. Der volkskirchliche Charakter unserer Kirche bringt es aber mit sich, daß die Wahl überprüfbar sein muß. Das aktive und passive Wahlrecht sind wesentliche Funktionen der Kirchenmitgliedschaft. Mit der Wahl werden die Leitungsorgane der Kirche neu gebildet. Das bedeutet, daß die Wahl auf eine klare Grundlage gestellt sein muß, daß die Wahlberechtigung ersichtlich und feststellbar sein muß und daß die Gemeindelieder sich gegen die Teilnahme eines Unberechtigten an der Wahl wenden können müssen, was nur durch die Einsichtnahme in die Wählerliste ermöglicht wird. Aus diesen praktischen Erwägungen heraus kann von dem Erfordernis einer Wählerliste nicht abgegangen werden.

Dies bestätigt auch ein Blick in die Wahlordnungen anderer Kirchen. So hat nach § 8 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 15. 4. 1964 der Kirchengemeinderat für jeden Abstimmungsbezirk eine Wählerliste anzulegen, und so sieht die neuste Wahlordnung, nämlich die der rheinischen Kirche vom 13. 1. 1967, die Führung von — wie es dort heißt — Stimmlisten vor.

Der Antrag der Bezirkssynode Müllheim veranlaßte aber ein Überdenken der Frage, ob die Anmeldung des Wahlberechtigten zur Wählerliste Voraussetzung zur Aufnahme in diese und damit

zur Ausübung des aktiven Wahlrechts bleiben soll, wie § 13 Absatz 2 der Grundordnung es fordert, oder ob die Wählerlisten von Amts wegen aufzustellen und zu führen, das heißt auf dem laufenden zu halten sind.

Wie schon in der Behandlung des seinerzeitigen Antrages im November 1963 zum Ausdruck gebracht wurde, war das Erfordernis der Anmeldung aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes als notwendig angesehen worden. Es wurde nun im Rechtsausschuß die Auffassung vertreten, daß damit die Kirche aber nicht abgesichert werden könne, man deshalb auch nicht starr an dem Damaligen festzuhalten brauche. Das Erfordernis der Anmeldung habe etwas Ausschließendes und könne der missionarischen Funktion der Kirche entgegenwirken. Man brauche nicht in der Anmeldung einen bekennungscharakterlichen Akt zu sehen. Das Bekenntnis der Kirche Jesu Christi ist in der Wahl selbst beinhaltet.

Der Rechtsausschuß war deshalb einmütig der Auffassung, daß von der Anmeldung zur Wählerliste als Voraussetzung der Wahlberechtigung abgesehen werden kann und die Wählerliste von Amts wegen zu erstellen und zu führen ist.

Allerdings hält der Rechtsausschuß die Begründung des Antrages Müllheim nicht für einleuchtend. Die Art des Zustandekommens der Wählerliste wird weder die zu leistende Verwaltungsarbeit verringern, noch wird sie allein dazu geeignet sein, die fähigsten Menschen in die kirchlichen Leitungsorgane zu bringen.

Die Abwendung von dem Erfordernis der Anmeldung zur Wählerliste macht § 13 Absatz 2 der Grundordnung gegenstandslos.

Diese Bestimmung wäre daher aufzuheben, das heißt die Grundordnung insoweit zu ändern. Weil aber diese Änderung im Hinblick darauf, daß die nächsten Wahlen der Ältesten erst auf 1971 anstehen, nicht dringlich ist, weitere Änderungen der Grundordnung in Aussicht genommen sind — ich erinnere an den gestrigen Bericht des Konsynoden Kley und den heutigen soeben gehörten der Konsynodalin Borchardt —, und weil diese Änderung weitere Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich der Wahlordnung nach sich zieht, die wohldurchdacht sein wollen, empfiehlt der Rechtsausschuß einmütig,

die Angelegenheit dem Kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen mit der Bitte,

1. eine Vorlage auszuarbeiten, die § 13 Absatz 2 der Grundordnung aufhebt und die Konsequenzen regelt,
2. zu prüfen, inwieweit die Wahlordnung zu ändern ist und darüber hinaus reformiert werden kann, und auch hierüber eine Ausarbeitung vorzulegen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses und zu der Begründung? —

Synodaler Günther: Ich darf nochmal erwähnen, daß tatsächlich die Begründung etwas ungeschickt ist. Aber das Entscheidende war folgende Überlegung, daß eine historische Notwendigkeit nicht un-

bedingt weitergeschleppt werden muß, wenn sie als erledigt gelten kann, und die Situation, die zu dieser einschränkenden Bestimmung der Wahlfähigkeit geführt hat, ist nun offensichtlich heute nicht mehr gegeben. Es sind nicht die sogenannten Gleichgültigen und die Randsiedler, die in unserem Lande sich geärgert haben, sondern wer die Markgräfler kennt, weiß, daß ihr Stolz sich verletzt fühlt, wenn sie erst noch einen Bekenntnisakt durch ihren Eintrag in die Wählerliste dokumentieren müssen. Oft sind es die treuesten Glieder der Kirche, die sich, wenn auch aus subjektiven Gründen, dagegen stemmen. Und wenn keine Bedenken bestehen, diese Änderung durchzuführen, sollte man doch dem Rechnung tragen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Wir sind uns nun, glaube ich, im Ergebnis doch völlig einig, daß dem Kleinen Verfassungsausschuß die Neubearbeitung der Grundordnung und der Wahlordnung zugewiesen werden soll. Ich möchte noch eines hinzufügen, was uns im Rechtsausschuß ganz besonders bestimmt hat, für die Abschaffung des § 13 Absatz 2 einzutreten, das ist folgendes: Nach § 13 Absatz 2 bekennt der Wähler, daß er einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, verrichtet. Er tut es bei seiner Anmeldung zur Wählerliste in einer schriftlichen Erklärung. Das ist heute nicht mehr in der Weise lebendig, wie es vor zwanzig Jahren der Fall war. Wir möchten verhüten, daß ein wirklich ernstes Bekenntnis zur rein formalen Unterschreibung einer gedruckten Erklärung wird. Wir möchten dazu beitragen, daß völlige Redlichkeit und Ehrlichkeit herrschen.

Synodaler Trendelenburg: Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß die meisten Leute diese Wählerlisten im einzelnen auch gar nicht so kennen. Das ist eine Sache, die wohl in den Gemeinden immer wieder gesagt wird, und die jüngeren Leute wissen es aber doch nicht, und es ist schon ein gewisser Hinderungsgrund, daß da Leute nicht wählen, die eigentlich wählen wollen. Es ist einfach im Bewußtsein des Volkes heute nicht so verankert, daß man sich zu einer Wahl erst anmelden muß. Es sind Formen, in denen wir heute nicht leben, und deswegen kann man sie auch nicht aufrecht erhalten.

Synodaler Baumann: Wenn sie es nicht wissen, dann nur deswegen, weil sie nicht oder kaum einmal in die Kirche gekommen sind. Wer in den Gottesdienst kommt, der erfährt es etliche Sonntage. Und wenn die dann eben nicht wählen könnten, dann nur deswegen, weil sie nicht in den Gottesdienst gekommen sind. Dann sollen sie meines Erachtens auch nicht den Kirchengemeinderat mitwählen!

Präsident Dr. Angelberger: Herr Berichterstatter, wollen Sie noch etwas ausführen? — (Zuruf: Nein!) Dann schließe ich die Aussprache. Der Vorschlag des Rechtsausschusses lautet:

die Angelegenheit dem Kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen mit der Bitte,

1. eine Vorlage auszuarbeiten, die § 13 Absatz 2 Grundordnung aufhebt und die Konsequenzen regelt,

2. zu prüfen, inwieweit die Wahlordnung zu

ändern ist und darüber hinaus reformiert werden kann, und auch hierüber eine Ausarbeitung vorzulegen.

Ich habe bewußt die beiden Punkte zusammengefaßt, da es zweckmäßig ist, sie einheitlich zu erledigen. —

Wer ist gegen die Empfehlung des Rechtsausschusses? — 1. Wer enthält sich? — Niemand. Somit ist der Vorschlag des Rechtsausschusses bei einer Gegenstimme angenommen.

II, 4

Nun darf ich zurückkommen auf den vierten Punkt zu II der Tagesordnung, und zwar die Regelung des personellen Teiles bei der Bildung eines Ausschusses für Ökumene und Mission, und erteile Herrn Prälat Dr. Bornhäuser das Wort.

Prälat Dr. Bornhäuser: Die folgenden Mitglieder der Landessynode haben sich bereit erklärt, den nichtständigen Ausschuß für Ökumene und Mission zu bilden:

aus dem Hauptausschuß:

Weigt, Rave, Dr. Findk, Stratmann und Herzog, aus dem Finanzausschuß:

Höfflin, Jörger, Gabriel, Fräulein Debbert, und aus dem Rechtsausschuß:

Kley, Dr. Köhnlein.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, dies zu bestätigen.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Also ich brauche wohl nicht zu wiederholen. Wer ist gegen den Vorschlag der personellen Besetzung des heute früh gebildeten Ausschusses? — Niemand. Wer enthält sich? — auch niemand. Somit wäre auch der personelle Teil einstimmig genehmigt. Ich darf Ihnen nochmals danken.

VI.

Punkt VI der Tagesordnung sieht einen gemeinsamen Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses vor zu der Anregung des Pfarrers Dr. Stürmer, die Frage der Aufhebung der Patronatsrechte zu behandeln.

Für den Rechtsausschuß berichtet zunächst Herr Kley.

Berichterstatter Synodaler Kley: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In den Nummern 15 und 16 der vom Evangelischen Presseverband für Baden e. V. herausgegebenen evangelischen Kirchenzeitung für Baden AUFBRUCH erschienen am 9. 4. 1967 ein Artikel unter der Überschrift „Freiburger Ordinariat hebt Patronatsrechte auf, letzte Rechte germanischen Kirchenrechts wurden beseitigt“ und am 16. 4. 1967 die Wiedergabe eines Interviews mit Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg unter der Überschrift „Die Aufhebung der Patronatsrechte wäre Vertrauensbruch“. Der Artikel vom 9. 4. 1967 schloß mit den Worten: „Vielleicht ist das Vorgehen des Freiburger Ordinariats Anlaß, daß die badische Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung vom 23. bis 28. April 1967 sich mit der Frage der Patronatsrechte beschäftigt.“

Der Rechtsausschuß ließ sich durch Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt über die Sach- und Rechtslage im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden unterrichten. Er nahm davon Kenntnis, daß die Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg einmal ausgelöst wurde durch das Dekret des zweiten Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, in dem es heißt:

Damit der Bischof die heiligen Dienste unter seinen Priestern besser und gerechter verteilen kann, muß er bei der Verteilung der Ämter und Benefizien die notwendige Freiheit besitzen; Rechte und Privilegien, die diese Freiheit irgendwie beschränken, werden daher abgeschafft (Dekret „Christus Dominus“ Nr. 28).

Andererseits wurde die Entscheidung des Ordinariats ausgelöst durch die Anordnung des Papstes Paul VI. in seinem Erlaß vom 13. 8. 1966, in dem es heißt:

Das Heil der Seelen verlangt, daß sich der Bischof einer angemessenen Freiheit erfreue, um Ämter und Pfründen, auch solche ohne Verpflichtung zur Seelsorge, passender- und billigerweise an die jeweils geeigneteren Geistlichen zu verleihen Privilegien ohne Verpflichtung, die etwa bisher physischen oder moralischen Personen eingeräumt waren, werden für ungültig erklärt, soweit sie Rechte der Wahl, Ernennung oder Präsentation bezüglich eines freigewordenen Amtes oder nicht-konsistorialen Benefizium mit sich brachten

Auf Grund dieser auf dem Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils beruhenden Anordnung des Papstes bestimmte das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg am 1. 3. 1967 folgendes:

Damit sind alle Präsentationsrechte, die aus den bisher bestehenden Patronaten über Pfarreien und Pfründen sich herleiten, aufgehoben. Die bisherigen Patronatsparreien werden daher in Zukunft durch den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof frei verliehen.

Der Rechtsausschuß unterzog die in Nr. 15 des AUFBRUCH gestellte Frage einer Auswirkung der im Bereich der Erzdiözese Freiburg getroffenen Abschaffung der Patronatsrechte auf die im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bei 505 Gemeindepfarrstellen noch bestehenden 39 standesherrlichen und 35 grundherrlichen Patronatsrechte — Zahlen entnommen dem Werk von Oberkirchenrat Dr. Friedrich „Einführung in das Kirchenrecht“ Seite 299 — einer Prüfung. Er ist einmütig zu folgender Auffassung gelangt:

Nachdem die Landessynode bei Schaffung der Grundordnung vom 23. 4. 1958 keine Veranlassung sah, die aus dem mittelalterlichen, deutsch-rechtlichen Eigenkirchenrecht herausgewachsenen standesherrlichen und grundherrlichen Patronatsrechte, die zuletzt durch Vereinbarungen mit den Patronatsherren vom 6. 7. 1921 und 16. 10. 1922 in ihrem Bestand bestätigt worden waren, aufzuheben, sieht die Landessynode auch nach der neuen, im Bereich der Erzdiözese Freiburg getroffenen Regelung keine Veranlassung, die noch bestehenden Patronatsrechte aufzuheben.

Er bittet die Landessynode, dieser Auffassung zu zustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich nun Herrn Höfflin bitten, für den Finanzausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. April 1967 bezüglich der Anregungen des Pfarrer Dr. Stürmer folgendes festgestellt:

Die Rechtsverhältnisse der Patronate sind so kompliziert und vielschichtig, daß sie ohne gründliche Vorbereitung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nicht sachgerecht beraten werden können. Deshalb wolle die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, die Rechtsverhältnisse der Patronate darzustellen und dem Finanzausschuß zur Herbstsynode zu berichten. Vom Ergebnis seiner auf diese Information gestützten Beratung wird der Finanzausschuß hernach das Plenum in Kenntnis setzen und gegebenenfalls entsprechende Anträge stellen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich hätte doch die prinzipielle Frage, ob die Synode der Evangelischen Landeskirche durch eine einseitige Abschaffung des Patronats in der römisch-katholischen Kirche und die Rechtfertigung dieser Maßnahme aus der Priesterhierarchie und der bischöflichen Gewalt veranlaßt ist, das Patronat in der evangelischen Kirche zu überprüfen. Wir waren im Rechtsausschuß der Auffassung, daß dazu im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung besteht, zumal die neue Grundordnung von 1958 insoweit an dem überkommenen Rechtszustand nichts geändert hat. (Beifall!)

Sie würden aber dieser Mißdeutung Raum geben, wenn Sie uns mit einer befristeten Untersuchung beauftragen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte auch daran erinnern, daß in dem von Bruder Kley zitierten Werk von Oberkirchenrat i. R. Professor Dr. Friedrich die Situation der Patronate sehr ausführlich geschildert worden ist. Deswegen erscheint mir die Notwendigkeit einer neuen Untersuchung sehr zweifelhaft.

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Der Finanzausschuß hat seine Beratungen in der Hauptsache auf die finanzielle Auswirkung abgestellt gehabt. Es ist zuzugeben, daß sie recht kurz waren, aber ich glaube, daß das Interesse an den finanziellen Zusammenhängen für den Finanzausschuß doch mindestens so interessant wäre, daß man eine Berichterstattung vornehmen könnte.

Präsident Dr. Angelberger: Vorschlag: Wie wäre es, wenn Sie das inoffiziell mal in Ihrem Kreise täten, aber nicht hier im Plenum. — Einverstanden? (Zuruf: Synodaler Höfflin: Für mich einverstanden!)

— Dann bringe ich zur Abstimmung den Vorschlag des Rechtsausschusses, wonach keine Veranlassung bestehe, die noch bestehenden Patronatsrechte aufzuheben. Wer kann dieser Auffassung nicht zustimmen? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — Niemand. Bei 1 Gegenstimme angenommen, und das übrige kann ja intern im Finanzausschuß besprochen werden.

VII.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zum Antrag der Synodalen Dr. Borchardt und Dr. Müller zur Konfirmationsordnung unter Zurückziehung des Antrages vom 4. November 1966. Für den Hauptausschuß gibt den Bericht Herr Leinert.

Berichterstatter Synodaler Leinert: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Dem Hauptausschuß wurde vom Plenum der Synode ein unterm 25. 2. 1967 eingereichter Antrag der Synodalen Dr. Müller und Frau Dr. Borchardt zur Bearbeitung übergeben. Der Antrag befaßt sich mit der auf der Herbsttagung der Synode beschlossenen Konfirmationsordnung. Nach einer kurzen Präambel werden im Grunde drei Anträge gestellt, die durch das Gesamtthema Konfirmation untereinander zusammenhängen.

Der Text dieser Teil-Anträge wird jeweils bei ihrer Besprechung gelesen werden.

Sind Sie einverstanden, daß deshalb die nochmalige Lesung des gesamten Antrages und der Begründung unterbleiben kann? (Zustimmung!) Ich danke Ihnen.

Gestatten Sie mir auch, der Übersichtlichkeit halber, eine Umstellung in der Reihenfolge der Teilanträge vorzunehmen. Ich möchte die beiden kürzeren Anträge Ziffer 2 und 3 vorwegnehmen und über den besonders ausführlich diskutierten Antrag Ziffer 1 zuletzt berichten. Die dem Gesamtantrag beigegebene Begründung kommt, soweit nötig, bei den Einzelerörterungen zu Wort.

1. Der zuerst zu besprechende Teilantrag unter Ziffer 3 lautet:

Die Entwürfe des Heidelberger Jungakademikerkreises und des Ettlinger Kreises zu einer neuen Konfirmationsordnung sollen veröffentlicht und zu diesem Zweck dem gedruckten Protokoll der Synodalverhandlung beigegeben werden.

Der Hauptausschuß begrüßt den Vorschlag der Veröffentlichung dieser neuen Entwürfe. Er ist aber der Meinung, daß diese Veröffentlichung außerhalb des Protokolls der Synodalverhandlungen erfolgen soll, etwa in der Handreichung der Landeskirche für die badischen Pfarrer oder in einer Pastoralzeitschrift bzw. — soweit an Information der Gemeinde gedacht ist —, in der badischen Kirchenzeitung AUFBRUCH.

2. Unter Ziffer 2 wird weiterhin beantragt:

Wenn Pfarrer und Älteste einer Gemeinde unserer Landeskirche nach diesen soeben genannten Entwürfen oder nach einem anderen Entwurf, der beim Präsidenten der Synode vorgelegen hat und den Ausschüssen zur Behandlung zugewiesen war, die Konfirmation versuchsweise durchführen wollen, sollen sie dazu nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit haben.

Der Hauptausschuß weist darauf hin, daß diesem Wunsch der Antragsteller bereits in dem Bericht Rechnung getragen ist, welchen der Konsynodale

Rave auf der letzten Tagung der Synode über die Konfirmationsordnung erstattet hat. Im Verhandlungsprotokoll vom November 1966 Seite 62 heißt es, rechte Spalte, 3. und 4. Abschnitt:

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat die Landeskirchen ausdrücklich ermuntert, ja gebeten, Versuche von sachlich neuen Lösungen in einzelnen Gemeinden durchzuführen. Weithin bekannt geworden ist in diesem Zusammenhang etwa der in unserer württembergischen Nachbarkirche von der Gesamtgemeinde Stuttgart-Zuffenhausen gemachte Versuch.

Es sei daher als Meinung des Hauptausschusses — so heißt es dort —, die auch in Übereinstimmung mit der Meinung des zuständigen Referenten im Evangelischen Oberkirchenrat steht, ausdrücklich festgestellt: Solche Versuche sollen auch von einzelnen Gemeinden unserer Landeskirche angestellt werden dürfen. Es liegt auf der Hand, daß nur so die für eine Inangriffnahme sachlich neuer Lösungen notwendigen Erfahrungen gesammelt werden können. Entschließt sich ein Altestenkreis, mit der Konfirmation in seiner Gemeinde einen sachlich neuen Versuch zu wagen, so möge er entsprechend Beschuß fassen und sein Vorhaben mit ausführlicher Begründung und der Bitte um Genehmigung dem Evangelischen Oberkirchenrat berichten. Der Evangelische Oberkirchenrat seinerseits möge solche Genehmigungen, gegebenenfalls mit bestimmten Weisungen verbunden, dann nach Möglichkeit erteilen.

Soweit das Protokoll von 1966.

Der Hauptausschuß steht zu seiner damals ausgesprochenen Meinung. Er weist zugleich darauf hin, daß sein Vorschlag praktikabler ist als der des Antrags. Von einer Vorlage des zu erprobenden Entwurfs beim Präsidenten und den Ausschüssen der Synode wurde bewußt abgesehen. Wie der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats mitteilte, hat bereits eine Gemeinde von der im Herbst eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Damit ist dem in der Begründung ausgesprochenen Wunsch der Antragsteller, es möge eine beschränkte und überwachte Möglichkeit zu neuen Versuchen geben, Rechnung getragen.

Der Hauptausschuß bittet in diesem Zusammenhang die Synode, den oben zitierten Passus aus dem Bericht des Konsynodalen Rave noch einmal ausdrücklich zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen.

In dem ersten und eigentlichen Antrag der Synodalen Dr. Müller und Borchardt heißt es:

Vornehmlich wird die Frage, ob der Zeitpunkt der Konfirmation nach der neuen Ordnung mit dem ersten Gang zum Abendmahl zusammenfallen soll oder ob das Verständnis vom Abendmahl es auch zuläßt, daß Jugendliche schon etwa ab dem achten Lebensjahr daran teilnehmen können, den zuständigen Ausschüssen zur Weiterbearbeitung zugewiesen.

In einem langen gründlichen Gespräch wurde das damit angeschlagene Thema im Hauptausschuß erörtert. Dabei ergab sich:

1. Mit diesen Erörterungen wird die auf der letzten Tagung beschlossene Ordnung der Konfirmation nicht angetastet. Weder in der Lebensordnung noch im agendarischen Formular soll irgend etwas geän-

dert werden. Es liegt dem Hauptausschuß daran, dies ausdrücklich zu unterstreichen. Die im Herbst beschlossene Ordnung bleibt unverändert. Erst nach den gleichfalls von der Synode beschlossenen 6 Jahren wird im Zusammenhang mit dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats wieder über sie die Diskussion eröffnet werden können.

2. Das Gespräch über die Frage nach dem ersten Abendmahlsgang getaufter Kinder ist nicht willkürlich von den Antragstellern heraufgeführt. Es war auf der letzten Tagung bereits angekündigt. In dem Bericht des Konsynodalen Rave heißt es zu Ziffer 14 der Konfirmationsordnung (Protokoll vom November 1966, Seite 61, unten rechte Spalte und Seite 62 rechte Spalte oben):

An dieser Stelle — Zulassung zum Abendmahl — läßt sich nicht umgehen, daß das Problem der Öffnung eines früheren, von der Einsegnung getrennten Zuganges zum heiligen Abendmahl nach entsprechender Sakramentsunterweisung durchgesprochen werden müßte ...

Der Hauptausschuß — fährt der Berichterstatter weiter — hatte nun rein zeitlich nicht die Möglichkeit, diese gewichtige Frage ernsthaft zu beraten. Er stellt jedoch ausdrücklich fest, daß er eine balde solche Beratung für notwendig hält ...

Die Erörterung des Antrages Dr. Müller und Dr. Borchardt stellt gleichsam die Weiterführung des damals aus Zeitmangel abgebrochenen Gesprächs über den ersten Abendmahlsgang getaufter Kinder dar.

3. Auch inhaltlich ist die im Antrag vorgelegte Frage bei der Herbst-Tagung der Synode nicht nur gesehen, sondern bereits in doppelter Weise berücksichtigt worden.

a) In dem agendarischen Formular hieß es ursprünglich (Protokoll vom November 1966 Seite 54 rechte Spalte):

Einladung und Sendung.

Liebe Konfirmanden! Von heute an seid auch ihr zum heiligen Abendmahl eingeladen. Nehmt daran teil.

Diese Formulierung wurde bewußt geändert in die Sätze:

Von nun an seid ihr alle zum heiligen Abendmahl eingeladen. Nehmt regelmäßig daran teil.

Der Berichterstatter, Konsynodaler Eichfeld, führt auf Seite 55, 2. Abschnitt, dazu aus:

Hier findet der Gedanke einer möglichen früheren Abendmahlzulassung seinen konkreten textlichen Niederschlag ...

b) In der Lebensordnung der Konfirmation treffen wir eine ähnliche Veränderung. Dort hieß es ursprünglich:

In der Konfirmationsfeier werden die Konfirmanden eingeladen, zum Tisch des Herrn zu kommen.

Auch hier wurde bewußt geändert. In dem Bericht des Konsynodalen Rave lesen wir Seite 62, 2. Abschnitt:

... Der Hauptausschuß schlägt eine Änderung des Textes in der Richtung vor, daß er jedenfalls eine frühere Abendmahlzulassung nicht ausschließt.

Es heißt nun:

In der Konfirmationsfeier werden die Konfirmanden eingeladen, von jetzt an regelmäßig zum Tisch des Herrn zu kommen ...

Natürlich — fährt der Berichterstatter weiter —

können jetzt im Moment Konfirmanden erst zum Abendmahl gehen, wenn sie eingesegnet sind. Es soll jedoch in dieser Frage nichts präjudiziert werden, sondern im Formular ist lediglich für eine spätere andere Entscheidung die Tür offen gehalten.

4. Um diese Frage, ob es gestattet sein soll, unter bestimmten begrenzten Verhältnissen durch diese offen gehaltene Tür zu gehen, entspann sich im Hauptausschuß ein lebhaftes Gespräch. Verschiedene Gesichtspunkte kamen dabei zu Wort:

a) Es wurde darauf hingewiesen, daß die Zeit für eine solche Entscheidung noch nicht reif sei. Die religionspädagogischen, psychologischen und theologischen Voraussetzungen seien nicht geklärt.

b) Verschiedene Schwierigkeiten praktischer Art wurden genannt, die auftreten können: Mangelnde Bereitschaft der Ältesten, einem solchen Versuch zuzustimmen; mögliche Überheblichkeit derer, die im frühen Alter zum Tisch des Herrn gehen ihren Kameraden gegenüber oder auch von Familie zu Familie; Zerspalten der Gemeinde in Christen verschiedener Klassen; zusätzliche Belastung des Pfarrers durch den neu zu erteilenden Vorbereitungskurs; Gefahr einer spontanen unkontrollierbaren Teilnahme während eines Gesamtgottesdienstes und überhaupt ein unerwünschter und unguter Rumor in den Gemeinden.

5. Als eine positive Möglichkeit wurde zunächst zugestanden: Theologische Arbeit an diesen Fragen unter Berücksichtigung der psychologischen und pädagogischen Aspekte, Information der Gemeinden, insbesondere durch Predigten über das Sakrament, Information in der Gemeindeversammlung, in den Gemeindekreisen, im Religionsunterricht, in den Ältestenkreisen. Bei dieser Information kann auch Besinnung auf die frühere Übung der Abendmahlzulassung stattfinden, etwa auf die Übung in der Reformationszeit, oder auf die Praxis der Ostkirche. Es kann darauf hingewiesen werden, daß bei entsprechender Vorbereitung der Kommunikanten nicht erst die Konfirmation, sondern im Grunde schon die Taufe die Berechtigung verleiht, zum Tisch des Herrn zu kommen. Aus der Bereitschaft zur Information in diesem Sinne erwuchs in den Gesprächen des Hauptausschusses der Beschuß, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, der Synode vorzuschlagen, sie möge den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, auf einer der nächsten Tagungen der Synode durch Referate über die theologischen, psychologischen und pädagogischen Seiten dieser Frage sie zu unterrichten. Von religionspädagogischer Seite wurde darauf hingewiesen, daß hier unter Umständen große und verantwortliche Möglichkeiten liegen könnten. Es wurde an ein Wort von Altbischof Stählin erinnert: Unter allen Lebensaltern sei für die erste Begegnung mit dem Sakrament das heutige Konfirmandenalter das ungünstigste. Und es wurde in diesem Zusammenhang geradezu ausgesprochen: sollte bei gründlicher Prüfung sich dieser Sachverhalt als richtig erweisen, dann hätte die Synode und die Kirche geradezu die Pflicht, mit ganzer Kraft für einen früheren Abendmahlsgang der getauften Kinder sich einzusetzen. Im Augenblick aber ist nüchtern zu sagen: Für eine generelle

Freigabe der Frühcommunion in unserer Landeskirche ist die Situation nicht reif. Dieser Satz fand allgemeine und klare Zustimmung.

6. Aber auch die Frage tauchte auf, ob es nicht in besonders gelagerten Fällen die Möglichkeit von Versuchen geben könnte, getaufte Kinder auch vor der Konfirmandenzeit zum heiligen Abendmahl zulassen. Es wurde darauf hingewiesen, daß es in Gemeinden, in denen regelmäßig Gesamtgottesdienst stattfindet und in denen ein Kreis von Gemeindegliedern bewußten und frohen Zugang zum Sakrament gefunden hat, eine solche Möglichkeit geben könne, etwa wenn Eltern mit ihren Kindern zum Tisch des Herrn gehen möchten in einer Zeit, in der die Kinder noch vor dem Einbruch der Pubertät für die Begegnung mit dem Sakrament besonders aufgeschlossen sind. Es war dabei von vornherein klar, daß es sich um wenige Fälle handeln würde, und es war deutlich, daß nur bewußt kirchliche Familien eine solche Bitte überhaupt aussprechen würden. Aber auch das wurde festgestellt: wenn die Information über einen frühen Abendmahlsgang durch Predigt und Unterweisung in die Gemeinde gebracht wird, sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, dieses Angebot zu praktizieren, wenn als Antwort auf diese Information Menschen danach verlangen.

7. Wie kann das geschehen? Der Hauptausschuß versuchte, einige Leitlinien aufzustellen, nach denen der Evangelische Oberkirchenrat unter Umständen bei seiner Genehmigung eines solchen Versuches verfahren könnte:

a) Die Anmeldung der Kinder zum ersten Abendmahlsgang muß durch ihre Eltern beim Pfarrer erfolgen.

b) In jedem einzelnen Fall muß der Kirchengemeinderat gleich zu Anfang die Anmeldung genehmigen.

c) Danach findet eine Unterweisung statt, die etwa sechs Unterrichtseinheiten umfaßt.

d) In der letzten Stunde dieser Unterweisung überzeugt sich der Kirchengemeinderat davon, daß die Unterweisung ordnungsgemäß stattgefunden hat und die Voraussetzungen für eine Zulassung gegeben sind.

e) Spontaner Abendmahlsgang, etwa während eines Gesamtgottesdienstes oder auch bei einer Jugendfreizeit, sollte ausgeschlossen sein. Es handelt sich um eine klare und verantwortlich auszusprechende Zulassung.

Nachdem diese Leitlinien etwa in dem angedeuteten Sinn besprochen waren, wurde uns deutlich, daß sie zu gewichtig seien im Blick auf die vermutlich seltenen Fälle. Es soll hier in keiner Weise etwas hochgespielt, künstlich gemacht oder geistlich erzwungen werden. Aber es soll auch die Möglichkeit bestehen, gegebenenfalls einen kleinen Schritt durch die in der Ordnung der Konfirmation geöffnete Tür zu tun.

Noch einmal: Es geht nicht um eine Neuordnung. Die Ordnung bleibt unverändert in der im Herbst beschlossenen Form. Es geht um eine vorsichtige, begrenzte Zustimmung zu einem behutsamen Schritt in der angedeuteten Richtung. Dazu aber sollte nach gründlicher, sorgfältiger Prüfung

und nach Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat die Möglichkeit gegeben sein.

Daher bittet der Hauptausschuß die Synode zu beschließen:

1. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sie auf einer ihrer nächsten Tagungen in geeigneter Weise, etwa durch Referate, zu unterrichten über die theologischen, pädagogischen und psychologischen Aspekte der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen getaufte Kinder zum ersten Mal zum heiligen Abendmahl gehen dürfen.

2. a) Zu Ziffer a) des Antrags: Die Synode hat im Herbst 1966 bei der Beschlusssitzung über die Konfirmationsordnung die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß in Zukunft unter Umständen eine frühere, von der Konfirmation abgelöste Zulassung zum heiligen Abendmahl gewährt werden kann (vgl. Bericht des Hauptausschusses zu Punkt 14 Protokoll 62 und Liturgisches Formular: Einladung und Sendung, Protokoll Seite 85). Die Teilnahme aller Kinder am Konfirmandenunterricht und an der gottesdienstlichen Konfirmationsfeier wird davon nicht berührt. Für den Fall, daß in einzelnen Gemeinden Voraussetzungen für die Verwirklichung solcher Möglichkeiten gegeben sind, sollten entsprechende Schritte vom Evangelischen Oberkirchenrat nach sorgfältiger Prüfung zugelassen werden.

b) Über die gemachten Erfahrungen ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Dieser soll bei seinem 1972 zu erstattenden Gesamtbericht über die Konfirmation auch die aus jenen Gemeinden eingegangenen Erfahrungsberichte berücksichtigen.

3. Hinsichtlich der Ziffer 3 des Antrags wolle sich die Synode die Auffassung des Hauptausschusses zu eigen machen und die Veröffentlichung der Entwürfe des Heidelberger Jungakademikerkreises und des Ettlinger Konventes nicht in das Protokoll ihrer Sitzung aufnehmen. Es soll empfohlen werden, die Entwürfe in der Handreichung der badischen Landeskirche, in einer Pastoralzeitung oder in der badischen Kirchenzeitung AUFBRUCH zu veröffentlichen.

4. Zu Ziffer 4 des Antrages, der eine beschränkte und überwachte Möglichkeit zu neuen Versuchen der Konfirmation eröffnet sehen will, möge die Synode die auf der letzten Tagung von dem Berichterstatter des Hauptausschusses gemachten Ausführungen auf Seite 62 des dortigen Protokolls noch einmal ausdrücklich zur Kenntnis nehmen und bestätigen.

Der vorgenannte Antrag wurde vom Hauptausschuß bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen. Wir bitten die Synode um ihr Zustimmung. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun Frau Pfarrerin Beyer bitten um ihren Bericht für den Rechtsausschuß.

Berichterstatterin Synodale Beyer: Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat es sich mit der Be-

ratung des Antrags nicht leicht gemacht. Wenn wir dennoch zu dem Ergebnis gekommen sind, den Antrag in allen Punkten abzulehnen, hat das folgende Gründe:

1. Der Rechtsausschuß teilt die Auffassung, daß die Arbeit an der Konfirmationsfrage weitergehen muß und daß die im November 1966 verabschiedete, in langer und mühevoller Arbeit erreichte Konfirmationsordnung sicher nicht dazu bestimmt ist, wieder fünfzig Jahre in Geltung zu bleiben, wie das bei der vorigen der Fall war. Wie schwer es heute ist, verbindliche Aussagen über die Konfirmation zu machen, kann man nicht nur feststellen, wenn man die verschiedenartigen Bemühungen in der ganzen EKD betrachtet, sondern das hat die Synode in der Herbsttagung 1966 deutlich zum Ausdruck gebracht, als sie beschloß, nach sechs Jahren einen Bericht über die Erfahrungen mit der neuen Konfirmationsordnung anzuhören und damit die ganze Konfirmationsfrage erneut in den Kreis ihrer Beratungen zu ziehen.

2. Der Rechtsausschuß ist allerdings der Auffassung, daß in der durch diese Frist gesetzten Zeit die Synode eindeutig zu der von ihr geschaffenen Konfirmationsordnung stehen solle, um der Willkür einerseits und der Verwirrung der Gemeinden andererseits zu wehren. Es wird deshalb nicht befürwortet, daß während dieser Zeit mit anderen Ordnungen im Bereich unserer Landeskirche experimentiert wird.

3. Allerdings ist es wünschenswert, daß bei der Wiederaufnahme der Frage in sechs Jahren auch die Erfahrungen anderer Landeskirchen, zum Beispiel Hessen und Württemberg, die andere Ordnungen erproben, hinzugezogen werden. Dasselbe gilt für wissenschaftliche Neuerscheinungen zur Konfirmationsfrage.

4. Dem Rechtsausschuß scheint es angemessen, wenn die Heidelberger Jungakademiker und andere Gruppen, die sich mit der Konfirmationsfrage beschäftigen, ihre Arbeiten publizieren und so für die Auseinandersetzung zugänglich machen. Da an eine Freigabe dieser Vorschläge innerhalb der badischen Landeskirche jetzt nicht gedacht ist, erscheint der Anhang des gedruckten Synodalprotokolls nicht als der richtige Ort für solche Veröffentlichungen.

5. Auch der Wunsch der Antragsteller, die Frühkommunion zu ermöglichen, stieß im Rechtsausschuß auf Widerstand. Es war strittig, ob der Wortlaut der Konfirmationsordnung und des agendarischen Formulars eine Auslegung zuläßt, durch die die Frühkommunion möglich ist. Es handelt sich um die eben zitierten Sätze in der Ordnung:

C 15: In der Konfirmationsfeier werden die Konfirmanden eingeladen, von jetzt an regelmäßig zum Tisch des Herrn zu kommen.

und im agendarischen Formular:

Nun seid ihr alle zum Heiligen Abendmahl eingeladen.

Der überwiegende Teil der Mitglieder des Rechtsausschusses hat eine solche Auslegung verneint.

Weiterhin wurde geäußert, daß der Abendmahlbesuch vom Bekenntnis, wie es zum Wesen der Konfirmation gehört, nicht getrennt werden, das Abend-

mahl also nicht vorverlegt werden dürfe. Außerdem sei der Konfirmandenunterricht wesentlich Vorbereitung auf das Abendmahl und somit eines vom anderen nicht zu trennen.

6. In diesem Zusammenhang wurde überhaupt der Wunsch laut, dem Inhalt und der Gestaltung des Konfirmandenunterrichts als einem Teil der immer brennender werdenden religionspädagogischen Aufgabe der Kirche besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der in sechs Jahren fällige Bericht des Oberkirchenrats sollte dies unbedingt mitberücksichtigen.

Ich fasse zusammen: der Rechtsausschuß nimmt die Weiterarbeit an der Konfirmationsordnung ernst. Deshalb legt er Wert darauf, daß die jetzt eingeführte Ordnung gründlich erprobt und in sechs Jahren über den ganzen Fragenkomplex weiterberaten wird. Dagegen empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode, den jetzt vorliegenden Antrag der Synodalen Müller und Borchardt in allen Punkten abzulehnen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich würde doch vorschlagen, daß wir im Plenum die unterschiedliche Auffassung von Hauptausschuß und Rechtsausschuß — daß unser Antrag, das sagt ja auch der Hauptausschuß, keine Gefährdung oder Veränderung der Konfirmationsordnung bedeutet, und die Auffassung, daß er eine bedeutet — doch noch diskutieren würden. Ich bin für die Stellungnahme des Hauptausschusses natürlich in besonderer Weise offen und dankbar. Die Veröffentlichung im Protokoll war nur eine Idee, ein Vorschlag, da es ja zu den Synodalverhandlungen gehörte als Anlage. Für die Veröffentlichung in der Handreichung — ich würde nicht darauf bestehen, daß es nur im Protokoll veröffentlicht werden könnte.

Daß ich diesen Passus des Berichterstatters Rave bei der Abänderung meines Antrages Ende Februar noch nicht vorliegen hatte, liegt daran, daß ich das gedruckte Protokoll um diese Zeit noch nicht hatte, und meine Notizen vom vorigen Herbst waren natürlich nicht so ausführlich, konnten nicht so ausführlich sein. Ich hatte eben den Eindruck, deswegen habe ich das ja in meinem Antrag vom 4. November so formuliert, daß gerade dieser Passus, der auf Seite 62 jetzt im gedruckten Protokoll zu lesen ist, über den Einzelverhandlungen, die wir natürlich führen mußten über die Ordnung und über das agendarische Formular, etwas in Vergessenheit geraten war und wollte ihn noch einmal zurückrufen durch meinen Antrag. Und wenn das also nach der Meinung des Hauptausschusses, und wenn sich das Plenum diese Meinung zu eigen machen kann, so ist, daß wir diesen Passus auf Seite 62 rechte Spalte noch einmal zur Kenntnis nehmen als Plenum und ausdrücklich bestätigen, daß wir diese Formulierung des Berichterstatters des Hauptausschusses vom Herbst 1966 ohne Widerspruch gelten lassen, dann wäre meinem Anliegen Genüge getan.

Und wenn auch vom Hauptausschuß vorgetragen wird, daß die Frühkommunion nach seiner Auffassung der Konfirmationsordnung möglich ist — allerdings nicht spontan, sondern in verantwortlicher Zu-

lassung — bestünde von mir aus dann auch keine Veranlassung, durch eine Extra-Verordnung oder Regelung dies nun noch etwa zu regeln.

Synodale Dr. Borchardt: Ich habe das, was Herr Dekan Leinert als Ergebnis der Beratung im Hauptausschuß vorgetragen hat, begrüßt und bin dankbar dafür, daß es so ausführlich diskutiert worden ist. Es war mit dem Punkt 2 im Antrag Müller-Borchardt nicht gemeint, daß die Erprobungszeit für die neue Konfirmationsordnung etwa abgekürzt werden oder daß die Konfirmationsordnung als solche angetastet werden sollte. Es ist nur beabsichtigt gewesen anzuregen, daß während dieser Erprobungszeit auch Überlegungen im Sinne meines Antrages innerhalb der Synode gestellt werden möchten, so daß bei einer Wiederaufnahme des Gesprächs über die Konfirmation nach sechs Jahren, und also wahrscheinlich auch in einer neuen Synode, Ergebnisse dieser Überlegungen mit diskutiert werden könnten.

In diesem Sinne begrüße ich insbesondere den Vorschlag des Hauptausschusses, daß von theologischer, psychologischer und pädagogischer Seite die Frage der Frühkommunion angegriffen werden soll. Die Frage, ob Jugendliche eventuell vor der Konfirmation kommunizieren dürfen, diese Frage möchte bitte in Beratung bleiben.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte zunächst an die Ordnung erinnern, in der dieser Antrag zu beraten und zu verstehen ist. Er hat nur zwei Unterschriften, und es steht darauf: Antrag. Als wir im Rechtsausschuß darauf hinwiesen, wurde uns gesagt, er will als Eingabe verstanden werden, aber es steht ausdrücklich darauf: Antrag.

Ferner: Wenn diesem Antrag, der als Eingabe verstanden werden will, entsprochen werden sollte, so wie er vorliegt, so wäre dazu nach unserer Grundordnung die Verabschiedung eines Kirchengesetzes notwendig; denn er weicht so weit von der bestehenden Konfirmationsordnung ab — ich spreche über den Antrag, nicht über den Vorschlag des Hauptausschusses —, er weicht so weit davon ab, daß damit eine Änderung der bestehenden Konfirmationsordnung, die wir im Herbst vorigen Jahres beschlossen haben, notwendig würde.

Ich möchte das noch etwas näher begründen, um dann auch auf den Antrag des Hauptausschusses einzugehen: Die Vorschläge der Jungakademiker in Heidelberg und des Ettlinger Kreises, die uns bereits im Herbst vorigen Jahres bekannt waren, gehen auf etwas wesentlich anderes hinaus als das, was in unserer Konfirmationsordnung im Herbst 1966 geordnet worden ist. Insbesondere finde ich nicht in ihnen die Anerkennung dessen, was uns allen als ganz wesentlich erscheint und erschien, nämlich daß es ohne Bekenntnis keine Konfirmation geben kann. Und wenn nun die Möglichkeit eröffnet werden soll — mal ganz abgesehen davon, ob da „versuchsweise“ überhaupt für diese Sache der richtige Ausdruck ist —, wenn die Möglichkeit eröffnet werden soll, einzelne Konfirmationen ohne Bekenntnis durchzuführen, wenn überhaupt dem Oberkirchenrat zugemutet werden soll, solche Versuche zu genehmigen — gewiß nach gründlicher Prüfung —, dann liegt darin doch eine Abweichung von dem

Inhalt dessen, was im Herbst 1966 in der Konfirmationsordnung festgelegt worden ist. Gewiß nicht für alle Zeiten, aber nach dem damals ausdrücklich bekundeten Willen für eine Frist von sechs Jahren, bis wir über die Erfahrungen vom Oberkirchenrat den erbetenen Bericht erhalten haben.

Ich finde, daß auch die Vorschläge des Hauptausschusses in dieser Richtung zu weit gehen, versuchsweise Abweichungen von den wesentlichen Bestimmungen der Konfirmationsordnung zuzulassen. Das scheint mir — und ich glaube mich damit auch in Übereinstimmung mit der Auffassung, die im Rechtsausschuß vorherrschte, zu befinden — nicht angebracht zu sein.

Wie steht es mit der Äußerung, die der Berichterstatter des Hauptausschusses, unser Konsynodaler Rave, im Jahre 1966 auf Seite 62 des Protokolls gemacht hat und die wir nach dem Vorschlag des Hauptausschusses hier ausdrücklich bestätigen sollen? Da ist angeknüpft an die Ermunterung der Landeskirche durch die EKD, Versuche von sachlich neuen Lösungen in einzelnen Gemeinden durchzuführen zu lassen. Mir ist nicht erinnerlich, wie diese Ermunterung der Evangelischen Kirche in Deutschland genau lautet. Ich wäre dankbar für eine Mitteilung des Wortlauts; denn davon hängt einiges ab. Und was heißt dann „sachlich neue Lösungen“? Mit einer einfachen Bestätigung des Berichtes Rave ist darüber noch gar nichts geklärt. „Sachlich neue Lösungen“ darf meiner Überzeugung nach auf keinen Fall heißen: Versuche, die mit dem wesentlichen Inhalt einer beschlossenen Ordnung im Widerspruch stehen. Und deswegen bin ich auch gegen die Annahme des vom Hauptausschuß uns gemachten Vorschlags.

Ich halte es auch nicht für erforderlich, daß wir hinsichtlich der Veröffentlichung der Vorschläge vom Ettlinger Kreis und den Jungakademikern oder was sonst noch kommen mag — es ist ja da noch einiges offen gelassen — Empfehlungen aussprechen. Die Vorschläge können veröffentlicht werden wo immer. Ob es zweckmäßig ist, daß wir jetzt ein halbes Jahr nach Verabschiedung der Konfirmationsordnung, die den Gemeinden noch gar nicht klar ist, von uns aus empfehlen, sie in einem Organ, das in weite Kreise der Gemeinden hineinkommt, zu veröffentlichen, ist mir außerordentlich zweifelhaft. Wird das nicht unnötige Unruhe und Unklarheit in die Gemeinden hineinbringen? Ich habe also gar keine Bedenken gegen eine Veröffentlichung überhaupt. Bestimmt bin ich ebenso wie der Hauptausschuß gegen eine Veröffentlichung in den Verhandlungen der Landesynode, aber ich bin auch nicht für eine Empfehlung der Veröffentlichung in der Handreichung oder im AUFBRUCH. Ich will mich nicht ausdrücklich dagegen verwahren, daß es da geschieht, ich halte es aber nicht für glücklich im jetzigen Zeitpunkt. Keinesfalls halte ich es für angebracht, daß die Landesynode es ausdrücklich empfehlen sollte.

Und schließlich noch zu den Punkt 1 des uns vorgelegten Antrages von den Konsynodalen Dr. Siegfried Müller und Frau Dr. Borchardt. Zu diesem Punkt 1 hat der Berichterstatter des Hauptausschusses nicht ausdrücklich Stellung genommen. Ich habe

es jedenfalls nicht so verstanden. Punkt 2 und 3 hat er ausdrücklich genannt, aber Punkt 1 nachher nicht mehr. Dieser Punkt 1 lautet:

Mit der Verabschiedung der Konfirmationsordnung vom 4. 11. 1966 hat die Synode zum Ausdruck gebracht, daß ein Abschnitt in den Überlegungen über die Konfirmation erreicht ist. Eine Fortsetzung der Arbeit an dieser wichtigen kirchlichen Ordnung ist jedoch nötig.

Den Punkt 1 haben wir mit abgelehnt, weil wir ihn für völlig unnötig halten. Die Landessynode hat im November deutlich genug zum Ausdruck gebracht, daß ein Abschnitt erreicht ist, und daß eine Fortsetzung der Arbeit nötig ist. Dazu noch mal einen besonderen Beschuß zu fassen, halten wir für völlig unnötig.

Synodaler Herzog: Soweit sich die Ausführungen des Herrn von Dietze auf das bezogen haben, was der Berichterstatter des Hauptausschusses auf S. 62 des Protokolls damals ausgeführt hat, darf ich ergänzend bemerken: Der Hauptausschuß hat sehr lange grundsätzlich über die Konfirmation gesprochen und kam zu der einmütigen Auffassung, daß Frage und Mahnung gleich legitim seien, denn das Entscheidende in der Konfirmation sei das Bekenntnis des Glaubens. Als wir dann nach längerer Debatte dafür stimmten, daß das, was der Berichterstatter auf Seite 62 des Protokolls dargelegt hat, in den Bericht hineinkam, da waren wir uns völlig einig darüber, daß natürlich nicht von Versuchen die Rede sein sollte, die in irgendeiner Weise an dem Wesen der Konfirmation etwas änderten. Wir haben ausdrücklich empfohlen, es soll die Genehmigung des Oberkirchenrats für solche Versuche eingeholt werden und gingen selbstverständlich davon aus, daß für einen Versuch, der am Wesen der Konfirmation etwas änderte, die Genehmigung nicht erteilt werden würde. Das war unsere Auffassung, als wir diesem Passus zustimmten. Und deshalb meinen wir auch berechtigt zu sein, heute die Synode zu bitten, das, was seinerzeit vorgeschlagen wurde, nunmehr zu bestätigen.

Synodaler Bußmann: Auslegung ist bekanntlich eine schwierige Sache. Das wissen wir alle. Offenbar jetzt auch die Auslegung der jüngst beschlossenen Konfirmationsordnung. Gern greift man bei der Auslegung eines Textes auf die Intention zurück die darin zum Ausdruck kommt. Von den Verhandlungen im Hauptausschuß her möchte ich betonen: Wir haben absichtlich so formuliert an der Stelle, wo es um die Abendmahlszulassung der Jugend geht, weil wir eine Tür öffnen wollten für die Weiterüberlegungen in Fragen der Frühkommunion und im Zusammenhang mit dem ganzen noch nicht zu Ende verhandelten Problem der Entflechtung der Konfirmation. Es wäre mir interessant und ich meine, wir müßten heute darüber sprechen, inwieweit denn im Plenum eine Einmütigkeit in der Bejahung dieser Intention besteht. Nach dem Bericht des Rechtsausschusses sind mir hier einige Zweifel gekommen.

Synodaler Dr. Köhnlein: Es ist vorhin gesagt worden, daß die Gedanken des Jungakademikerkreises

keineswegs neue Gedanken seien. Man habe ja bereits bei den Verhandlungen im Hauptausschuß dieselben Probleme behandelt.

Ich kann nur betonen, daß auch der Hauptausschuß nicht als erster diese Fragen aufgegriffen hat. Sie haben uns zwölf Jahre lang in unserem Konfirmationsausschuß beschäftigt. Es darf jetzt nicht der Eindruck entstehen, als wenn wir leichtfertig eine Konfirmationsordnung beschlossen hätten, ohne uns ganz wesentlichen Fragen gestellt zu haben.

Ich möchte auch als Gemeindepfarrer darauf aufmerksam machen, daß es keineswegs eine gute Sache ist, wenn in unseren Gemeinden ständig das Gefühl der Unsicherheit besteht. (Beifall!) Man weiß ja nicht, was morgen für Dinge plötzlich eingeführt werden sollen. Wenn nämlich heute eine Konfirmationsordnung beschlossen ist, dann ist es keineswegs sicher, daß nicht am nächsten Tag bereits neue Vorschläge gemacht werden. Wir haben deswegen wohl bedacht eine Frist von sechs Jahren vorgesehen, in denen Erfahrungen gesammelt werden sollen mit der jetzt neu beschlossenen Konfirmationsordnung, in der auch wissenschaftliche Untersuchungen angestellt werden können über das psychologische, aber auch sehr theologische Problem der Frühkommunion, aber nicht so, daß wir, noch ehe die Dinge reif sind, im AUFBRUCH die neue Konzeption einer neuen eventuellen Konfirmationsordnung erörterten. Wir würden damit nur das Gefühl der Unsicherheit in unseren Gemeinden vermehren. Und das sollte nicht geschehen. (Beifall!)

Synodaler Rave: Die sachliche Frage der Konfirmation war in den vielen Jahren nun währenden Diskussion eine Frage ihrer Entflechtung. Das heißt: Je getrennt war zu überlegen die Frage der Abendmahlszulassung, die Frage des Gelöbnisses, der Verpflichtung in irgendeiner Form und die Frage der Einsegnung. Für den Hauptausschuß war es so, daß er die Frage der Verpflichtung auf der Tagung jetzt vor einem Jahr gründlich durchdiskutieren konnte und auch durchdiskutiert hat, und in dieser Frage zu einem Ergebnis kam. Das Ergebnis war, daß man von einer Verpflichtung im späteren Alter abgesehen hat, weil man sagte, dafür ist die Situation noch nicht reif. Dem hat sich dann auch eine nicht geringe Minderheit gebeugt. Jetzt wäre logischerweise die nächste Überlegung die gewesen: wie steht es mit der Abendmahlszulassung? Und wir hatten auch den Willen, die Frage der Abendmahlszulassung ebenso gründlich und sachlich zu besprechen. Da uns aber, nicht zuletzt von Seiten des Referenten des Oberkirchenrats, gesagt worden ist, jetzt muß aber endlich wie auch immer das geänderte Formular für die Konfirmationshandlung und die dazu gehörige Ordnung verabschiedet werden, haben wir die Frage der Abendmahlszulassung ausgeklammert, wie ich in meinem Bericht ja dargestellt habe, und haben vorgezogen, das Formular und die Konfirmationsordnung fertig zu machen, damit die Gemeinden endlich etwas bekommen, und haben ausdrücklich gesagt, daß diese Frage dadurch nicht präjudiziert wird. Wir haben uns tatsächlich nicht trüben lassen, daß uns jetzt ein halbes Jahr später gesagt wird: Jetzt Schluß, Feierabend, jetzt ist eine Ordnung da, über

die Frage der Abendmahlszulassung darf nicht mehr gesprochen werden, erst wieder in sechs Jahren. (Zuruf: Das hat niemand gesagt... Verzerrung!)

Wir haben deswegen die Frage der Abendmahlszulassung — übrigens ob mit oder ohne Antrag Dr. Müller! — jetzt in dieser Frühjahrssitzung der Synode noch einmal vorgenommen mit dem Ergebnis, das Ihnen der Berichterstatter vorgetragen hat. Zu diesem Ergebnis noch der Hinweis: Gerade weil schon zwölf Jahre lang über die Frage der früheren Abendmahlszulassung lediglich theoretisch verhandelt worden ist, halten wir es für unbedingt nötig, daß Erfahrungen, einige wenige Erfahrungen gemacht werden können. Wenn ein Bericht über Erfahrungen, wie Herr Professor v. Dietze eben gesagt hat, in sechs Jahren erstattet werden soll, setzt das doch gemachte Erfahrungen voraus. Für die grundsätzliche Frage haben wir ja erbeten, daß grundsätzliche Referate dem Plenum gegeben werden. Ergänzend zu diesen grundsätzlichen Referaten bitten wir aber, den wahrscheinlich wirklich doch sehr wenigen Pfarrern und Ältestenkreisen, die etwa wie Herr Dekan Leinert berichtet, durch einen monatlich gehaltenen Gesamtgottesdienst, wo ganze Familien hinkommen, die Möglichkeit und den Willen haben, hier praktische Erfahrungen zu machen, diese Möglichkeit auch zu geben. Man sollte das doch nicht einfach rigoros verbieten. Praktisch läuft das, was der Rechtsausschuß hier vorträgt, aber auf ein solch rigoroses Verbot auf die nächsten sechs Jahre hinaus. Und das wäre schade.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich wollte nur einmal einen Teil der Diskussion abwarten, bevor ich etwas dazu sagen möchte.

Es ist vorhin schon angedeutet worden, daß wir in einem Einzelfalle, Karlsruhe-Waldstadt, den Versuch eines neuen Weges der Konfirmation vom Oberkirchenrat aus gebilligt haben. Und ich möchte das in wenigen Sätzen zu begründen versuchen:

Wir haben allerdings das Protokoll auf Seite 62 total ernst genommen. Ich möchte mal einmal drei, vier Sätze aus dem Protokoll lesen; sie sind ohne Widerspruch damals über die Bühne gegangen:

Solche Versuche sollten auch in einzelnen Gemeinden unserer Landeskirche angestellt werden dürfen. Es liegt ja auf der Hand, daß nur so die für eine Inangriffnahme sachlich neuer Lösungen notwendigen Erfahrungen gesammelt werden können.

Das ist das, was Bruder Rave eben gesagt hat.

Entschließt sich ein Ältestenkreis, in der Konfirmation in seiner Gemeinde einen sachlich neuen Versuch zu wagen, so möge er entsprechend Beschuß fassen und sein Vorhaben mit ausführlicher Begründung und mit der Bitte um Genehmigung dem Evangelischen Oberkirchenrat berichten. Der Evangelische Oberkirchenrat seinerseits möge die Genehmigung gegebenenfalls mit bestimmten Weisungen verbunden dann nach Möglichkeit erteilen.

Das war für uns nicht etwas in die Luft Geredetes, sondern etwas, was die Synode sich angeeignet hat. (Zuruf: Kein Beschuß!)

Aber immerhin, indem sie keinen Widerspruch erhob, hat sie die Sache selbst sich doch irgendwie zu eigen gemacht.

Aber abgesehen von diesem einzelnen Fall möchte ich allgemein folgendes als zweites sagen: Es ist meine feste Überzeugung, daß wir in der evangelischen Kirche, im Unterschied zu anderen Kirchen, verantwortlichen Versuchen neuer Wege, nicht nur bei der Konfirmation, die Freiheit geben sollten, (Beifall!) und zwar nicht nur auf Grund einer zu gewährenden oder zu verweigernden Ausnahmegenehmigung, sondern auch als kirchenordnungsgemäße Möglichkeit.

Drittens möchte ich dazu sagen: Im Hauptausschuß — und das hat mich noch in meinen Argumenten bestätigt — hat Herr Professor Brunner, wenn Sie sich erinnern, gestern oder vorgestern ausdrücklich auch darüber gesprochen, daß, wenn bestimmte geistliche Voraussetzungen gegeben sind, man eben den Versuch eines solchen neuen Weges gewähren könnte. Diese geistlichen Voraussetzungen waren in dem Fall, den ich eben genannt habe, Karlsruhe-Waldstadt, bestimmt gegeben. Sie hätten einmal dieses Gespräch mit den Ältesten miterleben sollen, bei dem übrigens Dekan Stein von Karlsruhe zugegen war und auch zugestimmt hat. Sie hätten das einmal miterleben sollen, um zu merken, daß da in unserer Kirche einiges in Bewegung ist. Es ist nicht so, daß die Dinge um die Konfirmation nun mit der von uns beschlossenen Ordnung ein für allemal zu Ende wären (Beifall und Zwischenrufe!), sondern die Dinge sind in Bewegung gewesen und, täuschen wir uns nicht, sie sind noch in Bewegung. Ich weiß nicht, ob wir da die Türe zuschlagen sollten. Ich meine nein!

Viertens wollte ich sagen: Wer unsere Gemeinden kennt — ich bin lange genug auch Gemeindepfarrer gewesen —, der weiß, wie müde, träge, traditionell oft die Dinge um die Konfirmation herum geworden sind. Und aus dem Grunde, meine ich, müßten wir eigentlich dankbar dafür sein, wenn irgendwo in der Kirche einmal etwas aufbricht an Leben, und wenn sich irgendwo ein neuer Weg auftut, ein Weg in die Zukunft, wenn er auch nur durch einen ganz kleinen Spalt der Türe geht. Ein solcher Weg in die Zukunft muß ja versucht werden. Es ist unmöglich, daß wir ständig über die Konfirmationsfragen immer nur sprechen oder schreiben, sondern die Dinge müssen einmal in die Praxis umgesetzt werden. Ich möchte noch einmal betonen, was Bruder Rave zum Schluß sagte: Wie soll man denn nach sechs Jahren der Synode einen Bericht geben können über neue Erfahrungen, wenn wir nur die alten praktizieren. Es müssen Möglichkeiten gegeben werden, solche neuen Versuche zu wagen, um dann berichten zu können, ob sie sich bewährt haben oder ob sie im Sand verlaufen sind.

Als letztes möchte ich sagen, deutlich und ausdrücklich: Selbstverständlich gilt für uns die Ordnung, die beschlossen ist, und selbstverständlich darf, wenn wir schon einmal einen kleinen Türspalt aufmachen, am eigentlichen Wesen der Konfirmation nichts geändert werden. Wir würden nur dann unsere Sondergenehmigung geben, wenn das klar gestellt ist. Und ich kann hiermit der Synode be-

stätigen, daß wir so viele Sicherungen eingebaut haben in dem einen Versuch, der in Karlsruhe-Waldstadt gemacht wird, und daß das Wesen der Konfirmation nicht verändert wird. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Schmitz: Es ist mehrfach gesagt worden, daß wir zwölf Jahre in zwei Wahlperioden der Synode jeweils einen Konfirmations-Ordnungsausschuß gehabt haben, und daß wir Mühe hatten, schließlich im letzten Herbst, kurz gesagt vor wenigen Monaten, vor einem halben Jahr eine Ordnung beschließen zu können. Und es wurde damals schon der Antrag gestellt, wir wollen die Erfahrungen hören innerhalb unserer Wahlperiode, und man hat damals ganz bewußt gesagt, gerade das nicht, sondern neue Augen sollen die Erfahrungen beurteilen. Kein Festkleben an einem eingeschlagenen Weg, neue Besetzungen sollen darüber urteilen. Und man ist auf sechs Jahre gegangen. Bedenken Sie, bitte, eines, sechs Jahre Spanne bedeuten, wenn die Konfirmation 1967 ja schon im Lauf war mit dem Konfirmandenunterricht, als die Ordnung beschlossen wurde, daß bestenfalls über fünf Konfirmationen in der nächsten Wahlperiode berichtet werden kann. Das ist für wissenschaftliche Begriffe eine Schmalspur von Erfahrung. Aber man muß das im ganzen Zusammenhang sehen. Und wir haben ja nicht nur jetzt im Rechtsausschuß, sondern auch damals gesagt, diese Konfirmationsordnung soll nicht zementiert werden. Die Zeit selbst sorgt dafür, daß es nicht geschieht. Aber erinnern Sie sich auch, bitte, an eines: Was waren wir bemüht, endlich den Wildwuchs, wie man ihn betitelt hat — jeder weiß, was darunter verstanden wird —, zu beseitigen, und welche Mühe haben wir uns im Herbst darum gemacht, auf zwei Formen in der Agende zu kommen. Und das ist gelungen. Aber das ist doch geschehen, um nicht alsbald Sonderversuche zu gestalten. Man muß doch immerhin unterscheiden zwischen dem, was in einer Ordnung als Gesetz beschlossen ist, und dem, was im Vortrag der Berichterstatter als Erwägungen, die im Haupt- oder Rechts- oder Finanzausschuß erfolgt und erörtert worden sind, Niederschlag im Protokoll gefunden hat.

Es wird immer gesagt im Bericht von Dekan Leinert und auch in den Stimmen darnach, die Tür ist geöffnet worden, eine kleine Öffnung ist erfolgt. Liebrente Konsynodale, sie ist nicht erfolgt. Die Verbindung zwischen Bekenntnis und Zulassung zum Abendmahl war Grundsatzfrage, und darum kommt in der Agende: „Nun seid ihr“, nämlich nachdem das Bekenntnis vorausgegangen ist und die Einladung und die Sendung sagt: „Nun seid ihr alle zum Heiligen Abendmahl eingeladen. Nehmt regelmäßig daran teil“. Bitte, doch nicht herauslesen, was nicht drin steht. Es steht eben nicht drin, ihr müßt an jedem Abendmahl teilnehmen, aber es ist die freundliche Ermunterung, von nun an ein regelmäßiger Abendmahlsgast in der Kirche zu sein. Also nicht nur am Gründonnerstag oder Karfreitag, sondern mit einer Regelmäßigkeit, die jeder einzelne sich bestimmen mag, aber die doch eine Häufigkeit, nicht eine absonderliche Seltenheit vorsieht. Und daß „alle“, ja, es ist ja nicht der einzelne, sondern alle, die hier vor dem Pfarrer nun stehen, sind

dazu aufgefordert. Und daß dieses „alle“ nur so verstanden werden kann, das sehen Sie sofort: — man muß ein Gesetz, und eine Ordnung ist ein Gesetz, immer im Zusammenhang lesen und nicht die kleinen Absätze, die einem gerade passen, heraus suchen. — Nehmen Sie in der Ordnung die Ziffer 7 Absatz 2 auf Seite 69 des Protokolls, rechter Hand: „Sie können bei den Abendmahlsgottesfeiern der Gemeinde singend und betend zugegen sein, — bitte! — damit sie auch diesen Teil des Gottesdienstes kennenlernen.“ Dann haben sie ihn noch nicht vorher kennengelernt. „Damit sie den Abendmahlsgottesdienst kennen lernen“, die Scheu davor verlieren, von der gesprochen worden ist, daß sie junge Menschen überfallen mag, damit sie die verlieren, sollen sie „singend und betend zugegen sein“. Das ist, wenn man von „allen“ und „regelmäßig“ spricht, nicht zu übersehen, und dann gibt es gar keine Frage, daß das Konfirmationsbekenntnis nach uraltem Brauch den Zugang zum Abendmahl vorsieht.

Daß in der Kirche der Reformation eine Frühkommunion bestanden habe, ist mir nicht bekannt. Dies als Schlußsatz dazu.

Und nun die Frage der Veröffentlichung. Nicht wahr, wer wissenschaftlich forscht, muß einen Weg, seine Forschung, das Ergebnis seiner Forschung in Druck zu geben und damit unter die Menschen zu bringen, eben tun. Daß das nicht in den amtlichen Berichten unserer Synode geschehen kann, darüber kann es keine Debatte geben. Aber bedenken Sie doch folgendes: Die Landeskirche hat jetzt in Kleinformat die Ordnung der Konfirmation schon in handliche Form gebracht, damit es kein so dickes Buch wird. Dieser Abschnitt aus der gesamten Lebensordnung ist in einem Sonderdruck erschienen. Der Konfirmand und die Konfirmandeneltern kommen zur Anmeldung ins Pfarrhaus und kriegen dieses Heftchen mit als das Neuste, was man hat seit sechs Monaten. Und dann soll in der Handreichung, die einem weiten Mitarbeiterkreis zugeht, und es soll im AUFBRUCH, der von jedem Gemeindeglied wünschenswerterweise gelesen und abonniert werden soll, nun sofort die Kontroverse oder die Neuschöpfung erörtert werden. Was machen da denn die Konfirmandeneltern: Die der Kirche nahestehen, werden erstaunt sein, und die der Kirche fernstehen, werden eine andere Wertung dazu haben, die wir hier gar nicht näher aussprechen wollen. Daß das aber Verwirrung, Unruhe in die Gemeinden bringt und den Zweifel an den Entschlüsse der Synode, das ist sicher. Wir haben eine Sechsjahresspanne nicht für neue Versuche in praxi statuiert, sondern eine Sechsjahresspanne über die Versuche, wenn Sie so wollen, oder die Erfahrungen mit diesem Heftchen hier und seinem Inhalt. Dazu ist das da. Und inzwischen können wissenschaftliche Forschungen in jeder Form weitergehen und können nach sechs Jahren ausgebreitet werden. Aber wir können doch nicht das, was hier gefunden worden ist, nach sage und schreibe zwölf Jahren im gleichen Augenblick contra legem, variieren und den Leuten einen anderen Weg geben. Es ist der Wildwuchs ja gerade beseitigt worden, der dann praeter legem, aber eben nicht legal eingeführt würde. Denn wenn er legal

eingeführt würde, würde er eine Änderung durch Kirchengesetze erheischen.

Ich bitte, das doch auch einmal so sich vor Augen zu halten und sich zurückzuerinnern, was im November in der letzten Sitzung faktisch beschlossen worden ist und dann publiziert wurde.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Vielleicht ist für die weitere Diskussion hilfreich, wenn man einmal unterscheidet, von welchen Bestandteilen der beschlossenen Ordnung eine Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats in Frage kommen könnte und von welchen nicht. Eben ist das „Experiment“ Waldstadt genannt worden. In diesem Fall handelt es sich weder um die Frage des Bekenntnisses noch um die Abendmahlszulassung, sondern es handelt sich lediglich um eine Zusammenfassung des Unterrichts während einer Freizeit und darum auch um eine Veränderung des Konfirmationstermins. Ich meine, daß diese Elemente der Ordnung einen anderen Rang und ein anderes Gewicht haben als die wesentlichen Bestandteile, über die hier in erster Linie diskutiert wird. Es sollte hier nicht der Eindruck entstehen, als ob hinsichtlich der entscheidenden Elemente der Konfirmationsordnung ein tiefgreifender Dissensus bestehen würde zwischen den hier geäußerten Auffassungen und einer Maßnahme des Evangelischen Oberkirchenrats.

Synodaler Stock: Wenn wir in der Kirche Ordnungen und Gesetze schaffen, dann werden wir sie nicht erst mit Leben füllen können, sondern die Ordnungen und Gesetze, die wir im kirchlichen Bereich schaffen — so sehe ich das —, dienen dazu, die in Vielfalt vorhandenen Äußerungen kirchlichen Lebens in eine verbindliche Ordnung zu bringen. Das könnte bei Anwendung auf die Konfirmationsordnung doch bedeuten, daß wir den eben zitierten Wildwuchs gebändigt haben. Das schließt aber nicht aus, daß das Leben in den Gemeinden in seiner Vielfalt weitergeht und zu einem geeigneten Zeitpunkt der Verlebendigung einer Neuordnung bedarf. Ich persönlich habe es bei der Verabschiedung der Konfirmationsordnung für tröstlich gefunden, daß sie uns einen Spalt offen gelassen hat, und dem Vorschlag des Hauptausschusses werde ich hundertprozentig beitreten, weil er eine Bestätigung dessen ist, was bei der Verabschiedung zum Ausdruck gekommen ist.

Ich möchte auch sagen, warum ich mich persönlich so engagiere. Ich habe zwei Kinder im Alter von neun und acht Jahren. Ich hatte jetzt über Karfreitag und Ostern ganz unerwartet und von der Seite der Kinder her kommend ein Gespräch mit ihnen über das heilige Abendmahl. Und ich hätte noch in der Herbstsynode die Frage gestellt, ob es möglich wäre, mit Kindern in diesem Alter ein so reifes und tiefes Gespräch über das Abendmahl zu führen. Und ich stelle in Frage, ob es im Zeitalter der Pubertät noch möglich sein wird, in dieser Nähe zum Sakrament mit den Kindern selbst zu sprechen. Es stehen den festen Ordnungen auch die persönlichen Erfahrungen mit den Kindern gegenüber.

Wenn gesagt worden ist, daß durch neue Versuche Unruhe und Unsicherheit in unsere Gemeinden hineingetragen würden, dann kann mich das nicht

beängstigen. Denn wo immer Unruhe und Unsicherheit in unsere Gemeinden hineingekommen ist, da sind sie zu neuem Leben erwacht, denn sie mußten sich ja mit diesen Unsicherheiten und mit dieser Unruhe auseinandersetzen. Und das war ihnen nie zum Schaden. (Beifall!)

Prälat Dr. Wallach: Bei einem unserer letzten Pfarrkollegs fiel einmal als Zitat das Wort Harnacks: „Alles Leben wächst in Rinden“. Es braucht nicht beschrieben zu werden, was damit gemeint ist. Es wurde von einem der Teilnehmer in der Diskussion gesagt: „Hauptsache, die Rinden wachsen mit“. Ich glaube, wir stehen vor der Frage, wie wir Ordnungen so erlassen, ansehen und handhaben, daß sie in der Tat nicht dem wachsenden Leben im Wege stehen, sondern mit dem wachsenden Leben mitwachsen. Das wird nun hier exemplifiziert an der Frage der Konfirmation. Wie ist eine Ordnung, ohne die unser gemeindliches Leben nicht auskommen kann, mit dem Wachstum dieses gemeindlichen Lebens zu verbinden? Ich mache keinen Hehl daraus — das ist aber nur ein Einschub —, daß ich persönlich für die Frühkommunion plädiere aus, wie ich glaube, recht guten theologischen und psychologischen Gründen. Aber darüber wird ja noch weiter gesprochen werden, und eines Tages wird das ja hier noch einmal zur Diskussion stehen. Ich habe das Gefühl, daß wir uns mit der Ordnung, die im vorigen Spätjahr erlassen worden ist, in bezug auf die Frühkommunion tatsächlich, wie Bruder Schmitz vorhin geäußert hat, zunächst die Hände etwas gebunden haben, insofern als wir Bekenntnis und Erstkommunion in einen ausgesprochen unaufgebaren, unlöslichen Zusammenhang gestellt haben. Ob das so bleibt und trotz aller sehr ernsthaften vorangegangenen zwölfjährigen Beratungen der Konfirmationsfrage richtig ist, sei jetzt dahingestellt. Die Frage ist, ob uns die Hände aber so gebunden sind, daß es nicht doch eine Möglichkeit neuer Wege gibt. Ich würde es für falsch halten, wenn wir jetzt einfach grünes Licht gäben, von der mit synodalem Gewicht erlassenen Ordnung ein halbes Jahr später gerade in diesem entscheidenden Punkte abzuweichen, wenn wir also an diesem sehr wichtigen Punkt des Junctims zwischen Bekenntnisakt und Abendmahlszulassung, wie es in der Ordnung gesehen wird, einfach experimentieren ließen. Aber muß es denn, um dem Antrag von Frau Dr. Borchardt und des Synodalen Dr. Müller gerecht zu werden, unbedingt nötig sein, ein Experimentierfeld zu eröffnen? Oder könnte man nicht sagen, wir wollen kontrollierte Versuche, also solche Versuche gestatten, die nicht einfach nur auf Grund eines Beschlusses eines Pfarrers oder von ein paar Ältesten in einer Gemeinde lokal gestartet werden, sondern insofern kontrolliert sind, als sie eben wie der Fall Waldstadt, wenn hier auch in einem anderen praktischen Punkte, im Zusammenhang mit dem Oberkirchenrat und unter seiner Beobachtung praktiziert werden? Das würde bedeuten, daß wir auf der einen Seite die Ordnung als solche generaliter bestehen lassen und nicht nach einem halben Jahr aufheben und daß wir den wesentlichen Punkt, Bekenntnis — Abendmahl, den Herr Schmitz hervorgehoben hat,

als solchen fest im Raum stehen ließen, daß wir aber andererseits die Ordnung nicht zu einer Rinde machen würden, die das Wachstum verhindert und es unmöglich macht, etwas vorangehen zu lassen, was uns eines Tages doch zu einer neuen Sicht und neuen Fassung der Dinge führen könnte.

Darum möchte ich, so sehr ich zu meinem eigenen Leidwesen zunächst einmal das Gefühl hatte, daß wir uns die Hände gebunden haben, doch die Synode herzlich bitten zu überlegen, ob wir uns nicht aus dieser Gebundenheit freimachen, und es wagen sollten, in kontrollierter Weise die Möglichkeit einer frühen Kommunion hier oder da praktizieren zu lassen. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler **Leinert**: Darf ich noch einmal zu der Abänderung in dem agendarischen Formular und in der Lebensordnung etwas sagen. Im Hauptausschuß ist das wohl allen noch gegenwärtig, die dabei gewesen sind, daß die beiden Formulierungen, von denen der Herr Konsynodale Schmitz vorhin gesprochen hat, bewußt geändert worden sind. Wenn die ganze Situation nicht so unter Zeitdruck gestanden wäre — die Änderung kam nämlich erst gegen Schluß unserer Beratungen —, dann wäre uns wahrscheinlich aufgefallen, daß unsere Änderung in einem Widerspruch steht zu dem anderen Satz der Lebensordnung, der vorhin angeführt wurde. Aber das ist ja manchmal so, daß aus Versehen Dinge unausgeglichen nebeneinander stehen bleiben. Das ändert nichts an der klaren Tatsache, daß im Hauptausschuß die genannte Formulierung im Blick auf einen möglichen Zugang zum Abendmahl auch vor der Konfirmation bewußt geschlossen worden ist. Sicher war das in der Begrenzung gemeint unter der Kontrolle des Evangelischen Oberkirchenrats und in höchster Verantwortung. Aber es ist doch bewußt diese Tür aufgemacht worden. Und es wurde das ja auch hier im Plenum ausdrücklich von Konsynodalen Rave so vorgetragen.

Synodaler **Hürster**: In diesem Zusammenhang möchte ich auch Herrn Oberkirchenrat Kühlewein herzlich danken für seine Äußerungen in der „Handreichung“ über die Arbeit der Kommission, die ja viele Jahre darüber gearbeitet hat.

Und zur Sache selber möchte ich sagen: Wir waren alle glücklich in der letzten Herbstsynode, daß wir nach einem eingehenden Ringen die verschiedensten Auffassungen auf einen Nenner gebracht haben. Und es beunruhigt mich, wenn jetzt ein Antrag grünes Licht für Experimente erreichen will. So sehe ich jedenfalls den Antrag, wo doch in der Verhandlung sichtbar wird, daß in dem einen oder anderen Fall die Möglichkeit besteht, wie es sich in der Praxis ja gibt, von einer Ausnahmeregelung in gewissen Grenzen Gebrauch zu machen. Deshalb imponiert mir die Entscheidung des Rechtsausschusses, wobei diese Ausnahmen ja bleiben können, wo der Oberkirchenrat die Kontrolle hat. Im übrigen müßte diese Ordnung jetzt einfach mal laufen gelassen werden, damit wir nach Abschluß dieser Synodal-Periode wieder die nötige Übersicht bekommen.

Synodaler **Günther**: Ich darf noch einmal auf das, was die Konsynodalen Pfarrer Dr. Köhnlein und

Direktor Schmitz gesagt haben, erwidern, daß mir die Akzente, die hier gesetzt worden sind, doch ein Mißverständnis zu dem Bericht des Hauptausschusses erkennen lassen. Der Bericht des Hauptausschusses hat keineswegs den Eindruck erweckt, daß nun die Pfarrer wieder eine neue Unruhe in die Gemeinden bringen wollten. Heute früh ist meines Wissens die Zahl von 586 Gemeindepfarrern innerhalb der Landeskirche genannt worden. Wenn davon — und das war ja wohl der Sinn des Hauptausschußberichts — vielleicht z. w. e. i den Mut zu neuen Schritten haben, und wenn dann noch all die Barrieren aufgerichtet werden, wie wir sie gehört haben — die Initiative muß von unten ausgehen (von den Eltern) der Ältestenkreis muß darüber beraten und muß seine Zustimmung geben, und das Vorhaben muß nach oben gemeldet werden, dann wird durch solch zaghafte Schritte keine Unruhe in die Gemeinden gebracht. Man hat aus der Diskussion den Eindruck bekommen, als ob die „Bitte um „Grünes Licht“ für solche Schritte nach vorn in Richtung Frühkommunion geradezu eine Aufforderung an die Pfarrer bedeuten würde, nun im ganzen Lande solche Initiativen zu entfalten. Das war doch aus dem Bericht des Hauptausschusses gar nicht herauszuhören. Ich bin dankbar, daß sowohl Herr Prälat Dr. Wallach als auch Herr Oberkirchenrat Kühlewein Kompromißmöglichkeiten angedeutet haben. Ich darf weiter Herrn Prof. Brunner anführen, der gewiß hier im Hause in bezug auf solche Schritte nach vorn der Bedächtigste ist. Er hat diese kleine Tür für vorsichtige Versuche als geöffnet bezeichnet. Mag nun die Intention, die der Rechtsausschuß dem kleinen Passus in der Konfirmationsordnung in Punkt 15 gibt, richtig sein oder mag die Interpretation, die der Hauptausschuß gibt, stimmen; dann sollte man doch den wenigen mutigen Leuten nicht von vornherein das Licht ausblasen. Man sollte die Ängstlichkeit nicht so weit treiben, daß die Landeskirche in ihrem Gefüge einbrechen würde, wenn vielleicht in Schopfheim oder in einem andern Städtchen sich tatsächlich etwas in Richtung auf die Frühkommunion zaghaft rühren würde. Dieser Eindruck ist doch soeben erweckt worden. Wer den Bericht richtig und aufmerksam gehört hat, konnte wirklich nicht die Meinung bekommen, als ob eine allgemeine Aufforderung zum Wildwuchs gegeben worden wäre. (Beifall!)

Landesbischof **Dr. Heidland**: Nach eifrigem Studium unseres Protokolls stelle ich, offen gesagt, mit einiger Verlegenheit fest: Über die Ausführungen von Bruder Rave als Berichterstatter, nachzulesen auf Seite 62, rechte Spalte des Sitzungsprotokolls, wurde nicht abgestimmt. Diese Ausführungen wollten dem Oberkirchenrat die Möglichkeit geben, generell Versuche in dieser oder jener Richtung zu genehmigen.

Weiter stelle ich fest, daß Herr Dr. Müller, auf Seite 98 nachzulesen, einen Antrag stellte, der sich nun speziell auf den Entwurf des Ettlinger Kreises und der Heidelberger Jungakademiker bezog und wiederum dem Oberkirchenrat die Möglichkeit zu einer Ausnahmegenehmigung bieten wollte. Dieser Antrag kam ebenfalls nicht zur Abstimmung.

Präsident Dr. Angelberger: Der Antrag ist zurückgenommen, wenn ich unterbrechen darf, und deshalb der neue Antrag gestellt.

Landesbischof Dr. Heidland: Eben ja, das ist der selbe Grund; Ich stelle nur einmal die Rechtslage fest — wie man sich dazu verhält, ist wieder eine andere Frage: der Oberkirchenrat hat offenbar durch die Synode nicht durch einen Beschuß die Genehmigung erhalten, Ausnahmen von der Ordnung zu gewähren. Ist das richtig gesehen? (Zurufe: Ja, ja!)

Ja! — Dann muß ich bekennen, daß der Oberkirchenrat in seinem Verständnis der damaligen Diskussion der Meinung war, ihm sei diese Freiheit mit allen Absicherungen gegen den Mißbrauch gegeben. Denn von dieser Voraussetzung, uns sei diese Vollmacht erteilt, ausgehend, haben wir den Versuch in der Karlsruher Waldstadt genehmigt. Deshalb wäre jetzt grundsätzlich von der Synode festzustellen: Soll der Oberkirchenrat künftig eine solche Vollmacht besitzen, in ganz bestimmten Fällen, die in irgendeiner Weise abgegrenzt werden müßten gegenüber einem Mißbrauch, eine Ausnahme von der Ordnung zu genehmigen? Das wäre die erste, ganz grundsätzliche Frage.

Die zweite, nun konkrete Frage wäre, ob etwa die Frühkommunion eine solche Ausnahme darstellt.

Wenn ich von mir aus zu dem ersten Punkt gleich etwas sagen darf: Ich bin für das, was Herr Oberkirchenrat Kühlewein sagte, sehr dankbar. Und wenn Sie wüßten, mit wieviel Vorsicht und Überlegungen wir dieses Experiment Karlsruhe-Waldstadt gestartet haben, könnten Sie versichert sein, daß wir die letzten sind, die nun dem Mißbrauch und der Willkür Tür und Tor öffnen. Wir sind ja zu Hütern der Ordnung bestellt und sollen das auch im guten Sinne des Wortes sein. Wenn aber wir unsererseits schon einmal darum bitten, daß uns eine gewisse Geschmeidigkeit in der Handhabung der Ordnung, eine gewisse Elastizität im Verfahren zugebilligt wird darf die Synode wissen: wir werden einem Mißbrauch wehren.

Ich bitte also die Synode, dem Oberkirchenrat diese Vollmacht zu erteilen, von der damals in dem Bericht von Bruder Rave gesprochen wurde. Wenn wir darüber entschieden haben, können wir uns der konkreten Frage der Frühkommunion zuwenden.

Oberkirchenrat Kühlewein: Darf ich noch eine Erklärung abgeben? Als wir im Oberkirchenrat den Beschuß gefaßt haben, der Bitte von Karlsruhe-Waldstadt stattzugeben — ich möchte nicht Experiment sagen, das Wort ist in diesem Zusammenhang schrecklich; wir haben im Hauptausschuß abgelehnt, von Experiment zu sprechen, sondern wir sprechen von behutsamen neuen Schritten — als wir diesen Beschuß gefaßt haben, lag uns das schriftliche Protokoll der Landessynodalverhandlung noch nicht vor. Es kam aus verständlichen Gründen verhältnismäßig spät. Ich war persönlich — ich will die Schuld auf mich nehmen — tatsächlich der Meinung, diese Anregungen seien Beschuß der Synode geworden.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte zunächst auf die Frage, die von unserem Herrn Landesbischof gestellt wurde, eingehen. Ich glaube, es kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß bis jetzt der

Evangelische Oberkirchenrat nicht die Genehmigung gehabt hat, Ausnahmen zu machen. Wenn wir von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein gleich gehört hätten, daß es sich bei der Ausnahme Waldstadt nicht um ein Fallenlassen der wesentlichen Teile gehandelt hat, dann wären wir auch sehr viel früher beruhigt gewesen über diesen Punkt.

Für die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt bin ich sehr dankbar. Sie müssen doch, bitte, auch im Sinne haben, daß der Antrag Siegfried Müller vom November 1966, im entscheidenden Punkt jetzt wiederholt, die Freigabe von Versuchen nach den Vorschlägen des Ettlinger Kreises und der Heidelberger Jungakademiker verlangt (Zuruf **Präsident:** mit Genehmigung des Oberkirchenrats!) und das sind Vorschläge, die von dem abweichen, was wir im November 1966 als wesentlich beschlossen haben: Keine Konfirmation ohne Bekennnis, keine Zulassung zum Abendmahl ohne Konfirmation. Davon müssen wir ausgehen bei der Zulassung, und ich bitte, das können wir dem Oberkirchenrat einfach nicht zumuten.

Wenn wir jetzt einen Beschuß fassen, der den Oberkirchenrat ermächtigt für Fälle, wie einer offenbar in Karlsruhe-Waldstadt vorgelegen hat, Ausnahmen zu machen, so habe ich keine Bedenken. Aber ich gehe nicht so weit, und ich glaube, wir dürfen nicht so weit gehen, auch um der ganzen Verfassung unserer Landeskirche willen, den Oberkirchenrat zu ermächtigen, von den wesentlichen Stücken eines beschlossenen Kirchengesetzes Ausnahmen zu genehmigen, zumal wenn dieses Kirchengesetz gleichzeitig zum Ausdruck gebracht hat: in sechs Jahren wollen wir wieder darüber sprechen. Wir dürfen den Evangelischen Oberkirchenrat nicht ermächtigen, von wesentlichen Stücken Ausnahmen zu machen nach eigenem, sicher ernstlichem Ermessen. Das paßt nicht in unsere Kirchenverfassung. Und deswegen bin ich dagegen, dem Antrag des Hauptausschusses zuzustimmen, einfach die Äußerungen des Herrn Rave zu bestätigen. Denn damit ist dem Oberkirchenrat die Genehmigung zugesprochen, in allen Stücken der Konfirmationsordnung, auch von den Herzstücken Ausnahmen zu geben.

Das paßt nicht in unsere Kirchenordnung. (Beifall, Unruhe und Zurufe: Nein!)

Prälat Dr. Bornhäuser: Gehen wir davon aus, daß die Genehmigung für die besondere Ordnung der Konfirmation in der Waldstadt durch den Oberkirchenrat gegeben worden ist. Wir haben ja jetzt immer davon gesprochen, daß etwas gesehen werden kann nur an Erfahrungen, die gemacht werden. Ich hätte die Frage, ob es nicht im Blick auf die jetzige Verhandlung sinnvoll wäre, zur Information der Synode einmal die vielen Restriktionen oder Sicherungen bekanntzugeben, die der Oberkirchenrat mit dieser besonderen Genehmigung verbunden hat.

Darf ich noch ein zweites sagen: Mir kommt vor, als ob das Festhalten, in dieser Weise Festhalten, das wir jetzt erfahren oder von dem wir jetzt hören, den Eindruck macht, als ob wir in der Konfirmation ein Sakrament von uns hätten. Wenn die Konfirmation ein Sakrament wäre, dann würde ich das

verstehen. Aber bedenken wir doch, daß die Konfirmation 2 Kilometer weiter von der badischen Landeskirche in Württemberg völlig anders gehandhabt wird als bei uns, (Zuruf!) — sehr viel anders. Wir haben ja einen württembergischen Amtsbruder da, der darüber berichten könnte. Das, meine ich, sollte uns davor bewahren, zu stark zu zementieren, was wir, gewiß mit Recht, als Ordnung unserer Landeskirche beschlossen haben.

Synodaler Georg Schmitt: Ich möchte zur Geschäftsordnung einen Antrag stellen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, bitte, Herr Schmitt!

Synodaler Georg Schmitt: Die Synode wolle den Oberkirchenrat zur Ausnahmegenehmigung mit der Möglichkeit Zulassung zum Abendmahl im Sinne des Berichtes des Hauptausschusses ermächtigen. (Zurufe: Nein!)

Präsident Dr. Angelberger: Nein! — Das wollen wir noch weiter überlegen. Bitte, Herr Schmitt! — Frau Dr. Borchardt — auch zur Geschäftsordnung? — (Zuruf: Nein!)

Synodaler Georg Schmitt: Ich wollte vorhin nur Herrn Oberkirchenrat Kühlewein bitten zu sagen, in welcher Form die Änderung gewesen ist, die in Karlsruhe-Waldstadt durchgeführt wurde, und wenn diese Änderung durch Oberkirchenrat Dr. Wendt schon vollständig gegeben ist, ist meine Frage damit erledigt.

Synodaler Dr. Köhnlein: Ich bin nicht der Meinung, daß wir auch nur den Anschein erwecken sollten, als wollten wir eine Ordnung für sakrosankt erklären. Aber wenn die Landessynode soeben eine Ordnung beschlossen hat, und sofort beginnt in der kirchlichen Presse die Diskussion darüber, wie man diese wieder abändern könnte, weil man sich bereits der Fragwürdigkeit der gefaßten Beschlüsse bewußt geworden sei, dann würde ich sagen: nein! Gegen sorgfältige, unter großer geistlicher Verantwortung durchgeführte Versuche, die uns auf einen neuen Weg führen könnten, habe ich nichts einzuwenden. Aber wenn daraus sofort wieder eine Sensation gemacht wird und man nicht schleunigst genug in der Presse diskutiert, was dazu noch gar nicht reif ist, dann bin ich dagegen. Wenn heute Physiker bestrebt sind, die Ergebnisse ihrer Forschung so bald wie möglich zu veröffentlichen, dann tun sie das, weil vielleicht an so und so viel anderen Instituten ähnliche Versuche gemacht werden und weil einer dem andern helfen kann, wenn er seine Resultate so schnell wie möglich veröffentlicht. Hier handelt es sich aber nicht um unmittelbar feststellbare Tatsachen, sondern um Versuche, die durch Jahre hindurch gemacht werden müssen und darum nicht gleich Gegenstand der Diskussion werden sollten. Wenn eine Veröffentlichung für die „Handreichung“, also für einen begrenzten Personenkreis vorgesehen ist, dann habe ich nichts dagegen. Aber daß das sofort in den AUFBRUCH kommt und unsere Gemeinden durch die betont in Erscheinung tretende Fragwürdigkeit aller kirchlichen Ordnung beunruhigt werden, dazu kann ich meine Zustimmung nicht geben.

Synodaler Herzog: Ich möchte an das anknüpfen, was soeben Herr Pfarrer Köhnlein sagte, und an

das, was der Herr Landesbischof vorher ausführte. Es entsprach genau dem, was der Hauptausschuß wollte. Der Hauptausschuß kam in seinen Beratungen auch zu dem Ergebnis, daß über diesen Punkt, über den eigentlich auf der Herbstsynode hätte abgestimmt werden sollen, dann doch nicht abgestimmt wurde; er hat gerade dadurch, daß er jetzt unter Bezugnahme auf die Ausführungen des seinerzeit erstatteten Berichts einen entsprechenden Antrag stellte, das nachholen wollen.

Es war nicht so, daß der Hauptausschuß am Wesen der Konfirmation Änderungen ermöglichen wollte. Er wollte nur den Weg zu vorsichtigen Versuchen oder Schritten frei haben und meinte, die notwendige Sicherung, daß solche Versuche am Wesen der Konfirmation nichts änderten, sei dadurch gegeben, daß vor der Durchführung dem Oberkirchenrat eine Stellungnahme des Ältestenkreises und eine ausführliche Begründung vorzulegen und seine Genehmigung zu erbitten sei. Deshalb hielten wir es gerade für richtig, hier nicht irgendwie einzuengen oder noch die Voraussetzungen im einzelnen festzulegen. Wir glaubten, wenn wir dem Oberkirchenrat diese Ermächtigung und diese Vollmacht geben, die wir damals schon vorschlugen, dann ist die richtige Stelle eingeschaltet, und die Entscheidung dieser wirklich recht schwierigen Frage ist in die richtigen Hände gelegt. Das war der Grund, aus dem heraus wir diesen Antrag befürwortend stellten.

Was die Veröffentlichung der Erörterung anderer Konfirmationsentwürfe im AUFBRUCH betrifft, so bin ich auch der Meinung, daß das unerwünscht ist, während eine wissenschaftliche Erörterung vielleicht in der „Handreichung“ sinnvoll sein könnte.

Ich möchte deshalb darum bitten, daß über die einzelnen Punkte des Antrags getrennt entschieden wird. Soweit dem Oberkirchenrat die Möglichkeit gegeben werden soll, unter gewissen Kautelen vorsichtige Versuche frei zu geben, sollte dem Antrag zugestimmt werden. Soweit er mit Veröffentlichungen im AUFBRUCH sich befaßt, meine ich ihn ablehnen zu müssen.

Oberkirchenrat Katz: Ich möchte, weil ich fürchte, daß es nicht klargeworden ist, um was es sich bei der Ausnahmegenehmigung in der Waldstadt handelt, noch einmal feststellen, daß es sich dort nur um die Ordnung des Konfirmandenunterrichts und die zeitliche Anordnung der Konfirmation, also den Konfirmationstermin, gehandelt hat, nicht aber um die konstitutiven Stücke und Fragen, ob es eine Konfirmation ohne Bekenntnis und ob es eine Frühcommunion ohne Bekenntnis geben kann. Nur darum konnte ich — auch ohne daß das Protokoll bekannt war — dieser Genehmigung des Versuches zustimmen. Wenn die Synode jetzt aber dem Oberkirchenrat die Vollmacht geben will, auch Ausnahmen im Blick auf die konstitutiven Stücke zu genehmigen, dann drängt sich mir die Frage auf, ob die Synode nicht ein Stück Verantwortung, die sie zu tragen hat, auf den Oberkirchenrat abschiebt. (Zurufe: Ja!) Ich habe die herzliche Bitte, daß die Synode ihre Verantwortung, die vielleicht weitreichendere Folgen hat als wir sie im Augenblick überschauen, nicht auf den Oberkirchenrat abschiebt, sondern sich

ihrer Verantwortung bewußt und bereit ist, sie auf sich zu nehmen.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich komme nochmals auf den Wortlaut auf Seite 62 zurück, der ja vorhin schon etwas umstritten war. Ich persönlich — und so habe ich auch den Hauptausschuß verstanden — überlasse gern die Entscheidung, ob ein Entwurf, nach dem konfirmiert werden soll, „sachlich neu“ oder „wesentlich geändert“ ist, dem Hauptausschuß und seinen Theologen im Oberkirchenrat. Das muß doch auszumachen sein, ob das sachlich neu in dem Sinne von Seite 62 ist oder wesentlich anders. Ist es wesentlich anders, wird der Evangelische Oberkirchenrat selbstverständlich die Genehmigung nicht erteilen.

2. Auch in meinem Antrag schon vom November und jetzt in der Wiederholung ist der Passus, der die Restriktion, die Einschränkung vorsieht, in aller Schärfe vorhanden und in keiner Weise abgeschwächt. Die Restriktion liegt darin, daß

- a) der Pfarrer nicht es im Alleingang machen kann, er muß seinen gesamten Ältestenkreis hinter sich haben,
- b) daß es nicht ein x-beliebiger Entwurf sein kann, wie vorhin in der Diskussion schon gesagt wurde, sondern daß es nur einer der Entwürfe sein kann, die als offizielle Eingaben an die Synode vorgelegen hatten, und die vom Herrn Präsidenten den Ausschüssen zur Behandlung zugewiesen waren.

Also nur Entwürfe, die die zuständigen Ausschüsse bereits — wenn auch im ganzen abgelehnt — behandelt haben, aber von denen sie doch im Teil durch ihre Berichterstatter haben ausdrücken lassen, daß in Einzelheiten gutes Neues in diesen Entwürfen vorhanden sei.

3. Diese Entwürfe, diese Versuche, diese ersten tastenden Schritte müssen selbstverständlich beim Evangelischen Oberkirchenrat angemeldet und genehmigt werden.

Wenn man angesichts dieser drei Restriktionen noch davon sprechen will, daß die Synode grünes Licht für Wildwuchs geben will, dann ist das, entschuldigen Sie, eine Unterstellung.

4. Ich bitte diejenigen Synodalen und Ausschußmitglieder vom Hauptausschuß und vom Rechtsausschuß, die den Heidelberger Entwurf, für den ich persönlich nicht verantwortlich bin, kennen oder im Herbst zur Hand gehabt haben oder ihn heute vielleicht nicht dabei haben, doch noch einmal, unvoreingenommen daraufhin zu prüfen, ob danach die Behauptung aufrecht erhalten werden kann, daß in diesem Entwurf Bekenntnis und Konfirmation, Bekenntnis und Abendmahl getrennt würde. Das ist nicht der Fall.

5. möchte ich sagen, was die Veröffentlichung angeht: Es handelt sich, wie ich vorhin schon sagte nicht um freie wissenschaftliche Arbeiten irgendwelcher Leute, die ein Hobby in den Konfirmationsentwürfen haben, sondern es handelt sich um verantwortungsbewußte Eingaben an den Präsidenten der Synode. Es ist üblich, daß alle Eingaben in der ersten Plenarsitzung vorgelesen, veröffentlicht werden und infolgedessen auch im Protokoll abgedruckt

werden. Bei diesen Eingaben, die umfangreicher waren, ist aus technischen Gründen, wie ich annehme, diese vollständige Verlesung unterlassen worden. Waren sie normal behandelt worden wie andere Eingaben, stünde ihr Wortlaut bereits im Protokoll. Ich besteh aber, das sagte ich vorhin schon, aus Gründen der Besorgnis nicht darauf und habe auch kein Recht, darauf zu bestehen, daß sie nun im Protokollanhang nachträglich noch geliefert werden könnten. Der interessierte Kreis können ja nur Pfarrer unserer Landeskirche sein, und, soviel ich weiß, erhalten sie alle die „Handreichung“. Unter dem Hinweis darauf, daß es sich nicht um freie Versuchschriftstellerischer Art für Konfirmationsfragen begabter Theologen handelt, sondern um Eingaben, die der Synode beziehungsweise ihrem Präsidenten im Herbst 1966 vorgelegen haben und somit doch um immerhin autorisierte Dokumente unserer Verhandlungen, — unter diesem Hinweis und unter keinem anderen, meine ich, ist eine Veröffentlichung in irgendeinem Organ, für das die Landeskirche oder der Presseverband zuständig oder verantwortlich ist, zu genehmigen. Die „Handreichung“ scheint mir nach der Diskussion das Geeignete zu sein.

Ein Beschuß, wie wir ihn im Herbst gefaßt haben, ist eine Festlegung auf eine von vielen Möglichkeiten. Und die Originalität in den anderen Entwürfen — als ob der Lebensordnungsausschuß oder der Hauptausschuß sich noch nie einfallen lassen, was in diesen Entwürfen gesagt worden ist —, wird von keinem Entwurfverfasser behauptet oder beansprucht. Aber man sollte doch sehen, ein Beschuß ist die Festlegung auf eine von diesen Möglichkeiten, und die Gründe, die für die Festlegung auf diese eine sprachen, haben wir ja alle gemeinsam diskutiert und durch unsere Stimmabgabe bekräftigt.

Und nun noch zum allerletzten: Die Umstrittenheit dieser Passagen im Bericht des Synodalen Rave auf Seite 62 war mir, als ich am 4. November meinen Antrag abgab, bewußt, und weil mir, wie Sie ja wohl jetzt verstehen, daran lag, daß diese Berichtspassagen etwas an Wichtigkeit gewinnen, deswegen habe ich meinen Antrag am 4. November 1966 gestellt. Und ich meine, gerade nach der Kontroverse heute und nach der Anfrage unseres Herrn Landesbischofs muß ich sagen, der Oberkirchenrat war nicht zu dem autorisiert, weil wir den Beschuß ja nicht gefaßt hatten.

Mein Antrag ging damals wegen Zeitmangel am Schluß der Verhandlungen ja unter, wurde übrigens überwiesen für die Frühjahrstagung. Ich habe ihn inzwischen nochmal überdacht. Aber, ich wiederhole, am wesentlichen Punkt der Restriktion habe ich nichts geändert. Es ist mir selbstverständlich klar, daß man da mit größter Behutsamkeit vorgehen muß, aber daß man v o r gehen muß.

Synodaler Dr. Rave: In den Kirchen der Reformation, wurde vorhin gesagt, sei schon immer die Abendmahlzulassung von der Konfirmation abhängig gewesen. Darf ich dazu kurz bemerken: Die Konfirmation ist in den evangelischen Kirchen im 18. Jahrhundert aufgekommen, die letzten haben sie 1830 eingeführt. (Zurufe!)

2. Bekenntnis und Einsegnung, aber nicht Bekenntnis und Abendmahl sind in unserer Ordnung als eine Einheit gesehen und festgelegt worden. Bekenntnis und Einsegnung! Sie erinnern sich doch wohl, daß in dem ursprünglichen Entwurf B II diese innige Verbindung von Bekenntnis und Einsegnung gelöst worden war; eben dies war der Unterschied zwischen der verabschiedeten Konfirmationsordnung und dem ursprünglich zugrundeliegenden Entwurf, daß wir eben diese Einheit von Bekenntnis und Einsegnung festgelegt haben, ausnahmslos. Über die Einheit von Bekenntnis und Abendmahl jedoch ist mit Absicht nichts festgelegt worden, so daß man zwar sagen muß: „Keine Konfirmation ohne Bekenntnis“ — das ist richtig, das stimmt, und dazu steht der Hauptausschuß noch heute ausnahmslos. Aber „keine Abendmahlsteilnahme ohne Konfirmation“ — gerade das haben wir, wie nachzulesen ist, nicht präjudizieren wollen und ist in der Ordnung nicht festgelegt.

3. Nach Meinung nicht weniger Synodaler wird daher die beschlossene Ordnung durch die gestellte Frage nicht tangiert. Der Hauptausschuß hat sie absichtlich gerade so gefaßt, daß sie nicht tangiert wird. Wenn nun auf den Abschnitt 7 der Konfirmationsordnung verwiesen wird, daß „Konfirmanden während der Konfirmandenzeit an den Abendmahlfeiern der Gemeinde singend und betend zugegen sein können, damit sie auch diesen Teil des Gottesdienstes kennenlernen“, so ist das keineswegs ein Gegenargument. Diese Bestimmung betrifft den jeweiligen Konfirmandenjahrgang insgesamt, für den gilt sie und ist sie nach wie vor sinnvoll.

Zum vierten: Allerdings sollte man nicht von Experimenten reden. Man kann mit dem heiligen Abendmahl doch nicht experimentieren, sondern — und da bin ich auch für meine Person sehr dankbar für das, was Pfarrer Dr. Köhnlein gesagt hat —, man kann nur erste Schritte tun, und zwar in aller Stille und außerdem ohne jede Propaganda. Das allerdings. Und anders war es von uns auch nie verstanden.

Was nun schließlich — und damit komme ich zum Ende —, den von mir zuerst gegebenen Bericht des Hauptausschusses Seite 62 betrifft, der nun dauernd debattiert wird, so möchte ich doch sagen: So belanglos, daß es nur Äußerungen des Herrn Rave waren, ist er nun doch nicht gewesen. Wir haben im Hauptausschuß vielmehr die gesamte Ordnung unter eben diesen Vorzeichen gesehen. Es ist, meine ich, eine grundsätzliche Frage, ob denn jede solche Gesamtaussage über einen Entwurf, über eine Vorlage jeweils noch extra abgestimmt werden muß. Ich bin nicht so sehr überzeugt, daß der Oberkirchenrat seine Kompetenzen überschritten hat. In dem davor abgedruckten Abschnitt ist ausdrücklich gesagt, in der Sache der eigentlichen Problematik der Konfirmation und ihrer Lösung seien wir nicht weiter gekommen, wir hätten nur das agendarische Formular in seiner äußeren Form modernisiert und eine Handreichung für die Eltern neu geschaffen. Insofern wäre eine gewisse Enttäuschung über dieses Ergebnis einer langen Bemühung verständlich. In diesem Zusammenhang, daß in Wahrheit eben gar nicht

eine neue Ordnung, sondern nur die alte Ordnung in modernisierter Form beschlossen worden ist, ist dieser Schlußabschnitt mit der Frage weiterer Versuche zu verstehen. Er setzt die ganze vorliegende Ordnung und die ausstehende Beschußfassung unter diesen Gesamtaspekt. Und wir waren der Meinung, daß dieser gar nicht gesondert abgestimmt zu werden braucht, sondern eben die gesamte Verhandlung in diesem Licht zu sehen ist. Aber damit das nun doch auch ausdrücklich festgestellt wird, wie der Herr Landesbischof nun mit Recht erbittet, hat der Hauptausschuß diesen Antrag schon gestellt, daß sich die gesamte Synode ausdrücklich zu diesem Punkt äußert.

Was nun die Richtlinien betrifft, so hat der Hauptausschuß gestern ausführlich darüber gesprochen, ob er für den speziellen Fall einer früheren Kommunion Richtlinien mitgeben soll. Er hat davon Abstand genommen, um gerade dem Evangelischen Oberkirchenrat hier nicht schon Fesseln anzulegen, sondern hat das, was erwogen worden ist — die vorhergehende Unterweisung und alle diese Dinge —, nur als Material beigegeben. Ich meine allerdings, daß die eigentliche Verantwortung für die Realisierung einer solchen Möglichkeit doch nicht der Evangelische Oberkirchenrat trägt, sondern der Ältestenkreis und der Pfarrer, der es praktizieren will.

Synodaler Heinrich Schmidt: Der Stand der Diskussion ist wohl etwa folgender: 1. Die beiden Ausschüsse waren sich darin einig, daß der Antrag Dr. Müller so weitgehend ist und so viele Einzelheiten enthält, daß er nach den Vorschlägen der beiden Berichterstatter abgelehnt werden sollte.

2. Trotzdem geht im Sinne des Hauptausschusses der Gedanke dahin, dem Evangelischen Oberkirchenrat ohne Untersuchung darüber, wie seine Genehmigung in der Vergangenheit zu beurteilen ist, die Möglichkeit zu geben, vorsichtige kontrollierte Schritte im Einzelfall zu genehmigen. Dabei müßte wohl die Bestimmung nicht besonders erwähnt werden — sie ist einfach selbstverständlich —, daß solche Schritte und solche Genehmigung gebunden sind an den wesentlichen Sinn und die wesentlichen Stücke der Konfirmationsordnung.

3. Da die Frage offen ist, ob Frühkommunion eine Beeinträchtigung der wesentlichen Stücke ist oder nicht, wäre also nach meiner Überzeugung eine dritte Abstimmung nötig, die das klärt, so daß man die Situation bewältigen könnte mit

1. einer Abstimmung über den Antrag der Ausschüsse betreffend Antrag Dr. Müller,
2. einer Abstimmung über die Genehmigung an den Evangelischen Oberkirchenrat und
3. einer Abstimmung darüber, ob in dieser Genehmigung die Frühkommunion ausgeschlossen oder eingeschlossen sein soll. (Zuruf!) —

Die wäre abgelehnt. — Die Veröffentlichungsfrage steht im Antrag Dr. Müller und ist von beiden Ausschüssen so beurteilt worden, daß der eine ganz ablehnte und der andere sagte, das ist keine Aufgabe der Organe der Kirche. Wenn Veröffentlichung, dann ist das Sache der Verfasser.

Synodale Dr. Borchardt: Herr Prälat Wallach hat vorhin gesagt, daß die Frage der Frühkommunion im Gespräch bleiben würde. Nachdem, wie der Rechtsausschuß entschieden hat, ist das jedoch fraglich. Ich verschließe mich nicht den Argumenten des Rechtsausschusses, die auch hier mehrfach im Plenum vorgebracht worden sind, daß einer Unsicherheit im Land kein Vorschub geleistet werden soll. Aber das kann noch nicht bedeuten, daß sich die Synode der Aufgabe versagt, ein nachgewiesenerweise nicht ausdiskutiertes Problem weiter zu beraten. Es sollte wohl berücksichtigt werden, daß es nicht zuletzt um Seelsorge geht, und deswegen bitte ich um Zustimmung zu den vom Hauptausschuß gemachten Vorschlägen, die die Aufrechterhaltung des Gesprächs über die Frühkommunion innerhalb der Synode gewährleisten.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich wollte zunächst auf folgendes hinweisen:

Im Hauptausschuß war zu meiner Überraschung festgestellt worden, daß kein Fall eines ausdrücklichen Wunsches nach Frühkommunion bekannt ist. Es war ausdrücklich vom Vorsitzenden des Hauptausschusses gefragt worden, wer von einem solchen Wunsch wisse, und es herrschte darauf Schweigen. (Zuruf!)

Und wenn nun auch ein solcher Wunsch vorliegen sollte — ich entsinne mich an eine schriftliche Bitte, die einmal an mich herangetragen wurde —, handelt es sich bei der Frage der Frühkommunion aufs Ganze gesehen um eine theoretische Frage. Daß wir das nur einmal feststellen. Gleichgültig, wie wir entscheiden, wird es sich weder um die Drosselung eines vitalen Lebensbedürfnisses handeln noch umgekehrt um das Öffnen von Schleusen, das eine Sturzflut von Schwierigkeiten und Unordnung auslöst.

Weiter: Im Hauptausschuß war in meiner Anwesenheit davon gesprochen worden, daß über die Frühkommunion erst noch einmal gründlich theologisch nachgedacht werden sollte. Insofern scheint mir eine Beschußfassung über Frühkommunion jetzt verfrüht. (Beifall!) Wir müssen also, bevor wir uns entscheiden, erst einmal ein gründliches Gespräch über die Frühkommunion führen, meinewegen im Herbst. Insofern können wir die Frage der Frühkommunion aus unseren augenblicklichen Überlegungen ausklammern. Es wird niemandem ein brennender Wunsch erfüllt, wenn jetzt die Frühkommunion gestattet wird, wie niemandem ein Recht oder Unrecht geschieht, wenn wir sie verbieten.

Wenn das klar ist, wäre wohl verhältnismäßig leicht eine Mehrheit für einen Beschuß zu finden, der dem Oberkirchenrat in gewissen Grenzen die Vollmacht erteilt, vorsichtige Schritte, wie sie etwa in der Waldstadt versucht worden sind, zu genehmigen.

Oberkirchenrat Katz: Trotz der Ausführungen des Herrn Landesbischofs muß ich doch noch ein kurzes Wort zu den Bemerkungen von Bruder Rave sagen. Er hat wohl zu meiner Adresse hin gesagt, daß in der jetzt beschlossenen Konfirmationsordnung nirgends die Zulassung zum Abendmahl an das Be-

kenntnis gebunden sei. Ich weiß, daß die Exegese der Verhandlungen über die Konfirmationsordnung der Herbstsynode 1966 umstritten ist, dennoch bin ich überzeugt, daß die Kommunion insofern in unserer Konfirmationsordnung an das Bekenntnis gebunden ist, als nach Bekenntnis und nach der Einsegnung die admissio folgt, die beginnt: „Nun seid ihr alle zum Abendmahl eingeladen“. Das „nun“ kann sich nur auf den vorausgehenden Akt beziehen. Insofern ist die Zulassung zum Abendmahl an das Bekenntnis gebunden. Und wenn ich nun einen Satz, vielleicht als Einleitung zur theologischen Kontroverse über diese Frage, sagen darf: Es ist seit der alten Kirche der Fall gewesen, daß nur auf Grund der mit dem Bekenntnis verbundenen Taufe die Zulassung zum Abendmahl erlaubt war.

Die Bemerkung, daß die Konfirmation erst im 18. Jahrhundert sich allmählich durchgesetzt hat, trifft diese Frage nicht; denn schon während der Reformationszeit ist in Straßburg, soweit ich mich erinnere, die Zulassung zum Abendmahl von der Unterweisung abhängig gemacht worden. Es hat also immer eine Unterweisung vorangehen müssen. Ich stelle fest, daß in der Kirche der Reformation Unterweisung und Bekenntnis immer Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl war. So ist dies auch in der bei uns geltenden Konfirmationsordnung.

Oberkirchenrat Kühleweln: Nur noch einmal kurz, vielleicht dient es zur Klärung oder zur Erleichterung Ihres Entschlusses. Ich will doch noch einige wenige Einzelheiten zu der Angelegenheit Karlsruhe-Waldstadt sagen. Ich bin darauf angesprochen worden. Ich weiß es im Augenblick nicht genau — vielleicht weiß Bruder Köhnlein besser Bescheid —, aber die Tatsache weiß ich, daß der Konfirmationsausschuß der EKD ausdrücklich ermuntert hat, in den Gliedkirchen vorsichtige Schritte und Versuche in dieser Sache zu unternehmen, weil ja die Fragen um die Konfirmation noch so unausgegoren und unfertig sind. Aus demselben Grunde haben sämtliche andere Gliedkirchen, auch die württembergische Nachbarkirche, solche Versuche unter verantwortlichen Gesichtspunkten zugelassen.

Der Versuch, der in Karlsruhe-Waldstadt gemacht wird und zu dem wir unsere Genehmigung gegeben haben und über den ich vielleicht im Herbst noch Genaueres berichten kann, wenn Erfahrungen darüber vorliegen, sieht in der Hauptsache vor, daß ein Großteil des Unterrichts in die Ferien verlegt wird, daß also der Gesichtspunkt, daß die Konfirmanden in eine Lebensgemeinschaft hineingenommen werden, ernsthaft zum Tragen kommt. Es ist vorgesehen, daß am Tag zwei Stunden Unterricht gegeben werden, und daß die jungen Menschen nicht nur, wie in unserer Konfirmandenunterweisung, zweimal in der Woche zusammenkommen, währenddessen auch andere Dinge auf sie einstürmen, sondern daß sie in einer intensiven Lebensgemeinschaft miteinander und mit ihrem Pfarrer in einem Heim zusammenleben, was ja sonst nicht möglich ist. Das wollte ich nur zu dem Ganzen sagen. Wer von uns jahrelang Konfirmandenunterricht gegeben hat, der muß zugeben, daß hier sich ungeahnte Möglichkeiten eröffnen.

Der Ältestenkreis der Waldstadt mit den beiden Pfarrern zusammen hat uns eine grundsätzliche und gründliche Erklärung dieser ganzen Angelegenheit übergeben, worauf ich im einzelnen jetzt nicht eingehen kann. Wir haben, weil wir ja nur einen kleinen und behutsamen Schritt erlauben und nicht von vornherein einen solchen Wunsch abbiegen und abwürgen wollten, einige Fesseln angelegt, damit ja kein Unheil geschehen kann. Ich will die 10 Punkte aus dem Gedächtnis nennen, damit Sie darüber im klaren sind, wie wir bis in die Einzelheiten hinein unsere Vorschriften gemacht haben.

1. Die beiden Ältestenkreise müssen übereinstimmend die Sache gut heißen.
2. Es muß dieselbe Stundenzahl gewährleistet sein, die nach der Ordnung der Konfirmation Ziffer 8 vorgesehen ist.
3. Als Lehrbücher müssen Bibel, Gesangbuch und Katechismus verwendet werden und ein bestimmter Memorierstoff muß im Gesamtplan vorgesehen sein.
4. Es darf kein Zwang auf die Konfirmandeneltern ausgeübt werden in Richtung dieser neuen Art der Konfirmation.
5. Das Anschreiben an die Eltern ist uns zur Genehmigung vorzulegen. Wir bitten, in dieses Anschreiben eine Frage aufzunehmen, warum die Eltern zustimmen bzw. ablehnen. Diese Testfrage ist für die weitere Entwicklung des Modellfalls sowohl für die Waldstadtgemeinde als auch für die Kirchenleitung von großer Wichtigkeit.
6. Es muß deutlich ausgesprochen werden und gewährleistet sein, daß das Wesen der Konfirmation nicht angetastet wird.
7. Das Konfirmationsgespräch und der Einsegnungsgottesdienst sind nach der Agende durchzuführen.
8. Eine Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat hat während des Unterrichts, von jenem Heim aus, und nach erfolgter Konfirmation durch die Pfarrämter zu erfolgen.
9. Die Christenlehre hat alsbald nach der Konfirmation zu beginnen. Auch hierüber ist zu berichten.
10. Die Genehmigung gilt nur für dieses Jahr.

Das waren die Bedingungen, die wir an unsere Genehmigung geknüpft haben; die wichtigste ist die, daß am Wesen der Konfirmation nichts geändert werden darf.

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich sage, daß der Verlauf der Diskussion gezeigt hat, daß teilweise Irrtümer, Mißverständnisse und auch etwas Unkenntnis darüber, was im Herbst geschehen ist, den ganzen Gang der Verhandlung unserer letzten zwei Stunden ausgelöst und bestimmt hat. Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Vorschlag, daß wir jetzt diesen Tagesordnungspunkt unterbrechen — die Ausschüsse haben Gelegenheit, sich nochmals zusammenzusetzen — und morgen früh als erstes beim Wiederbeginn fortsetzen. Denn ich kann mir nicht vorstellen, daß wir bei der jetzigen Verfassung eine Entscheidung finden, die wir tatsächlich nach außen und gegenüber jedermann verantworten können. Deshalb mein Vor-

schlag auf Unterbrechung bis morgen früh. (Allgemeine Zustimmung!)

Ich darf dies als Zustimmung werten und lege jetzt allerdings nur eine kurze Pause ein, da noch Dinge da sind, die wir tatsächlich heute noch anpacken müssen.

— Kurze Pause —

VIII.

Punkt Verschiedenes, und hierzu als erstes:

Im Verlauf der Frühjahrstagung 1966 hat der Hauptausschuß durch sein Mitglied Berggötz die Vorschläge für die Besetzung der besonderen Ausschüsse vortragen lassen und hierbei — gedrucktes Protokoll Seite 41 — unter Ziffer 4 ausführen lassen:

Von der bisherigen Katechismuskommision, zu der die Herren Dr. Merkle als Vorsitzender, Dr. Grau, Dr. Rave, — also der Vater Rave! — Schoener und Dr. Stürmer gehörten, ist nur noch Pfarrer Schoener in der neuen Synode. Da die Kommission noch mitten in ihrer umfangreichen Arbeit steht und eine große Umbesetzung praktisch einem Neuanfang gleichkäme, schlägt der Hauptausschuß vor, nur die Konsynoden Professor Dr. Eisinger und D. Erb neben Pfarrer Schoener in diese Kommission zu berufen, die ihrerseits die bisherigen Mitarbeiter kooptieren kann. Sollten dann noch Mitarbeiter gesucht werden, wird der Hauptausschuß zu gegebener Zeit weitere Mitglieder nominieren und der Synode vorschlagen.

Das war im wesentlichen nur ein Vorschlag oder eine Unterbreitung zur personellen Besetzung, und nun zeigt es sich jedoch im Verlauf der Arbeit, daß es zweckmäßig ist, daß hinsichtlich der Aufgabenstellung und der Durchführung der Aufgabe eine Ergänzung vorgenommen wird. Diese Ergänzung wird Herr D. Erb kurz vortragen.

Synodaler D. Erb: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die unterzeichneten Mitglieder der Katechismuskommision erlauben sich, der Synode folgendes vortragen zu dürfen:

Die Landessynode hat im Jahre 1960 eine Kommission mit dem Auftrag eingesetzt, einen neuen Katechismus zu schaffen. Diese Kommission hat auf der letzten Tagung der vorigen Synode ein Teilergebnis ihrer Arbeit vorgelegt und die Zustimmung mit der Bitte erhalten, auf dem begonnenen Weg weiterzuschreiten.

Im Zuge dieser Weiterarbeit hat es sich gezeigt, daß die religiöspädagogische Situation im Laufe des letzten Jahrzehnts so in Fluß geraten ist, daß es im Augenblick nicht geboten erscheint, einen neuen Katechismus zu gestalten. Die Katechismus-Kommision hat sich deshalb entschlossen, der Synode den erteilten Auftrag der damaligen Zielsetzung zurückzugeben.

Um aber den aus der gegenwärtigen religiöspädagogischen Situation auf uns zukommenden dringenden Anliegen gerecht zu werden, schlagen wir vor, beim katechetischen Amt der Landeskirche einen Arbeitsausschuß zu bilden, dessen Aufgabe

darin bestehen soll, eine Handreichung für den Religionsunterricht zu schaffen unter besonderer Berücksichtigung der Eingliederung des Katechismusstoffes in den gesamten Religionslehrstoff. Die Handreichung ist für die Religionslehrer aller Altersstufen und Schularten gedacht und sollte in Anlehnung an den Lehrplan mit Verwendung des bisherigen Katechismus eine fortlaufende Hilfe bieten.

Wir bitten darum die Synode, den damals erteilten Auftrag zurückzunehmen und schlagen vor, den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Durchführung des hier umrissenen Auftrages zu betrauen.

gez. Adolph, Oberkirchenrat
Dr. Eisinger
Dr. Merkle
D. Erb

Landesbischof Dr. Heidland: Vielleicht zur Erläuterung: Der jetzt gültige Katechismus bleibt also in Geltung. Was geschehen soll, ist, ihn durch eine Handreichung für Lehrer — ob Theologen oder Philologen — für den Unterricht handlicher zu machen. Es ist weiter daran gedacht, den Katechismus stärker, als das bisher unser Lehrplan tat, zu integrieren in den gesamten Religionsunterricht. Es würden also in diesen Handreichungen, die laufend erscheinen sollen, wenn möglich ab sofort, Unterrichtseinheiten dargeboten, in denen sowohl der biblische Stoff als auch der Katechismusstoff und der Liedstoff und die Lebensordnung zu sinnvollen Lehreinheiten zusammengefaßt sind.

Synodaler Dr. Rave: Es dreht sich um die Frage 33. Dürfte man noch hören, ob es möglich wäre, dann die Frage 33 aber doch durch die erste Barmer These positiver Aussage dabei zu ersetzen.

Landesbischof Dr. Heidland: Bei unserer Besprechung heute Nachmittag nach dem Mittagessen wurde mit allgemeinem Schmunzeln festgestellt, daß die Frage 33 sich neuerdings höchster Aktualität erfreut. Die neuste Theologie begrüßt sie. (Heiterkeit!)

Aber nun im Ernst: Die Vollmacht besitzt ein Pfarrer und — unter Umständen kann man ihm dazu auch Material bieten in der Handreichung: daß er, ohne sein Gewissen zu verletzen, die Frage in einer guten Weise behandelt.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben nun die Ausführungen von Herrn D. Erb und von Herrn Landesbischof gehört. Sind Sie in der Lage, heute darüber abzustimmen? — Ich frage ausdrücklich. (Zurufe: Ja!) — Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen. — **Angenommen.**

Antrag des Synodalen Dr. Müller und sieben anderer:

Beteiligung der Gemeinden am Kirchentag.

In dem zurückgezogenen Antrag war ein Wort der Synode zum Kirchentag 1967 erbettet. Die unterzeichneten Synodalen sind der Meinung, daß die Synode auch nach der formalen Zurückziehung des Antrages die Materie des Antrages behandeln sollte. Zur behutsamen Behandlung bitten sie, über die Empfehlung der Beteiligung der Gemeinden am Kirchentag 1967 in einer gemeinsamen Sitzung aller drei

Ausschüsse, also nicht öffentlich, zu verhandeln. Sie bitten alle Synodalen, die Verhandlung so zu führen, daß nicht die grundsätzliche Differenz zwischen Kirchentagsbewegung und Bekenntnisbewegung auf dieser Synode ausgetragen werden, sondern in der gemeinsamen Nachfolge des einen Herrn dem Kirchentag 1967, der dem Thema „Frieden“ dienen will, das gemeinsame Interesse aller theologischen Richtungen und aller Gemeinden gebührt.

Die gemeinsame Aussprache in allen drei Ausschüssen könnte als Material für das Wort des Herrn Landesbischofs an die Gemeinden verwendbar sein.

Wie Sie ja alle wissen, habe ich heute zu Beginn der Plenarsitzung bekanntgegeben, daß Herr Pfarrer Dr. Stürmer seine vor etwa einem Monat gestellte Anregung zurückgezogen hat. Es sind jetzt hier eigentlich Fragen aufgeworfen, wie wir sie zu Beginn unserer Synodaltagung kannten. Es ist auch allen bekannt geworden die Begründung, die der Geschäftsführer des Landesausschusses Baden des Deutschen Evangelischen Kirchentages, Verwaltungsdirektor Friedrich Ziegler, in Mannheim zu dem Begehr Dr. Stürmer gegeben hat. Er hat hierin im wesentlichen die grundsätzlichen Fragen behandelt und auch versucht, dazu beizutragen, das Interesse für einen Besuch des Kirchentages 1967, der dem Thema „Frieden“ dienen will, wie auch die Antragsteller hier betonen, klar vor Augen zu führen. Andererseits weiß ich nicht, wie wir das meistern sollen, daß wir jetzt die drei Ausschüsse hier zusammenziehen, um dieses Problem zu besprechen, insbesondere dann nicht, wenn ich berücksichtige, was vorgetragen wurde hinsichtlich der bereits zu Tage getretenen Unebenheiten und zum Teil auch Schwierigkeiten beim Hauptausschuß, als das Thema behandelt wurde. Und schließlich endet der Antrag mit dem Satz:

Die gemeinsame Aussprache in allen drei Ausschüssen könnte als Material für das Wort des Herrn Landesbischof an die Gemeinden verwendbar sein.

Ich weiß nicht, ob „derjenige welcher“ überhaupt hierzu sein Plazet geben wird.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Beruht auf einer falschen Information, der letzte Satz.

Präsident Dr. Angelberger: Dann könnten wir ihn fast streichen. (Zuruf: Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ja!)

Ich erlaube mir jetzt die weitere Frage: Wir haben alle gehört, welche Begründung zu dem Antrag Stürmer gegeben worden ist. Sie kommt allerdings erst im gedruckten Protokoll, und selbst wenn es diesmal noch so rasch geht, dürfte dies nach dem Kirchentag 1967 sein. Aber ich bin gerne bereit, und das läßt sich durchführen, daß wir diese Begründung vervielfältigen, und Sie bekommen sie morgen in die Hand, so daß Sie bestimmt etwas hätten, was Sie bei Ihrer Berichterstattung zu Hause verwerten können.

Wären Sie damit einverstanden — oder wollen Sie, daß jetzt formell über den Antrag entschieden

wird? — Der erste, der gefragt wird, ist Herr Dr. Müller!

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Mir ist die Begründung Dr. Stürmer im Wortlaut nicht gegenwärtig, deswegen kann ich Ihre Frage, Herr Präsident, weder mit ja noch mit nein sachgemäß beantworten.

Präsident Dr. Angelberger: Sie ist aber am Montag vorgelesen worden.

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Selbstverständlich! — Jetzt ist Donnerstagabend! (Zurufe und Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Somit stelle ich den Antrag, denn aufschieben und behandeln können wir ihn nicht mehr, gleich zur Abstimmung, wobei ich allerdings das Angebot aufrecht erhalte, daß die Begründung vervielfältigt und ausgeteilt wird. — Wer ist dafür, daß diesem Antrag auf Behandlung in den drei Ausschüssen auf dieser Tagung der Frühjahrssynode entsprochen wird. Wer ist dafür? — 12. Somit wäre der Antrag abgelehnt. Aber ich frage nochmals: Wünschen Sie, daß die Begründung vervielfältigt wird und morgen früh vorliegt? (Zustimmung!)

Der nächste Antrag: Erstunterzeichner ist unser Konsynodaler Gorenflos:

Die Landessynode möge beschließen, spätestens nach der Steuersynode eine Synodaltagung abzuhalten, die sich ausschließlich mit den Fragen der gegenwärtigen Theologie beschäftigt.

Begründung:

1. § 91 Absatz 2 b) der Grundordnung stellt der Landessynode die Aufgabe „mitzusorgen, daß die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird“.

2. Die Fragestellungen der modernen Theologie, deren sich in zunehmendem Maße und in manchmal unqualifizierter Weise die Massenmedien bemächtigen, haben in weiten Kreisen unseres Kirchenvolks eine tiefe Beunruhigung hervorgerufen. Die Verkündigung unserer Pfarrer, die oft von den verschiedensten theologischen Ansätzen herkommt, erweckt bei vielen, auch mit der Kirche innerlich verbundenen Gemeindegliedern vielfach den Eindruck krasser Widersprüchlichkeit und erregt Skepsis und Befremden.

3. Es ist deshalb allerhöchste Zeit, daß sich die Synode auf den ihr durch die Grundordnung zugewiesenen Auftrag besinnt und so bald wie möglich die entsprechenden Initiativen ergreift.

Frage an den Synodalen Gorenflos: Sind die Namen bei beiden gleich? (Zuruf: Ja!)

Dann darf ich gleich den zweiten Antrag verlesen:

Die Landessynode möge beschließen, daß im Verlaufe der Herbsttagung — ich füge ein: 1967 — ein Ausschuß gebildet werden solle, der in Fühlungnahme mit der Theologischen Fakultät Heidelberg der Kirchenleitung mit Synoden, die mit ähnlicher Themenstellung

schon Erfahrung haben, sowie im ständigen Kontakt mit dem Präsidenten die Tagung vorbereitet.

Begründung:

Eine Synode, die sich das vorgeschlagene Thema stellt, bedarf einer Vorbereitung besonderer Art. Deshalb sollte ein geeigneter Ausschuß bei der Auswahl der Themen und der Referenten bei der methodischen Vorbereitung der Diskussionen und bei der Formulierung der Zielsetzung des Ganzen dem Präsidenten helfend und beratend zur Seite stehen.

Jetzt kommen die Namen: Gorenflos, Stock, Günther, Bußmann, Trendelenburg, Beyer, Höfflin, Dr. Siegfried Müller, Härzschen, Nübling und Debbert.

Diese beiden Anträge, die ja in ganz engem Zusammenhang stehen und die eine Beschlüffassung nicht heute sofort begehrn, wobei ich jetzt zur Klärung noch fragen darf: im ersten Antrag heißt es: Die Landessynode möge beschließen, spätestens nach der Steuersynode eine Synodaltagung abzuhalten, die sich ausschließlich... usw.; das wäre also nach Ihren Vorstellungen — ich frage Sie als Erstunterzeichner — 1968 Frühjahr. (Zuruf!) — Jawohl!

Dann glaube ich, den Vorschlag unterbreiten zu dürfen, daß wir jetzt den zusammenhängenden Antrag dem Hauptausschuß übergeben, damit jetzt schon jeder einzelne sich Gedanken machen kann, insbesondere beim Hauptausschuß würde ich es für zweckmäßig erachten, wenn man vielleicht jedem Mitglied dieses Ausschusses, wie auch den übrigen Synodalen, schon eine Abschrift des zusammenhängenden Antrages (der beiden Anträge) noch aushändigen könnte bis morgen nachmittag. (Beifall!)

Synodaler Schoener: Heißt das gleichzeitig, daß Beratung gewünscht wird?

Präsident Dr. Angelberger: Ja, aber jetzt nicht.

Synodaler Gorenflos: Es ist aber nach dem Wortlaut des Antrages so gedacht, daß wir den Beschuß, den generellen Beschuß über den Antrag schon jetzt fassen, damit überhaupt etwas ins Rollen kommt.

Präsident Dr. Angelberger: Also es heißt aber — das erste haben wir ja eben gehabt:

Die Landessynode möge beschließen, daß im Verlauf der Herbsttagung ein Ausschuß gebildet werden soll.

Synodaler Gorenflos: Also sie möge heute beschließen, daß bei der Herbsttagung dieser Ausschuß gebildet werden soll.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das tun wir ja eigentlich schon, indem wir Ihren Doppelantrag zulassen und bereits dem zuständigen Ausschuß übergeben und sogar ein weiteres, daß jedes Synodalmitglied bis morgen nachmittag, wollen wir mal sagen, einen Abdruck in Händen haben wird. Denn einen weitergehenden Beschuß, ohne sich überhaupt mit der Gesamttheorie zu befassen, wäre meines Erachtens eine Überforderung des Gremiums.

Synodaler Gorenflos: Das war nicht gemeint.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, danke schön! — Hat noch jemand eine Frage zu Punkt „Verschiedenes“?

Synodaler Dr. Rave: Darf ich die Frage stellen: Beharrt der Antrag auf dem Adjektiv „ausschließlich“? — Gleich am Anfang!

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — „Die Landesynode möge beschließen, spätestens nach der Steuersynode eine Synodaltagung abzuhalten, die sich ausschließlich mit den Fragen der gegenwärtigen Theologie beschäftigt.“ ...

Ich glaube, an eine solch strenge Bindung ist damit nicht gedacht.

Synodaler Gorenflos: Nein, ich bitte das nicht so zu verstehen.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben so viel Vertrauen (Zuruf: Ja!), daß es nicht in einer halben Stunde oder irgendwie abgeborgen werden soll, sondern daß es schon gebührend so berücksichtigt wird, wie Sie es sich vorgestellt haben.

Synodaler Gorenflos: Aber mitunter tagelang!

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Aber es soll so viel Zeit bleiben, daß dringende andere Fragen an einem oder auch noch an anderthalb Tagen erledigt werden können.

Synodaler Gorenflos: Das läßt sich ja nicht vermeiden.

Synodaler Schoener: Können wir das Wort „ausschließlich“, vielleicht streichen.

Präsident Dr. Angelberger: Ja!

Synodaler Gorenflos: Darf ich einen Vorschlag machen: statt „ausschließlich“ schwerpunktmäßig! (Zurufe: vorwiegend!).

Präsident Dr. Angelberger: Wenn Sie „vorwiegend“ sagen, dann ist es noch besser.

Synodaler Dr. Rave: Ich habe gestern in noch nicht formgerechter Weise beantragt, daß der landeskirchliche Haushaltsplan auch dem Hauptausschuß zur Beratung zugewiesen werden solle. Es wurde mir mitgeteilt, daß der Entwurf des Haushaltplanes allen Synodalen zugehen wird. (Präsident: Jawohl!)

Weiter besteht die Absicht, zu Beginn der Herbsttagung eine erste Beratung des Haushaltplanes im Finanzausschuß in Anwesenheit der Mitglieder der anderen beiden ständigen Ausschüsse zu halten.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich unterbrechen, damit wir es richtig sagen: Wie alle Vorlagen bekommt jedes Mitglied spätestens mit der Einladung eine Ausfertigung des gesamten Haushaltswesens mit Erläuterungen sogar. Ferner wird Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr wie bisher eine liebe alte Gewohnheit auch jetzt im Herbst 1967, allerdings zum ersten Mal vor der Synode in dieser Form und dieser Besetzung, Platz greifen lassen, eine Einführung in das Haushaltswesen und in den Plan und in einzelne Positionen zu geben. Ferner ist daran gedacht, damit also diese Bedenken, die gestern teilweise geäußert wurden, zerstreut werden, daß die beiden anderen Ausschüsse zu gewissen Zeitabschnitten keine Sitzungen abhalten, um ihren Mitgliedern, die bestimmte Fragen oder auch ein größeres Interesse an einzelnen Haushaltspositionen haben, die Möglichkeit zu geben, dann beim Finanzausschuß teilnehmen zu können. (Allgemeiner Beifall!)

Ich glaube, mit dieser Art wird die Unterrichtung der einzelnen sicher so sein, daß sie dann in die Lage versetzt worden sind, bei der Durchberatung im Plenum mitzuwirken.

Synodaler Dr. Rave: Eben dieses wollte ich mit großem Dank auch sagen, weswegen die weitere Verfolgung meines Antrags sich erübrigt.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Noch ein Wunsch, bitte? — Eine Frage? — Dann darf ich unsere heutige Plenarsitzung schließen.

Synodaler Dr. Rave spricht das Schlußgebet.

— Ende 19 Uhr —

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 28. April 1967, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses

1. Antrag der Synodalen Dr. Borchardt und Dr. Siegfried Müller zur Konfirmationsordnung unter Zurückziehung des Antrags vom 4. November 1966

Berichterstatter: Synodaler Schoener

2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes:

Visitationenordnung — Zwischenbericht des Synodalen Weigt

Berichterstatter: für HA Synodaler Herzog
für RA Synodaler Fischer

II.

Verschiedenes

III.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

I, 1

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die vierte Sitzung unserer dritten ordentlichen Tagung.

Synodaler Weigt spricht das Eingangsgebet.

Unter Punkt I der heutigen Tagesordnung setzen wir die Behandlung eines gemeinsamen Berichtes des Haupt- und Rechtsausschusses fort, nämlich zu dem Antrag der Synodalen Dr. Borchardt und Dr. Müller zur Konfirmationsordnung.

Ich darf hier zunächst Herrn Schoener um einen Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler Schoener: Der von den Konsynodalen Dr. Borchardt und Dr. Müller zur Konfirmationsordnung gestellte Antrag löste gestern im Plenum eine Diskussion aus, die zu keinem Ergebnis führte. Auf der einen Seite fürchtete man ein Wiederaufleben der Willkür in den Fragen und Praktiken der Konfirmation und damit eine Beunruhigung der Gemeinden. Andererseits war man besorgt, die im Herbst geschaffene Ordnung verhindere jedes weitere Vorwärtsschreiten und das Erproben neuer und besserer Möglichkeiten.

Hauptausschuß und Rechtsausschuß haben nun gestern abend in getrennten Sitzungen eine gemeinsame Formulierung erarbeitet, von der sie hoffen, daß die Mehrheit der Synodalen ihr zustimmen kann. Sie heißt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ausnahme im Vollzug der Konfirmationsordnung, die von einzelnen Pfarrern und Ältestenkreisen beantragt werden, zu genehmigen, sofern die wesentlichen Teile der Konfirmationsordnung unangetastet bleiben.

Soweit die gemeinsame Formulierung von Haupt- und Rechtsausschuß.

Darüber hinaus möchte der Hauptausschuß noch folgende Bitte anfügen:

Die Synode bittet den Oberkirchenrat, sie auf einer ihrer nächsten Tagungen in geeigneter Weise, etwa durch Referate, zu unterrichten über die theologischen, pädagogischen und psychologischen Aspekte der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen getaufte Kinder zum ersten Mal zum Abendmahl gehen dürfen.

Wir bitten nun die Synode, unter Ablehnung des Antrages Dr. Borchardt-Dr. Müller, diesen Antrag zuzustimmen.

Wir sind der Meinung, daß die gestern zutage getretenen verschiedenen Auffassungen in den genannten Formulierungen zu dem ihnen gebührenden Recht kommen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Ich möchte als Antragsteller des in dem gemeinsamen Bericht von Hauptausschuß und Rechtsausschuß genannten Punktes noch eine erklärende Bemerkung machen. Ich bin inhaltlich durch diese Formulierung, die gemeinsame Formulierung des Hauptausschusses und Rechtsausschusses, in dem Sinn meines Antrages hundertprozentig befriedigt. Nichts anderes habe ich gewünscht, als daß solche Ausnahmen genehmigt werden, wobei ich mich nur noch konkret bezogen habe auf einige Formen der Ausnahme, die in beiden Ausschüssen in der Herbstsynode, die als Eingabe der Synode vorlagen, behandelt worden waren, also zum Teil, jedenfalls den Pfarrern unter den Synodalmitgliedern, ja vielleicht schon in den Verhandlungen bekannt geworden war. Denn ich kann von keinem der Entwürfe auf Grund der Zitierung in der Berichterstattung vom Hauptausschuß und Rechtsausschuß im Herbst 1966 entnehmen, daß sie wesentliche Teile der Konfirmation antasten. Der eine Entwurf ist mir in vollem Wortlaut bekannt, den anderen Entwurf kenne ich nicht. Und wenn der Berichterstatter des Rechtsausschusses im Herbst 1966 gesagt hat auf Seite 63 im gedruckten Protokoll, daß auch die heftigsten Avantgardisten in der Konfirmationsfrage nichts abstreichen wollen von der ungeheuren Forderung zur Entscheidung, die aus dem Evangelium selbst auf den Konfirmanden zukommt, der er sich nicht entziehen kann, wenn er sich überhaupt mit dem Evangelium einläßt, ganz gleich ob... usw., wie es dann weitergeht, dann sind meiner Überzeugung und dem Wortlaut des Berichterstatters nach, da er sich ausdrücklich auf die Entwürfe und die Eingaben bezieht, diese damit eingeschlossen. Also es besteht meiner Überzeugung nach gar kein Grund zu irgendwelcher Panik oder Besorgnissen gegenüber diesen Entwürfen. Insoweit

sehe ich, wenn diese Ausnahmegenehmigung, die ja in unserem Antrag genau so gemeint, nur mit anderen Worten formuliert war, in der gemeinsamen Fassung von Haupt- und Rechtsausschuß von der Synode so genehmigt wird, meinen Antrag in diesem Sinn durchaus als erfüllt an.

In der Pauschalablehnung des Antrages, die dem gemeinsamen Beschuß vorausgehen soll, fällt ein Punkt unter den Tisch, das ist die Bekanntmachung der Eingaben, die an die Synode gekommen sind. Es tut mir leid, daß ich Sie damit aufhalte, aber ich möchte darauf zurückkommen. Ich weiß nicht, ob das schon öfters geübt worden ist, daß man offizielle Eingaben — es spielt keine Rolle, wie lange sie sind, es sind offizielle Eingaben —, die Gegenstand gründlicher Beratung der Ausschüsse der Synode gewesen sind, Bestandteile unserer Sitzung gewesen sind, nicht bekanntgeben will. Ich verstehe zur Not, daß es nicht ins Protokoll kann, aber in die „Handreichung“ sollte es kommen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen anderen Punkt hinweisen, den wir in der Herbstsynode auch nach einer Diskussion entschieden haben. Sie werden sich erinnern, daß vom Finanzausschuß Referate gehalten worden sind, die wesentliche Grundlagen der Einnahmen betreffen und eine Steuer betreffen. Ich darf in Stichworten Kappung oder Aufgabe der Kirchensteuer von der Gewerbesteuer in Erinnerung rufen. Da ist auch von Synodalen gesagt worden, das können wir nicht ins Protokoll nehmen, das gibt Unruhe und wir kennen schon Leute, die sagen: Aha, die Kirche gibt nach, dann zahlen wir nicht erst. Das sind Leute, die große Steuern zahlen. Wir haben uns trotzdem durchgerungen und mit Recht, daß wir auch Eingaben, Verhandlungsgegenstände, die, von einer gewissen Vorsorge oder Ängstlichkeit aus gesehen als gefährlich oder beunruhigend erscheinen können, doch in unserem Protokoll gedruckt haben, um den Gemeinden ein lebendiges Bild unserer Arbeit zu geben.

Sicher sind das zwei Dinge ganz verschiedener Art, das ist mir klar, aber so viel mir von unserer Geschäftsordnung bekannt ist — ich kann mich irren —, ist es nicht üblich, ohne eine ausdrückliche Begründung von dem Abdruck der Eingaben abzusehen. Diese müßten lauten, daß diese Eingaben so unsachlich und kirchenzerstörend sind, daß sie nicht veröffentlicht werden sollten. Ich meine, daß es schwer ist, diese Begründung zu führen und ohne überzeugende Begründung von einem Gebrauch, ja von einer richtigen Verhaltensweise der Synode abzugehen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf hierzu noch eine kurze Erklärung abgeben:

Diese Anträge sind eingekommen, nachdem bereits hier im Plenum die erste Vorlage verhandelt war, und zur Weiterbehandlung sind diese ganzen Eingaben gegeben worden ohne Rücksicht auf Inhalt oder Form, damit sie dann rechtzeitig bei den einzelnen Arbeitstagungen insbesondere des Hauptausschusses mit behandelt werden können.

In keiner Weise, das möchte ich ausdrücklich betonen, war irgend ein Hintergedanke dabei, sondern

lediglich das Bestreben, möglichst rasch alle diese Eingaben, die zu der bereits im Gang befindlichen Vorlage gekommen sind, dorthin zu bekommen. Über das gesamte Arbeitsmaterial sind im Plenum die Berichte erstattet und auch die Diskussion mit Fragen und dergleichen durchgeführt worden.

Das zur Klarstellung.

Synodaler Schoener: Der Hirte möchte das beunruhigte Schaf beruhigen. Meines Wissens sind die Entwürfe der Heidelberger Jungakademiker und des Ettlinger Konvents zunächst an die Bezirkssynode gegangen und sie wurden in den Bezirkssynoden ausführlich und sorgsam behandelt. So könnte man doch tatsächlich feststellen, daß sie indirekt auch Arbeitsmaterial der Landessynode geworden sind. Insofern sind sie nicht unter den Tisch gefallen, sondern waren bei unseren Beratungen immer mit dabei.

Synodaler Herb: Ich darf vielleicht das, was der Synodale Schoener gesagt hat, ergänzen. Die Eingaben waren nicht nur indirekt Gegenstand unserer Beratungen, sondern wir hatten sie in den Ausschüssen eingehend beraten und in unseren Berichten behandelt.

Zum zweiten noch: Die Geschäftsordnung sieht keineswegs vor, daß sämtliche Eingaben zu verlesen sind. In § 11 heißt es: „Sämtliche Eingänge an die Synode sind von den Schriftführern zu verzeichnen und werden in der nächsten Sitzung von dem Präsidenten oder einem Schriftführer bekanntgegeben.“ Diese Bekanntgabe bedeutet nicht Verlesen. Das ergibt sich aus dem nächsten Satz: „Jeder Synodale kann von dem Eingang jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Geschäftserledigung dadurch nicht behindert wird.“ Bekanntgegeben sind diese Eingänge. Wenn sie nicht verlesen wurden, haben sie auch nichts im gedruckten Protokoll zu suchen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich verzichte. Es ist gesagt worden, was ich meinte.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und stelle zunächst den gemeinsamen Antrag zur Abstimmung, der lautet:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ausnahmen im Vollzug der Konfirmationsordnung, die von einzelnen Pfarrern und Altestenkreisen beantragt werden, zu genehmigen, sofern die wesentlichen Teile der Konfirmationsordnung unangetastet bleiben.

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Darüber hinaus hat der Hauptausschuß einen weiteren Vorschlag gemacht, der folgenden Wortlaut hat:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sie auf einer ihrer nächsten Tagungen in geeigneter Weise, etwa durch Referate, zu unterrichten über die theologischen, pädagogischen und psychologischen Aspekte der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen getaufte Kinder zum ersten Mal zum Abendmahl gehen dürfen.

Wer ist gegen diese weitere Bitte des Hauptausschusses? Wer enthält sich? Dann wäre das einstimmig angenommen.

Somit wäre dieser Tagesordnungspunkt erschöpft.

Synodaler Herb: Ich habe noch eine Erklärung abzugeben. Mir kommt es darauf an, festzustellen, daß die Synode in diesem Punkt nichts anderes und nicht mehr beschlossen hat als das, was wir gerade vom Präsidenten gehört haben, insbesondere nicht die Punkte, die Gegenstand der gestrigen Berichterstattung waren.

Präsident Dr. Angelberger: Deshalb habe ich ausdrücklich noch einmal den Wortlaut vorgelesen.

I, 2

Wir kämen dann zum 2. Punkt des gemeinsamen Berichts und zwar zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes — Visitationssordnung.

Berichterstatter Synodaler Herzog: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale!

Dem Hauptausschuß lag außer dem Entwurf der Visitationssordnung der Bericht des Sonderausschusses vom 24. 4. 1967 bei seiner nochmaligen Beratung der Visitationssordnung vor. Dieser Bericht, der die auftauchenden Fragen und Probleme in sehr klarer Weise darlegt und einen Kompromiß zwischen den bisher divergierenden Auffassungen zu finden sucht, war dem Ausschuß eine große Hilfe. Im Namen des Ausschusses darf ich daher an dieser Stelle den Mitgliedern des Sonderausschusses und ihrem Berichterstatter für die große Arbeit, die sie geleistet haben, den herzlichen Dank des Hauptausschusses aussprechen.

Sie wissen, daß der Hauptausschuß ebenso wie der Rechtausschuß der Synode auf der Herbsttagung des vergangenen Jahres eine vorläufige Stellungnahme zur Visitationssordnung (Protokoll Seite 72ff.) vorgelegt hat. Darin hatte er zum Ausdruck gebracht, daß „die Visitation die vornehmste geistliche Aufgabe des Landesbischofs sei“ (Protokoll Seite 73 Nr. 1). Der Hauptausschuß war der Meinung, wenn eine Visitation vom Dekan, einem Prälaten oder einem Mitglied des Oberkirchenrats durchgeführt werde, geschehe das „per delegationem“, nicht aber kraft eigenen Rechts. Davon ausgehend war der Hauptausschuß der Meinung, daß die auf eine Visitation ergehenden Bescheide wie bisher beim Oberkirchenrat verbleiben sollten. Es ist einleuchtend, daß bei dieser Sicht bei der erneuten Beratung des Entwurfs und des Berichtes des Sonderausschusses sich der Hauptausschuß wiederum vor die Frage gestellt sah, wie sich der vom Sonderausschuß erarbeitete Vorschlag zu der während der Herbsttagung erarbeiteten Konzeption des Hauptausschusses verhielt. Die Diskussion dieser Frage fand in Gegenwart des Herrn Landesbischofs statt, der dem Ausschuß sein Verständnis des Bischofamtes darlegte. Das Bischofamt sei — so führte der Herr Landesbischof aus — so wie es in der Grundordnung Gestalt gefunden habe, theologisch richtig gesehen.

Das Bischofamt sei nur dann sinnvoll gestaltet, wenn sich in ihm

die Ordination,
die Visitation,
die Pastoration

vereinigten. In der Vereinigung dieser drei Funktionen in einem Amt — so könne man sagen — finde die Einheit einer Kirche einen sichtbaren Ausdruck. Es sei selbstverständlich, daß der Bischof diese drei Funktionen nicht in allen Fällen selbst ausüben könne, sondern daß auch andere, die Mitglieder des Oberkirchenrates, die Prälaten und die Dekane diese Funktionen ausübten. Es handele sich dann aber um eine Ausübung der Funktionen per delegationem. Diese Darlegungen machten dem Hauptausschuß die ganze Problematik, die die Visitationssordnung, insbesondere die Behandlung der Frage, wer die Visitationssbescheide erteilt, aufwirft, nochmals besonders deutlich. Sie verlangt eine nochmalige Besinnung und eine eingehende Behandlung, die dem Hauptausschuß in der nur zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht möglich war. Der Hauptausschuß sieht sich nicht in der Lage, in dieser Sitzung eine abschließende Stellungnahme Ihnen vorzulegen. Er beabsichtigt, wenn Sie Ihr Einverständnis geben, auf einer besonderen Tagung vor der Herbstsynode den Entwurf der Visitationssordnung und den Bericht des Sonderausschusses zu beraten.

Er stelle den Antrag,

die Synode möge beschließen, die Behandlung der Visitationssordnung von der Tagesordnung abzusetzen und auf der Herbstsynode durchzuführen.

Berichterstatter Synodaler Fischer: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Hohe Synode! Nachdem der Rechtausschuß auf der Herbstsynode 1966 seine Stellungnahme zu den Abschnitten I und II des vorliegenden Entwurfes einer Visitationssordnung durch den Konsynodalen Köhnlein vorgetragen hat (vgl. Synodalbericht Seite 74—76) und nachdem der damals durch Synodalbeschuß gebildete Sonderausschuß zur nochmaligen Beratung des Visitationssentwurfes seine Arbeit aufgenommen und beendet hat, deren Ergebnis in dem Bericht des Konsynodalen Weigt vorliegt und sich zu Händen jedes Synodalen befindet, war es nunmehr die Aufgabe des Rechtausschusses, einerseits diesen letzten Bericht zu prüfen und zu ihm sowie insbesondere zu den darin enthaltenen Abänderungsvorschlägen Stellung zu nehmen, andererseits in der Beratung des landeskirchenrätlichen Entwurfes fortzufahren, insbesondere im Sinne einer Stellungnahme zu den darin enthaltenen Abschnitten III und IV, sowie abschließend V. Dies ist in mehrstündiger Beratung aufs gründlichste geschehen. Der Rechtausschuß ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen: Er stimmt dem Bericht des Sonderausschusses zu und macht ihn sich im wesentlichen zu eigen. Die in dem Bericht vorgetragenen Erwägungen und Begründungen sind einleuchtend, namentlich was den Grundsatz betrifft, daß das Hirtenamt der Kirche auf den drei Ebenen der Gemeinde, des Kirchenbezirks und der obersten

Kirchenleitung ausgeübt wird und demgemäß das Beurteilen der Lehre sich auf diesen drei vorhandenen Ebenen zu vollziehen hat bzw. sich auf sie verteilen muß. Aus dieser grundsätzlichen Einsicht ergeben sich auch die Abänderungsvorschläge des Sonderausschusses, wie sie in seinem Berichte Seite 6 und 7 niedergelegt sind. Hierzu nimmt der Rechtsausschuß folgendermaßen Stellung:

Abänderungsvorschlag Ziffer 1, den § 1 Absatz 2 des Entwurfes betreffend: (der Wortlaut ist folgender: „In der geteilten Kirchengemeinde werden Pfarrgemeinden an einer Kirche in der Regel gemeinsam visitiert. Sie können jedoch, wenn Ältestenkreise und Visitationskommission sich darin einig sind, auch getrennt visitiert werden“). Diesem Vorschlag kann der Rechtsausschuß nicht zustimmen, sondern beharrt vielmehr auf seinen ursprünglichen Entschluß, den § 1 Absatz 2 in der gedruckten Fassung des Visitationsentwurfes beizubehalten. Dort heißt es: „In der geteilten Kirchengemeinde können mehrere Pfarrgemeinden, insbesondere solche mit einer Kirche, mit Zustimmung der beteiligten Ältestenkreise gemeinsam visitiert werden.“ Es handelt sich ja hierbei um eine unseres Erachtens richtige Ausführung der Grundordnung, nach der die spezielle Pfarrgemeinde visitiert wird. Schon der Grundansatz der Verordnung von 1921 war dem Schwerpunkt nach am einzelnen Pfarramt orientiert. Es ist für die Kirchenältesten psychologisch eine sehr viel schwierigere Sache, wenn „in der Regel“ gemeinsam visitiert wird. Wir sind mit den Bestrebungen der Teamarbeit noch nicht so weit fortgeschritten, daß dies jetzt schon anders erwartet werden könnte. Eine gemeinsame Visitation erscheint nicht sinnvoll, wenn man sich tatsächlich noch nicht in der praktischen Gemeinsamkeit befindet. Deshalb kann der Rechtsausschuß dieser Vorlage des Vermittlungsausschusses in diesem Punkte nicht zustimmen und schlägt hier die Ablehnung vor.

Die weiteren Abänderungsvorschläge des Sonderausschusses, aufgeführt in den dortigen Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6, macht sich der Rechtsausschuß zu eigen und stimmt ihnen zu. Insbesondere waren für den Rechtsausschuß die Begründungen einsichtig, die der Bericht des Sonderausschusses für seine Abänderungsvorschläge gibt: Die Beteiligung Vieler am Zustandekommen des Visitationsbescheides, das Entfallen einer langen Wartezeit bis zum schließlichen Erhalt des Bescheides, die Verbescheidung nicht nur auf Grund von Akten und Schriftstücken, sondern aus unmittelbarer Anschauung und unter dem frischen Eindruck der Geschehnisse waren hier sehr maßgebliche Gesichtspunkte. Bei der aufgeworfenen Frage, ob § 14 Ziffer 1 des gedruckten Entwurfes auch einschließlich der vorgeschlagenen Abänderung überhaupt richtig ist, konnte sich der Rechtsausschuß der Einsicht nicht verschließen, daß dieser Paragraph den Absichten der Grundordnung entspricht, die auf der Konzeption einer presbyterianisch-synodalen Leitung der Kirche aufgebaut ist, die sich auf den verschiedenen Ebenen abspielt, wobei auch die Beteiligung des Bezirks und der Gemeinde ernst zu nehmen ist. Personelle Schwierigkeiten können dadurch behoben werden, daß ja auch gegebenenfalls der Gebietsrefe-

rent Visitationen durchführen kann. Somit schließt sich denn der Rechtsausschuß den Abänderungsvorschlägen Ziffer 2 bis 5 an und empfiehlt der Synode deren Annahme sowie die Zustimmung zu dem übrigen Inhalt des Berichtes des Sonderausschusses.

Zu Abschnitt III des Visitationenordnungs-Entwurfes (§§ 17—22) „Visitation der Personal- und Anstaltsgemeinden“:

Hier ist etwas Neues zum ersten Mal festgesetzt und dabei in den Einzelheiten weitester Spielraum gelassen. Der Rechtsausschuß begrüßt diese Tatsache. Zu klären bleibt freilich die noch offene Frage der Visitation der personalen Seelsorgebereiche, etwa der Militärseelsorge. Es müssen hier noch mit den betreffenden Stellen Verhandlungen geführt werden, und diese werden nach den bisherigen Erfahrungen nicht leicht sein, da mit starken Bedenken andernorts zu rechnen ist. Deswegen bedarf die Visitationenordnung in dieser Sache sicherlich noch einer späteren Ergänzung. Auch die Frage der Mutterhäuser und diakonischen Einrichtungen ist in bezug auf die Visitation noch nicht restlos geklärt; die Einbeziehung dieser Visitationen in die der Ortsgemeinde wird in irgend einer Form erreicht werden müssen — der § 19 Abs. 1 (Visitation von Anstaltsgemeinden der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge) bezieht sich auf die Fälle, in denen Pfarrer der Landeskirche hier eingesetzt sind.

Die berechtigte Frage, wie es sich denn mit den landeskirchlichen Pfarrämtern der sogenannten „Werke“ verhalte, ist dahin zu beantworten, daß solche Pfarrämter ihren Standort in der örtlichen Pfarrei und auf Bezirksebene haben und als zweckgebundene ad-hoc-Bildungen nur so weit als eben möglich hier einbezogen werden können. Im übrigen unterstehen sie direkt der Aufsicht und Anleitung des Evangelischen Oberkirchenrats. Für diese Dinge bedarf es nach Meinung des Rechtsausschusses eines Veränderungsvorschlags zu den §§ 17—22 (Abschnitt III) jetzt nicht, es ist ein solcher auch wohl kaum möglich. Der Rechtsausschuß stimmt daher dem Abschnitt III in seinem ganzen Umfang zu und empfiehlt seine Annahme durch die Synode.

Zu Abschnitt IV des Visitationenentwurfes (Visitation des Kirchenbezirks):

Zu den §§ 23—26 gibt der Rechtsausschuß seine volle Zustimmung. Über den § 27 entspann sich eine lebhafte Diskussion (§ 27, Wortlaut: „Im Visitationsgottesdienst richtet der Visitator ein Wort an die Gemeinde, der Dekan hält die Predigt, der Dekanstellvertreter die Liturgie. Zum Gottesdienst sind Mitglieder der Bezirkssynode, Vertreter der überparochialen Dienste und Einrichtungen sowie evangelische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vom Dekan einzuladen“). Die überwiegende Mehrheit des Rechtsausschusses hielt diesen § 27 für richtig und notwendig; es wurde jedoch von einer Minderheit darauf hingewiesen, daß für den, der den Gottesdienst hält, es nicht zumutbar sei, Liturgie und Predigt personell auseinanderzureißen, sondern daß auch für ihn der Gottesdienst eine Einheit sei, nicht nur für die Gemeinde, daß also Liturg

und Prediger nicht zwei verschiedene Personen sein sollen. Da bei der Bezirksvisitation ja auch noch andere Hauptgottesdienste des Bezirks besucht werden sollen, könnte der Dekanstellvertreter am zweiten Ort ebenfalls Liturg und Prediger in einem Visitationsgottesdienst sein. Schließlich soll nicht verhehlt werden, daß im Rechtsausschuß auch von gewisser Seite die entschiedene Meinung vertreten wurde, daß gerade dieses das Proprium eines solchen Tages und eine Freude für die Bezirkssynode sei, die sie innerlich mit großer Bereitschaft erwartet, daß gerade da der Visitator (d. h. also Oberkirchenrat, Prälat oder Landesbischof) selbst predigt. Jedoch hat die Mehrheit des Rechtsausschusses sich entschlossen, der Synode die unveränderte Beibehaltung dieses § 27 vorzuschlagen.

§ 28 soll unverändert bleiben.

Zu § 29, 1. Satz macht der Rechtsausschuß folgenden Abänderungsvorschlag und beantragt die Annahme desselben:

Zum Bezirksältestentag treten in der Regel unter dem Vorsitz des Dekans alle Ältestenkreise aus den Gemeinden des Kirchenbezirks zusammen, sonst entsenden die einzelnen Ältestenkreise Vertreter zum Ältestentag.

Der Rechtsausschuß hält diese Formulierung für praktikabler und durchführbarer. In großen Stadt-kirchenbezirken wird ein Zusammentreten aller Ältesten des Kirchenbezirks schon aus räumlichen Gründen kaum durchführbar sein, und auch aus sachlichen Gründen ist zu fragen, ob bei einer derartigen Mammutversammlung nützliche und sinngemäße Arbeit getan werden kann. Daher scheint die Einschiebung der Worte „in der Regel“ unbedingt notwendig zu sein.

Gegenüber dem § 30 hat der Rechtsausschuß keine Beanstandungen.

Der § 31 jedoch, der im Rechtsausschuß nicht von allen Mitgliedern gebilligt wurde, soll folgende Abänderung erfahren: In der Mitte soll es heißen anstelle von „der Visitationsbescheid für den Kirchenbezirk ist... bekanntzugeben und zur Diskussion zu stellen“ jetzt: bekanntzugeben und zu erörtern“.

Bedenken wurden von gewisser Seite dem Satz entgegengebracht, daß der Bezirksvisitator einen persönlichen Visitationsbescheid für den Dekan erlassen solle, nämlich speziell im Hinblick auf eine Predigtbeurteilung. Die Bedenken beziehen sich auf die Predigtbeurteilung, da der Dekan als Gemeindepfarrer sowieso alle 6 Jahre bei der örtlichen Visitation eine Predigtbeurteilung im persönlichen Bescheid erhält, seine Predigtweise daher durchaus bekannt ist und diese auch bei der Bezirksvisitation durchaus dieselbe ist und sein muß wie sonst auch. Diesem Bedenken hat sich der Rechtsausschuß jedoch nicht angeschlossen und beantragt daher nur die bereits vorhin genannte Abänderung des § 31, Ziff. 1.

Sehr wichtig erscheint dem Rechtsausschuß in demselben § 31 der Satz „In der nächsten Pfarrkonferenz und auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode ist der wesentliche Inhalt des Visitationsbescheides

vom Dekan mitzuteilen und Gelegenheit zur Ausprache über den Visitationsbescheid zu geben.“ Dies beinhaltet klar und deutlich zweierlei, nämlich a) die Mitteilungspflicht als solche, die sich auf den wesentlichen Inhalt erstreckt, und b) die Tatsache, daß die Ältesten usw. jederzeit die Verlesung des ganzen Bescheides verlangen können, um die ihnen zustehende Gelegenheit zur Aussprache wahrzunehmen. Dem Rechtsausschuß erscheint diese Formulierung sehr wichtig und er würde es sehr begrüßen, wenn der Satz so stehen bliebe.

In § 31, Ziffer 2, letzte Zeile ist, entsprechend der vom Sonderausschuß vorgeschlagenen Veränderung der Bezifferung der Paragraphen dort unter Nr. 6 Seite 7 aufgeführt, sinngemäß an Stelle „§ 16“ nunmehr zu setzen „§ 15 neuer Fassung“. Der Rechtsausschuß beantragt die Aufnahme dieser Abänderung und des Wortlauts.

Zu Abschnitt V (Schlußbestimmungen):

Hier bestehen keine Abänderungsvorschläge.

Im Ganzen empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode, dem Bericht des Sonderausschusses zuzustimmen, die darin angeführten Abänderungsvorschläge Seite 6, Ziffer 2—6 anzunehmen, Ziffer 1 jedoch abzulehnen und hier bei der alten Fassung zu bleiben.

Die §§ 17—32 des Entwurfes des Landeskirchenrats zur Visitationsordnung in den dortigen Abschnitten III—V mögen angenommen werden nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der in diesem Bericht vorgetragenen Abänderungsvorschläge.

Zusätzlich nimmt der Rechtsausschuß Stellung zum Antrag der Pfarrkonferenz Mannheim, den Entwurf einer neuen Visitationsordnung an die amtlichen Pfarrkonferenzen zur Beratung und Stellungnahme weiterzuleiten. Der Rechtsausschuß bittet die Synode, diesem Antrag nicht stattzugeben.

Begründung:

Wenn noch Stellungnahmen erbeten werden, so sind hierfür die Bezirkssynoden zuständig, da sich die Visitationsordnung gemäß unserer Grundordnung nicht nur auf die Pfarrer, sondern ebenso sehr auch auf die Gemeinden und die Ältesten bezieht. Eine solche Zuweisung an die Bezirkssynoden würde aber jetzt eine untragbare Verzögerung bedeuten. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Dr. Siegfried Müller: Unter der Voraussetzung, daß der Antrag des Hauptausschusses auf Vertagung abgelehnt wird, möchte ich zu dem Paragraphen, der sich mit den Studentengemeinden befaßt, eine Anmerkung machen dürfen. Ich halte es für richtiger, daß in § 20 Visitation... in irgend einer Form eingeführt wird, daß ein Vertreter der Studentenpfarrerkonferenz bzw. der Zentrale der Evangelischen Studentengemeinden in Stuttgart hinzuziehen ist. Ich möchte das als Antrag stellen.

Synodaler Heinrich Schmidt: Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß der Hauptausschuß nicht nur aus den vorgetragenen Gründen um eine

Vertagung bittet, sondern daß er die Abschnitte III, IV, V überhaupt noch nie beraten hat. Wir haben uns in allen Beratungen auf die Abschnitte I und II konzentriert.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht möglich wäre, daß der Hauptausschuß die heute vormittag noch zur Verfügung stehenden Stunden zur weiteren Beratung verwendet?

Prälat Dr. Bornhäuser: Auch ich habe noch eine Frage. Eines der Probleme, die die Visitationsordnung stellt, ist das Verhältnis des Prälaten zur Visitation insofern, als er in der Visitationsordnung jetzt expressis verbis als Visitationsträger vorgesehen ist. Auch wieder im Blick auf die jetzt noch zur Verfügung stehende Zeit frage ich, ob es möglich ist, im Blick auf diese Frage und im Blick auf das, was im Laufe dieser Synode über die Aufgaben des Prälaten vorgetragen worden ist, noch eine Ausführung zu machen.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist, glaube ich, zweckmäßig, wenn ich zunächst den Vorsitzenden des Hauptausschusses frage: Wie stellt sich der Hauptausschuß zu dem Vorschlag, den Herr v. Dietze unterbreitet hat?

Vorsitzender des Hauptausschusses, Synodaler Schoener: Ich habe mit einigen Mitgliedern des Hauptausschusses gesprochen und festgestellt, daß man nicht sehr begeistert ist.

Begründung: Wir sind durch die vielen Sitzungen, vor allem auch die Abendsitzungen, geistlich reichlich down und erschöpft. Wir versprechen uns nicht viel davon, wenn wir noch eineinhalb Stunden zusammenkommen. Wir haben dafür als Ersatz die Zwischentagung vor der Herbstsynode. Das scheint die Stimmung zu sein, die man durch Abstimmung erhärten könnte.

Synodaler Frank: Ich möchte den Antrag stellen, daß das, was der Rechtsausschuß erarbeitet hat, dem Hauptausschuß zur Verfügung gestellt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Das kommt ohnehin. Wir müssen zunächst sehen, wie der weitere Gang ist.

Werden sonst zur Sache noch Ausführungen erbeten? Das ist nicht der Fall, so daß ich jetzt die Aussprache schließe und den Antrag des Hauptausschusses zur Abstimmung stelle, der den Wortlaut hat:

Die Synode möge beschließen, die Behandlung der Visitationsordnung von der Tagesordnung abzusetzen und auf der Herbstsynode durchzuführen, am besten wäre zu vertagen.

Synodaler Heinrich Schmidt: Einmal: Ich habe Bedenken, die Herbstsynode selbst zu nennen. 1. ist das die Steuersynode und 2. dürfen wir doch nicht glauben, daß dieses außerordentlich schwierige Problem zweier derart divergierender Grundauffassungen dieser Konzeption unter Zeitdruck und so rasch erledigt werden kann. Außerdem, die gegenwärtige Visitationsordnung hat so lange Jahre gedient, an einem weiteren Jahr geht die Landeskirche auch nicht zu grunde.

Präsident Dr. Angelberger: Die Synode möge beschließen, die Behandlung der Visitationsordnung

abzusetzen. Sie bittet den Hauptausschuß, im Verlauf der Tagung der Herbstsynode 1967 einen Zwischenbericht über das Ergebnis seiner Beratungen im Verlauf einer Zwischentagung zu geben.

Wären Sie mit dieser, grob gesprochenen Fassung einverstanden? Dann stelle ich das zuletzt Gesagte zur Abstimmung. — Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Wer enthält sich? 7 Enthaltungen. Somit wäre dieser Antrag bei 7 Enthaltungen angenommen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Nur kurz! Darf ich hinsichtlich der Zwischentagung darauf aufmerksam machen, daß der Kleine Verfassungsausschuß, wie auch sonst, sich vorgenommen hat, zwei Tage vor Zusammentritt der Herbsttagung — am 20. und 21. Oktober — zusammenzukommen. Es wäre sehr schwierig, wenn der Hauptausschuß etwa auf diese Tage seine Zwischentagung ansetzen würde. (Zwischenruf!)

Präsident Dr. Angelberger: Unser Konsynodaler Frank hat vorhin bereits einen Vorschlag vorgebracht, den ich für sehr zweckmäßig erachte, nämlich — ich gehe noch einen kleinen Schritt weiter —, daß wir für alle Synodale den Bericht des Haupt- wie auch des Rechtsausschusses vervielfältigen und möglichst bald zusenden. Vor allen Dingen so, damit jeder einzelne, der dem Hauptausschuß angehört, rechtzeitig diese Berichte noch durcharbeiten kann.

Sind Sie damit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

II.

Wir hätten dann auf der Tagesordnung nur noch zwei Punkte, und zwar zunächst den Punkt „Verschiedenes“. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen?

Synodaler Heinrich Schmidt: Ich möchte nur bekanntgeben, daß unter den Mitgliedern des Planungsausschusses besprochen worden ist, eine Sitzung am Samstag, dem 8. Juli, in Mannheim, im Wartburghospiz zu halten. Ich darf die Herren der Kirchenleitung bitten, den Termin zu notieren; eine schriftliche Einladung erfolgt noch.

Oberkirchenrat Katz: An diesem Tage habe ich eine Visitation. Da es sich im wesentlichen nach den vorbesprochenen Plänen um Fragen aus meinem Bereich handelt, wäre es mir sehr leid, wenn ich nicht daran teilnehmen könnte. Die Visitation liegt schon lange fest und kann nicht mehr geändert werden.

Synodaler Heinrich Schmidt: Es waren noch zwei andere Termine zur Auswahl gestellt. Damit wir zu einem Ergebnis kommen, darf ich rasch die Frage stellen: Könnte Herr Dr. Müller auch am 1. oder 6.?

Synodaler Dr. Siegfried Müller: 6. Juli ja, 1. nicht. Sind die anderen Herren am 6. Juli auch erreichbar?

Synodaler Herb: Nicht vormittags!

Dann müssen wir uns auf den Nachmittag beschränken, also Donnerstag, den 6. Juli, um 15 Uhr.

Präsident Dr. Angelberger: Auch Wartburghospiz? (Zuruf: Ja!)

Synodaler Schoener: Darf ich bitten, daß der Hauptausschuß nach Beendigung der Plenarsitzung

wegen einer ganz kurzen Besprechung wegen des Termins zur Zwischentagung zusammenkommt — draußen im Vestibül.

Synodaler Schoener: Sehr verehrter Herr Präsident! Der Muckensturm ist nicht weit von Handschuhsheim entfernt. Da ist es kein Wunder, wenn dann von den poetischen Funken auch einige nach Handschuhsheim geweht werden und dort zünden. Das ist geschehen. Darum bin ich in der Lage, den nicht nur landeskirchlich üblichen, sondern aus Herzen kommenden Dank an den Herrn Präsidenten heute in einer dichterisch bewegten Form abzustatten. Es mag ein Vorgeschnack sein für das von mir gestern angekündigt Lied. (Große Heiterkeit!) Ich beginne:

Singe, o Muse, die Taten des viel bewanderten Mannes,
welcher mit nerviger Faust das Schiff der Synode gesteuert.

Durch gefährliche Klippen und leichte Gewässer lenkt er vorbei an den öden Strecken und lärmend trockenen Gestaden.

Wilhelm vom Berge der Angeln hat oft schon die Kunst des Schiffers bewiesen.

Ob im Herbst die Stürme das Weltmeer durchpflügen,

ob im Frühjahr die Laune des Wetters ihr Spiel treibt,

ob wie mit spitzen Nadeln Kristalle des Eises den Steuermann treffen

oder ob sengende Glut sein dicht bewaldetes Haupt grausam quält,

ein Blick ins Logbuch, ein anderer empor zu den Sternen

und fester faßt er das Steuer.

Und siehe, schon bläht sich das Segel im Winde, auf rauscht die Flut, geteilt vom ehernen Buge des Schiffes.

Und die Matrosen jauchzen vor Lust ob der herrlich christlichen Seefahrt.

Schon sieht man von ferne die lieblichen Fluren der Heimat,

schon rüstet die Küche die letzte leckere Mahlzeit, schon freun sich Schwestern und Mädchen der bald sie umfangenden Stille —

und alle die Geister, die emsig im Bauche des Schiffes ihr Werk tun.

Bald klatscht das hohe Segel am Maste des Fahrzeugs,

bald glücksen leise die Wellen und singen die Müden zum Schlafe.

Doch bevor das geschieht — — schon schwirren die Vögel der Heimat krächzend herbei,

schon winken von weitem die sehnlichst harrenden Weiber,
um ihre Schiffer beglückt zu umschlingen — —
Da schart s'ch nochmals zusammen der Chor der wackren Gesellen

und brausend zum Himmel steigt dankbar das Lied der Gefährten.

Es gilt dem Manne, der glückhaft das Schiff hat gelenket,

dem edlen und guten Wilhelm von Berge der Angeln!

(Großer Beifall und durch viel Heiterkeit unterbrochen!)

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Wohl gehört Muckensturm zum Landkreis Mannheim. Aber die Funken werden wohl besser nach Handschuhsheim getragen als nach Mannheim. Ich bin deshalb nicht in der Lage, das Eingangslied meines Vertreters Schoener in einem Schlußlied fortzusetzen. Auch hier muß ich beinahe sagen: Wir wollens versuchen bei irgendeinem Richtfest, so wie Sie es getan haben. Also deshalb fortfahrend in Prosa.

Ihnen allen sei ganz besonderer Dank, vor allen Dingen Ihnen, lieber Herr Schoener. Sie waren derjenige, der gerade in dieser Tagung immer wieder das erfrischende Wort fand, damit in gemütlicher Runde fröhliche Worte in reichem Maße und auch noch zu später Stunde gefunden werden konnten. (Heiterkeit!) Ihnen sage ich aufrichtigen Dank für Ihre liebenswürdigen und anerkennenden Worte, die Sie mir als mein Vertreter und der auch am stärksten geplagte Ausschußvorsitzende in treuer und vertrauensvoller Weise und in Ihrer meisterhaft humorvollen Schilderung als Poet und Sänger mit dem Ablauf unserer Tagung gewidmet haben. Nochmals recht herzlichen Dank! Und ich darf, glaube ich, im Namen aller hinzufügen, wir freuen uns heute schon auf das Einlösen Ihres Versprechens, das Sie gestern gegeben haben. (Heiterkeit und Beifall!)

In meinen von Herzen kommenden Dank schließe ich auch alle unsere treuen Helfer und Helferinnen im Büro und im Hause ein. (Beifall!)

Es bleibt mir jetzt nach meinem Dank nur noch Ihnen allen eine gute Heimfahrt zu Ihren Lieben zu wünschen. Das richtige Rezett hat Ihnen Bruder Schoener schon gesagt. Ich schließe die Sitzung.

Landesbischof Dr. Heldland spricht das Schlußgebet.

— Ende der Sitzung 10.20 Uhr —

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1967

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen

Vom April 1967

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Rielasingen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Rielasingen und Worblingen umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Rielasingen gehört dem Kirchenbezirk Konstanz an.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1967

Der Landesbischof

Begründung

Die in § 1 des Gesetzentwurfes genannten Gemeinden gehören als kirchliche Nebenorte zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Singen a. H. In beiden Gemeinden ist nach 1945 im Zuge der industriellen Entwicklung im Raum Singen-Gottmadingen die Zahl der Evangelischen rasch angewachsen; sie beträgt z. Zt. in Rielasingen rund 1200 und in Worblingen etwas über 400. Mit einer weiteren Zunahme der Einwohnerzahl in den beiden Gemeinden und damit auch der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder ist zu rechnen.

Im Blick auf diese sich seit Jahren abzeichnende Entwicklung hat die Evang. Kirchengemeinde Singen bereits im Jahre 1955 in Rielasingen eine Kirche und ein Pfarrhaus bauen lassen. Das Pfarrhaus wird z. Zt. von dem den Gemeindedienst in Rielasingen-Worblingen versehenden Pfarrdiakon — künftig Pfarrverwalter — bewohnt. In der Kirche in Rielasingen wird an allen Sonn- und Feiertagen und in einem

Schulsaal in Worblingen regelmäßig 14täglich Gottesdienst gehalten. In den Schulen beider Orte werden wöchentlich mehrere Stunden Religionsunterricht erteilt.

Da im übrigen auch die finanziellen Voraussetzungen für eine selbständige Evangelische Kirchengemeinde Rielasingen gegeben sind, bestehen keine Bedenken, dem vom Evangelischen Kirchengemeinderat Singen gestellten und vom Bezirkskirchenrat Konstanz befürworteten Antrag auf Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen zu entsprechen, zumal sich bereits im Jahre 1962 die Notwendigkeit ergeben hat, in Rielasingen eine geistliche Stelle — zunächst in Gestalt eines Pfarrvikariats — zu errichten und einen Pfarrdiakon mit der Dienstversehung zu beauftragen. Bei weiterem Anwachsen der Seelenzahl in Rielasingen-Worblingen ist vorgesehen, das Pfarrvikariat in eine Pfarrstelle umzuwandeln.